3 1761 09492448 7

Law
For
P37.26h

Prussia . Statutes

Das

Handelsgesetzbuch

der

Königlich Preußischen

Rheinprovinzen,

übersetzt und erläutert

von

C. A. Broicher und F. F. Grimm,
Königl. Landgerichtsräthen.

Köln am Rhein:

J. P. Bachem, Hof-Buchhändler und Buchdrucker.

1835.

13445 A
14/6/91

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Von dem Handel im Allgemeinenen.

I. Tit.	Von den Handelsleuten	Art.	1—7.
II. „	Von den Handelsbüchern	„	8—17.
III. „	Von den Gesellschaften	„	18—64.
	1. Abschn. Von den verschiedenen Gesellschaften und den sie betreffenden Regeln	„	18—50.
	2. „ Von den Streitigkeiten unter Gesellschaftern und der Art sie zu entscheiden	„	51—64.
IV. „	Von Gütertrennungen	„	65—70.
V. „	Von den Handelsbörsen, Wechsel-Agenten und Mäklern	„	71—90.
	1. Abschn. Von Handelsbörsen	„	71—73.
	2. „ Von den Wechsel-Agenten und Mäklern	„	74—90.
VI. „	Von den Kommissionären	„	91—108.
	1. Abschn. Von den Kommissionären überhaupt	„	91—95.
	2. „ Von den Kommissionären für Transporte zu Lande und zu Wasser	„	96—102.
	3. „ Von dem Frachtführer	„	103—108.
VII. „	Von Käufen und Verkäufen	„	109.
VIII. „	Von dem Wechsel, dem Billet auf Ordre und von der Verjährung	„	110—189.
	1. Abschn. Von dem Wechsel	„	110—186.
	§. 1. Von der Form des Wechsels	„	110—114.
	§. 2. Von der Provision	„	115—117.
	§. 3. Von der Annahme	„	118—125.
	§. 4. Von der Annahme durch Intervention	„	126—128.
	§. 5. Von der Verfallzeit	„	129—135.
	§. 6. Von dem Indossament	„	136—139.
	§. 7. Von der Solidar-Verbindlichkeit	„	140.
	§. 8. Von der Wechselbürgschaft	„	141—142.
	§. 9. Von der Zahlung	„	143—157.
	§. 10. Von der Zahlung durch Intervention	„	158—159.
	§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers	„	160—172.
	§. 12. Von den Protesten	„	173—176.
	§. 13. Von dem Rückwechsel	„	177—186.
	2. Abschn. Von dem Billet auf Ordre	„	187—188.
	3. „ Von der Verjährung	„	189.

Zweites Buch.

Von dem See-Handel.

I. Tit.	Von Seeschiffen und andern See-Fahrzeugen .	Art.	190—196.
II. „	Von der Beschlagnahme u. dem Verkaufe der Schiffe	„	197—215.
III. „	Von den Schiffseigenthümern	„	216—220.
IV. „	Von dem Capitain	„	221—249.
V. „	Von der Miethung und dem Solde der Matrosen und des Schiffsvolkes	„	250—272.
VI. „	Von den Charte-Partien und Befrachtungen . . .	„	273—280.
VII. „	Von dem Connossement	„	281—285.
VIII. „	Von der Fracht	„	286—310.
IX. „	Von dem Bodmerei-Contracte	„	311—331.
X. „	Von Versicherungen	„	332—396.
	1. Abschn. Von den Versicherungs-Contracte, seiner Form und seinem Gegenstande .	„	332—348.
	2. „ Von den Pflichten des Versicherers und des Versicherten	„	349—368.
	3. „ Von dem Abandonnement	„	369—396.
XI. „	Von der Haferei	„	397—409.
XII. „	Vom Seewurf und dem Beitrage	„	410—429.
XIII. „	Von Verjährungen	„	430—434.
XIV. „	Gründe der Unannehmbarkeit	„	435—436.

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

	Allgemeine Bestimmungen	„	437—439.
I. Tit.	Von dem Falliment	„	440—565.
	1. Kap. Von der Eröffnung des Falliments . .	„	440—448.
	2. „ Von der Anlegung der Siegel	„	449—453.
	3. „ Von der Ernennung des Richter-Commissars und der Agenten des Falliments	„	454—461.
	4. „ Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten und von den ersten Verfügungen rücksichtlich des Falliten . .	„	462—469.
	5. „ Von der Bilanz	„	470—475.
	6. „ Von den provisorischen Syndiken . .	„	476—485.
	1. Abschn. Von der Ernennung der provisorischen Syndiken . .	„	476—480.
	2. „ Von dem Aufhören der Verrichtungen der Agenten .	„	481—482.
	3. „ Von der Entschädigung der Agenten	„	483—485.

7. Kap. Von den Verrichtungen der provisorischen Syndiken . . . . . Art. 486—513.
1. Abschn. Von der Abnahme der Siegel und dem Inventar . . . . „ 486—490.
2. „ Von dem Verkaufe der Waaren und Mobilien und von der Eintreibung der Forderungen . . . . . „ 491—498.
3. „ Von conservatorischen Maaßregeln . . . . . „ 499—500.
4. „ Von der Verification der Forderungen . . . . . „ 501—513.
8 „ Von den definitiven Syndiken und ihren Verrichtungen . . . . . „ 514—531.
1. Abschn. Von der Versammlung der Gläubiger, deren Forderungen verifizirt u. bekräftigt sind „ 514—518.
2. „ Von dem Concordat . . . „ 519—526.
3. „ Von der Vereinigung der Gläubiger . . . . . „ 527—531.
9. Kap. Von den verschiedenen Arten der Gläubiger und von ihren Rechten im Falle des Falliments . . . . . „ 532—557.
1. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . „ 532—538.
2. „ Von den Rechten der Hypothekar-Gläubiger . . . . „ 539—543.
3. „ Von den Rechten der Ehefrauen „ 544—557.
10. „ Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Liquidation der Mobilarschaft „ 558—563.
11. „ Von der Art, die Immobilien des Falliten zu verkaufen . . . . . „ 564—565.
II. Tit. Von der Güterabtretung . . . . . „ 566—575.
III. „ Von der Vindikation . . . . . „ 576—585.
IV. „ Von Bankerotten . . . . . „ 586—603.
1. Kap. Von dem einfachen Bankerott . . . . . „ 586—592.
2. „ Von dem betrüchlichen Bankerott . . . „ 593—599.
3. „ Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerotts . . . . . „ 600—603.
V. „ Von der Rehabilitirung . . . . . „ 604—614.

Viertes Buch.

Von der Handelsgerichtsbarkeit

I. „ Von der Organisation der Handelsgerichte . . . „ 615—630.
II. „ Von der Kompetenz der Handelsgerichte . . . . „ 631—641.
III. „ Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten . „ 642—644.
IV. „ Von dem Verfahren vor den Appellationshöfen . „ 645—648.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

H. G. B. . . . . Handelsgesetzbuch.
C. G. B. . . . . Civilgesetzbuch.
C. P. O. . . . . Civilprozeßordnung.
St. G. B. . . . . Strafgesetzbuch.
R. A. II. 1. 56 . . . . . Rheinisches Archiv II. Band, 1. Abtheilung, Seite 56.
Sir. X 1. 260 . . . . . Recueil général des lois et des arrêts etc. par J. B. Sirey, tome X. 1re partie, pag 260.
Locré IV. pag 200 . . . . Locré, esprit du code de commerce, tome IV. pag. 200.
Pardessus IV. N.o 1200 . Pardessus cours de droit commercial, tome IV. No. 1200.
Kass. . . . . Kassirendes Urtheil.
C. C. . . . . Urtheil, wodurch der Kassationsrekurs verworfen worden ist.

I. Abtheilung.

Handelsgesetzbuch. [a])

Erstes Buch.

Von dem Handel im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Handelsleuten.

Art. 1. Handelsleute sind diejenigen, welche Handelsgeschäfte treiben und daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen. [b])

a):

1) Gesetz vom 15. Sept. 1807.
Art. 1. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sollen mit dem 1. Januar 1808 in Kraft treten.
Art. 2. Von dem gedachten 1. Januar 1808 an sind alle älteren Gesetze, welche Handelssachen betreffen, über die das besagte Gesetzbuch verfügt hat, abgeschafft.

2) Da kein Gesetz die Handelssachen überhaupt dem gemeinen Rechte entzieht, so kommen dessen Vorschriften überall zur Anwendung, wo das Handelsgesetzbuch nicht abweichende Verfügungen enthält. 11. Dec. 1806. Sir. VII. 2. 10.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 8 folg. 85. 586. 631 folg. 636 folg. 638.

2) Die in mancher Beziehung wichtige Frage, ob jemand als Handelsmann anzusehen sey, ist in vielen Fällen zur Entscheidung gekommen. Insoweit es dabei auf die Frage ankam, ob die betriebenen Geschäfte Handelsgeschäfte seyen, sollen die ergangenen Urtheile in den Bemerkungen zu den Artikeln 632 folg. ihre Stelle finden.

3) Auch ein Beamter, der ein mit dem Betriebe des Handels unverträgliches Amt bekleidet, kann als Handelsmann angesehen werden. 25. Jan. 1809. Sir. IX. 2. 296. — C. C. 28. Mai 1828. Sir. XXVIII. 1. 269. Denn er kann alle diejenigen Handlungen vornehmen, welche ihn, abgesehen von seiner Beamten-Qualität, als Handelsmann darstellen würden; daß er es als Beamter nicht darf, kann ihn als solchen strafbar

Art. 2. Der volle achtzehn Jahr alte emancipirte Minderjährige des einen oder des anderen Geschlechtes, welcher von der ihm durch den Art. 487 des Civil-Gesetzbuches beigelegten Befugniß, Handel zu treiben, Gebrauch machen will, kann weder Handelsgeschäfte beginnen, noch rücksichtlich der in Handelssachen eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er nicht

1. von seinem Vater, oder falls dieser verstorben, interdicirt oder abwesend ist, von seiner Mutter, oder in Ermangelung des Vaters und der Mutter, durch einen von dem Civil-Gerichte bestätigten Familienrathsbeschluß hierzu ermächtigt worden ist, und wenn nicht außerdem

2. die Ermächtigungsurkunde bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz aufschlagen will, einregistrirt und öffentlich angeschlagen worden ist. [a])

machen, aber die Folgen der Handlungen, die er als Bürger vornimmt, nicht ändern.

4) Ein Handelsmann ist darum nicht minder als solcher anzusehen, weil er keinen Gewerbschein gelöst hat. 27. Aug. 1824. R. A. VII. 1. 219. Denn das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 macht eben so wenig wie die vor demselben gültig gewesenen Gesetze die rechtliche Möglichkeit den Handel als Gewerbe zu treiben, von der Zahlung der Steuer abhängig, sondern es legt nur denjenigen, welche dieses Gewerbe ergreifen, die Verpflichtung zur Zahlung einer Steuer auf.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 6. 114. — C. G. B. Art. 372, 478 folg. 1125. 1308.

2) Der Art. 487 des C. G. B. lautet: Der emancipirte Minderjährige, welcher Handel treibt, wird rücksichtlich der auf diesen Handel bezüglichen Geschäfte für volljährig erachtet.

3) Zur Gültigkeit der Ermächtigung, Handel zu treiben, ist es nicht erforderlich, daß sie die Art der Geschäfte angebe, welche der Minderjährige solle vornehmen können, da kein Gesetz eine solche Bezeichnung verlangt. 11. Aug. 1828. Sir. XXX. 2. 323. Ist indessen die Ermächtigung auf eine bestimmte Art von Handelsgeschäften beschränkt, so treten in Beziehung auf die nicht einbegriffenen Geschäfte die allgemeinen Regeln über die von Minderjährigen eingegangenen Verbindlichkeiten ein.

4) Sind die in dem Art. 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt, so kann der Minderjährige in keiner Beziehung als Handelsmann angesehen, insbesondere nicht als Bankerottirer verfolgt werden. Kass. 2. December 1826. Sir. XXVII. 1. 206.

5) Weil Niemand da seine Autorität gültig interponiren kann, wo er selbst interessirt ist, so ist die Ermächtigung des Vaters nicht hinreichend, wenn dieser mit seinem minderjährigen Sohne eine Handelsgesellschaft eingehen will; es ist vielmehr ein Familienrathsbeschluß erforderlich. Der Umstand, daß der Vater den Sohn schon früher im Allgemeinen ermächtigt hatte, Handel zu treiben, macht keinen Unterschied, da in Beziehung auf den einzelnen Fall eine allgemeine Ermächtigung keine grö-

Art. 3. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist selbst auf die nicht handeltreibenden Minderjährigen in Hinsicht aller Handlungen anwendbar, welche durch die Bestimmungen der Art. 632 und 633 für Handelsgeschäfte erklärt worden sind.

Art. 4. Eine Frau kann ohne die Einwilligung ihres Ehemannes nicht öffentliche Handelsfrau seyn. [b])

Art. 5. Eine Frau kann, wenn sie öffentliche Handelsfrau ist, sich in Angelegenheiten ihres Handels ohne Ermächtigung ihres Ehemannes verpflichten; und in diesem Falle verpflichtet sie auch ihren Ehemann, wenn Gütergemeinschaft unter ihnen besteht.

Sie wird als öffentliche Handelsfrau nicht angesehen, wenn sie nur die Waaren, womit ihr Ehemann Handel treibt, im Kleinen verkauft; sie wird nur dann als solche angesehen, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt. [c])

ßere Wirkung haben haben kann, als eine für diesen Fall besonders gegebene. 21. Juni 1827. Sir. XXVIII. 2. 39.

6) Da der Art. 2 von emancipirten Minderjährigen beiderlei Geschlechtes spricht, ohne bei Frauenspersonen zwischen verheiratheten und nicht verheiratheten zu unterscheiden, so bedürfen auch Ehefrauen, um Handel treiben zu können, der Ermächtigung ihrer Eltern. Der Art. 4 des H. G. B. ändert hieran nichts, indem er bei Ehefrauen nur noch ein Erforderniß mehr, nämlich das der Einwilligung ihres Ehemannes, aufstellt. 26. Mai 1821. Sir. XXII. 2. 250. Das Gegentheil wurde, jedoch lediglich auf Grund des Art. 4, erkannt am 17. Februar 1826. Sir. XXVI. 2. 250.

7) Da das Gesetz die Form nicht vorschreibt, in welcher die Ermächtigung von Seiten des Vaters oder der Mutter ertheilt werden muß, so wird sie vor dem Friedensrichter (nach Analogie des Art. 477 des C. G. B.) oder vor einem Notar ertheilt werden können; ein Akt unter Privatunterschrift wird nicht hinreichen, weil bei dem Zweifel über dessen Aechtheit, die Einregistrirung und der öffentliche Anschlag desselben verweigert werden könnte. Wären diese jedoch erfolgt, so würde der Akt, wenn seine Aechtheit erwiesen wäre, nicht wegen Mangels der authentischen Form wirkungslos seyn.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 5, 7, 67 folg. — C. G. B. Art. 217, 1125.

2) Das Gesetz verlangt nicht, wie im Art. 2, eine ausdrückliche Ermächtigung, sondern nur die Einwilligung von Seiten des Mannes. Diese kann auch stillschweigend ertheilt werden und ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Frau mit Wissen des Mannes und ohne dessen Einspruch Handel treibt. C. C. 14. Nov. 1820. Sir. XXI. 1. 312. C. C. 27. März 1832. Sir. XXXII. 1. 365.

3) Der Mann kann ohne Zweifel die gegebene Einwilligung zurücknehmen. Er muß jedoch alsdann dafür sorgen, daß diese Zurücknahme gehörig bekannt gemacht werde. Inwiefern dies geschehen sey, müssen die Gerichte, bei dem Mangel besonderer Vorschriften, nach den Umständen ermessen.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 7. 65. 67 folg. — C. G. B. Art. 220.

Art. 6. Handeltreibende Minderjährige, welche auf die oben vorgeschriebene Weise ermächtigt sind, können in Beziehung auf ihre Immobilien Verpflichtungen eingehen, und sie zur Hypothek stellen.

Sie können dieselben sogar veräußern, jedoch nur unter Beobachtung der durch die Artikel 457 u. folg. des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten. [a])

Art. 7. Ehefrauen, welche öffentliche Handelsfrauen sind, können gleichfalls in Beziehung auf ihre Immobilien Verpflichtungen eingehen, sie zur Hypothek stellen und veräußern.

Gleichwohl können, wenn sie nach Dotalrechten geheirathet haben, ihre als Brautschatz bestimmten Güter nur in den durch das Civil-Gesetzbuch bestimmten Fällen und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen zur Hypothek gestellt, oder veräußert werden. [b])

2) Der Art. 5 stimmt mit dem Art. 220 des Civil-Gesetzbuches fast wörtlich überein.

3) Es ist wohl zu unterscheiden, ob die Frau in eigenem Namen handelt, oder ob sie mit dem Wissen und ohne Widerspruch des Mannes dessen Geschäfte besorgt. Im letzteren Falle hängt die Frage, wie weit der Mann durch die Handlungen der Frau verpflichtet werde, von dem Umfange der ihr ertheilten Vollmacht ab, und dieser ist, wenn der Auftrag nur stillschweigend ertheilt worden, nach den Umständen zu ermessen. 27. Febr. 1809. Sir. IX. 2. 209. — 27. Febr. 1819. Sir. XX. 2. 148. — C. C. 25. Jan. 1821. Sir. XXI. 1. 177. — C. C. 1. März 1826. Sir. XXVI. 1. 323.

4) Da nach Art. 1. des für Handelssachen noch geltenden Gesetzes vom 15. Germinal J. 6, so wie nach Art. 2063 des C. G. B. die persönliche Haft nur auf Grund eines ausdrücklichen Gesetzes ausgesprochen werden darf, der Art. 5. des H. G. B. eine solche ausdrückliche Verfügung nicht enthält, so kann wegen der Verpflichtungen, welche eine öffentliche Handelsfrau ihrem mit ihr in Gütergemeinschaft lebenden Ehemanne auferlegt, gegen diesen nicht auf persönliche Haft erkannt werden. 26. Juni 1822. Sir. XXIII. 2. 288. — 7. Aug. 1832. Sir. XXXIII. 2. 52.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 114. — C. G. G. Art. 457 folg. 460, 484. 487, 2073, 2126. — C. P. O. Art. 954 folg.

2) Der Art. 6 ist mit dem Art. 487 des C. G. B. in Verbindung zu bringen; nicht unbedingt, sondern nur für Handelsverbindlichkeiten können die Immobilien belastet werden.

Ueber die Frage, wem der Beweis der commerciellen oder nicht commerciellen Natur des Geschäftes obliege, s. die Note zu Art. 638.

3) Da gehörig autorisirte Minderjährige rücksichtlich der in Handelssachen eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, so findet der Art. 2206 des C. G. B., wornach die Immobilien eines Minderjährigen erst nach der Discussion des Mobiliars subhastirt werden können, auf sie keine Anwendung.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 4 folg. 65, 67. — C. G. B. Art. 217, 223, 1538, 1558, 2073, 2084, 2124 folg.

Zweiter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 8. Jeder Handelsmann ist gehalten, ein Journal zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handels-Operationen, seine Negotiationen, die Acceptationen und Indossirungen von Handels-Effekten, und überhaupt alles, was er aus irgend einem Grunde empfängt und zahlt, darstellt, und welches Monat für Monat die für die Ausgaben seines Hausstandes verwendeten Summen angiebt; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen, aber nicht unumgänglich erforderlichen, Büchern.

Er ist gehalten, die Briefe, welche er empfängt, zusammenzuheften, und diejenigen, die er absendet, in ein Buch zu copiren. [c])

Art. 9. Er ist gehalten, jedes Jahr über sein Mobilar- und Immobilar-Vermögen, seine Forderungen und Schulden ein Inventar unter Privat-Unterschrift zu errichten, und dasselbe Jahr für Jahr in ein hierzu bestimmtes besonderes Buch zu copiren. [d])

Art. 10. Das Journal und das Inventarienbuch müssen paraphirt und einmal im Jahre visirt werden.

Das Brief-Copierbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen.

Alle diese Bücher müssen nach der Ordnung des Datums, ohne leere Zwischenräume, ohne Lücken und ohne Beischreibungen am Rande geführt werden.

Art. 11. Die Bücher, deren Führung durch die Artikel 8 und 9 geboten ist, müssen von einem der Richter des Handelsgerichtes, oder von dem Bürgermeister, oder einem Beigeordne-

2) Der Art. 7 findet in dem Art. 5 seine Beschränkung; nur in Beziehung auf Handelsverbindlichkeiten ist die Veräußerung ꝛc. der Immobilien zulässig.

Darüber, wann anzunehmen sey, daß der Verkauf eines unbeweglichen Gutes mit dem Handel in der erforderlichen Beziehung stehe, lassen sich keine bestimmten Regeln aufstellen.

Durch U. vom 8. Sept. 1814 Sir. XV. 1. 39 wurde erkannt, daß eine Frau ein aus dem Ertrage ihres Handels angeschafftes Grundstück ohne Autorisation, selbst gegen eine Leibrente, veräußern könne.

3) Nicht bloß die freiwillige Veräußerung der Dotalgüter ist durch den Art. 7 des H. G. B. ausgeschlossen; auch die Subhastation derselben findet wegen der an sich gültig contrahirten Handelsschulden nicht statt. Kass. 19. Dec. 1810. Sir. XI. 1. 39.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 10 folg. 586 folg.

2) Das Journal muß alle Schulden und Forderungen darstellen, also auch die dem Handel fremden, da das Gesetz diese nicht ausschließt. C. C. 25. Niv. 10. Sir. II. 1. 207.

d) Vergl. H. G. B. Art. 14, 486, 491.

ten in der gewöhnlichen Form kostenfrei foliirt, paraphirt und visirt werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren. a)

Art. 12. Regelmäßig geführte Handelsbücher können von dem Richter zur Führung des Beweises über Handelssachen unter Handelsleuten zugelassen werden. b)

Art. 13. Die Bücher, welche handeltreibende Individuen zu führen verbunden sind, und wobei sie die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben, können zum Vortheile derjenigen, welche sie geführt haben, vor Gerichte weder vorgelegt werden, noch einen Beweis liefern; unbeschadet desjenigen, was in dem Buche „von Fallimenten und Bankerotten" bestimmt werden wird. c)

Art. 14. Die Mittheilung der Bücher und Inventarien kann

a):

1) Vergl. H. G. B. Art 84.
2) Daraus, daß die Verpflichtung der Handelsleute zur Aufbewahrung ihrer Bücher auf zehn Jahre beschränkt ist, folgt nicht, daß dieselben nach Ablauf dieser Frist ihre Beweiskraft verlieren. 10. Nov. 1817. Sir. XVIII. 2. 68.
3) Auch die dem Richter durch den Art. 15 beigelegte Befugniß, die Vorlegung der Bücher zu verordnen, wird durch den Ablauf der zehn Jahre nicht aufgehoben, wenn die Bücher alsdann noch existiren. 24. Juni 1828. Sir. XXX. 2. 157.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 14 folg. 17. — C. G. B. Art. 1329, 1330.
2) Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher enthält das C. G. B. noch folgende Bestimmungen:

   Art. 1329. Die Bücher der Kaufleute beweisen gegen Personen, die nicht Kaufleute sind, die darin eingetragenen Lieferungen nicht, vorbehaltlich dessen, was wegen des Eides bestimmt werden wird.

   Art. 1330. Die Bücher der Kaufleute beweisen gegen sie; jedoch kann derjenige, welcher daraus Vortheil ziehen will, dasjenige, was sie seiner Behauptung zuwider enthalten, von dem übrigen nicht trennen.
3) Der Art. 12 enthält eine Ausnahme von der Regel, daß eine von einer Partei allein ausgegangene Schrift für diese nicht beweisen kann. Es ist aber wohl zu bemerken, daß diese Ausnahme nur bei Streitigkeiten unter Handelsleuten eintritt, wo die Gegenpartei durch Vorlegung ihrer ebenfalls regelmäßig geführten Handelsbücher dasjenige zu entkräften im Stande ist, was aus den Büchern des andern Theiles gegen sie hergeleitet werden möchte. Außerdem aber sagt das Gesetz, die Handelsbücher können als Beweismittel zugelassen werden, und überläßt es also dem Ermessen des Richters, inwiefern dem Inhalte derselben Glauben beizumessen sey.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 587 Nro. 1. Art. 593 Nro. 7.
2) Gegen den Handelsmann, der sie geführt hat, beweisen auch unregelmäßig geführte Bücher. (Art. 1330 des C. G. B.) 23. Mai 1825. Sir. XXVI. 2. 6.

bei Gerichte nur in Erbfolge-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen und bei Fallimenten verordnet werden. [d])

Art. 15. Im Laufe eines Rechtsstreites kann die Vorlegung der Bücher vor dem Richter, selbst von Amtswegen zu dem Ende verordnet werden, um daraus dasjenige auszuziehen, was den Streitpunkt betrifft. [e])

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 60, 440 folg. 463.

2) Die Art. 14 und 15 legen den Richtern die Befugniß bei, die Vorlegung der Bücher zu verordnen; ob davon Gebrauch zu machen sey, oder nicht, ist ihrem Ermessen überlassen; ihre Entscheidung hierüber ist der Kassation nicht unterworfen. C. C. 20. Aug. 1816. Sir. XIX. 1. 236. — 18. Dec. 1827. Sir. XXVIII. 1. 304. — 4. Feb. 1828. Sir. XXVIII. 1. 100. — 13. Aug. 1833. Sir. XXXIII. 1. 614.

3) In dem Art. 14 ist nicht von Gesellschaften überhaupt, sondern nur von Handelsgesellschaften die Rede. C. C. 7. Februar 1826. Sir. XXVII. 1. 137.

4) S. Note 2 zu Art. 15.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 12 u. folg. 17.

2) Zwischen der Mittheilung der Bücher, d. h. der Offenlegung derselben in der Art, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach gelesen werden können, und der Vorlegung der Bücher, um daraus bloß das den Streitpunkt Betreffende auszuziehen, ist wohl zu unterscheiden. Jene findet nach Art. 14 nur in Fällen statt, wo derjenige, dem sie geschehen soll, ein rechtliches Interesse hat, die ganze Vermögenslage eines Handelsmannes zu übersehen; sie kann schon allein zu diesem Ende verlangt werden, wenn auch sonst kein Prozeß zwischen den Betheiligten besteht. Die bloße Vorlegung der Bücher im Laufe eines Rechtsstreites dagegen kann nach Art. 15 verordnet werden, ohne daß die Richter dabei auf die in dem Art. 14 hervorgehobenen Fälle beschränkt wären.

So wurde auch am 25. Mai 1808 Sir. VIII. 2. 334 die Vorlegung der Handelsbücher zur Führung des Beweises verordnet, daß ein eingeklagter Wechsel eine causa illicita habe, und am 20. Juni 1810 der Kassations-Recurs gegen ein Urtheil verworfen, welches zur Ermittelung, ob in einem Wechsel eine falsa causa angegeben sey, die Vorlegung der Bücher verordnet hatte. Sir. X. 1. 313.

Daß der Art. 15 durch den Art. 14 restringirt werde, wurde jedoch erkannt am 23. März 1824. Sir. XXV. 2. 378.

3) Der Art. 15 enthält eine Ausnahme von der Regel: nemo cogitur edere contra se 29. Mai 1832. Sir. XXXII. 2. 516; diese Ausnahme tritt aber nur in Handelssachen ein; ist der Gegenstand des Rechtsstreites keine Handelssache, so kann jener Regel gemäß die Vorlegung der Bücher nicht verlangt werden. 17. August 1822. Sir. XXIII. 2. 306.

4) Die durch ein handelsgerichtliches Urtheil verordnete Untersuchung der Handelsbücher durch einen beauftragten Richter kann nicht mit einem nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung erlassenen Vorzeigungsbefehl (compulsoire) auf eine Linie gestellt werden. Eine solche Untersuchung ist deshalb, weil

Art. 16. Falls die Bücher, deren Vorlegung erboten, verlangt oder verordnet wird, sich an Orten befinden, die von dem mit der Sache befaßten Gerichte entfernt liegen, so können die Richter an das Handelsgericht des Ortes das Ersuchen ergehen lassen, oder einen Friedensrichter delegiren, um Einsicht davon zu nehmen, über den Inhalt ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe an das mit der Sache befaßte Gericht einzusenden. a)

Art. 17. Weigert sich die Partei, deren Büchern Beweiskraft beizumessen man sich erbietet, dieselben vorzulegen, so kann der Richter der andern Partei den Eid auftragen. b)

Dritter Titel.

Von den Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gesellschaften und den sie betreffenden Regeln.

Art. 18. Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem Civilrechte,

eine der Parteien nicht zugezogen worden, nicht nichtig. 28. August 1813. Sir. XIV. 2. 261.

5) Weigert sich die Partei, dem Urtheile zu genügen, welches ihr die Vorlegung der Bücher aufgibt, so hat der Richter nach den Umständen zu ermessen, welche Vermuthungen daraus herzunehmen sind. Er kann daher auch in dem Falle, wo die Gegenpartei nicht erklärt hat, den Büchern Beweiskraft beizumessen, derselben den Eid auferlegen, oder gar deren Behauptung als erwiesen annehmen. Diese Folgerungen fließen aus dem, durch den bloß demonstrativen Art. 17 nicht beschränkten, Arbitrium des Richters in Beziehung auf den Beweis in den Fällen, wo Vermuthungen überhaupt zulässig sind.

So wurde in einem Rechnungsprozesse, in welchem der Rechnungsnehmer die von dem Gerichte verordnete Vorlegung seiner Bücher verweigerte, die aufgestellte Rechnung ohne Eid als richtig angenommen. 29. Januar 1818. Sir. XVIII. 2. 296.

Die Befugniß, aus der verweigerten Vorlegung der Bücher in Beziehung auf den Beweis das Gehörige zu entnehmen, reicht aber auch für den Zweck des Prozesses vollkommen aus; die in einem Urtheile vom 24. Juni 1828. Sir. XXX. 2. 157 angenommene Ansicht, daß die Vorlegung der Bücher sogar unter eventueller Verurtheilung zur Zahlung einer Geldsumme verordnet werden könne, scheint uns nicht gerechtfertigt zu seyn.

a) Vergl. C. P. O. Art. 1035.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 12, 14. — C. G. B. Art. 1366 u. folg. — C. P. O. Art. 120 u. folg.

2) Der Art. 17 legt ebenfalls (vergl. Art. 14 u. 15) den Richtern nur eine Befugniß bei, und überläßt es ihrem Ermessen, inwiefern davon Gebrauch zu machen sey. C. C. 18. Januar 1832. Sir. XXXIII. 1. 74.

den besonderen Vorschriften für den Handel und nach den Vereinbarungen der Parteien zu beurtheilen. c)

Art. 19. Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaften an:

Die Gesellschaft unter einem Gesammtnamen,

Die Commandit-Gesellschaft,

3) Das Erbieten, den Büchern seines Gegners Beweiskraft beizumessen, kann auch noch in zweiter Instanz gültig geschehen. 1. Plüv. 8. Sir. II. 1. 206.

c):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1832 u. folg. Art. 1873.

2) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen einander sind fast lediglich nach dem Civil-Rechte und den Vereinbarungen der Parteien zu beurtheilen, indem das Handelsgesetzbuch hauptsächlich nur die Verhältnisse Dritter zu den Gesellschaften und deren Mitgliedern regulirt.

3) Bei einer jeden Gesellschaft ist zwischen den Rechten und Verbindlichkeiten, welche den Theilnehmern derselben als solchen zustehen, und denjenigen, welche sie abgesehen von dem Gesellschaftsverbande haben, zu unterscheiden. Allein bei gewöhnlichen Gesellschaften sind es die nämlichen Personen, welche in verschiedenen Eigenschaften als berechtigt oder verpflichtet erscheinen; die Gesellschaft selbst ist keine Person, weil die Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu seyn, nur aus einer Verfügung des Gesetzes hervorgehen kann, welche für Gesellschaften im Allgemeinen nicht besteht. Handelsgesellschaften dagegen sind moralische Personen, die eine von den Individuen, welche sie bilden, getrennte rechtliche Existenz haben. Daß das Gesetz sie als solche anerkennt, geht besonders aus dem Artikel 69 Nro. 6 der C. P. O. hervor, nach welchem sie vor Gericht geladen werden können. Ferner spricht dafür die Nothwendigkeit, ihnen einen Namen oder eine Bezeichnung beizulegen (H. G. B., Art. 20, 23, 30) und ihre Errichtung zur öffentlichen Kunde zu bringen (H. G. B. Art. 42 u. folg.) so wie die den Artikeln 22, 28, 32, 33 zum Grunde liegende Unterscheidung zwischen den Rechten dritter Personen gegen die Gesellschaft und gegen die Gesellschafter; endlich die Voraussetzung des Art. 440 des H. G. B., daß sie in Fallimentszustand gerathen können.

Aus dem Satze, daß Handelsgesellschafter moralische Personen sind, folgt unter anderem:

1. Die an sie gerichteten Vorladungen brauchen die Namen der Gesellschafter nicht zu enthalten. Kass. 21. Nov. 1806. Sir. IX. 1. 40.
2. Die Zurücklassung einer einzigen Abschrift der Ladung ist hinreichend, wie groß auch die Anzahl der Gesellschafter seyn mag. 10. Januar 1812. Sir. XII. 2. 12.
3. Ein gegen die Gesellschaft erlassenes Urtheil kann von den einzelnen Gesellschaftern in ihrem eigenen Namen nicht angegriffen werden, es sey denn, daß diese zugleich persönlich verurtheilt wären. C. C. 30. Vent. 11. Sir. XVI. 1. 167.
4. Wenn eine Handelsgesellschaft, selbst eine unter einem Gesammtnamen, in Fallimentszustand erklärt worden ist, so folgt daraus nicht, daß sich auch die einzelnen Gesellschafter im Fallimentszustande befinden. Pardessus Band 4, Nro. 976.

Die anonyme Gesellschaft. [a])

Art. 20. Eine Gesellschaft unter einem Gesammtnamen ist diejenige, welche zwei oder mehrere Personen eingehen, und welche den Zweck hat, unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel zu treiben. [b])

5. Die Gesellschaft als moralische Person besitzt ein von dem Privatvermögen der Gesellschafter dergestalt getrenntes Vermögen, daß dasjenige, was diese darin eingeschossen haben, als aus ihrem Vermögen herausgegangen zu betrachten ist. Da nun die Gesellschaft nicht Schuldnerin der Privatgläubiger der Gesellschafter ist, so schließen die Gesellschaftsgläubiger bei Theilung des Gesellschaftsvermögens jene aus. 22. April 1822. R. A. IV. 1. 12. — 4. Januar 1832. R. A. XVI. 1. 171. — 29. August 1832. R. A. XVII. 1. 119. — 10. December 1814. Sir. XV. 2. 79. C. C. 13. März 1823. Sir. XXIII. 1. 243.

   Natürlich können die Privatgläubiger eines Gesellschafters in Gemäßheit des Art. 1166 des C. G. B. die Auflösung der Gesellschaft verlangen und so bewirken, daß der Antheil ihres Schuldners an dem Gesellschaftsvermögen, wovon aber erst nach Abzug der Gesellschaftsschulden die Rede seyn kann, festgestellt werde. 4. Januar 1832. R. A. XVI. 1. 171.

6. Die der Ehefrau eines Gesellschafters auf die Güter ihres Mannes zustehende Hypothek haftet nicht auf den Immobilien der Gesellschaft. 31. Juli 1820. Sir. XXI. 2. 263. Dies folgt jedoch nicht blos aus der Qualität der Handelsgesellschaft als moralischer Person, sondern auch noch aus andern auf jede Gesellschaft anwendbaren Gründen, auf welche auch das angeführte Urtheil gestützt ist.

4) Von einer Gesellschaft kann nicht die Rede seyn, wenn die Interessenten nicht die Absicht haben, eine solche einzugehen. Diese ist aber aus dem Umstande nicht herzuleiten, daß ein Handelsmann seinem Commis als Salair einen Antheil an dem Gewinne der Handlung zusichert. 28. Febr. 1818. Sir. XVIII. 2. 132. — C. C. 31. Mai 1831. Sir. XXXI. 1. 249.

5) Ein Vertrag wodurch Jemanden die Verwaltung eines Leienbruches übertragen und als Lohn ein bestimmter Antheil an dem dabei herauskommenden Gewinn zugesichert wird, bildet keine Gesellschaft, sondern einen Dienstvertrag. 16. Januar 1826. R. A. IX. 1. 20.

6) Eine Vereinbarung, vermöge welcher zwei Individuen eine Summe Geldes zusammenschießen, um davon während einer bestimmten Zeit abwechselnd, und zwar jeder für seinen besondern Handel Gebrauch zu machen, bildet keine Gesellschaft, weil sie nicht im gemeinschaftlichen Interesse beider, sondern für die besondern Zwecke jedes einzelnen eingegangen ist, und weder von gemeinschaftlich zu tragendem Verluste, noch von zu theilendem Gewinne die Rede seyn kann. C. C. 4. Juli 1826. Sir. XXVII. 1. 64.

7) Ueber die Frage, inwiefern Gesellschaften wegen der Natur der von ihnen betriebenen Geschäfte als Handelsgesellschaften zu betrachten sind, siehe die Bemerkungen zu dem Art. 632 u. folg. des H. G. B.

a) Vergl. H. G. B. Art. 47 u. folg. — C. G. B. Art. 1836 u. folg.; 1873.

b) Vergl. H. G. B. Art. 39, 41 u. folg. 46.

Art. 21. Nur die Namen der Gesellschafter können in die gemeinschaftliche Firma aufgenommen werden. [c])

Art. 22. Die in der Gesellschaftsurkunde bezeichneten Gesellschafter unter einem Gesammtnamen sind für alle Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch verhaftet, wenn auch nur einer der Gesellschafter unterzeichnet hat, vorausgesetzt, daß dieses unter der Handlungsfirma geschehen ist. [d])

c) Vergl. H. G. B. Art. 23, 25.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 26. — C. G. B. 1862 u. folg.

2) Auf Grund des Art. 22 des H. G. B. ist, abgesehen von einer entgegengesetzten Uebereinkunft der Parteien, jeder der Gesellschafter befugt, Namens der Gesellschaft Verträge zu schließen. Nach Art. 43 muß aber der öffentlich bekannt zu machende Auszug der Gesellschaftsurkunde die Bezeichnung derjenigen Gesellschafter enthalten, welche ermächtigt sind, die Geschäfte zu führen. Ist dies geschehen, so müssen die übrigen Gesellschafter auch Dritten gegenüber für unbefugt erachtet werden, die Gesellschaft zu verbinden, weil sonst die öffentliche Bekanntmachung der Namen der geschäftsführenden Gesellschafter keinen Zweck haben würde.

3) Damit die Gesellschaft verpflichtet werde, muß der Gesellschafter wirklich im Namen der Gesellschaft contrahirt haben; um dies anzunehmen, ist aber nicht unumgänglich erforderlich, daß der Name der Gesellschafts-Firma der Unterschrift ausdrücklich beigefügt worden sey; der Beweis hierfür kann auch aus andern Umständen entnommen werden. Vergl. C. C. 28. Germ. 12. Sir. V. 1. 33. — 23. Frimaire 13. Sir. V. 2. 338. In einem Urtheile vom 28. August 1828. Sir. XXIX. 1. 38 wird jedoch angenommen, daß, falls der Vertrag nicht ausdrücklich unter der Gesellschafts-Firma unterzeichnet worden, die Gesellschaft nur dann verhaftet sey, wenn sie den Vortheil aus dem Geschäfte gezogen habe.

4) Nach dem Art. 22 hat jeder Gläubiger der Gesellschaft mehrere solidarisch verhaftete Schuldner, nämlich die Gesellschaft, als moralische Person, und außerdem jeden einzelnen Gesellschafter; er hat also auch das Recht, mit Uebergehung der Gesellschaft seine Befriedigung zunächst von den einzelnen Gesellschaftern zu fordern (C. G. B. Art. 1203).

Allerdings gehört es zur Begründung seiner Klage, daß die Schuld eine Gesellschaftsschuld sey, und dieser Nachweis kann zum Nachtheil der Gesellschaft in einem blos gegen einzelne Gesellschafter erhobenen Prozesse nicht geführt werden; allein zur Ausführung der Rechte des Gläubigers gegen die Gesellschafter ist es eben so wenig nothwendig, daß die Schuld vorher gegen die Gesellschaft festgestellt werde, als der solidarische Bürge verlangen kann, daß die Existenz der Schuld zuvörderst gegen den Hauptschuldner ausgesprochen werde.

Pardessus Band 4 Nro. 1026 ist der entgegengesetzten Meinung, ohne jedoch dieselbe anders zu begründen, als durch die Anführung, die Gesellschafter seyen nicht eigentlich Mitschuldner, sondern sie ständen zu den Gläubigern der Gesellschaft mehr in dem Verhältnisse von Bürgen.

In den Motiven eines Urtheiles vom 4. Januar 1832. R. A. XVI. 1. 171 wird sogar angenommen, aus der Verfügung des Art. 22 und der Zusammenstellung derselben mit dem Art. 28 gehe hervor, daß die

Art. 23. Die Commandit-Gesellschaft wird geschlossen zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und solidarisch verhafteten Gesellschaftern und einem oder mehreren Gesellschaftern, die blos Kapital herschießen, und die Commanditare oder Commandit-Gesellschafter genannt werden.

Sie wird unter einem gemeinschaftlichen Namen geführt, welcher nothwendig der eines oder mehrerer der verantwortlichen und solidarisch verhafteten Gesellschafter seyn muß. a)

Theilhaber der Societät für die Schulden derselben mit ihrem Privatvermögen nur insoweit verhaftet seyen,' als das Gesellschaftsvermögen zu deren Deckung nicht zureiche; eine Entscheidung, welche unseres Erachtens deshalb als nicht gerechtfertigt erscheint, weil sie der von dem Gesetze ausgesprochenen Solidar-Verpflichtung widerstreitet.

5) Die Solidar-Verbindlichkeit der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft hat nicht die Folge, daß ein gegen die Gesellschaft erlassenes Urtheil gegen die einzelnen Gesellschafter vollstreckt werden kann, weil das Gesetz von der Regel, daß Urtheile nur gegen diejenigen in Vollzug gesetzt werden können, gegen die sie erlassen sind, hier keine Ausnahme gemacht hat.

6) Da nach Art. 1202 des C. G. B. die Solidarität nicht vermuthet wird, und außer dem Falle einer ausdrücklichen Stipulation nur auf Grund einer gesetzlichen Verfügung eintritt, der Art. 22 des H. G. B. aber nur von Verpflichtungen der Gesellschafter gegen Dritte spricht, so sind die Gesellschafter unter sich für die Erfüllung ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht solidarisch verhaftet. Kass. 9. November 1831. Sir. XXXII. 1. 10.

7) Da die Gesellschaftsgläubiger zugleich Privatgläubiger der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft sind, so concurriren sie in dieser letzteren Eigenschaft mit den anderen Privatgläubigern bei Theilung des privativen Vermögens ihrer Schuldner. C. C. 18. Nov. 1814. Sir. XV. 1. 78.

8) Da eine Handelsgesellschaft eine moralische Person bildet, mithin die Forderungen derselben der Gesellschaft und nicht den einzelnen Gesellschaftern zustehen, so können diese noch weniger als Solidargläubiger der Gesellschaftsschuldner angesehen werden.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 26. — C. G. B. Art. 1862 u. folg.

2) Damit eine Gesellschaft als Commandit-Gesellschaft angesehen werde, muß der Vertrag, wodurch sie errichtet wird, die characteristischen Merkmale enthalten, welche sie von andern Gesellschaften unterscheidet. Diese sind
   1. daß die als Commanditare zu betrachtenden Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (Art. 27 des H. G. B.), und
   2. daß sie nur bis zum Betrage ihres Einschuß-Kapitals für die Verluste haften sollen (Art. 26).

   Sind einzelne Gesellschafter in dem Vertrage Commanditare genannt, ohne daß derselbe in Beziehung auf sie andere Bestimmungen enthielte, so fließen jene Folgerungen aus dem Gesetze und es können in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten eintreten. Allein die bloße Bezeichnung eines Gesellschafters als Commanditar reicht nicht hin, ihn als solchen zu betrachten, wenn der Vertrag Stipulationen enthält, die jenen Bedingungen zu-

Art. 24. Sind mehrere solidarisch verhaftete und namentlich bezeichnete Gesellschafter da, mögen diese nun zusammen oder einer oder mehrere für alle die Geschäfte führen, so ist die Gesellschaft zugleich Gesellschaft unter einem Gesammtnamen in Hinsicht jener, und Commandit-Gesellschaft in Hinsicht derjenigen, die blos Kapital herschießen.

Art. 25. Der Name eines Commandit-Gesellschafters darf in die Gesellschaftsfirma nicht aufgenommen werden. b)

Art. 26. Den Commandit-Gesellschafter treffen die Verluste nur bis zum Betrage des Kapitales, welches er in die Gesellschaft eingeschossen hat, oder einschießen mußte. c)

Art. 27. Der Commandit-Gesellschafter darf weder eine Handlung der Geschäftsführung vornehmen, noch in Geschäften der Gesellschaft gebraucht werden, selbst nicht vermöge einer Vollmacht.

wider sind. C. C. 16. Germ. 11. Sir. III. 1. 274. — 16. Mai 1808. Sir. VIII. 2. 223. — Vergl. C. C. 28. Mai 1806. Sir. VI. 1. 314.

4) Von dem bloßen Darleiher unterscheidet sich der Commanditar dadurch, daß er Gesellschafter ist, als solcher an dem Gewinne und dem Verluste participirt u. s. w. Ob Jemand als Darleiher oder Commanditar zu betrachten sey, ist nicht blos darnach, wie er genannt wird, sondern nach dem ganzen Inhalte des geschlossenen Vertrages zu beurtheilen. 10. Aug. 1807. Sir. VII. 2. 1204.

b) Vergl. H. G. B. Art. 21, 23.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 23, 27 u. folg. 33. — C. G. B. Art. 1862 u. folg.

2) Sind die vor der Auflösung der Gesellschaft vorgenommenen Theilungen des Gewinnes den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber definitiv, oder nur provisorisch, so daß der Commanditar sie wieder herausgeben muß, wenn später Verluste eintreten, zu deren Deckung das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht?

Für die in einem cassirenden Urtheile vom 14. Febr. 1810. Sir. XIV. 1. 105 angenommene Ansicht, daß die stattgehabten Theilungen definitiv seyen, wird angeführt, der Commanditar hafte für die Verluste nur bis zum Betrage seines Einschuß-Kapitals, und diese Regel werde verletzt, wenn derselbe den in gutem Glauben empfangenen Gewinn, den er verzehrt haben könne, zurückgeben müsse.

Daß der Gesetzgeber von diesem Gesichtspunkte ausgegangen sey, gehe daraus hervor, daß bei der Diskussion über den Art. 26 der im Staatsrathe gemachte Vorschlag, hinzuzufügen, der Commanditar müsse nach Verhältniß seines früher bezogenen Gewinnes zu den Verlusten beitragen, als eine gefährliche Neuerung verworfen worden sey.

Wenn wir gleich das Gewicht einer Autorität, wie die des Staatsrathes ist, nicht verkennen, so scheint uns doch die entgegengesetzte in einem Urtheile vom 11. Febr. 1811. Sir. XII. 2. 25 ausgesprochene Ansicht den Vorzug zu verdienen.

Der Commanditar gibt nicht zu einzelnen Geschäften, sondern zu allen, die während der Dauer der Gesellschaft gemacht werden, ein Kapital hin, welches für die sich etwa ergebenden Verluste haften soll. Ob

Art. 28. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das in dem vorstehenden Artikel enthaltene Verbot ist der Commandit-Gesell-

nun aber Gewinn oder Verlust vorhanden sey, kann der Natur der Sache nach sich erst herausstellen, wenn alle Geschäfte beendigt sind; früher ist jeder Gewinn nur als ein vorläufiger anzusehen, der durch einen Verlust wieder verschlungen werden kann. Hat also der Commanditar eine Summe als Gewinn bezogen, und es tritt demnächst ein Verlust ein, zu dessen Deckung das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, so muß er das Empfangene deshalb herausgeben, weil der Gewinn, mochte er auch zur Zeit der Theilung augenblicklich existiren, in Beziehung auf das Ganze der Geschäfte, wofür das Kapital haftet, kein wirklicher, sondern nur ein scheinbarer war.

Die Ansicht, daß die Theilungen des Gewinnes definitiv seyen, würde die Folge haben, daß die Gesellschafter, jenachdem sie oft oder minder oft, bei einem mehr oder minder günstigen augenblicklichen Stande ihrer Angelegenheiten den Gewinn theilten, das Activvermögen der Gesellschaft willkührlich zum Nachtheil der Gläubiger ändern könnten, ohne daß ihnen gerade eine die Theilung vernichtende Arglist nachzuweisen wäre.

Wir glauben jedoch nicht, daß eine Verabredung, wornach schon während der Dauer der Gesellschaft zu bestimmten Zeiten die Theilung des Gewinnes stattfinden soll, der Natur des Commandit-Gesellschaftsvertrages dergestalt widerstreitet, daß eine solche Stipulation nicht auch Dritten gegenüber wirksam wäre, wenn sie in den nach Art. 43 u. folg. öffentlich bekannt zu machenden Auszug der Gesellschaftsurkunde aufgenommen wäre.

3) Die Commandit-Gesellschaft als moralische Person wird durch die verantwortlichen und solidarisch verhafteten Gesellschafter repräsentirt; die Frage, ob eine Gesellschaftsschuld vorhanden sey, oder nicht, kann also nur zwischen diesen und den als Gläubiger auftretenden Personen entschieden werden. Ist nun gegen die Gesellschaft eine Verurtheilung erfolgt, so können die Gläubiger unbedenklich auch die Rechte ihrer Schuldnerinn gegen den Commanditar geltend machen, und denselben zur Zahlung des etwa noch nicht eingeschossenen Kapitals anhalten. Aber ein direktes und persönliches Recht, von dem Commanditar die Zahlung der Schulden bis zum Betrage des Einschuß-Kapitals zu verlangen, steht den Gläubigern nicht zu. Hierfür spricht:

1. daß das Gesetz, wenn es eine auch nur beschränkte persönliche Verbindlichkeit zwischen Gläubigern der Gesellschaft und den Commanditarien hätte hervorbringen wollen, auch die Art und Weise würde vorgeschrieben haben, wie nicht blos die in Commandit gegebenen Kapitalien (Art. 43), sondern auch die Namen der Commandit-Gesellschafter zur öffentlichen Kenntniß gelangen sollten, wodurch denn aber der Zweck der Commandit-Gesellschaft zum Theil zerstört seyn würde.
2. Das Commandit-Kapital haftet allen Gläubigern der Gesellschaft gleichmäßig; der Commanditar kann sich also seiner Verbindlichkeit nur dadurch entledigen, daß er es der Gesammtheit der Gläubiger hingibt. Diese wird aber nur durch die Gesellschaft, oder im Falle des Fallimentes, durch die Fallitmasse derselben, repräsentirt; den einzelnen Gläubigern würde mithin der Mangel der Legitimation

schafter für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit den Gesellschaftern unter einem Gesammtnamen solidarisch verhaftet. a)

zur Sache entgegenstehen, wenn sie eine Zahlung verlangten, auf welche alle ein gemeinschaftliches Recht haben.

Diese Ansicht wurde, jedoch nur unter Anführung des ersten Grundes, in einem Urtheile vom 24. August 1833. Sir. XXXIII. 2. 510, die entgegengesetzte, wenigstens für den Fall, daß sich die Gesellschaft im Fallimentszustande befinde, in einem Urtheile vom 23. Febr. 1833. Sir. XXXIII. 2. 303 angenommen. Zu der letztern bekennt sich ohne Einschränkung Pardessus Band 4 Nro. 1034.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 23, 25, 28.

2) Gutachten des Staatsrathes vom 29. April — 17. Mai 1809:

Der Staatsrath, welcher, in Folge der von Sr. Majestät geschehenen Ueberweisung, den Vortrag der Abtheilung des Innern über den Bericht des Ministers dieses Departements angehört hat, der zum Zwecke hatte, darüber entscheiden zu lassen, ob das in den Artikeln 27 und 28 des H. G. B. an die Commandit-Gesellschafter erlassene Verbot, irgend eine Handlung der Geschäftsführung der Commandit-Gesellschaft vorzunehmen, unter der Strafe, als Solidarschuldner zu haften, auf die wechselseitigen Handelsgeschäfte anwendbar sey, welche der Geschäftsführung des Commandithauses fremd sind;

ist der Meinung, daß die Artikel 27 und 28 des H. G. B. nur auf die Handlungen anwendbar sind, welche die Commandit-Gesellschafter vornehmen, indem sie das Commandithaus, selbst vermöge einer Vollmacht, als Geschäftsführer vertreten, und daß sie sich nicht auf Handelsgeschäfte beziehen, welche das Commandithaus für seine Rechnung mit dem Commanditar und umgekehrt dieser mit dem Commandithause, wie mit jedem andern Handelshause, schließen möchte;

und daß dieses Gutachten in das Gesetzbulletin einzurücken sey.

3) Der Art. 27. soll offenbar verhindern, daß nicht Dritte über die Eigenschaft des Gesellschafters, der als Commanditar betrachtet seyn will, in Irrthum versetzt werden. Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot dieses Artikels ist also nur dann vorhanden, wenn der Commanditar mit Dritten im Namen der Gesellschaft handelt. In Beziehung auf die innere Verwaltung ist er einer Einschränkung nicht unterworfen. Er kann daher Akte der Aufsicht vornehmen, dem geschäftsführenden Gesellschafter Anweisungen ertheilen, bei den Berathungen darüber, ob das System der Handels-Operationen geändert werden solle, zugezogen werden. 23. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 136. — 16. April 1832. Sir. XXXIII. 2. 133. Eine Societät, welche Commandit-Gesellschaft genannt war, wurde jedoch deshalb als solche nicht angesehen, weil die als Commanditare bezeichneten Personen mit der Verwaltung der Gesellschaftskasse, mit der Aufsicht über die Buchführung und den commerciellen Theil der Manufactur beauftragt waren, und die Contrahenten sich gegenseitig die Aufsicht über alle ihre Operationen unter dem Hinzufügen stipulirt hatten, daß ohne allerseitige Einwilligung nichts geschehen dürfe. 16. Mai 1808. Sir. VIII. 2. 224. Unseres Erachtens war selbst diese letztere Verabredung mit dem Wesen der Commandit-Gesellschaft nur insofern

Art. 29. Die anonyme Gesellschaft besteht nicht unter einem Gesellschaftsnamen; sie wird durch den Namen keines der Gesellschafter bezeichnet. [a])

Art. 30. Sie wird nach dem Gegenstande ihrer Unternehmung benannt.

Art. 31. Sie wird verwaltet durch Bevollmächtigte, die auf Zeit und Widerruf ernannt werden, Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, besoldet oder unbesoldet sind. [b])

unverträglich, als sie nicht bloß die Verhältnisse der Gesellschafter unter sich bestimmen, sondern auch Dritten gegenüber wirksam seyn sollte.

4) Wenn nach Auflösung einer Commandit-Gesellschaft und in Folge des Abtretens der verantwortlichen Geschäftsführer ein Commanditar von den übrigen Gesellschaftern mit der provisorischen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens bis zur definitiven Liquidation oder bis zur Reorganisation der Gesellschaft beauftragt wird, so liegt in der Ausführung dieses Auftrages kein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Art. 27. 23. Febr. 1829. Sir. XXIX. 2. 204.

5) Die Strafverfügung des Art. 28 ist augenscheinlich nur im Interesse der Gläubiger erlassen; denn nur sie können durch die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Art. 27 irre geführt werden; den anderen Gesellschaftern gegenüber ist der Commanditar nach wie vor nur mit seinem Einschuß-Kapitale verhaftet. Pardessus Band 4 Nro. 1038.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 30. u. folg. 37, 40, 45.

2) Während bei Gesellschaften unter einem Gesammtnamen alle Mitglieder, bei Commandit-Gesellschaften wenigstens einige derselben für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich verantwortlich sind, so ist es bei anonymen Gesellschaften die Societät allein, an welche man sich wegen Erfüllung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen halten kann. Die Actionnairs sind zu nichts weiter, als zur Zahlung ihres Einschuß-Capitales verpflichtet; sie können, und das unterscheidet sie von Commandit-Gesellschaftern, sogar Verwalter seyn, ohne daß dadurch ihre Verbindlichkeiten als Gesellschafter eine Ausdehnung erhielten.

3) Die gesetzlichen Verfügungen über Fallimente, namentlich die Verwaltung durch Syndiken ꝛc. sind auf anonyme Gesellschaften ebenfalls anwendbar, weil das Gesetz in Beziehung auf sie keine Ausnahme gemacht hat. 2. Januar 1826. R. A. IX. 1. 1.

b:

1) Ueber die Art der Erwählung und Entlassung der Bevollmächtigten, über den Umfang ihrer Befugnisse, über die Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung, über die Abnahme der von ihnen zu legenden Rechnungen, über die Art und Weise, wie verbindliche Beschlüsse in denjenigen Fällen zu Stande kommen sollen, wo die Bevollmächtigten selbstständig zu handeln nicht befugt sind, enthält das H. G. B. keine besonderen Vorschriften. Da nun aber bei der gewöhnlich großen Anzahl von Actionnairen und der erleichterten Möglichkeit von Veränderungen in den Personen derselben, auf die Regeln des gemeinen Rechtes über die Berathung der Gesellschafts-Angelegenheiten nicht wohl zurückgegangen werden kann, so

Art. 32. Die Verwalter sind nur für die Ausführung des erhaltenen Auftrages verantwortlich.

Sie werden durch ihre Geschäftsführung weder persönlich noch solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet. c)

Art. 33. Die Gesellschafter kann ein Verlust nur bis zum Betrage ihres Antheils an der Gesellschaft treffen.

Art. 34. Das Kapital der anonymen Gesellschaft wird in Actien oder auch in Theile von Actien von gleichem Werthe vertheilt. d)

Art. 35. Eine Actie kann in Form einer auf den Inhaber lautenden Urkunde abgefaßt werden.

In diesem Falle geschieht die Cession durch die Ueberlieferung der Urkunde.

Art. 36. Das Eigenthumsrecht an den Actien kann durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft festgestellt werden.

In diesem Falle geschieht die Cession durch eine in die Bücher eingeschriebene, und von demjenigen, der die Uebertragung macht, oder von einem Bevollmächtigten desselben unterzeichnete Erklärung des Uebertrags.

Art. 37. Eine anonyme Gesellschaft kann nur mit Ermächtigung der Staatsregierung und der von derselben geschehenen Genehmigung der Errichtungs-Urkunde bestehen; diese Genehmigung muß in der Form ertheilt werden, welche für die die öffentliche Verwaltung betreffenden Verordnungen vorgeschrieben ist. e)

müssen in die Errichtungsurkunde oder in die als ein Theil derselben zu betrachtenden Statuten die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung aufgenommen werden.

2. Da das Gesetz nur widerrufliche Bevollmächtigte zuläßt, so würde die in der Gesellschaftsurkunde enthaltene Clausel der Unwiderruflichkeit der ertheilten Vollmacht unbedingt wirkungslos seyn.

c) Die Verwalter können also auch nicht bei persönlicher Haft verurtheilt werden. Kass. 23. Mai 1826. Sir. XXVI. 1. 400.

d):

1. Vergl. H. G. B. Art. 35. u. folg.
2. Durch die Theilung des Capitals einer anonymen Gesellschaft in Actien wird die rechtliche Möglichkeit hervorgebracht, daß ein Gesellschafter ohne Einwilligung des andern sein Interesse an der Gesellschaft einem Dritten übertrage, was bei gewöhnlichen Gesellschaften nicht zuläßig ist. C. G. B. Art. 1861.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 29 u. folg. 40, 45.
2) Instruction des Ministers des Innern vom 13. December 1808:

Art. 1. Die Personen, welche eine anonyme Gesellschaft bilden wollen, sind verbunden, sich nach dem Handelsgesetzbuche zu richten; um die Ermächtigung der Staats-Regierung zu erlangen, müssen sie dem Präfecten ihres Departements eine von denjenigen, welche die Gesellschaft bilden wollen, unterzeichnete Bittschrift einreichen.

Art. 2. Die Bittschrift muß die Bezeichnung des Geschäftes, oder

Art. 38. Das Kapital einer Commandit-Gesellschaft kann auch in Actien getheilt werden, jedoch ohne irgend eine andere

der Geschäfte enthalten, welche die Gesellschaft unternehmen will, die Zeit ihrer Dauer, den Wohnort der Bittsteller, den Betrag des Capitals, welches die Gesellschaft besitzen soll, die Art und Weise wie dieses Capital zusammengebracht werden soll, sey es durch einfache Unterzeichnungen, oder durch Actien, die Fristen, binnen welchen das Capital realisirt werden soll, den erwählten Wohnort, wo die Verwaltung ihren Sitz haben soll, die Art der Verwaltung, endlich die Gesellschafts-Urkunde oder Urkunden, welche unter den Interessenten errichtet worden sind.

Art. 3. Wenn die Unterzeichner der Bittschrift für sich allein die zu errichtende Gesellschaft nicht vollzählig machen; wenn sie erklären, daß sie Willens seyen, sie erst dann zu ergänzen, wenn sie die Ermächtigung der Staats-Regierung erhalten haben, so müssen sie in diesem Falle wenigstens den vierten Theil der Capitals-Summe zusammenschießen, und sich verpflichten, ihren Beitrag sogleich nach ertheilter Ermächtigung zu zahlen.

Art. 4. Die Departements-Präfecten haben auf die an sie gerichtete Bittschrift die nöthigen Nachrichten über die Eigenschaften und die Moralität sowohl der Verfasser des Entwurfes, als der Bittsteller einzuziehen; sie müssen über die Nützlichkeit des Geschäftes, über dessen wahrscheinlichen Erfolg ihr Gutachten abgeben; sie müssen sich darüber äußern, ob die Unternehmung nicht gegen die Sitten, gegen die beim Handel nothwendige Rechtlichkeit und gegen die gute Ordnung der Geschäfte im Allgemeinen zu seyn scheine; sie müssen Erkundigungen über die Vermögensumstände der Bittsteller einziehen, um sich zu versichern, daß sie im Stande sind, das Einlage-Capital, mit welchem sie Antheil nehmen wollen, wirklich herzuschießen.

Die Aktenstücke und das Gutachten des Präfecten werden an den Minister eingesandt.

Art. 5. Der Minister legt den Vorschlag, nachdem er ihn untersucht hat, seiner Majestät im Staatsrathe vor, welche über dessen Annahme oder Verwerfung entscheidet.

Art. 6. Ist die Genehmigung erfolgt, so kann an der Grundlage und an dem Zwecke der anonymen Gesellschaft nichts abgeändert werden, ohne daß in der durch die gegenwärtige Instruction vorgeschriebenen Form eine neue Ermächtigung der Staats-Regierung erwirkt werde, und zwar bei Strafe, daß die Gesellschaft verboten werden soll.

Der Art. 7 enthält eine Bestimmung wegen der damals schon existirenden Gesellschaften.

3) Gutachten des Staatsrathes vom 25. März — 1. April 1809.

Der Staatsrath, welcher in Folge der von Seiner Majestät verordneten Ueberweisung den Bericht der vereinigten Abtheilungen der Finanzen und der Gesetzgebung über die Gesellschaften angehört hat, welche Tontinen genannt werden; in Erwägung, daß eine Gesellschaft von der Natur der Tontinen augenscheinlich aus der gewöhnlichen Classe der Verträge unter Bürgern heraustritt, mag man die Menge der Personen jedes Standes, Geschlechtes und Alters, welche daran Theil nehmen oder Theil nehmen können, oder die Art und Weise betrachten, wie diese Gesellschaften sich bilden, eine Weise, die unter den interessirten Personen weder eine solche Annäherung, noch eine solche Verschiedenheit der Mei-

Abweichung von den für diese Art der Gesellschaft festgesetzten Regeln. a)

nungen voraussetzt, welche eine mit Kenntniß der Sache gegebene Einwilligung characterisiren; oder mag man die Natur dieser Anstalten ins Auge fassen, welche den Gesellschaftern kein wirksames und reelles Aufsichtsmittel gestattet, oder mag man endlich ihre stets unbekannte Dauer berücksichtigen, welche sich auf ein ganzes Jahrhundert erstrecken kann; — daß eine Gesellschaft dieser Art sich folglich nicht ohne eine ausdrückliche Ermächtigung des Souverains bilden kann, welcher sie nach Einsicht der Entwürfe der Statuten der Gesellschaft ertheilt, und welcher ihr solche Bedingungen auferlegt, daß die Interessen der Actionärs weder durch die Habsucht, noch durch die Nachläßigkeit, noch durch die Unwissenheit derjenigen compromittirt werden, welchen sie ihr Geld anvertrauen, ohne irgend ein Mittel, sich von dessen Verwendung zu vergewissern; daß die Erfahrung nur zu sehr die traurigen Folgen der Nichtbeachtung dieser Grundsätze, und des Mangels einer von der Staatsregierung ertheilten speciellen Ermächtigung gezeigt hat; daß z. B. bei der Tontine **Lafarge** dieser Mangel einer speciellen Ermächtigung und aller Maßregeln gegen Mißbräuche die Actionnairs vertheidigungslos und die Geschäftsführung ohne wirkliche Aufsicht gelassen hat;

ist der Meinung,

1. daß keine Gesellschaft von der Natur der Tontinen ohne specielle von Seiner Majestät in der Form von Verordnungen der Staatsregierung ertheilte Ermächtigung errichtet werden kann.

Die Nro. 2 betrifft die Bestimmungen wegen der damals schon existirenden Gesellschaften.

4) Die Ermächtigung der Staatsregierung soll bei einer Gesellschaft, deren Mitglieder von aller persönlichen Verantwortlichkeit befreit sind, die Garantie gewähren, daß wirklich Capitalien in richtigem Verhältnisse zu der Ausdehnung des Unternehmens vorhanden, oder mit Sicherheit zu erwarten seyen; daß die Statuten in Ansehung der Geschäftsführung, Rechnungslegung, der Vertheilung des Gewinnes Bestimmungen enthalten, wodurch die Interessen aller Betheiligten gehörig gesichert werden; daß die Verwaltung der Gesellschaft den Mitgliedern und dem Publikum die erforderliche moralische Gewähr gebe.

5) Der bei Ertheilung der Ermächtigung gemachte Vorbehalt, dieselbe zurückzuziehen, falls die Statuten nicht ausgeführt oder verletzt würden, benimmt Dritten nicht das Recht, auf den Ersatz des aus dieser Nichtausführung entstandenen Schadens gerichtlich zu klagen. **6. Febr. 1833. Sir. XXXIII. 2. 136.**

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 34 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 34.
3) Kann das Capital einer Commandit-Gesellschaft auch in Actien auf jeden Inhaber getheilt werden?

Für die verneinende Meinung hat man angeführt, daß, wenn es geschähe, die Inhaber der Actien als Mandatare der Gesellschaft gebraucht werden könnten, ohne daß Dritte zu beweisen vermöchten, daß sie zugleich Commanditare wären und sich durch Ausführung des Auftrages in Gemäßheit des Art. 28 des H. G. B. solidarisch verantwortlich gemacht hätten. **Pardessus Band 4. Nro 1033.** Für die entgegengesetzte in

Art. 39. Gesellschaften unter einem Gesammt-Namen oder Commandit-Gesellschaften müssen durch öffentliche Akte oder durch Akte unter Privatunterschrift beurkundet werden, in dem letzteren Falle unter Beobachtung des Artikels 1325 des C. G. B. [a])

Art. 40. Anonyme Gesellschaften können nur durch öffentliche Urkunden errichtet werden. [b])

Art 41. Kein Beweis durch Zeugen kann zugelassen werden gegen den Inhalt eines Gesellschafts-Aktes oder über denselben hinaus; auch nicht über das, was vor oder nach dem Akte oder

dem Urtheile vom 7. Februar 1832. Sir. XXXII. 2. 257 angenommene Ansicht spricht dagegen, daß das Gesetz, nachdem es fast unmittelbar vorher von den verschiedenen Arten der Ausstellung und resp. Uebertragung der Actien gesprochen, die Theilung des Capitals einer Commandit-Gesellschaft in Actien für zulässig erklärt hat, ohne jene Art der Ausstellung der Actien auszuschließen, daß aber, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Ausleger desselben nicht unterscheiden darf. Der von Pardessus angeführte Grund erscheint um so weniger erheblich, als das Gesetz überhaupt nichts dafür gethan hat, daß die Namen der Commandit-Gesellschafter zur Kenntniß dritter Personen gelangen.

4. Die in der gehörig bekannt gemachten Errichtungsurkunde einer Commandit-Gesellschaft, deren Capital in Actien getheilt ist, enthaltene Stipulation, daß jeder Actionnär die Befugniß haben solle, sich gegen Verlust eines Theiles der einzuschießenden Summe zurückzuziehen, ist selbst Dritten gegenüber gültig. 31. März 1832. Sir. XXXII. 2. 541.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 20, 23, 41 folg. 49. — C. G. B. Art. 1325, 1341, 1347, 1834.

2) Vergleiche die Noten zum Art. 109.

3) Der Art. 1325 des C. G. B. lautet:

Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche synallagmatische Verträge enthalten, sind nur dann gültig, wenn davon so viele Originale gemacht worden sind, als Parteien vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben.

Für alle Personen, die dasselbe Interesse haben, ist ein Original hinreichend. — Jedes Original muß die Erwähnung der Anzahl der Originale enthalten, welche davon gemacht worden sind.

Gleichwohl kann der Mangel der Erwähnung, daß die Originale zweifach, dreifach u. s. w. gemacht worden sind, von demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der von seiner Seite den in der Urkunde enthaltenen Vertrag erfüllt hat.

4) Bei Commandit-Gesellschaften giebt es nur zwei verschiedene Interessen, das der verantwortlichen Gesellschafter und das der Commanditare. Es bedarf also nur zweier Originale, eines für jene und eines für diese. C. C. 20. Dec. 1830. Sir. XXXI. 1. 38.

5) Da die bei Nichtigkeitsstrafe vorgeschriebene Beobachtung der Förmlichkeiten des Art. 42 die schriftliche Abfassung des Gesellschafts-Vertrages voraussetzt, so ist diese nicht blos des Beweises wegen nothwendig, sondern sie bedingt die Gültigkeit des Vertrages selbst. 23. Mai 1823. R. A. XVIII. 1. 224.

b) Vergl. H. G. B. Art. 29 und folg. 37, 45 und folg.

während desselben gesprochen seyn soll, selbst wenn es sich um eine Summe unter hundert und fünfzig Franken handelt. [c])

Art. 42. Ein Auszug der Akte über Gesellschaften unter einem Gesammtnamen und der über Commandit-Gesellschaften muß, binnen vierzehn Tagen nach deren Datum, auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichtes des Bezirkes, in welchem das gesellschaftliche Handlungshaus errichtet ist, übergeben werden, damit er in das Register eingeschrieben werde und während dreier Monate in dem Audienzsaale angeschlagen bleibe.

Hat die Gesellschaft mehrere in verschiedenen Bezirken belegene Handlungshäuser, so geschieht die Uebergabe, die Einschreibung und der Anschlag dieses Auszuges bei dem Handelsgerichte eines jeden Bezirkes.

Diese Förmlichkeiten müssen in Ansehung der Betheiligten bei Nichtigkeitsstrafe beobachtet werden; aber die Gesellschafter können den Mangel irgend einer jener Förmlichkeiten dritten Personen nicht entgegensetzen. [d])

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 39. — C. G. B. Art. 1341, 1834.
2) Vergl. die Noten zu dem Art. 109.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 20, 23, 29 u. folg. 45, 46, 64, 49 u. folg.
2) Die wichtigen Folgen, welche die rechtliche Existenz einer Handelsgesellschaft als einer moralischen Person nach sich zieht, machten es nothwendig, dieselbe von der Beobachtung von Förmlichkeiten abhängig zu erklären, wodurch gewissermaßen der Civilstand dieser Person festgestellt werde. Hauptsächlich sind es nun Dritte, die nicht schon durch die Abschließung des Vertrages von der Errichtung der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden, in deren Interesse die öffentliche Kundmachung nöthig ist; sie können daher ohne Zweifel die Existenz der Gesellschaft bestreiten, wenn die Förmlichkeiten nicht erfüllt worden sind. Allein zu den Betheiligten, rücksichtlich deren die Nichtigkeitsstrafe eintritt, gehören auch die Gesellschafter (11. Juni 1834 R. A. XX. 1. 172); sie, für deren gegenseitige Rechte es von keiner Bedeutung zu seyn scheint, ob der Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, oder nicht, sollen daraus selbst gegeneinander keine Rechte herleiten können, wenn sie dessen Kundmachung versäumen. Dies läßt sich nur so erklären, daß der Gesetzgeber die Gesellschafter zu einer im Interesse Anderer vorzunehmenden Handlung dadurch hat zwingen wollen, daß er von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit die Erreichung ihrer eigenen Zwecke abhängig machte. Man hat hiergegen angeführt, die Schlußbestimmung des Art. 42, wornach die Gesellschafter den Mangel der Förmlichkeiten dritten Personen nicht entgegensetzen können, beweise, daß dieselben nur im Interesse der ersteren vorgeschrieben seyen; allein das Gesetz spricht nur den Gesellschaftern das Recht ab, aus der Nichterfüllung der ihnen auferlegten Pflicht einen Einwand herzunehmen; es sagt keineswegs, daß in Beziehung auf dritte Personen die Gesellschaft dennoch eine rechtliche Existenz haben soll. In allen Fällen insbesondere, wo Dritte ein Interesse haben, Dritten gegenüber das Bestehen einer Handelsgesellschaft als einer

Art. 43. Der Auszug muß enthalten:
Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Gesellschafter, die nicht bloß Actionaire oder Commanditare sind,

moralischen Person zu bestreiten (vergl. Art. 18, Note 3, Nro. 5) würde ihnen der Schlußsatz des Art. 42 nicht entgegen stehen. Vergl. 6. April 1811. Sir. XII. 2. 33. — C. C. 13. Febr. 1821. Sir. XXII. 1. 330. Sind aber die Förmlichkeiten des Art. 42 im Interesse dritter Personen vorgeschrieben, so muß auch jede Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes die Nichtigkeit des Vertrages unter den Contrahenten nach sich ziehen, und diese kann durch die Vollziehung desselben nicht gedeckt werden. 28. April 1826. R. A. IX. 1. 142. — 4. Juli 1827. Sir. XXVII. 2 183. — 9. Dec. 1829. Sir. XXX. 2. 107. — 30. Feb. 1830. Sir. XXX. 2. 130.

Diese Ansicht scheint auch dem Urtheile vom 12. Juli 1825. Sir. XXVI. 1. 403 zum Grunde zu liegen, indem darin erwogen wird, daß nicht eine bloße Vollziehung des Vertrages vorliege, sondern daß die Existenz desselben in dem Laufe des Prozesses anerkannt worden sey. Daß die Nichtigkeit durch Beobachtung der Förmlichkeiten vor Anstellung der Nichtigkeitsklage, so wie durch freiwillige Vollziehung des Vertrages gedeckt werden könne, wurde erkannt am 2. Aug. 1817. Sir. XIX. 2. 163. — 21. Juli 1823. Sir. XXIV. 2. 33. — 16. Jan. 1830. Sir. XXX. 2. 130. — 6. Juni 1831. Sir. XXXI. 1. 246.

3) Die Nichtigkeit des Vertrages in Ansehung der Gesellschafter unter einander hat die Folge, daß keiner derselben den andern zur Vollziehung der noch nicht erfüllten Stipulationen anhalten kann; allein sie geht nicht so weit, daß auch in Betreff der bereits gemachten Geschäfte das gesellschaftliche Verhältniß als nicht existirend betrachtet werde. Die Gesellschafter sind sich gegenseitig zur Rechnungslegung verpflichtet. C. C. 2. Juli 1817. Sir. XX. 1. 504, und die wegen der Auseinandersetzung unter ihnen entstehenden Streitigkeiten gehören in Gemäßheit des Art. 51 des H. G. B. vor Schiedsrichter. 28. April 1826. R. A. IX. 1. 142. — 9. März 1831. R. A. XV. 1. 185. 11. Juni 1834. R. A. XX. 1. 171. — C. C. 13. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 520.

4) Die Nichtigkeit eines Gesellschaftsvertrages wegen Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten des Artikels 42 zieht die Nichtigkeit der darin enthaltenen Clausel, wornach ein Gesellschafter für den Fall des früheren Ausscheidens dem andern eine Entschädigung zahlen soll, nach sich. 23. Dec. 1831. Sir. XXXII. 2. 57.

Das Gegentheil, jedoch mit Berücksichtigung mehrerer Nebenumstände, wurde erkannt 27. Febr. 1828. Sir. XXIX. 2. 59.

5) Da jeder sich davon überzeugen kann, ob eine Handlungsgesellschaft als eine besondere moralische Person zur rechtlichen Existenz gelangt sey, so kann der Dritte, der sich mit einer bloß faktischen Gesellschaft eingelassen hat, die Gültigkeit des geschlossenen Vertrages wegen Irrthums in der Person nicht anfechten; es ist anzunehmen, daß er mit den Gesellschaftern habe contrahiren wollen. Daher können diese als einzelne gegen ihn klagen; allein die Gesellschaft als Person kann nicht vor Gericht auftreten, weil sie keine Existenz hat.

Daß nur Personen als klagend oder verklagt vor Gericht erscheinen können, liegt so sehr in der öffentlichen Ordnung, daß auch gegen eine

Die Handlungs-Firma der Gesellschaft, die Bezeichnung derjenigen unter den Gesellschaftern, welche ermächtigt sind, die Geschäfte zu führen, zu verwalten und für die Gesellschaft zu unterzeichnen,

Den Betrag der in Actien oder als Commandit-Capital hergeschossenen oder herzuschießenden Summen,

Den Zeitpunkt, wo die Gesellschaft anfangen, und den, wo sie endigen soll. [a])

Art. 44. Der Auszug der Gesellschafts-Akte wird, wenn diese öffentliche sind, von den Notarien, und wenn sie Akte unter Privat-Unterschrift sind, von den Gesellschaftern unterzeichnet, und zwar von allen, wenn es eine Gesellschaft unter einem Gesammtnamen, und von den solidarisch verhafteten oder geschäftsführenden Gesellschaftern, wenn es eine Commandit-Gesellschaft ist, diese mag sich in Actien theilen, oder nicht. [b])

bloß faktische Gesellschaft kein Urtheil würde genommen werden können; das Gericht würde selbst von Amtswegen verweigern müssen, gegen eine nicht existirende Person zu erkennen. Der Schlußsatz des Art. 42, daß die Gesellschafter den Mangel der Förmlichkeiten dritten Personen nicht entgegensetzen können, steht dieser Ansicht nicht entgegen; denn, wie schon in der Note 2 bemerkt worden ist, bestimmt derselbe nicht, daß ungeachtet der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten die Gesellschaft als bestehend zu betrachten sey, sondern nur, daß es in Beziehung auf die Verbindlichkeiten der Gesellschafter (als einzelner Personen) gegen Dritte so angesehen werden solle, als ob der Gesellschaftsvertrag gültig sey.

Durch das Vorstehende soll jedoch nicht behauptet werden, daß das Gericht, ohne von den Parteien veranlaßt zu seyn, den Nachweis der Beobachtung der Förmlichkeiten solle zu erfordern haben. Hierzu würde nicht mehr Grund vorhanden seyn, als zu der Untersuchung von Amtswegen, ob zu dem Namen eines Klägers oder Verklagten auch eine Person existire.

6) Dadurch, daß ein Gesellschafts-Akt nicht gehörig publizirt worden ist, wird seine Natur Dritten gegenüber nicht geändert. Der Gesellschafter, der in demselben als Commanditar figurirt, ist daher auch in Beziehung auf Dritte als solcher angesehen, sofern er nicht dem Art. 27 des H. G. B. entgegengehandelt hat. 8. Jan. 1814. Sir. XVI. 2. 77. — 23. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 136.

7) Die Artikel 43 u. 44 des H. G. B. bestimmen die formelle und materielle Beschaffenheit des nach Art. 42 zu publizirenden Auszuges; sie sind als in der Bestimmung des Art. 42 dergestalt enthalten zu betrachten, daß ihre Nichtbeobachtung die Nichtigkeit des Gesellschafts-Vertrages nach sich zieht. 13 Febr. 1830. Sir. XXX. 2. 131.

a) Vergl. Note 7 zu Art. 42.

b):

1) Vergl. Note 7 zu Art. 42.

2) Wenn der Gesellschafts-Akt zwar unter Privatunterschrift gefertigt, aber von allen Betheiligten bei einem Notar deponirt ist, so braucht, da der Akt durch diese Hinterlegung den Charakter eines öffentlichen erhalten hat, der Auszug nur von dem Notar unterzeichnet zu werden. 13. Febr. 1830. Sir. XXX. 2. 131.

Art. 45. Der Beschluß der Staatsregierung, welcher eine anonyme Gesellschaft erlaubt, muß mit dem Gesellschafts-Akte und die nämliche Zeit hindurch, wie dieser, öffentlich angeschlagen seyn. [a])

Art. 46. Jede Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit muß durch eine Erklärung der Gesellschafter beurkundet werden.

Diese Erklärung und alle Akte, welche eine Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer in dem Errichtungs-Akte bestimmten Frist enthalten, jede Veränderung und jedes Ausscheiden von Gesellschaftern, alle neuen Verabredungen oder Klauseln, jede Veränderung an der Gesellschafts-Firma, sind den durch die Artikel 42, 43 u. 44 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen.

Im Falle der Unterlassung dieser Förmlichkeiten finden die Strafbestimmungen des Art. 42 drittes à linea Anwendung. [b])

a) Vergl. H. G. B. Art. 29 und folg. 37, 40, 42.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 20, 23, 39 und folg. 42, 49, 50.

2) Hinsichtlich der aus der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten des Art. 46 entspringenden Folgen gilt alles das, was darüber zu Art. 42 gesagt ist.

3) Muß, wenn die Errichtung einer Gesellschaft nicht auf die in dem Art. 42 vorgeschriebene Art bekannt gemacht worden, die Auflösung derselben dennoch in Gemäßheit des Art. 46 publizirt werden, um Dritten gegenüber wirksam zu seyn? In den Urtheilen vom 14. Mai 1832. Sir. XXXII. 2. 505 und vom 9. Juli 1833. Sir. XXXIII. 1. 538 ist diese Frage bejahend beantwortet worden, weil der Art. 46 zwischen publizirten und nicht publizirten Gesellschaften nicht unterscheide, und die Gesellschafter aus dem Umstande, daß sie sich der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten des Art. 42 schuldig gemacht hätten, nicht die Ermächtigung hernehmen könnten, auch noch durch Nichtvollziehung des Art. 46 Dritte in Irrthum zu versetzen.

Diese Ansicht scheint uns nicht richtig zu seyn. Das Gesetz schreibt für die Auflösung der Gesellschaften Formen vor, nicht für die Aufhebung eines Verhältnisses, welches, wenn es auch gegen die vereinigten Personen Rechte begründen konnte, doch als Gesellschaft nie zur Existenz gelangte. Daß Dritte nicht in Irrthum versetzt werden dürfen, ist richtig, allein daraus folgt allenfalls, daß diese unter Umständen das faktische Verhältniß als fortbestehend ansehen mögen, so lange ihnen die Aufhebung desselben nicht bekannt geworden ist; es ist daraus aber nicht die Folge herzuleiten, daß die Aufhebung wirkungslos sey, sofern deren Bekanntmachung nicht in Gemäßheit des Artikels 46 erfolgte.

4) Die Verpflichtung, alle neuen Verordnungen oder Clauseln bekannt zu machen, bezieht sich nur auf diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 43 in dem Auszuge des Gesellschafts-Aktes enthalten seyn müssen.

So z. B. braucht die Clausel, wodurch die Art der Theilung des Gewinnes verändert wird, nicht in Gemäßheit des Art. 46 publizirt zu werden. C. C. 21. Febr. 1832. Sir. XXXII. 1. 544.

Art. 47. Außer den obigen Arten von Gesellschaften erkennt das Gesetz handelsgesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust an. c)

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 19 u. folg. 48 u. folg.

2) Während Handelsgesellschaften zu dem Zwecke eingegangen werden, den Handel im Allgemeinen oder einen Zweig desselben zu betreiben, und die darin einschlagenden Operationen, wie sie der Lauf der Dinge und der Verfolg der Geschäfte mit sich bringt, vorzunehmen, so werden handelsgesellschaftliche Vereinigungen nur für eine oder mehrere Handelsoperationen, deren Gegenstand zur Zeit der Vereinbarung bestimmt ist, geschlossen. Die Existenz jener als moralischer Personen, die ein besonderes Vermögen besitzen, und sich in Handelssachen überhaupt, oder wenigstens für die in den betreffenden Handelszweig einschlagenden Geschäfte verpflichten können, ist für das Publikum von Wichtigkeit; ob einzelne Geschäfte für die Rechnung eines Individuums oder mehrerer geschlossen werden, interessirt nur denjenigen Dritten, der gerade diese bestimmten Geschäfte eingeht. Daher sind auch handelsgesellschaftliche Vereinigungen den für die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen (Art. 50). Ueberhaupt enthält das H. G. B. nur wegen der Art, wie sie erwiesen werden können, und wie die unter den Contrahenten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden sind, besondere Bestimmungen, und entzieht sie in keiner anderen Hinsicht dem gemeinen Rechte. Auch der Art. 1862 des C. G. B., welcher lautet:

> Bei Gesellschaften, die keine Handelsgesellschaften sind, haften die Gesellschafter nicht solidarisch für die gesellschaftlichen Schulden und ein Gesellschafter kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihn dazu nicht bevollmächtigt haben

setzt für sie nichts besonderes fest, weil sie eben keine Handelsgesellschaften sind, abgesehen davon, daß er selbst in Beziehung auf diese nur sagt, sie seyen unter seiner Verfügung nicht begriffen, und somit die sie betreffenden Bestimmungen den besonderen Gesetzen über den Handel vorbehält.

Inwiefern also Dritte aus einem mit dem Theilnehmer einer handelsgesellschaftlichen Vereinigung geschlossenen Vertrage gegen die übrigen Gesellschafter Rechte herleiten können, ist lediglich nach den für gewöhnliche Gesellschaften geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Hat der contrahirende Gesellschafter das Geschäft, an dessen Gewinn oder Verlust die übrigen participiren sollen, in eigenem Namen geschlossen, so werden diese dadurch nicht verpflichtet. C. C. 9. Januar 1821. Sir. XXII. 1. 77. — 9. Aug. 1831. Sir. XXXI. 2. 259.

Ist der Vertrag für Rechnung der Gesellschaft eingegangen, so sind die übrigen Mitglieder nur insofern dadurch gebunden, als sie dem contrahirenden Gesellschafter Vollmacht ertheilt, oder den Vortheil aus dem Geschäfte gezogen haben. C. G. B. Art. 1864. Vergl. 25. Aug. 1825. Sir. XXVI. 2. 61.

Bindet der Vertrag alle Gesellschafter, so sind diese nach der in Beziehung auf handelsgesellschaftliche Vereinigungen nicht modificirten Regel des Art. 1863 des C. G. B. nur pro rata verpflichtet. Das Gegentheil, jedoch ohne Anführung von Gründen, wurde erkannt am 26. März 1817. Sir. XVIII. 1. 53.

3) In der vorhergehenden Note ist bemerkt worden, daß eine handelsgesell-

schaftliche Vereinigung keine moralische Person bilde. Dies wurde auch erkannt am 19. April 1831. Sir. XXXI. 2. 202, das Gegentheil am 9. August 1831. Sir. XXXI. 2. 259.

Unsere Ansicht halten wir dadurch für gerechtfertigt, daß, wie schon in der Note 3 zum Art. 18 gesagt worden, die Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu seyn, nur aus einer Verfügung des Gesetzes hervorgehen kann, und daß bei handelsgesellschaftlichen Vereinigungen nicht nur keiner der Gründe eintritt, aus denen den Handelsgesellschaften eine von den Personen ihrer Mitglieder getrennte Persönlichkeit zugestanden werden muß, sondern daß der Art. 50 sogar ausdrücklich die Formen ausschließt, durch deren Beobachtung Handelsgesellschaften als besondere Personen hervortreten.

4) Eine Gesellschaft, welche nicht für einzelne Handelsoperationen, deren Gegenstand zur Zeit der Vereinbarung bestimmt war, eingegangen ist, sondern alle in einem besonderen Industriezweige vorkommenden Geschäfte umfaßt, ist keine handelsgesellschaftliche Vereinigung, sondern eine Gesellschaft unter einem Gesammtnamen. So z. B. eine Gesellschaft zum Handel mit Schweinen, 5. Mai 1829. Sir. XXIX. 2. 252, oder zum Handel mit Wein, Branntwein, Seife und Oel. 9. Juli 1831. Sir. XXXII. 2. 373.

5) Eine Gesellschaft von Handwerkern zur Fabrikation und zum Verkaufe von Weinpumpen wurde, obgleich sie unter einer Gesellschaftsfirma eingegangen war, als eine handelsgesellschaftliche Vereinigung angesehen, weil sie sich nur auf einen einzigen Gegenstand, auf eine einzelne bestimmte Operation beziehe. 11. Mai 1825. Sir. XXVI. 2. 77. Diese Entscheidung ist unseres Erachtens nicht richtig; denn so unbedeutend auch der Handelszweig seyn mochte, für den die Gesellschaft eingegangen war, so war doch immer der Handel innerhalb der festgesetzten Gränze und nicht einzelne bestimmte Geschäfte Gegenstand der Vereinbarung. Anders wäre es gewesen, wenn nur eine bestimmte Anzahl von Weinpumpen für gemeinschaftliche Rechnung hätte verkauft werden sollen.

6) Eine Gesellschaft zum Betrieb einer Badeanstalt ist nur eine handelsgesellschaftliche Vereinigung, keine Handelsgesellschaft. C. C. 5. Juli 1825. Sir. XXVI. 1. 413.

7) Die Vereinbarung, wornach ein Fabrikgebäude während eines bestimmten Zeitraumes für gemeinschaftliche Rechnung benutzt werden soll, bildet nur eine handelsgesellschaftliche Vereinigung. 22. August 1832. R. A. XVII. 1. 81.

8) Da das Gesetz weder die Natur, noch die Dauer der Handelsoperationen bestimmt, welche eine handelsgesellschaftliche Vereinigung umfassen kann, so kann auch die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Bergwerkes trotz der unbestimmten Dauer derselben als eine handelsgesellschaftliche Vereinigung angesehen werden. C. C. 30. April 1828. Sir. XXVIII. 1. 418.

9) Die Vereinbarung zweier Personen, um auf drei Jahre mit Wein zu handeln, in der Art, daß die eine in eigenem Namen den Wein zu kaufen und an Ort und Stelle zu schaffen, die andere die Magazine herzugeben und den Verkauf in eigenem Namen zu besorgen habe, und daß der Gewinn demnächst getheilt werden solle, wurde als handelsgesellschaftliche Vereinigung und nicht als Gesellschaft unter einem Gesammtnamen angesehen, weil es nicht Absicht der Parteien gewesen sey, eine Ge-

Art. 48. Diese Vereinigungen beziehen sich auf eine oder mehrere Handelsoperationen; sie finden statt für die Gegenstände, in den Formen, mit den Antheilen, und unter den Bedingungen, über welche die Theilnehmer übereinkommen.

Art. 49. Gesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust können durch Vorlegung der Bücher, der Correspondenz, oder durch Zeugen erwiesen werden, wenn das Gericht diese Art des Beweises für zuläßig erachtet. a)

Art. 50. Die handelsgesellschaftlichen Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind den für die andern Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen. b)

Zweiter Abschnitt.

Von den Streitigkeiten unter Gesellschaftern, und der Art, sie zu entscheiden.

Art. 51. Jede Streitigkeit unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft muß durch Schiedsrichter entschieden werden. c)

sellschaft als moralische Person zu constituiren und unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel zu treiben. 27. Nov. 1830. Sir. XXXI. 2. 64.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 109, 39 u. folg.
2) Vergl. wegen des Zeugenbeweises die Noten zum Art. 109.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 39 u. folg.; 42 u. folg.; 46. — C. P. O. Art. 50.
2) Vergl. Note 3 zu dem Art. 47.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 62. — C. P. O. Art. 1005 u. folg.
2) Da handelsgesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu den Gesellschaften gehören, von welchen in dem ersten Abschnitte dieses Titels die Rede ist, so sind die unter den Theilnehmern derselben entstehenden Streitigkeiten ebenfalls von Schiedsrichtern zu entscheiden. 27. Dez. 1811. Sir. I. 2. 298. — 26. Febr. 1814. Sir. XVI. 2. 80. — C. C. 28. März 1815. Sir. XV. 1. 154. — Kass. 7. Januar 1818. Sir. XVIII. 1. 129. — 4. Juli 1831. Sir. XXXI. 2. 339.
3) Da der Art. 51 die Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft in gebietenden Ausdrücken der Competenz der Handelsgerichte entzieht, und die Gerichtsbarkeit der letzteren, als bloßer Ausnahmegerichte, nicht prorogirt werden kann, so müssen die Handelsgerichte die Verweisung vor Schiedsrichter von Amtswegen aussprechen. Kass. 7. Januar 1818. Sir. XVIII. 1. 129. — 31. März 1832. Sir. XXXII. 2. 398.
4) Wird dagegen eine nach Art. 51 zu schiedsrichterlicher Entscheidung gehörige Sache vor ein Civilgericht gebracht, und die Verweisung vor Schiedsrichter nicht verlangt, so kann das Gericht, weil es mit einer allgemeinen Jurisdiction bekleidet ist, erkennen. C. C. 9. April 1827. Sir. XXXVII. 1. 328.

5) Parteien, welche in verschiedene connexe Streitigkeiten verwickelt sind, von denen einige vor Schiedsrichter, andere vor die Civilgerichte gehören, können des Art. 51 ungeachtet gültig stipuliren, daß sie die Aburtheilung aller dieser Contestationen den Civilgerichten überlassen wollen. C. C. 20. April 1825. Sir. XXVI. 1. 133.

6) Da die, für den Fall der Weigerung einer Partei, Schiedsrichter zu wählen, dem Handelsgerichte beigelegte Befugniß zur Ernennung derselben die Existenz einer Gesellschaft voraussetzt, so ist die Frage, ob eine Gesellschaft existire, und in welchem Umfange, von den Handelsgerichten zu entscheiden; die Schiedsrichter sind nicht befugt, darüber zu erkennen. 19. Januar 1821. Sir. XXII. 1. 317. — C. C. 30. Nov. 1825. Sir. XXVI. 1. 185. — 14. Dec. 1827. Sir. XXVIII. 2. 70. — C. C. 21. Aug. 1828. Sir. XXIX. 1. 32. — 30. Juli Sir. XXXIII. 2. 104. — 1. Mai 1826. R. A. IX. 1. 172.

In einem Urtheile vom 18. Nov. 1828. R. A. XV. 1. 30. ist angenommen, daß die Frage, ob unter Handelsleuten eine Handelsgesellschaft bestehe, von den Civilgerichten und nicht von den Handelsgerichten zu entscheiden sey. Die Gründe des Urtheils sind nicht abgedruckt.

7) Die Streitigkeiten über die Frage, ob eine Gesellschaft aufzulösen sey, gehören vor Schiedsrichter. 21. April 1823. Sir. XXIII. 2. 257. — C. C. 21. August 1828. Sir. XXIX. 1. 32. — C. C. 6. Juli 1829. Sir XXX. 1. 307. Das Gegentheil wurde erkannt am 15. Febr. 1827. Sir XXVII. 2. 143, jedoch ohne Anführung von Gründen dafür, daß nicht eine Streitigkeit unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft vorliege.

8) Ueber die Frage, ob die erfolgte Auflösung einer Gesellschaft gültig sey, haben Schiedsrichter zu erkennen. 28. Febr. 1829. Sir. XXIX. 2. 228.

9) Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern wegen angeblicher Irrthümer bei der Liquidation der Gesellschaft gehören vor Schiedsrichter. 24. Aug. 1808. Sir. VII. 2. 1203. — 25. Febr. 1829. Sir. XXIX. 2. 130.

10) Die von Actionnairen einer anonymen Gesellschaft gegen die ehemaligen Verwalter derselben angestellte Klage auf Schadenersatz, wegen Handlungen, welche diese zum Nachtheil der Actionnaire vorgenommen haben sollen, gehört nicht vor Schiedsrichter. 31. Januar. 1833. Sir. XXXIII. 2. 291.

11) Die Klage auf Berichtigung der in das schiedsrichterliche Urtheil eingeschlichenen Irrthümer oder Auslassungen gehört in Gemäßheit des Art. 541 der C. P. O. vor die Schiedsrichter, welche dasselbe erlassen haben, und nicht vor das Handelsgericht. Kass. 28. März 1815. Sir. XV. 1. 154.

12) Der Umstand, daß einer der Gesellschafter in Fallimentszustand gerathen ist, steht der Verweisung der Streitigkeiten vor Schiedsrichter nicht entgegen, da das Gesetz für diesen Fall keine Ausnahme macht. Vergl. Art. 62 des H. G. B. 17. Aug. 1830. R. A. XV. 1. 27. — 4. Juli 1831. Sir. XXXI. 2. 339. — 7. Aug. 1833. Sir. XXXIII. 2. 513.

13) Die Handelsgerichte können die Schiedsrichter nicht auf die Funktionen bloser Berichtserstatter einschränken. 5. Juli 1810. Sir. XIV. 2. 141. Daß aber, wie in diesem Urtheile zugleich angenommen wird, die Schiedsrichter den Prozeß entscheiden könnten, wenn das Gericht auch einen bloßen Bericht von ihnen erfordert und sich die Entscheidung vorbehalten hätte, scheint uns nicht richtig zu seyn; denn so lange das Urtheil des Gerichtes besteht,

Art. 52. Es findet Appellation von dem schiedsrichterlichen Urtheile, oder Kassationsrecurs statt, wenn nicht darauf verzichtet worden ist. Die Appellation geht an den Appellationsgerichtshof. a)

haben die Schiedsrichter einen, wenn gleich mit Unrecht, eingeschränkten Auftrag, über den sie nicht hinausgehen können.

14) Da jeder Richter, selbst der Ausnahmerichter, seine Kompetenz zu beurtheilen hat, so ist die Befugniß der Schiedsrichter, über ihre Kompetenz zu erkennnen, eine natürliche Folge des ihnen übertragenen Schiedsrichteramtes. C. C. 28. Juli 1818. Sir. XIX. 1. 22. In dem durch vorstehendes Urtheil entschiedenen Falle waren die Schiedsrichter compromissarische; bei Zwangsschiedsrichtern ist dasselbe um so mehr anzunehmen, als sie vermöge gesetzlicher Verfügung die Stelle der Handelsgerichte vertreten.

In den Urtheilen vom 25. März 1808. Sir. IX. 2. 189. — 13. Dec. 1808. Sir. IX. 2. 188. — 25. Januar 1813. Sir. XIV. 2. 24. wird schlechthin angenommen, es stehe grundsätzlich fest, daß die Schiedsrichter nicht über Incompetenzeinreden erkennen könnten, welche gegen sie vorgebracht würden.

15) Die Schiedsrichter sind nicht befugt, über eine gegen sie vorgebrachte Recusation zu erkennen; denn dieses Recht wird ihnen weder durch das Verweisungsurtheil noch durch das Gesetz beigelegt, welches nicht erlaubt, daß ein Richter selbst über den Grund oder Ungrund der gegen ihn aufgestellten Recusation entscheide. Kass. 1. Juni 1812. Sir. XII. 1. 349. — 17. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 247.

Das Handelsgericht, welchem die Schiedsrichter substituirt sind, und welches durch das Gesetz berufen ist, das Schiedsgericht zu organisiren und den Entscheidungen desselben das Siegel der öffentlichen Autorität aufzudrücken, ist allein competent, über die Recusationen gegen Schiedsrichter zu entscheiden. 30. Dec. 1813. Sir. XIV. 2. 301.

16) Da die Zwangsschiedsrichter vermöge gesetzlicher Bestimmung für die Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft an die Stelle der Handelsgerichte treten, so sind sie auch eben so wie diese befugt, auf persönliche Haft zu erkennen. Kass. 5. Nov. 1811. Sir. XII. 1. 18. — 20. März 1812. Sir. XII. 2. 322. — 17. Mai 1825. Sir. XXV. 2. 420.

17) Aus demselben Grunde sind sie auch eben so wie die Handelsrichter der Syndikatsklage unterworfen. Kass. 7. Mai 1817. Sir. XVII. 1. 247.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 63. — C. P. O. Art. 1023.

2) Die Vorschriften der C. P. O. über die Schiedsgerichte finden auf Zwangsschiedsgerichte Anwendung, in soweit ihnen nicht durch die besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches derogirt ist, oder das Wesen der Zwangsschiedsgerichte denselben widerstreitet. 8. Mai 1824. R. A. VI. 1. 202. — Kass. 22. April 1823. Sir. XXIII. 1. 228. — 23. Juni 1823. Sir. XXIV. 2. 205. — Kass. 2. Mai 1827. Sir. XXVII. 1. 290.

3) Der Titel der C. P. O. über Schiedsgerichte lautet, wie folgt.

Art. 1003. Alle Personen können in Ansehung der Rechte, über welche sie die freie Verfügung haben, ein Compromiß schließen.

Art. 1004. Wegen Geschenke und Vermächtnisse von Alimenten, Wohnung und Kleidung, Separationen zwischen Mann und Frau, Ehescheidungen, Fragen über den Status einer Person, so wie wegen der Streitigkeiten, welche der Mitheilung an das öffentliche Ministerium unterworfen sind, kann man kein Compromiß schließen.

Art. 1005. Das Compromiß kann zu Protokoll vor den erwählten Schiedsrichtern, oder in einem Akte vor Notar, oder unter Privat-Unterschrift geschlossen werden.

Art. 1006. Das Compromiß muß die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter bezeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 1007. Das Compromiß ist gültig, wenn es auch keine Frist bestimmt; in diesem Falle dauert der Auftrag der Schiedsrichter nur drei Monate, vom Tage des Compromisses an gerechnet.

Art. 1008. Während der Frist für den Schiedsspruch können die Schiedsrichter nur mit einstimmiger Einwilligung der Parteien widerrufen werden.

Art. 1009. Die Parteien und die Schiedsrichter müssen bei dem Verfahren die für die Gerichte festgesetzten Fristen und Formen beobachten, wenn die Parteien nicht anders überein gekommen sind.

Art. 1010. Die Parteien können bei und nach dem Compromisse auf die Berufung verzichten.

Ist eine Sache, worin appellirt oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angebracht worden, Gegenstand des Compromisses, so ist das schiedsrichterliche Urtheil definitiv und der Berufung nicht unterworfen.

Art. 1011. Die Akte der Instruction und die Protokolle, welche die Schiedsrichter vermöge ihres Amtes aufzunehmen haben, müssen von allen Schiedsrichtern ausgehen, wenn das Compromiß sie nicht ermächtigt, einen unter sich zu beauftragen.

Art. 1012. Das Compromiß endigt sich:

1. durch das Absterben, die Weigerung, das Abtreten oder die Verhinderung eines der Schiedsrichter, wenn nicht stipulirt ist, daß hierüber weggegangen werden, oder daß die Stelle des abgegangenen durch eine von den Parteien oder dem oder den übrig gebliebenen Schiedsrichtern vorzunehmende Wahl ersetzt werden soll;

2. durch Ablauf der stipulirten Frist, oder der Frist von drei Monaten, wenn keine bestimmt worden ist;

3. durch Stimmengleichheit, wenn die Schiedsrichter nicht die Befugniß haben, einen Obmann zu wählen.

Art. 1013. Das Absterben beendigt das Compromiß nicht, wenn alle Erben großjährig sind: die Frist zur Instruktion und zur Entscheidung bleibt während der Frist zur Errichtung des Inventars und während der Deliberationsfrist suspendirt.

Art. 1014. Die Schiedsrichter können nicht mehr abtreten, wenn ihre Verrichtungen begonnen haben; sie können nicht recusirt werden, es sey denn aus Gründen, die erst nach dem Compromisse eingetreten sind.

Art. 1015. Findet eine Einschreibung zur Fälschungsklage, selbst im reinen Civil-Wege, statt, oder erhebt sich ein crimineller Incident-Punkt, so überlassen die Schiedsrichter den Parteien, dieserhalb die erforderlichen Schritte zu thun, und die Fristen für den Schiedsspruch laufen von dem Tage der Entscheidung des Incident-Punktes fort.

Art. 1016. Jede der Parteien ist gehalten, ihre Vertheidigungsmittel und Beweisstücke wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der Frist für den Schiedsspruch beizubringen; und die Schiedsrichter sind gehalten, auf dasjenige zu erkennen, was beigebracht worden ist.

Das Urtheil wird von jedem der Schiedsrichter unterzeichnet; wenn in dem Falle, wo mehr als zwei Schiedsrichter sind, die Minorität sich weigert, zu unterzeichnen, so thun die übrigen Schiedsrichter davon Erwähnung, und das Urtheil hat die nämliche Wirkung, als wenn es von jedem der Scheidsrichter unterzeichnet wäre.

Ein schiedsrichterliches Urtheil ist in keinem Falle der Opposition unterworfen.

Art. 1017. Im Falle der Stimmengleichheit sind die Schiedsrichter, welche ermächtigt worden, einen Obmann zu ernennen, gehalten, es durch die Entscheidung zu thun, welche die Stimmengleichheit ausspricht; können sie sich darüber nicht vereinigen, so müssen sie dieses in dem Protokolle erklären, und alsdann wird der Obmann von dem Präsidenten des Gerichtes ernannt, welches die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Spruches zu verordnen hat.

Zu diesem Ende wird von der fleißigsten Partei eine Bittschrift eingereicht.

In beiden Fällen müssen die in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichter, jeder für sich, ihr motivirtes Votum in dem nämlichen Protokolle, oder in besonderen Protokollen, abfassen.

Art. 1018. Der Obmann ist gehalten, binnen eines Monates von dem Tage seiner Annahme an gerechnet, zu entscheiden, es sey denn, daß die Frist in dem Ernennungs-Acte verlängert wäre; er kann jedoch nicht eher seinen Ausspruch thun, als nachdem er mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern conferirt hat, welche aufgefordert werden, zu diesem Ende zusammen zu kommen.

Wenn alle Schiedsrichter nicht zusammen kommen, so thut der Obmann allein seinen Ausspruch; gleichwohl ist er gehalten, sich einer der Meinungen der andern Schiedsrichter anzuschließen.

Art. 1019. Die Schiedsrichter und der Obmann müssen nach den Regeln des Rechtes entscheiden, es sey denn, daß ihnen das Compromiß die Befugniß ertheilte, als gütliche Vermittler zu sprechen.

Art. 1020. Das schiedsrichterliche Urtheil wird executorisch erklärt durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtes erster Instanz, in dessen Ressort es erlassen ist; zu diesem Ende wird die Urschrift des Urtheils binnen drei Tagen von einem der Schiedsrichter auf der Gerichtschreiberei des Gerichtes hinterlegt.

Ist über eine in der Berufungs-Instanz schwebende Sache compromittirt worden, so wird die schiedsrichterliche Entscheidung auf der Gerichtschreiberei des Appellationsgerichtshofes hinterlegt, und die Ordonnanz von dem Präsidenten dieses Hofes erlassen.

Die Beitreibung der Kosten der Hinterlegung und der Einregistrirungsgebühren kann nur gegen die Parteien erfolgen.

Art. 1021. Die schiedsrichterlichen Urtheile, selbst die präparatorischen, können nur in Folge einer Ordonanz vollstreckt werden, welche zu diesem Ende von dem Präsidenten des Gerichtes erlassen und unter die Urschrift oder auf den Rand derselben gesetzt wird, ohne daß es einer Mittheilung an das öffentliche Ministerium bedarf; die besagte Ordonnanz wird unter der Ausfertigung der Entscheidung ausgefertigt.

Die Cognition über die Vollstreckung des Urtheiles steht dem Gerichte zu, welches die Ordonnanz erlassen hat.

Art. 1022. Schiedsrichterliche Urtheile können in keinem Falle Dritten entgegengesetzt werden.

Art. 1023. Die Berufung von schiedsrichterlichen Urtheilen geht an die Gerichte erster Instanz in Ansehung der Sachen, welche, wenn kein Compromiß statt gefunden hätte, in erster oder in letzter Instanz von der Competenz der Friedensgerichte gewesen wären; und an die Appellationsgerichtshöfe in Ansehung der Sachen, welche, in erster oder in letzter Instanz von der Competenz der Gerichte erster Instanz gewesen wären.

Art. 1024. Die Regeln über die provisorische Vollstreckbarkeit der Urtheile der Gerichte sind auf die schiedsrichterlichen Urtheile anwendbar.

Art. 1025. Wird die Berufung verworfen, so wird der Appellant in die nämliche Geldbuße verurtheilt, als wenn es sich um ein Urtheil der ordentlichen Gerichte handelte.

Art. 1026. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen schiedsrichterliche Urtheile in den Fristen, Formen und Fällen statt, welche oben in Betreff der Urtheile der ordentlichen Gerichte bezeichnet sind.

Es wird bei demjenigen Gerichte angebracht, welches competent gewesen wäre, über die Berufung zu erkennen.

Art. 1027. Als Gründe für dasselbe können indessen nicht vorgebracht werden:

1. Die Nichtbeachtung der gewöhnlichen Formen, insofern die Parteien nicht anders überein gekommen sind, so wie es in dem Artikel 1009 gesagt worden ist;

2. Der daraus entspringende Rechtsgrund, daß über nicht begehrte Gegenstände erkannt worden ist; vorbehaltlich des Nichtigkeitsverfahrens in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels.

Art. 1028. In folgenden Fällen bedarf es weder der Einlegung der Berufung, noch des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

1. Wenn das Urtheil ohne Compromiß, oder über die Gränzen des Compromisses hinaus erlassen ist.

2. Wenn es auf Grund eines nichtigen oder erloschenen Compromisses erlassen ist.

3. Wenn es nur von einigen Schiedsrichtern erlassen ist, die nicht ermächtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden.

4. Wenn es von einem Obmann erlassen ist, ohne daß derselbe mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern conferirt hätte.

Endlich 5. Wenn über nicht begehrte Gegenstände erkannt worden ist.

In allen diesen Fällen haben sich die Parteien mittelst Opposition gegen die Vollstreckungs-Ordonnanz an das Gericht, welches sie erlassen hat, zu wenden, und die Nichtigkeitserklärung des als schiedsrichterliches Urtheil qualificirten Actes zu verlangen.

Cassations-Recurs findet nur gegen die Urtheile der Gerichte statt, welche auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder auf die Berufung gegen ein schiedsrichterliches Urtheil erlassen sind.

4) Zwischen den compromissarischen und den Zwangs-Schiedsgerichten, und hinsichtlich des vor denselben zu beobachtenden Verfahrens finden hauptsächlich folgende Unterschiede statt:

1. Bei Compromissen ist es die Uebereinkunft der Parteien, welche bestimmt, daß die Sache von Schiedsrichtern entschieden werden soll, und

von welchen; bei Zwangsschiedsgerichten hängt nur das letztere von dem Willen der Parteien ab, und auch dies nur mit der Einschränkung, daß jede Partei ihren Schiedsrichter einseitig ernennen kann. Vergl. Art. 55 Note 2.

2. Die compromissarischen Schiedsrichter erhalten blos durch den Willen der Parteien die Befugniß, Streitigkeiten zu entscheiden, deren Aburtheilung sonst den Gerichten anheim fallen würde; die Zwangs-Schiedsrichter sind für Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft die gesetzlichen Richter; ihre Urtheile haben also auch alle Wirkungen, welche den Entscheidungen der Gerichte beiwohnt. Da nun das Gesetz gegen die Urtheile der übrigen Gerichte die Nichtigkeitsklage nicht zuläßt, so sind auch die Aussprüche der Zwangs-Schiedsrichter der durch den Art. 1028 der C. P. O. zugelassenen Opposition nicht unterworfen. 8. März 1811. Sir. XI. 2. 409. — 25. Juli 1810. Sir. XII. 2. 404. — C. C. 26. Mai 1813. Sir. XIV. 1. 4. — 6. Aug. 1824. Sir. XXV. 2. 335. — 25. Mai 1825. Sir. XXVI. 2. 72. — C. C. 7. Mai 1828. Sir. XXVIII. 1. 300. — C. C. 26. Mai 1829. Sir. XXIX. 1. 227. — 4. Dec. 1828. Sir. XXIX. 2. 76. In den Urtheilen vom 6. März 1829. Sir. XXIX. 2. 303 und vom 16. Aug. 1832. Sir. XXXII. 2. 545 ist das Gegentheil angenommen worden. In dem erstern wird als Grund angegeben, der Art. 1028 der C. P. O. sey für das schiedsrichterliche Verfahren gemeinrechtlich, und demselben sey durch keine Bestimmung des Handelsgesetzbuches derogirt worden; es ist dabei der oben hervorgehobene Unterschied in dem Wesen der verschiedenen Schiedsgerichte übersehen worden. Das zweite Urtheil enthält nur Gründe, welche den Gesetzgeber allenfalls hätten bestimmen mögen, auch gegen zwangsschiedsrichterliche Urtheile die Opposition zuzulassen, aber kein Motiv, welches den oben für die entgegengesetzte Meinung angeführten, aus den bestehenden Gesetzen hergenommenen Grund widerlegte. In anderen Urtheilen wird die Opposition für zuläßig erklärt, wenn die Schiedsrichter sich eine Machtüberschreitung erlaubt hätten, und in diesem Falle auf Berufung und Kassationsrecurs verzichtet sey. 14. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 83. — Kass. 8. Aug. 1825. Sir. XXV. 1. 398, oder wenigstens in dem Falle, wo die Parteien auf alle Rechtsmittel gegen das schiedsrichterliche Urtheil verzichtet hätten. C. C. 7. März 1832. Sir. XXXII. 1. 241.

Unseres Erachtens widerstreiten die Nichtigkeiten, von welchen in dem Art. 1028 der C. P. O. die Rede ist, dem Wesen eines zwangsschiedsrichterlichen Urtheils dergestalt, daß darauf nicht verzichtet werden kann (vergl. Kass. 21. Juni 1831. Sir. XXXI. 1. 290); es würde also auch ein Verzicht auf die Rechtsmittel, wodurch sie geltend zu machen sind, kraftlos seyn; aber er würde nimmermehr ein Rechtsmittel eröffnen können, welches ohne denselben unstatthaft gewesen wäre.

3. Da die Zwangsschiedsrichter den Handelsgerichten substituirt sind, so findet auch die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre Urtheile ohne die in dem Art. 1027 der C. P. O. enthaltenen Einschränkungen statt. 31. Aug. 1825. Sir. XXVI. 2. 198.

4. Aus demselben Grunde ist auch die Frage, ob das Urtheil als in erster oder letzter Instanz erlassen zu betrachten sey, nach den für die Erkenntnisse der Handelsgerichte geltenden Vorschriften zu beurtheilen (H. G. B. Art. 639) 17. März 1830. R. A. XIV. 1. 31. — 21. März 1823. Sir. XXIII. 2. 247, während die Urtheile der compromissari-

schen Schiedsrichter ohne Unterschied der Summe der Berufung unterworfen sind (C. P. O. Art. 1023).

5. Die Bestimmung des Art. 54 des H. G. B., daß die Frist für die Erlassung des schiedsrichterlichen Urtheiles in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien von den Richtern festgesetzt werden soll, schließt die Anwendbarkeit des Art. 1007 der C. P. O., nach welchem die Frist in dem vorausgesetzten Falle drei Monate beträgt, aus. 8. Mai 1824. R. A. VI. 1. 202. — 1. März 1810. Sir. X. 2. 396. — 21. Mai 1817. Sir. XVII. 2. 271. In einem Urtheile vom 19. Febr. 1825. Sir. XXVI. 2. 72 wird angenommen, daß, wenn die Richter in dem Erkenntnisse, welches die Schiedsrichter ernennt, die Frist nicht festgesetzt hätten, dieselbe als auf drei Monate bestimmt angesehen werden müsse.

6. Im Falle der Stimmengleichheit unter den Schiedsrichtern erlischt das Compromiß, sofern dieselben nicht von den Parteien ermächtigt waren, einen Obmann zu ernennen. (C. P. O. Art. 1012 Nro. 3). Die Zwangsschiedsrichter haben gesetzlich das Recht, einen Obmann zu wählen (H. G. B. Art. 60).

7. Wenn eine Partei mit Hinterlassung minderjähriger Erben stirbt, so erlischt das Compromiß (C. P. O. Art. 1013); die Befugnisse der Zwangsschiedsrichter dauern dessen ungeachtet fort. (H. G. B. Art. 62, 63).

8. Da die Wahl der compromissarischen Schiedsrichter durch Uebereinkunft der Parteien geschieht, so können diese einen Schiedsrichter nur aus Gründen recusiren, die nach dem Compromiß eingetreten sind (C. P. O. Art. 1014). In Ansehung der Zwangsschiedsrichter, welche von jeder Partei einseitig ernannt werden, wird diese Einschränkung des Recusationsrechtes nicht anzunehmen seyn. Pardessus Band 5 N°. 1413.

9. Bei compromissarischen Schiedsrichtern müssen die Parteien ihre Vertheidigungsmittel und Beweisstücke 14 Tage vor Ablauf der Frist beibringen; eine Aufforderung hiezu ist nicht erforderlich (C. P. O. Art. 1016); bei Zwangsschiedsrichtern muß an die im Verzuge befindliche Partei die Aufforderung ergehen, die Ueberreichung ihrer Beweisstücke und Denkschriften in zehn Tagen zu bewirken (H. G. B. Art. 57).

10. Die Urtheile der compromissarischen Schiedsrichter werden auf der Gerichtschreiberei des Civilgerichtes hinterlegt, und von dem Präsidenten desselben für vollstreckbar erklärt (C. P. O. Art. 1020); die Hinterlegung zwangsschiedsrichterlicher Urtheile geschieht auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichtes, dessen Präsident auch die Vollstreckungs-Ordonnanz erläßt (H. G. B. Art. 61).

11. Die Berufung von den Aussprüchen compromissarischer Schiedsrichter geht nach Verschiedenheit der Fälle an ein Gericht erster Instanz, oder an den Appellationshof, die Berufung von Urtheilen der Zwangs-Schiedsrichter stets an den letzteren.

12. Gegen Urtheile der Zwangs-Schiedsrichter findet Kassationsrecurs statt (H. G. B. Art. 52); gegen die Aussprüche der compromissarischen Schiedsrichter nicht (C. P. O. Art. 1028).

5) Wenn das Gesetz für Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft den Handelsgerichten Zwangs-Schiedsrichter substituirt, so nimmt es doch den Parteien die Befugniß nicht, auch in Ansehung dieser Streitigkeiten ein Compromiß zu schließen. Bei der in der vorstehenden Note hervorgehobenen zum Theil sehr wichtigen Verschiedenheit der Folgen, wel-

che davon abhangen, ob die Schiedsrichter als compromissarische, oder als Zwangs-Schiedsrichter zu betrachten sind, ist es von großer Erheblichkeit, zu bestimmen, ob die Parteien das eine, oder das andere Mittel, ihre Streitigkeiten zu erledigen, gewählt haben. Bei der Auslegung der dieserhalb geschlossenen Verträge wird insbesondere der Gesichtspunkt festzuhalten seyn, daß die Contrahenten präsumtiv ein solches Schiedsgericht haben bilden wollen, wie es das Gesetz für diese bestimmte Art der Streitigkeiten vorgeschrieben hat; man wird also nur dann das Schiedsgericht als ein compromissarisches ansehen, wenn der Vertrag, wodurch es constituirt wird, Verabredungen enthält, welche dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes widersprechen.

Eine solche Klausel ist diejenige, wodurch die Parteien den Schiedsrichtern das Recht beilegen, als gütliche Vermittler zu entscheiden. Kass. 16. Juli 1817. Sir. XVII. 1. 305. — C. C. 6. April 1818. XVIII. 1. 326. — 13. Mai 1818. XVIII. 2. 201. — C. C. 1. Mai 1822. XXIII. 1. 56. — Kass. 4. Mai 1830 XXX. 1. 164. — 25. April 1831. XXXII. 2. 63.

Dagegen ist aus dem Umstande, daß die Parteien die Schiedsrichter wählen und ihnen die Befugniß beilegen, in letzter Instanz und ohne Kassationsrecurs zu entscheiden, nicht die Absicht zu schließen, die Schiedsrichter als compromissarische betrachten zu wollen. Denn die Wahl der Schiedsrichter und der Verzicht auf jene Rechtsmittel ist den Parteien durch die Art. 55 und 52 des H. G. B. ausdrücklich gestattet; beides steht daher mit dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes nicht in Widerspruch. Kass. 28. April 1829. Sir. XXIX. 1. 185. — 4. Dec. 1828. XXIX. 2. 76. — 14. Juli 1828. XXIX. 2. 83. — 6. März. 1829. XXIX. 2. 203. — 7. März 1832. XXXII. 1. 241. — 18. April 1833. XXXIII. 2. 226.

Selbst die Verzichtleistung auf alle übrigen Rechtsmittel würde nicht die Folge haben, daß die Schiedsrichter als compromissarische anzusehen wären. C. C. 21. Nov. 1832. Sir. XXXIII. 1. 65.

6) Die Berufung geht an den Appellationsgerichtshof, in dessen Ressort sich das Handelsgericht befindet, welches die Schiedsrichter ernannt hat, oder zu ernennen gehabt hätte, wenn auch das Urtheil auf der Gerichtschreiberei eines zu einem anderen Ressort gehörenden Handelsgerichtes hinterlegt worden ist. 21. Mai 1827. Sir. XXVIII. 2. 129.

7) Wenn in Folge des Verzichtes auf die Berufung das schiedsrichterliche Urtheil in letzter Instanz erlassen ist, so findet Kassationsrecurs statt. C. C. 18. Juli 1832. Sir. XXXIII. 1. 478.

8) Die in dem Gesellschaftsakte enthaltene Klausel, daß die Streitigkeiten von Schiedsrichtern in letzter Instanz entschieden werden sollen, behält ihre Wirkung, wenn die Schiedsrichter auch nicht von den Parteien, sondern von dem Richter ernannt werden, da das Gesetz zwischen beiden Fällen nicht unterscheidet. Kass. 15. Juli 1818. Sir. XIX. 1. 1. — 26. Juni 1828. R. A. XI. 1. 315.

In dem durch das erstere Urtheil entschiedenen Falle war sogar stipulirt, daß die Schiedsrichter als gütliche Vermittler entscheiden sollten. Dies war indessen mit dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes unverträglich (vergl. oben Note 5), und als Compromiß betrachtet war die Vereinbarung nach Art. 1006 der C. P. O. nichtig.

9) Die vorerwähnte Klausel behält auch ihre Kraft, wenn einer der Gesellschafter fallirt. Ob der Verzicht auf die Berufung in dem Acte, wo-

Art. 53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht:
Durch einen Akt unter Privatunterschrift,
Durch einen notariellen Akt,
Durch einen außergerichtlichen Akt,
Durch eine Vereinbarung vor Gerichte. a)

Art. 54. Die Frist für die Erlassung des Urtheiles wird zugleich mit der Ernennung der Schiedsrichter von den Parteien bestimmt; vereinigen sie sich über die Frist nicht, so wird dieselbe von den Richtern festgesetzt. b)

durch die Schiedsrichter ernannt werden, wiederholt worden ist, oder nicht, ist gleichgültig. 21. Juni 1817. Sir. XVIII. 2. 95.

10) Der Verzicht auf die Berufung oder den Kassationsrecurs kann als eine vertragsmäßige Vereinbarung nicht von einer der Parteien einseitig zurückgenommen werden. Kass. 8. Oct. 1806. Sir. VI. 1. 452.

11) In einem Urtheile vom 21. April 1823. Sir. XXIII. 2. 257 wird angenommen, daß die in dem Gesellschaftsakte enthaltene Klausel, wodurch auf die Berufung verzichtet werde, ihre Wirkung verliere, wenn vor Fällung des Urtheiles einer der Gesellschafter mit Hinterlassung minderjähriger Erben versterbe, weil jene Ausdehnung der Befugnisse der Schiedsrichter nicht aus dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes, sondern aus dem bloßen Willen der Parteien hervorgehe, und daher nur als eine compromissarische Klausel betrachtet werden könne, welche in Gemäßheit des Art. 1013 der C. P. O. durch den mit Hinterlassung minderjähriger Erben erfolgten Tod eines der Paciscenten wirkungslos werde.

Unseres Erachtens ist diese Entscheidung nicht richtig. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Befugnisse der Schiedsrichter unmittelbar aus dem Gesetze, oder aus einer Vereinbarung der Parteien fließen, sondern darauf, ob diese Vereinbarung mit dem Wesen des Zwangsschiedsgerichtes verträglich ist. Ist dies letztere der Fall, wie nach Art. 52 nicht bezweifelt werden kann, so ist auch ihre Wirksamkeit nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche aus dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes hervorgehen. Die Befugnisse desselben, als eines von dem Gesetze an die Stelle des Handelsgerichtes gesetzten Tribunales, werden aber durch den Tod einer der Parteien nicht alterirt. (Art. 62, 63 des H. G. B.)

12) Wenn die Parteien auf die Berufung verzichtet haben, sich aber ein Streit über die Bildung des Schiedsgerichtes erhebt, so ist das über diesen Incidentpunkt ergehende Urtheil der Berufung dennoch unterworfen. C. C. 15. Juli 1818. Sir. XIX. 1. 1.

a) Vergl. H. G. B. Art. 55. — C. P. O. Art. 1005.

b):

1) Vergl. C. P. O. Art. 1007.

2) Vergl. Note 4 Nro. 5 zu Art. 52.

3) Das H. G. B. enthält über den Zeitpunkt, von welchem die Frist zu laufen anfängt, keine Bestimmung; es muß daher auf die Vorschriften der C. P. O. zurückgegangen und angenommen werden, daß die Frist von dem Tage der Verkündigung des dieselbe festsetzenden Urtheiles laufe, indem dieses in Betreff der Frist die Stelle des Compromisses vertritt. 1. Aug. 1823. Sir. XXIV. 2. 163. Die Annahme in dem Urtheile vom 8. März 1811. Sir. XI. 2. 409, daß die Frist erst von dem Ta-

ge an laufe, wo die Beweisstücke den Schiedsrichtern übergeben worden, scheint uns willkührlich und durch nichts begründet zu seyn.

4) Nach den Art. 1012 und 1028 der C. P. O. ist das schiedsrichterliche Urtheil nichtig, wenn es nach Ablauf der zur Erlassung desselben festgesetzten Frist gesprochen worden ist. Diese Bestimmung findet auch auf zwangsschiedsgerichtliche Urtheile Anwendung, weil sie weder durch eine ausdrückliche abweichende Verfügung des H. G. B. ausgeschlossen wird, noch mit dem Wesen des Zwangs-Schiedsgerichtes in Widerspruch steht. Denn aus der Nothwendigkeit, daß die Streitsache durch Schiedsrichter entschieden werde, folgt nicht, daß die Befugnisse gerade der Personen, welche einmal ernannt worden sind, über die ihnen gestellte Frist hinaus sich erstrecken müßten. Dieser Ansicht steht auch der Art. 58 des H. G. B., Inhalts dessen die Schiedsrichter nach den Umständen die Frist für die Beibringung der Beweisstücke verlängern können, nicht entgegen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß diese Befugniß nur innerhalb der Gränzen ausgeübt werden kann, welche den Schiedsrichtern für die Erlassung ihres Urtheiles gesteckt worden sind. 8. Mai 1824 R. A. VI. 1. 202. — Kass. 22. April 1823. Sir. XXIII. 1. 228. — 1. Aug. 1823. XXIV. 2. 163. — 23. Juni 1823. XXIV. 2. 205. — Kass. 2. Mai 1827. XXVII. 1. 290. Das Gegentheil wurde erkannt am 25. April 1820. Sir. XXII. 2. 38.

5) Kann auf den Antrag einer Partei und ungeachtet des Widerspruchs der andern eine Verlängerung der Frist erfolgen?

1. Ist die Frist von den Parteien bestimmt, so haben die Richter nicht die Befugniß, hieran etwas zu ändern; denn nur für den Fall der mangelnden Vereinbarung ist ihnen die Gewalt beigelegt, die Frist festzusetzen.

2. Ist die Frist durch ein Urtheil regulirt und abgelaufen, so ist die Gewalt der Schiedsrichter erloschen. Die ernannten Personen haben keine Qualität mehr; es kann also auch nicht von einer Fristbestimmung für die Dauer ihrer Qualität die Rede seyn. Vergl. 28. Juni 1818. Sir. XVIII. 2. 243. — 17. Juli 1832. XXXII. 2. 649.

3. Wird dagegen der Antrag auf Verlängerung der durch Urtheil festgestellten Frist vor Ablauf derselben gemacht, so können die Richter sie bewilligen. 20. Aug. 1823. Sir. XXVI. 1. 96. — 11. März 1826. XXVII. 2. 144. — C. C. 28. März 1827. XXVII. 1. 241. Denn das Gesetz legt ihnen die Befugniß bei, die Frist zu reguliren, ohne zu sagen, daß diese Gewalt durch Erlassung des ersten Urtheiles erschöpft werde. Da nun aber auch nach demselben Umstände eintreten oder sich ergeben können, welche auf die Fristbestimmung von Einfluß sind, und da der Zweck des Gesetzes nur seyn kann, daß die Frist nach den Umständen abgemessen werde, so muß man annehmen, daß die Befugniß der Richter so lange dauert, als nicht anderweite rechtliche Gründe (wie in dem Falle sub. Nro. 2) entgegentreten. Das Gegentheil wurde erkannt am 12. April 1823. Sir. XXIII. 2. 213. Das Dispositiv dieses Urtheiles rechtfertigte sich übrigens durch den Umstand, daß die Parteien sich über die Frist geeinigt hatten, und ihnen über diese Vereinbarung nur Urkunde ertheilt worden war.

6) Wenn die Parteien nach Ablauf der Frist die Gewalt der Schiedsrichter als fortbestehend anerkennen, so können diese noch gültig urtheilen.

Art. 55. Im Falle der Weigerung eines oder mehrerer der Gesellschafter, Schiedsrichter zu ernennen, werden die Schiedsrichter von dem Handelsgerichte von Amtswegen ernannt. a)

Die Anerkennung kann nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen. Rev. und Kass. H. 12. Oct. 1825. R. A. VIII 2. 11. — C. C. 17. Januar 1826. Sir. XXVI. 1. 381. — C. C. 12. Mai 1828. Sir. XXVIII. 1. 202.

Eine stillschweigende Anerkennung liegt darin, wenn die Parteien nach Ablauf der Frist vor den Schiedsrichtern verhandeln. 3. Febr. 1823. Sir. XXIII. 2. 220. — 9. Febr. 1827. Sir. XXVII. 2. 190. — C. C. 23. Juli 1833. Sir. XXXIII. 1. 877. Das Gegentheil wurde erkannt am 19. Febr. 1825. Sir. XXVI. 2. 72, weil aus dem Umstande, daß die Parteien vor den Schiedsrichtern verhandelten, nicht mit Sicherheit geschlossen werden könne, daß sie denselben die erloschene Gewalt hätten wiedergeben wollen. Unseres Erachtens läßt sich aber eine andere Absicht der Parteien nicht wohl annehmen.

Daraus allein, daß die Parteien nicht die Ernennung neuer Schiedsrichter in Antrag bringen, folgt nicht, daß sie die Gewalt der ernannten haben prorogiren wollen. Kass. 22. April 1823. Sir. XXIII. 1. 228. — 23. Juni 1823. Sir. XXIV. 2. 205.

Da die Prorogation der Frist ein synallagmatischer Vertrag ist, wodurch die ursprüngliche, schriftlich constatirte Fristbestimmung modificirt wird, so müssen die Thatsachen, aus denen die Einwilligung der Parteien über die Verlängerung der Frist hergeleitet werden soll, ebenfalls schriftlich constatirt und von der Art seyn, daß sie ein wechselseitiges rechtliches Band unter den Parteien hervorbringen. Einer der Parteien kann daher nicht entgegengesetzt werden, daß sie nach Ablauf der Frist die Schiedsrichter zur Erlassung des Urtheiles schriftlich aufgefordert habe, wenn die andere nicht diesem Antrage abhärirt hat, und, daß dies geschehen sey, schriftlich constatirt worden ist. Kass. 2. Mai 1827. Sir. XXVII. 1. 290.

7) Wenn die Schiedsrichter einen Obmann ernennen und eine Frist bestimmen, binnen welcher derselbe seinen Ausspruch thun soll, die festgesetzte Frist aber diejenige überschreitet, in welcher sie selbst hätten urtheilen müssen, so hat dies die nothwendige gesetzliche Folge, daß die Gewalt der Schiedsrichter bis zum Erlöschen der Befugnisse des Obmanns prorogirt wird, weil dieser mit ihnen conferiren muß. C. C. 17. März 1824. Sir. XXIV. 1. 421.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 53.

2) Müssen, wenn sich die Parteien nicht über die Wahl aller Schiedsrichter einigen, alle von dem Gerichte ernannt werden, oder hat nicht vielmehr jede Partei das Recht, unabhängig von der Einwilligung der anderen einen Schiedsrichter zu ernennen, und wird nur für die Partei, welche, dies zu thun, sich weigert, ein Schiedsrichter von Amtswegen ernannt? Die erstere Alternative wurde in dem Urtheile vom 8. Juli 1813. Sir. XIV. 2. 248. angenommen, die zweite in den Urtheilen vom 6. August 1810. Sir. XVI. 2. 82. — Kass. 5. Juni 1815. XV. 1. 384. — Kass. 9. April 1816. — XVII. 1. 135. — C. C. 10. April 1816. XVI. 1. 203. — 21. April 1823. XXIII. 2. 257.

— 28. Aug. 1824. XXV. 2. 56. — 25. Nov. 1827. XXVIII. 2. 77.

Für die erstere Meinung wird angeführt, sie sey dem Geiste des Handlesgesetzbuches, wie er sich aus der Combination der verschiedenen das Zwangsschiedsgericht betreffenden Artikel ergebe, gemäß. Uns scheint die letztere Meinung den Vorzug zu verdienen. Denn der Art. 53 des H. G. B., welcher die Art der Ernennung der Schiedsrichter bestimmt, gibt jedem Gesellschafter das Recht, seinen Schiedsrichter ohne Zustimmung der Mitgesellschafter zu ernennen, weil er nicht nur nicht eine Vereinbarung der Gesellschafter über die Wahl der Schiedsrichter verlangt, sondern im Gegentheil die Ernennung derselben durch einen *außergerichtlichen Akt* zuläßt, welcher, im Gegensatze von notariellen Akten und Akten unter Privat-Unterschrift, nur ein einseitiger seyn kann. Der Art. 55 setzt dieses Recht ebenfalls voraus, weil er nicht von der mangelnden Vereinbarung der Parteien über die zu wählenden Schiedsrichter, sondern von der Weigerung *eines* oder *mehrerer* Gesellschafter, Schiedsrichter zu ernennen, spricht. Wenn nun derselbe Artikel für diesen Fall bestimmt, daß die Schiedsrichter von dem Gerichte ernannt werden sollen, so ist es viel natürlicher, die Worte „die Schiedsrichter" auf die Schiedsrichter derjenigen Gesellschafter zu beziehen, von denen in dem Vordersatze die Rede ist, nämlich derjenigen, die sich weigern, als anzunehmen, daß darunter alle Schiedsrichter zu verstehen wären. Denn die erstere Auslegung läßt den Art. 53 in seiner vollen Wirksamkeit bestehen, während nach der letzteren die Befugniß jedes Gesellschafters, einen Schiedsrichter einseitig zu ernennen, von der Bedingung abhängig würde, daß die anderen ebenfalls ihre Pflicht erfüllten, resp. sich ihres Rechtes bedienten.

Hierzu kommt noch, daß die Ordonnanz von 1673 Tit. 4 Art. 9 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß nur für die sich weigernde Partei Schiedsrichter von dem Gerichte ernannt werden sollen, und daß der Gesetzgeber die Absicht, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, deutlich würde ausgesprochen haben.

3) Der Art. 429 der C. P. O. spricht von Schiedsrichtern, die nur ein Gutachten abzugeben haben, und findet bei Zwangsschiedsrichtern, welche die Stelle des Handelsgerichtes vertreten, keine Anwendung. Das Gericht ernennet nicht einen oder drei Schiedsrichter, sondern für jede Partei einen. 25. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 2. 77.

4) Sind jedoch statt zweier Schiedsrichter drei ernannt, so ist der Schiedsspruch dennoch gültig, wenn die Parteien vor den Schiedsrichtern erschienen sind, und, ohne den Fehler zu rügen, zur Hauptsache plaidirt haben. C. C. 23. Juli 1833. Sir. XXXIII. 1. 877.

5) Wenn sich mehrere Gesellschafter, die das nämliche Interesse haben, und daher nur als *eine* Partei zu betrachten sind, über die Wahl ihres Schiedsrichters nicht einigen können, so wird derselbe von dem Gerichte ernannt. C. C. 10. April 1816. Sir. XVI. 1. 203.

6) Wenn die Gewalt der ernannten Schiedsrichter durch Ablauf der für die Fällung des Urtheiles festgesetzten Frist erloschen ist, so kann das Gericht die nämlichen Schiedsrichter wieder ernennen, sofern die Parteien von ihrem Ernennungsrechte keinen Gebrauch gemacht haben. C. C. 14. Juni 1831. Sir. XXXI. 1. 219.

7) Der Art. 305 der C. P. O., wornach die *Sachverständigen* nur

Art. 56. Die Parteien überreichen ihre Beweisstücke und Denkschriften ohne irgend eine gerichtliche Förmlichkeit. a)

Art. 57. Der Gesellschafter, welcher mit der Ueberreichung seiner Beweisstücke und Denkschriften im Verzuge ist, wird aufgefordert, dieselbe binnen zehn Tagen zu bewirken. b)

Art. 58. Die Schiedsrichter können die Frist für die Beibringung der Beweisstücke nach den Umständen verlängern.

Art. 59. Findet eine Fristverlängerung nicht statt, oder ist die neue Frist verstrichen, so urtheilen die Schiedsrichter bloß auf den Grund der ihnen überreichten Beweisstücke und Denkschriften.

Art. 60. Im Falle der Stimmengleichheit ernennen die Schiedsrichter einen Obmann, wenn ein solcher nicht in dem Compromisse ernannt ist; sind die Schiedsrichter über die Wahl uneinig, so wird der Obmann von dem Handelsgerichte ernannt. c)

bedingungsweise, nämlich nur für den Fall, daß sich die Parteien nicht binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles über die Wahl anderer einigen, ernannt werden sollen, findet bei der Ernennung der Schiedsrichter nicht Anwendung. C. C. 14. Juni 1831. Sir. XXXI. 1. 219. Das Gegentheil wurde erkannt, jedoch ohne Anführung von Gründen, am 25. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 2. 77.

8) Ein Contumacial-Urtheil, wodurch für einen Gesellschafter ein Schiedsrichter ernannt wird, ist der Opposition unterworfen. Durch Einlegung derselben erhält sich die Partei das Recht, selbst einen Schiedsrichter ihrer Wahl zu ernennen. 25. März 1813. Sir. XVI. 2. 86.

9) In einem Urtheile vom 22. Aug. 1810. Sir. XIV. 2. 43 wird angenommen, daß Handelsleute das ihnen vom Richter übertragene Schiedsrichteramt übernehmen müßten, sofern sie keine hinreichende Entschuldigungsgründe hätten, weil sonst die Bestimmung des Art. 51 des H. G. B., wornach die Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft durch Schiedsrichter entschieden werden müssen, illusorisch werden könnte.

10) Zwangsschiedsrichter können kein Honorar verlangen, weil die Justiz unentgeldlich administrirt wird, und sie von dem Gesetze den Handelsgerichten substituirt sind. 30. Juni 1827. Sir. XXVII. 2. 166. — C. C. 17. Nov. 1830. XXXI. 1. 28. — 2. Aug. 1831. XXXIII. 2. 250.

a):

1) Vergl. C. P. O. Art. 1016.

2) Die in dem schiedsrichterlichen Urtheile enthaltene Erklärung der Schiedsrichter über den Zeitpunkt, wann die Beweisstücke übergeben worden sind, ist beweisend. 8. März 1811. Sir. XI. 2. 409.

b) Vergl. C. P. O. Art. 1009.

c):

1. Wenn von drei Schiedsrichtern zwei einer Meinung sind und der dritte einer anderen, so ist keine Stimmengleichheit vorhanden, selbst wenn die beiden ersteren von zwei Parteien gewählt sind, die ein gemeinsames Interesse haben. C. C. 23. Nov. 1824 Sir. XXV. 1. 170. Die Par-

Art. 61. Das schiedsrichterliche Urtheil enthält die Entscheidungsgründe.

Es wird auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts hinterlegt.

Es wird ohne Einschränkung vollstreckbar erklärt und in die Register eingetragen, kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Gerichtes, welcher gehalten ist, dieselbe unbedingt und ohne Vorbehalt, binnen einer Frist von drei Tagen nach der Hinterlegung auf der Gerichtschreiberei, zu erlassen. [d])

tei, welche glaubt, daß mehrere Gesellschafter wegen Gleichheit der Interessen nur als eine Partei zu betrachten seyen, muß dies bei der Bildung des schiedsrichterlichen Tribunales geltend machen. Hat sie sich aber einmal die Ernennung mehrerer Schiedsrichter gefallen lassen, so kann es bei Zählung der Stimmen nicht mehr darauf ankommen, von wem die einzelnen Votanten ernannt worden sind.

2) Die Parteien können, des Art. 60 ungeachtet, stipuliren, daß der Obmann von dem Präsidenten des Civil-Gerichtes ernannt werden solle. 6. Aug. 1829. Sir. XXX. 2. 123.

3) Da das Handelsgesetzbuch über die Frist, binnen welcher der Obmann entscheiden muß, keine Bestimmung enthält, so findet der Art. 1018 der C. P. O., wonach er binnen Monatsfrist zu entscheiden hat, Anwendung. 30. Nov. 1811. Sir. XIV. 2. 21. Das Gegentheil wurde erkannt, jedoch ohne Anführung von Gründen, am 19. Januar 1825. Sir. XXV. 2. 345.

4) Auch die Bestimmung des Art. 1018 der C. P. O., über das von dem Obmanne zu beobachtende Verfahren findet bei Zwangsschiedsgerichten Anwendung 12 Mai 1819 Sir. XX. 2. 62. — C. C. 26. Mai 1829. Sir. XXIX. 1. 227. Das Gegentheil wurde erkannt am 22. Mai 1813 Sir. XIV. 2. 118, weil das H. G. B. diese Art des Verfahrens für Zwangsschiedsgerichte nicht vorgeschrieben habe.

5) Wenn der Appellationsgerichtshof unter Reformirung eines handelsgerichtlichen Urtheiles die Sache vor Schiedsrichter verweiset, so ernennt er, nicht das Handelsgericht, nöthigenfalls den Obmann, weil dies zur Vollziehung seines Urtheiles gehört. (C. P. O. Art. 472) 5. Dezemb. 1826. Sir. XXVII. 2. 215.

d):

1) Vergl. C. P. O. Art. 1019.

2) Nach Art. 1020 der C. P. O. muß die Hinterlegung des schiedsrichterlichen Urtheiles binnen drei Tagen erfolgen. Die Ueberschreitung dieser Frist zieht jedoch die Nichtigkeit des Urtheils nicht nach sich, weil das Gesetz sie nicht verhängt. 11. Juli 1809. Sir. XII. 2. 374. — 6. Juli 1820. R. A. II. 1. 85. Dasselbe gilt noch mehr von den Urtheilen der Zwangsschiedsrichter, für deren Hinterlegung das Handelsgesetzbuch keine Frist bestimmt hat. 22. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 118. — 12 Juni 1826. R. A. IX. 1. 210. — 16. Mai 1831. R. A. XVI. 1. 162.

3) Wenn die Parteien den Schiedsrichtern das Recht beigelegt haben, als gütliche Vermittler zu entscheiden (vergl. Art. 52 Note 5), so richtet sich das ganze Verfahren nach den für die compromissarischen Schiedsrichter gegebenen Bestimmungen. Insbesondere muß das Urtheil auf der Gerichtschreiberei des Civil-Gerichtes hinterlegt und von dessen Präsidenten vollstreckbar erklärt werden. Kass. 4. Mai 1830. Sir. XXX. 1. 164.

Art. 62. Die obigen Verfügungen erstrecken sich auch auf die Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger der Gesellschafter. [a])

Art. 63. Sind Minderjährige bei einem Rechtsstreite wegen einer Handelsgesellschaft betheiligt, so kann der Vormund auf die Befugniß, von dem schiedsrichterlichen Urtheile zu appelliren, nicht verzichten. [b])

Art. 64. Alle Klagen gegen Gesellschafter, die nicht Liquidatoren sind, und gegen ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger sind fünf Jahre nach dem Ende oder der Auflösung der Gesellschaft verjährt, wenn der Gesellschafts-Akt, welcher deren Dauer besagt, oder der Auflösungs-Akt in Gemäßheit der Artikel 42, 43, 44 und 46 öffentlich angeschlagen und in das Register eingeschrieben ist, und wenn seit Erfüllung dieser Förmlichkeit die Verjährung in Hinsicht ihrer nicht durch irgend einen gerichtlichen Schritt unterbrochen ist. [c])

In einem Verwerfungsurtheile vom 16. Januar 1823. Sir. XXX. 1. 319 ist das Gegentheil angenommen worden, weil die Streitsache ihre Natur als Streitigkeit unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft dadurch nicht verändert habe, daß die Parteien dieselbe einem compromissarischen Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt hätten. Allein es kommt nicht auf den Gegenstand des Streites, sondern darauf an, welches der verschiedenen Mittel, ihn zu erledigen, die Parteien gewählt haben. Haben sie statt der Zwangsschiedsrichter compromissarische ernannt, so müssen auch die für diese geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

4) Die Erklärung der Zwangsschiedsrichter in ihrem Urtheile, daß und unter welchen Bedingungen sich die Parteien verglichen haben, beweiset diesen Vergleich; die Unterschrift der Parteien ist nicht erforderlich. 12. Dec. 1809 Sir. X. 2. 216.

5) Ein zwangsschiedsgerichtliches Urtheil kann an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage erlassen werden, weil der Ausspruch nicht öffentlich geschieht. 21. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1 194.

a): Vergl. C. P. O. Art. 1013.

b): Vergl. C. P. O. Art. 1010.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 108. 189. 431. u. folg. C. G. B. Art. 2277. u. folg.

2) Da durch das Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft theilweise aufgelöst wird, so kommt die Verjährung des Art. 64 jedem Gesellschafter, der sich zurückzieht, vom Tage seines Rücktrittes an zu statten, wenn derselbe in Gemäßheit des Artikels 46 gehörig bekannt gemacht worden ist. C. C. 7. Juni 1830. Sir. XXX. 1. 294.

3) Der Art. 64 hat nur solche Gesellschaften vor Augen, in Ansehung deren Errichtung und Auflösung die Beobachtung der Förmlichkeiten der Art. 42, 43, 44, 46 von rechtlicher Bedeutung ist; die Klagen gegen die Theilnehmer handelsgesellschaftlicher Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind daher der Verjährung dieses Artikels nicht unterworfen.

4) Haben die Gesellschafter keinen Liquidator ernannt, so ist anzunehmen, daß alle sich dem Liquidations-Geschäfte haben unterziehen wollen; in diesem Falle kommt ihnen die Verjährung des Artikels 64 nicht zu stat-

Vierter Titel.

Von Gütertrennungen.

Art. 65. Jede Klage auf Gütertrennung wird in Gemäßheit deſſen, was in dem Civilgeſetzbuche Buch III. Tit. V. Cap. II. Abſchn. III. und in der Civil-Prozeß-Ordnung Thl. II. Buch I. Tit. VIII. vorgeſchrieben iſt, angebracht, inſtruirt und abgeurtheilt. [d])

ten. Bei Commandit-Geſellſchaften werden jedoch die Commandit-Geſellſchafter nicht als Liquidatoren anzuſehen ſeyn. **Pardessus B. 4 Nro. 1090.**

5) Der Art. **64** unterwirft nur die Klagen der Geſellſchaftsgläubiger gegen die Geſellſchafter einer kürzeren Verjährung; die Anſprüche der Liquidatoren gegen dieſelben unterliegen nur der gewöhnlichen Präſcription. Die Gläubiger, deren directe Klage gegen die Geſellſchafter erloſchen iſt, können die Rechte der Liquidatoren gegen dieſelben geltend machen; ſie müſſen ſich alsdann aber auch alle Einwendungen gefallen laſſen, welche den Liquidatoren hätten entgegengeſetzt werden können. **Pardessus a. a. O.**

6) Die Erſetzung eines abgegangenen Liquidators durch einen andern kann eben ſo wie die erſte Ernennung von dem Gerichte nur auf Anrufen der Parteien und nachdem dieſelben gehört oder in geſetzlicher Form geladen ſind, geſchehen. **12. Juli 1823 R. A. VII. 1. 97.**

7) Der Liquidator einer aufgelöſten Handelsgeſellſchaft iſt, wenn er auch zur Zeit des Beſtehens derſelben geſchäftsführender Geſellſchafter war, ein bloßer Bevollmächtiger der Geſellſchafter. **Kaſſ. 11. Bend. VII. Sir. XII. 1. 145.**; er kann alſo kein Compromiß ſchließen (**C. G. B. Art. 1989**). **Kaſſ. 15 Januar 1812. Sir. XII. 1. 113.**

8) Da der Liquidator einer Geſellſchaft als der gemeinſchaftliche Bevollmächtigte der Geſellſchafter anzuſehen iſt, ſo haften dieſe ſolidariſch für ſeine Gebühren und Auslagen. (**C. G. B. Art. 2002.**) **C. C. 17. Juni 1823. Sir. XXIV. 1. 94.**

9) Der Liquidator einer Geſellſchaft kann, da er als Bevollmächtigter zu betrachten iſt, ſeine Qualität nicht auf einen andern übertragen (**C. G. B. Art. 1994**). **11. Januar 1828. Sir. XXVIII. 2. 179.**

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. **4, 5, 7.**

2) Die betreffenden Artikel des allegirten Abſchnittes des Civil-Geſetzbuches lauten, wie folgt:

Art. **1441.** Die Gütergemeinſchaft wird aufgelöſt: **1.** durch den natürlichen Tod; **2.** durch den bürgerlichen Tod; **3.** durch Eheſcheidung; **4.** durch Trennung von Tiſch und Bette; **5.** durch Gütertrennung.

Art. **1443.** Um die Gütertrennung kann die Frau nur bei Gerichte nachſuchen, wenn ihr Brautſchatz in Gefahr iſt, und wenn die Zerrüttung der Angelegenheit ihres Mannes befürchten läßt, daß deſſen Vermögen nicht hinreiche, das zu decken, was ſie zu fordern und vorweg zu nehmen hat.

Jede freiwillige Gütertrennung iſt nichtig.

Art. **1444.** Die, wenn gleich gerichtlich erkannte, Gütertrennung iſt nichtig, wenn ſie nicht mittelſt wirklicher, durch eine authentiſche Urkunde bewerkſtelligter, Befriedigung der Frau wegen deſſen, was ſie zu for-

dern und vorweg zu nehmen hat, bis zum Betrage des Vermögens des Mannes, oder wenigstens durch die binnen 14 Tagen nach dem Urtheile angefangene und seitdem nicht unterbrochene executivische Verfolgung, vollzogen ist.

Art. 1445. Jede Gütertrennung muß vor ihrer Vollziehung veröffentlicht werden durch einen Anschlag auf einer dazu bestimmten Tafel in dem Hauptsaale des Gerichtes erster Instanz, und außerdem, wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, in dem des Handelsgerichtes seines Wohnortes, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Vollziehung.

Das Urtheil, welches die Gütertrennung ausspricht, wirkt, rücksichtlich seiner Folgen, bis auf den Tag der Klage zurück.

Art. 1446. Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne deren Einwilligung auf die Gütertrennung nicht antragen.

Gleichwohl können sie, wenn der Mann fallirt oder in Vermögensverfall geräth, die Rechte ihrer Schuldnerin bis zum Betrage ihrer Forderungen geltend machen.

Art. 1447. Die Gläubiger des Mannes können die erkannte und sogar die vollzogene Gütertrennung, wenn sie zur absichtlichen Verkürzung ihrer Rechte geschehen ist, gerichtlich anfechten; sie können sogar in dem Prozesse über die Klage auf Gütertrennung interveniren, um dieselbe zu bestreiten.

Art. 1448. Die Frau, welche die Gütertrennung erwirkt hat, muß nach Verhältniß ihres Vermögens und des ihres Mannes sowohl zu den Kosten der Haushaltung, als zu den der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder, beitragen.

Sie muß diese Kosten ganz tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

Art. 1449. Die Frau, welche von Tisch und Bett und in Ansehung der Güter, oder nur in Ansehung der Güter getrennt ist, erhält die freie Verwaltung derselben wieder.

Sie kann über ihr Mobilar-Vermögen verfügen und es veräußern.

Ihre Immobilien kann sie ohne Einwilligung ihres Mannes, oder ohne, im Falle der Weigerung desselben, von dem Gerichte ermächtigt zu seyn, nicht veräußern.

Art. 1450. Der Mann haftet nicht für die unterlassene Anlegung oder Wiederverwendnng des Preises einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Gütertrennung mit gerichtlicher Ermächtigung veräußert hat, es sey denn, daß er zu dem Vertrage mitgewirkt hat, oder daß bewiesen wird, daß das Geld von ihm in Empfang genommen oder zu seinem Nutzen verwendet worden sey.

Er haftet für die unterlassene Anlegung oder Wiederverwendung, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen ist; er haftet nicht für die Nützlichkeit dieser Anlegung.

Art. 1451. Die Gütergemeinschaft, welche durch Trennung, sey es von Tisch und Bette und in Ansehung der Güter, sey es in Ansehung der Güter allein, aufgelöst worden ist, kann mit Einwilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dies kann nur mittelst einer Notarial-Urkunde geschehen, wovon die Urschrift bei dem Notar verbleibt, und wovon eine Ausfertigung in der durch den Art. 1445 vorgeschriebenen Form öffentlich angeschlagen werden muß.

In diesem Falle erhält die wiederhergestellte Gütergemeinschaft ihre Wirkung vom Tage der Heirath wieder; die Sache kommt in den Zustand zurück, als wenn keine Gütertrennung statt gefunden hätte; jedoch unbeschadet der Vollziehung derjenigen Geschäfte, welche in dieser Zwischenzeit von der Frau in Gemäßheit des Artikels **1449** vorgenommen seyn mögten.

Jede Vereinbarung, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter anderen Bedingungen, als anfangs dabei festgesetzt waren, wiederherstellen, ist nichtig.

Art. **1452.** Die Auflösung der Gütergemeinschaft, welche durch Ehescheidung, oder durch Trennung, sey es von Tisch und Bette und in Ansehung der Güter, sey es in Ansehung der Güter allein, bewirkt wird, hat den Anfall der beim Ueberleben der Frau eintretenden Rechte nicht zur Folge; doch behält sie die Befugniß, dieselben bei dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes auszuüben.

3) Der angezogene Titel der Civil-Prozeß-Ordnung lautet folgendermaßen:

Art. 865. Keine Klage auf Gütertrennung kann ohne eine vorläufige Ermächtigung angestellt werden, welche der Präsident des Gerichtes auf die ihm deshalb zu überreichende Bittschrift ertheilen muß. Der Präsident kann gleichwohl, ehe er die Ermächtigung ertheilt, die Bemerkungen machen, welche er für angemessen erachtet.

Art: 866. Der Gerichtschreiber hat unverzüglich auf eine zu diesem Ende in dem Audienz-Saale angebrachte Tabelle einen Auszug der Klage auf Trennung einzuschreiben, welcher enthalten muß:

1. Das Datum der Klage;

2. Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eheleute;

3. Die Namen und den Wohnort des bestellten Anwaltes, welcher gehalten ist, zu diesem Ende den besagten Auszug binnen drei Tagen nach der Klage dem Gerichtschreiber zu übergeben.

Art. 867. Ein gleicher Auszug wird den Tabellen eingerückt, welche zu diesem Ende in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes, in den Kammern der Anwälte erster Instanz und in denen der Notarien, an den Orten, wo es deren giebt, angebracht sind: die besagten Einrückungen müssen von den Gerichtschreibern und den Secretairen der Kammern bescheinigt werden.

Art. 868. Eben dieser Auszug wird auf Betreiben der Frau in eine der Zeitungen eingerückt, welche an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gedruckt werden; und, wenn es deren nicht giebt, in einem derjenigen, die etwa in dem Departement erscheinen mögen.

Die gedachte Einrückung muß auf die Art bescheinigt werden, wie es in dem Titel: „Von der Immobiliar-Beschlagnahme" Art. 683 festgesetzt ist. *)

Art. 869. Es kann, vorbehaltlich der conservatorischen Maaßregeln,

*) Art. 683 der C. P. O. Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug wird auf Betreiben des Extrahenten der Beschlagnahme in eine der Zeitungen eingerückt, die an dem Orte gedruckt werden, wo das Gericht bei welchem die Beschlagnahme betrieben wird, seinen Sitz hat; und wenn es dort keine giebt, in eine derjenigen, die etwa in dem Departement gedruckt werden mögen; diese Einrückung muß durch das den gedachten Auszug enthaltende, mit der von dem Bürgermeister legalisirten Unterschrift des Verlegers versehene Zeitungsblatt nachgewiesen werden.

Art. 66. Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Tisch und Bett oder eine Ehescheidung unter Ehegatten, deren einer zu den Handelsleuten gehört, ausspricht, ist den in dem Artikel 872 der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen; widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit zugelassen werden, so weit es ihr Interesse betrifft, dawider Opposition einzulegen und jede Liquidation zu bestreiten, welche davon die Folge gewesen seyn mögte. [a])

auf die Gütertrennungs-Klage nicht eher ein Urtheil erlassen werden, als einen Monat nach Beobachtung der oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche bei Strafe der Nichtigkeit, die von dem Manne oder dessen Gläubigern entgegengesetzt werden kann, zu beobachten sind.

Art. 870. Das Geständniß des Mannes macht keinen Beweis, selbst dann nicht, wenn keine Gläubiger vorhanden seyn möchten.

Art. 871. Die Gläubiger des Mannes können bis zum Endurtheile den Anwalt der Frau durch Akt von Anwalt zu Anwalt auffordern, ihnen die Klage auf Gütertrennung und die Beweisstücke mitzutheilen; sie können sagar zur Erhaltung ihrer Rechte interveniren, und zwar ohne vorgängigen Vergleichsversuch.

Art. 872. Das Trennungsurtheil wird bei dem Handelsgerichte des Ortes, insofern es daselbst eines giebt, öffentlich in der Audienz verlesen: ein Auszug dieses Urtheiles, welcher das Datum, die Bezeichnung des Gerichtes, wo es erlassen ist, die Namen, Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eheleute enthält, wird in eine hierzu bestimmte Tabelle eingetragen und ein Jahr lang in dem Audienzsaale des Gerichtes erster Instanz und des Handelsgerichtes des Wohnortes des Mannes, selbst wenn er kein Handelsmann ist, und, wenn es daselbst kein Handelsgericht giebt, in dem Hauptsaale des Gemeindehauses seines Wohnortes ausgestellt. Ein gleicher Auszug wird in die Tabelle eingerückt, welche in der Kammer der Anwälte und der der Notarien ausgehängt wird, wenn es eine solche dort giebt. Die Frau kann mit der Vollstreckung des Urtheils nicht eher anfangen, als von dem Tage an, wo die obigen Förmlichkeiten erfüllt sind, ohne daß es gleichwohl nöthig wäre, den Ablauf der besagten Frist von einem Jahre abzuwarten

Alles unbeschadet der in dem Artikel 1445 des Civilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Art. 873. Sind die in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so werden die Gläubiger des Mannes nach Ablauf der Frist mit der Dritt-Opposition gegen das Trennungsurtheil nicht mehr gehört

Art. 874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft muß auf der Gerichtschreiberei des mit der Trennungsklage befaßten Gerichtes geschehen.

4) Die Notariats-Kammern, von denen in den Artikeln 867 und 872 die Rede ist, sind durch den Art. 48 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. aufgehoben.

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1445. C. P. O. Art. 872. u. folg.
2) Vergl. Art. 65. Note 4.

Art. 67. Jeder Ehevertrag unter Ehegatten, deren einer zu den Handelsleuten gehört, muß binnen eines Monates nach seinem Datum den in dem Art. 872 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Gerichtschreibereien und Kammern auszugsweise übersandt werden, damit er in Gemäßheit desselben Artikels in die Tabelle eingetragen werde.

Dieser Auszug muß anzeigen, ob die Ehegatten mit Gütergemeinschaft geheirathet haben, ob sie in getrennten Gütern leben, oder ob sie ihre Verbindung nach Dotalrechten eingegangen sind. [b])

Art. 68. Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist gehalten, die in dem vorhergehenden Artikel verordnete Uebersendung zu bewirken, bei Strafe von 100 Franken Geldbuße und selbst der Absetzung und der Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger, wenn bewiesen wird, daß die Unterlassung die Folge einer Collusion ist.

Art. 69. Jeder in getrennten Gütern lebende oder nach Dotalrechten verheirathete Ehegatte, welcher nach der Verheirathung das Gewerbe des Handels ergreift, ist gehalten, jene Uebersendung binnen eines Monates von dem Tage an gerechnet, an welchem er seinen Handel eröffnet, zu bewirken, bei Strafe, im Falle des Fallimentes als betrügerischer Bankerottirer bestraft zu werden. [c])

b):

1) Vergl. Art. 65. Note 4.
2) Die Nichtbeobachtung der Art. 67, 69 des H. G. B. zieht die Nichtigkeit des Ehevertrages nicht nach sich, da das Gesetz sie nicht verhängt, vielmehr andere Mittel vorgeschrieben hat, um die Vollziehung derselben zu sichern. 16 Aug. 1828. R. A. XII. 1. 136.
3) Der Art. 872 der C. P. O. verlangt die Einrückung des Auszuges in die, in den Kammern der Anwälte (und Notarien) ausgehängte Tabelle nur dann, wenn dergleichen Kammern an dem Wohnorte des Mannes bestehen, 16. März 1821. Sir. XXIII. 1. 156, also mit andern Worten nur dann, wenn der Ort, wo der Mann wohnt, Sitz des Gerichtes erster Instanz ist.
4) Ist an dem Wohnorte des Mannes kein Handelsgericht, so muß die Einrückung des Auszuges in die Tabelle nicht bloß in dem Gemeindehause, sondern auch in dem Audienzsaale des Gerichtes erster Instanz geschehen, selbst wenn dieses nicht an dem Orte seinen Sitz hat, wo der Mann wohnt. 13. Juni 1826. Sir. XXIX. 1. 33.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 4, 5, 7, 67. u. folg.; 593. — C. P. O. Art. 872. und folg. — St. G. B. Art. 402, 403.
2) Die Worte: „in getrennten Gütern lebende" (séparé de biens) in den Art. 69, 70. beziehen sich nur auf die vertragsmäßige Gütertrennung, oder vielmehr Ausschließung der Gütergemeinschaft, nicht aber auf die gerichtliche Separation, welche besonderen Förmlichkeiten unterworfen ist, die deren Publicität sichern. Kass. 9. Sept. 1813. Sir. XIII. 1. 467.

Art. 70. Die nämliche Uebersendung muß bei den nämlichen Strafen in Jahresfrist, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von jedem in getrennten Gütern lebenden, oder nach Dotalrechten verheiratheten Ehegatten, der im Augenblicke der erwähnten Verkündigung das Gewerbe des Handels treibt, bewirkt werden. [a])

Fünfter Titel.

Von den Handelsbörsen, Wechsel-Agenten und Mäklern. [b])

Erster Abschnitt.

Von den Handelsbörsen.

Art. 71. Die Handelsbörse ist die mit Ermächtigung der Staatsregierung stattfindende Versammlung der Handelsleute, Schiffs-Capitaine, Wechsel-Agenten und Mäkler. [c])

Art. 72. Das Resultat der Negotiationen und Verträge, welche auf der Börse geschlossen werden, bestimmt den Curs der Wechsel, Waaren, Assekuranzen, der Schiffs-Fracht oder Miethe, der Land- und Wasserfracht, der Staatspapiere und sonstigen cursfähigen Effekten. [d])

Art. 73. Diese verschiedenen Curse werden von den Wechsel-Agenten und Mäklern in der durch die allgemeinen oder besondern Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Form beurkundet. [e])

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechsel-Agenten und Mäklern.

Art. 74. Das Gesetz erkennt für Handelsgeschäfte Zwischen-Agenten an; nämlich die Wechsel-Agenten und die Mäkler. [f])

a):
1) Vergl. H. G. B. Art. 67 u. folg. — C. P. O. Art. 872 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zu Art. 69.

b) Ueber die Errichtung, Organisation und Polizei der Handelsbörsen, über die zur Erlangung des Amtes eines Wechsel-Agenten oder Mäklers erforderlichen Bedingungen, über die Art ihrer Ernennung, über ihre Rechte und Pflichten, s. die Gesetze vom 28. Vend. IV (20. Oct. 1795) 28. Vent. IX (19. März 1801), die Regierungsbeschlüsse vom 29. Germ. IX (19. April 1801) und 27. Prair. X (16. Juni 1802).

c) Vergl. H. G. B. Art. 75. 614.

d) Vergl. H. G. B. Art. 76.

e):
1) Vergl. H. G. B. Art. 76. — St. G. B. Art. 404.
2) Ueber die Art der Feststellung der Curse s. die Gesetze vom 20. u. 28. Vend. IV. (12. u. 20. Oct. 1795) und den Regierungsbeschluß vom 27. Prair. X. (16. Juni 1802). Art. 24, 25, 26.

f) Vergl. H. G. B. Art. 76, 78, 81, 83 u. folg. — St. G. B. Art. 404.

Art. 75. Es giebt deren in allen Städten, die eine Handelsbörse haben.

Sie werden von dem Könige ernannt. g)

Art. 76. Die Wechsel-Agenten, welche auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise bestellt sind, haben allein das Recht, die Negotiationen in Staatspapieren und andern cursfähigen Effekten zu betreiben; für Rechnung Anderer die Negotiationen in Wechseln oder Billets und in allen im Handel circulirenden Papieren zu betreiben und deren Curs zu beurkunden.

g):

1) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dec. 1822, betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen (Gesetzsamml. für 1823. S. 2.)

Auf Ihren Antrag vom 4. d. M. will Ich die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen, nicht, wie bisher, von der landesherrlichen Bestätigung abhängig machen, sondern solche dem Ministerio des Handels beilegen, und Ihnen diese Befugniß im Allgemeinen hierdurch ertheilen.

An den Staatsminister Grafen von Bülow.

2) Gutachten des Staatsrathes vom 2.—17. Mai 1809, betreffend die Mittel, der unerlaubten Ausübung der Verrichtungen von Wechselagenten und Mäklern durch nicht bestellte Individuen Einhalt zu thun.

Der Staatsrath u. s. w.

In Erwägung, daß es nöthig ist, den patentirten und auf gesetzliche Weise angestellten Wechsel-Agenten die Ausübung der ihnen durch das Gesetz beigelegten Functionen mit Ausschließung aller übrigen zu sichern; daß aber die vorgeschlagene Maaßregel, über Vergehen, welche von der Kompetenz der Gerichte sind, im Verwaltungswege entscheiden zu lassen, den vorgesetzten Zweck nicht einmal erreichen würde, weil die Bürgermeister und Präfecturräthe keine kräftigern Mittel, um die Uebertretungen zu constatiren und die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen, besitzen, denn die als Zuchtpolizeigerichte erkennenden Gerichte erster Instanz, denen diese Kompetenz zusteht,

Ist der Meinung, daß der von dem Minister vorgelegte Entwurf zu einem Decrete, wodurch der Local-Verwaltungsbehörde die Polizei über die Wechsel-Agentschaft und Mäklerschaft übertragen werden soll, nicht angenommen werden kann;

daß es dienlich ist, auf allen Handelsbörsen die Verfügungen der Art. 2 und 3 des Decretes vom 10. Sept. 1808 über die Errichtung der Börse zu Amiens anzuwenden, welches im Art. 2 verordnet, „daß der „Justizminister den General-Procuratoren und Procuratoren Befehl ertheilen soll, nach der Strenge der Gesetze alle Wechsel-Agenten, Mäkler „und Handelsleute, welche den Gesetzen über die Handelsbörsen und dem „Handelsgesetzbuche entgegenhandeln, zu verfolgen, selbst mittelst einer Vor„untersuchung und ohne daß eine Constatirung durch Verbalprozesse, oder „eine Denunciation von Seiten der Syndiken und Adjunkten der Mäkler „und Wechsel-Agenten nöthig wäre;"

daß der Polizeiminister den Polizeikommissarien besondere Befehle zu ertheilen habe, über die Vollziehung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze zu wachen, und daß er den Gerichtshöfen und Tribunalen von den Thatsachen, die zu seiner Kenntniß kommen, Nachricht zu geben habe;

und daß dieses Gutachten in das Gesetzbülletin einzurücken sey.

Die Wechsel-Agenten können, in Konkurrenz mit den Waarenmäklern, die Negotiationen der Käufe und Verkäufe der Metalle und die Mäklerschaft in Ansehung derselben betreiben. Sie haben allein das Recht, deren Curs zu beurkunden. a)

Art. 77. Es gibt Waarenmäkler, Assecuranzmäkler, Mäkler als Dollmetscher und Conductoren der Schiffe, Mäkler für Land- und Wasser-Transporte. b)

Art. 78. Die Waarenmäkler, welche auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise bestellt sind, haben allein das Recht, die Mäklerschaft in Ansehung der Waaren zu betreiben, und de-

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 78, 83 u. folg.; 87 u. folg.

2) Der Art. 4 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prair. X (16. Juni 1802) verbietet in dem §. 1, unter Androhung von Strafen, die Einmischung in die Verrichtungen der Wechsel-Agenten und Mäkler, fügt jedoch in dem §. 2 hiezu:

„Gleichwohl ist es allen Privatpersonen gestattet, unter sich Wechsel „oder Billets, die auf ihre Ordre oder auf den Inhaber lauten, und alle „Handelseffekten, welche sie mit ihrem Indossamente versehen, selbst zu ne„gotiiren, und eben so ihre Waaren selbst zu verkaufen."

Diese Bestimmung ist durch den Artikel 76 des H. G. B. nicht aufgehoben.

Der Kommis eines Handelsmannes, welcher Papiere, die seinem Dienstherrn gehören, negotiirt, ist daher auch nicht strafbar, weil er als direkt Namens seines Dienstherrn handelnd betrachtet werden muß. C. C. 8. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 736.

3) Nach Art. 13 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prär. X (16. Juni 1802) ist jeder Wechsel-Agent, da er die Effekten, welche er verkauft, oder die zur Bezahlung derjenigen, die er kauft, erforderlichen Summen von seinen Klienten erhalten haben muß, für die Lieferung oder die Zahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat, persönlich verantwortlich. Nach Art. 19 desselben Beschlusses sind die Wechsel-Agenten den Personen, von denen sie mit Negotiationen beauftragt worden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn nicht diese ihre Zustimmung dazu geben, daß sie genannt werden, oder die Natur der Operationen dies erheischt. Eine nothwendige Folge hiervon ist die Befugniß der Wechsel-Agenten, auf Vollziehung der für Ungenannte geschlossenen Verträge in eigenem Namen zu klagen. 29. Mai 1810. Sir. XI. 2. 25.

Eben so unzweifelhaft ist ihr Recht, gegen ihre Klienten den Regreß zu nehmen, wenn sie den durch ihre Vermittelung geschlossenen Vertrag in Folge ihrer persönlichen Verantwortlichkeit erfüllt haben. 13. Fruct. XIII. Sir. XXIV. 2. 247.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 76, 78 u. folg.; 81, 83 u. folg.; 87 u. folg.

2) Da Mäkler nur Zwischen-Agenten bei Abschließung der Handelsgeschäfte sind, und in Ansehung ihrer die Gründe nicht eintreten, welche rücksichtlich der Wechsel-Agenten eine Ausnahme rechtfertigen, so sind sie nicht befugt, in eigenem Namen auf Vollziehung der durch ihre Vermittelung geschlossenen Verträge zu klagen. C. C. 2. Brum. XIII. Sir. VII. 2. 1189.

ren Curs zu beurkunden; sie üben dieselbe, in Konkurrenz mit den Wechsel-Agenten, in Ansehung der Metalle aus. c)

Art. 79. Die Assekuranzmäkler verfassen die Assekuranzcontracte oder Policen in Konkurrenz mit den Notarien; sie beurkunden deren Echtheit durch ihre Unterschrift und attestiren den Curs der Prämien für alle Reisen zur See, oder auf Flüssen. d)

Art. 80. Die Mäkler als Dollmetscher und Conductoren der Schiffe betreiben die Mäklerschaft in Ansehung der Befrachtungsverträge; sie haben außerdem allein das Recht, im Falle von Streitigkeiten, die vor die Gerichte gebracht werden, die Deklarationen, Chartepartien, Connossemente, Contracte und alle Handelsakte, deren Uebersetzung nothwendig seyn möchte, zu übersetzen; endlich, den Curs der Schiffs-Fracht zu beurkunden.

In streitigen Handelssachen und für die Geschäfte bei den Zollbehörden dienen sie allein allen Fremden, Schiffseigenthümern, Kaufleuten, dem Schiffsvolke und andern Seeleuten als Dollmetscher. e)

Art. 81. Das nämliche Individuum kann, wenn der Ernennungsakt der Staatsregierung es dazu ermächtigt, zu gleicher Zeit die Verrichtungen eines Wechsel-Agenten, eines Waaren- oder Assekuranzmäklers und die eines Mäklers als Dollmetschers und Conductors der Schiffe versehen. f)

Art. 82. Die Mäkler für Land- und Wasser-Transporte, welche dem Gesetze gemäß bestellt sind, haben an den Orten, für welche sie ernannt sind, allein das Recht, die Mäklerschaft in Ansehung der Land- und Wasser-Transporte zu betreiben; sie können in keinem Falle und unter keinem Vorwande die in den Art. 78, 79 und 80 bezeichneten Verrichtungen eines Waaren- oder Assekuranzmäklers, oder eines Mäklers als Dollmetschers und Conductors der Schiffe damit verbinden.

c) Das ausschließliche Recht der Mäkler beschränkt sich nicht auf die Operationen an der Börse; es erstreckt sich auf alle Mäkleroperationen, welche an dem Platze, wo sie angestellt sind, vorfallen. C. C. 4. Aug. 1818. Sir. XVIII. 1. 321.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 81 u. folg.

2) Die Notarien haben in Konkurrenz mit den Assekuranzmäklern das Recht, alle Mäkleroperationen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um zur Schließung der Assekuranzverträge zu gelangen; ihr Recht beschränkt sich nicht auf die Abfassung der Policen. 23. Januar 1832. Sir. XXXII. 2. 207. — C. C. 7. Febr. 1833. XXXIII. 1. 202.

Die Notarien können die Policen in der nämlichen Form verfassen, wie die Assekuranzmäkler; sie brauchen dabei die für das Notariat gegebenen Vorschriften nicht zu beobachten. S. die angeführten Urtheile.

e) Vergl. H. G. B. Art. 81 u. folg.

f) Vergl. H. G. B. Art. 77 u. folg.

Art. 83. Wer fallirt hat, kann weder Wechsel-Agent noch Mäkler seyn, wenn er nicht rehabilitirt ist. a)

Art. 84. Die Wechsel-Agenten und Mäkler sind gehalten, ein mit den durch Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehenes Buch zu führen.

Sie sind gehalten, in dieses Buch Tag für Tag, und nach der Ordnung des Datums, ohne Löschungen, Zwischenlinien oder Versetzungen, und ohne Abkürzungen und Ziffern alle Bedingungen der Verkäufe, Käufe, Assekuranzen, Negotiationen und überhaupt alle Geschäfte einzutragen, die durch ihre Vermittelung geschlossen sind.

Art. 85. Ein Wechsel-Agent oder Mäkler darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande Handels- oder Bankgeschäfte für eigne Rechnung betreiben.

Er darf sich weder unmittelbar, noch mittelbar, weder unter seinem eigenen, noch unter einem unterstellten Namen an einer Handelsunternehmung betheiligen.

Er darf für Rechnung seiner Kommittenten weder empfangen, noch zahlen. b)

Art. 86. Er darf für die Vollziehung der Kaufgeschäfte, die er vermittelt, nicht die Gewährleistung übernehmen. c)

Art. 87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zieht die Strafe der Entsetzung und der Verurtheilung zu einer Geldbuße nach sich, welche von dem Zuchtpolizeigerichte ausgesprochen werden und nicht über drei tausend Franken betragen soll, unbeschadet der Klage der Parteien auf vollständige Entschädigung.

Art. 88. Kein in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels

a) Vergl. H. G. B. Art. 604 u. folg.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 87.

2) Die dem Verbote des Art. 85 entgegen von Wechsel-Agenten oder Mäklern für eigene Rechnung geschlossenen Handels- oder Wechselgeschäfte, so wie die für Rechnung ihrer Kommittenten geleisteten oder empfangenen Zahlungen sind nicht nichtig, weil das Gesetz sie nicht dafür erklärt, sondern sich darauf beschränkt hat, die Uebertreter mit Strafe zu bedrohen (Art. 87). C. C. 15. März 1810. Sir. X. 1. 240. — C. C. 18. Dec. 1828. XXIX. 1. 62. — 23. Nov. 1832. XXXIII. 2. 490.

3) In Beziehung auf das Verbot, für Rechnung der Kommittenten zu empfangen und zu zahlen, vergl. den oben in der Note 3 zum Art. 76 angeführten Art. 13 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prair. X.

c):

1) Nach Art. 14 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prair. X sind aber die Wechsel-Agenten für die Echtheit der letzten Unterschrift auf Wechseln oder andere Effekten, die sie negotiiren, civilrechtlich verantwortlich.

2) Vergl. den in der Note 3 zum Art. 76 angeführten Art. 13 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prair. X.

entsetzter Wechsel-Agent kann in seine Funktionen wieder eingesetzt werden.

Art. 89. Im Falle des Fallimentes wird jeder Wechsel-Agent oder Mäkler als Bankerottirer verfolgt. [d])

Art. 90. Es soll durch Verordnungen der Staatsregierung alles dasjenige bestimmt werden, was die Negotiationen mit Staatspapieren und die Uebertragung des Eigenthums an denselben betrifft. [e])

Sechster Titel.

Von den Kommissionären.

Erster Abschnitt.

Von den Kommissionären überhaupt.

Art. 91. Kommissionär ist derjenige, der in eigenem Namen, oder unter einer Gesellschaftsfirma für Rechnung eines Kommittenten handelt. [f])

d) Vergl. H. G. B. Art. 438 u. folg.; 586 u. folg. — St. G. B. Art. 404.

e) Vergl. St. G. B. Art. 421 u. folg.

f):

1) Vergl. H. G. B. Art. 107, 593 Nro. 3.

2) Der Kommissionär und der Bevollmächtigte haben das miteinander gemein, daß beide im Auftrage eines Andern handeln. Sie unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß der Letztere im Namen des Machtgebers auftritt, und, sofern er seinem Mitkontrahenten von dem Umfange der Vollmacht gehörige Kenntniß gibt, nur den Mandanten, nicht aber sich selbst, verpflichtet, während der Kommissionär in eignem Namen handelt, und kein Rechtsverhältniß zwischen seinem Kommittenten und Dritten hervorbringt. 4. April 1808. Sir. XII. 2. 208. — 12. April 1826. Sir. XXVI. 2. 314.

3) Die Beziehungen zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär sind die des Bevollmächtigten zu dem Machtgeber, und daher nach den für diese geltenden Vorschriften zu beurtheilen. 13. Juni 1810. Sir. XI. 2. 117. Daher kann z. B. der Kommissionär, welcher den Auftrag übernimmt, binnen einer gewissen Zeit Waaren für einen gewissen Preis zu kaufen, von seinem Kommittenten den aufgegebenen Preis nur insofern verlangen, als er nachweiset, daß er die Waaren zu der bestimmten Zeit für jenen Preis wirklich angekauft habe. 24. Mai 1824. R. A. VI. 1. 172. — 31. Aug. 1826. R. A. X. 1. 20. Aus demselben Grunde werden die Waaren, welche der Kommissionär für Rechnung des Kommittenten gekauft und in Empfang genommen hat, Eigenthum des letzteren, wenn gleich der Kommissionär dem Dritten gegenüber als der Käufer anzusehen ist.

4) Nach Art. 1251 Nro. 3 des C. G. B. tritt die Subrogation in die Rechte des Gläubigers kraft des Gesetzes zum Vortheile desjenigen ein,

Art. 92. Die Pflichten und Rechte des Kommissionärs, welcher im Namen eines Kommittenten handelt, sind in dem C. G. B. Buch III, Tit. XIII bestimmt. a)

Art. 93. Jeder Kommissionär, welcher Vorschüsse auf Waaren gemacht hat, die von einem anderen Platze an ihn gesendet worden sind, um für Rechnung eines Kommittenten verkauft zu werden, hat für die Erstattung seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn sie in seinen Magazinen, oder in einem öffentlichen Lagerhause zu seiner Verfügung stehen, oder wenn er, bevor sie angekommen sind, durch ein Connossement, oder durch einen Frachtbrief die an ihn geschehene Absendung darthun kann. b)

der, indem er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen verbunden war, ein Interesse dabei hatte, sie zu tilgen, und sie wirklich getilgt hat. Auf Grund dieser Bestimmung wurde durch kassirendes Urtheil vom 14. Nov. 1811. Sir. XI. 1. 37 erkannt, daß der Kommissionär, welcher für Rechnung eines Kommittenten Waaren gekauft und bezahlt, und sie demselben übergeben habe, das durch den Art. 576 u. folg. des H. G. B. dem Verkäufer beigelegte Vindikationsrecht gegen den Kommittenten ausüben könne.

Diese Ansicht, welche von Pardessus Band 2 Nro. 563, 573. Band 1. Nro. 219 getheilt wird, halten wir nicht für richtig. Denn der Kommissionär tilgt, indem er den Kaufpreis bezahlt, nicht eine Schuld des Kommittenten, sondern seine eigene; der Dritte, welcher die Waare an den Kommissionär verkauft, erlangt gegen den Kommittenten keine Forderung, mithin kann auch von einem Eintritte in die Rechte des Dritten gegen den Kommittenten nicht die Rede seyn.

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1984 u. folg.

2) Wenn der vorhergehende Artikel den Kommissionär als einen solchen definirt, der in eigenem Namen oder unter einer Gesellschaftsfirma für Rechnung eines Kommittenten handelt, so scheint es eine Ungenauigkeit in der Redaktion zu seyn, wenn der Art. 92 von einem Kommissionär spricht, der im Namen des Kommittenten dessen Auftrag erfüllt, und daher nur ein gewöhnlicher Bevollmächtigter ist.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 106, 285, 308, 577. — C. G. B. Art. 2102. Nro. 2. 3. 6.

2) Der Art. 2074 des C. G. B., welcher hauptsächlich durch die Art. 93 bis 95 des H. G. B. modificirt wird, lautet also:

Dieses Privilegium (welches das Faustpfand gewährt) findet nur insofern statt, als eine öffentliche oder eine unter Privatunterschrift ausgestellte, gehörig einregistrirte Urkunde vorhanden ist, welche die Angabe der schuldigen Summe, so wie die Art und Natur der zum Faustpfande gegebenen Sachen enthält, oder welcher ein Verzeichniß der Beschaffenheit, des Gewichtes und des Maaßes derselben beigefügt ist.

Die Abfassung einer schriftlichen Urkunde und deren Einregistrirung wird gleichwohl nur bei solchen Gegenständen erfordert, die den Werth von 150 Franken übersteigen.

3) Wird der Art. 93 durch den Art. 95 dahin modificirt, daß, obgleich die Waaren von einem andern Platze gesendet worden sind, das Privilegium dennoch nicht eintritt, wenn Kommittent und Kommissionär an demselben Orte wohnen?

In den Urtheilen vom 24. Dec. 1824. Sir. XXV. 2. 104 und C. C. 7. Dec. 1826. Sir. XXVII. 1. 292 wird diese Frage verneinend beantwortet und angenommen, der Art. 95 spreche nur von dem Falle, den der Art. 93 unberührt lasse, wo nämlich die Waaren nicht von einem andern Platze herkämen. Für die entgegengesetzte Ansicht, zu der sich Pardessus Band 4 Nro. 1203 bekennt, sprechen jedoch nicht blos die Worte des Art. 95, welcher in dem Falle, wo Kommittent und Kommissionär an demselben Orte wohnen, die Erlangung des Privilegii ohne irgend eine Unterscheidung von der Beobachtung der Vorschriften über das Faustpfand abhängig macht, sondern auch der Grund des Gesetzes, weil in jenem Falle die durch das gemeine Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten ohne Inconvenienz beobachtet werden können.

4) Aus den Worten: „Jeder Kommissionär" ist nicht zu folgern, daß nur demjenigen, der aus Kommissionsgeschäften ein Gewerbe macht, das Privilegium des Art. 93 zustehe; auch der Nichthandelsmann erwirbt es, wenn er nur in dem betreffenden Falle als Kommissionär zu betrachten ist. C. C. 23. April 1816. Sir. XVI. 1. 275.

5) Das Privilegium erstreckt sich auf alle Vorschüsse ohne Unterschied, welche mit Rücksicht auf die durch die Waaren geleistete Sicherheit gegeben sind; es ist nicht auf die der Waaren selbst wegen gemachten Auslagen, als Transportkosten u. s. w., beschränkt. C. C. 22. Juli 1817. Sir. XVIII. 1. 46. — Kass. 23. Juni 1830. XXX. 1. 254. — Kass. 29. April 1833. XXXIII. 1. 431. Die Annahme in dem Urtheile C. C. 23. April 1816. Sir. XVI. 1. 275, daß das Privilegium sogar wegen Forderungen stattfinde, die vor der Versendung der Waaren existirt hätten, scheint uns deshalb nicht richtig zu seyn, weil solche Forderungen nicht Vorschüssen auf die Waaren ihre Entstehung verdanken.

6) Zwei zu verschiedenen Gemeinden gehörige Orte können, wenn sie auch sehr nahe bei einander liegen, nicht als der nämliche Handelsplatz angesehen werden. 1. März 1832. Sir. XXXII. 2. 392. — 6. März 1833. Sir. XXXIII. 1. 182.

7) Da der Art. 93 nur von Vorschüssen auf Waaren spricht, die von einem andern Platze gesendet worden, so hat der Kommissionär, welcher von dem an demselben Orte wohnenden Eigenthümer die daselbst befindlichen Waaren zur Versendung übernimmt und darauf Vorschüsse giebt, kein Privilegium, wenn es auch in dem Frachtbriefe heißt, er könne die Vorschüsse von demjenigen einziehen, an den die Waaren geschickt würden. 19. Februar 1819. Sir. XXIX. 1. 188.

8) Die Waaren stehen auch dann im gesetzlichen Sinne zur Verfügung des Kommissionärs, wenn er sie nicht selbst in seiner Gewahrsam hat, sondern ein Anderer sie in dessen Namen besitzt. 12. Juli 1813. Sir. XIV. 2. 150. — C. C. 7. Juni 1825. XV. 1. 365.

9) Befinden sich die Waaren in den Magazinen eines Andern zur Disposition des Eigenthümers, und dieser beauftragt nun einen Dritten mit dem Verkaufe, so steht dem letztern das Privilegium des Art. 93 nicht zu. C. C. 6. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 167.

10) Das Privilegium kommt dem Kommissionär auch dann zu statten, wenn

Art. 94. Sind die Waaren für Rechnung des Kommittenten verkauft und übergeben, so macht sich der Kommissionär für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten vorzugsweise vor den andern Gläubigern des Kommittenten aus dem Kaufpreise bezahlt. a)

die Waaren nicht direkt von dem ersten Absendungsorte an ihn addressirt sind, sofern er sie nur auf Grund eines Auftrages in Empfang genommen, welchen ihm der Eigenthümer nach dem Abgange der Waaren und während sie noch unterwegs waren, ertheilt hat. 2. April 1828. Sir. XXIX. 2. 87. — C. C. 8. Juni 1829. Sir. XXX. 1. 330, oder wenn das Connossement über die noch nicht angekommenen Waaren auf ihn indossirt worden ist. 18. Juli 1827. Sir XXVIII. 2. 72. — 25. August 1831. XXXIII. 2. 162. — Das Gegentheil wurde jedoch in dem Urtheile vom 15. Juni 1825. Sir. XXVII. 2. 99. angenommen.

11) Der Kommissionär, welchem man Waaren übersendet mit dem Versprechen, ihn später mit dem Verkaufe zu beauftragen, erwirbt wegen seiner darauf gemachten Vorschüsse ein Privilegium. 20. April 1810. Sir. XI. 2. 413. In dem Urtheile vom 25. August 1831. Sir. XXXIII. 2. 162 wird sogar angenommen, der Auftrag, die Waaren zu verkaufen, sey keine nothwendige Bedingung zur Erwerbung des Privilegii, eine Ansicht, für die sich anführen ließe, daß das Gesetz nur verlange, daß die Waaren zu dem Zwecke versandt wären, um für Rechnung des Kommittenten verkauft zu werden, nicht aber, daß gerade der Kommissionär, der sie in seine Magazine aufnehmen solle, auch mit dem Verkaufe beauftragt seyn müsse. Allein der Art. 94 scheint vorauszusetzen, daß der Kommissionär, an den die Waaren gesandt werden, auch den Auftrag zum Verkaufe erhalten habe, weil er sich sonst nicht selbst aus dem Kaufpreise bezahlt machen könnte. Hierzu kommt, daß derjenige, welchem die Waaren nur mit dem Auftrage, sie in seine Magazine aufzunehmen, übersandt würden, nicht als Kommissionär, der in eigenem Namen für Rechnung eines Kommittenten handelt, sondern nur als Mandatar oder Depositar zu betrachten seyn würde.

12) Wenn der mit dem Verkaufe beauftragte Kommissionär die Waaren verkauft und den Preis seinem Kommittenten übersandt hat, der Verkäufer des letztern aber die Revindikationsklage mit Erfolg anstellt, und dadurch der Kommissionär genöthigt wird, seinem Käufer den Kaufpreis zu restituiren, so ist die Summe, die ihm der Kommittent dadurch schuldig wird, als ein Vorschuß auf die Waaren im Sinne des Art. 93 anzusehen. 2. April 1828. Sir. XXIX. 2. 87. Der Kassationsrecurs gegen dieses Urtheil wurde verworfen am 8. Juni 1829. Sir. XXX 1. 330.

13) Wenn der Kommissionär aus irgend einem Grunde z. B. wegen der Höhe des ihm gestellten Verkaufspreises, die Waaren nicht vermöge des erhaltenen Auftrages verkaufen kann, so ist er, nachdem er den Kommittenten in Verzug gesetzt, in Gemäßheit des Art. 2078 der C. P. O. und nach Analogie des Art. 106 des H. G. B. befugt, den Verkauf der Waaren bis zum Betrage seiner Vorschüsse verordnen zu lassen. 13. März 1815. Sir. XVI. 2. 57. — 29. Nov. 1816. XVII. 2. 414. Es wurde zugleich erkannt, daß die Erlaubniß zum Verkaufe auf eine nicht mitgetheilte Bittschrift gegeben werden könne.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 106, 285.

Art. 95. Darlehen, Vorschüsse oder Zahlungen, die auf Waaren gemacht seyn möchten, welche von einem an dem Wohnorte des Kommissionärs sich gewöhnlich aufhaltenden (résidant) Individuum deponirt oder consignirt worden, geben dem Kommissionär oder Depositar nur insofern ein Vorzugsrecht, als er die Vorschriften erfüllt hat, welche in dem C. G. B. Buch III, Tit. XVII für Darlehen auf Pfänder oder den Versatz ertheilt worden sind. [b])

2) Dadurch, daß der Kommittent den Verkaufsvertrag schließt, geht das Privilegium, nicht verloren. 1. März 1832. Sir. XXXII. 2. 392.

Denn der Kommissionär kann es nicht verhindern, daß der Kommittent von dem ihm als Machtgeber zustehenden Rechte, den ertheilten Auftrag zum Verkaufe ausdrücklich oder stillschweigend zurückzunehmen, Gebrauch mache; die wohlerworbenen Rechte des Kommissionärs können aber dadurch nicht, berührt werden.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 93. — C. G. B. Art. 2074 u. folg.; 2084, 2102.

2) Vergl. die Note 3 zu dem Art. 93.

3) Das Wort résider heißt: seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben; wer sich vorübergehend auf einige Tage an einem Orte aufhält, hat dort nicht seine résidence im Sinne des Art. 95. — 25. August 1831. Sir. XXXIII. 2. 162.

4) „Wenn der Art. 2084 des C. G. B. sagt, daß die im Kapitel, des„sen Schluß er ist, aufgestellten Verfügungen über das Faustpfand nicht „auf Handelsgegenstände anwendbar, und daß diese nach den sie besonders „betreffenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen seyen, so muß „nachgewiesen werden, daß die Handelsgesetze über das Faustpfand Regeln „enthalten, die von dem gemeinen Rechte wirklich abweichen.

„Nun enthielt aber die Ordonnanz von 1673, worauf das C. G. B. „sich zur Zeit seiner Erlassung bezog, nicht nur keine abweichende Ver„fügungen über das Faustpfand, sondern sie schrieb vielmehr ausdrücklich „vor, daß das Faustpfand mittelst einer öffentlichen Urkunde errichtet wer„den solle.

„Das H. G. B., welches an die Stelle jener Ordonnanz getreten und „später als das C. G. B. promulgirt worden ist, enthält einerseits im „Art. 93 nur eine Ausnahme zu Gunsten des mit dem Verkaufe beauf„tragten Kommissionärs, insofern er Vorschüsse auf Waaren, die ihm von „einem andern Platze zugeschickt worden sind, gemacht hat, andrerseits ver„fügt es ausdrücklich im Art. 95, daß der Kommissionär, der am nämli„chen Orte mit demjenigen wohnt, der ihm den Auftrag giebt, nur dann „ein Vorzugsrecht an den ihm in Verwahrung gegebenen oder bei ihm „niedergelegten Waaren haben solle, wenn er sich nach den im C. G. B. „für die Darlehen auf Pfänder oder den Pfandkontrakt vorgeschriebenen „Bedingungen achten würde. Durch diese beiden Bestimmungen, wovon „die eine die Bedingungen enthält, unter welchen eine Ausnahme vom ge„meinen Rechte Platz greifen soll, die andere aber für einen Fall, wo es „an einer dieser Bedingungen gebricht, ausdrücklich auf das gemeine Recht „hinverweist, wird nothwendig das gemeine Recht auf eine gedoppelte „Weise bestätigt Hiermit übereinstimmend nehmen Locré in seinem Es-

Zweiter Abschnitt.

Von den Kommissionären für Transporte zu Lande und zu Wasser.

Art. 96. Der Kommissionär, welcher einen Transport zu Lande oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die Erklärung über die Natur und Quantität der Waaren, und, wenn es verlangt wird, auch die über den Werth derselben in sein Journal einzuschreiben. a)

Art. 97. Er haftet dafür, daß die Waaren und Effekten in der in dem Frachtbriefe bestimmten Frist eintreffen, jedoch mit Ausnahme der Fälle einer gesetzlich erwiesenen höheren Gewalt. b)

„prit du Code de Commerce und Pardessus in seinen Élemens du „droit commercial unbedenklich die Meinung an, daß der Art. 2074 „des C. G. B. auf alle Arten von kommerziellen Unterpfändern anwend„bar sey.

„Uebrigens verdient noch der Art. 535 des H. G. B. hier berücksich„tigt zu werden, welcher verfügt, daß diejenigen Gläubiger, welche auf „eine rechtsgültige Weise (valablement) durch Pfänder gedeckt seyen, nur „zur Notiz in die Masse eingeschrieben werden sollen. Dieser Ausdruck „valablement scheint anzuzeigen, daß auch in Handelssachen die Bestel„lung eines Faustpfandes Förmlichkeiten unterworfen ist. Da nun aber „solche Förmlichkeiten im Handelsgesetzbuche nirgend vorgeschrieben sind, „so läßt sich schließen, daß darunter diejenigen gemeint seyen, welche das „C. G. B. ausdrücklich vorschreibt, und worauf in dem oben erwähn„ten Falle der Art. 95 des H. G. B. sogar ausdrücklich hinverweist." R. A. VIII. 1. 15.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 8, 107. — C. G. B. Art. 1782 u. folg. — St. G. B. Art. 386, 387.

2) Das Gesetz *gestattet* dem Versender, zu verlangen, daß die Erklärung über den Werth der Waaren in das Journal eingeschrieben werden; es *verpflichtet* ihn nicht dazu. Hat er es unterlassen, so wird dadurch die durch den Art. 98 ausgesprochene Verpflichtung des Kommissionärs, im Falle des Verlustes den gehörig erwiesenen Werth zu bezahlen, nicht aufgehoben. 7. Juli 1832. Sir. XXXII. 2. 469. Der Kassationsrecurs gegen dieses Urtheil wurde verworfen am 18. Juni 1833. Sir. XXXIII. 1. 705.

3) Wenn der Kommissionär für Transporte, nachdem ihm die an ihn geschehene Versendung der Waaren angezeigt und die Frachtbriefe überschickt worden, die letztern an sich behält, ohne seine Absicht, sich mit dem Transporte nicht befassen zu wollen, zu erkennen zu geben, so wird vermuthet, daß er den Auftrag angenommen habe. 2. Juli 1811. Sir. XIII. 2. 103.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 100, 108. — C. G. B. Art. 1783, 1785 u. folg. — St. G. B. Art. 386, 387.

2) Zur Begründung der Klage gegen den Kommissionär ist es also nicht erforderlich, daß ein von demselben begangenes Versehen behauptet werde; vielmehr gehört die Aufstellung, daß er an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit, die Waaren zur rechten Zeit und unbeschädigt an Ort und Stel-

Art. 98. Er haftet für Schäden an den Waaren und Effekten, oder den Verlust derselben, wenn nicht in dem Frachtbriefe das Gegentheil ausbedungen worden, oder höhere Gewalt eingetreten ist. c)

Art. 99. Er haftet für die Handlungen des Zwischenkommissionärs, an welchen er die Waaren sendet. d)

Art. 100. Die Waare geht, sobald sie aus dem Magazine des Verkäufers oder Versenders herausgebracht ist, wenn nicht ein anderes verabredet worden, auf Gefahr desjenigen, dem sie gehört, vorbehaltlich seines Regresses gegen den Kommissionär und den Frachtführer, welche den Transport übernommen haben. e)

le zu schaffen, durch höhere Gewalt verhindert worden sey, zur Einrede des Kommissionärs.

3) Ob die Nichtankunft der Waaren zu der bestimmten Zeit, deren Verlust oder Beschädigung, als Folge einer durch die gehörige Vorsicht nicht abzuwendenden höheren Gewalt anzusehen sey, ist in jedem einzelnen Falle nach den besondern Umständen zu beurtheilen. Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art s. Sir. VII. 2. 1185. — XVI. 2. 66. — XIX. 2. 78. — XX. 2. 249. — XXXIII. 2. 186.

4) In den Gründen eines Urtheiles vom 6. Januar 1815. Sir. XVI. 2. 285 wird angeführt, nach dem Handelsgebrauche müßten die Fälle einer höhern Gewalt auf der Stelle von der Localbehörde einigermaßen constatirt seyn. Unseres Erachtens unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Art, wie ein Beweis zu führen sey, durch einen Handelsgebrauch nicht modificirt werden können. Der Gerichtshof, welcher jenes Urtheil erließ, scheint dies auch gefühlt zu haben, indem er principaliter die Unerheblichkeit der Thatsachen ausführte, deren Beweis durch Zeugen erboten wurde.

5) Der Kommissionär muß selbst dafür sorgen, daß die Waaren an denjenigen gelangen, der sie nach dem Frachtbriefe erhalten soll. Werden sie durch Versehen des Frachtführers nicht dahin abgeliefert, so ist der Kommissionär dafür verantwortlich. 3. Fruct. VIII. Sir. I. 2. 689. — 9. Fruct. XIII. Sir. VII. 2. 1185.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 101, 103, 108. — C. G. B. Art. 1784.
2) Vergl. die Noten 2, 3, 4 zu dem Art. 97.

d) Vergl. H. G. B. Art. 100, 108. — C. G. B. Art. 1784.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 97 u. folg.
2) Hat derjenige, welcher übernommen hat, Waaren zu versenden, dieselben zur gehörigen Zeit einem Kommissionär zum Transport übergeben, und sich nicht etwa bei Auswahl desselben einen Fehler zu Schulden kommen lassen, so haftet er nicht für die durch dessen Versehen entstandene Verzögerung. 16. Febr. 1816. Sir. XIX. 2. 68. Die Versehen, die er selbst begeht, muß er natürlich vertreten. Er haftet daher z. B. für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß er dem Kommissionär den Namen desjenigen, der die Waare empfangen soll, nicht gehörig bezeichnet hat. C. C. 8. März 1827. Sir. XXVII. 1. 165.
3) Vergl. Note 1 zum Art. 101.

Art. 101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Frachtführer, oder zwischen dem Versender, dem Kommissionär und dem Frachtführer. a)

Art. 102. Der Frachtbrief muß datirt seyn.

Er muß ausdrücken:

Die Natur und das Gewicht oder den Inhalt der zu transportirenden Gegenstände,

Die Frist, binnen welcher der Transport bewirkt werden muß.

Er giebt an:

Den Namen und den Wohnort des Kommissionärs, durch dessen Vermittelung der Transport geschieht, sofern man sich eines solchen bedient,

Den Namen desjenigen, an den die Waare addressirt wird,

Den Namen und den Wohnort des Frachtführers.

Er besagt:

Den Frachtpreis,

Die wegen des Verzuges gebührende Entschädigung.

Er wird von dem Versender oder dem Kommissionär unterzeichnet.

Er enthält am Rande die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände.

Der Frachtbrief wird von dem Kommissionär in ein foliirtes

a):

1) Da der Frachtbrief einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Frachtführer oder zwischen dem Versender, dem Kommissionär und dem Frachtführer bildet, so ist auch der Versender befugt, auf Erfüllung des Vertrages resp. auf Ersatz des durch den Verlust der Waaren entstandenen Schadens gegen den Frachtführer oder den Kommissionär zu klagen. Der Art. 100 des H. G. B., wornach, in Ermangelung einer entgegengesetzten Vereinbarung, die Waare auf Gefahr des Eigenthümers geht, steht diesem Klagerecht nicht entgegen, weil er nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Verkäufer oder Versender einerseits und dem Eigenthümer andrerseits bestimmt, welches an und für sich den Frachtführer oder Kommissionär nichts angeht. 16. Dec. 1814. Sir. XVI. 2. 62.

Da jedoch jede Klage in der Person des Klägers ein rechtliches Interesse nothwendig voraussetzt, so fällt die Verantwortlichkeit des Kommissionärs oder Frachtführers dem Versender gegenüber weg, wenn der Eigenthümer sich mit dem Verfahren, welches jener in Ansehung der Waaren beobachtet hat, zufrieden erklärt. Vergl. 18. Dec. 1812. Sir. XVI. 2. 88. — C. C. 20. Juni 1826. XXVI. 1. 430.

2) Da der Versender nicht blos in eigenem Namen contrahirt, sondern auch als Mandatar des Eigenthümers zu betrachten ist, so hat auch dieser letztere eine directe Klage gegen den Kommissionär oder Frachtführer auf Erfüllung des Vertrages, resp. Entschädigung, wie dies auch in den Schlußworten des Art. 100 vorausgesetzt wird. C. C. 8. Juli 1814. Sir. XV. 1. 15.

3) Ein Frachtbrief kann durch Indossament gültig übertragen werden. 10. Januar 1826. Sir. XXVI. 2. 175.

und paraphirtes Register copirt, welches ohne Zwischenräume in ununterbrochener Ordnung geführt wird. [b])

Dritter Abschnitt.

Von dem Frachtführer.

Art. 103. Der Frachtführer haftet für den Verlust der zu transportirenden Gegenstände, jedoch mit Ausnahme der Fälle einer höheren Gewalt.

Er haftet für Schäden, mit Ausnahme derjenigen, welche von irgend einem eigenen Mangel der Sache, oder von höherer Gewalt herrühren. [c])

b) Sehr häufig wird für den Fall der verspäteten Ankunft der Waaren ein Abzug an der Fracht als Entschädigung stipulirt. Nach der präsumtiven Absicht der Contrahenten ist diese Verabredung einer in der Regel sehr unbedeutenden Entschädigung nur auf den Fall einer geringen, ohne erhebliches Versehen des Kommissionärs oder des Frachtführers eintretenden Verzögerung zu beziehen. Wird dieselbe durch ein grobes Versehen oder gar durch Arglist des Kommissionärs oder des Frachtführers veranlaßt, und ist sie sehr bedeutend, so kann der Versender jener Stipulation ungeachtet vollständige Entschädigung verlangen. 25. Februar 1813. Sir. XIV. 2. 206. — C. C. 6. December 1814. XV. 1. 177. — 16. Febr. 1816. XIX. 2. 68. — 27. Aug. 1830. XXXI. 2. 99.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 98, 105, 107 und folg. — C. G. B. Art. 1137, 1782, 1784, 2102 Nro. 6.

2) Vergl. Note 2, 3, 4 zum Art. 97.

3) Daß der Frachtführer diejenigen Waaren, welche er zum Transporte erhalten hat, in unbeschädigtem Zustande abliefern muß, und daß er sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien kann, daß der Verlust oder die Beschädigung von höherer Gewalt oder von eigenen Mängeln der Sache herrühren, ist nach Art. 103 des H. G. B. nicht zweifelhaft. Schwierigkeiten bietet aber häufig die Frage dar, ob die Waaren, welche der Frachtführer abliefert, dieselben sind, welche ihm übergeben wurden, und ob sie sich noch in dem nämlichen Zustande befinden, in welchem er sie erhielt. Die Beantwortung derselben hängt von der Beurtheilung der Umstände des einzelnen Falles ab.

Soweit der Frachtführer sich durch Vergleichung der ihm übergebenen Waaren mit dem Frachtbriefe überzeugen konnte, daß er wirklich diejenigen empfing, welche darin verzeichnet stehen, wird auch in der Annahme des Frachtbriefes ein Anerkenntniß von seiner Seite zu finden seyn. Es ist aber Sache des Versenders, dasjenige zu thun, was erforderlich ist, damit ein solches Anerkenntniß als vorhanden angenommen werden könne; denn er ist derjenige, welcher ein Interesse dabei hat, sich den Beweis über die Natur und Beschaffenheit der zum Transport gegebenen Waaren zu sichern. Uebergiebt er dem Frachtführer die Waaren, ohne sie ihm vorher vorzuzeigen, dergestalt verpackt, daß derselbe von dem Inhalte keine Kenntniß erhält, so kann auch von einem Anerkenntnisse in Ansehung des Inhaltes nicht die Rede seyn; liefert in diesem Falle

Art. 104. Wenn in Folge einer höheren Gewalt der Transport nicht in der verabredeten Frist bewirkt worden, so findet kein Entschädigungs-Anspruch gegen den Frachtführer wegen der Verspätung statt. [a])

Art. 105. Durch Annahme der transportirten Gegenstände und Zahlung des Frachtpreises erlischt jede Klage gegen den Frachtführer. [b])

der Frachtführer die Kisten, Fässer, Ballen oder sonstige Behälter in einem äußerlich unbeschädigten Zustande ab, so muß ihm der Beweis geführt werden, daß die in denselben enthaltenen Waaren ihm in einem andern Zustande, als worin sie sich befinden, übergeben worden seyen. Vergl. 19. Dec. 1821. R. A. III. 1. 173. — 17. Mai 1825. R. A. VIII. 1. 219.

Uebergiebt der Versender dem Frachtführer zugleich Proben der zu transportirenden Waaren, so liegt hierin wohl deutlich die Absicht, sich den Beweis der Identität der letzteren zu sichern, und somit die stillschweigende Aufforderung an den Frachtführer, die Waaren mit den Proben zu vergleichen. Unterläßt dieser es dennoch, so ist wohl anzunehmen, daß er die Uebereinstimmung beider auf guten Glauben anerkannt habe. 20. August 1827. Sir. XXVII. 2. 179.

4) Ist die Beschädigung, welche die Waaren erlitten haben, so unbedeutend, daß sie noch in den Handel gebracht werden können, so ist der Eigenthümer nicht berechtigt, die Annahme derselben zu verweigern; er hat nur auf eine Entschädigung wegen des Minderwerthes Anspruch. 18. Januar 1815. Sir. XIX. 2. 78.

5) Wenn einem Frachtführer, von dem man weiß, daß er nur nach einer gewissen Stadt fährt, Waaren übergeben werden, die nach einem entfernter liegenden Orte bestimmt sind, so ist anzunehmen, daß er in Beziehung auf die weitere Beförderung nur den Auftrag übernommen habe, sie einem nach dem Bestimmungsorte fahrenden Frachtführer zu übergeben; gehen sie bei diesem verloren, so ist der erstere dafür nicht verantwortlich. 3. März 1831. Sir. XXXIII. 2. 186.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 97, 105.
2) Vergl. Note 2, 3, 4 zum Art. 97.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 103 und folg.
2) Die Artikel 105, 106, 108 des H. G. B. beziehen sich bloß auf die Verantwortlichkeit des Frachtführers und resp. des Kommissionärs für die Erfüllung der aus der Uebernahme des Transportes entspringenden Verbindlichkeiten; das Rechtsverhältniß zwischen dem Empfänger und dem Verkäufer oder Versender wird dadurch nicht berührt. Der Empfänger kann daher, obgleich er die Waaren angenommen und den Frachtpreis bezahlt hat, oder obgleich er im Falle der verweigerten Annahme den Zustand derselben nicht auf die in dem Artikel 106 vorgeschriebene Weise hat constatiren lassen, und ungeachtet des Ablaufes der in dem Artikel 108 festgesetzten Frist, gegen den Verkäufer oder Versender die Rechte geltend machen, welche aus der contractwidrigen Qualität der Waaren entspringen. 6. März 1826. R. A. IX. 1. 74. — C. C. 24. Juli 1821. Sir. XXII. 1. 341. — 15. Juli 1825. XXVII.

Art. 106. Im Falle der Weigerung, die transportirten Gegenstände anzunehmen, oder eines deshalb entstehenden Streites wird der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und festgestellt, welche von dem Präsidenten des Handelsgerichts, oder, in dessen Ermangelung, von dem Friedensrichter durch eine unter die Bittschrift gesetzte Ordonnanz ernannt werden.

Es kann die Hinterlegung oder Sequestrirung und demnächst die Transportirung derselben in ein öffentliches Lagerhaus verordnet werden.

Es kann der Verkauf derselben zum Vortheile des Frachtführers bis zum Betrage des Frachtpreises verordnet werden. c)

Art. 107. Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen erstrecken sich auch auf die Eigenthümer von Flußfahrzeugen, Unternehmer von Diligenzen und öffentlichem Fuhrwerke. d)

2. 57. — 20. Dec. 1826. XXVII. 2. 112. — 25. April 1828. XXVIII. 2. 58.

In einem Falle, wo die Constatirung des Zustandes der Waaren nicht stattgefunden hatte, scheint das Gegentheil angenommen zu seyn durch Urtheil vom 10. Januar 1826. Sir. XXVI 2. 207.

3) Der Art. 105 spricht nur von dem Frachtführer und steht also der Klage gegen den Kommissionär nicht entgegen, wenn sich nach der Annahme der transportirten Gegenstände und nach der Zahlung des Frachtpreises findet, daß die Waaren, welche der Frachtführer empfing und überlieferte, nicht die richtigen waren. 18. December 1830. Sir. XXXI. 2. 224.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 93 und folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 105.
3) Da eine Frist für die Untersuchung und Feststellung des Zustandes der Waaren nicht vorgeschrieben ist, so kann dieselbe auch noch mehrere Tage nach deren Ankunft gültigerweise stattfinden. C. C. 18. April 1831. Sir. XXXI. 1. 283. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß die Untersuchung nur so lange eine Bedeutung haben kann, als die Identität der angekommenen Waaren mit den zu untersuchenden als feststehend angenommen werden muß.
4) Die Annahme des Frachtbriefes und der Waaren ohne die in dem Art. 106 vorgeschriebene Constatirung des Zustandes derselben begründet keine praesumtio juris et de jure dafür, daß alle in dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenstände wirklich abgeliefert worden seyen, vielmehr muß der Empfänger zum Gegenbeweise zugelassen werden. 6. März 1826. R. A. IX. 1. 74.
5) Das in dem letzten §. des Art. 106 dem Frachtführer beigelegte Recht, den Verkauf der transportirten Gegenstände bis zum Betrage des Frachtpreises verordnen zu lassen, ist eine Folge des Privilegiums, welches nach Art. 2102 Nro. 6 des C. G. B. wegen des Fuhrlohns und der Nebenkosten auf die transportirte Sache stattfindet.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 91 und folg. 96 und folg. 103 und folg.

Art. 108. Alle Klagen gegen den Kommissionär und den Frachtführer wegen Verlustes oder Beschädigung der Waaren sind bei Versendungen im Inlande nach sechs Monaten, und bei Versendungen in's Ausland nach einem Jahre verjährt; und zwar im Falle des Verlustes, von dem Tage an gerechnet, wo der Transport der Waaren hätte bewirkt seyn müssen, und, im Falle der Beschädigung, von dem Tage an, wo die Ablieferung der Waaren geschehen ist; unbeschadet der Fälle des Betruges oder der Untreue. a)

2) Wenn auch die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rheine gewissen polizeilichen Maaßregeln, unter andern auch der Vorschrift, daß die Schiffer sich für einzelne Flußstrecken eines von der Regierung für tauglich anerkannten Steuermannes bedienen sollen, unterworfen ist, so ist daraus doch eine Abänderung des durch die Art. 103 und 107 des H. G. B. begründeten Rechtsverhältnisses, wornach der Schiffer dem Versender für alle nicht unabwendbaren Beschädigungen der Waare während des Transportes verantwortlich bleibt, nicht zu folgern, indem die gedachte Vorschrift keinen andern Zweck hat, als die Sicherheit des Handelsstandes zu vermehren, etwanigen Unvorsichtigkeiten der Schiffer zuvorzukommen, denselben die Auswahl tüchtiger Steuerleute zu erleichtern, ohne sie von der eigenen Sorgfalt bei dieser Auswahl und der Pflicht der Aufsicht über den gewählten Steuermann zu entbinden. 13. Mai 1830. R. A. XIV. 1. 117.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 97 folg. 103 folg.
2) Da der Art 108 des H. G. B. die Klage gegen den Kommissionär und den Frachtführer wegen Verlustes oder Beschädigung der Waaren nach Ablauf von 6 resp. 12 Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Waaren hätten ankommen sollen, oder wo sie abgeliefert worden sind, für verjährt erklärt, so liegt dem Kommissionär oder Frachtführer keineswegs noch der Beweis ob, daß die Waaren wirklich verloren gegangen oder ohne seine Schuld beschädigt worden seyen; die bloße Einrede der Verjährung schützt ihn gegen alle Ansprüche, sofern ihm nicht Betrug oder Untreue nachgewiesen wird. 21. Nov. 1823. R. A. VI. 1. 26. Kass. 8. März 1819. Sir. XIX. 1. 333.
3) Der Betrug oder die Untreue steht der Verjährung des Art. 108 nur dann entgegen, wenn sie von dem Kommissionär oder dem Frachtführer selbst begangen ist. Durch eine von den Zwischen-Agenten derselben begangene Untreue z. B. durch einen von diesen verübten Diebstahl, wird die Verjährung nicht ausgeschlossen. C. C. 29. Mai 1826. Sir. XXVI. 1. 443.
4) Da nach Art. 108 die Verjährung im Falle des Verlustes von dem Tage zu laufen anfängt, wo der Transport hätte bewirkt seyn müssen, so kann sie gar nicht anfangen, wenn eine Frist für den Transport nicht bestimmt ist. 16. December 1814. Sir. XVI. 2. 62.
5) Die Waaren sind als verloren zu betrachten, wenn sie an einen Andern, als den, für welchen sie bestimmt waren, abgeliefert worden sind, und der Empfänger sie verbracht hat. C. C. 18. Juni 1827. Sir. XXVII. 1. 460. — 3. August 1829. XXIX. 2. 254.

Siebenter Titel.

Von Käufen und Verkäufen.

Art. 109. Käufe und Verkäufe werden erwiesen
durch öffentliche Urkunden,
durch Urkunden unter Privat-Unterschrift,
durch das Bordereau oder den Schlußzettel eines Wechsel-Agenten oder Mäklers, welche von den Parteien gehörig unterzeichnet sind,
durch eine angenommene Faktura,
durch die Correspondenz,
durch die Bücher der Parteien,
durch den Zeugenbeweis, wenn das Gericht denselben zulassen zu müssen glaubt. b)

6) Da der Art. 108 nur von dem Verluste oder der Beschädigung der Waaren spricht, so findet er nicht Anwendung, wenn die Klage auf Entschädigung wegen Verzögerung des Transportes gerichtet ist. 27. August 1830. Sir. XXXI. 2. 99.

7) Die zu Gunsten der Kommissionäre und Frachtführer durch den Art. 108 des H. G. B. festgesetzte Verjährungsfrist läuft von dem nämlichen Tage an nicht blos zwischen dem Eigenthümer oder Versender und dem Kommissionär, welcher den Transport übernommen hat, sondern auch zwischen diesem und den Zwischen-Kommissionären, und zwar selbst dann, wenn die Hauptklage des Eigenthümers oder Versenders so spät angestellt wird, daß der erste Kommissionär nicht mehr Zeit hat, seine Regreßklage gegen den Zwischen-Kommissionär binnen der Verjährungsfrist zustellen zu lassen. C. C. 6. December 1830. Sir. XXXI. 1. 35. Denn die Verfügung des Art. 108 ist allgemein, und unterscheidet nicht zwischen dem Falle, wo der Kommissionär den Auftrag zum Transporte der Waaren von dem Eigenthümer, und dem, wo er solchen von einem Kommissionär erhält, der sich dem Eigenthümer gegenüber zur Bewirkung des Transportes verpflichtet hat. Mögen auch Gründe vorhanden seyn, welche den Gesetzgeber hätten bestimmen können, für den in Rede stehenden Fall eine Modifikation eintreten zu lassen, so sind doch die Richter nicht berechtigt, sie zu suppliren, wenn sie in dem Gesetze nicht liegt.

In dem Urtheile C. C. 3. Mai 1829. Sir. XXIX. 1. 334 scheint angenommen zu seyn, daß die Klage gegen den ersten Kommissionär auch die Verjährung der diesem gegen den Zwischen-Kommissionär zustehenden Klage unterbreche; allein die Bezugnahme auf den offenbar nicht passenden Artikel 2249 des C. G. B. rechtfertigt diese Ansicht nicht.

8) Der Art. 108 bezieht sich nur auf Handelssachen; er findet daher z. B. keine Anwendung, wenn ein Nichthandelsmann einen Kommissionär wegen des Verlustes eines demselben zum Transporte übergebenen Reisekoffers in Anspruch nimmt. C. C. 4. Juli 1816. Sir. XVII. 1. 300.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 39, 41, 49. — C. G. B. Art. 1341 u. folg.

2) Nach den in den Art. 1341 und folg. des Civil-Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen muß

1. über alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 150 Franken übersteigen, ein Akt vor Notarien oder unter Privat-Unterschrift gefertigt werden; der Zeugenbeweis findet nicht statt, wenn es sich um einen Gegenstand über 150 Franken handelt.

2. Gegen den Inhalt eines Aktes, über denselben hinaus, oder über das, was vor oder nach dem Akte, oder während desselben gesprochen seyn soll, ist der Zeugenbeweis selbst dann nicht zuläßig, wenn es sich um eine Summe oder einen Werth unter 150 Franken handelt. Diese Regeln erleiden eine Ausnahme:

a. Wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist (C. G. B. Art. 1347.)

b. Wenn der Gläubiger sich über die gegen ihn übernommene Verpflichtung keinen schriftlichen Beweis verschaffen konnte, oder wenn er die Urkunde, welche ihm zum schriftlichen Beweise diente, durch einen unvorhergesehenen, von höherer Gewalt herrührenden Zufall verloren hat. (C. G. B. Art. 1348).

c. Wenn ein Akt wegen Betruges oder Arglist angefochten wird. (Art. 1353).

Inwiefern sind diese den Zeugenbeweis einschränkenden Vorschriften des gemeinen Rechtes auf Handelssachen anwendbar?

Der Art. 1341 des C. G. B. sagt am Schlusse:

„Alles dieses unbeschadet dessen, was in den den Handel betreffenden Gesetzen vorgeschrieben ist."

Hierdurch wird die Regel des Art. 1341 in Beziehung auf Handelssachen nicht unbedingt, sondern nur insofern ausgeschlossen, als die Handelsgesetze abweichende Verfügungen enthalten. In dem Handelsgesetzbuche findet sich aber nirgendwo eine Bestimmung, daß in Handelssachen der Zeugenbeweis ohne Einschränkung zuläßig sey; die Artikel 49 und 109 enthalten nur die speciellen Vorschriften, daß gesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, und Käufe und Verkäufe durch Zeugen bewiesen werden können, wenn das Gericht diese Art des Beweises zulassen zu müssen glaubt.

Die bloße Zusammenstellung des Art. 1341 des C. G. B. mit den Vorschriften des H. G. B. würde also nach dem Satze, daß, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, die Regel eintritt, zu dem Resultate führen, daß in den durch die Art. 49 und 109 des H. G. B. nicht ausgenommenen Fällen der Zeugenbeweis in Handelssachen dieselben Beschränkungen erleide, wie bei allen andern privatrechtlichen Streitigkeiten. Man würde hiergegen weder das Interesse des Handels, noch auch den Grund anführen können, daß eine bei den wichtigsten Handelsgeschäften, den Käufen und Verkäufen, zuläßige Beweisart auch in andern Handelssachen statthaft seyn müsse; denn beide Argumente, so wichtig sie für den Gesetzgeber seyn mögen, sind für die Auslegung ohne Werth.

In einem andern Lichte erscheint jedoch die Sache, wenn man erwägt, daß bis zur Verkündigung des C. G. B. in Beziehung auf den Zeugenbeweis der Titel 20 der Ordonnanz von 1667 galt, dessen Artikel 2 fast wörtlich die nämliche Vorschrift enthält, welche sich in dem Artikel 1341 cit. findet, mit dem Schlußsatze: sans rien innover pour ce regard en ce, qui s'observe en la justice des juges et consuls de marchands. Diese gesetzliche Bestimmung, welche den Gerichtsgebrauch der Handelsgerichte sanctionirte, wurde durch den Art. 1341 des C. G. B. aufrecht erhalten; es bestand also noch nach der Promulga-

tion des C. G. B. die Regel, daß die Handelsgerichte in allen Handelssachen den Zeugenbeweis zulassen konnten. Das später verkündigte Handelsgesetzbuch hat diese Regel nicht ausdrücklich aufgehoben, auch sprechen die Artikel 49 und 109, welche in Ansehung einzelner Rechtsgeschäfte den Zeugenbeweis für zuläßig erklären, nicht dafür, daß der Gesetzgeber dieselbe als nicht fortbestehend betrachtet habe. Ungeachtet der Anerkennung der Regel konnte er sich wohl veranlaßt finden, die Nichtanwendbarkeit des Artikels 39, welcher für die übrigen Gesellschaften den Zeugenbeweis ausschließt, auf die handelsgesellschaftlichen Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust noch ausdrücklich auszusprechen; und wenn er in dem Artikel 109 die Arten, wie Käufe und Verkäufe bewiesen werden können, aufzählte, so durfte der Vollständigkeit wegen der Zeugenbeweis nicht ausgelassen werden.

Die Gerichtshöfe haben nun auch fast übereinstimmend angenommen, daß

1. die erste Vorschrift des Art. 1341 des C. G. B., wornach über alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 150 Franken übersteigen, ein Akt vor Notarien oder unter Privat-Unterschrift gefertigt werden muß, und in Ermangelung eines solchen der Zeugenbeweis nicht stattfindet, in Handelssachen nicht anwendbar, vielmehr die Zulassung oder Ausschließung des Zeugenbeweises dem Ermessen der Richter überlassen sey. C. C. 11. Nov. 1813. Sir. XV. 1. 197. — C. C. 24. März 1825. XXV. 1. 432. — 15. März 1825. XXV. 2. 289. — 9. Januar 1829. XXIX. 2. 272. — C. C. 26. Mai 1829. XXIX. 1. 218. — 23. Juli 1833. XXXIII. 1. 679.

Insbesondere ist auch der Rheinische Appellationsgerichtshof in mehreren Urtheilen von dieser Ansicht ausgegangen. 14. Juni 1820. R. A. II. 1. 48. — 25. Juli 1822. R. A. IV. 1. 125. — 24. August 1830. R. A. XV. 1. 33; und wenn derselbe in einigen Fällen Bedenken getragen zu haben scheint, den in Rede stehenden Satz als richtig anzuerkennen (vergl. die Urtheile vom 11. April 1821. R. A. III. 1. 96 und 20. Mai 1834. R. A. XX. 1. 267), so hat er doch, soviel uns bekannt geworden, niemals in dem entgegengesetzten Sinne entschieden.

Was

2. die zweite Regel des Artikels 1341 anlangt, wornach der Zeugenbeweis gegen den Inhalt eines Aktes, über denselben hinaus, oder über das, was vor oder nach dem Akte, oder während desselben gesprochen seyn soll, ohne Rücksicht auf die Summe ausgeschlossen ist, so hat der Rheinische Appellationsgerichtshof in den Urtheilen vom 7. August 1824 R. A. VII. 1. 66 und 4. Mai 1823 R. A. VII. 1. 172 angenommen, daß dieselbe auch in Handelssachen Anwendung finde. In diesem Sinne ist auch von anderen Gerichtshöfen erkannt worden am 11. Julius 1812. Sir. XIII. 2. 25 — 15. März 1828. XXVIII. 2. 156 und 4. Juni 1829. XXX. 2. 202. Die entgegengesetzte Ansicht ist in den Urtheilen C. C. 1. August 1810. Sir. XIII. 1. 453. — C. C. 28. März 1821. XXII. 1. 17. — C. C. 15. Juni 1829. XXIX. 1. 311. und, wie es scheint, auch in dem Urtheile vom 10. Januar 1831. Sir. XXXII. 1. 207 angenommen, welche auch von Toullier, Band 9 Nro. 233 und von Pardessus, Band 1. Nro. 263 adoptirt wird.

Für diese letztere Meinung kann man nicht mit Toullier anführen, daß, wenn die Hauptstipulationen eines Vertrages durch Zeugen erwiesen werden könnten, dies noch mehr in Ansehung der accessorischen stattfinden müsse, denn der Art. 1341 beweist, daß der Gesetzgeber aus sehr nahe liegenden Gründen im Allgemeinen von einem anderen Gesichtspunkte ausgegangen ist; wohl aber spricht dafür, daß, wenn die Zulässigkeit des Zeugenbeweises in Handelssachen außer den Fällen der Art. 49 und 109 des H. G. B. überhaupt nicht aus diesem Gesetzbuche, sondern nur aus dem Fortbestehen einer älteren Regel hergeleitet werden kann, diese Regel, wornach es unbedingt dem Ermessen der Richter überlassen war, den Zeugenbeweis zu gestatten, oder auszuschließen, auch ohne Einschränkung anerkannt werden müsse.

3. Da die Vorschriften des Civilgesetzbuches auf Handelssachen anwendbar sind, so weit nicht die den Handel betreffenden Gesetze eine Ausnahme begründen, und da überdies der Zeugenbeweis in Handelssachen offenbar mehr, als in andern Streitsachen privatrechtlicher Natur, begünstiget worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß selbst in den Fällen, wo das H. G. B. des Beweises wegen schriftliche Urkunden verlangt, der Zeugenbeweis zulässig ist, wenn eine der durch die Art. 1347, 1348 und 1353 des C. G. B. vorgesehenen Ausnahmen eintritt.

So z. B. findet gegen den Inhalt eines Gesellschafts-Aktes, des Art. 41 des H. G. B. ungeachtet, der Zeugenbeweis statt, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. Vergl. Kass. 16. April 1806. Sir. VII. 2. 1204.

4. Der Beweis durch Vermuthungen, welche nicht durch das Gesetz aufgestellt sind, (praesumtiones facti seu hominis) steht nach Art. 1353 des C. G. B. mit dem Zeugenbeweise auf einer Stufe; nur in den Fällen, wo der letztere zulässig ist, kann der Beweis aus dergleichen Vermuthungen geschöpft werden.

5. Wenn eine Handelsschuld eingeklagt und durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, so ist der Grund der Zahlungsverbindlichkeit nicht mehr die ursprüngliche Schuld, sondern das Urtheil. Der Streit darüber, ob demselben durch Zahlung genügt sey, betrifft die Vollstreckung, worüber zu erkennen, die Handelsgerichte nicht competent sind. Daher kann die Zahlung der urtheilsmäßigen Summe, wenn sie 150 Franken übersteigt, durch Zeugen nicht bewiesen werden. Kass. 5. Februar 1812. Sir. XII. 1. 228. Am 14. Februar 1827. Sir. XXVII. 1. 187 wurde der Kassations-Rekurs gegen ein Urtheil, welches das Gegentheil erkannt hatte, verworfen, jedoch ohne nähere Begründung, und unter der unseres Erachtens unerheblichen Anführung, daß der Kassationskläger in die Aufnahme des Zeugenbeweises eingewilligt habe.

6. Der Artikel 1328 des C. G. B. bestimmt:

Urkunden unter Privat-Unterschrift haben wider dritte Personen nur von dem Tage ein gewisses Datum, an welchem sie einregistrirt worden sind, von dem Tage des Todes desjenigen, oder eines derjenigen, welche sie unterzeichnet haben, oder von dem Tage, an welchem ihr wesentlicher Inhalt in Urkunden constatirt ist, welche von öffentlichen Beamten gefertigt worden sind, zum Beispiele in Protokollen über Versiegelung oder Inventarisirung.

Obgleich die Anwendbarkeit dieses Artikels auf Handelssachen nirgendwo ausdrücklich ausgeschlossen ist, so nimmt doch die Praxis an, daß die Gerichte in Handelssachen nach ihrem Ermessen das Datum einer Privat-Urkunde

Dritten gegenüber als echt annehmen könnten, oder nicht. 12. April 1811. Sir. XII. 2 77. — C. C. 4. Februar 1819. XIX. 1. 384. — 27. August 1821. XXIII. 1. 343. — C. C. 28. Juni 1825. XXV. 1. 401. — 2. Mai 1826. XXVI. 2 292. — 18. Juli 1826. XXVII. 2. 115. — 4 Juni 1827. XXVIII. 2. 199. — 27. Januar 1829. XXIX. 2 292.

Abgesehen von den Gründen, welche in mehreren dieser Urtheile daraus hergenommen werden, daß die entgegengesetzte Annahme, besonders im Falle des Fallimentes, zu nachtheiligen Resultaten für den Handel führen würde, so spricht für die Ansicht der Praxis, daß in den Fällen, wo zum Beweise eines Geschäftes der Zeugenbeweis zulässig ist, nothwendig auch die Zeit, wann es geschlossen worden, durch Zeugen muß dargethan werden können; daß aber da, wo der Beweis durch Zeugen geführt werden kann, derselbe auch aus Vermuthungen entnommen werden darf.

7. Nach Art. 1325 des C. G. B. (s. Note 3 zu Art. 39) sind Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche synallagmatische Verträge enthalten, nur dann gültig, wenn davon so viele Originale gemacht worden, als Parteien vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben.

Am 3. Mai 1810. Sir. VII. 2. 924 wurde erkannt, daß diese Vorschrift auf Handelssachen nicht anwendbar sey; das Gegentheil wurde in den Urtheilen vom 28. August 1816. Sir. XVII. 2. 408. — 19. December 1816. XVII. 1. 255 und 18. December 1826. XXVII. 2. 194 angenommen.

Für die erstere Ansicht wird angeführt, der Art. 39 schreibe in Ansehung der Gesellschaftsverträge die Beobachtung des Art. 1325 des C. G. B. ausdrücklich vor; der Gesetzgeber müsse daher die Nichtanwendbarkeit desselben in den übrigen Fällen vorausgesetzt haben; in Beziehung auf Käufe und Verkäufe sey dies um so weniger zweifelhaft, als dergleichen Geschäfte sogar durch Correspondenz bewiesen werden könnten.

Allein es ist nicht anzunehmen, daß eine allgemeine und sehr wichtige Regel des Civilrechtes in Beziehung auf alle Handelssachen dadurch habe aufgehoben werden sollen, daß bei einer einzelnen Art von Verträgen darauf verwiesen wird; und eben so wenig kann daraus, daß das Gesetz auch die Correspondenz als Beweismittel zuläßt, gefolgert werden, daß, wenn man sich nicht dieses Mittels, sondern eines anderen, an gewisse Formen gebundenen, bedient, die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen nicht erforderlich sey. Höchstens ließe sich behaupten, der Gesetzgeber habe eben so gut einem nur einfach ausgefertigten synallagmatischen Vertrage, als der Correspondenz der Parteien Beweiskraft beilegen können; dies würde aber für die Auslegung des bestehenden Gesetzes von keiner Bedeutung seyn. Allein es ist nicht einmal richtig, daß die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmten, einer Privat-Urkunde, die nicht in so vielen Exemplaren, als Parteien mit verschiedenem Interesse vorhanden sind, ausgefertigt worden, die Beweiskraft abzusprechen, auch auf die Correspondenz passen. Denn damit durch diese ein Vertrag dargethan werde, müssen alle Contrahenten Schreiben in Händen haben, welche sich auf die Abschließung des Vertrages beziehen, während bei einfacher Ausfertigung eines synallagmatischen Contraktes nur derjenige, der sich im Besitze der Urkunde befindet, denselben zu beweisen im Stan-

Achter Titel.

Von dem Wechsel, dem Billet auf Ordre, und von der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von dem Wechsel.

§. 1. Von der Form des Wechsels.

Art. 110. Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen.

Er wird datirt.

Er besagt:

Die zu zahlende Summe,

Den Namen Desjenigen, der zahlen soll,

Die Zeit, wann und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll,

Den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung, oder auf andere Weise gegebenen Werth.

Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder an die Ordre des Ziehers selbst.

Ist er ein Prima-, Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w., so drückt er dieses aus. a)

de ist; und diese Ungleichheit in der Lage der Contrahenten zu verhindern, war gerade der Zweck des Art. 1325 des C. G. B.

8) Aus der Annahme der Faktura vor Absendung und Ankunft der Waaren geht der Beweis hervor, daß die Waaren wirklich bestellt worden, nicht aber, daß diejenigen, welche versandt worden, der Quantität und Qualität nach der Bestellung gemäß sind. 3. Januar 1831. R. A. XV. 1. 139.

9) Wer zu einer Zeit, wo ihm die Angabe der Sorten und des Preisansatzes der Waaren bekannt war, dieselben nebst der Factura ohne Vorbehalt annimmt, kann mit der Einrede, daß ihm mehr übersandt worden, als er bestellt habe, nicht mehr gehört werden. 3. Juni 1824. R. A. VII. 1. 162.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 112 u. folg.; 118, 187, 189, 636 u. folg.; 147 u. folg.

2) Der Art. 110 gibt zwar keine Definition des Wechsels, er sagt nicht, daß ein Schein, welcher die aufgezählten Erfordernisse enthalte, ein Wechsel sey; allein sein Gegenstand ist offenbar, die wesentlichen Förmlichkeiten eines Wechsels, so weit sie nicht, wie z. B. die Unterschrift des Ausstellers, sich ganz von selbst verstehen, zu bestimmen. Da er nun nicht verlangt, daß ein Schein, damit er als Wechsel angesehen werde, in dem Contexte ausdrücklich als solcher benannt sey, so ist diese Bezeichnung auch nicht als wesentlich zu betrachten.

Es darf jedoch aus dem Scheine nicht hervorgehen, daß es nicht Absicht war, einen Wechsel auszustellen. Ob nun aber der Wille des Ausstellers, daß der Schein kein Wechsel seyn solle, mit hinreichender Deutlichkeit, und insbesondere auch für dritte Inhaber gehörig erkennbar, aus-

gesprochen worden, ist Sache der Auslegung im einzelnen Falle. Wäre z. B. ein mit den Erfordernissen des Art. 110 versehener Schein „Anweisung" genannt worden, so würde es bedenklich seyn, ihm die Wirkungen eines Wechsels beizulegen, weil man aus dem Gebrauche jenes Wortes schließen könnte, daß der Aussteller sich nicht wechselmäßig habe verbinden wollen.

Vgl. das Urtheil vom 30. Juli 1825. Sir. XXVII. 2. 78, durch welches ein Schein, obgleich er „Mandat" genannt worden war, als Wechsel angesehen wurde.

3) Das erste und wesentlichste Erforderniß eines Wechsels ist, daß er eine Geldversendung von einem Orte nach einem andern enthalte, das heißt, daß nach dem Inhalte desselben derjenige, zu dessen Vortheile er ausgestellt ist (der Remittent), die Zahlung der verschriebenen Geldsumme an einem andern Orte zu empfangen habe, als von wo der Wechsel gezogen wird. Diese Bedingung gehört nicht blos zur äußern Form, es ist nicht hinreichend, daß der Wechsel den Worten nach von einem Orte auf den andern gezogen sey; er muß auch wirklich eine Geldversendung zum Gegenstande haben. Hat in dieser Beziehung eine Simulation statt gefunden, so ist der Wechsel, obgleich der Form nach regelmäßig, ein bloßer Schuldschein (H. G. B. Art. 112).

4) Wenn ein Wechsel von einem Orte auf den andern gezogen ist, so verliert er seine Eigenschaft dadurch nicht, daß der Bezogene mit dem Vorbehalte acceptirt, an dem Orte zu zahlen, von wo er gezogen worden. Entscheidung des Justizministers vom 31. Okt. 1808. Sir. I. 2. 13. Urtheil v. 8. Aug. 1833. Sir. XXXIII. 2. 478. Denn wenn sich der Inhaber jene der Annahme beigefügte Bedingung gefallen läßt, so geschieht es auf Grund einer neuen Vereinbarung zwischen ihm und dem Acceptanten, wodurch die Natur des ursprünglichen Geschäfts nicht verändert wird.

5) Noch weniger kommt es darauf an, ob die Acceptation des Wechsels an dem Orte erfolgt, von welchem er gezogen ist. 29. Aug. 1807. Sir. VIII. 2. 79. — 25. Juli 1822. R. A. IV. 1. 136.

6) Ein Wechsel ist nicht von einem Orte auf den andern gezogen, wenn der Ort der Ausstellung und der der Zahlung in derselben Gemeine liegen. 23. April 1830. Sir. XXX. 2. 302.

7) Ist aber der Ort der Ausstellung ein anderer, als der der Zahlung, so kommt es darauf nicht an, ob der Zieher und der Bezogene an demselben Orte wohnen. 8. Mai 1828. R. A. XI. 1. 289.

8) Kann man einen Wechsel auf sich selbst ziehen?

Diese Frage war schon vor Verkündigung des Handelsgesetzbuches controvers. Bejaht wurde sie in den Urtheilen vom 30. Mess. XIII. Sir. IV. 2. 629. — 4. Nov. 1806. Sir. VIII. 2. 53. — Kass. 1. Mai 1809. Sir. IX. 1. 174. Die verneinende Ansicht scheint dem Urtheile vom 1. Therm. XI. Sir. III. 1. 366 zum Grunde zu liegen.

Unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches ist die Affirmative in den Urtheilen vom 22. Juni 1829. Sir. XXX. 2. 93 und 11. Febr. 1824. R. A. VI. 1. 83, die Negative in den Urtheilen vom 22. Juli 1825. Sir. XXV. 2. 292 und 22. Juli 1826. Sir. XXVII. 2. 52, wie es scheint auch in dem Urtheile C. C. 14. Mai 1828. Sir. XXVIII. 1. 272 angenommen worden.

Für die erstere Ansicht wird angeführt:

Der wesentliche Charakter eines Wechsels sey die Geldversendung von

einem Platze nach einem andern, wie dies insbesondere aus dem letzten à linéa des Art. 632 des H. G. B. hervorgehe; wenn nun auch der Art. 110 vorschreibe, daß der Wechsel den Namen desjenigen ausdrücken müsse, welcher zahlen solle, so sage er doch keineswegs, daß der Zahler eine von dem Aussteller verschiedene Person seyn müsse.

Für die entgegengesetzte Ansicht sprechen unseres Erachtens folgende Gründe:

Der Art. 110 verlangt freilich nicht mit ausdrücklichen Worten, daß der Zieher und der Bezogene nicht die nämliche Person seyn dürfe; allein es liegt in der Natur der Sache, daß der Auftrag, eine Zahlung zu leisten, an einen Dritten erfolgen muß, da Niemand sich selbst einen Auftrag geben kann. Daß der Gesetzgeber sich den Zieher und den Bezogenen als verschiedene Personen gedacht hat, geht auch aus andern Verfügungen des H. G. B. hervor. Insbesondere haben die Bestimmungen über die Acceptation und den Protest Mangels Annahme nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn; am klarsten aber beweisen es die Art. 115 und 116, Inhalts deren die von dem Zieher anzuschaffende Provision vorhanden ist, wenn der Bezogene dem Zieher zur Verfallzeit eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe verschuldet.

Der Artikel 632 letztes à linéa steht dieser Ansicht nicht entgegen. Denn wenn er sagt: „Das Gesetz erachtet für Handelsgeschäfte: zwischen allen Personen die Wechsel, oder von einem Platze zum andern gemachten Geldremessen", so setzt er nothwendig voraus, daß die Remesse in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Art stattfinde. Eine andere Auslegung würde zu viel beweisen, indem sie dahin führen würde, daß jede von einem Orte zum andern gemachte Geldremesse, in welcher Form sie auch geschehen möge, als Wechsel anzusehen wäre.

Hierzu kommt noch, daß ein Wechsel, in welchem der Aussteller sich selbst auffordert, eine Zahlung an einem andern Orte zu leisten, sich nur durch seine in der That lächerliche Form von einem Billet auf Ordre, in welchem die Zahlung an einem andern Orte versprochen wird, (dem sogenannten Billet à domicile) unterscheidet, daß daher der Gesetzgeber dringende Veranlassung gehabt hätte, dergleichen Billets auf Ordre den Wechseln gleichzustellen, wenn er nicht eben den charakteristischen Unterschied beider darin gefunden hätte, daß bei jenen die Zahlung durch Concurrenz eines Dritten geschieht, während in dem Billet auf Ordre der Aussteller selbst zu zahlen verspricht.

9) Die Vorschrift, daß der Wechsel datirt sey, ist eben so imperativ, wie die übrigen Bestimmungen über die Förmlichkeiten desselben; der Mangel des Datums macht daher den Wechsel als solchen nichtig.

Das Gegentheil wurde erkannt am 5. Juli 1819. Sir. XIX. 2. 294, weil die Datirung nicht bei Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben sey, und am 12. April 1821. Sir. XXII. 1. 168, ohne Anführung von Gründen.

10) Wenn ein übrigens regelmäßiger Wechsel die Zeit der Zahlung nicht angibt, diese aber von dem Acceptanten bei der Annahme bezeichnet wird, so wird dadurch der ursprüngliche Mangel verbessert, wenigstens in soweit, daß der Acceptant denselben nicht rügen kann. 14. Mai 1829. Sir. XXIX. 2. 228.

11) Ein Schein, in welchem sich der Aussteller die Befugniß vorbehält, ihn zur Verfallzeit zu erneuern, statt zu zahlen, ist kein Wechsel, weil er keine bestimmte Zahlungszeit enthält. 2. Febr. 1830. Sir. XXX. 2. 173.

12) Der Art. 110 verlangt ausdrücklich die Angabe, auf welche Art der Werth gegeben sey. Die Worte: „Werth empfangen" sind daher nicht genügend. 13. März 1811. Sir. XII. 2. 75. — Kass. 24. Juni 1812. XII. 1. 338. — 23. März 1814. XVI. 2. 92. — 31. Januar 1826. XXVI. 2. 315. — 17. Nov. 1828. XXIX. 2. 117.

Eben so wenig die Worte: „Werth unter uns." C. C. 19. Juni 1810. Sir. X. 1. 374. Die Worte „Werth in mir selbst" wurden für genügend angenommen am 30. Januar 1826 R. A. IX. 1. 35; der Wechsel, um dessen Gültigkeit es sich in diesem Falle handelte, scheint jedoch an die eigene Ordre des Ausstellers gestellt gewesen zu seyn. Vergl. die Note 17.

13) Durch die Urtheile vom 15. März 1826 und 22. Dec. 1825. Sir. XXVI. 2. 304 wurde erkannt, der Acceptant könne gegen den Inhaber daraus keinen Einwand hernehmen, daß in dem Wechsel die Art, wie der Werth gegeben worden, nicht ausgedrückt sey. Unseres Erachtens ist diese Entscheidung insoweit nicht richtig, als es sich nicht blos darum handelt, ob der Acceptant die versprochene Zahlung leisten muß, sondern darum, ob er durch die Annahme eine Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, und ob er z. B. aus diesem Grunde vor dem Handelsgerichte belangt werden kann.

14) Die Worte „Werth in Rechnung" enthalten nicht blos eine genügende Angabe der Art, wie der Werth gegeben worden, in so weit es sich um die Form des Wechsels handelt; sie haben auch die Bedeutung, daß der Aussteller den Preis des Wechsels durch Aufrechnung einer Forderung, welche dem Remittenten gegen ihn zustand, wirklich erhalten habe.

Behauptet der Aussteller das Gegentheil, so liegt ihm der Beweis ob; der Remittent, welcher den Betrag des Wechsels eingezogen hat, braucht, um gegen des ersteren Ansprüche auf Erstattung des eingezogenen Betrages, oder auf Rechnungslegung, gesichert zu seyn, nicht noch besonders darzuthun, daß wirklich eine Compensation statt gefunden habe. 6. Dec. 1827. R. A. XI. 1. 206. — 14. April 1828. R. A. XII. 1. 57. — Vergl. C. C. 20. Aug. 1816. Sir. XIX. 1. 236.

15) Wenn in dem Scheine die Person, welche zahlen soll, nicht angegeben ist, und es somit an einem wesentlichen Erfordernisse des Wechsels mangelt, so wird derjenige, welcher einen solchen Schein acceptirt, nicht wechselmäßig verhaftet. 29. Dec. 1823. R. A. VI. 1. 51.

16) Die Bestimmung des Art. 110, daß ein Wechsel an die eigene Ordre des Ausstellers gezogen werden könne, macht es möglich, einen Wechsel zur Acceptation zu versenden, der noch nicht alle zur Begründung einer Wechselverbindlichkeit nothwendigen Erfordernisse in sich vereinigt, sondern erst die Elemente dazu enthält. Vollständig wird ein solcher Wechsel erst durch das Indossament; denn bis dahin fehlt es an einer Person, die für den an dem einen Orte gegebenen Preis an einem anderen den Betrag des Wechsels zu empfangen hat. Vergl. die Entscheidung des Justiz-Ministers vom 31. Oct. 1808. Sir. IX. 2. 13 und das Urtheil vom 19. Juni 1826. R. A. IX. 1. 221.

17) Die Frage, ob bei einem an die eigene Ordre des Ausstellers gezogenen Wechsel das Bekenntniß des empfangenen Werthes durch die Worte: „Werth in mir selbst" oder: „Werth empfangen" genügend ausgedrückt sey, ist mehrmals aufgeworfen, und bejahend entschieden. 22. Nov. 1823. R. A. VI. 1. 27. — 31. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 181. — C. C.

20. Januar 1814. XIV. 1. 195. — 22. März 1825. XXVI. 2. 131. — 6. Juli 1826. XXVII. 2. 204. Unseres Erachtens ist das Bekenntniß der empfangenen Valuta in einem an die eigene Ordre gestellten Wechsel nicht nur nicht nothwendig, sondern es hat vor dem Indossamente gar keinen Sinn, da Niemand vernünftiger Weise sagen kann, daß er von sich selbst etwas empfangen habe. Es muß daher genügen, wenn in dem Indossamente die Erklärung über die Art, wie die Valuta gegeben worden, enthalten ist.

18) Da bei einem an die eigene Ordre gestellten Wechsel erst wenn er indossirt wird von einer Geldversendung die Rede seyn kann, so fehlt es an diesem nothwendigen Erfordernisse, wenn der Ort des ersten Indossamentes zugleich der der Zahlung ist. 6. März 1830. Sir. XXX. 2. 160. Durch das Urtheil C. C. 28. Febr. 1810. Sir. X. 1. 289 wurde dagegen erkannt, daß es auch bei solchen Wechseln genüge, wenn der Ort der Ausstellung ein anderer sey, als derjenige, wo die Zahlung erfolgen solle.

19) Daß ein Wechsel, welcher die Erklärung: „Werth in mir selbst", nicht aber die Bezeichnung der Person, an deren Ordre die Zahlung erfolgen soll, enthalte, gültig sey, wenn in dem Indossamente, wodurch er von dem Aussteller an einen Dritten übertragen werde, sich jene Bezeichnung befinde, wurde erkannt am 14. Januar 1828. Sir. XXVIII. 2. 200. — Vergl. C. C. 2. Prair. XIII. Sir. V. 1. 381.

20) Dadurch, daß der Trassant den Wechsel an die Ordre des Remittenten stellt, ermächtigt er denselben, nicht blos selbst den Betrag einzuziehen, sondern über das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu verfügen. Daß der Remittent diese Befugniß erhalte, ist wesentlich; es ist jedoch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß das Wort: „Ordre" sacramentell und nicht durch andere gleichbedeutende zu ersetzen sey. Vergl. C. C. 27. Febr. 1810. Sir. X. 1. 183.

21) Ist in einem Wechsel bemerkt, daß er ein Prima-, Sekunda- u. s. w. Wechsel sey, so drückt dies genugsam aus, daß von dem nämlichen Wechsel mehrere Exemplare ausgefertigt worden, daß also der Betrag nur einmal gezahlt werden soll. Es ist nicht nöthig, daß in jedem Exemplare der Auftrag, zu zahlen, ausdrücklich auf den Fall beschränkt werde, daß nicht schon auf ein anderes Exemplar gezahlt sey. 26. Nov. 1807. Sir. VIII. 2. 216.

22) Wenn derjenige, zu dessen Vortheil ein Wechsel in zwei Exemplaren, als Prima und Sekunda, gezogen worden, denselben auf beiden Exemplaren indossirt, der Indossatar betrügerischer Weise jedes Exemplar an eine verschiedene Person überträgt, und nun dem Inhaber der Sekunda die Zahlung verweigert wird, weil solche schon auf die Prima geleistet worden, so haftet der Remittent dem Betrogenen nicht, sofern die Sekunda die ausdrückliche Bemerkung enthielt, daß darauf nur dann gezahlt werden solle, wenn es nicht auf die Prima geschehen sey. Durch diese Bemerkung aufmerksam gemacht, mußte der Inhaber der Sekunda von seinem Indossanten die Uebergabe der Prima verlangen. C. C. 4. April 1832. Sir. XXXII. 1. 292. Nach dem, was in der vorhergehenden Note gesagt worden, war eine solche ausdrückliche Erklärung nicht einmal nothwendig.

23) Wenn der Art. 110 des H. G. B. für Wechsel als solche besondere Förmlichkeiten verlangt, so folgt daraus nicht, daß ihnen die wesentliche Bedingung jeder Obligation, die causa, fehlen dürfe. Ein Wechsel sine

Art. 111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen, und an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. [a])

Art. 112. Alle Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, der Qualität, des Wohnortes, des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten, sollen als bloße Schuldbekenntnisse angesehen werden. [b])

causa ist nichtig. C. C. 20. Nov. 1817. Sir. XIX. 1. 30. Die unrichtige Angabe der causa schadet jedoch nicht, wenn nur eine solche wirklich vorhanden ist. C. C. 19. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 529.

24) Ist ein Wechsel nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestellt worden, so bringt er nicht die besonderen Wirkungen hervor, welche das Gesetz dem Wechsel beilegt; ob er eine civilrechtliche Verbindlichkeit begründe, ist nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes zu beurtheilen. Vergl. 28. Mai 1825. Sir. XXV. 2. 308. — C. C. 30. Aug. 1826. XXVII. 1. 155.

a) Vergl. H. G. B. Art. 115.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 139, 187, 636 u. folg. — St. G. B. Art. 147.

2) Das Gesetz begünstigt die durch den Wechselverkehr hervorgebrachte Erleichterung der Geldversendungen dergestalt, daß es alle Wechsel, ohne Rücksicht darauf, ob die Verpflichteten Handelsleute sind, oder nicht, für Handelsgeschäfte erklärt (Art. 632 des H. G. B.). Allein nach Art. 112 muß auch wirklich ein Wechselgeschäft geschlossen seyn; es genügt nicht, daß der äußeren Form nach ein Wechsel vorliegt. Reichte dieses hin, so würde der Art. 2063 des C. G. B., nach welchem sich Niemand außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen der persönlichen Haft unterwerfen kann, auf die leichteste Weise umgangen werden können.

3) Der Einwand, daß eine Unterschiebung stattgefunden habe, kann auch von demjenigen entgegengesetzt werden, zu dessen Vortheil der Schein in Wechselform ausgestellt worden ist, z. B. wenn es sich um Beseitigung des auf den Art. 189 des H. G. B. gestützten Einwandes der fünfjährigen Verjährung handelt. C. C. 22. Juni 1825. Sir. XXVI. 1. 64.

4) Nicht minder steht er dem Bezogenen, seiner Acceptation ungeachtet, zu 21. Febr. 1831. Sir. XXXI. 2. 140.

5) Er kann nicht blos gegen die ursprünglichen Contrahenten, sondern auch gegen den dritten Inhaber geltend gemacht werden, der um die Simulation gewußt und sich solchergestalt an der Umgehung des Gesetzes betheiligt hat. 9. Dec. 1808. Sir. IX. 2. 25. — C. C. 26. Dec. 1808. IX. 1. 181. — 22. Mai 1828. XXVIII. 2. 230.

6) Steht er auch dem dritten Inhaber entgegen, dem die Simulation unbekannt war?

Diese Frage wurde in dem Urtheile vom 7. Oct. 1811. Sir. XII. 2. 135 bejahend beantwortet; in dem entgegengesetzten Sinne wurde erkannt am 20. Aug. 1812. Sir. XIV. 2. 177. — C. C. 18. März 1819. XX. 1. 69.

Für die erstere Ansicht wird angeführt, der Art. 112 erkläre die Wechsel, welche eine Unterschiebung enthielten, allgemein und ohne zu Gunsten

Art. 113. Die Unterschrift verheiratheter oder nicht verheiratheter Frauen, die nicht handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, auf Wechseln, gilt rücksichtlich ihrer als ein bloßes Schuldbekenntniß. [a])

Art. 114. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Parteien in Gemäßheit des Art. 1312 des Civilgesetzbuches. [b])

dritter Inhaber in gutem Glauben eine Ausnahme aufzustellen, für bloße Schuldbekenntnisse; für die letztere Meinung spricht dagegen, daß die Regel des Wechselrechtes, zufolge welcher dem dritten Inhaber nicht, wie dem Cessionar einer gewöhnlichen Forderung, die Einreden entgegengesetzt werden können, welche seinem Vorgänger entgegenstanden (vergl. die Noten zu dem Art. 136) durch den Art. 112 nicht ausdrücklich aufgehoben und daher anzunehmen ist, daß einem der äußern Form nach regelmäßigen Wechsel die Wirkungen eines eigentlichen Wechsels nur in Ansehung derjenigen Personen hat abgesprochen werden sollen, welche sich an der Umgehung des Gesetzes betheiligt haben, nicht aber rücksichtlich derjenigen, welche hiervon keine Kenntniß hatten.

7) Der Beweis, daß eine Unterschiebung stattgefunden habe, kann durch Zeugen geführt und aus Vermuthungen entnommen werden. 28. Juni 1810. Sir. X. 2. 394. — C. C. 1. Aug. 1810. XIII. 1. 453. — 3. Juli 1812. XIV. 2. 45. — 21. Febr. 1831. XXXI. 2. 140.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 637. — C. G. B. Art. 1326.

2) Nach dem Art. 113 stellt eine Frau, die nicht öffentliche Handelsfrau ist, wenn sie einen Wechsel zieht, indossirt, avalirt, oder acceptirt, nur ein Schuldbekenntniß aus, welches den Vorschriften des Civil-Gesetzbuches unterworfen ist; es muß also auch, damit dasselbe Gültigkeit habe, der Art. 1326 des C. G. B. beobachtet seyn, welcher bestimmt:

Ein Billet oder ein Schuldbekenntniß unter Privatunterschrift, wodurch eine Partei allein sich gegen die andere verpflichtet, ihr eine Geldsumme, oder eine Sache, die sich schätzen läßt, zu leisten, muß ganz von der Hand des Ausstellers geschrieben seyn; oder er muß wenigstens außer seiner Unterschrift mit eigener Hand ein „gut" oder „genehmigt" geschrieben haben, welches die Summe oder die Quantität der Sache in Buchstaben enthält.

Ausgenommen ist der Fall, wo die Urkunde von Kaufleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Winzern, Tagelöhnern und Dienstboten ausgestellt wird. 31. Juli 1824. R. A. VII. 1. 70 — 12. Febr. 1817. Sir. XVIII. 2. 274. — Kass. 26. Mai 1823. XXIV. 1. 122. — 20. März 1830. XXXI. 2. 174. Das Gegentheil wurde erkannt am 23. Januar 1829. Sir. XXXII. 2. 98.

b) Art. 1312 des C. G. B.:

Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als solche, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ihre Verbindlichkeiten zugelassen, so kann die Wiedererstattung desjenigen, was zufolge dieser Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe gezahlt worden ist, von ihnen nicht gefordert werden, es

§. 2. Von der Deckung.

Art. 115. Die Deckung muß von dem Zieher, oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne daß jedoch der Zieher aufhört, persönlich zu haften. c)

werde denn erwiesen, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet worden sind.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 111, 117.

2) Der Art. 115 hatte durch die allgemeine Fassung seiner Schlußworte zu der Streitfrage Veranlassung gegeben, ob Derjenige, welcher für Rechnung eines Dritten einen Wechsel ziehe, nicht bloß den Indossanten und dem Inhaber, sondern auch dem Bezogenen zur Verschaffung der Deckung persönlich verpflichtet sey. Zur Beseitigung dieser Controverse wurde die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Oct. 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832. S. 228) erlassen, welche also lautet:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. will Ich, nach dem Antrage der Handelskammern zu Köln, Elberfeld und Crefeld, den Art. 115 des Rheinischen Handelsgesetzbuches in seiner gegenwärtigen Fassung aufheben und dahin abändern:

Die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist.

Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch den Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt.

3) Derjenige, welcher einen Wechsel aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten zieht, erscheint in verschiedenen Eigenschaften, jenachdem man sein Verhältniß zu dem Bezogenen, oder das zu dem Remittenten ins Auge faßt. Dem Bezogenen gegenüber tritt er als Bevollmächtigter des Auftraggebers auf und verpflichtet daher nur den Mandanten, nicht sich selbst. Dem Remittenten gegenüber handelt er zwar aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten, aber nicht in dessen, sondern in eigenem Namen, als Kommissionär, nicht als Bevollmächtigter. Er bringt also kein Vertragsverhältniß zwischen seinem Kommittenten und dem Remittenten hervor. Hierfür spricht:

1. daß der Art. 115 die persönliche Verantwortlichkeit des Ziehers für Rechnung eines Dritten gegen die Indossanten und den Inhaber nicht etwa bestimmt, sondern voraussetzt. Diese Voraussetzung war nur möglich, wenn der Zieher als Kommissionär angesehen wurde; wurde er als Bevollmächtigter betrachtet, so war seine persönliche Verantwortlichkeit eine exorbitante Ausnahme von der Regel;

2. daß das H. G. B., nachdem es in dem Art. 111 gestattet hat, aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten Wechsel zu ziehen, nur noch in den Art. 115 und 116, wo von der, dem Bezogenen zu verschaffenden Provision die Rede ist, von dem Auftraggeber spricht, und desselben sonst nirgendwo und insbesondere an den Stellen nicht Erwähnung thut, wo es die Personen bezeichnet, welche dem Inhaber für die Accep-

tation und Zahlung des Wechsels Gewähr zu leisten haben (Art. 118, 140, 142 des H. G. B.).

Daß derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung ein Wechsel gezogen worden, dem Inhaber nicht persönlich verpflichtet sey, wurde auch erkannt. Kass. 19. Dec. 1821. Sir. XXII. 1. 40. — 1. Mai 1822. XXII. 2. 212. — 8. Juli 1826. XXVIII. 2. 232. — 9. März 1832. XXXII. 2. 538. Das Gegentheil wurde angenommen in dem Urtheile vom 31. Aug. 1819. Sir. XIX. 2. 263.

4) Auf Grund der Art. 115, 136, 149 des H. G. B. ist erkannt worden, daß der Remittent eines, wenn gleich nicht acceptirten, Wechsels an der bei dem Bezogenen vorhandenen Provision ein Eigenthumsrecht erwerbe, welches weder durch das Falliment des Ziehers, noch durch einen gegen denselben bei dem Bezogenen angelegten Arrest verloren gehe. 11. Fruct. VIII. Sir. I. 2. 211. — C. C. 28. Juni 1825. XXV. 1. 401. — 22. März 1825. XXVI. 2. 131. — Kass. 22. Nov. 1830. XXX. 1. 389. — 19. Mai 1830. XXX. 2. 348. — 6. Dec. 1831. XXXII. 2. 48. — C. C. 15. Febr. 1832. XXXII. 1. 178.

In einigen dieser Urtheile wird darauf Gewicht gelegt, daß die in den Händen des Bezogenen befindlichen Gelder speziell zur Deckung für den Wechsel bestimmt, in anderen darauf, daß die Deckung schon zur Zeit der Ausstellung des Wechsels vorhanden gewesen sey. In mehreren derselben wird aber ohne Rücksicht auf den einen oder den andern dieser Umstände das Eigenthumsrecht des Remittenten an der Provision angenommen. Diese Ansicht ist in dem letzterwähnten Urtheile in folgender Art ausgesprochen:

Nach den Artikeln 115, 136, 149 des H. G. B. habe ein Wechsel die Wirkung, daß der Zieher dem Inhaber das Eigenthum der cedirten Summe, womit er zur Verfallzeit Deckung zu leisten habe, übertrage; es komme nicht darauf an, ob diese Deckung schon zur Zeit der Ausstellung des Wechsels ganz oder theilweise in den Händen des Bezogenen vorhanden gewesen sey, weil der Zieher die ganze dem Verfalltage vorhergehende Zeit habe, um sie zu verschaffen; eben so wenig könne der Umstand, daß der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt habe, auf den zwischen dem Zieher und dem Remittenten geschlossenen Vertrag von Einfluß seyn. Hieraus folge, daß der Remittent als Eigenthümer der Provision sie aus diesem Rechtsgrunde verlangen könne, wenn sie sich zur Verfallzeit in den Händen des Bezogenen befinde.

Unseres Erachtens ist diese Ansicht nicht richtig.

Der Aussteller eines Wechsels übernimmt die Verpflichtung, zu bewirken, daß dem Remittenten für den an dem einen Orte gegebenen Werth an einem andern eine Summe Geldes durch den Bezogenen ausbezahlt werde. Nun legt ihm zwar der Art. 115 die Verbindlichkeit auf, Deckung zu verschaffen und diese ist nach Art. 116 vorhanden, wenn der Zieher zur Verfallzeit eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe von dem Bezogenen zu fordern hat; allein daraus folgt nicht, daß der Uebertrag dieser Forderung Gegenstand des zwischen dem Zieher und dem Remittenten geschlossenen Vertrages ist. Da die Erfüllung des von dem Aussteller gegebenen Versprechens durch die Existenz derselben nicht bedingt ist, so ist es für den Remittenten an und für sich von keinem rechtlichen Interesse, ob sie vorhanden ist, oder nicht; nur für den Fall, daß die von dem Aussteller garantirte Zahlung durch den Bezogenen nicht erfolgt

Art. 116. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Zieher, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe verschuldet. a).

und die zur Einlegung des Protestes und Anstellung der Regreßklage vorgeschriebene Frist verstrichen ist, knüpft das Gesetz an die Existenz oder Nichtexistenz derselben eine rechtliche Folge für den Remittenten, oder den an dessen Stelle getretenen spätern Inhaber.

Der Art. 136, nach welchem das Eigenthum eines Wechsels durch Indossament übertragen wird, läßt die Frage, welche Rechte aus dem Wechsel für dessen ersten Eigenthümer entspringen, unberührt. Auch der Art. 149, nach welchem mit Ausnahme zweier Fälle kein Einspruch gegen die Zahlung eines Wechsels zuläßig ist, steht jener Ansicht nicht zur Seite; denn setzt man nicht das, was zu beweisen ist, nämlich, daß der Remittent Eigenthümer der zur Deckung bestimmten Forderung des Ziehers an den Bezogenen werde, voraus, so erlangt der Remittent, bevor die Acceptation erfolgt ist, aus dem Wechsel kein Klagerecht gegen den Bezogenen; es ist also kein Einspruch gegen die Zahlung eines Wechsels, wenn die zur Deckung des Bezogenen bestimmte Forderung von den Syndiken des Fallimentes des Ziehers, oder von dessen Gläubigern, mit Arrest bestrickt wird.

Wir glauben demnach nicht, daß das H. G. B. eine Ausnahme von den Regeln des gemeinen Rechtes dahin aufgestellt hat, daß durch die Ausstellung eines Wechsels das Eigenthum einer Forderung übertragen werde, welche noch nicht existirt, oder wenigstens nicht zu existiren braucht, und deren Entstehung oder Nichtentstehung von der Willkühr desjenigen abhängt, der sie übertragen haben soll. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Forderung des Ziehers an den Bezogenen, welche diesem zur Deckung dienen soll, in dem Vermögen des ersteren verbleibt, bis sie durch Acceptation des Wechsels zu dessen Zahlung unwiderruflich bestimmt, oder durch die Zahlung selbst getilgt wird. Hieraus folgt, daß sie, bis zur erfolgten Acceptation oder Zahlung des Wechsels, von den Gläubigern des Ziehers mit Arrest belegt werden kann, und daß sie, wenn der Zieher vor jenem Zeitpunkte fallirt und dadurch das dem Bezogenen ertheilte Mandat erlischt, in die Activ-Masse des Fallimentes fällt.

In diesem Sinne wurde auch erkannt am 27. Febr. 1823. R. A. V. 1. 157. — 17. April 1821. Sir. XXII. 2. 2 und 16. Juni 1828. XXVIII. 2. 243.

a):

1) Deckung ist daher nicht vorhanden, wenn der Zieher Wechsel, die der Trassat auf ihn gezogen, acceptirt hatte, sofern die Verfallzeit derselben später eintritt, als die des Wechsels, um dessen Deckung es sich handelt. 20. Mai 1828. Sir. XXVIII. 2. 244.
2) Eben so wenig können laufende Wechsel, welche der Trassant dem Trassaten zur Deckung eingesandt hat, diese vertreten, da letzterer erst dann Schuldner des Trassanten wird, wenn die Wechsel bezahlt werden. 10. November 1823. R. A. VI. 1. 8.
3) Da die Summe, welche der Trassat dem Trassanten, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, zur Verfallzeit verschuldet, wenn sie als Deckung betrachtet werden soll, dem Betrage des

Art. 117. Die Annahme setzt die Deckung voraus.

Sie liefert den Beweis derselben rücksichtlich der Indossanten.

Die Annahme mag erfolgt seyn oder nicht, so ist der Zieher allein gehalten, im Falle der Ablaugnung zu beweisen, daß die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist. a)

Wechsels wenigstens gleich seyn muß, so ist, wenn sie geringer ist, gar keine Deckung vorhanden. 1. Juli 1826. R. A. IX. 1. 281.

4) Das Fallimente des Bezogenen vor der Verfallzeit zerstört die Deckung, welche bei ihm vorhanden war. 19. Nivose XII. Sir. VII. 2. 1149. — 18. November 1813. XVI. 2. 100. — C. C. 7. Februar 1816. XVI. 1. 363. — 10. Februar 1824. XXIV. 2. 119. — Kass. 30. Juli 1832. XXXII. 1. 657.

Denn nach eingetretenem Fallimente des Bezogenen ist die Forderung, welche der Zieher an ihn hatte, nicht mehr eine unbedingt einforderbare; es liegt nicht mehr in der Befugniß des Bezogenen, sie durch Zahlung zu tilgen, und inwiefern bei der Theilung der Masse etwas auf sie fällt, ist ungewiß.

5) Da das Gesetz zwischen dem Falle, wo der Wechsel an dem Wohnorte des Bezogenen, und dem, wo er an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar ist, in Beziehung auf die Deckung nicht unterscheidet, so genügt es auch in dem letzteren Falle, daß der Bezogene für eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe Schuldner des Ziehers ist; dieser ist nicht verpflichtet, nachzuweisen, daß die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds in dem Wohnorte des Dritten vorhanden waren. Kass. 24. Februar 1812. Sir. XII. 1. 137. — 31. März 1813. XIII. 2. 257.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 118 u. folg. 168, 170.

2) Die Worte: „Die Annahme setzt die Deckung voraus" werden von Pardessus Band 2 Nro. 391 in folgender Art erklärt: Da die Verpflichtung des Ziehers blos darin bestehe, zu bewirken, daß die verschriebene Summe zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte durch den Bezogenen gezahlt werde, so genüge es, daß dieser letztere zur Verfallzeit die zur Erfüllung des ihm ertheilten Auftrages erforderlichen Gelder in Händen habe. Hieraus folge jedoch nicht, daß der Remittent nicht berechtigt sey, sich zu überzeugen, ob die Deckung verschafft sey, oder nicht; er könne von dem Bezogenen eine Erklärung darüber verlangen, ob er acceptiren wolle. Sey nun aber die Annahme erfolgt, so setze sie die Deckung voraus, in dem Sinne, daß der Inhaber sich bis zur Verfallzeit mit dieser Vermuthung begnügen müsse, und den Beweis, daß die Deckung verschafft sey, nicht verlangen könne.

3) Die Worte: „die Annahme setzt die Deckung voraus" beziehen sich nicht auf das Verhältniß des Ausstellers zu dem Trassaten.

Hat der letztere den Auftrag, die Zahlung zu leisten, durch die Acceptation des Wechsels angenommen, so entspringt daraus für den Mandanten nicht die Vermuthung, daß er dem Mandatar die zur Ausrichtung des Auftrages erforderlichen Auslagen erstattet habe. 23. December 1824. R. A. VIII. 1. 82.

§. 3. Von der Annahme.

Art. 118. Der Zieher und die Indossanten eines Wechsels haften solidarisch für die Annahme und für die Zahlung zur Verfallzeit. [b])

Art. 119. Die Verweigerung der Annahme wird durch einen Akt constatirt, welchen man Protest Mangels Annahme nennt. [c])

4) Der Zieher ist in Gemäßheit der Artikel **115** und **116** des H. G. B. schuldig, dafür zu sorgen, daß er zur Verfallzeit eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe von dem Bezogenen zu fordern habe. Der Inhaber muß seinerseits den Zieher in den Stand setzen, die nöthigen Mittel zu ergreifen, damit demselben diese zur Zahlung des Wechsels bestimmte Forderung nicht verloren gehe.

Deshalb muß er, Falls der Bezogene nicht zahlt, den Protest erheben und dem Zieher bekannt machen. Hat nun aber dieser zur Verfallzeit keine Forderung an den Bezogenen, so kann ihm aus der verspäteten Erhebung des Protestes kein Nachtheil erwachsen, und deshalb gestattet ihm das Gesetz nicht, hieraus einen Einwand gegen den Regreß-Anspruch des Inhabers herzunehmen.

Anders verhält sich die Sache in Ansehung der Indossanten; ihnen muß die Weigerung des Bezogenen, zu zahlen, nicht deshalb bekannt gemacht werden, weil sie zur Erhaltung einer Forderung gegen diesen Schritte zu thun hätten, sondern deshalb, damit sie gegen ihre Vormänner Regreß nehmen können; die für die Realisirung dieser Regreß-Ansprüche aus einer verspäteten Geltendmachung derselben entspringende Gefahr wird aber durch den Umstand, daß der Bezogene keine Deckung hatte, nicht aufgehoben. Daher wird, wie aus dem Art. **168** des H. G. B. noch klarer, als aus dem letzten à linea des Art. **117** hervorgeht, der Inhaber durch die verspätete Protesterhebung aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig, die Acceptation mag erfolgt seyn oder nicht. Ist dies richtig, so scheinen die Worte des Art. **117**: „die Acceptation liefert den Beweis der Deckung in Ansehung der Indossanten" ohne praktische Bedeutung zu seyn. Vergl. **C. C. 21. Juni 1810. Sir. X. 1. 323.**

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. **121** und folg. **128, 136** und folg. **140, 143** und folg.

2) Berechtigt, die Annahme zu verlangen, und bei Verweigerung derselben Protest zu erheben, ist der Inhaber bei allen Wechseln; verpflichtet dazu ist er nur dann, wenn der Wechsel auf Tage, Monate oder Uso nach Sicht gestellt ist; denn nur für diesen Fall legt ihm das Gesetz (Art. **160** und **168**) die Verbindlichkeit auf, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. **19. März 1822. R. A. III. 1. 200. — 31. Aug. 1826. R. A. X. 1. 15. — 20. April 1811. Sir.. XI. 2. 414.** Der Grund für die Nothwendigkeit, Wechsel der letzteren Art zur Annahme vorzulegen, liegt darin, daß die Verfallzeit derselben erst durch das Datum der Präsentation bestimmt wird.

c) Vergl. H. G. B. Art. **126, 156, 163** u. folg., **173** u. folg.

Art. 120. Auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Zieher gegenseitig gehalten, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken.

Der Bürge, er mag der des Ziehers oder der des Indossanten seyn, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch verhaftet. [a])

Art. 121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu zahlen.

Der Acceptant kann gegen seine Annahme nicht restituirt werden, selbst wenn ohne Wissen desselben der Zieher vor der Annahme fallirt haben sollte. [b])

a) Die Verpflichtung des Ziehers und der Indossanten, im Falle der verweigerten Annahme für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Zahlung sofort zu bewirken, wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Wechsel avalirt ist, da nach Art. 141 die Avalirung unabhängig von der Annahme, also auch unabhängig von den aus der verweigerten Annahme entspringenden Folgen geschieht. 12. December 1827. Sir. XXIX. 2. 111.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 148.

2) Der Bezogene übernimmt durch die Acceptation die unbedingte Verpflichtung gegen den Inhaber, demselben den Betrag des Wechsels zu zahlen. Diese Verbindlichkeit ist von dem Rechtsverhältnisse, in welchem er zu dem Zieher, oder der Zieher zu dem Remittenten, oder dieser zu einem späteren Inhaber steht, durchaus unabhängig. Daher kann der Acceptant den Mangel der Deckung dem Inhaber gegenüber nicht vorschützen; vergl. 9. Februar 1815. Sir. XVI. 2. 94; er kann dem Remittenten nicht entgegensetzen, daß die Schuld, zu deren Tilgung der Zieher den Wechsel ausgestellt habe, nichtig sey. 2. Januar 1827. R. A. X. 1. 105. Eben so wenig kann er gegen den Inhaber den Einwand geltend machen, daß das Bekenntniß der empfangenen Valuta in dem auf diesen gestellten Indossamente „Werth in Rechnung" laute, und der Inhaber sich daher erst mit dem Indossanten zu berechnen habe. 10. Pluviose XIII. Sir. VII. 2. 1086.

3) Die Wirksamkeit der Annahme eines Auftrages, zu zahlen, setzt jedoch die wirkliche Ertheilung eines solchen nothwendig voraus; der Einwand, daß die Unterschrift des Ausstellers unächt sey, steht daher dem Acceptanten, jedem Inhaber gegenüber, zu. 12. September 1812. Sir. XIV. 2. 386. — Vergl. 5. Februar 1824. Sir. XXIV. 2. 341. — 26. Februar 1822. XXIV. 2. 342. Die entgegengesetzte Ansicht scheint in dem Urtheile vom 8. Mai 1828. R. A. XI. 1. 289 angenommen zu seyn, der auch Pardessus Bd. 2. Nro. 448 beitritt. Die von dem letzteren angeführten Gründe bestehen darin, daß der Bezogene mehr Mittel habe, das begangene Falsum zu entdecken, als der Inhaber, welcher selten im Stande sey, die Unterschrift des Ausstellers zu verificiren, und welcher, wenn er das Accept des Bezogenen erhalten habe,

Art. 122. Die Annahme eines Wechsels muß unterschrieben seyn.

Die Annahme wird durch das Wort „Angenommen" ausgedrückt.

Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet;

Und in diesem letzteren Falle hat der Mangel des Datums der Annahme die Folge, daß der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, einforderbar ist. c)

die Aechtheit desselben annehmen müsse, und keinen Regreß gegen seine Vormänner nehmen dürfe.

4) Die unbedingte Verpflichtung, den Betrag des Wechsels zu zahlen, übernimmt der Bezogene blos gegen den Inhaber; zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen besteht nur ein Vollmachtsvertrag, worauf blos eine gewöhnliche Klage auf gegenseitige Berechnung, nicht aber eine Wechselklage gegründet werden kann. 19. Juni 1826. R. A. IX. 1. 221.

5) Ueber die Frage, inwiefern der Acceptant die Unregelmäßigkeit des Indossamentes entgegensetzen könne, siehe die Note 3 zu dem Art. 138.

c):

1) Eine blos mündliche Erklärung, daß man den Wechsel acceptire, kann den Mangel einer förmlichen und schriftlichen Annahme nicht ersetzen. 13. Februar 1822. R. A. IV. 1. 173.

2) Der Mangel der Unterschrift macht das Accept nichtig. C. C. 28. December 1824. Sir. XXV. 1. 286; die Anführung, daß der Bezogene die Accepte gewöhnlich nicht unterschreibe, ist unerheblich. 14. Mai 1810. Sir. XI. 2. 50.

3) Wenn das Gesetz sagt: Die Annahme wird durch das Wort: „Angenommen" ausgedrückt, folgt daraus nicht, daß dieses Wort sacramentell sey, und nicht durch andere gleichbedeutende ersetzt werden könne. 13. Mai 1828. R. A. XI. 1. 291. So z. B. würden die Worte: „Ich werde zahlen" ohne Zweifel dieselbe Wirkung hervorbringen.

In einem Urtheile vom 8. November 1809. Sir. XVI. 2. 70 wurde sogar, mit Rücksicht auf den Handelsgebrauch, eine genügende Erklärung der Annahme darin gefunden, daß der Bezogene das Wort: „Gesehen" auf den Wechsel gesetzt, und dasselbe datirt und unterschrieben hatte.

4) Muß die Annahme, um eine wechselmäßige Verbindlichkeit hervorzubringen, auf den Wechsel selbst geschrieben seyn?

Diese Frage wurde durch kassirendes Urtheil vom 16. April 1823. Sir. XXIII. 1. 211 bejahend entschieden. Aus dem Art. 122 des H. G. B., heißt es in diesem Urtheile, gehe hervor, daß die Annahme auf den Wechsel selbst geschrieben seyn müsse. Wenn der Art. 125 hinzufüge, daß der Wechsel bei seiner Präsentation oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben acceptirt werden, und in der nämlichen Frist, acceptirt oder nicht acceptirt, zurückgegeben werden müsse, so sey es unmöglich zu verkennen, daß der Gesetzgeber vorausgesetzt habe, die Acceptation müsse auf den präsentirten Wechsel selbst geschehen. Diese Art sey einfach, leicht und beuge den Schwierigkeiten vor, zu welchen die Auslegung eines Briefes

Art. 123. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten, zahlbar ist, gibt die Wohnung an, wo die Zahlung bewirkt werden soll, oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

Art. 124. Die Annahme darf nicht bedingt seyn; sie kann gleichwohl auf eine Summe, für welche man acceptirt, beschränkt werden.

In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen.

Art. 125. Ein Wechsel muß bei seiner Präsentation, oder spätestens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation angenommen werden.

Nach vier und zwanzig Stunden ist, wenn er nicht, angenommen oder nicht angenommen, zurückgegeben worden, derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zu vollständiger Entschädigung verbunden.

(in dem entschiedenen Falle sollte die Annahme in einem Briefe enthalten seyn) oder die Ungewißheit seines Datums führen könne. Vergebens würde man einwenden, daß weder der Art. 122, noch der Art. 125 bei Strafe der Nichtigkeit gebiete, daß die Annahme auf den Wechsel selbst geschrieben werde; denn das Gesetz verlange auch nicht bei Nichtigkeitsstrafe, daß das Indossament auf den Wechsel selbst gesetzt werde, und gleichwohl sey es außer Zweifel, daß ein durch einen besonderen Akt geschehenes Indossament unregelmäßig seyn würde; dasselbe würde von dem Aval gelten, wenn nicht das Gesetz durch eine ausdrückliche Verfügung (Art. 142) bestimmt hätte, daß eine solche Wechselbürgschaft in einem besonderen Akte geleistet werden könne. Diese Ausnahme könne nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden, vielmehr diene sie dazu, die Regel zu bestärken.

In dem nämlichen Sinne wurde am 21. August 1827. Sir. XXVIII. 2. 6 erkannt. Pardessus Bd. 2 N°. 337 ist der entgegengesetzten Meinung, welche auch dem Urtheile vom 3. December 1819. R. A. I. 1. 111 zum Grunde liegt. Unseres Erachtens rechtfertigt die Fassung der Artikel 122 und 125 und deren Zusammenstellung mit dem Art. 142 die in dem zuerst angeführten Urtheile angenommene Ansicht.

5. Eine außerhalb des Wechsels abgegebene Erklärung, daß man denselben annehmen werde, ist jedoch nicht wirkungslos; sie verpflichtet denjenigen, von dem sie ausgegangen ist, wenn auch nicht wechselmäßig, zur Erfüllung seines Versprechens. C. C. 16. März 1822. Sir. XXVI. 1. 28. Vergl. Kass. 16. April 1823. Sir. XXIII. 1. 211. Da jedoch ein Vertrag nur unter den Contrahenten Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt, so kann der Inhaber gegen den Bezogenen nicht auf Grund einer Erklärung klagen, welche dieser dem Zieher gegenüber abgegeben haben möchte. Vergl. 23. December 1809. Sir. X. 2. 273. — 21. Aug. 1827. XXVIII. 2. 6.

6) Ein Accept in blanco, d. h. über welchem noch kein Wechsel steht, begründet weder eine wechselmäßige, noch eine sonstige Verbindlichkeit. C. C. 20. März 1832. Sir. XXXII. 1. 57.

§. 4. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 126. Bei dem Proteste Mangels Annahme kann der Wechsel von einem dritten Intervenienten für den Zieher oder für einen der Indossanten acceptirt werden.

Der Intervention geschieht in der Protest-Urkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterschrieben. a)

Art. 127. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für den er intervenirt ist, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen. b)

Art. 128. Der Inhaber des Wechsels behält ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention alle seine, aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden, Rechte gegen den Zieher und die Indossanten. c)

§. 5. Von der Verfallzeit.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden,

auf Sicht,

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf ein oder mehrere Uso

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Dato,
auf ein oder mehrere Uso

auf einen gewissen oder auf einen bestimmten Tag,

auf die Messe. d)

Art 130. Ein Wechsel auf Sicht ist bei der Präsentation zahlbar. e)

Art. 131. Die Verfallzeit eines Wechsels

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf ein oder mehrere Uso

wird durch das Datum der Annahme, oder durch das des Protestes Mangels Annahme bestimmt. f)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 119, 158 u. folg. 173 u. folg.

2) Auch der Bezogene selbst kann einen Mangels Annahme protestirten Wechsel zu Ehren eines der Indossanten acceptiren. 26. Juni 1826. R. A. IX. 1. 240. Ist dies geschehen, so hat der Inhaber Alles, was er zu verlangen berechtigt war; er kann daher in diesem Falle nicht Bürgschaftsleistung oder sofortige Zahlung in Gemäßheit des Art. 120 fordern.

b) Unterläßt er dies, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

c) Vergl. H. G. B. 118, 160 und folg.

d) Vergl. H. G. B. Art. 144, 160.

e) Vergl. H. G. B. Art. 160, 161 u. folg.

f) Wenn die Annahme nicht regelmäßig geschehen, z. B. nicht unterzeichnet

Art. 132. Das Uso ist auf dreißig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen.

Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind. [a])

Art. 133. Ein auf die Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert. [b])

Art. 134. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den Tag vorher zahlbar. [c])

ist, so wird die Verfallzeit des Wechsels durch das Datum derselben nicht bestimmt. Hat der Inhaber zu der nach dem Datum des unregelmäßigen Acceptes berechneten Verfallzeit Protest Mangels Zahlung erhoben, so kann dieser nicht als Protest Mangels Annahme gelten, nach dessen Datum sich die Verfallzeit regulirte; vielmehr kann der Inhaber, so lange er sich in der Frist des Art. 160 befindet, von neuem die Annahme verlangen und nöthigenfalls Protest Mangels Annahme erheben. C. C. 28. December 1824. Sir. XXV. 1. 286.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 144 u. folg.

2) Die Worte des Art. 132: „Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind," sind so zu verstehen, daß der Verfalltag eines auf mehrere Monate nach Dato gestellten Wechsels auf das Datum fällt, welches in dem Monate, in welchem er zahlbar ist, mit dem Tage correspondirt, an welchem er ausgestellt worden. So z. B. ist der Verfalltag eines am 28. Februar auf 9 Monate gestellten Wechsels der 28. November, wenn gleich dieser Tag nicht, wie der 28. Februar, der letzte des Monates ist. Diese Regel erleidet nur da eine Ausnahme, wo es unmöglich ist, sie anzuwenden. Wenn z. B. der Wechsel am 31. Januar ausgestellt und drei Monate nach Dato zahlbar ist, so ist die Verfallzeit der 30. April, weil dieser Monat nicht 31 Tage hat. C. C. 13. August 1817. Sir. XVII. 1. 382. — Kass. 17. Februar 1818. XVIII. 1. 187. — Kass. 21. Juli 1818. XIX. 1. 237. — 3. März 1819. XIX. 2. 166. In den drei letzteren dieser Urtheile wird zugleich angeführt, daß unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1673 stets in diesem Sinne erkannt worden sey.

b) Vergl. H. G. B. Art. 161, 162 u. folg.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 161, 162 u. folg.

2) Durch das Gesetz über die Organisation des Cultus vom 18. Germinal Jahres X (8. April 1802) Art. 41 und den Regierungsbeschluß vom 29. Floreal Jahres X (19. April 1802) wurden für gesetzliche Feiertage erklärt:

a) die Sonntage,
b) der erste Weihnachtstag,
c) Christi Himmelfahrt,
d) Mariä Himmelfahrt,
e) Allerheiligen.

Die Frage, ob auch der Neujahrstag als ein gesetzlicher Feiertag an-

Art. 135. Alle auf Gebrauch und Ortsgewohnheit beruhenden

zusehen sey, wurde durch das Staatsrathsgutachten vom 13. — 20. März 1810 entschieden, welches also lautet:

Der Staatsrath, welcher in Folge der von Seiner Majestät verordneten Ueberweisung den Bericht der Abtheilung der Gesetzgebung über den des Ministers des öffentlichen Schatzes in Betreff der Frage angehört hat, ob der erste Tag des Jahres nicht als ein Feiertag angesehen werden muß, und ob man an diesem Tage die Handels-Effekten protestiren lassen muß, welche Tages vorher nicht bezahlt worden;

Nach Einsicht der Artikel 161 und 162 des Handelsgesetzbuches;

In Erwägung, daß zwar der erste Tag des Jahres nicht unter der Zahl der vier Feiertage begriffen ist, welche nach dem Concordate außer den Sonntagen gehalten werden müssen; daß dieser Tag aber in der That seit dem Jahre XIII als ein Festtag angesehen und gefeiert worden ist, obgleich er nicht auf einen Sonntag fiel; daß man damals sich beeiferte, dem von Seiner Majestät geäußerten Wunsche nachzukommen, man möge (dies sind ihre eigenen Worte) am ersten Januar, welcher von der großen Mehrheit der Bürger zu den Familienfesten gerechnet werde, die gewöhnlichen Arbeiten einstellen; daß seitdem die Verwaltungen, die Gerichtshöfe und Tribunale am ersten Januar ihre Verrichtungen einstellten; daß die Beamten des richterlichen Standes sogar in dieser Hinsicht einen ausdrücklichen Befehl von Seiner Majestät erhielten, welcher ihnen am 4. Nivose Jahres XIII durch den Justizminister mitgetheilt wurde; daß die Bank und die Kasse der Departements-Empfänger ihre Büreaux geschlossen haben; daß beinahe alle Handelshäuser ihre Comptoirs geschlossen haben; daß dieses Beispiel beinahe in allen Theilen des Staates nachgeahmt worden ist; daß der größte Theil der Handels-Effekten, die nicht am 31. December, dem Verfalltage, bezahlt wurden, am zweiten des folgenden Monats Januar protestirt worden sind; daß ein durch den allgemeinen Wunsch verlangter, von dem Staats-Oberhaupte anerkannter und durch einen so beständigen und allgemeinen Gebrauch genehmigter Feiertag unter diejenigen gezählt werden muß, von denen der Art. 162 des Handelsgesetzbuches spricht; daß jedoch, da diese Frage ihre Auflösung durch den Gebrauch erhält, der gute Glaube sowohl denjenigen, welche am ersten, als auch denjenigen, welche am zweiten Januar haben protestiren lassen, zur Seite steht; daß aber künftig, da kein Zweifel mehr obwalten kann, die Proteste nur am zweiten erhoben werden können;

Ist der Meinung, daß der erste Januar als einer der Feiertage angesehen werden muß, auf welche der Art. 162 des Handelsgesetzbuches anwendbar ist; daß folglich, wenn ein Handels-Effekt, welches den Tag vorher verfallen ist, nicht bezahlt wird, solches erst den zweiten Januar protestirt werden kann; daß, was die in dem nämlichen Falle seit dem Jahre XIII bereits eingelegten Proteste anlangt, sowohl die am ersten als die am zweiten Januar erhobenen als gültig angesehen werden müssen. Gegenwärtiges Gutachten soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Demnächst wurde in Betreff der Feiertage die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1832 (Ges. Samml. für 1832 Seite 197) erlassen, welche also lautet:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme

Vergünstigungs-, Diskretions- oder Respekt-Tage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft. a)

§. 6. Von dem Indossament.

Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen. b)

Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiözese Köln am 7. Mai 1829 durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche, auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten, kanonisch gültigen Feiertage nur kirchlich zu beobachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Nach der in einem Reskripte des Königl. Justizministerii vom 25. September 1832 ausgesprochenen Ansicht ist durch die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre der Mariä-Himmelfahrtstag (der 15. August) als gesetzlicher Festtag aufgehoben, weil jene Verordnung, wenn sie gleich den genannten Tag nicht ausdrücklich als einen gesetzlichen Feiertag außer Kraft setze, doch in dem Satze: „daß denjenigen kirchlichen Feier„tagen, welche die in den Rheinprovinzen bestehende Gesetzgebung bereits „zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag u. s. w. mit der „rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten," deutlich zu erkennen gebe, daß nur solchen Tagen der Charakter gesetzlicher Festtage zustehen könne, welche zugleich kirchliche Feiertage seyen; zu diesen aber der Mariä-Himmelfahrtstag nicht mehr gehöre, nachdem die Feier desselben durch die Festordnung vom 7. Mai 1829 auf einen Sonntag verlegt worden sey.

a) Vergl. H. G. B. Art. 157, 161.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 138 u. folg.; 140, 159, 281, 313 u. folg.; 583 u. folg.

2) Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Wechsel und Billets auf Ordre, und zwar diejenige, vermöge deren sie den Geldverkehr wesentlich erleichtern, ist die Möglichkeit, sie durch Indossament zu übertragen, und die Wirkung, welche das Gesetz dieser Uebertragung beilegt.

Bei gewöhnlichen Schuldforderungen besteht das Obligations-Verhältniß zwischen dem Schuldner und einem bestimmten Gläubiger. Zwar gestattet diesem das Gesetz, sein Recht an einen Dritten abzutreten; allein die Lage des Schuldners darf dadurch nicht verschlimmert werden. Er kann daher dem Cessionar alle Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den Cedenten zustanden, sofern sie vor dem Augenblicke des ihm

significirten oder von ihm angenommenen Uebertrags ihre Entstehung erhalten hatten, mögen sie nun darin ihren Grund haben, daß die Forderung, ungeachtet des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde, gar nicht, oder nicht so, wie diese laute, existirt habe, oder daß sie später aufgehoben oder modifizirt worden sey.

In Wechseln oder Billets auf Ordre dagegen übernimmt der Schuldner die Verpflichtung nicht gegen eine bestimmte Person allein, sondern gegen jeden, an welchen sie übertragen werden möchten; jeder Inhaber derselben macht nicht die Rechte seines Vorgängers, sondern diejenigen geltend, welche ihm selbst auf den Fall, daß er Eigenthümer werden würde, von dem Schuldner eingeräumt worden sind. Als unmittelbarem Gläubiger des letztern können ihm nur diejenigen Einwendungen entgegengesetzt werden, welche aus dem Wechsel oder dem Billet selbst, oder aus dem Rechtsverhältnisse, in welchem er persönlich zu dem Schuldner steht, hervorgehen, nicht aber diejenigen, welche in den Beziehungen eines früheren Inhabers zu dem Schuldner ihren Grund haben.

Hieraus folgt:

a. Der Aussteller eines Wechsels oder Billets auf Ordre kann nur dem ersten Inhaber, nicht aber einem spätern Eigenthümer desselben den Einwand entgegensetzen, daß er die Valuta nicht empfangen habe. 17. Mai 1824. R. A. VI. 1. 196. — 7. Dec. 1831. R. A. XVI. 1. 148, oder, falls er den Werth in Immobilien erhalten zu haben bekannt hat, daß die Kaufbedingungen nicht erfüllt worden, oder daß der Kauf aus irgend einem Grunde nichtig sey. 6. Aug. 1825. Sir. XXVI. 2. 209.— 6. Febr. 1830. XXX. 2. 370. In einem Falle der letzteren Art wurde jedoch das Gegentheil erkannt am 17. April 1832. Sir. XXXII. 2. 489.

b. Ein Gleiches gilt von dem Einwande, daß die Schuld durch Compensation gegen eine Forderung getilgt sey, welche dem Aussteller gegen den ersten Inhaber zustehe. 12. Mai 1806. Sir. VI. 2. 505. — Vergl. 1. Dec. 1828. Sir. XXXI. 2. 272.

c. Dem Inhaber kann nicht entgegengesetzt werden, daß die an seinen Indossanten geschehene Uebertragung des Wechsels simulirt sey. 23. Aug. 1827. Sir. XXVIII. 2. 57, oder daß einer der frühern Indossanten zur Ausstellung des Indossamentes durch Betrug verleitet worden sey. C. C. 6. Aug. 1807. Sir. VII. 1. 432. Ist jedoch dem Inhaber der Fehler des Wechsels, oder Billets, z. B. daß es eine causa illicita habe, daß der Aussteller zur Unterzeichnung desselben gezwungen sey, bekannt gewesen, so muß er sich den Einwand gefallen lassen. C. C. 26. Januar 1819. Sir. XX. 1. 17. — C. C. 25. März 1828. XXVIII. 1. 126.

Ferner geht eine gewöhnliche Forderung, so weit es sich um die Rechte dritter Personen handelt, erst mit dem Augenblicke aus dem Vermögen des Cedenten heraus, wo der Uebertrag dem Schuldner insinuirt, oder von demselben in einer öffentlichen Urkunde angenommen worden ist (C. G. B. Art. 1690). Bis dahin können daher z. B. die Gläubiger des Cedenten auf die Forderung gültig Arrest anlegen. Das Eigenthum eines Wechsels oder Billets auf Ordre dagegen geht, auch in Ansehung Dritter, durch das Indossement über, und die Gläubiger des Inhabers solcher Effekten können die gültige Uebertragung derselben an Dritte durch Arrestanlegung bei dem Verpflichteten nicht verhindern (H. G. B. Art. 149).

Der Cedent einer gewöhnlichen Forderung haftet nur für die Existenz derselben zur Zeit des Uebertrags, nicht aber für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, es sey denn, daß solches stipulirt wäre, und selbst in diesem Falle, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, nur für die Zahlungsfähigkeit zur Zeit des Uebertrags, nicht aber für die künftige (C. G. B. Art. 1693 bis 1695). Der Indossant eines Wechsels oder Billets auf Ordre dagegen haftet nicht blos für die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen oder des Ausstellers des Billets, sondern für die wirkliche Zahlung zur Verfallzeit dergestalt, daß er sie sofort selbst leisten muß, wenn sie durch jene nicht erfolgt.

Endlich kann sich der Cessionar einer gewöhnlichen Forderung, wenn sie mehrmals übertragen worden ist, blos an seinen Cedenten halten, und nur in sofern, als ein Gläubiger die Rechte seines Schuldners auszuüben befugt ist (vergl. C. G. B. Art. 1166, 1167), auf die früheren Cedenten zurückgehen; dem Inhaber eines Wechsels oder Billets auf Ordre dagegen haften alle Indossanten solidarisch (H. G. B. Art. 140).

3) Hat ein Indossament auch dann noch alle Wirkungen eines solchen, wenn es erst nach dem Verfalltage erfolgt? **Pardessus** Bd. 2. N°. 351, 352 unterscheidet folgendermaßen:

a. Was die Gültigkeit aus Uebertragung zwischen dem Indossanten und dem Indossatar betreffe, so stehe das Indossament, wenn es die Absicht des Eigenthümers, den Wechsel dem Indossatar zu übertragen, hinreichend ausdrücke, einem gewöhnlichen Uebertrage gleich.

b. Der Indossatar habe jedoch die Förmlichkeiten, welche zur Constatirung der verweigerten Zahlung vorgeschrieben seyen, nicht zu erfüllen, weil die gesetzlichen Fristen schon abgelaufen seyen.

c. In Ansehung der Gewährleistung sey anzunehmen, daß der Indossant die Verpflichtung übernommen habe, selbst zu zahlen, wenn der Schuldner nicht die Zahlung bewirke.

d. Das Geschäft zwischen dem Indossanten und dem Indossatar sey nur unter Handelsleuten ein Handelsgeschäft, nicht aber zwischen anderen Personen.

e. Was die Wirkungen eines solchen Indossamentes in Ansehung dritter Personen anlange, so sey der einmal verfallene Wechsel unwiderruflich in das Vermögen desjenigen übergegangen, welcher zur Verfallzeit Eigenthümer gewesen; das Schicksal aller derer, welche bei dessen Negotiirung concurrirt hätten, sey definitiv fixirt, indem die einen Regreß zu nehmen, andere Gewähr zu leisten, noch andere Compensations- oder sonstige Einreden geltend zu machen hätten. Das Indossament, welches der Inhaber vornehme, habe daher nicht mehr die Wirkungen, welche es vor der Verfallzeit hervorgebracht hätte; es verhindere nicht, daß die Gläubiger des Indossanten nach der Verfallzeit und vor dem Indossament in die Hände des Schuldners Arrest anlegten (vergl. H. G. B. Art. 149); auch könne der Schuldner dem Indossatar den Einwand entgegensetzen, daß nach der Verfallzeit und vor dem Indossamente durch Compensation oder auf andere Weise seine Schuld getilgt worden sey.

In diesem Sinne wurde auch von mehreren Gerichtshöfen erkannt. Vergl. die Urtheile vom 24. Juli 1809. Sir. VII. 2. 933. — 4. Januar 1817. XVIII. 2. 11. — 13. Juli 1820. XXI. 2. 72.

Die meisten gehen dagegen von der Ansicht aus, daß, da der Art. 136 ganz allgemein spreche, ohne zu unterscheiden, ob das Indossament vor oder nach dem Verfalltage erfolge, das Indossament eines verfallenen Wech-

Art. 137. Das Indossament wird datirt.

Es drückt den gegebenen Werth aus.

Es besagt den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt wird. a)

sels die nämlichen Wirkungen äußere, wie das eines noch nicht verfallenen. 6. April 1809. Sir. X. 2. 45. — C. C. 28. Nov. 1821. XXII. 1. 170. — Kass. 5. April 1826. XXVI. 1. 333. — 1. Dec. 1828. XXXI. 2. 272. — 31. Aug. 1831. XXXII. 2. 153. — 26. Juli 1832. XXXII. 2. 508. — C. C. 28. Januar 1834. XXXIV. 1. 115. Die oben sub b erwähnte Einschränkung versteht sich jedoch von selbst.

Daß auch ein protestirter Wechsel gültig indossirt werden könne, wurde erkannt am 22. Nov. 1823. R. A. VI. 1. 27. — 31. Aug. 1831. Sir. XXXII. 2. 153. — 26. Januar 1833. XXXIII. 1. 100. — 28. Januar 1834. XXXIV. 1. 115. Das Gegentheil am 20. Juni 1833. XXXIII. 2. 338.

4) Wenn der Art. 136 sagt, daß das Eigenthum von Wechseln durch Indossament übertragen werde, so schließt er die Möglichkeit, sie durch Cession zu übertragen, nicht aus. Wird aber statt des Indossamentes eine Cession vorgenommen, so müssen auch die für diese Art der Uebertragung gegebenen Vorschriften beobachtet werden; insbesondere ist die Insinuation des Uebertrags oder die in einer öffentlichen Urkunde geschehene Annahme desselben von Seiten des Schuldners erforderlich, damit der Cessionar Dritten gegenüber als Eigenthümer angesehen werde.

5) Ein Handelsmann, der von einem Hause, mit welchem er in laufender Rechnung steht, Handelseffekten, die auf ihn indossirt sind, erhält, verliert das Recht, welches er durch das Indossament gegen den Schuldner erlangt hat, dadurch nicht, daß er den Betrag der Effekten, weil derselbe von dem Bezogenen nicht bezahlt wurde, jenem Handlungshause als Debet wieder in Rechnung gestellt hat. Hat er die Effekten an sich behalten, so ist er nichts destoweniger Eigenthümer geblieben. Fallirt daher jenes Handlungshaus, so braucht er die Effekten nicht an die Masse herauszugeben, er kann vielmehr den Betrag derselben von den Schuldnern einziehen und sich daraus für seine Forderungen an das Handlungshaus bezahlt machen. Kass. 27. Nov. 1827. Sir. XXIX. 1. 336.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 110, 138.

2) Der Mangel des Datums hindert eben so, wie jede andere Unregelmäßigkeit des Indossamentes, den Uebergang des Eigenthumes des Wechsels auf den Indossatar. Kass. 29. März 1813. Sir. XIII. 1. 214.

3) Das Datum muß in dem Indossamente selbst bestimmt ausgedrückt seyn.

Die Worte: ut retro, ut supra reichen nicht hin, wenn es auch noch so wahrscheinlich ist, daß dadurch auf ein in dem Wechsel oder in einem früheren Indossamente enthaltenes Datum hat Bezug genommen und gesagt werden soll, daß unter demselben Datum auch das neue Indossament ausgestellt worden sey. Kass. 23. Juni 1817. Sir. XVIII. 1. 60. — Kass. 14. Nov. 1821. XXII. 1. 229.

4) Es ist nicht genügend, wenn in dem Indossament gesagt wird, daß der Werth gegeben sey; die Art, wie er gegeben worden, muß ausgedrückt seyn. 9. Aug. 1810. Sir. XI. 2. 116. — 13. Dec. 1810. XI. 2. 332. — Kass. 24. Juni 1812. XII. 1. 338. — Kass. 18. Mai 1813. XIII. 1. 336. — Kass. 23. Juni 1817. XVIII. 1. 60.

Art. 138. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es den Uebertrag nicht, und ist nur eine Vollmacht. a)

5) Die Art, wie der Werth gegeben worden, wird durch die Worte: „Werth baar erhalten" genügend ausgedrückt. Kass. 13. Nov. 1821. Sir. XXII. 1. 55, eben so durch die Worte: „Werth in Rechnung". 22. Nov. 1823. R. A. VI. 1. 27.

6) Das Indossament muß, wie schon die grammatische Bedeutung dieses Wortes anzeigt, auf den Wechsel selbst geschrieben werden. Kass. 16. April 1823. Sir. XXIII. 1. 211.

Nach dem Handelsgebrauche werden jedoch Wechsel auch auf Kopien, die davon genommen worden, indossirt. Daß dieß zuläßig sey, wurde erkannt am 4. Januar 1830. Sir. XXX. 2. 172. — 26. Mai 1831. R. A. XV. 1. 121. — 6. Dec. 1832. R. A. XVII. 1. 232.

Es versteht sich von selbst, daß auf den Kopiewechsel nur dann, wenn der Inhaber zugleich das Original besitzt, die Zahlung mit Sicherheit geleistet werden kann (vergl. H. G. B. Art. 148).

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 583 u. folg.

2) Der Art. 138 enthält die negative Bestimmung, daß der Inhaber eines unregelmäßigen Indossamentes nicht Eigenthümer des Wechsels wird; die positive, daß er als Bevollmächtigter des Indossanten anzusehen ist.

In allen Fällen, wo die Frage von Erheblichkeit ist, ob das Eigenthum des Wechsels übertragen worden, ist es gleichgültig, wie das Indossament lautet, wenn es den Bestimmungen des Art. 137 nicht gemäß ist; wo es aber auf den Umfang der ertheilten Vollmacht ankommt, da sind die Worte, in denen das unregelmäßige Indossament ertheilt worden, von Bedeutung.

3) Aus der Bestimmung, daß durch unregelmäßiges Indossament das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen wird, vielmehr ungeachtet desselben bei dem Indossanten verbleibt, folgt:

a. Der Inhaber eines unregelmäßigen Indossaments kann weder gegen den Bezogenen, noch gegen die Vormänner seines Indossanten in eigenem Namen klagen, nach dem Satze: Nul ne plaide par procureur. 28. März 1809. Sir. IX. 2. 412. — Kass. 18. Mai 1813. XIII. 1. 336. 19. Nov. 1812. XIII. 2. 196. — 23. Febr. 1814. XV. 2. 86. — C. C. 19. Juli 1822. XXIII. 1. 63. — 7. Juni 1825. R. A. VIII. 1. 230. — 8. Febr. 1833. R. A. XVIII. 1. 26.

Das Gegentheil wurde in den Urtheilen vom 15. Mai 1828. R. A. XI. 1. 296. — 11. März 1812. Sir. XII. 2. 311. — 3. Aug. 1814. XVI. 2. 97. — C. C. 26. April 1826. XXVI. 1. 393. — C. C. 4. März 1828. XXVIII. 1. 189 angenommen.

Den beiden letzten Entscheidungen liegt die Ansicht zum Grunde, daß der Verklagte, da er keine Einwendungen aus der Person des Indossanten geltend zu machen gehabt, ohne Interesse gewesen sey, dem Inhaber des unvollständigen Indossamentes die Zahlung zu verweigern. Unseres Erachtens ist aber das rechtliche Interesse eines Jeden, nur dem wirklichen Eigenthümer des streitigen Rechtes vor Gerichte Rede zu stehen, unverkennbar.

b. Jedenfalls muß der Inhaber des unvollständigen Indossamentes, er

mag nun von dem Bezogenen Zahlung verlangen, oder an die Vormänner seines Indossanten Regreß nehmen, sich alle Einwendungen gefallen lassen, welche seinem Indossanten, dem Eigenthümer des Wechsels, hätten entgegengesetzt werden können. 9. Aug. 1810. Sir. XI. 2. 116. — 13. Dec. 1810. XI. 2. 332. — Kass. 29. März 1813. XIII. 1. 214. — Kass. 23. Juni 1817. XVIII. 1. 60. — Kass. 22. April 1828. XXVIII. 1. 209. — Kass. 15. Juni 1831. XXXI. 1. 411.

c. Wenn der Aussteller des unregelmäßigen Indossamentes fallirt, so können die Falliments-Syndiken den Wechsel (vorausgesetzt, daß er nicht durch unregelmäßiges Indossament weiter übertragen ist), als zum Vermögen des Falliten gehörig in Anspruch nehmen. Vergl. Kass. 18. Nov. 1812. Sir. XIII. 1. 218. — 29. Juni 1813. XIV. 2. 74. Das Gegentheil wurde für den Fall des Nachweises, daß der Indossatar die Valuta bezahlt habe, angenommen am 26. Mai 1831. R. A. XV. 1. 121.

4) Was den Umfang der in einem unregelmäßigen Indossamente enthaltenen Vollmacht anlangt, so ist, wenn nicht das Gegentheil erhellet, anzunehmen, daß der Indossatar den Betrag des Wechsels auch dadurch einziehen darf, daß er das Eigenthum desselben durch regelmäßiges Indossament auf einen Dritten überträgt, dem alsdann der Aussteller des unregelmäßigen Indossamentes eben so haftet, als wenn er den Wechsel regelmäßig indossirt hätte. 30. März 1809. Sir. IX. 2. 276. — 21. März 1810. X. 2. 257. — 11. März 1812. XII. 2. 308. — C. C. 20. Januar 1814. XIV. 1. 195. — 29. Febr. 1816. XVI. 2. 58. — C. C. 12. Aug. 1817. XVII. 1. 396. — 28. Mai 1825. XXV. 2. 308. — 19. Juli 1826. XXVII. 2. 220. — 17. Mai 1824. R. A. VI. 1. 196. Am 30. Juni 1810. Sir. XII. 2. 137 wurde jedoch erkannt, daß der Aussteller des unregelmäßigen Indossamentes auch dann noch Eigenthümer des Wechsels bleibe, wenn derselbe von dem Indossatar regelmäßig an einen Dritten indossirt sey, daß daher diesem von dem Acceptanten die Einwendungen entgegengesetzt werden könnten, welche ihm gegen den Aussteller des unregelmäßigen Indossamentes zugestanden hätten.

5) Wenn der Inhaber eines an ihn unregelmäßig indossirten Wechsels denselben durch regelmäßiges Indossament weiter überträgt, so kann er dies thun, entweder

a. blos als Bevollmächtigter des Eigenthümers, in dessen Namen. Alsdann geht er für seine Person keine Verpflichtung gegen den Indossatar und die spätern Eigenthümer des Wechsels ein; oder

b. als Commissionär, in eigenem Namen. Alsdann haftet er seinen Hintermännern eben so wie jeder andere Indossant.

Als Regel wird angenommen, daß der Inhaber des unregelmäßigen Indossamentes in eigenem Namen weiter indossirt habe. Vergl. C. C. 1. Dec. 1829. Sir. XXX. 1. 28. — Pardessus Bd. 2 N°. 354. Er würde daher, um von einer persönlichen Verpflichtung frei zu bleiben, das Indossament ausdrücklich im Namen des Eigenthümers auszustellen haben.

Dadurch, daß er in eigenem Namen weiter indossirt, und, von seinen Hintermännern in Anspruch genommen, dieselben befriedigt, kann er jedoch sein Verhältniß gegen seine Vordermänner und den Bezogenen nicht ändern. Diesen gegenüber ist er nach wie vor nicht als Eigenthümer des Wechsels, sondern nur als Mandatar des Ausstellers des unregelmäßigen Indossamentes zu betrachten. 17. Januar 1817. Sir. XXI. 2.

170. — 6. Juni 1826. XXIX. 2. 223. — 26. Febr. 1827. XXVIII. 2. 103.

Daß er nach Einlösung des Wechsels nicht mehr als bloßer Mandatar, sondern als Eigenthümer anzusehen sey, wurde angenommen in den Urtheilen vom 6. Aug. 1825. Sir. XXVI. 2. 209 und 24. Febr. 1827. XXVII. 2. 243. Vergl. auch die Urtheile vom 27. Aug. 1814. XVI. 1. 149 und C. C. 26. April 1826. XXVI. 1. 393.

2) Da nach Art. 138 die Beobachtung der durch den Art. 137 vorgeschriebenen Form die Bedingung ist, unter welcher der Uebertrag des Eigenthumes des Wechsels an den Indossatar erfolgt, so ist es, insofern es sich um die Rechte dritter Personen handelt, unerheblich, ob der Inhaber des unregelmäßigen Indossamentes den Werth bezahlt hat, und ob es Absicht des Ausstellers war, ihm das Eigenthum des Wechsels zu übertragen. Kass. 24. Juni 1812. Sir. XII. 1. 338. — Kass. 18. Nov. 1812. XIII. 1. 218. — 29. Juni 1813. XIV. 2. 74. — Kass. 23. Juni 1817. XVIII. 1. 60. — 26. Febr. 1827. XXVIII. 2. 103. — Kass. 15. Juni 1831. XXXI. 1. 411.

In Beziehung auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Indossanten und dem Indossatar unter sich kommt es dagegen nicht blos auf die Form des Indossamentes, sondern auf den Vertrag an, dem dieses seine Entstehung verdankt. War es Absicht der Contrahenten, daß der Indossatar Eigenthümer des Wechsels werden sollte, so kann der Indossant daraus, daß der Uebertrag nicht in gehöriger Form erfolgte, keinen Vortheil ziehen; er kann z. B. von dem Indossatar nicht verlangen, daß dieser ihm den Wechsel, oder den eingezogenen Betrag desselben herausgebe. C. C. 17. Dec. 1827. Sir. XXVIII. 1. 233. — C. C. 31. Juli 1833. XXXIII. 1. 756; eben so wenig kann er die Zahlung desselben durch einen bei dem Schuldner angelegten Arrest verhindern. C. C. 25. Januar 1832. Sir. XXXXII. 1. 189. In den beiden letztgedachten Urtheilen wird ausgesprochen, der Art. 138 stelle nur eine Vermuthung auf, welche, soweit es sich um die gegenseitigen Rechte des Ausstellers eines unregelmäßigen Indossamentes und des Indossatars handle, durch den Gegenbeweis widerlegt werden könne. Dies ist unsres Erachtens nicht richtig, da das Gesetz unbedingt den Uebergang des Eigenthümers ausschließt. Daß der Uebertrag erfolgt sey, kann nicht bewiesen werden, sondern nur, daß er beabsichtigt sey, und dies ist, soweit es sich um die gegenseitigen Rechte des Indossanten und des Indossatars handelt, hinreichend; nur in Beziehung auf Dritte ist es von Erheblichkeit, ob das Eigenthum des Wechsels bei dem Indossanten oder bei dem Indossatar sich befindet.

7) Zu den unregelmäßigen Indossamenten gehört insbesondere auch das Indossament in blanco. Ist dasselbe unausgefüllt geblieben, so steht es mit den übrigen Arten des unregelmäßigen Indossamentes auf einer Linie. Ist es aber ausgefüllt worden, so fragt sich, ob und von wem der Einwand gemacht werden kann, daß es ursprünglich in blanco ausgestellt gewesen sey.

a. Entsteht der Streit zwischen dem Indossanten und dem Indossatar, so wird letzterer den Beweis zu führen haben, daß die ihm ertheilte Vollmacht auch dahin gegangen sey, sich selbst zum Eigenthümer des Wechsels zu machen; im entgegengesetzten Falle wird er des ausgefüllten Indossamentes ungeachtet dem Indossanten gegenüber nur als dessen Bevollmächtigter anzusehen seyn. Vergl. 30. April 1812. Sir. XII. 2. 422. — 27. Juni 1825. R. A. VIII. 1. 230.

Art. 139. Es ist bei Strafe der Fälschung verboten, Indossamente zu antedatiren. a)

Ist der Indossant in Fallimentszustand gerathen, so wird es darauf ankommen, wann die Ausfüllung des Indossamentes geschehen ist. Hat sie früher stattgefunden, als das durch das Falliment des Indossanten bewirkte Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten bekannt geworden war, so wird anzunehmen seyn, daß das Eigenthum des Wechsels übertragen worden sey; im entgegengesetzten Falle nicht (Vergl. C. G. B. Art. 2008, 2009).

b. Verlangt der Inhaber des Indossamentes in blanco, nachdem er dasselbe ausgefüllt, von dem Bezogenen oder den Vormännern des Indossanten Zahlung, so werden diese ihn als Eigenthümer des Wechsels nicht blos ansehen können, sondern auch müssen. Denn der Indossatar ist im Besitze einer Urkunde, welche zur Uebertragung des Eigenthumes des Wechsels geeignet ist; der Einwand, daß der Inhaber sich durch Ueberschreitung seiner Vollmacht zum Eigenthümer gemacht habe, ist, da die Vollmacht äußerlich als unbeschränkt erschien, blos aus dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Indossanten und dem Indossatar hergenommen, kann also auch nur zwischen diesen von Erheblichkeit seyn. Vergl. 19. Febr. 1810. Sir. X. 2. 221.

In dem Urtheile C. C. 24. April 1827. Sir. XXVIII. 1. 212 wird ausgesprochen, es sey constante Annahme der Jurisprudenz, daß der Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels, kraft der in diesem Indossamente liegenden Vollmacht sich selbst das Eigenthum des Wechsels übertragen, dürfe, wenn dazu ein rechtlicher Grund vorhanden sey; ein solcher Grund liege darin, daß der Indossatar vor der Verfallzeit und Präsentation des Wechsels Gläubiger des Indossanten geworden sey. Da der Rechtsstreit, der zu dieser Entscheidung Veranlassung gab, zwischen dem Indossatar, der das Indossament ausgefüllt hatte, und dem Acceptanten des Wechsels geführt wurde, so scheint jenem Urtheile eine der unsrigen entgegengesetzte Ansicht zum Grunde zu liegen.

Von dem Falle, wo es sich blos darum handelt, ob eine äußerlich als unbeschränkt erscheinende Vollmacht durch die besondern Verabredungen zwischen dem Mandanten und dem Mandatar eine Beschränkung erhalten habe, ist der Fall wohl zu unterscheiden, wo die ganze Vollmacht ihre Kraft verloren hat. Hat der Inhaber des Indossamentes in blanco dasselbe erst ausgefüllt, nachdem durch das ihm bekannt gewordene Falliment des Indossanten die Vollmacht erloschen war, so werden die Vormänner des Indossanten, so wie der Bezogene, welche hievon Kenntniß erlangt, den Indossatar nicht als Eigenthümer des Wechsels zu betrachten haben. Vergl. Kass. 18. Nov. 1812. Sir. XIII. 1. 218.

In dem Urtheile C. C. 8. Nov. 1826. Sir. XXVII. 1. 19 wird angenommen, daß der Indossatar, selbst wenn die Ausfüllung des Indossamentes erst nach dem Fallimente des Indossanten erfolgt sey, Eigenthümer des Wechsels werde, wenn er vor dem Fallimente den Werth desselben bezahlt habe.

a) Es versteht sich von selbst, daß nicht das bloße Factum der Antedatirung die Strafe der Fälschung nach sich zieht, sondern daß die zu dem Verbrechen der Fälschung erforderliche betrügerische Absicht vorhanden seyn

§. 7. Von der Solidar-Verbindlichkeit.

Art. 140. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch. a)

§. 8. Von der Wechselbürgschaft (aval).

Art. 141. Die Zahlung eines Wechsels kann, unabhängig

muß, wenn jene Strafe zur Anwendung kommen soll. Vergl. Kass. 6. April 1809. Sir. IX. 1. 429.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 118. — C. G. B. Art. 1200 u. folg.
2) Wenn die von dem einen der in Anspruch genommenen Solidar-Verpflichteten vorgebrachten Einwendungen eine weitere Instruktion erfordern, so kann dadurch die Verurtheilung der übrigen, welche jene Einwendungen nicht für sich anführen können, nicht aufgehalten werden. Wenn z. B. der Acceptant eines Wechsels die Aechtheit der Unterschrift des Ziehers bestreitet und deshalb die Zahlung verweigert, so müssen, wenn in Beziehung auf den Streit zwischen dem Zieher und dem Acceptanten das Verifications-Verfahren eingeleitet wird, die Indossanten ohne Weiteres verurtheilt werden, da das Resultat jenes Verfahrens auf die Verpflichtung der Indossanten, die Zahlung, wenn sie durch den Bezogenen nicht geschieht, selbst zu bewirken, nicht von Einfluß seyn kann. 12. Sept. 1812. Sir. XIV. 2. 386. Vergl. 8. Mai 1828. R. A. IX. 1. 289.
3) Wenn der Kommittent den Kommissionär beauftragt, ihm eine Summe Geldes, welche dieser für ihn in Empfang genommen, durch Wechsel zu übermachen, der Kommissionär nun einen Wechsel kauft und denselben an seinen Kommittenten indossirt, so haftet er nicht auf Grund des Art. 140 für die Zahlung des Wechsels; er ist nur der äußern Form nach Indossant, der Sache nach hat er in Beziehung auf den Kommittenten nur als dessen Mandatar gehandelt. C. C. 12. Fruct. X. Sir. II. 2. 431.
   In dem Urtheile vom 31. Januar 1812. Sir. XII. 2. 393 wird dagegen angenommen, der Kommissionär sey, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden, eben so wie jeder andere Indossant verantwortlich.
4) Ueber die Frage, ob auch derjenige, für dessen Rechnung ein Wechsel gezogen worden, dem Inhaber persönlich hafte, s. Art. 115, Note 3.
5) Dem Inhaber gegenüber sind alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, Solidar-Schuldner; unter sich sind sie sich nur zur Gewährleistung verpflichtet. Wird daher die Schuld einem der Mitverpflichteten erlassen, so sind die Wirkungen dieses Erlasses in Beziehung auf die übrigen verschieden, je nach der Eigenschaft, in welcher sie concurrirt haben. Wird die Schuld dem Hauptverpflichteten erlassen, oder demjenigen, welcher allen übrigen zur Gewährleistung verpflichtet ist, so sind diese befreit. Geschieht der Erlaß einem Mitverpflichteten, so sind diejenigen befreit, denen er zur Gewährleistung verbunden war, nicht aber seine Hintermänner, mit andern Worten: Der einem der Verpflichteten zugestandene Erlaß befreit alle diejenigen, denen dieser zur Gewährleistung verpflichtet war, nicht aber diejenigen, welche ihm Gewähr leisten mußten. Pardessus Band 1, N°. 224.

von der Acceptation und dem Indossament, durch eine Wechselbürgschaft gesichert werden. [b])

Art. 142. Diese Garantie wird von einem Dritten auf dem Wechsel selbst, oder in einem besondern Akte, geleistet.

Der Wechselbürge ist solidarisch und unter den nämlichen Zwangsmitteln, wie der Zieher und die Indossanten, verhaftet, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen der Parteien. [c])

b) Vergl. H. G. B. Art. 118', 140.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 164 u. folg.; 171.

2) Da das Gesetz für die Avalirung der Wechsel keine Form vorgeschrieben hat, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob eine Wechselbürgschaft geleistet worden ist.

Es wurde erkannt:

a. Daß, wenn ein Dritter unter der Unterschrift des Ausstellers des Wechsels seinen Namen unterzeichne, hierdurch eine Wechselbürgschaft geleistet werde. 22. Nov. 1811. Sir. XIV. 2. 148. — 13. Nov. 1830. XXXI. 2. 63.

b. Auf der Rückseite eines von B an die Ordre von A gestellten Billets fanden sich die von C unterschriebenen Worte: Zahlen Sie an die Ordre von A. Hierin wurde eine von C geleistete Wechselbürgschaft gefunden. C. C. 30. März 1819. Sir. XIX. 1. 345.

3) Es ist nicht nöthig, daß die in einem besondern Akte enthaltene Wechselbürgschaft die Wechsel, für welche Garantie geleistet wird, speziell angebe. Die Erklärung, daß man sich bis zu einem gewissen Betrage für die Summen als Hauptschuldner verbürge, welche jemand einem andern durch Billets oder Wechsel vorgeschossen haben möchte, oder vorschießen würde, constituirt eine Wechselbürgschaft. C. C. 24. Juni 1816. Sir. XVI. 1. 409. — Vergl. 23. März 1822. XXII. 2. 218.

4) Durch Urtheil vom 23. Aug. 1823. Sir. XXIV. 2. 172 wurde erkannt, daß der Aussteller eines zu Gunsten eines Handelsmannes an einen Banquier geschriebenen Creditbriefes des Inhalts: Wir authorisiren Sie, dem . . . einen Credit bis zur Summe von . . . während eines Jahres zu bewilligen, so angesehen werden könne, als habe er zum voraus die Wechsel avalirt, welche der mit dem Creditbriefe Versehene ausstellen würde.

5) Der Wechselbürge wird demjenigen assimilirt, für den er sich verbürgt hat, dem Zieher, dem Indossanten, oder dem Acceptanten. Hat er für den Zieher eines Wechsels oder den Aussteller eines Billets auf Ordre gebürgt, so kann er nur unter denselben Voraussetzungen, wie diese, den Mangel des Protestes entgegensetzen. 18. Juni 1810. Sir. XII. 2. 381.— Kass. 26. Januar 1818. XVIII. 1. 268. — C. C. 30. März 1819. XIX. 1. 345. — 24. Januar 1829. XXIX. 2. 235.

6) Wer ein Billet auf Ordre, dessen causa ein Handelsgeschäft ist, avalirt, ist, wenn er auch nicht Handelsmann ist, dem Personal-Arreste unterworfen. 17. März 1812. Sir. XIV. 2. 369. — 24. Januar 1829. XXIX. 2. 235.

7) Daß der Wechselbürge, eben so wie der Zieher und die Indossanten, im Falle des Protestes Mangels Annahme, in Gemäßheit des Art. 120 des H. G. B. für die Zahlung des Wechsels Bürgschaft zu stellen oder die

§. 9. Von der Zahlung.

Art. 143. Ein Wechsel muß in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet. a)

Zahlung selbst zu bewirken habe, wurde erkannt am 12. Dec. 1827. Sir. XXIX. 2. 111. Für die entgegengesetzte Ansicht spricht, daß während der Art. 118 den Zieher und den Indossanten für die Annahme und Zahlung verantwortlich erklärt, nach Art. 141 durch den Aval nur die Zahlung des Wechsels garantirt wird, und daher die dem Wechselbürgen durch den Art. 142 auferlegte Solidar-Verpflichtung nur auf die Zahlung zu beziehen ist.

8) Wenn ein Handelshaus Jemanden die Unterschrift seiner Firma anvertraut und denselben namentlich zu Geldanlehen, zur Ausstellung, Annahme, Indossirung und Quittirung von Wechseln bevollmächtigt, so liegt hierin auch die Befugniß, Wechsel zu avaliren. 25. Juni 1824. R. A. VII. 1. 61.

a):

1) Ist die in dem Wechsel bezeichnete Münze keine wirklich geprägte, sondern eine Rechnungsmünze, so muß die Zahlung in einer gangbaren Landesmünze nach dem Werthe geschehen, welchen jene an dem Orte und zu der Zeit der Zahlung hat. 7. Januar 1820. R. A. I. 1. 150.

2) Gutachten des Staatsrathes über die Frage, ob Wechsel in Banknoten gezahlt werden können, vom 12.—30. Frimaire Jahres XIV. (3.—21. Dec. 1805).

Der Staatsrath ꝛc. ꝛc. ist über die Frage, ob ein Wechsel anders als mit Einwilligung des Inhabers in Banknoten bezahlt werden könne,

der Meinung, daß die Antwort auf diese Frage keine Schwierigkeit darbieten kann. Der Inhaber eines Wechsels hat das Recht, seine Bezahlung in klingender Münze zu verlangen. Die Banknoten, welche nur zur Bequemlichkeit des Handels eingeführt sind, beruhen auf bloßem Zutrauen.

3) Kaiserliches Dekret über den Abzug, welcher im Handel unter dem Namen Sackgeld gemacht wird, vom 1. Juli 1809:

Auf den Bericht unseres Finanzministers über den Abzug, welcher bei Zahlungen in klingender Münze gemacht wird, und der im Handel unter der Benennung Sackgeld bekannt ist;

In Erwägung,

1. daß nach einem im Handel und bei den öffentlichen Kassen allgemein angenommenen Gebrauche der Schuldner bei Zahlungen in silbernen Münzen die Säcke, worin sie enthalten sind, hergibt, und von der zu zahlenden Summe den Werth des Sackes und des Bindfadens zurückbehält;

2. daß der Gebrauch, die Säcke zu bezahlen, den Vortheil gewährt, den Gläubiger der Mühe zu überheben, Säcke zu schicken, um darin das Geld zu thun, und daß er die Beschleunigung der Zahlungen erleichtert; daß der dem Empfänger gemachte Abzug nichts als ein Vorschuß von seiner Seite ist, weil er eben so denjenigen, an die er bezahlt, einen Abzug macht;

3. daß dessen ungeachtet dieser Abzug, dessen Zweck kein anderer war und seyn konnte, als der, die Schuldner für die Kosten der Säcke zu

Art. 144. Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. [b])

Art. 145. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne Einspruch eines Anderen zahlt, hat die Vermuthung für sich, daß er gültig befreit sey. [c])

entschädigen, Mißbräuche erzeugt hat; daß man hieraus eine Handels-Spekulation gemacht hat, weil man sich für die Säcke mehr bezahlen läßt, als sie gekostet haben, und sogar dann den Abzug macht, wenn man keine Säcke hergibt; endlich

4. daß, wenn der Vortheil des Handels erfordert, daß das Sackgeld bei Zahlungen in Silbergelde beibehalten wird, die gute Ordnung auch erheischt, daß dieser Gebrauch nicht auf Zahlungen in anderem Gelde ausgedehnt werde, und daß die dem zahlenden Theile zugestandene Entschädigung den Werth der Säcke nicht übersteigen und zu einem unerlaubten Gewinn Anlaß geben darf;

daß es demzufolge dienlich ist, in dieser Hinsicht bestimmte und allgemeine Regeln festzusetzen;

Haben Wir, nach Vernehmung unseres Staatsrathes, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Dekretes an zu rechnen, darf der von dem Schuldner unter dem Namen Sackgeld gemachte Abzug, um sich für den wegen der Säcke, die die in Zahlung gegebenen Münzen enthalten, gemachten Vorschuß zu entschädigen, nur in den Fällen und zu dem Preise statthaben, welche in den folgenden Artikeln bestimmt sind.

Art. 2. Bei den Zahlungen in Silbermünzen von fünfhundert Franken und darüber muß der Schuldner den Sack und den Bindfaden liefern.

Die Säcke müssen so groß seyn, daß jeder wenigstens tausend Franken fassen kann; sie müssen in gutem Zustande und von der zu diesem Gebrauche tauglichen Leinewand verfertigt seyn.

Art. 3. Der Werth der Säcke wird von demjenigen bezahlt, der das Geld empfängt, oder von demjenigen einbehalten, der die Zahlung leistet, und zwar fünfzehn Centimen für jeden Sack.

Art. 4. Die Art, in Säcken und nach dem Gewichte zu zahlen, benimmt demjenigen, der empfängt, nicht die Befugniß, in Gegenwart des Zahlenden die Säcke zu öffnen, die Münzsorten zu untersuchen und zu zählen.

Art. 5. Unsere Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind, jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

b) Vergl. H. G. B. Art. 129 u. folg. 146.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 129 u. folg.; 149 u. folg.

2) Wenn also der Wechsel durch falsche Indossamente an den Inhaber gelangt ist, oder wenn der Inhaber nicht derjenige ist, auf welchen das letzte Indossament lautet, so trifft nicht denjenigen, welcher gezahlt hat, sondern den wahren Eigenthümer des Wechsels den Schaden. Das Gesetz spricht jedoch eine bloße Vermuthung zu Gunsten des Zahlenden aus

Art. 146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen. a)

Art. 147. Die auf einen Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist gültig, wenn der Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. besagt, daß diese Zahlung die Wirkung der andern vernichte. b)

Art. 148. Wer einen Wechsel auf eine Sekunda-, Tertia-,

welche durch den Nachweis, daß dieser sich ein grobes Versehen oder gar Betrug habe zu Schulden kommen lassen, widerlegt werden kann.

Die Bestimmung des Art. 145 ist für den Wechselverkehr augenscheinlich von der größten Bedeutung, weil er die Bedenken beseitigt, welche der Zahlung von Wechseln jedesmal entgegenstehen würden, wo der Bezogene oder der sonstige Wechselschuldner die Unterschrift der Indossanten nicht kennt, oder wo er sich von der Identität des Präsentanten des Wechsels mit dem letzten Indossatar keine Gewißheit verschaffen kann.

a) Zur Verfallzeit dagegen ist der Wechselschuldner, wie jeder andere Schuldner, berechtigt, sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen.

Wie dies für den Fall, daß der Inhaber sich nicht meldet, zu bewerkstelligen sey, ist durch das Gesetz vom 6. Thermidor III (24. Juli 1795) vorgeschrieben, welches also lautet:

Art. 1. Jeder Schuldner eines Billets auf Ordre, eines Wechsels, eines Billets auf den Inhaber oder eines andern veräußerlichen Effektes (effet négociable), dessen Inhaber sich nicht binnen drei Tagen nach dem Verfalltage präsentirt, ist befugt, die in dem Billet verschriebene Summe in die Hände des Enregistrements-Empfängers des Kreises, in welchem das Effekt zahlbar ist, zu deponiren.

Art. 2. Der Depositions-Akt muß das Datum des Billets, das der Verfallzeit und den Namen desjenigen enthalten, zu dessen Vortheil dasselbe ursprünglich ausgestellt ist.

Art. 3. Nach vollzogener Deposition ist der Schuldner nur gehalten, zur Einlösung des Billets den Depositions-Akt herauszugeben.

Art. 4. Die deponirte Summe wird demjenigen, der den Depositions-Akt beibringt, übergeben, ohne andere Förmlichkeit, als die der Uebergabe des letzteren, und die von dem Inhaber vorzunehmende Einschreibung seines Namens in das Register des Empfängers.

Art. 5. Ist der Inhaber schreibensunfähig, so geschieht davon in dem Register Erwähnung.

Art. 6. Die den Enregistrements-Empfängern für diese Deposition zustehenden Gebühren werden auf 1 Prozent festgesetzt. Sie fallen dem Inhaber des Billets zur Last.

Dieses Gesetz ist durch keine neuere Bestimmung und insbesondere nicht durch die Artikel 1258 u. folg. des C. G. B. aufgehoben, welche schon deshalb keine Anwendung finden können, weil der Schuldner nicht wissen kann, wer in dem Augenblicke, wo er sich durch Deposition befreien will, der Inhaber des durch bloßes Indossament übertragbaren Pavieres, und somit sein Gläubiger ist.

Eine Stelle, welche die in der Rheinprovinz nicht mehr existirenden Enregistrements-Empfänger ersetzen soll, ist durch kein Gesetz bestimmt.

b) Vergl. H. G. B. Art. 110, 148 u. folg.

Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seines Acceptes. c)

Art. 149. Einspruch gegen die Zahlung ist nur in dem Falle des Verlustes des Wechsels, oder dem des Fallimentes des Inhabers, zulässig. d)

Art. 150. Im Falle des Verlustes eines nicht acceptirten Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf einen Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. verfolgen. e)

Art. 151. Ist der verlorne Wechsel mit dem Accepte versehen, so kann die Zahlung auf einen Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. nur kraft einer Ordonnanz des Richters und gegen Stellung eines Bürgen geschehen. f)

Art. 152. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt seyn, oder nicht, den Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlornen Wechsels fordern und auf Grund einer Ordonnanz des Richters erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher nachweiset und einen Bürgen stellt. g)

Art. 153. Wird auf eine, kraft der beiden vorhergehenden Artikel gemachte, Anforderung die Zahlung verweigert, so verwahrt der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest-Akt.

Dieser Akt muß an dem Tage nach dem Verfalltage des verlornen Wechsels aufgenommen werden.

Er muß dem Zieher und den Indossanten in den unten für die Bekanntmachung des Protestes vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht werden. h)

c) Vergl. H. G. B. Art. 110, 121 u. folg.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 145, 150, 437 u. folg.

2) Da der Art. 149 außer dem Falle des Verlustes des Wechsels, oder dem des Fallimentes des Inhabers keinen Einspruch gegen die Zahlung zuläßt, so kann sich auch der Aussteller gegen den Inhaber mit einem Urtheile nicht schützen, wodurch ein in seine Hände gegen einen Indossanten angelegter Arrest für gültig erklärt worden ist. Kass. 5. April 1826. Sir. XXVI. 1. 333. — 7. April 1829. R. A. XIII. 1. 67.

e) Vergl. H. G. B. Art. 152 und folg.; 154, 175.

f) Vergl. H. G. B. Art. 152, 155.

g) Vergl. H. G. B. Art. 155.

h):

1) Vergl. H. G. B. Art. 165 u. folg.

2) Die Anforderung muß kraft der beiden vorhergehenden Artikel gemacht seyn, damit der Protest-Akt dem Eigenthümer des Wechsels alle Rechte erhalte. Hat also der Eigenthümer die nach Art. 151 und 152 erforderliche Ordonnanz des Richters nicht extrahirt, bevor er die

Art. 154. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels muß, um sich einen Sekunda-Wechsel zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels trägt die Kosten. [a])

Art. 155. Die in den Artikeln 151 und 152 erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen, noch gerichtliche Schritte (ni demandes ni poursuites juridiques) geschehen sind. [b])

Art. 156. Die auf Abschlag eines Wechsels geschehenen Zahlungen dienen zur Entlastung des Ziehers und der Indossanten. Der Inhaber ist gehalten, den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen. [c])

Art. 157. Die Richter können für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen. [d])

Zahlung forderte, so ist der eingelegte Protest wirkungslos. 15. März 1826. Sir. XXVI. 2. 13. — Kass. 3. März 1834. XXXIV. 1. 219. Das Gegentheil wurde erkannt durch die Urtheile vom 29. April 1829. Sir. XXIX. 2. 258 und C. C. 10. November 1828. XXIX. 1. 10. Die Gründe des letztern sind folgende: Die in den Artikeln 151 und 152 vorgeschriebenen Nachweise und Förmlichkeiten seyen nur im Interesse der Schuldner, geboten, damit diese nur dem wahren Eigenthümer des verlorenen Wechsels zahlten; die einzige Bedingung, welche das Gesetz dem Eigenthümer zur Erhaltung seiner Rechte gegen den Zieher und die Indossanten vorschreibe, sey nach Art. 153 die, daß er am Tage nach dem Verfalltage Protest erhebe und denselben dem Zieher und den Indossanten in gehöriger Form bekannt mache; die Erfüllung dieser Förmlichkeit würde oft unmöglich seyn, wenn dem Protest-Akt jedesmal eine Ordonnanz des Richters und die durch die Artikel 151 und 152 vorgeschriebenen Nachweise und Förmlichkeiten vorhergehen müßten; der Zieher und die Indossanten könnten sich nicht darüber beklagen, daß diese letzteren erst nach dem Protest-Akte stattgefunden hätten, weil in allen Fällen der Eigenthümer des verlornen Wechsels die Kosten des zur Ersetzung desselben erforderlichen Verfahrens tragen müsse.

Alle diese Gründe scheitern unseres Erachtens an den Worten des Artikels 153.

a) Da der Art. 154 allgemein spricht, so wird ein Indossant von der Erfüllung der ihm durch denselben auferlegten Verbindlichkeit gegen seinen unmittelbaren Indossatar dadurch nicht frei, daß dieser die Fristen für die Erhebung des Protestes und Anstellung der Regreßklage versäumt hat. 9. Juli 1813. Sir. XIV. 2. 257.

b) Vergl. H. G. B. Art. 189.

c) Vergl. H. G. B. Art. 158, 163, 173 u. folg.

d):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1244. — C. P. O. Art. 122 u. folg.

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 158. Ein protestirter Wechsel kann von jedem dritten Intervenienten für den Zieher oder einen der Indossanten bezahlt werden.

2) Der Art. 157 des H. G. B. enthält eine Ausnahme von dem Art. 1244 des C. G. B., welcher also lautet:

Der Schuldner kann den Gläubiger nicht zwingen, theilweise Zahlung einer, wenn auch theilbaren, Schuld anzunehmen.

Die Richter können gleichwohl, mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, und indem sie von dieser Befugniß mit großer Vorsicht Gebrauch machen, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und während alles in dem bisherigen Zustande verbleibt, der Vollstreckung des gerichtlichen Verfahrens Anstand geben.

3) Auszug aus dem Kaiserlichen Dekrete vom 17. März 1808, die Juden betreffend:

Art. 4. Kein Wechsel, kein Billet auf Ordre, keine Schuldverschreibung und kein Zahlungsversprechen, welches von einem unserer Unterthanen, der nicht Handelsmann ist, zum Vortheile eines Juden unterzeichnet worden ist, kann eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweist, daß dessen Werth ganz und ohne Betrug hergegeben worden sey.

Art. 5. Jede Forderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Anhäufung mehrerer Zinsen, als fünf vom Hundert, vergrößert worden ist, soll von unseren Gerichten herabgesetzt werden.

Uebersteigen die zum Kapital geschlagenen Zinsen zehn vom Hundert, so soll die Forderung für wucherisch erklärt und als solche vernichtet werden.

Art. 6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Forderungen sind unsere Gerichte ermächtiget, den Schuldnern billige Zahlungsfristen zu gestatten.

Art. 10. Jedes von einem nicht patentirten Juden vorgenommene Handelsgeschäft ist nichtig und wirkungslos.

Art. 11. Dasselbe gilt von jeder von einem nicht patentirten Juden auf Güter genommenen Hypothek, wenn bewiesen wird, daß die Hypothek für eine Forderung, die aus einem Wechsel entspringt, oder für irgend ein Handelsgeschäft im Großen oder Kleinen (pour un fait quelconque de commerce, négoce ou trafic) genommen worden ist.

Alle Kontrakte oder Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten eines nicht patentirten Juden unterzeichnet worden sind, und eine dem Handel im Großen oder Kleinen fremde Causa haben, können zufolge einer Zeugenvernehmung von unsern Gerichten nochmals untersucht werden. Der Schuldner soll zu dem Beweise zugelassen werden, daß Wucher oder das Resultat eines betrügerischen Handels vorhanden sey; wird der Beweis geliefert, so können die Forderungen von dem Gerichte nach dessen Ermessen heruntergesetzt, oder, wenn der Wucher zehn Prozent übersteigt, für nichtig erklärt werden.

Art. 13. Die Verfügungen des Art. 4 Tit. 1 des gegenwärtigen Dekretes in Betreff der Wechsel, Billets auf Ordre u. s. w. sind für die Zukunft, wie für die Vergangenheit, anwendbar.

Art. 18. Die in dem gegenwärtigen Dekrete enthaltenen Verfügun-

Die Intervention und die Zahlung werden in dem Protest-Akte oder in einem Anhange zu demselben beurkundet. a)

Art. 159. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, wird in die Rechte des Inhabers subrogirt, und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Pflichten zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ziehers geschehen, so sind alle Indossanten befreit.

Ist sie für einen Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit.

Sind mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention erbötig, so wird derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der meisten bewirkt.

Ist derjenige, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen, und gegen den der Protest Mangels Annahme erhoben ist, denselben zu zahlen erbötig, so wird er allen andern vorgezogen. b)

gen sollen zehn Jahre lang vollzogen werden, indem wir hoffen, daß bei Ablauf dieser Frist, und in Folge der verschiedenen in Hinsicht der Juden ergriffenen Maaßregeln, zwischen ihnen und den übrigen Bürgern unseres Reiches kein Unterschied mehr seyn wird, vorbehaltlich jedoch, falls unsere Hoffnung getäuscht werden möchte, die Vollziehung desselben für die Zeit, welche wir für angemessen erachten werden, zu verlängern.

Die Verlängerung der Gesetzeskraft des vorstehenden Dekretes erfolgte durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 (abgedruckt in Lottner Bd 1 Nro. 288), welche also lautet:

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, den mit dem 17. März d. J. ablaufenden Zeitraum der Gesetzeskraft der Judenordnung vom 17. März 1808 in denjenigen Rheinischen Provinzen, in welchen dieselbe Gesetzeskraft erhalten, zu verlängern, so daß die Vorschriften derselben fernerhin, wie bisher, und bis auf weiter hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen. Ich trage Ihnen hiermit auf, das Erforderliche wegen der Bekanntmachung zu veranlassen.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

a) Vergl. H. G. B. Art. 126 u. folg. — C. G. B. Art. 1236.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 119, 160 u. folg. — C. G. B. Art. 1236.

2) Die Artikel 158 und 159 enthalten eine Ausnahme von der Regel des Art. 1236 des C. G. B., welcher bestimmt:

Eine Verbindlichkeit kann durch jeden, der dabei interessirt ist, z. B. durch einen Mitverpflichteten oder Bürgen, erfüllt werden.

Die Verbindlichkeit kann selbst durch einen Dritten, der dabei nicht interessirt ist, erfüllt werden, vorausgesetzt, daß dieser Dritte im Namen und für Rechnung des Schuldners handelt, oder daß, wenn er in eigenem Namen handelt, er nicht in die Rechte des Gläubigers subrogirt wird.

3) Durch Urtheil vom 15. April 1831. Sir. XXXI. 2. 228 wurde erkannt, daß auch derjenige, welcher durch Intervention für den Acceptanten zahle, in die Rechte des Inhabers subrogirt werde.

Unseres Erachtens kann die Ausnahme-Verfügung der Art. 158, 159,

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Kontinente oder den Inseln Europa's gezogen und in den Europäischen Besitzungen des Staates nach Sicht, oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muß binnen sechs Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Regresses gegen die Indossanten, und selbst gegen den Zieher, wenn dieser Deckung verschafft hatte.

Die Frist ist eine achtmonatliche für Wechsel, die von den Handelsstädten der Levante und von den nördlichen Küsten von Afrika auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinente und den Inseln Europa's auf die Niederlassungen von Bürgern des Staates in den Handelsstädten der Levante und an den nördlichen Küsten von Afrika gezogen sind.

Die Frist ist eine einjährige für die Wechsel, welche von den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschließlich gezogen sind.

Sie ist gleichfalls eine einjährige für die Wechsel, welche von dem Kontinente und den Inseln Westindiens auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinente und den Inseln Europa's auf die Besitzungen des Staates oder auf die Niederlassungen von Bürgern des Staates an den westlichen Küsten von Afrika, auf dem Kontinente und den Inseln Westindiens gezogen sind.

Die Frist ist eine zweijährige für die Wechsel, welche von dem Kontinente und den Inseln Ostindiens auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinente und den Inseln von Europa auf die Besitzungen des Staates oder die Niederlassungen von Bürgern des Staates auf dem festen Lande oder den Inseln Ostindiens gezogen sind.

welche nur von dem Zieher und den Indossanten spricht, nicht weiter ausgedehnt werden.

4) Wer den Wechsel durch Intervention gezahlt hat, kann das Eigenthum desselben nicht mehr durch Indossament übertragen. 20. Juni 1833. Sir. XXXIII. 2. 338. — 30. Juli 1833. XXXIII. 2. 449.

5) Wenn ein Wechsel eingeklagt und bereits ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, so hat die durch einen Dritten geleistete Zahlung nicht mehr die Wirkung, welche die Zahlung eines Wechsels durch Intervention hervorbringt. Denn einestheils muß nach Art. 158 des H. G. B. die Zahlung durch Intervention in dem Protest-Akte, oder in einem Anhange zu demselben beurkundet werden, woraus hervorgeht, daß die Zahlung gleich bei Erhebung des Protestes, oder unmittelbar nachher erfolgen muß; zum andern wird, nachdem ein Erkenntniß ergangen ist, nicht mehr eine Schuld aus dem Wechsel, sondern aus dem Urtheile bezahlt. Vergl. C. C.

Die obigen Fristen von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt. a)

Art. 161. Der Inhaber eines Wechsels muß dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern. b)

Art. 162. Die Verweigerung der Zahlung muß an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest Mangels Annahme nennt.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest an dem folgenden Tage erhoben. c)

19. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 548. Die entgegengesetzte Ansicht ist in dem Urtheile vom 12. Mai 1829. Sir. XXX. 2. 36 angenommen.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 118 u. folg.; 125, 129 u. folg.; 143 u. folg.
2) Vergl. die Note 2 zu Art. 118.
3) Der Zweck des Art. 160 ist, zu verhindern, daß der Inhaber eines Wechsels, dessen Verfallzeit erst durch die Präsentation bestimmt wird, die Gewährleistungsverbindlichkeit des Ziehers und der Indossanten nicht nach seiner Willkühr verlängern könne.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 129 u. folg. 133. u. folg.
2) Für bloße Anweisungen ist keine Frist bestimmt, binnen welcher der Assignatar die Zahlung von dem Assignaten fordern muß. Hieraus folgt aber keineswegs, daß die Zeit, zu welcher von der Anweisung Gebrauch zu machen, lediglich in die Willkühr des Assignatars gestellt sey; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen, ob die Zahlung an dem Verfalltage oder binnen welcher Frist nach derselben hätte gefordert werden müssen. Hierbei darf der wesentliche Unterschied nicht außer Acht gelassen werden, ob das Geschäft in gewöhnlichen Civilverhältnissen, oder im Handelsverkehr gemacht worden, da bei ersteren eine strenge Beobachtung der Empfangs- und Zahlungsfristen weit weniger als Bedingung erscheint, denn bei letzteren, indem in dieser strengen Beobachtung der Termine eine wesentliche Grundlage der sicheren Durchführung commercieller Operationen beruht. Unter Handelsleuten kann unterstellt werden, daß der Aussteller einer Anweisung von der Erwartung ausgegangen sey, der Assignatar werde den Verfalltag nicht verstreichen lassen, ohne von der ihm ertheilten Anweisung Gebrauch zu machen, und daß es eben so auch bei der Annahme von Seiten des letzteren die Absicht gewesen, sich der Anweisung zu bedienen, so bald die Zeit ihm diesen Gebrauch verstatten würde. Eine von diesem begangene willkührliche Verzögerung muß daher für eine der ursprünglichen Absicht beider Contrahenten zuwiderlaufende Handlung und nicht minder für eine solche gelten, welche die Absicht, dem Assignaten Kredit zu schenken, unterstellen läßt. Hiervon erscheint aber die rechtliche Folge unzertrennlich, daß der Assignatar die nachtheiligen Wirkungen dieser willkührlichen Ausstands-Ertheilung auf sich nehmen muß, insofern er nicht nachweisen kann, daß der nachtheilige Erfolg auch ohne sein Verschulden eingetreten sein würde. 31. Aug. 1830 R. A. XV. 1. 22.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 133 u. folg. 173 u. folg. 184 u. folg.

Art. 163. Der Inhaber wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Fallitment des Bezogenen entbunden.

2) Da nach Art. 162 der Protest erst am Tage nach dem Verfalltage aufgenommen werden soll, so ist er nichtig, wenn er an dem Verfalltage selbst erhoben wird. 2. April 1824. Sir. XXIV. 2. 363. — 10. December 1832 XXXIII. 2. 488.

3) Der Inhaber eines Wechsels wird von der Verbindlichkeit, den Protest zu erheben, durch den Umstand nicht frei, daß der Wechsel auf ungestempeltem Papiere geschrieben ist, und er also, wenn er Protest einlegen will, genöthigt wird, die verwirkte Geldstrafe vorzuschießen. Kass. 2. Juli 1828. Sir. XXIX. 1. 112.

4) Da das Handelsgesetzbuch über den Fall, wo der Inhaber an der rechtzeitigen Erhebung des Protestes durch höhere Gewalt verhindert worden ist, nichts bestimmt hat (und dies ist, wie aus den Discussionen im Staatsrathe hervorgeht, absichtlich geschehen, um das Ermessen der Richter nicht zu beschränken), so ist die Würdigung dieses Einwandes der Beurtheilung der Richter anheimgegeben, welche ihn mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zuzulassen oder zu verwerfen haben. C. C. 23. März 1810. Sir. X. 1. 236. — 30. Aug. 1809. X. 2. 81. — C. C. 23. Febr. 1831. XXXI. 1. 122.

Daß der Inhaber sich gegen den Einwand des verspäteten Protestes durch die Anführung, er sey durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Erhebung desselben verhindert worden, nicht schützen könne, weil er als Eigenthümer des Wechsels den von höherer Gewalt herrührenden Schaden tragen müsse, wurde erkannt am 12. März 1812. Sir. XIII. 2. 32.

5) Derjenige, welcher den Inhaber von der Verpflichtung, Protest zu erheben, entbunden hat, kann den Mangel des Protestes nicht entgegensetzen. 28. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 239. — C. C. 20. Juni 1827. XXVII. 1. 459. Eine solche Entbindung von der Erhebung des Protestes Mangels Zahlung liegt darin, wenn der Indossant eines Mangels Annahme protestirten Wechsels bittet, daß man nicht gegen ihn verfahre, und verspricht, zur Verfallzeit zu zahlen. Ebendaselbst.

6) Wenn der Zieher eines Wechsels seiner Unterschrift die Worte hinzugefügt hat: „Retour ohne Kosten", so ist der Inhaber von der Verbindlichkeit, den Protest zu erheben, selbst den Indossanten gegenüber, frei. Will ein Indossant diese von dem Zieher in dem Wechsel selbst gemachte Ausnahme von der aus dem Gesetze entspringenden Verpflichtung in Beziehung auf seine Hintermänner nicht eintreten lassen, so muß er dies in dem Indossamente erklären. 15. Juni 1831. Sir. XXXI. 2. 290 — C. C. 8. April 1834. XXXIV. 1. 225. Befinden sich dagegen die Worte: „Retour ohne Kosten" in einem Indossamente, so sind sie nur zwischen dem Aussteller dieses Indossamentes und seinem Indossatar von Wirkung. C. C. 6. Dec. 1831. Sir. XXXII. 1. 46.

7) Die in einem Indossamente enthaltenen Worte: „Mit Garantie bis zur vollständigen Zahlung" enthalten keine Entbindung von der Verpflichtung, Protest zu erheben. 22. Juni 1829. Sir. XXX. 2. 358.

8) Wird der Wechsel so kurz vor dem Verfalltage indossirt, daß die rechtzeitige Aufnahme des Protestes nur durch außerordentliche Mittel, z. B.

Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regreß nehmen. a)

Art. 164. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage anstellen,

Entweder gegen den Zieher und jeden der Indossanten einzeln,

Oder gegen die Indossanten und den Zieher zusammen.

Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Rücksicht des Ziehers und der ihm vorhergehenden Indossanten. b)

Art. 165. Nimmt der Inhaber den Regreß gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest insinuiren lassen, und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen fünfzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnt.

Rücksichtlich des Cedenten, der mehr als fünf Myriameter von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede zwei und einen halben Myriameter,

durch Absendung eines Couriers möglich wird, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob der Indossant den Indossatar von der Erhebung des Protestes hat entbinden wollen. Vergl. 31. Aug. 1809 und 11. Januar. 1810 Sir. X. 2. 223. 224. So z. B. würde man einen Verzicht auf die Protesterhebung von Seiten des Indossanten annehmen müssen, wenn die durch Absendung eines Couriers erwachsenden Kosten mit dem Betrage des Wechsels in keinem Verhältnisse ständen.

9) Ueber die gesetzlichen Feiertage s. die Note 2 zu Art. 133.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 119, 156, 173 u. folg. 448. — C. G. B. Art. 1188. — C. P. O. Art. 124.

2) Die Regreßklage, welche der Inhaber des Wechsels im Falle des Fallimentes des Acceptanten anstellen kann, und zwar, in Gemäßheit des Art. 448 des H. G. B., dahin daß für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft gestellt werde, ist mit der Regreßklage, welche nach erhobenem Proteste Mangels Zahlung angestellt werden muß, nicht zu verwechseln. Hat der Inhaber, wegen des Fallimentes des Acceptanten vor der Verfallzeit, Protest erhoben, aber die zur Anstellung der Klage bestimmte Zeit verstreichen lassen, so kann er zur Verfallzeit von Neuem Protest erheben und in Folge dieses Protestes seinen Regreß nehmen. 10. Febr. 1809. Sir. IX. 2. 400. — C. C 16. Mai 1810. X. 1. 282.

3) Damit der Inhaber den Wechsel vor der Verfallzeit dürfe protestiren lassen, ist es nicht erforderlich, daß die Eröffnung des Falliments durch ein Urtheil ausgesprochen sey, es ist genügend, wenn die Einstellung der Zahlungen notorisch war. 10. Decembr. 1832. Sir. XXXIII. 2. 488.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 140, 153, 165 u. folg. 172.

2) Wenn der Inhaber den Zieher und die Indossanten zusammen hat vorladen lassen, so kann er die Verurtheilung des einen verlangen, wenn auch die Instruction des Prozesses gegen den andern noch nicht beendigt ist. Kass. 27. Juni 1810. Sir. X. 1. 380.

welche die fünf Myriameter übersteigen, um einen Tag verlängert. c)

Art. 166. Sind vom Inlande aus gezogene und in Europa außerhalb des Kontinentalgebietes des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die im Inlande wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden:

In zwei Monaten, wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an das Staatsgebiet gränzenden Ländern zahlbar waren;

In vier Monaten, wegen derjenigen, welche in den andern Staaten von Europa zahlbar waren;

In sechs Monaten, wegen derjenigen, welche in den Handelsplätzen der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren;

In einem Jahre, wegen derjenigen, welche auf den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschließlich, oder in Westindien zahlbar waren;

In zwei Jahren wegen derjenigen, welche in Ostindien zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältnisse in Ansehung der Regreßklage gegen die Zieher und Indossanten beobachtet werden, welche in den außer Europa belegenen Besitzungen des Staates wohnen.

Die obigen Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt. d)

Art. 167. Nimmt der Inhaber seinen Regreß wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Frist zu statten.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 164, 167, 168 u. folg. 171 u. folg.
2) Es ist nicht genügend, daß die Insinuation des Protestes binnen der Frist geschehe; auch die Ladung vor Gericht muß innerhalb derselben erfolgt seyn. Kass. 22. Juni 1812. Sir. XII. 1. 355.
3) Ist aber die Insinuation des Protestes und die Ladung vor Gericht rechtzeitig erfolgt, so sind die zur Erhaltung des Regreß-Anspruches erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt. Gibt nun auch der Inhaber der Ladung keine Folge, so geht dadurch, so lange er die Instanz nicht perimiren läßt, sein Recht nicht verloren. Kass. 28. Juni 1824. Sir. XXV. 1. 20.
4) Daß die Frist nicht bloß für jede, fünf Myriameter übersteigende, Entfernung von zwei und einem halben Myrianeter, sondern auch für jede darüber hinausgehende Entfernung, welche zwei und einen halben Myriameter nicht erreiche, um einen Tag verlängert werden müsse, daß also z. B., wenn die Entfernung 45 Myriameter 4 Kilometer betrage, die Frist nicht 31, sondern 32 Tage dauere, wurde erkannt am 5. Juli 1825. Sir. XXV. 2. 204. — C. C. 19. Juli 1826. XXVII. 1. 119.

d): Vergl. H. G. B. Art. 164, 167 u. folg. 171 u. folg.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Regreß gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen, in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der Vorladung vor Gericht. a)

Art. 168. Nach Ablauf der obigen Fristen,

Für die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso nach Sicht,

Für den Protest Mangels Zahlung,

Für die Anstellung der Regreßklage,

Ist der Inhaber des Wechsels aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig. b)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 165 u. folg. 168 u. folg.

2) Wenn der Art. 167 sagt, daß in Ansehung der Indossanten, welche gegen ihre Vormänner Regreß nehmen wollen, die Frist von dem Tage nach dem Datum der Vorladung vor Gericht läuft, so ist daraus nicht zu folgern, daß die freiwillige Einlösung eines protestirten Wechsels für den Fall, daß man auf seine Vormänner zurückgehen wolle, ausgeschlossen sey. Die nämliche Wirkung, wie die Vorladung vor Gericht, hat auch die freiwillige Zahlung; ist diese erfolgt, so läuft die Frist, binnen welcher der Zahlende sich an seine Vormänner regressiren kann, von dem Tage nach dem Datum der Zahlung. C. C. 10. November 1812. Sir. XIII. 1. 252. — C. C. 7. Septb. 1815. XVI. 1. 147. — Kass. 9. März 1818. XVIII. 1. 237. — 13. Mai 1823. R. A. V. 1. 72.

3) Jeder Indossant hat nur eine Frist von fünfzehn Tagen, und nicht eine Frist, die aus soviel mal fünfzehn Tagen, zusammengesetzt ist, als zwischen ihm und demjenigen, den er verfolgt, Zwischen-Indossanten sind. Kass. 29. Juni 1817. Sir. XIX. 1. 434.

4) Auch kommen einem Indossanten die Fristen nicht zu Statten, welche seine Hintermänner hätten benutzen können, aber nicht benutzt haben. C. C. 7. Septb. 1815. Sir XVI. 1. 147. — 11. Januar 1816. XVII. 2. 134. — 13 Mai 1823. R. A. V. 1. 72.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 160 u. folg; 162, 164 u. folg.

2) In den Urtheilen C. C. 31. Juli 1817. Sir. XIX. 1. 68 und C. C. 20. Dec. 1821. XXII. 1. 137 wird angenommen, daß derjenige, welcher einen Wechsel nach ausgebrochenem Fallimente des Ziehers indossire, seinen Hintermännern auch dann zur Gewährleistung verpflichtet sey, wenn diese die Einlegung des Protestes versäumt hätten, weil die Verpflichtung jedes Cedenten, für die Existenz der Forderung zur Zeit des Uebertrags Gewähr zu leisten (C. G. B. Art. 1693), durch den Art. 168 des H. G. B. nicht aufgehoben sey, die Forderung aber nicht mehr in demselben Umfange und mit denselben Rechten existire, wenn der Zieher fallirt habe.

Wir halten die in dem Urtheile vom 20. Mai 1823. R. A. V. 1. 115 aufgestellte entgegengesetzte Ansicht für die richtigere. Denn abzusehen davon, daß der eigentliche Gegenstand des Vertrags zwischen dem In-

Art. 169. Die Indossanten sind gleichfalls nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Fristen, jeder so viel ihn betrifft, aller Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig. [a])

dossanten und dem Indossatar nicht der Uebertrag einer Forderung an den Zieher, sondern die von dem Indossanten übernommene Verpflichtung ist, dafür zu haften, daß der Bezogene zur Verfallzeit Zahlung leiste, so wird auch durch das Falliment des Ziehers nicht die rechtliche Existenz des Regreß-Anspruches gegen denselben aufgehoben, sondern nur dessen Zahlungsfähigkeit vermindert.

Die erstere Ansicht führt übrigens zu dem Resultate, daß ein Indossant, welcher einen Wechsel vor dem Fallimente des Ziehers erhalten, und nach dem ihm unbekannt gebliebenen Ausbruche desselben in gutem Glauben weiter indossirt hätte, seinem Indossatar würde Zahlung leisten müssen, obgleich er durch dessen Schuld des Regresses gegen seine Vormänner verlustig geworden wäre. Vergl. C. C. 20. Dec. 1821. Sir XXII. 1. 137.

3) Wenn auch der Zieher des Wechsels gar nicht existirt, so werden doch durch die versäumte Protesterhebung alle Indossanten frei, mit Ausnahme des ersten, der in diesem Falle dem Zieher gleichgeachtet werden muß; jeder Indossant ist nur verpflichtet, dem Inhaber seinen unmittelbaren Vormann anzuzeigen. 20. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 344. — Kass. 17. März 1829. XXIX. 1. 145. — Das kassirte Urtheil vom 15. März 1826 s. Sir. XXVI. 2. 213.

4) Wenn der Indossant, nicht bemerkend, daß der erhobene Protest nichtig und jede Regreßklage gegen ihn erloschen war, den Betrag des Wechsels dem Indossatar zurückerstattet hat, so kann er das Gezahlte nicht zurückfordern, weil er nicht eine Nichtschuld bezahlt, sondern nur von einem Einwande, den er hätte entgegensetzen können, nicht Gebrauch gemacht hat. Kass. 7. März 1815. Sir. XV. 1. 190. — Kass. 22. Mai 1833. Sir. XXXIII. 1. 639. In einem Falle, wo der Indossant gezahlt hatte, bevor er den Besitz des Protest-Aktes erlangt, und von dessen Nichtigkeit Kenntniß erhalten hatte, wurde das Gegentheil erkannt am 28. Juli 1810. Sir. XIV. 2. 77.

5) Der Einwand des verspäteten Protestes ist keine Nichtigkeits-Einrede im Sinne des Art. 173 der C. P. O., sondern eine Verjährungseinrede, welche nach Art. 2224 des C. G. B. in jeder Lage der Sache vorgebracht werden kann. Kass. 29. Juni 1817. Sir. XIX. 1. 434. — 19. Jan. 1833. XXXIII. 2. 245.

Er kann jedoch nicht mehr gemacht werden, wenn nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Protestes eine Anerkennung der Gewährleistungs-Verbindlichkeit stattgefunden hat. 19. Jan. 1833. Sir. XXXIII. 2. 245. Eine solche Anerkennung ist anzunehmen, wenn der Verklagte sich darauf beschränkt hat, einen Zahlungsausstand zu begehren. 14. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 170.

6) Bei bloßen Anweisungen, oder bei Scheinen, die, obgleich als Wechsel bezeichnet, wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses nur als Anweisungen zu betrachten sind, geht der Regreß-Anspruch durch die versäumte Erhebung des Protestes nicht verloren. 16. Mai 1826. R. A. IX. 1. 183. — 4. Juli 1832. Sir. XXXIII. 2. 55. Vergl. jedoch die Note 2 zum Art. 161.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 160 u. folg. 161 u. folg.

Art. 170. Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten in Ansehung des Ziehers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war.

Der Inhaber behält in diesem Falle nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht. [a])

Art. 171. Die Wirkungen des durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verlustes fallen, zu Gunsten des Inhabers, dem Zieher oder demjenigen der Indossanten gegenüber weg, welcher, nach Ablauf der für den Protest, die Insinuation des Protestes, oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds erhalten hat. [b])

Art. 172. Unabhängig von den zur Geltendmachung des Regreß-Anspruches vorgeschriebenen Förmlichkeiten, kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels, nach erhaltener Erlaubniß des Richters, die Mobilar-Effekten des Ziehers, der Acceptanten und Indossanten zur Sicherung seiner Rechte in Beschlag nehmen. [c])

2) Der Indossant, der wegen verspäteten Protestes das Klagerecht gegen seine Vormänner verloren hat, kann gegen sie nicht als Cessionar des Inhabers, kraft der ihm von diesem bei der Zahlung ertheilten Subrogation, klagen. 21. Dez. 1831. Sir. XXXIII. 2. 127.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 115 u. folg. 160 u. folg. 171.
2) S. die Noten zu Art. 116.
3) Ueber die Frage, inwiefern bei einem Billet auf Ordre von einer Deckung die Rede seyn und der erste Indossant desselben dem Zieher gleichgestellt werden kann, s. die Noten 4, 5 zu Art. 188.
4) Der Mangel des Protestes ändert nichts an dem Karakter des Wechsels und der Natur der Verpflichtung des Ziehers. Die gegen diesen auch bei versäumten Proteste, angestellte Klage gehört vor die Handelsgerichte, und die Verurtheilung zieht den Personal-Arrest nach sich. Kass. 25. Mai 1824 Sir. XXIV. 1. 186.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 168 u. folg.
2) Denn in dem vorausgesetzten Falle hat der Mangel des Protestes dem Zieher oder dem Indossanten nicht geschadet; könnte er in dennoch entgegensetzen, so würde er sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art 164 u. folg.
2) Da die Beschlagnahme, von welcher in dem Art. 172 die Rede ist, keine eigentliche Execution, sondern nur eine conservatorische Maaßregel ist, so wird nach Analogie des Art. 417 der C. P. O. der Präsident des Handelsgerichtes, und nicht der des Civil-Gerichtes, die Erlaubniß zu ertheilen haben. Hierfür spricht auch noch der Umstand, daß unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1673, aus deren Titel 5, Art. 12 der Art. 172 des H. G. B. geschöpft ist, die Erlaubniß von den Handelsrichtern ertheilt wurde.

§. 12. Von den Protesten.

Art. 173. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden von zwei Notarien, oder von einem Notar und zwei Zeugen, oder von einem Gerichtsvollzieher und zwei Zeugen aufgenommen.

Der Protest muß aufgenommen werden:

In der Wohnung desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in dessen letzter bekannten Wohnung,

In der Wohnung der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden,

In der Wohnung des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat;

Alles in einem und demselben Akte.

Im Falle einer fälschlichen Angabe der Wohnung geht dem Proteste ein Nachforschungs-Akt vorher.[d])

Art. 174. Der Protest-Akt enthält:

Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Acceptes, der Indossamente und der in demselben angezeigten Noth-Addressen,

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 119, 162 u. folg. 175, 184 u. folg. 448.

2) Da der Art. 173 ausdrücklich vorschreibt, daß der Protest in der Wohnung desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in dessen letzter bekannter Wohnung aufgenommen werden soll, so ist wenn dies nicht geschehen ist, der Protest selbst dann nichtig, wenn er demjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war in Person zugestellt worden ist. 18. Juni 1834 Sir. XXXIV. 1. 437.

3) Wenn in einem Wechsel gesagt ist er sey in der da und da belegenen Wohnung der und der Person zahlbar, so kann, wenn diese Person ihre Wohnung verändert, der Protest in der neuen Wohnung gültigerweise aufgenommen werden, denn jene Bezeichnung bezieht sich mehr auf die Person, als auf den Ort. Anders wäre es, wenn blos ein Ort oder ein Haus, wo die Zahlung erfolgen soll, ohne Bezeichnung einer Person angegeben wäre. Kass. 19. Juli 1814. Sir. XV. 1. 9.

4) Wenn der Bezogene als in irgend einer bestimmten Stadt wohnend bezeichnet worden ist, und er den Wechsel, ohne Weiters accepptirt hat, so ist anzunehmen, daß er auch die Zahlung an diesem Orte zu leisten versprochen habe. Hier muß daher die Zahlung gefordert und der Protest erhoben werden, wenn auch der Bezogene an diesem Orte nur sein Comptoir, und anderswo seine Wohnung hat. 11. Januar 1814. Sir. XIV. 2. 142.

5) Nur bei den in dem Wechsel bezeichneten Nothadressen braucht Protest erhoben zu werden; kein Gesetz verpflichtet den Inhaber, auch in der Wohnung derjenigen Personen Protest zu erheben, die in einem Indossamente als solche, die im Nothfalle zahlen würden, bezeichnet seyn möchten. C. C. 24. März. 1829. Sir. XXIX. 2. 169. — Kass. 3. März 1834. XXXIV. 1. 220.

6) Wenn im Falle der fälschlichen Angabe des Wohnortes auch durch einen Nachforschungs-Akt festgestellt ist, daß der Bezogene in der bezeichneten Wohnung unbekannt ist, so muß dennoch der Protest erhoben werden. 29. Januar 1831. Sir. XXXI. 2. 270. — C. C. 6. Dez. 1831. XXXII. 1. 46.

Die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen.
Er erwähnt
Der Anwesenheit oder Abwesenheit dessen, der zahlen soll,
Der Gründe der Weigerung zu zahlen, und des Unvermögens oder der Weigerung, zu unterzeichnen. a)

Art. 175. Der Inhaber des Wechsels kann, außerdem in dem Artikel 150 und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels, den Protest-Akt durch keinen anderen Akt ersetzen. b)

Art. 176. Die Notarien und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung und der Verpflichtung zu den Kosten und zu vollständigem Schadenersatz gegen die Parteien, gehalten, eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird. c)

§. 13. Von dem Rückwechsel.

Art. 177. Die Einziehung dessen, was der Inhaber eines protestirten Wechsels zu fordern hat (le rechange), geschieht durch einen Rückwechsel. d)

Art. 178. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst

a):

1) Wenn auch die Präsentation des Wechsels und die Aufforderung, zu zahlen, gewöhnlich durch die Notarien oder Gerichtsvollzieher geschieht, so spricht doch das Gesetz dem Inhaber die Befugniß, beides selbst vorzunehmen, nicht ab; nur muß die Vorzeigung und Aufforderung, so wie die Weigerung zu zahlen, in dem Protest-Akte beurkundet werden. 30. Aug. 1813. Sir. XIV. 2. 101.
2) Wenn derjenige, der zahlen soll, nicht zu sprechen ist, so gilt dies der Abwesenheit gleich. Der instrumentirende Beamte ist nicht verpflichtet, zum zweitenmale in das Haus desselben zu kommen; er kann vielmehr ohne Weiters den Protest aufnehmen. Kass. 25. Nov. 1829. Sir. XXX. 1. 113.
3) Der mit Erhebung eines Protestes beauftragte Beamte ist für die Nichtigkeit dieses Protestes nur dem Inhaber verantwortlich, in dessen Namen der Protest erhoben worden, weil er von diesem das Mandat erhalten, und ein Mandatar für die Vollziehung seines Auftrages nur dem Mandanten Rede zu stehen hat. C. C. 29. Aug. 1832 Sir. XXXII. 1. 724. Das Gegentheil wurde angenommen, weil der den Protest aufnehmende Beamte als nothwendiger Mandatar aller Indossanten handelte, am 8. Januar 1834. Sir. XXXIV. 2. 235.

b):

1) Vergl. Note 5 zu Art. 162.
2) Aus der Bestimmung, daß der Inhaber den Protest-Akt durch keinen anderen Akt ersetzen könne, folgt nicht, daß eine Vereinbarung, wodurch der Inhaber von der Verpflichtung, Protest zu erheben, entbunden wird, nicht durch Zeugen zu erweisen sey. Kass. 30. Juli 1832 Sir. XXXII. 1. 657. Das kassirte Urtheil vom 23. Febr. 1830 s. Sir. XXX. 2. 349.

c): Vergl. C. G. B. Art. 1146 u. folg. C. P. O. Art. 71, 132, 1031.

d): Vergl. H. G. B. Art. 180 u. folg.

dessen der Inhaber sich bei dem Zieher oder bei einem der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und für den neuen Verlust, den er bei dem Wechsel-Curs leidet, bezahlt macht. e)

Art. 179. Der Rückwechsel richtet sich in Hinsicht des Ziehers, nach dem Wechsel-Curse des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist.

Er richtet sich, in Hinsicht der Indossanten nach dem Wechsel-Curse des Ortes, wo der Wechsel remittirt oder neotiirt worden, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgt. f).

Art. 180. Dem Rückwechsel muß eine Retour-Rechnung beigefügt seyn.

Art. 181. Die Retour-Rechnung enthält

Die Hauptsumme des protestirten Wechsels,

Die Protestkosten und andere rechtmäßige Kosten, als: Commissions-Gebühr des Wechslers, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto.

Sie besagt den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und zu welchem Wechselpreis er negotiirt ist.

Sie wird von einem Wechsel-Agenten beglaubigt.

An Orten, wo es keine Wechsel-Agenten gibt, wird sie von zwei Handelsleuten beglaubigt.

Der protestirte Wechsel, der Protest, oder eine Ausfertigung des Protest-Aktes, wird beigefügt.

In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird außerdem ein Certificat beigefügt, welches den Wechsel-Curs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden, constatirt. g)

Art. 182. Man kann für einen und denselben Wechsel nicht mehrere Retour-Rechnungen machen.

Die Retour-Rechnung wird von einem Indossanten dem andern und zuletzt von dem Zieher bezahlt.

Art. 183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden.

Jeder Indossant, so wie der Zieher, zahlt nur einen.

Art. 184. Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden. h)

e): Vergl. H. G. B. Art. 181 u. folg. 184 u. folg.
f): Vergl. H. G. B. Art. 71 u. folg. 181 u. folg.
g): Vergl. H. G. B. Art. 178 u. folg. 182 u. folg. 186.
h):
1) Vergl. H. G. B. Art. 162, 173.
2) Der Art. 184 des H. G. B. enthält eine Ausnahme von dem Art. 1153 des C. G. B., welcher also lautet:

Bei Verbindlichkeiten, welche sich auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränken, besteht die Entschädigung für die Verzögerung der Erfüllung des Vetrages nur in der Verurtheilung zu den gesetzlich bestimm-

Art. 185. Von dem Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmäßigen Kosten können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

Art. 186. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in dem Art. 181 vorgeschriebenen Zeugnisse von Wechsel-Agenten oder Handelsleuten der Retour-Rechnung beigefügt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Billet auf Ordre.

Art. 187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche
die Verfallzeit; [a])
das Indossament; [b])
die Solidar-Verbindlichkeit; [c])
die Wechselbürgschaft; [d])
die Zahlung; [e])
die Zahlung durch Intervention; [f])
den Protest; [g])
die Pflichten und Rechte des Inhabers; [h])
den Rückwechsel und die Zinsen [i])
betreffen, sind auf die Billets auf Ordre anwendbar, unbeschadet der Vorschriften, welche sich auf die in den Artikeln 636, 637 und 638 vorgesehenen Fälle beziehen.

Art. 188. Das Billet auf Ordre wird datirt.

Es besagt:
Die zu zahlende Summe,
Den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist,
Die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll,

ten Zinsen; vorbehaltlich der besondern Vorschriften für Handelsgeschäfte und Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem Gläubiger, ohne das er verbunden ist, irgend einen Verlust darzuthun.

Sie gebührt ihm nur von dem Tage der Klage an, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz bestimmt, daß die Zinsen von Rechtswegen laufen sollen.

3) Ist daher der Wechsel nicht protestirt worden, so können die Zinsen erst vom Tage der Klage gefordert werden. Kass. 26. Januar 1818. Sir. XVIII. 1. 268.

a) S. Art. 129 u. folg.
b) S. Art. 136 u. folg.
c) S. Art. 140.
d) S. Art. 141 u. folg.
e) S. Art. 143 u. folg.
f) S. Art. 158 u. folg.
g) S. Art. 173 u. folg.
h) S. Art. 160 u. folg.
i) S. Art. 177 u. folg.

Den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth. k)

k):
1) Vergl. H. G. B. Art. 636.
2) Zwischen Billets auf Ordre und Wechseln bestehen folgende wesentliche Unterschiede:
   a. Bei Wechseln beauftragt der Aussteller einen Dritten, die Zahlung zu leisten; bei Billets auf Ordre ist es der Aussteller selbst, der zu zahlen verspricht. Vergl. die Note 8 zu Art. 110.
   b. Wechsel müssen von einem Orte auf den andern gezogen seyn, d. h. die Zahlung der verschriebenen Summe muß, nach Inhalt des Wechsels, an einem andern Orte erfolgen sollen, als derjenige ist, an welchem der Wechsel ausgestellt wird; bei Billets auf Ordre ist es nicht nothwendig, daß der Ort der Zahlung ein anderer sey, als der der Ausstellung.
   c. Wechsel sind unter allen Personen Handelsgeschäfte; Billets auf Ordre werden nur dann für solche erachtet, wenn sie von Handelsleuten, oder von Empfängern, Zahlmeistern und anderen Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellt sind, und ein dem Handel, oder jener Geschäftsführung fremder Entstehungsgrund darin nicht ausgedrückt ist; oder, im Falle sie von Personen, die weder zu den Handelsleuten, noch zu jenen Rechnungspflichtigen gehören, unterzeichnet worden, wenn sie einem Handelsgeschäfte ihre Entstehung verdanken. Wechsel begründen daher auch unter allen Personen die Competenz der Handelsgerichte, und ziehen den Personal-Arrest nach sich, Billets auf Ordre nur unter den angegebenen Voraussetzungen.
   d. Die Verjährung des Art 189 des H. G. B. tritt bei Wechseln unbedingt, bei Billets auf Ordre nur dann ein, wenn sie von Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt worden sind.
3) Die auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche der Art. 187 des H. G. B. auf Billets auf Ordre nicht für anwendbar erklärt hat, sind diejenigen, welche in den §§. 2, 3, 4 des vorhergehenden Abschnites enthalten sind, und die Provision, die Acceptation und die Acceptation durch Intervention betreffen. Diese Bestimmungen setzen, wie schon in der Note 8 zum Art. 110 bemerkt worden, voraus, daß die Zahlung durch einen Dritten erfolgen soll, und haben keinen Sinn, wenn der Aussteller selbst zu zahlen verspricht.
4) Kann da, wo der Aussteller und der Zahler eine und dieselbe Person ist, von einer Forderung, die jener an diesen zur Verfallzeit haben soll (der Provision) nicht die Rede seyn, so hat auch die Bestimmung des Art. 170, wornach bei verspätetem Proteste der Zieher von seiner Regreß-Verbindlichkeit frei wird, sofern er beweist, daß Provision vorhanden war, bei Billets auf Ordre keinen Gegenstand.

   Selbst wenn das Billet an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Ausstellers, zahlbar, und dieser daher genöthigt ist, die erforderlichen Gelder an den Ort der Zahlung zu schaffen, befreit ihn der Beweis, daß er solche dem Dritten, in dessen Wohnung die Zahlung erfolgen sollte, übermacht habe, bei verspätetem Proteste nicht von seiner Verbindlichkeit; denn auch in diesem Falle ist es der Aussteller selbst, der zahlen soll, der also keine Provision im gesetzlichen Sinne verschafft haben kann. 21. Febr. 1828. Sir. XXVIII. 2. 114. — Vergl. Kass. 26. Jan. 1818. XVIII. 1. 268.

Die entgegengesetzte Ansicht wurde in dem Urtheile C. C. 31. Juli 1817. Sir. XVIII. 1. 299 angenommen. Vergl. C. C. 28. Nov. 1821. Sir. XXII. 1. 170.

5) Derjenige, zu dessen Gunsten ein Billet auf Ordre ausgestellt ist, und der es zuerst indossirt hat, kann dem Zieher eines Wechsels nicht gleichgestellt werden; auch er kann, wie jeder andere Indossant, den Mangel des Protestes entgegensetzen. Kass. 17. Jan. 1820. Sir. XX. 1. 138.

6) Die Vorschriften, auf welche der Art 187 des H. G. B. verweiset, gelten, da das Gesetz nicht unterscheidet, für alle Billets auf Ordre, dieselben mögen von Handelsleuten, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sein, oder nicht.

Ein von einem Nichthandelsmann wegen einer Nichthandelsschuld ausgestelltes Billet auf Ordre, ist daher durch Indossament übertragbar. Kass. 13. Nov. 1821. Sir. XXII. 1. 55. — C. C. 28. Nov. 1821. XXII. 1. 170 und die Versäumung des Protestes hat auch bei solchen Billets auf Ordre den Verlust des Regreß-Anspruches gegen die Indossanten zur Folge. C. C. 1. April 1811. Sir. XI. 1. 205. — C. C. 31. Juli 1817. XVIII. 1. 299.

7) Ueber die Angabe der Art, wie der Werth gegeben worden s. die Noten 12, 14 zu Art. 110.

8) Wenn ein Billet in irgend einer Beziehung der Vorschriften des Art. 188 nicht entspricht, z. B., weil es die Art, wie der Werth gegeben worden, nicht ausdrückt, so ist es kein solches Billet auf Ordre, auf welches die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden. Es ist alsdann lediglich nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes zu beurtheilen. Vergl. 12. Febr. 1825. Sir. XXV. 2. 355. Nach diesen scheint aber nichts entgegenzustehen, daß der Schuldner seinem Gläubiger das Recht einräume, die Forderung durch bloßes Indossament, und ohne daß es einer Zustellung des Uebertrags-Aktes bedürfte auf einen andern zu übertragen. Die Ertheilung dieser Befugniß liegt darin, wenn das Billet an die Ordre des Gläubigers gestellt wird. Kass. 18. Januar 1825. Sir. XXV. 1. 181. — Vergl. C. C. 12. Juli 1820. XXI. 1. 200.

So weit es sich aber nicht blos um die Rechte des Schuldners, sondern um die dritter Personen handelt, wird die Beobachtung der für die Cession der Forderungen gegebenen Vorschriften nothwendig sein. Vergl. 22. März 1830. Sir. XXXI. 2. 238.

9) Daß der Mangel des Datums das Billet auf Ordre nicht nichtig mache, wurde erkannt am 12. April 1821. Sir. XXII. 1. 168. In dem entschiedenen Falle kam es aber nicht darauf an, ob das Billet auf Ordre *als solches* gültig, sondern ob der Aussteller dasselbe zu bezahlen verbunden sey.

10) Das Zahlungsversprechen in einem Billet auf Ordre muß unbedingt seyn. 19. Juni 1824. Sir. XXV. 2. 186.

11) Der Art. 1326 des C. G. B. (s. die Note 2 zu Art. 113) ist auch auf Billets auf Ordre anwendbar, da er in Beziehung auf diese keine Ausnahme enthält. Kass. 27. Jan. 1812. Sir. XII. 1. 244. — 6. April 1825. R. A. VIII. 1. 86. Das Gegentheil wurde erkannt, jedoch ohne Anführung von Gründen, am 4. April 1813. Sir. XIV. 2. 183.

Ob das Billet einem Handelsgeschäfte seine Entstehung verdankt, oder nicht, ist gleichgültig, da der Art. 1326 nicht *Handelsgeschäfte*, sondern *Handelsleute* der aufgestellten Regel entzieht.

12) Wenn die Frau eines Handelsmannes zugleich mit ihrem Manne ein Billet auf Ordre ausstellt, so ist es in Ansehung der ersteren nichtig, wenn nicht die Vorschrift des Artikels 1326 des C. G. B. beobachtet ist. 16. Mai

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Art. 189. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Ordre bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt werden, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheiluug erfolgt, oder die Schuld durch einen besonderen Akt anerkannt ist.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu versichern, daß sie nicht mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß nichts mehr verschuldet werde.a)

1812. Sir. XII. 2, 318. — 21. Febr. 1815. XVI. 2. 103 — Kass. 8. August 1815. XVI. 1. 97. — Kass. 6. Mai 1816. XVI. 1. 227.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 110, 155, 187. — C. G. B. Art. 1357 u. folg.; 2277. — C. P. O. Art. 120 u. folg.
2) Die Klagen aus Wechseln sind ohne Unterschied, ob diese einem Handelsgeschäfte ihre Entstehung verdanken, oder nicht, der Verjährung des Art. 189 unterworfen. C. C. 15. Dec. 1829. Sir. XXX 1. 7.
3) Auf Wechsel, welche eine Unterschiebung enthalten und daher nach Art. 112 des H. G. B. als bloße Schuldscheine gelten, findet die Bestimmung des Art. 189 keine Anwendung. C. C. 22. Juni 1825. Sir. XXVI. 1. 64.
4) Auch die Klage gegen den Wechselbürgen ist der fünfjährigen Verjährung unterworfen. 23. März 1822. Sir. XXII. 2. 218.
5) Da die Verfallzeit eines Sichtwechsels erst durch die Präsentation bestimmt wird, so kann die Verjährung desselben nicht anfangen, so lange die Präsentation nicht erfolgt ist. 5. Juli 1819. Sir. XIX. 2. 294.
6) Die Verjährung des Art. 189 kann von dem Schuldner demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der als negotiorum gestor die Schuld bezahlt hat, und die Wiedererstattung des Ausgelegten verlangt. 10. Juli 129. Sir. XXX 2. 77.
7) Eine Urkunde, in welcher Jemand anerkennt, von einem Andern einen zu einer gewissen Zeit zahlbaren Wechsel erhalten zu haben, und verspricht, darüber Rechnung zu legen, kann einem Wechsel oder Billet auf Ordre nicht gleichgestellt werden; die auf eine solche Schrift gegründete Klage ist der fünfjährigen Verjährung nicht unterworfen. Kass. 19. Januar 1813. Sir. XIII. 1. 110.
8) Wenn in einem Wechsel Zinsen versprochen sind, so stellen diese einen Theil der Wechselschuld dar; sie werden zwar nach den Jahren berechnet, verfallen aber streng genommen nicht alle Jahre, sondern mit der Hauptschuld, so daß in Beziehung auf sie nicht der Art. 2277 des C. G. B., sondern der Art. 189 des H. G. B. Anwendung findet. 7. April 1829. R. A. XIII. 1. 67. Daß der Art. 2277 des C. G. B. anwendbar sey, wurde erkannt am 13. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 284.
9) Unter den Worten: „Tag des Protestes" ist der Tag zu verstehen, an welchem nach der gesetzlichen Vorschrift (Art. 162 des H. G. B.) der Protest aufgenommen werden muß, also der Tag nach dem Verfalltage.

Hieraus folgt, daß die Verjährung eintri wenn binnen fünf Jahren, vom Tage nach dem Verfalltage an gerechnet, weder Protest erhoben ist, noch gerichtliche Schritte geschehen sind. Ist die Verjährung durch Protest oder durch gerichtliche Schritte unterbrochen, so fängt sie von dem Tage des erhobenen Protestes, oder des letzten gerichtlichen Schrittes wieder an. Kass. 13. April 1818. Sir. XVIII. 1. 254. Daß die Verjährung in dem Falle, wo weder Protest erhoben, noch gerichtliche Schritte geschehen seyen, vom Verfalltage zu laufen anfange, wurde erkannt am 15. Nov. 1827. R. A. XI. 1. 135.

10) Wenn auch der Inhaber gegen den Zieher, oder einen der Indossanten eine Verurtheilung erwirkt hat, so geht nichts destoweniger sein Klagerecht gegen die andern, die nicht in den Prozeß gezogen sind, durch Verjährung verloren. 23. Febr. 1827. Sir. XXVII. 2. 101.

11) Durch das Falliment des Schuldners wird die Verjährung des Art. 189 nicht unterbrochen. 5. Aug. 1813. Sir. XV. 2. 123. — 23. Febr. 1827. XXVII. 2. 101. — C. C. 14. Febr. 1433. XXXIII. 1. 844.

12) Die Verjährung des Art. 189 wird unterbrochen, wenn es durch höhere Gewalt, z. B. durch Krieg, dem Gläubiger unmöglich geworden ist, gegen den Schuldner zu verfahren. C. C. 9. April 1818. Sir. XIX 1. 189.

13) Der Art. 189 des H. G. B. stellt nicht, wie der Art. 21 Tit. 5 der Ordonnanz von 1673, aus welchem er geschöpft ist, blos die Vermuthung auf, daß die Zahlung erfolgt sey, sondern er erklärt, falls weder eine Verurtheilung, noch eine Anerkennung erfolgt ist, die Klage nach Ablauf von fünf Jahren für verjährt. Zur Beseitigung dieses Einwandes gestattet das Gesetz nur die Eideszuschiebung und kein anderes Mittel.

Läge aber auch die Vermuthung der Zahlung dem Gesetze nicht blos zum Grunde, sondern wäre sie ausdrücklich ausgesprochen, so würde sie doch eine solche seyn, gegen die nur insofern der Gegenbeweis zulässig ist, als das Gesetz ihn gestattet (C. G. B. Art. 1352), mithin nur der durch Eideszuschiebung.

Hieraus folgt, daß die Verjährungseinrede auf Grund von Vermuthungen, daß die Zahlung nicht erfolgt sey, nicht verworfen werden kann. Vergl. Kass. 9. Nov. 1812 Sir. XIII. 1. 149. — Kass. 16. Juni 1818. XVIII. 1. 289. — C. C. 15. Dec. 1829. XXX 1. 7. — 13. Dec. 1828. XXX 2. 12.

In Fällen, wo der Verklagte außer dem Einwande der Verjährung Einreden vorbrachte, aus welchen hervorging, daß die Zahlung nicht erfolgt war, wurde die Verjährungseinrede verworfen. C. C. 18 Jan. 1821. Sir. XXII. 1. 57. — C. C. 1. Dec. 1829 XXX 1. 28. Dies rechtfertigt sich insofern, als in den aufgestellten Einreden das Geständniß zu finden war, daß die Schuld nicht getilgt sey.

14) Der Fall des Betruges begründet auch hier eine Ausnahme von der Regel. Hat der Schuldner durch sein betrügerisches Benehmen dem Gläubiger unmöglich gemacht gegen ihn zu verfahren, so kann er die Verjährungseinrede nicht vorschützen. C. C 14. Jan. 1818. Sir. XIX. 1. 142.

15) Der Eid, welchen zu schwören der angebliche Schuldner angehalten werden kann, muß genau so normirt seyn, wie der Art. 189 vorschreibt. 15. Nov. 1827. R. A. XI. 1. 135. Man braucht z. B. nicht zu schwören, daß die Schuld bezahlt sey, sondern nur daß man nicht mehr schuldig sey.

II. Abtheilung.

Zweites Buch.

Vom See-Handel.

Erster Titel.

Von Seeschiffen und andern See-Fahrzeugen.

Art. 190. Seeschiffe und andere See-Fahrzeuge sind Mobilien.

Sie haften gleichwohl für die Schulden des Verkäufers, und insbesondere für diejenigen, welche das Gesetz für privilegirte Schulden erklärt. [a]

Art. 191. Die nachstehend bezeichneten Schulden sind privilegirt und zwar in der Rangordnung, wie sie hier aufgezählt werden: [b]

1) Gerichtliche und andere Kosten, welche auf den Verkauf und die Vertheilung des Kaufpreises verwendet worden sind;
2) Die Lootsen-, Tonnen-, Grund-, Anker- und Hafen-Gelder (bassin ou avant-bassin).

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 191, 197, 280, 633. — C. G. B. Art. 531, 2100 u. folg. — C. P. O. Art. 620.
2) Durch die zu Gunsten des Staates stattfindende Confiskation eines Schiffes werden die auf dasselbe durch Lieferungen u. s. w. erworbenen Privilegien nicht zerstört, es sey denn, daß zwischen dem Capitain und den Lieferanten in jener Beziehung ein unerlaubtes Einverständniß stattgefunden hätte. Decret vom 6. Februar 1810.
3) Unter den im Art. 190 benannten Schulden sind sowohl die einfachen chirographar- als auch die privilegirten und die Hypothekschulden ohne Unterschied einbegriffen, und daraus folgt, daß der Besitzer eines Schiffes gegen die Ansprüche der Gläubiger des Vorbesitzers, nur alsdann völlig sicher gestellt ist, wenn die Privilegien und Forderungen nach den Grundsätzen des Civilrechts erloschen oder purgirt sind, wenn das Schiff gerichtlich verkauft worden ist, oder wenn dasselbe, nachdem es freiwillig verkauft worden ist, im Namen und auf Gefahr des neuen Erwerbers, und ohne Widerspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers, eine Seereise im Sinne des Art. 194 des H. G. B. gemacht hat.

b) Vergl. H. G. B. Art. 192 und folg. 199, 214, 331.

3) Der Lohn des Schiffshüters und die Kosten für Bewachung des Schiffes, seit seinem Einlaufen in den Hafen, bis zum Verkaufe;
4) Der Miethpreis für die Lagerhäuser, worin sich das Takelwerk und das Schiffsgeräthe niedergelegt finden;
5) Die seit der letzten Reise und seit dem Einlaufen in den Hafen, auf die Unterhaltung des Schiffes, seines Takelwerks und Geräthes verwendeten Kosten;
6) Besoldung und Lohn des Capitains und des übrigen Schiffsvolkes für die letzte Reise; [a])
7) Gelder, welche dem Capitain für Schiffsbedürfnisse während der letzten Reise dargeliehen worden, und der Ersatz des Preises der Waaren, welche von ihm zu dem nämlichen Zwecke verkauft worden sind;
8) Das rückständige Kaufgeld des Schiffes und dasjenige, was Lieferanten und Handwerker, welche beim Schiffsbau gebraucht worden sind, zu fordern haben, insofern nämlich das Schiff noch keine Reise gemacht hat; und, wenn das Schiff schon unter Segel gewesen ist, die Forderungen wegen Lieferungen, verfertigter Arbeit, Arbeitslohn, Ausbesserung, Verproviantirung, Ausrüstung und Bemannung des Schiffes vor dessen Abfahrt; [b])

a) Vergl. Note 3 zum Art. 386 des H. G. B.

b):

1) Der Verkäufer eines Schiffes verliert mithin das ihm wegen des rückständigen Kaufgeldes zustehende Privilegium, in dem Augenblicke, wo das Schiff, ohne daß er widerspricht, im Namen und auf Gefahr des Ankäufers, im Sinne des Art. 194 des H. G. B., eine Reise gemacht hat, und weil das Gesetz zwischen privilegirten und nicht privilegirten Forderungen keine Zwischenklasse anerkennt, so ist der Verlust des Privilegiums dergestalt absolut, daß der Verkäufer wegen des rückständigen Kaufgeldes, auch vor den übrigen gewöhnlichen und gar nicht privilegirten Gläubigern eine vorzugsweise Befriedigung nicht verlangen kann. 17. Juli 1828. Sir. XXiX. 2. 62.

2) Nach der Ordonnanz vom Monat August 1681 Tit. 14. Art. 17, waren die Forderungen der beim Schiffsbau gebrauchten Lieferanten und Handwerker ebenso privilegirt, wie dieses nach Art. 191 Nr. 8 des H. G. B. der Fall ist. Weil es sich aber häufig ereignete, daß diese Privilegien denjenigen, welche ihre Schiffe nicht selbst, sondern durch Unternehmer bauen ließen, nachtheilig werden mußten, so bestimmte eine Königl. Declaration vom 16. Mai 1747, daß das Privilegium des Art. 17 der Ordonnanz von 1681 in seinem ganzen Umfange nur gegen Personen, welche für eigene Rechnung selbst Schiffe bauen ließen, gegen diejenigen aber, welche Schiffe durch Unternehmer bauen ließen, nur in so weit von Wirksamkeit seyn sollte, als diese letztern dem Unternehmer zur Zeit der von den Lieferanten und Handwerkern angestellten Klage, noch etwas ver-

9) Bodmerei, welche auf das Schiff, den Kiel, das Takelwerk und Schiffsgeräthe, zur Ausbesserung des Schiffes, zum Ankaufe von Lebensmitteln, zur Ausrüstung und Bemannung, vor der Abfahrt des Schiffes, genommen worden ist; c)
10) Der Betrag der Prämien, welche für die Versicherung des Schiffes, des Kiels, des Takelwerks, des Schiffsgeräthes und die Bemannung des Schiffes, für die letzte Reise verschuldet werden; d)
11) Der Schadenersatz, welcher den Befrachtern, entweder we-

schuldeten. Obgleich nun das H. G. B. über diesen Punkt gänzlich schweigt, so muß doch auch noch gegenwärtig jene Bestimmung der Deklaration von 1747 um so mehr Anwendung finden, als durch den Art. 1798 des C. G. B. die in der Deklaration von 1747 aufgestellte spezielle Ausnahme in eine generelle umgeschaffen worden ist. 31. Mai 1826. Sir. XXVI. 2. 289. — 30. Mai 1827. XXVII. 2. 190. — 4. December 1827. XXVIII. 2. 90. — 29. Juni 1829. XXIX. 1. 357. In dem letzten dieser Urtheile wird die einschränkende Bestimmung der Deklaration von 1747 jedoch auf die Fälle für unanwendbar erklärt, wo die Lieferanten und Handwerker aus den obwaltenden Umständen nicht erkennen konnten, daß derjenige, für den sie lieferten und arbeiteten, das Schiff nicht für sich selbst, sondern für fremde Rechnung baue. Vergl. auch Pardessus tom. III. Nro. 943.

c):

1) Nach Art. 22 des Gesetzes vom 22. August 1791 Tit. 13 und des Art. 4. Tit. 6 des Gesetzes vom 4. Germinal Jahrs 6 steht der Zollverwaltung wegen der an sie zu entrichtenden Abgaben ein vorzugsweises *generelles* Privilegium auf *alle* Güter der Zollpflichtigen zu, und weil dieses Privilegium durch kein späteres Gesetz und namentlich nicht durch den Art. 191 des H. G. B. aufgehoben worden ist, so folgt daraus, daß die Forderungen des Bodmereigebers jener der Zollverwaltung nachstehen, gleichviel ob die Forderung der letztern aus einem Anspruche an die verbodmete Sache, oder aus einer damit gar nicht in Verbindung stehenden Ursache herrührt. 14. December 1824. Sir. XXV. 1. 207.
2) Das dem Bodmereigeber zustehende Privilegium kann gegen einen Handelsgesellschafter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (en participation), wenn letzterer sich in dem Bodmereibriefe nicht persönlich mit verpflichtet hat, nicht ausgeübt werden, wenn auch der Gesellschaftsvertrag später als der Bodmereibrief ein gewisses Datum erhalten hätte. 19. Juni 1826. Sir. XXVII. 1. 113.

d) Die Bestimmung, daß nur die Assekuranz-Prämie für die letzte Reise privilegirt sey, kann auf den Fall keine Anwendung finden, wenn die Versicherung auf eine bestimmte Zeit stattgefunden hat (Art. 335 des H. G. B.); vielmehr erstreckt sich in einem solchen Falle das Privilegium auf den ganzen Betrag der ausbedungenen Assekuranz-Prämie, und die in der Versicherungszeit gemachten Reisen sind in dieser Beziehung nur als Eine Reise anzusehen. 7. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 237.

gen Nichtablieferung der Waaren, die sie in Ladung gegeben haben, oder für Vergütung der Haferei, welche jene Waaren durch Verschulden des Capitains oder des Schiffsvolkes erlitten haben, gebührt.

Im Falle der Unzulänglichkeit des Preises werden die in den einzelnen Nummern des gegenwärtigen Artikels zusammengestellten Gläubiger verhältnißmäßig, nach dem Betrage ihrer Forderungen, befriediget. a)

Art. 192. Das Privilegium, welches den im vorhergehenden Artikel erwähnten Forderungen beigelegt ist, kann nur insofern ausgeübt werden, als die Forderungen in der nachstehend bezeichneten Form nachgewiesen werden:

1) Die Gerichtskosten müssen durch die von den kompetenten Gerichten festgesetzten Kostenverzeichnisse nachgewiesen werden;
2) Die Auslagen für Tonnengelder und andere dergleichen, durch die in gesetzlicher Form ausgestellten Quittungen der Empfänger;
3) Die unter den Nummern 1. 3. 4 und 5 des Art. 191 bezeichneten Schulden, müssen durch Rechnungen, welche durch den Präsidenten des Handelsgerichts festgesetzt sind, nachgewiesen werden.
4) Die Besoldungen und der Lohn des Schiffsvolkes durch die in den Einschreibungs-Büreaux zum Seedienste abgeschlossenen Bemannungs- und Verabschiedungs-Rollen;
5) Darlehen, welche für das Bedürfniß des Schiffes während der letzten Reise, aufgenommen, und der Werth der Waaren, welche zu dem nämlichen Zwecke verkauft worden sind, durch die vom Schiffs-Capitain abgeschlossenen Rechnungen, denen die von dem Capitain und den Ersten des Schiffsvolkes unterzeichneten Protokolle, welche die Nothwendigkeit der Darlehen darthun, beigefügt seyn müssen;
6) Der Verkauf des Schiffes wird durch eine Urkunde mit gewissem Datum nachgewiesen, und die Lieferungen zur Ausrüstung, Bemannung und Verproviantirung des Schiffes

a) Weil durch den Untergang der Sache die darauf haftenden Pfandrechte erlöschen, (L. 8 D. quibus modis pignus vel hypotheca solvitur), die Regel „surrogatum tenet locum surrogati" aber nur in den Fällen, wo es im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, Anwendung finden kann, so ist die Frage: „ob, wenn ein Schiff oder eine andere Sache, welche versichert ist, untergeht, die auf der Sache haftenden Pfandrechte auf die versicherte Summe übergehen, unbedingt zu verneinen und daraus folgt, daß in einem solchen Falle, unbeschadet jedoch der Rechte der Gläubiger, welchen nach der Natur ihrer Forderung ein generelles Privilegium auf das Vermögen ihres Schuldners zusteht, alle andern Gläubiger ohne Unterschied gleiche Ansprüche auf die versicherte Summe haben.

durch die Rechnungen, Fakturen oder Verzeichnisse, welche von dem Capitain visirt, und durch den Schiffsrheder abgeschlossen sind, und wovon ein Duplikat vor der Absegelung des Schiffes, oder spätestens binnen zehn Tagen nach dessen Absegelung, auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts niedergelegt werden muß;

7. Die Darlehen, welche vor Absegelung des Schiffes, durch einen Bodmerei-Contract auf das Schiff, den Kiel, das Takelwerk, Schiffsgeräth, die Ausrüstung und Bemannung, aufgenommen worden sind, werden durch Contracte vor Notarien oder unter Privat-Unterschrift nachgewiesen, wovon eine Ausfertigung oder ein zweites Exemplar in den nächsten zehn Tagen nach ihrem Datum, auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts niedergelegt werden muß;

8) Die Assekuranz-Prämien werden durch die Policen oder durch Auszüge aus den von Assekuranz-Mäklern geführten Büchern nachgewiesen;

9) Der Betrag der den Befrachtern gebührenden Entschädigung muß durch die darüber ergangenen Urtheile oder schiedsrichterlichen Entscheidungen bewiesen werden.

Art. 193. Die Privilegien der Gläubiger erlöschen,

Abgesehen von den allgemeinen Gründen der Erlöschung der Verbindlichkeiten,

Durch den gerichtlichen, unter den im folgenden Titel bestimmten Formen geschehenen Verkauf,

Oder, wenn nach einem freiwilligen Verkaufe das Schiff auf Gefahr des Erwerbers, und ohne Einspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers, eine Seereise gemacht hat. [b])

b)

1) Vergl. H. G. B. Art. 194, 196, 197 und folg.— C. G. B. Art. 1234 und folg.

2) Vergl. Note e zum Art. 191.

3) Die Seereise, welche das Schiff nach einem freiwilligen Verkaufe ohne Widerspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers macht, hat daher in Ansehung eines Schiffes die nämliche Wirkung, wie die bei Immobilien behufs Reinigung derselben von den Hypotheken erforderliche Transscription. Die Frage aber, ob der Widerspruch eines Gläubigers gegen die Reise, die Wirkungen einer blosen Inscription oder die eines Uebergebots in Gemäßheit des Art. 2190 des C. G. B. habe, oder mit andern Worten: „ob der Widerspruch eines Gläubigers nur diesem allein oder ob er auch solchen Gläubigern, welche nicht widersprochen haben, dergestalt zu Statten komme, daß sie ihre Befriedigung gegen den neuen Erwerber des Schiffes selbst alsdann verfolgen konnen, wenn dieser die opponirenden Gläubiger befriedigt und mit dem Schiffe eine Seereise gemacht hat?“ ist mit Recht stets dahin beantwortet worden,

Art. 194. Es wird angenommen, daß das Schiff eine See-Reise gemacht habe,

Wenn seine Abreise und seine Ankunft in zwei verschiedenen Häfen, und dreißig Tage nachdem es ausgelaufen war, dargethan ist;

Wenn, ohne daß das Schiff in einen andern Hafen eingelaufen ist, zwischen seiner Abreise und seinem Wiedereinlaufen in den nämlichen Hafen mehr als sechszig Tage verflossen sind, oder wenn das Schiff für eine weite See-Reise abgesegelt war, und ohne Einspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers über sechszig Tage auf der Reise gewesen ist.

Art. 195. Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß schriftlich abgeschlossen werden und kann durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Urkunde unter Privat-Unterschrift stattfinden. [a])

Der Verkauf kann das ganze Schiff oder nur einen Antheil an demselben zum Gegenstande haben,

Das Schiff mag im Hafen oder auf der Reise seyn.

Art. 196. Der freiwillige Verkauf eines auf einer Reise begriffenen Schiffes präjudizirt den Gläubigern des Verkäufers nicht.

Demzufolge bleibt das Schiff oder dessen Kaufpreis, ungeachtet der geschehenen Veräußerung, das Unterpfand der gedachten Gläubiger, welche sogar, wenn sie es für dienlich erachten, den Verkauf wegen Betruges angreifen können. [b])

Zweiter Titel.

Von der Beschlagnahme und dem Verkaufe der Schiffe.

Art. 197. Jedes Seefahrzeug kann mit Beschlag belegt und gerichtlich verkauft werden, und durch Beobachtung der nachstehend bemerkten Förmlichkeiten wird es von den Privilegien der Gläubiger befreit. [c])

Art. 198. Es kann nicht eher als vier und zwanzig Stun-

daß der Einspruch gegen die Reise nur dem jedesmaligen Opponenten zu Statten kommen könne, und daß ein solcher Widerspruch die Wirkungen, welche der Art. 2190 des C. G. B. mit der Surenchère verbindet, nicht haben könne, weil die letztere eine wahre Expropriation des Ankäufers, ein einfacher Widerspruch aber nichts weiter als jede Opposition oder jeder Arrest sey, wobei der Drittsaisirte, sobald die Opposition oder der Arrest beseitigt worden, an seinen Verkäufer oder Gläubiger jedesmal gültig zahlen könne.

a) Vergl. H. G. B. Art. 226, 633. — C. G. B. Art. 1317 und folg., 1322 und folg.

b) Vergl. Art. 190 und 193 des H. G. B.

c) Vergl. H. G. B. Art. 191, 215. — C. P. O. Art. 545 und folg.

den nach dem Zahlungsbefehle zur Beschlagnahme geschritten werden. [d])

Art. 199. Der Zahlungsbefehl muß dem Eigenthümer in Person oder in seinem Wohnorte gemacht werden, wenn es sich von einem allgemeinen Klage-Anspruche gegen ihn handelt.

Gehört die Forderung unter die Zahl derjenigen, welche nach der Bestimmung des Art. 191 eines Privilegiums auf das Schiff fähig sind, so kann der Zahlungsbefehl dem Capitain des Schiffes gemacht werden.

Art. 200. Der Gerichtsvollzieher erwähnt in seinem Protokolle:

Die Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Gläubigers, für den er handelt;

Den Titel, worauf sich das Verfahren gründet;

Die Summe, deren Bezahlung er verfolgt;

Den von dem Gläubiger, sowohl an dem Orte, wo das Gericht, bei dem der Verkauf betrieben werden soll, seinen Sitz hat, als an dem Orte, wo das in Beschlag genommene Schiff vor Anker liegt, gewählten Wohnort;

Die Namen des Eigenthümers und des Capitains;

Den Namen, die Gattung und den Gehalt des Schiffes;

Er benennt und beschreibt die Schaluppen, Kähne, das Takelwerk, Geräth, die Waffen und den Vorrath an Munition und Lebensmitteln;

Er bestellt einen Hüter. [e])

d) Vergl. H. G. B. Art. 199 und folg. — C. P. O. Art. 551 und folg., 583 und folg.

e) Gutachten des Staats-Raths vom 29. April 1809, genehmigt am 17. Mai des nämlichen Jahres:

Der Staats-Rath, welcher, zu Folge der von Sr. Majestät befohlenen Verweisung, den Vortrag der Abtheilung für die Gesetzgebung über jenen des Justiz-Ministers vernommen hat, dessen Zweck war, entscheiden zu lassen, ob die gewöhnlichen Gerichte oder die Handelsgerichte über den Verkauf der in Beschlag genommenen Schiffe zu erkennen haben;

In Erwägung, daß nach der Vorschrift des Art. 442 der Civilprozeß-Ordnung die Handelsgerichte über die Vollziehung ihrer Urtheile nicht erkennen können;

Daß der Verkauf der in Beschlag genommenen Schiffe ohne das Amt der Anwälte nicht geschehen kann, weil der Art. 204 des Handelsgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß der Name des Anwaltes, der den Verkauf für den Kläger betreibt, in den Ausrufen, Verkündigungen und öffentlichen Anschlagszetteln bezeichnet werden muß;

Daß nach Art. 414 der Civilprozeß-Ordnung, und Art. 627 des Handels-Gesetzbuches die Amtsverrichtungen der Anwälte bei den Handelsgerichten nicht stattfinden;

Art. 201. Wenn der Eigenthümer des in Beschlag genommenen Schiffes in dem Bezirke des Gerichts wohnt, so muß derjenige, der die Beschlagnahme erwirkt hat, demselben binnen einer Frist von drei Tagen eine Abschrift des über die Beschlagnahme aufgenommenen Protokolles insinuiren, und ihn vor das Gericht vorladen lassen, um zu sehen, daß dort zum Verkaufe der in Beschlag genommenen Gegenstände geschritten werde.

Hat der Eigenthümer des Schiffes keinen Wohnort in dem Bezirke des Gerichts, so geschehen die an ihn gerichteten Insinuationen und Vorladungen in der Person des Capitains des in Beschlag genommenen Schiffes, oder in dessen Abwesenheit, in der Person desjenigen, welcher den Eigenthümer oder den Capitain vertritt, und der Frist von drei Tagen wird für jede zwei und einen halben Myriameter (fünf Stunden) der Entfernung von seinem Wohnorte ein Tag zugesetzt.

Ist er ein Fremder und außerhalb der Königlichen Staaten, so geschehen die Vorladungen und Insinuationen auf die Weise, wie es der Art. 69 der Civilprozeß-Ordnung vorschreibt.

Art. 202. Hat die Beschlagnahme ein Fahrzeug von mehr als zehn Tonnen zum Gegenstande,

So werden die Gegenstände, welche verkauft werden sollen, dreimal ausgerufen und bekannt gemacht.

Die Ausrufe und Bekanntmachungen müssen von acht zu acht Tagen auf der Börse und auf dem Hauptplatze des Ortes geschehen, wo das Schiff vor Anker liegt.

Eine Anzeige von dem Verkaufe muß in eines der öffentlichen Blätter eingerückt werden, welche an dem Orte erscheinen, wo das Gericht, vor welchem die Beschlagnahme verfolgt wird, seinen Sitz hat, und in Ermangelung deren, in eines der Zeitungsblätter des Departements. [a])

Daß es sich aus diesen verschiedenen Bestimmungen ergiebt, daß der Verkauf der in Beschlag genommenen Schiffe vor den Handelsgerichten nicht stattfinden kann;

Daß endlich die dermaligen Handelsgerichte den Admiralitätsgerichten nicht gleichgestellt werden können; daß bei den Admiralitätsgerichten ein Beamter des öffentlichen Ministeriums angestellt war; daß die Verrichtungen der Prokuratoren, weit entfernt dabei verboten zu seyn, bei denselben nothwendig waren, und daß sie über die Vollziehung ihrer Urtheile erkannten; daß, wenn unter solchen Umständen die Admiralitätsgerichte über den Verkauf der in Beschlag genommenen Schiffe erkannten, der entgegenstehende Grund die Handelsgerichte davon ausschließt,

Ist der Meinung, daß das Erkenntniß über den Verkauf der in Beschlag genommenen Schiffe den gewöhnlichen Gerichten zusteht u. s. w.

a) Vergl. H. G. B. Art. 207.

Art. 203. In den folgenden zwei Tagen nach jedem Ausrufe und jeder Bekanntmachung werden Anschlagszettel angeheftet,

An den großen Mast des in Beschlag genommenen Schiffes,

An die Hauptthüre des Gerichtes, wobei die Sache betrieben wird,

Auf dem öffentlichen Platze und dem Quai des Hafens, wo das Schiff vor Anker liegt, so wie auf der Handels-Börse. a)

Art. 204. Die Ausrufe, Bekanntmachungen und Anschlagszettel müssen folgendes besagen:

Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des betreibenden Theiles,

Die Titel, welche seinem Verfahren zum Grunde liegen;

Den Betrag seiner Forderung;

Die Wahl eines Wohnortes für ihn an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und an dem Orte, wo das Schiff vor Anker liegt;

Den Namen und den Wohnort des Eigenthümers des in Beschlag genommenen Schiffes;

Den Namen des Schiffs, und wenn es ausgerüstet oder in der Ausrüstung begriffen ist, den des Capitains;

Die Größe des Schiffes;

Den Ort, wo es liegt oder flott ist;

Den Namen des Anwaltes des betreibenden Theiles;

Das Erst-Gebot;

Die Audienz-Tage, an welchen die weiteren Gebote angenommen werden sollen.

Art. 205. Nach dem ersten Ausrufe werden die Gebote an dem in dem öffentlichen Anschlagszettel angezeigten Tage angenommen.

Der von Amtswegen mit dem Verkaufe beauftragte Richter fährt nach jedem Aufrufe, von acht zu acht Tagen fort, an einem gewissen, in seiner Ordonnanz dazu bestimmten Tage, die Gebote anzunehmen.

Art. 206. Nach dem dritten Ausrufe geschieht der Zuschlag an den Meist- und Letzt-Bietenden bei Erlöschung der Lichter, ohne andere Förmlichkeit.

Der von Amtswegen beauftragte Richter kann eine oder zwei Verlängerungen, je von acht Tagen, gestatten.

Sie werden bekannt gemacht und Anschlagszettel darüber angeheftet.

Art. 207. Wenn Barken, Schaluppen und andere kleine Fahrzeuge von zehn Tonnen und weniger in Beschlag genommen worden sind, so erfolgt der Zuschlag in der Audienz, nach vorheriger, drei Tage nach einander geschehener Bekanntmachung

a) Vergl. C. P. O. Art. 685 und folg.

auf dem Quai, durch Anschlagszettel an den Mast, oder in dessen Ermangelung, an einer andern ins Auge fallenden Stelle des Fahrzeuges und an der Thüre des Gerichts.

Zwischen der Insinuation der Beschlagnahme und dem Verkaufe müssen acht freie Tage liegen. [a])

Art. 208. Durch den Zuschlag des Schiffes hören die Verrichtungen des Capitains auf, dem es jedoch vorbehalten bleibt, seine Entschädigungs-Ansprüche gegen wen Rechtens geltend zu machen. [b])

Art. 209. Die Ansteigerer der Schiffe, gleichviel von welcher Größe die letztern sind, müssen bei Vermeidung des Personal-Arrestes, den Preis, wofür der Zuschlag geschehen ist, binnen vier und zwanzig Stunden bezahlen, oder kostenfrei auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts hinterlegen.

Wenn die Zahlung oder die Hinterlegung nicht erfolgt, so wird das Fahrzeug auf's neue zum Verkauf ausgesetzt, und, drei Tage nach einer neuen Bekanntmachung und Anheftung eines einzigen Anschlagzettels, auf Gefahr und Kosten der ersten Ansteigerer, welche alsdann durch Personal-Arrest zum Ersatz des Ausfalls, des Schadens, der Zinsen und Kosten angehalten werden sollen, von neuem zugeschlagen. [c])

Art. 210. Klagen, welche darauf gerichtet sind, daß dieser oder jener Gegenstand von der Versteigerung ausgenommen bleibe, müssen vor dem Zuschlage angestellt und auf der Gerichtschreiberei des Gerichts insinuirt werden.

Werden solche Klagen erst nach erfolgtem Zuschlage angestellt, so nehmen sie von Rechtswegen die Natur eines Einspruches wider die Auslieferung der aus dem Verkaufe erlösten Gelder an. [d])

Art. 211. Der Kläger oder Opponent hat zur Vorbringung seiner Gründe eine Frist von drei Tagen.

a) Vergl. H. G. B. Art. 202.

b) Vergl. H. G. B. Art. 221.

c):

1) Vergl. C. G. B. Art. 2059 und folg. — C. P. O. Art. 737, 744.

2) Der Art. 209 enthält eine Ausnahme von der durch das Gesetz vom 28. Niv. J. 13 aufgestellten Regel, daß die Depositionen von Geldern in die Amortisationskasse stattfinden sollen.

d):

1) Vergl. C. P. O. Art. 727 und folg.

2) Der Zuschlag eines Schiffes hat demnach die sonst bei Zwangsverkäufen nicht stattfindende Wirkung, daß dadurch unbedingt das volle Eigenthum auf den Ansteigerer übergeht, und daß daher der Distractionskläger nach dem Zuschlage nicht mehr sein Eigenthum an der mitverkauften Sache, sondern dafür nur den verhältnißmäßigen Antheil am Kaufpreise in Anspruch zu nehmen berechtiget ist.

Der Verklagte hat drei Tage, um darauf zu antworten.

Die Sache wird durch eine einfache Vorladung zur Audienz gebracht.

Art. 212. Während dreier Tage nach dem des Zuschlages werden die Einsprüche gegen die Auslieferung des Kaufpreises angenommen; nach Ablauf dieser Frist sind sie nicht mehr zuläßig. [e])

Art. 213. Die opponirenden Gläubiger sind gehalten, die Titel ihrer Forderungen binnen drei Tagen nach der Aufforderung, welche der Gläubiger, der den Verkauf betrieben hat, oder derjenige, wobei der Arrest angelegt worden, an sie hat ergehen lassen, auf der Gerichtschreiberei vorzulegen, widrigenfalls, ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, zur Vertheilung des Kaufpreises geschritten wird. [f])

Art. 214. Die Classifizirung der Gläubiger und die Vertheilung des Kaufpreises geschehen unter die privilegirten Gläubiger nach der im Art. 191 vorgeschriebenen Ordnung, unter die übrigen Gläubiger nach Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen.

Jeder lozirte Gläubiger erhält seine Kapitalforderung mit Zinsen und Kosten an der, der ersteren angewiesenen Stelle.

Art. 215. Ein segelfertiges Schiff kann nicht in Beschlag

e) Vergl. C. P. O. Art. 557 und folg.

f):

1) Vergl. C. P. O. Art. 656 und folg.

2) Da nach Art. 190 des H. G. B. Seeschiffe und andere Seefahrzeuge zu den Mobilien gehören, so hat der unter die Gläubiger zu vertheilende Kaufpreis solcher Gegenstände die Natur einer Mobilarmasse. Wenn daher die Frage entsteht, ob die im Art. 213 des H. G. B. bestimmte dreitägige Frist zur Vorlegung der Titel von Rechtswegen und dergestalt peremtorisch sey, daß jede nach Ablauf der Frist stattfindende Production, ohne Wirkung seyn müsse, so können die Bestimmungen der Art. 756 und 757 der C. P. O. für die verneinende Beantwortung dieser Frage schon aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie sich lediglich auf das Verfahren bei Vertheilung von Immobilarmassen beziehen. Wenn demnach die Fassung des Art. 213 des H. G. B. über die Absicht des Gesetzgebers, nach Ablauf der drei Tage nach der Aufforderung, gegen die nichtproduzirenden Gläubiger von Rechtswegen die Präclusion eintreten lassen zu wollen, einen Zweifel übrig lassen könnte, und es nothwendig erscheinen möchte, zur Lösung desselben auf die Bestimmungen der C. P. O. zurückzugehen, so wären es offenbar die Art. 660 und 1029 der C. P. O., welche hier Maaß und Ziel geben müßten; und da hiernach bei dem eigentlichen Distributionsverfahren die Präclusion nach Ablauf der für die Produktionen vorgeschriebenen Frist von Rechtswegen eintritt, so folgt hieraus um so mehr, daß die Meinung derjenigen, welche die im Art. 213 des H. G. B. bestimmte Frist von drei Tagen für eine absolut peremtorische halten, vor der entgegengesetzten den Vorzug verdient. 17. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 62.

genommen werden, es sey denn wegen Schulden, welche für die Reise, die es anzutreten im Begriffe steht, gemacht worden sind, und selbst in dem letzten Falle findet die Beschlagnahme nicht statt, wenn für die Schulden Bürgschaft geleistet wird.

Ein Schiff wird für segelfertig erachtet, wenn der Capitain mit den zu seiner Reise erforderlichen Papieren versehen ist. [a])

Dritter Titel.

Von den Schiffseigenthümern.

Art. 216. Jeder Eigenthümer eines Schiffes ist in Allem, was sich auf das Schiff und die Fahrt bezieht, für die Handlungen des Capitains civilrechtlich verantwortlich. [b])

3) Da der Ankäufer zufolge der Vorschrift des Art. 209 des H. G. B. den Kaufpreis binnen vier und zwanzig Stunden hinterlegen muß, und er sonach bei der Betreibung des Distributionsverfahrens ohne alles Interesse ist, so rechtfertigt sich die allgemein angenommene Meinung, daß es im Art. 213 anstatt tiers saisi heißen muß „saisi" und daß diese Verwechselung lediglich einem Redactionsfehler zuzuschreiben sey.

a) Die Frage, ob die Bestimmung dieses Artikels, „daß ein segelfertiges Schiff nur wegen Schulden für die Reise, die es anzutreten im Begriffe steht, im Beschlag genommen werden könne" auch auf Flußschiffe anwendbar sey, muß der darüber vorhandenen entgegengesetzten Entscheidungen ungeachtet (25. October 1814. Sir. XV. 1. 107) unseres Erachtens verneint werden, weil einestheils die Ueberschrift des zweiten Buches „vom Seehandel" und die des ersten Titels „von Seeschiffen und andern Seefahrzeugen", worunter der Art. 215 steht, zur Genüge beweisen, daß sämmtliche darin enthaltene Vorschriften nur auf Seeschiffe und Seefahrzeuge anwendbar sind, anderntheils das überwiegende Interesse des Handels offenbar der Grund ist, warum der Gesetzgeber in dem Art. 215 von der allgemeinen Regel, daß der Gläubiger jede Sache seines Schuldners ohne Unterschied zum Gegenstande seiner Befriedigung machen kann, in Ansehung segelfertiger Seeschiffe eine Ausnahme aufgestellt hat, solche überwiegende Gründe aber bei Flußschiffen, welche der Befrachter in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten durch andere ersetzen kann, nicht vorhanden sind, und endlich weil der Bestimmung des Art. 215 des H. G. B. als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel eine ausgedehntere Anwendung als diejenige, die in den Worten des Gesetzes selbst liegt, nicht gegeben werden darf. 25. October 1814. Kass. Bulletin des arrêts p. 244.

b)

1) Vergl. H. G. B. Art. 191, 221 und folg. 286 und folg. 326, 353, 404, 407.

2) Da die Vorschrift des Art. 216, insofern dadurch bestimmt ist, daß der Eigenthümer des Schiffes in Allem, was sich auf das Schiff und die Fahrt bezieht, für die Handlungen des Kapitains verant-

Diese Verantwortlichkeit hört durch Abandonnirung des Schiffes und der Fracht auf.

wortlich sey, lediglich eine Wiederholung des im Art. 1384 des C. G. B. über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Vorgesetzten wegen Handlungen ihrer Untergebenen aufgestellten Grundsatzes ist, unter Handlungen, welche in diesem Sinne vertreten werden müssen, aber nur Delicte und Quasidelicte, nicht aber auch Verpflichtungen, welche der Untergebene durch Verträge mit dritten Personen übernimmt, zu verstehen sind, so folgt daraus, wenn der Art. 216 ferner bestimmt, daß sich der Eigenthümer durch Abandonnirung des Schiffes und der Fracht von seiner Vertretungsverbindlichkeit befreien könne, daß sich der Schiffseigenthümer durch das Abandonnement nur von den ihn sonst treffenden Folgen der Delicte und Quasidelicte des Capitains befreien kann, daß dagegen die Abandonnirung des Schiffes und der Fracht den Schiffseigenthümer von Verpflichtungen, welche der Kapitain als sein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Mandatar, wie z. B. durch Schließung von Bodmerei- und sonstiger Verträge, contrahirt hat, nicht entbinden kann; daß vielmehr alle von dem Capitain in gesetzlicher Art eingegangenen und den Schiffseigenthümer bindenden Verpflichtungen von dem letzten zufolge der allgemeinen Verfügung des Art. 2092 des C. G. B. auch aus seinem übrigen Vermögen vollständig erfüllt werden müssen. 23. März 1818. Sir. XVIII. 2. 229. — 16. Juli 1827. Kass. XXVII 1. 394. — 29. Dezember 1831. XXXII. 2. 160. — 14. Mai 1833. XXXIII. 1. 353.

3) Die sowohl im Art. 216 des H. G. B. als im Art. 1384 des C. G. B. ausgesprochene Vertretungsverbindlichkeit wegen des durch Delicte und Quasidelikte entstandenen Schadens gründet sich zum Theil auf das gesetzlich präsumirte Mandatsverhältniß zwischen dem Vorgesetzten und dem Untergebenen und zum Theil auf die Vermuthung, daß der von dem Untergebenen, angerichtete Schaden eine Folge der mangelhaften Aufsicht des Vorgesetzten sey; hieraus folgt, daß der Eigenthümer des Schiffes auch nur für die Folgen derjenigen Handlungen, welche der Capitain als sein präsumirter Bevollmächtigter vorgenommen hat, oder in Ansehung deren die zweite der eben angeführten Vermuthungen eintritt, verantwortlich ist, daß aber diese Verantwortlichkeit in den Fällen, wo der Capitain nicht aus der Person des Schiffseigenthümers, sondern aus seiner eigenen handelt, z. B. in Allem was er in der Eigenschaft als Befehlshaber des Schiffes vornimmt, nicht vorhanden ist. Es kann daher namentlich auch dem Schiffseigenthümer nicht präjudiziren, wenn der Capitain den nach Art. 242 des H. G. B. erforderlichen Rapport erst nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden erstattet. 1. September 1813. Kass. Sir. XIII. 1. 450.

4) Die wegen eines Vergehens erfolgte Confiskation des Schiffes kann dem Abandonnement, der Prise oder dem Schiffbruche im Sinne der Art. 216 und 258 des H. G. B. nicht in der Art gleichgestellt werden, daß durch eine solche Confiskation die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers für die Handlungen des Capitains ebenso aufhört, wie dieses nach Art. 216 des H. G. B. durch

Art. 217. Die Eigenthümer der zum Kriege ausgerüsteten Schiffe sind jedoch für die Vergehen und Räubereien, welche zur See von dem Kriegsvolke, welches sich auf den Schiffen befindet, oder von dem Schiffsvolke, verübt werden, nur bis zum Betrage der Summe, wofür sie Bürgschaft gestellt haben, verantwortlich, es sey denn, daß sie selbst Theilnehmer oder Mitschuldige seyen. [a])

Art. 218. Der Eigenthümer kann den Capitain entlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung findet deshalb nicht statt, wenn nicht eine schriftliche Vereinbarung darüber besteht. [b])

das Abandonnement des Schiffes und der Fracht der Fall ist. 2. Juni 1829. Kass. Sir. XXIX. 1. 275.

5) Da nach Art. 4, Tit. 2 des Gesetzes vom 15. Germinal Jahrs 6, auch wegen Verbindlichkeiten, welche sich auf den Seehandel beziehen, Personalarrest stattfindet, so kann auch gegen den Schiffseigenthümer, in so weit er für die Handlungen des Capitains civilrechtlich verantwortlich ist, wegen dieser Verantwortlichkeit auf Körperhaft erkannt werden. 8. Nov. 1832. Sir. XXXII. 1. 804.

6) Dadurch, daß die Regierung behufs der öffentlichen Sicherheit an gefährlichen Stellen in der See oder in Flüssen Steuerleute anstellt, aus denen die Schiffer einen zur Führung des Schiffes wählen müssen, geht die sonst dem Schiffseigenthümer obliegende Verantwortlichkeit für die Handlungen solcher Personen nicht auf die Regierung über, weil die von ihr getroffenen Maaßregeln ein Ausfluß der ihr im Allgemeinen zustehenden und obliegenden Fürsorge für die öffentliche Sicherheit sind; vielmehr bleiben in dem vorerwähnten Falle die Schiffseigenthümer für die Handlungen der Steuerleute nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 216 des H. G. B. civilrechtlich verantwortlich. 3. August 1832. Sir. XXXII. 2. 547.

7) Auch für Verurtheilungen des Capitains wegen verübter Zollkontraventionen ist der Schiffseigenthümer civilrechtlich verantwortlich, weil der Betrag, welcher wegen der Zollkontravention erlegt werden muß, nicht sowohl den Charakter einer Strafe als den einer Civilentschädigung hat. 30. April 1830. Sir. XXX. 1. 367. Nach Emanirung der Zollordnung vom 26. Mai 1818, welche den von dem Contravenienten über den Betrag der einfachen Gefälle zu zahlenden Betrag ausdrücklich als eine Strafe charakterisirt hat, kann dieser Grundsatz indessen gegenwärtig nur in Ansehung der einfachen Gefälle zur Anwendung kommen.

a) Vergl. H. G. B. Art. 223.

b):

1) Es liegt in der Natur der Sache und der natürlichen Billigkeit, und es kann als eine in dem Dienstvertrage enthaltene stillschweigende Bedingung angesehen werden, daß dem nach der Hinreise entlassenen Capitain, auch wenn es nicht schriftlich vorbedungen worden ist, die Kosten der Rückreise ersetzt werden müssen. Uebrigens kann aber der Umstand allein, daß der Capitain in die Musterrolle eingetragen worden ist, als eine schriftliche Verpflichtung, ihn für den Fall der Entlassung zu entschädigen, nicht angesehen werden. 10. August 1826. Sir. XXVII. 2. 36.

Art. 219. Wenn der entlassene Capitain Miteigenthümer des Schiffes ist, so ist er befugt auf das Miteigenthum zu verzichten, und dafür die Erstattung des Kapitals zu fordern, welches seinen Antheil repräsentirt. c)

Der Betrag dieses Kapitals wird durch Sachverständige, welche von den Parteien gewählt, oder von Amtswegen ernannt worden sind, bestimmt.

Art. 220. In allen Angelegenheiten, welche das gemeinschaftliche Interesse der Miteigenthümer eines Schiffes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Die Mehrheit wird durch eine, die Hälfte des Werthes des Schiffes übersteigende Anzahl von Schiffsantheilen gebildet.

Die Versteigerung des Schiffes kann nur alsdann zugelassen werden, wenn die Eigenthümer, welche darauf antragen, zusammen die Hälfte sämmtlicher Schiffsantheile besitzen, es sey denn, daß eine entgegengesetzte schriftliche Vereinbarung bestände.

Vierter Titel.

Vom Capitain.

Art. 221. Jeder Capitain, Schiffer oder Patron, dem die Führung eines Schiffes oder andern Fahrzeuges anvertraut ist, haftet für die in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen begangenen Versehen, selbst für geringe. d)

Art. 222. Er ist für die von ihm übernommenen Waaren verantwortlich.

Er stellt darüber einen Empfangschein aus.

Diesen Empfangschein nennt man Connossement. e)

Art. 223. Dem Capitain kommt es zu, die Schiffsmannschaft zu bilden und die Matrosen und die übrigen Schiffsleute auszuwählen und zu miethen; dieses muß jedoch, wenn er sich an

c) Wenn aber der Capitain, anstatt die ihm nach der Verfügung des Art. 219 zustehende Befugniß in Anspruch zu nehmen, sich nach seiner Entlassung förmlich für die Beibehaltung seines Miteigenthums an dem Schiffe erklärt, und diese Erklärung in gesetzlicher Form angenommen wird, so entsteht dadurch zwischen ihm und den übrigen Miteigenthümern ein Contrakt, und der Capitain ist daher nach einer solchen Erklärung, sobald sie angenommen worden ist, zur Ausübung der ihm im Art. 219 beigelegten Befugniß nicht ferner berechtigt. 10. Januar 1832. Sir. XXXII. 2. 608.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 216 und folg. 230, 236 und folg. 241, 293 und folg. 353, 405, 407, 435 und folg. 655.

2) Vergl. Note 3 zum Art. 216 des H. G. B.

e) Vergl. H. G. B. Art. 226, 228 und folg. 236 und folg. 239 und folg. 281 und folg. 420.

dem Orte, wo die Schiffseigenthümer wohnen, befindet, mit deren Zustimmung geschehen. [a])

Art. 224. Der Capitain führt ein Register, welches entweder durch einen Richter des Handelsgerichts, oder an Orten, wo kein Handelsgericht ist, durch den Bürgermeister oder dessen Beigeordneten foliirt und paraphirt ist.

Dieses Register enthält:

Die während der Reise gefaßten Beschlüsse.

Die das Schiff betreffende Einnahme und Ausgabe, so wie überhaupt alles auf sein Amt Bezügliche, und alles, was zu einer Rechnungsablage oder zu einer Forderung Veranlassung geben kann. [b])

Art. 225. Der Capitain ist, bevor er eine Ladung an Bord nimmt, gehalten, sein Schiff in der durch die bestehenden Verordnungen vorgeschriebenen Art und Form untersuchen zu lassen. [c])

Das über diese Untersuchung aufgenommene Protokoll wird auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts niedergelegt, und dem Capitain ein Auszug davon ertheilt.

Art. 226. Der Capitain muß an Bord des Schiffes haben:

Die Urkunde über das Eigenthum des Schiffes,

Die Urkunde, woraus hervorgeht, daß das Schiff ein inländisches ist,

Die Musterrolle über das Schiffsvolk,

Die Connossemente und Chartepartien,

Die Protokolle über die Untersuchung des Schiffes, [d])

Die Quittungen über die Bezahlung der Zölle, oder die Bescheinigung, daß dafür Bürgschaft gestellt worden ist.

Art. 227. Beim Ein- und Auslaufen in die Häfen, Fluthhäfen oder Flüsse muß der Capitain persönlich auf dem Schiffe anwesend seyn. [e])

Art. 228. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die ihm durch die vier vorhergehenden Artikel auferlegten Verpflichtungen,

a) Vergl. H. G. B. Art. 217, 250 und folg.

b) Vergl. H. G. B. Art. 242, 397.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 226, 279, 430.

2) Nach dem Gesetze vom 9—13. August 1791 Tit. 3 Art. 14 ist die hier vorgeschriebene Untersuchung nur bei Seereisen, welche nach Art. 377 des H. G. B. für weite Seereisen zu erachten sind, erforderlich. 23. Mai 1826. Sir. XXVI. 1. 400. — 27. Februar 1826. XXVI. 2. 261.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 195, 222, 225, 228 und folg. 250.

2) Vergl. Note 1 zum Art. 282 und Note 2 zum Art. 225.

e) Vergl. H. G. B. Art. 231, 238, 241.

ist der Capitain den an dem Schiffe oder der Ladung betheiligten Personen, wegen jedes Ereignisses verantwortlich.

Art. 229. Der Capitain haftet gleichfalls für allen Schaden, welcher den Waaren zustoßen mag, die er ohne schriftliche Erlaubniß der Befrachter auf das obere Verdeck seines Schiffes geladen hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die kleine Küstenfahrt. [f]

Art. 230. Nur durch den Beweis der höheren Gewalt wird der Capitain von seiner Verantwortlichkeit frei.

Art. 231. Der Capitain und das Schiffsvolk, welche sich an Bord befinden, oder sich, um abzusegeln auf den Schaluppen an Bord begeben, dürfen wegen Civilschulden nicht in personal Arrest genommen werden, wenn es nicht solche sind, die sie wegen der bevorstehenden Reise gemacht haben, und auch in diesem letzten Falle können sie nicht verhaftet werden wenn sie Bürgschaft stellen. [g]

Art. 232. An dem Wohnorte der Schiffseigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten darf der Capitain ohne deren besondere Ermächtigung an der Ausbesserung des Schiffes nicht arbeiten lassen, keine Segel, Tauwerk oder andere Sachen für das Schiff ankaufen, weder zu diesem Zwecke Gelder auf den Schiffsrumpf aufnehmen, noch das Schiff vermiethen. [h]

Art. 233. Wenn das Schiff mit Bewilligung der Eigenthümer vermiethet worden ist, und einige von ihnen sich weigern, zu den zur Absendung erforderlichen Kosten beizutragen, so kann der Capitain, nachdem er vier und zwanzig Stunden vorher die Weigernden zur Ablieferung ihrer Beiträge hat auffordern

f):

1) Vergl. H. G. B. Art. 239 und folg. 421, 103 und folg. 107.
2) Die näheren, praktisch für uns aber uninteressanten Bestimmungen über den Begriff der kleinen Küstenfahrt finden sich in dem Regierungsbeschlusse vom 14. Ventos Jahrs 11.

g) Vergl. C. G. B. Art. 2060 und folg. 2070.

h):

1) Vergl. H. G. B. Art. 236 und folg. 321.
2) Die hiernach erforderliche Ermächtigung des Eigenthümers des Schiffes muß, wenn sich dieser im Fallimentszustande befindet, von den Syndiken der Fallitmasse eingeholt werden. 17. Februar 1824. Sir. XXV. 1. 245.
3) Hat der Capitain der Vorschrift des Art. 232 zuwider, an dem Wohnorte des Schiffseigenthümers, ohne dessen Ermächtigung oder dessen Conkurrenz bei dem Darlehnsvertrage, Bodmerei genommen und sich in dem Contracte persönlich verpflichtet, so ist zwar der Contract in Ansehung des Schiffseigenthümers nichtig, dagegen in Beziehung auf den Capitain, welcher sich persönlich verbindlich gemacht hat, von rechtlicher Wirkung. 17. Februar 1824. Kass. Sir. XXV. 1. 243.

lassen, mit richterlicher Ermächtigung, für ihre Rechnung, auf ihren Schiffsantheil Bodmerei nehmen. [a])

Art. 234. Wenn während der Reise die Nothwendigkeit eintritt, das Schiff ausbessern zu lassen, oder Lebensmittel anzukaufen, so kann der Capitain, nachdem er hierüber ein von den Ersten des Schiffsvolkes unterzeichnetes Protokoll hat aufnehmen, und sich, wenn es im Inlande ist, durch das Handelsgericht, oder in dessen Ermangelung, durch den Friedensrichter, im Auslande durch den preußischen Consul, oder in dessen Ermangelung durch die Ortsobrigkeit hat ermächtigen lassen, zur Bestreitung der als nothwendig festgestellten Bedürfnisse ein Darlehn auf den Schiffsrumpf und den Kiel aufnehmen, oder Waaren verpfänden oder veräußern.

Die Schiffseigenthümer oder der sie vertretende Capitain sind verpflichtet, über die verkauften Waaren, nach dem laufenden Preise, den Waaren derselben Gattung und Güte an dem Orte wo das Schiff ausgeladen wird zur Zeit der Ankunft desselben haben Rechnung abzulegen. [b])

a) Vergl. H. G. B. Art. 322.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 298, 312, 400.

2) Man hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß die Nichtbeobachtung der im Art. 234 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, obgleich deren Beobachtung nicht ausdrücklich unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sey, die Nichtigkeit des Darlehnsvertrages in Ansehung des Eigenthümers des Schiffes zur Folge habe, daß daher, wenn jene Förmlichkeiten nicht beobachtet worden seyen, dem Darleiher gegen den Capitain nur die durch ein gewöhnliches Darlehn begründete, und gegen den Eigenthümer des Schiffes nur in so fern eine Klage zustehe, als er diesem gegenüber den Beweis führe, daß die dargeliehene Summe in seinen Nutzen verwendet worden sey. 28. November 1818. Sir. XIX. 2. 326. Es ist indessen dagegen einzuwenden, daß sich der ganze Art. 234, so wie die darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten blos auf das Verhältniß zwischen dem Capitain und dem Schiffseigenthümer beziehen, daß sie mithin nur den Zweck haben, den Capitain zum Beweise der Nothwendigkeit des Darlehns zu verpflichten, und ihn, wenn er diesen Beweis nicht führt, gegen den Schiffseigenthümer persönlich verantwortlich zu machen. In diesem Sinne ist auch der Art. 19, Tit. „capitaine" der Ordonnanz von 1681 stets angewendet worden, und daß dieses auch der wahre Sinn des Art. 234 des H. G. B. sey, ergiebt sich einestheils aus dem Art. 236, wonach der Capitain, welcher ohne Noth Geld auf das Schiff aufnimmt, sich dadurch gegen den Schiffseigenthümer persönlich verantwortlich macht, anderntheils aus der Vorschrift des Art. 312, wonach dem Darleiher die Beobachtung der besagten Förmlichkeiten nur zur Erhaltung seines Privilegiums gegen Dritte zur Pflicht gemacht worden ist. So wenig es demnach zu verkennen ist, daß dem Darleiher die Unterlassung der im Art. 234 vorgeschriebenen Förmlichkeiten dritten Personen gegenüber in Anse-

Art. 235. Vor seiner Abreise aus einem fremden Hafen oder einer Kolonie des Staates nach dem Inlande, ist der Capitain gehalten, seinen Schiffseigenthümern oder ihren Bevollmächtigten eine von ihm unterzeichnete Rechnung zu übersenden, welche ein Verzeichniß seiner Ladung, den Preis der von ihm eingeladenen Waaren, den Betrag der aufgenommenen Darlehen und die Namen und Wohnorte der Darleiher enthält.

Art. 236. Der Capitain, welcher ohne Noth auf den Schiffsrumpf, den Proviant oder die Schiffgeräthe Geld aufgenommen, Waaren oder Lebensmittel verkauft oder verpfändet, oder in seine Rechnungen fälschlich Haferei und Ausgaben eingeführt hat, ist dafür den Rhedern verantwortlich und persönlich zum Ersatz des Geldes oder des Preises der Gegenstände verpflichtet, unbeschadet des wider ihn einzuleitenden Criminalverfahrens, wenn es sonst statthaft ist. c)

hung des sonst durch den Bodmereicontract begründeten Privilegiums, nachtheilig seyn kann, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß jene Unterlassung dem Darleiher in gutem Glauben, dem Schiffseigenthümer gegenüber, nicht schadet. Auch schon nach Art. 216 des H. G. B. würde der Schiffseigenthümer dem Darleiher zur Erstattung eines ohne Beobachtung der im Art. 234 vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufgenommenen Darlehns verpflichtet seyn. 28. Nov. 1818. Kass. Sir. XXII. 1. 64.

3) Offenbar findet die dem Capitain im Art. 234 beigelegte Befugniß, während der Reise Bodmerei zu nehmen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise statt, und da hiernach der Ausdruck „während der Reise", dessen sich der Art. 234 bedient, auch die Zeit umfaßt, während welcher sich das Schiff nach zurückgelegter Hinreise an seinem Bestimmungsorte befindet, so hat es kein Bedenken, daß der Capitain, bei übrigens vorhandener Nothwendigkeit, auch an diesem Orte unter Beobachtung der im Art. 234 vorgeschriebenen Förmlichkeiten Geld auf das Schiff aufnehmen kann, woraus denn auch weiter folgt, daß der Versicherer für Hin- und Rückreise, dem Versicherten zum Ersatz der von einem am Bestimmungsorte auf das Schiff aufgenommenen Darlehn gezahlten Zinsen verpflichtet ist. 30. März 1830. Sir. XXX. 2. 325.

4) Selbst wenn das Schiff zur Schifffahrt untauglich erklärt und verkauft worden ist, kann der Capitain zur Erhaltung der Ladung und Bestreitung der durch den Unfall entstandenen Kosten, auf die Waaren allein Bodmerei nehmen. Auch ist es zur Gültigkeit der von dem Capitain genommenen Bodmerei nicht erforderlich, daß die Nothwendigkeit des Darlehns durch einen Schiffrath anerkannt worden sey, vielmehr ist es vollkommen zureichend, wenn diese Nothwendigkeit durch ein von den Ersten des Schiffsvolkes unterzeichnetes Protokoll dargethan werden kann. 29. Dezember 1831. Sir. XXXII. 2. 160. — 18. Dezember 1832. XXXIII. 2. 199. Vergl. auch Art. 315, 320 und 324 des H. G. B.

c) Vergl. H. G. B. Art. 234, 298.

Art. 237. Außer dem Falle, wo das Schiff zur Schifffahrt untauglich geworden und dieser Zustand in gesetzlicher Art festgestellt worden ist, darf der Capitain, bei Strafe der Nichtigkeit des Verkaufes, das Schiff ohne Spezialvollmacht der Eigenthümer nicht verkaufen. [a])

Art. 238. Jeder Schiffscapitain, welcher sich für eine Seereise verpflichtet hat, ist schuldig, sie ganz zu vollenden, widrigenfalls er den Eigenthümern und Befrachtern zum Ersatz aller Kosten und zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet ist. [b])

Art. 239. Ein Capitain, welcher gegen einen bestimmten Antheil am Gewinn der Schiffsladung eine Seereise macht, darf, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist, für seine eigene Rechnung weder irgend einen Verkehr noch Handel treiben. [c])

Art. 240. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der vorhergehenden Artikel werden die von dem Capitain für seine eigene Rechnung eingeschifften Waaren zum Vortheil der übrigen Betheiligten konfiszirt.

Art. 241. Der Capitain darf sein Schiff während der Reise, von welcher Art die Gefahr auch seyn mag, ohne das Gutachten der Offiziere und der Ersten des Schiffsvolks nicht abandonniren; wenn es geschieht, so ist er gehalten, das Geld, und so viel er kann von den kostbarsten Waaren der Ladung zu retten, widrigenfalls er dafür in seinem eigenen Namen verantwortlich ist.

Gehen die auf solche Art aus dem Schiffe geretteten Gegenstände durch irgend einen Zufall verloren, so ist der Capitain dafür nicht verantwortlich. [d])

Art. 242. Der Capitain ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sein Regiſter visiren zu lassen und seinen Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß besagen:

Den Ort und die Zeit seiner Abfahrt,

Die Straße die er innegehalten,

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 241, 390 und folg.

2) Da das Gesetz eine besondere Form, in welcher die Untauglichkeit eines Schiffes zur Schifffahrt festgestellt werden soll, nirgends vorgeschrieben hat, so kann ein Streit über die Frage, ob ein Schiff zur Schifffahrt wirklich untauglich gewesen sey oder nicht, der Regel nach nur aus den Ursachen, weshalb es verkauft worden ist, und insbesondere aus den Urtheilsgründen, welche den Richter zur Ertheilung der Autorisation zum Verkaufe bestimmt haben, beurtheilt und entschieden werden. O. C. 14. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 757.

b) Vergl. H. G. B. Art. 241, 252 und folg.

c) Vergl. H. G. B. Art. 229, 251.

d) Vergl. H. G. B. Art. 230, 246 und folg. 296, 391, 410 u. folg.

Die Zufälle, welchen er ausgesetzt gewesen,

Die Unordnungen, welche auf dem Schiffe vorgefallen sind, und alle merkwürdigen Umstände seiner Reise. e)

Art. 243. Die Berichtserstattung geschieht auf der Gerichtschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts.

An den Orten, wo kein Handelsgericht ist, wird der Bericht dem Friedensrichter des Bezirks erstattet.

Der Friedensrichter, der den Bericht empfangen hat, ist gehalten, denselben unverzüglich dem Präsidenten des nächsten Handelsgerichts zu übersenden.

In dem einen wie in dem andern Falle wird derselbe auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts niedergelegt.

Art. 244. Wenn der Capitain in einem fremden Hafen landet, so ist er gehalten, sich vor dem Preußischen Consul zu gestellen, diesem Bericht zu erstatten und ein Atteſt zu nehmen, welches den Zeitpunkt seiner Ankunft und seiner Abreise, so wie den Zustand und die Art seiner Ladung ausweist.

Art. 245. Wenn der Capitain während seiner Reise genöthigt ist, in einen inländischen Hafen einzulaufen, so ist er gehalten, vor dem Präsidenten des Handelsgerichts eine Erklärung über die Ursachen, weshalb er eingelaufen ist, abzugeben.

An den Orten, wo kein Handelsgericht ist, geschieht diese Erklärung vor dem Friedensrichter des Bezirks.

Findet das gezwungene Einlaufen in einen fremden Hafen

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 243 und folg.; 247 und folg.

2) Es liegt in der Natur der Sache, daß die wegen Unterlassung der Berichtserstattung binnen vier und zwanzig Stunden entstehenden nachtheiligen Folgen gegen den Capitain und die Versicherten alsdann nicht eintreten können, wenn ein von dem Willen derselben unabhängiges, und mithin in Ansehung ihrer zufälliges Ereigniß, die Berichtserstattung innerhalb der gesetzlichen Frist unmöglich macht. Der Art. 242 kann daher in seiner Strenge nur alsdann angewendet werden, wenn das Schiff ohne Hinderniß in einen Hafen einlaufen kann. Aus diesen Gründen und weil es in den Art. 245 und 246 des H. G. B. nicht ausdrücklich wiederholt wird, daß der Bericht im Falle des gezwungenen Landens oder des Schiffbruches ebenfalls binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden müsse, überdies auch dem Kapitain, welcher Schiffbruch gelitten, im Art. 381 des H. G. B. die Rettung der Waaren und Effecten zur nächsten Pflicht gemacht sey, kassirte der Kassationshof das Urtheil eines Appellationsgerichtshofes, welcher erkannt hatte, daß auch im Falle eines Schiffbruches der Bericht binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden müsse, daß daher, wenn es später geschehen, der erstattete Bericht weder gegen den Versicherer noch gegen einen Dritten vor Gericht Glauben verdiene und sonach den Unfall, welcher durch den Bericht dargethan werden solle, nicht beweise. 1. Sept. 1813. Kass. Sir. XIII. 1. 450. — 9. August 1811. XIII. 2. 227.

statt, so geschieht die Erklärung vor dem Preußischen Consul, oder in dessen Ermangelung, vor der Obrigkeit des Ortes. a)

Art. 246. Der Capitain, welcher Schiffbruch gelitten, und sich entweder allein, oder mit einem Theile des Schiffsvolkes gerettet hat, ist gehalten, sich vor dem Richter des Orts, oder in dessen Ermangelung, vor einer andern Civilobrigkeit zu gestellen, dort seinen Bericht zu erstatten, ihn durch das Schiffsvolk, welches sich gerettet hat und sich bei ihm befindet, bekräftigen zu lassen, und eine Ausfertigung davon zu nehmen. b)

Art. 247. Um die Wahrheit des von dem Capitain erstatteten Berichtes zu untersuchen, vernimmt der Richter, unbeschadet anderer Beweismittel, das Schiffsvolk, und, wenn es möglich ist, die Reisenden.

Berichte, die nicht untersucht und bewährt befunden worden sind, können den Capitain von seiner Verantwortlichkeit nicht befreien, und haben nur in dem Falle Glauben vor Gericht, wenn der Capitain, welcher Schiffbruch gelitten, sich allein an den Ort, wo er seinen Bericht erstattet hat, gerettet hat.

Der Gegenbeweis bleibt den Parteien vorbehalten. c)

a) Vergl. Note 2 zum Art. 242.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 248, 258 und folg. 298, 412 und folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 242.
3) Der Beweis der Haferei und der Strandung kann aus den von den Zollbehörden aufgenommenen Protokollen, oder aus einem Gutachten von vereideten Sachverständigen entnommen werden. P. t. 3. de 1817. p. 441. Kass. 2. April 1817.

c):

1) Die Haferei, welche nach der Vorschrift des Gesetzes vom 6.—22. August 1791 (Tit. 2, Art. 5 und 24) einen verhältnißmäßigen Erlaß der Zollgefälle begründet, ist für hinreichend nachgewiesen zu erachten, wenn die Erklärung des Capitains in der durch das Gesetz von 1791 vorgeschriebenen Form erfolgt ist, und bedarf es in dieser Beziehung der Beobachtung der Vorschriften der Art. 242, 243 und 247 des H. G. B. nicht. C. C. 16. Juni 1823. Sir. XXIII. 1. 428.
2) Da die Untersuchung des Berichts nicht unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben ist, so kann, wenn auch ein nicht untersuchter Bericht zur Entlastung des Capitains keinen vollen Glauben verdient, einem solchen Berichte doch namentlich alsdann nicht alle Beweiskraft versagt werden, wenn er nicht für die Entlastung des Capitains in Bezug genommen wird. Daraus, daß die Untersuchung des Berichtes nicht stattgefunden hat, folgt demnach noch keineswegs, daß dem Versicherten seine Klage gegen den Versicherer verloren sey, sondern der Bericht kann in diesem Falle mindestens als Anfang eines schriftlichen Beweises betrachtet werden. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt sich durch die Vorschriften des Art. 383 des H. G. B., weil hierdurch die Form der Akte, wodurch die Ladung und der Verlust

Art. 248. Außer dem Falle einer dringenden Gefahr darf der Capitain, bevor er seinen Bericht erstattet hat, bei Vermeidung eines Strafverfahrens gegen ihn, keine Waare ausladen.

Art. 249. Fehlt es dem Schiffe während der Reise an Lebensmitteln, so kann der Capitain, nachdem er darüber den Rath der Ersten des Schiffsvolkes vernommen hat, diejenigen, welche Lebensmittel für sich allein haben, zwingen, diese unter der Bedingung, daß ihnen der Werth dafür erstattet werde, zum gemeinschaftlichen Gebrauche herzugeben.

Fünfter Titel.

Von der Miethung und dem Solde der Matrosen und des Schiffsvolkes.

Art. 250. Die Bedingungen, unter denen der Capitain und das Schiffsvolk in Dienst genommen worden sind, werden durch die Musterrolle des Schiffsvolkes, oder durch die Vereinbarungen unter den Parteien dargethan. [d])

Art. 251. Der Capitain und das Schiffsvolk dürfen unter keinem Vorwande, ohne Erlaubniß der Eigenthümer, und ohne daß sie die Fracht dafür bezahlen, irgend eine Waare für ihre eigene Rechnung in das Schiff einladen, wenn sie nicht durch ihren Contract dazu ermächtigt worden sind. [e])

Art. 252. Wenn die Reise durch Veranlassung der Schiffseigenthümer, des Capitains oder der Befrachter vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig wird, so werden die Matrosen, wenn sie für die ganze Reise oder auf den Monat gemiethet sind, für die Tage, die sie auf die Ausrüstung des Schiffes verwendet haben, bezahlt. Als Entschädigung behalten sie den empfangenen Vorschuß.

Sind noch keine Vorschüsse gezahlt werden, so erhalten sie als Entschädigung den vertragsmäßigen Sold für einen Monat.

Wird die Reise rückgängig, wenn sie bereits angetreten ist, so erhalten die für die Reise gemietheten Matrosen den ganzen vertragsmäßigen Sold.

Die auf den Monat gemietheten Matrosen erhalten den vertragsmäßigen Sold für die Zeit während welcher sie gedient haben, und außerdem als Entschädigung den halben Sold für die noch übrige Zeit, welche die Reise, wofür sie gemiethet sind, wahrscheinlich noch gedauert haben würde.

Außerdem erhalten die Matrosen, sie mögen für die ganze

nachgewiesen werden soll, nicht bestimmt wird, und der Art. 384 augenscheinlich unterstellt, daß der Beweis jener Thatsachen auch durch Atteste geführt werden könne. 11. Juli 1826. Sir. XXVI. 2. 254.

d) Vergl. H. G. B. Art. 226, 270 und folg. 319, 633. — C. G. B. Art. 59, 60 und 61.

e) Vergl. H. G. B. Art. 239.

Reise oder auf den Monat gemiethet seyn, die Kosten der Rückreise an den Ort, wo das Schiff abgesegelt ist, wenn nicht der Capitain, die Eigenthümer oder Befrachter, oder der für das Seewesen angestellte Verwaltungsbeamte ihnen die Einschiffung in ein anderes Schiff, welches an den Ort ihrer Abfahrt zurückkehrt, verschaffen. [a])

Art. 253. Wenn der Handel mit dem Platze, wohin das Schiff bestimmt war, verboten, oder das Schiff auf Befehl der Regierung vor angetretener Reise, in Beschlag genommen wird,

So gebührt den Matrosen nur der Lohn für die Tage, welche sie auf die Ausrüstung des Schiffes verwendet haben. [b])

Art. 254. Wenn das Verbot des Handels, oder die Beschlagnahme des Schiffes während der Reise statt findet,

So werden, wenn der Handel untersagt worden ist, die Matrosen nach Verhältniß ihrer Dienstzeit bezahlt,

Im Falle der Beschlagnahme, erhalten die auf den Monat gemietheten Matrosen, während der Zeit des Beschlages, die Hälfte ihres Lohnes,

Den für die ganze Reise gemietheten Matrosen wird der Lohn nach den in ihrem Contracte enthaltenen Bestimmungen ausgezahlt.

Art. 255. Wenn sich die Reise verlängert, so wird der Sold der auf die Reise gemietheten Matrosen nach Verhältniß der Verlängerung erhöht. [c])

Art. 256. Geschieht die Ausladung des Schiffes freiwillig an einem näher gelegenen als dem im Befrachtungscontracte bezeichneten Orte, so darf ihnen kein Abzug gemacht werden.

Art. 257. Sind die Matrosen auf einen bestimmten Antheil am Gewinn, oder auf einen gewissen Antheil an den Frachtgeldern gemiethet, so gebührt ihnen wegen Rückgängigkeit, Auf-

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 218, 238, 253 u. folg. 272, 288 u. folg. 349.

2) Weil nach Art. 16 der Ordonnanz vom 31. October 1784 und des Regierungsbeschlusses vom 5. Germinal Jahrs 12, der Verwaltung des Seewesens die directe Pflicht auferlegt worden ist, die entlassenen Matrosen zu unterstützen und deren Rückkehr zu bewirken, so steht derselben auf Erstattung der deshalb verwendeten Kosten, nicht sowohl als in die Rechte der Seeleute subrogirt, sondern in eigenem Namen eine directe Klage gegen die Schiffsrheder zu, und deshalb kann diese Klage auch nicht der einjährigen Verjährungsfrist des Art. 433 des H. G. B., sondern nur der dreißigjährigen Verjährung des Art. 2262 des C. G. B. unterliegen. 2. Juni 1829. Kass. Sir. XXIX. 1. 273 und 275. — 29. Januar 1830. XXX. 2. 178.

b) Vergl. H. G. B. Art. 276, 299.

c) Vergl. H. G. B. Art. 257 und folg. 272.

schubs oder Verlängerung der Reise, welche durch höhere Gewalt verursacht worden, weder Entschädigung noch Lohn.

Wird die Reise durch die Veranlassung der Befrachter rückgängig, verzögert oder verlängert, so hat das Schiffsvolk Antheil an der Entschädigung, welche dem Schiffe zuerkannt wird.

Diese Entschädigung wird unter die Eigenthümer des Schiffes und das Schiffsvolk nach demselben Verhältniß, wie es mit der Fracht geschehen würde, vertheilt.

Wird das Hinderniß durch den Capitain oder die Schiffseigenthümer veranlaßt, so sind diese zu der dem Schiffsvolke gebührenden Entschädigung verpflichtet.

Art. 258. Wenn das Schiff genommen wird, scheitert oder Schiffbruch leidet und Schiff und Waaren gänzlich verloren gehen, so können die Matrosen kein Miethgeld fordern.

Zum Ersatz der auf das Miethgeld erhaltenen Vorschüsse sind sie aber nicht verpflichtet. [d])

Art. 259. Wenn ein Theil des Schiffes gerettet worden ist, so wird den auf die Reise oder auf den Monat gemietheten Matrosen der fällige Sold aus den Trümmern des Schiffes, welche sie gerettet haben, bezahlt.

Wenn die Schiffstrümmer dazu nicht hinreichen, oder nur Waaren gerettet worden sind, so erhalten sie ihr Miethgeld in subsidium aus der Fracht. [e])

Art. 260. Die auf einen bestimmten Antheil an den Frachtgeldern gemietheten Matrosen erhalten ihren Sold nur aus der Fracht, nach Verhältniß dessen, was der Schiffscapitain davon erhält.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 246, 272, 300, 304.
2) Vergl. Note 2 und 3 zum Art. 386.
3) Vergl. Note 4 zum Art. 216.
4) Da das Gesetz (Art. 265 und 299 des H. G. B.), wenn keine entgegengesetzte Vereinbarung besteht, die Hin- und die Rückreise überall als zwei besondere Reisen betrachtet, so ist dem Schiffsvolke mit der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte der Lohn für die Hinreise erworben, und es kann daher diesen Lohn ganz in Anspruch nehmen, wenn auch Schiff und Waaren auf der Rückreise zu Grunde gehen. 29. December 1831. Sir.. XXXII. 2. 160.
5) Die Bestimmung des Art. 258, daß die Matrosen, wenn das Schiff genommen wird, scheitert oder Schiffbruch leidet und Schiff und Waaren gänzlich verloren gehen, keinen Sold fordern können, ist eine bemerkenswerthe Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß der Untergang der verpfändeten Sache nur das Erlöschen des Pfandrechts, keineswegs aber das Erlöschen der Forderung selbst zur Folge hat.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 327, 428.
2) Vergl. Note 4 zum Art. 258.

Art. 261. Die Matrosen erhalten für die Tage, welche sie auf die Rettung der Trümmer und Effekten des gescheiterten Schiffes verwendet haben, Bezahlung, gleichviel in welcher Art sie sich vermiethet haben.

Art. 262. Der Matrose, welcher während der Reise krank oder im Dienste des Schiffes verwundet wird, erhält sein Miethgeld, so wie Verpflegung und Heilung auf Kosten des Schiffes. [a])

Art. 263. Die Verpflegung und Heilung geschieht auf Kosten des Schiffes und der Ladung, wenn der Matrose in einem Gefechte gegen Feinde oder Seeräuber verwundet worden ist. [b])

Art. 264. Wird ein Matrose, der sich ohne Erlaubniß vom Schiffe entfernt hat, auf dem Lande verwundet, so fallen ihm selbst die Kosten seiner Verpflegung und Heilung zur Last, und er kann sogar von dem Schiffscapitain entlassen werden.

In diesem Falle erhält er sein Miethgeld nur nach Verhältniß der Zeit, die er gedient hat.

Art. 265. Stirbt ein Matrose, der sich auf den Monat vermiethet hatte, während der Reise, so erhalten dessen Erben den Lohn bis zu seinem Todestage.

War der Matrose für die Reise gemiethet, so gebührt dessen Erben die Hälfte seines Lohnes, wenn er auf der Hinreise oder in dem Hafen stirbt, wohin das Schiff bestimmt war.

Stirbt er auf der Rückreise, so gebührt ihnen der ganze Lohn.

Hatte sich der Matrose auf einen Antheil am Gewinne oder an der Fracht vermiethet, so gebührt dessen Erben sein ganzer Antheil, wenn er nach angetretener Reise gestorben ist.

Wenn der Matrose bei der Vertheidigung des Schiffes getödtet worden ist, so gebührt seinen Erben der vollständige Sold für die ganze Reise, wenn das Schiff glücklich in dem Hafen anlangt.

Art. 266. Der Matrose, der auf dem Schiffe gefangen und zum Sclaven gemacht worden ist, hat wegen seines Lösegeldes an den Schiffscapitain, die Schiffseigenthümer oder die Befrachter keinen Anspruch.

Das Miethgeld wird ihm bis zu dem Tage wo er gefangen oder zum Sclaven gemacht worden ist, bezahlt.

Art. 267. War der gefangengenommene und zum Sclaven gemachte Matrose im Dienste des Schiffes zur See oder auf das Land abgesandt, so hat er ein Recht auf vollständige Auszahlung des Miethgeldes.

Wenn das Schiff glücklich in dem Hafen landet, so ist er berechtigt, für sein Lösegeld eine Entschädigung zu fordern. [c])

a) Vergl. Note 4 zum Art. 258.
b) Vergl. H. G. B. Art. 400.
c) Vergl. H. G. B. Art. 269, 270.

Art. 268. Zu dieser Entschädigung sind die Schiffseigenthümer verbunden, wenn der Matrose im Dienste des Schiffes zur See oder auf das Land abgesandt worden war.

War der Matrose zum Dienste des Schiffes und der Ladung zur See oder auf das Land abgesandt worden, so sind die Eigenthümer des Schiffes und der Ladung zur Entschädigung verpflichtet.

Art. 269. Der Betrag der Entschädigung ist auf sechs hundert Franken festgesetzt.

Die Einziehung und Verwendung dieser Summe findet in der durch die Regierung, in einer Verordnung über den Loskauf der Gefangenen vorgeschriebenen Form statt.

Art. 270. Jeder Matrose, welcher nachweist, daß er ohne hinreichenden Grund entlassen worden ist, hat gegen den Capitain einen Anspruch auf Entschädigung.

Diese Entschädigung besteht, wenn die Entlassung vor angetretener Reise stattgefunden hat, in einem Drittel des Miethgeldes.

Sie besteht in dem ganzen Miethgelde und den Kosten der Rückreise, wenn die Entlassung während der Reise erfolgt ist. [d])

In keinem der oben angeführten Fälle kann der Capitain den Betrag der Entschädigung von den Eigenthümern des Schiffes zurückfordern.

Wenn der Matrose vor dem Abschluß der Musterrolle entlassen worden ist, so gebührt ihm keine Entschädigung.

In keinem Falle kann der Capitain einen Matrosen in einem fremden Lande entlassen.

Art. 271. Schiff und Fracht haften als spezielles Unterpfand für das Miethgeld der Matrosen. [e])

Art. 272. Alle Vorschriften, welche sich auf das Miethgeld, die Heilung und den Loskauf der Matrosen beziehen, sind auf die Offiziere und die ganze übrige Schiffsmannschaft anwendbar. [f])

d) Obgleich dem Capitain, wenn er entlassen worden ist, nach Art. 218 des H. G. B. keine Entschädigung gebührt, wenn nicht zwischen ihm und dem Schiffseigenthümer das Gegentheil vereinbart worden ist, so kann er doch, wenn er nach der Hinreise entlassen wird, der Natur der Sache und der natürlichen Billigkeit nach die Kosten der Rückreise von dem Eigenthümer des Schiffes fordern. Ebenso gebühren auch dem nach der Hinreise entlassenen Matrosen die Kosten der Rückreise. 10. August 1826. Sir. XXVII. 2. 36. — Pardessus 3. Auflage, tom. 3 pag. 51. — Locré tom. 3 zum Art. 218. — 29. December 1831. Sir. XXXII. 2. 160.

e) Vergl. H. G. B. Art. 191, 286 und folg. 307, 428.

f) Vergl. H. G. B. Art. 252 und folg. 633.

Sechster Titel.

Von den Charte-Partien und Befrachtungen.

Art. 273. Jede Uebereinkunft über die Miethe eines Schiffes, Charte-Partie oder Befrachtung genannt, muß schriftlich abgefaßt werden.

Sie besagt:

Den Namen und die Größe des Schiffes,
Den Namen des Capitains,
Die Namen des Schiffers und des Befrachters,
Den Ort und die Zeit für die Ladung und Losung,
Die bedungene Fracht,
Ob das Schiff im Ganzen oder auf Stückgüter vermiethet worden ist.
Die für den Fall der Verzögerung vereinbarte Entschädigung. [a])

Art. 274. Wenn die Zeit der Ladung und Losung nicht durch Uebereinkunft der Parteien bestimmt worden ist, so richtet sie sich nach dem Ortsgebrauche.

Art. 275. Wenn das Schiff auf Monate gemiethet ist, so läuft, wenn darüber eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, die Miethe von dem Tage, wo das Schiff unter Segel gegangen ist.

Art. 276. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes, der Handel mit dem Lande, wohin es bestimmt war, verboten wird, so ist der Contract ohne Verpflichtung eines Theils gegen den andern zur Entschädigung aufgehoben.

Der Befrachter muß die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren tragen. [b])

Art. 277. Wird das Auslaufen des Schiffes nur für eine gewisse Zeit durch höhere Gewalt verhindert, so bleibt der Contract bestehen, und es findet wegen dieses Verzuges ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt.

Der Vertrag bleibt ebenfalls bestehen, und es findet keine Erhöhung der Frachtgelder statt, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt.

Art. 278. Der Befrachter ist befugt, während der Zeit, wo das Schiff angehalten wird, seine Waaren auf seine Kosten ausladen zu lassen, mit der Bedingung, sie wieder einzuladen oder den Capitain zu entschädigen.

Art. 279. Ist der Hafen, wohin das Schiff bestimmt ist, blokirt, so ist der Capitain, wenn er keinen Gegenbefehl hat, verpflichtet, in einen benachbarten Hafen der nämlichen Macht, wo er landen darf, einzulaufen.

a) Vergl. H. G. B. Art. 226, 228 und folg.; 286 und folg.; 289 und folg.; 435 und folg.

b) Vergl. H. G. B. Art. 253 und folg. 299.

Art. 280. Das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Fracht und die eingeladenen Waaren haften gegenseitig als Sicherheit für die Erfüllung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Siebenter Titel.

Vom Connossement.

Art. 281. Im Connossement muß die Art und die Quantität, so wie die Gattung und Qualität der zum Transport bestimmten Gegenstände ausgedrückt werden.

Es zeigt an:

Den Namen des Befrachters,
Den Namen und die Adresse des Empfängers,
Den Namen und den Wohnort des Capitains,
Den Namen und die Größe des Schiffes,
Den Ort der Abfahrt und den seiner Bestimmung.

Es besagt:

Den Frachtpreis,

Es weist zur Seite die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände nach.

Das Connossement kann auf Order, auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person ausgestellt werden. c)

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 136 und folg.; 222, 226, 228 und folg.; 283 und folg.; 286 und folg.; 344, 420.
2) Der Mangel der Bestimmung des Frachtpreises in dem Connossement, zieht noch nicht die Nichtigkeit des letztern nach sich, vielmehr muß, weil nicht anzunehmen ist, daß der Transport unentgeltlich hat geschehen sollen, jener Mangel nach der im Handel für die Fracht üblichen Taxe ergänzt werden. C. C. 8. November 1832. Sir. XXXII. 1. 804.
3) Weil Privilegien streng zu interpretiren sind, und das Gesetz demjenigen, welchem, zur Sicherheit einer Forderung an dem Indossanten, ein Connossement indossirt worden ist, nirgends ein Privilegium ertheilt hat, so kann auch derjenige, welcher durch ein solches Indossement Inhaber des Connossements geworden ist, andern Gläubigern des Indossanten gegenüber, kein Privilegium auf die im Connossement verzeichneten Waaren und Gegenstände in Anspruch nehmen, vielmehr hat die zur Sicherheit einer Forderung geschehene Indossirung eines Connossements nur die Wirkung, daß der Inhaber, dem Indossanten gegenüber berechtigt ist, die Waaren zu verkaufen und sich aus dem Kaufpreise bezahlt zu machen. C. C. 28. Juni 1826. Sir. XXVII. 1. 208.
4) Die Vorschrift des Art. 281 des H. G. B., wonach Connossemente durch Indossirung übertragen werden können, in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 35 des H. G. B., wonach Aktien au[illegible]

Art. 282. Jedes Connossement wird in vier Exemplaren angefertigt,
Eines für den Befrachter,
Eines für den Empfänger der Waaren,
Eines für den Capitain,
Eines für denjenigen, der das Schiff hat ausrüsten lassen.

jeden Inhaber ausgestellt werden können, wird gewöhnlich dafür angeführt, daß das Gesetz Billets auf den Inhaber überhaupt für gültig anerkenne. 23. März 1830. Sir. XXXI. 2. 344. Vergleiche übrigens

5) Gesetz vom 8. November 1792 Art. 22; Gesetz vom 25. Thermid. Jahrs III; Gesetz vom 15. Germinal Jahrs VI. Tit. 2, Art. 1 und Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833; ausgegeben zu Berlin am 10. Juli 1833 (Gesetzs. für 1833. S. 75)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie wie folgt:

§. 1. Papiere wodurch die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinführo nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden muß.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§. 5. Wer künftig dem Verbote des §. 1. entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als hundert Thaler seyn darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Dieſe vier Exemplare werden von dem Befrachter und dem Capitain binnen vier und zwanzig Stunden nach der Einladung unterzeichnet.

Binnen der nämlichen Friſt muß der Befrachter dem Capitain die Quittung über die Bezahlung der Ausgangsgebühren für die eingeladenen Waaren überliefern. a)

Art. 283. Ein in der eben vorgeſchriebenen Form abgefaßtes Connoſſement beweiſt zwiſchen allen an der Ladung betheiligten Perſonen, ſo wie zwiſchen dieſen und den Verſicherern. b)

Art. 284. Wenn die Connoſſemente über die nämliche La-

a):

1) Aus dem zwiſchen dem Rheder oder Schiffseigenthümer und dem Capitain ſtattfindenden geſetzlichen Mandatsverhältniſſe folgt:
   a. daß wenn in dem von dem Capitain unterſchriebenen Exemplare des Connoſſements ausdrücklich erwähnt iſt, daß daſſelbe in vier Exemplaren ausgefertigt worden ſey, dieſe Erklärung, ungeachtet der Behauptung des Rheders oder Schiffseigenthümers, daß er kein Exemplar für ſich erhalten habe, gegen den letztern auch alsdann für wahr angenommen werden muß, wenn in den Schiffspapieren über das Vorhandenſeyn eines ſolchen Exemplars nichts vermerkt iſt, und
   b. daß der Rheder oder Schiffseigenthümer für die Verpflichtungen, welche aus einem von dem Capitain unterſchriebenen Connoſſemente hervorgehen, dem Empfänger der Ladung gegenüber auch alsdann verantwortlich iſt, wenn das Connoſſement nicht von dem Befrachter unterſchrieben worden iſt, inſofern übrigens die Verpflichtung des Capitains von dem Rheder oder Schiffseigenthümer nicht beſtritten wird. C. C. 8. November 1832. Sir. XXXII. 1. 804, 806.
2) Für die Verſicherer iſt dagegen das Connoſſement nur alsdann verbindlich, wenn es von dem Capitain und von dem Befrachter, oder in Abweſenheit des letztern, nach Analogie des Art. 344 des H. G. B. von dem Capitain und den zwei Erſten des Schiffsvolkes unterſchrieben worden iſt. Die Annahme, daß ein von dem Capitain allein unterſchriebenes Connoſſement gegen den Verſicherer von rechtlicher Wirkung ſeyn könne, würde zu dem Schluſſe führen, daß ein ſolches Connoſſement auch gegen den Befrachter gelten müſſe, und wenn dieſes der Fall wirklich wäre, ſo wäre der Capitain ſtets in der Lage, ſich zum Nachweiſe der Erfüllung ſeines Mandats ſelbſt einen Titel zu verſchaffen. C. C. 6. Juli 1829. Sir. XXIX. 1. 318.

b) Obgleich der Art. 283 beſtimmt, daß ein in geſetzlicher Form abgefaßtes Connoſſement zwiſchen allen an der Ladung betheiligten Perſonen ſo wie zwiſchen dieſen und den Verſicherern Beweiskraft habe, ſo folgt doch daraus nicht die Unzuläßigkeit des Gegenbeweiſes gegen ein ſolches Connoſſement; vielmehr geht es aus der Beſtimmung des Art. 384 des H. G. B. klar hervor, daß der Beweis der Falſchheit des Inhalts des Connoſſements von dem Verſicherer durch andere Beweismittel und ſelbſt in Gemäßheit des Art. 1353 des C. G. B. durch dringende und konkludente Vermuthungen geführt werden könne. C. C. 15. Februar 1826. Sir. XXVII. 1. 127.

dung, von einander abweichen, so beweist dasjenige, welches sich in den Händen des Capitains befindet, wenn es von der Hand des Befrachters oder seines Commissionairs ausgefüllt ist; ist aber das Connossement, welches der Befrachter oder derjenige, an den die Waaren gerichtet sind, vorzeigt, von dem Capitain eigenhändig ausgefüllt, so dient dieses zur Richtschnur.

Art. 285. Jeder Commissionair oder Aufbewahrer, welcher die in den Connossementen oder Chartepartien verzeichneten Waaren empfangen hat, ist schuldig, dem Capitain auf Verlangen einen Empfangsschein darüber auszustellen, widrigenfalls er alle Kosten und Schäden, selbst jene welche durch die Verzögerung entstehen, ersetzen muß.

Achter Titel.

Von der Fracht.

Art. 286. Der Preis für die Miethe eines Schiffes oder andern Seefahrzeuges heist Fracht.

Sie wird durch Vereinbarung unter den Parteien bestimmt.

Sie wird durch die Chartepartie oder das Connossement nachgewiesen.

Sie wird entweder für das ganze Schiff, oder für einen Theil desselben, für eine ganze Reise oder für eine bestimmte Zeit, nach Tonnen oder auf Stückgüter nach Zentnern, überhaupt in Pausch und Bogen, oder in der Art gegeben, daß der Capitain in einer gewissen Zeit die Befrachter verschaffen soll, um die Ladung zu vollenden, mit Bezeichnung des Schiffes nach Tonnen oder Lasten. [a])

Art. 287. Ist das ganze Schiff gemiethet worden, und giebt ihm der Befrachter die ganze Ladung nicht, so darf der Capitain, ohne Zustimmung des Befrachters, keine andern Waaren einnehmen.

Dem Befrachter gebührt die Fracht für diejenigen Waaren, welche die Ladung des von ihm ganz gemietheten Schiffes ergänzen. [b])

Art. 288. Der Befrachter, welcher die in der Chartepartie bestimmte Quantität Waaren nicht eingeladen hat, muß die Fracht ganz und für die volle Ladung, wofür er sich verbindlich gemacht hat, bezahlen.

Ueberschreitet er die bestimmte Ladung, so bezahlt er für den Ueberschuß die Fracht, nach Maßgabe des durch die Chartepartie bestimmten Preises.

a) Vergl. H. G. B. Art. 273 und folg.; 281 und folg.; 307, 308 und folg.; 386, 433, 633.

b) Vergl. H. G. B. Art. 229, 239 und folg. 251.

Wenn jedoch der Befrachter, ohne daß er etwas eingeladen hat, die Reise vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig macht, so bezahlt er dem Capitain die Hälfte der gemäß der Chartepartie für die ganze Ladung, die er an Bord bringen sollte, vereinbarten Fracht.

Wenn das Schiff einen Theil seiner Ladung erhalten hat, und ohne volle Ladung unter Segel geht, so gebührt dem Capitain die ganze Fracht. [c])

Art. 289. Ein Capitain, welcher den Gehalt des Schiffes für größer erklärt hat, als er wirklich ist, ist dem Befrachter zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. [d])

Art. 290. Die Erklärung über die Größe des Schiffes wird als irrig nicht angesehen, wenn der Irrthum nicht mehr als den vierzigsten Theil beträgt, oder wenn die Erklärung dem über die Visirung des Schiffes ausgestellten Atteste gemäß ist.

Art. 291. Wenn eine Ladung unter der Bedingung in das Schiff gebracht worden ist, daß der Schiffer binnen einer gewissen Zeit die übrigen Befrachter verschaffen solle, so kann der Befrachter, gleichviel ob die Fracht nach Zentnern, nach Tonnen oder in Pausch und Bogen bestimmt worden ist, seine Waaren vor der Abfahrt des Schiffes, gegen Bezahlung der halben Fracht zurückziehen.

Er trägt alsdann die Kosten des Ein- und Ausladens, so wie auch diejenigen des Ein- und Ausladens anderer Waaren, welche dabei von der Stelle gebracht werden müssen, und die Kosten der Verzögerung. [e])

Art. 292. Wenn der Capitain Waaren in seinem Schiffe vorfindet, die ihm vorher nicht angegeben worden sind, so ist er befugt, sie an dem Orte, wo er in Ladung liegt, ans Land zu bringen, oder dafür die höchste Fracht zu nehmen, die an diesem Orte für dergleichen Waaren bezahlt wird.

Art. 293. Der Befrachter, welcher seine Waaren während der Reise zurückzieht, muß die ganze Fracht und alle Umstauungskosten, welche durch das Ausladen entstehen, bezahlen; werden die Waaren wegen einer Ursache, die durch eine Handlung oder ein Verschulden des Capitains entsteht, zurückgezogen, so haftet dieser für alle Kosten. [f])

Art. 294. Wird das Schiff an dem Orte, wo es absegeln soll, auf der Reise, oder an dem Ausladungsorte, wegen einer Handlung des Befrachters angehalten, so ist dieser zur Zahlung der Kosten des Aufenthalts verpflichtet.

c) Vergl. H. G. B. Art. 252, 273, 291, 294, 349.
d) Vergl. H. G. B. Art. 273.
e) Vergl. H. G. B. Art. 288, 293.
f) Vergl. H. G. B. Art. 221.

Wenn das Schiff für die Hin- und Rückreise gemiethet worden ist, und es kehrt ohne, oder ohne eine vollständige Ladung zurück, so gebührt dem Capitain die ganze Fracht, so wie eine Entschädigung wegen der Verzögerung.

Art. 295. Der Capitain muß den Befrachter vollständig schadlos halten, wenn durch seine Schuld das Schiff bei der Abfahrt, während der Reise oder an dem Ausladungsorte in Beschlag genommen oder aufgehalten worden ist.

Diese Entschädigung wird durch Sachverständige bestimmt. a)

Art. 296. Wenn der Capitain genöthigt wird, das Schiff während der Reise ausbessern zu lassen, so muß der Befrachter dieses abwarten, oder die ganze Fracht bezahlen.

Kann das Schiff nicht ausgebessert werden, so ist der Capitain schuldig, ein anderes zu miethen.

Konnte der Capitain kein anderes Schiff miethen, so gebührt ihm die Fracht nur nach Verhältniß der zurückgelegten Reise. b)

Art. 297. Der Capitain verliert seine Fracht und haftet dem Befrachter für vollständige Schadloshaltung, wenn dieser beweist, daß das Schiff zur Zeit, wo es unter Segel gegangen ist, zur Schifffahrt untauglich war.

Dieser Beweis ist, ungeachtet der bei der Abfahrt über die Besichtigung des Schiffes ausgestellten Atteste, und selbst wider deren Inhalt zulässig. c)

a) Vergl. H. G. B. Art. 216, 221.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 237, 241, 391.

2) Da die Schlußbestimmung des Art. 296, daß dem Capitain, wenn er kein anderes Schiff zur Fortsetzung der Reise miethen konnte, die Fracht nach Verhältniß der zurückgelegten Reise gebühre, auf der Voraussetzung beruht, daß der Befrachter durch den Transport der Waaren bereits einen Nutzen gehabt habe, und daß, wenn ihm dieser Nutzen ohne alle Entschädigung des Capitains zu Gute käme, er sich mit dem Schaden des letztern bereichern würde, so hat der Capitain wegen einer nur theilweise zurückgelegten Reise, alsdann keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der theilweise Transport der Waaren oder der Reisenden dem Befrachter zu keinem Vortheil gereicht hat. Die Unterbrechung der Reise ist daher in einem solchen Falle, als ein den Capitain und den Befrachter gleichmäßig treffender Zufall anzusehen. 10. Februar 1830. Sir. XXX. 2. 324.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 225.

2) In einem dem Kassationshofe zur Entscheidung vorgelegten Falle, wurde von Seiten des Kassationsklägers behauptet, daß es sich aus der Bestimmung des Art. 296 des H. G. B., wonach die Unbrauchbarkeit des Schiffes zur Schifffahrt, wenn dadurch nur die Fortsetzung der Reise verhindert werde, nur den verhältnißmäßigen Verlust der Fracht nach sich ziehe, in Verbindung mit dem Art. 297 ergebe, daß, wenn ein schon zur Zeit der Abfahrt untaugliches Schiff,

Art. 298. Auch für diejenigen Waaren, welche der Capitain zur Anschaffung von Lebensmitteln, zur Ausbesserung, oder zu andern dringenden Bedürfnissen des Schiffes hat verkaufen müssen, muß die Fracht bezahlt werden; jedoch berechnet er den Preis der verkauften Waaren nach dem Maaßstabe, wie der Ueberrest davon, oder andere dergleichen Waaren derselben Güte an dem Ausladungsorte verkauft worden sind, wenn das Schiff glücklich in den Hafen einläuft.

Wenn das Schiff verloren geht, so berechnet der Capitain die Waaren für den Preis, wofür er sie verkauft hat, indem er davon die in den Connossementen bestimmte Fracht in Abzug bringt. d)

Art. 299. Wenn der Handel mit dem Lande, wohin das Schiff auf der Reise ist, verboten, und dadurch der Capitain genöthigt wird, mit seiner Ladung zurückzukehren, so gebührt ihm

nachdem es auf der Reise ausgebessert worden, dieselbe beendigt habe, alsdann ungeachtet der Vorschrift des Art. 297, die Fracht gefordert werden und dem Befrachter allenfalls nur ein Entschädigungsanspruch wegen der durch die Ausbesserung des Schiffes entstandenen Verzögerung zustehen könne. Der Kassationshof erwog indessen, daß das H. G. B. in den Art. 295, 296 und 297, übereinstimmend mit der Ordonnanz von 1681, drei Fälle der Verzögerung unterscheide: 1) die Verzögerung, welche durch die Handlung des Capitains, 2) die Verzögerung durch ein unvorhergesehenes Ereigniß oder höhere Gewalt und 3) die Verzögerung, welche dadurch entstehe, daß das Schiff zur Zeit seiner Abreise zur Schifffahrt untauglich gewesen; daß eine Verzögerung der letzten Art nach der expressen Bestimmung des Art. 297 unbedingt den Verlust der Fracht nach sich ziehe, und daß es daher auch gar nicht darauf ankomme, ob das Schiff seiner Untauglichkeit ungeachtet, oder, nachdem es auf der Reise ausgebessert worden, die Reise beendigt habe oder nicht. C. C. 9. April 1833. Sir. XXXIII. 1. 648; und diese Entscheidung rechtfertigt sich unseres Erachtens nicht allein durch die klare Bestimmung des Art. 297, sondern auch durch die Betrachtung, daß der Gesetzgeber in dem Art. 297 den sonst allgemein richtigen Grundsatz, daß sich niemand mit dem Schaden eines andern bereichern dürfe, der höheren Rücksicht, daß das Schicksal der Menschen und ihrer Güter nicht dem Zufalle, daß ein an sich untaugliches Schiff dennoch eine Reise glücklich vollendet, preisgegeben werden darf, untergeordnet hat, und daß es daher wohl nur eine gerechte Privatstrafe ist, wenn der Capitain, welcher die Reise mit einem untauglichen Schiffe antritt und zufällig glücklich vollendet, keinen Anspruch auf die Fracht hat.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 234, 236, 246, 258.

2) Vergl. Note 2 und 3 zum Art. 216 des H. G. B.

nur die Fracht für die Hinreise, wenn gleich das Schiff für die Hin- und Rückreise gemiethet worden war. [a])

Art. 300. Wird das Schiff während seiner Reise auf Befehl einer Macht angehalten,

So wird, wenn es auf Monate gemiethet war, für die Zeit, während welcher es festgehalten wird, keine Fracht, und wenn es für die ganze Reise gemiethet worden war, keine erhöhte Fracht bezahlt.

Der Unterhalt und der Sold des Schiffsvolkes während der Beschlagnahme wird für Haferei erachtet. [b])

Art. 301. Der Capitain erhält die Fracht für die Waaren, welche zur gemeinschaftlichen Rettung über Bord geworfen worden sind, unter der Bedingung, daß er davon zur Haferei beitrage.

Art. 302. Von Waaren, welche durch Schiffbruch oder Stranden des Schiffes verloren gegangen, von Seeräubern geraubt, oder vom Feinde genommen worden sind, wird keine Fracht bezahlt.

Den für solche Waaren empfangenen Vorschuß auf die Fracht, muß der Capitain, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist, zurückgeben. [c])

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 253, 276.
2) Die Bestimmung des Art. 299, wonach, in dem darin vorgesehenen Falle, die Fracht nur für die Hinreise entrichtet wird, ist nicht anwendbar, wenn der Capitain die für die Rückreise in Ladung genommenen Waaren mit Einwilligung des Befrachters, in einen benachbarten Hafen führt und dort verkauft. C. C. 10. December 1819. Sir. XIX. 1. 331.
3) Aus dem Art. 299 geht es auch klar hervor, daß das Gesetz die Hin- und Rückreise als zwei besondere Reisen betrachtet. 29. December 1831. Sir. XXXII. 2. 160.

Ueber die hieraus entspringenden rechtlichen Folgen, vergl. Note 4 zum Art. 258.

b) Vergl. H. G. B. Art. 258 und folg.; 275, 397 und folg.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 246 und folg. 258 und folg.
2) Die Bestimmung dieses Artikels, wonach in den darin bezeichneten Fällen der Verlust der Waaren den Verlust der Fracht zur Folge hat, ist aus dem Art. 18 der Ordonnanz entnommen, und beruht auf dem Grunde, daß es eine offenbare Härte wäre, wenn der Befrachter für die verlorene Waare auch noch die Fracht bezahlen müßte. Vergl. Locré zum Art. 302. Die Vorschrift des Art. 302 kann daher vernünftiger Weise auch nur auf den Fall angewendet werden, wenn die Waare unwiederbringlich verloren ist, nicht aber, wenn die geraubten oder verloren gegangenen Waaren, oder der Preis dafür, dem Befrachter erstattet werden; vielmehr muß in einem solchen Falle die Fracht bezahlt werden, vorbehaltlich, daß der

Art. 303. Wenn Schiff und Waaren wieder ausgelöst, oder die Waaren aus dem Schiffbruche gerettet worden sind, so wird dem Capitain die Fracht bis zu dem Orte, wo das Schiff genommen worden oder Schiffbruch gelitten hat, bezahlt.

Bringt er die Waaren bis an den Ort ihrer Bestimmung, so erhält er die ganze Fracht gegen verhältnißmäßigen Beitrag zum Lösegelde.

Art. 304. Der Beitrag zum Lösegelde wird auf die Waaren nach dem laufenden Preise, den sie am Ausladungsorte haben, nach Abzug der Kosten, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht vertheilt.

Vom Solde der Matrosen wird kein Beitrag geleistet.

Art. 305. Wenn derjenige, an den die Waaren gerichtet sind, es verweigert sie in Empfang zu nehmen, so kann der Capitain einen Theil davon zur Bezahlung seiner Fracht gerichtlich verkaufen, und die Hinterlegung des Ueberrestes verordnen lassen.

Sind die Waaren unzulänglich, so bleibt ihm der Regreß gegen den Befrachter vorbehalten.

Art. 306. Der Capitain darf aus dem Grunde, weil ihm die Fracht nicht bezahlt worden ist, die Waaren in seinem Schiffe nicht zurückhalten.

Er kann zur Zeit des Ausladens darauf antragen, daß sie bis zur Bezahlung seiner Fracht in die Hände eines Dritten niedergelegt werden.

Art. 307. Der Capitain hat wegen seiner Fracht an den Waaren seiner Ladung, wenn sie nicht in dritte Hände gekommen sind, während fünfzehn Tagen nach ihrer Ablieferung, ein Vorrecht. [d])

Art. 308. Wenn die Befrachter, oder diejenigen, welche auf die Waaren Anspruch machen, vor Ablauf dieser fünfzehn Tage, in Fallimentszustand gerathen, so hat der Capitain wegen der Bezahlung seiner Fracht und der ihm gebührenden Haferei, vor allen Gläubigern ein Privilegium. [e])

Art. 309. In keinem Falle kann der Befrachter eine Verminderung des Frachtpreises fordern.

Art. 310. Der Befrachter ist nicht befugt, Waaren, welche im Preise gefallen sind, oder welche sich wegen eigener Mängel oder durch Zufall verschlimmert haben, für die Fracht zu abandonniren.

Befrachter davon einen mit seinem Schaden in Verhältniß stehenden Betrag in Abzug bringe. C. C. 11. August 1818. Sir. XIX. 1. 234.

d) Vergl. H. G. B. Art. 271, 286.

e) Vergl. H. G. B. Art. 93 und folg. 397 und folg. 335 und folg.

So oft jedoch Fässer, welche mit Wein, Oel, Honig und andern Flüssigkeiten angefüllt waren, dergestalt leck geworden, daß sie ganz oder beinahe leer geworden sind, so können solche Fässer für die Fracht abandonnirt werden.

Neunter Titel.

Vom Bodmerei-Contracte.

Art. 311. Der Bodmerei-Contract wird vor einem Notar oder unter Privatunterschrift errichtet.

Er besagt:

Den Betrag des Darlehns und die für die übernommene Seegefahr vereinbarte Summe;

Die Gegenstände worauf das Darlehn haftet;

Die Namen des Schiffes und des Capitains;

Die Namen des Darleihers und des Empfängers;

Ob das Darlehn für eine Reise dargeliehen worden;

Für welche Reise und auf welche Zeit;

Die Zeit der Rückzahlung. [a])

Art. 312. Jeder Darleiher auf Bodmerei ist, wenn der Contract in Rheinpreußen abgeschlossen worden ist, schuldig, denselben bei Verlust seines Privilegiums binnen zehn Tagen von dem Datum des Vertrages auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts einregistriren zu lassen. [b])

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 191 Nro. 9, Art. 315 und folg.; 318, 320 und folg.; 323 und folg.; 329 und folg.; 432, 633.

2) Wenn der Bodmereigeber, welcher jede Seegefahr übernommen hat, die dargeliehene Summe unter genauer Angabe der Gefahren versichern läßt, so müssen die Verpflichtungen des Versicherers, nach den in der Assekuranzpolice gebrauchten Ausdrücken, und nicht nach denen, deren man sich im Bodmerei-Contracte bedient hat, ermessen werden. Demnach ist auch die in der Assekuranzpolice enthaltene Clausel, daß das Schiff in einen Zwischenhafen einlaufen, daß es die eingeschlagene Straße verlassen oder rückgängige Bewegungen machen dürfe, für den Versicherer auch alsdann verbindlich, wenn jene Clausel in dem Bodmerei-Contracte nicht ausdrücklich enthalten war, weil einestheils die Assekuranzpolice den Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bildet, anderntheils es nicht gebräuchlich ist, in den Bodmereibriefen der von dem Darleiher übernommenen Gefahren, mit der Umständlichkeit und Ausführlichkeit zu erwähnen, wie dieses in den Assekuranzpolicen zu geschehen pflegt. 18. Februar 1828. Sir. XXVIII. 2. 248.

b):

1) Vergl. Note 4 und 5 zum Art. 282 des H. G. B.

2) Das dem Bodmereigeber im Art. 191 ertheilte Privilegium, kann gegen einen Handlungsgesellschafter auf gemeinschaftlichen Gewinn

Ist der Contract in der Fremde geschlossen, so ist er den im Art. 234 vorgeschriebenen Formen unterworfen.

Art. 313. Jeder Bodmereibrief kann, wenn er auf Order gestellt ist, durch ein Indossament übertragen werden. c)

Die Uebertragung eines solchen Briefes hat in diesem Falle dieselben Wirkungen und erzeugt die nämlichen Klagen auf Gewährleistung, wie die Veräußerung anderer Handelseffekten.

Art. 314. Auf die für die übernommene Seegefahr bestimmte Summe erstreckt sich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist, die Gewähr für die Zahlung nicht.

Art. 315. Darlehen auf Bodmerei können genommen werden:

Auf den Rumpf und den Kiel des Schiffes;

Auf das Takelwerk und das Schiffsgeräthe;

Auf die Ausrüstung und den Proviant;

Auf die Ladung;

Auf alle diese Gegenstände zusammen, oder auf einen bestimmten Theil eines jeden von ihnen. d)

Art. 316. Jedes Darlehn auf Bodmerei, für eine Summe, welche den Werth der Gegenstände die dafür haften übersteigt, kann auf den Antrag des Darleihers für ungültig erklärt werden, wenn es erwiesen wird, daß Betrug von Seiten des Bodmereinehmers statt gefunden hat.

Art. 317. Wenn kein Betrug stattgefunden hat, so ist der Vertrag bis zum Betrage des Werthes, der für das Darlehn verhafteten Gegenstände, welcher durch Abschätzung oder Vereinbarung unter den Parteien bestimmt wird, gültig;

Der Ueberschuß des Darlehns wird mit den an dem Handelsplatze cursmäßigen Zinsen zurückerstattet.

Art. 318. Jedes Darlehn auf die zukünftige Fracht eines

und Verlust (en participation) nicht geltend gemacht werden, wenn auch der Gesellschaftsvertrag später als der Bodmereibrief ein gewisses Datum erhalten hätte. C. C. 19. Juni 1826. Sir. XXVII. 1. 113.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 136 und folg.; 140 und folg.; 314.

2) Gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „auf Order", ist in dieser Beziehung der Ausdruck „auf den Inhaber", und daher kann ein Bodmereibrief, der auf den Inhaber gestellt ist, eben sowohl als ein auf Order gestellter durch ein Indossement übertragen werden. C. C. 27. Februar 1810. Sir. X. 1. 183.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 191 Nro. 9. und die Note zu Nro. 9.

2) Eine Vergleichung der Art. 315, 320 und 324 ergiebt klar, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke „mis en gage", „affectation de marchandises" und „emprunt sur le chargement" als Synonyma gebraucht hat, und deshalb kann der Capitain ebensowohl auf die Ladung Bodmerei nehmen, als er dieses nach Art. 234 auf das Schiff zu thun berechtigt ist. 29. December 1831. Sir. XXXII. 2. 160.

Schiffes und auf den von den Waaren gehofften Gewinn ist verboten.

Der Darleiher hat in diesem Falle nur ein Recht auf Wiedererstattung des Capitals ohne alle Zinsen.

Art. 319. Mit Matrosen und Seeleuten kann kein Darlehnsvertrag auf Bodmerei, auf ihren Sold oder ihre Reisen geschlossen werden. [a])

Art. 320. Das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Ausrüstung und der Proviant, und selbst die schon verdiente Fracht, haften als privilegirtes Unterpfand für Capital und Zinsen der auf den Rumpf und den Kiel des Schiffes genommenen Bodmerei.

Die Ladung haftet ebenfalls für Capital und Zinsen des mittelst eines Bodmerei-Contractes auf die Ladung dargeliehenen Geldes.

Wenn das Darlehn auf einen einzelnen Gegenstand des Schiffes oder der Ladung gegeben worden ist, so erstreckt sich das Privilegium nur auf diesen Gegenstand und nach Verhältniß des für das Darlehn verhafteten Antheils. [b])

Art. 321. Bodmerei, welche der Capitain an dem Orte, wo die Schiffseigenthümer wohnen, ohne deren durch eine authentische Urkunde ertheilte Ermächtigung oder ohne ihre Dazwischenkunft bei dem Bodmerei-Contracte, nimmt, giebt dem Darleiher nur eine Klage und ein Privilegium auf den Antheil, welchen der Capitain an dem Schiffe oder an der Ladung haben mag. [c])

Art. 322. Für Darlehen, selbst wenn sie an dem Wohnorte der Betheiligten, für Ausbesserung des Schiffes und für Lebensmittel, aufgenommen worden sind, haften die Schiffsparten und Antheile derjenigen Eigenthümer, welche binnen vier und zwanzig Stunden nach der an sie ergangenen Aufforderung, ihren schuldigen Beitrag zur Instandsetzung des Schiffes nicht geleistet haben. [d])

Art. 323. Die Darlehen, welche für die letzte Reise des Schiffes hergeliehen worden sind, werden vorzugsweise vor den für eine frühere Reise hergegebenen, wiedererstattet, selbst wenn in Beziehung auf die letztern erklärt worden seyn sollte, daß sie

a) Vergl. H. G. B. Art. 250 und folg.
b):
1) Vergl. H. G. B. Art. 191 Nro. 1.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 315 des H. G. B.
3) Vergl. Note d zum Art. 191. Nro. 9.
c):
1) Vergl. H. G. B. Art. 232, 236.
2) Vergl. Note 1 und 2 zum Art. 232 des H. G. B.
d) Vergl. H. G. B. Art. 233.

dem Schuldner als eine Fortsetzung oder Erneuerung für die folgende Reise belassen worden seyen.

Darlehen während der Reise haben den Vorzug vor denen, welche vor der Abreise des Schiffes aufgenommen worden sind; und wenn mehrere Darlehen während der nämlichen Reise aufgenommen worden sind, so hat das zuletzt aufgenommene immer den Vorzug vor dem vorhergehenden. e)

Art. 324. Der Bodmereigeber auf Waaren, welche in ein im Contracte bezeichnetes Schiff eingeladen worden sind, trägt den, selbst in Folge eines Unfalles zur See eingetretenen Verlust dieser Waaren nicht, wenn sie in ein anderes Schiff eingeladen worden sind, es würde denn gesetzlich erwiesen, daß dieses wegen höherer Gewalt nothwendig geworden ist.

Art. 325. Sind Effecten, worauf Bodmerei gegeben worden ist, gänzlich verloren gegangen, und ist dieser Verlust durch einen Zufall, in der Zeit und an dem Orte, wofür die Gefahr übernommen worden ist, eingetreten, so kann die dargeliehene Summe nicht zurückgefordert werden.

Art. 326. Der Abgang, die Verminderung und Verlüste, welche wegen eigener Mängel der Sache entstehen, und die Schäden, welche durch eine Handlung desjenigen, der das Darlehn aufgenommen hat, verursacht werden, fallen dem Darleiher nicht zur Last.

Art. 327. Im Falle eines Schiffbruchs werden die auf Bodmerei geliehenen Summen nur bis zum Betrage des Werthes der geretteten und im Contracte verpfändeten Waaren bezahlt, nachdem davon zuvörderst die Rettungskosten in Abzug gebracht worden sind. f)

Art. 328. Wenn die Zeit, wofür die Seegefahr übernommen worden, in dem Contracte nicht bestimmt ist, so läuft sie in Beziehung auf das Schiff, das Takelwerk, das Schiffsgeräthe, die Ausrüstung und den Proviant, von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen ist, bis zu dem Tage, wo es in dem Hafen oder an dem Orte seiner Bestimmung geankert hat, oder mit einem Taue am Lande angelegt worden ist.

In Ansehung der Waaren läuft die Zeit der übernommenen Seegefahr von dem Tage an, wo sie in das Schiff, oder, um in dieses gebracht zu werden, in Lichter eingeladen worden, bis zu dem Tage, wo sie an das Land gebracht worden sind. g)

Art. 329. Wer auf Waaren Bodmerei nimmt, wird durch den Verlust des Schiffes und der Ladung von seiner Verbindlichkeit nicht frei, wenn er nicht beweist, daß sich bis zum Be-

e) Vergl. Art. 311 des H. G. B.
f) Vergl. H. G. B. Art. 259, 331, 417.
g) Vergl. H. G. B. Art. 341.

trage des aufgenommenen Darlehns, für seine Rechnung Effekten im Schiffe befunden haben.

Art. 330. Die Bodmereigeber tragen für die Bodmereinehmer zur großen Haferei bei.

Die kleine Haferei fällt ebenfalls, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist, den Bodmereigebern zur Last. [a])

Art. 331. Wenn auf das nämliche Schiff, oder auf die nämliche Ladung Bodmerei und Versicherung genommen worden ist, so wird der Erlös der aus dem Schiffbruche geretteten Gegenstände, zwischen dem Bodmereigeber, jedoch nur für sein Capital, und dem Versicherer, für die versicherten Summen, nach Verhältniß ihrer gegenseitigen Betheiligung vertheilt, unbeschadet jedoch der im Art. 191 festgesetzten Privilegien. [b])

Zehnter Titel.

Von Versicherungen.

Erster Abschnitt.

Vom Versicherungs-Contracte, seiner Form und seinem Gegenstande.

Art. 332. Der Versicherungs-Contract wird schriftlich errichtet.

Er datirt von dem Tage, an welchem er unterschrieben worden ist.

Es wird darin bemerkt, ob dieses Vor- oder Nachmittags geschehen ist.

Er kann unter Privat-Unterschrift geschlossen werden. [c])

a) Vergl. H. G. B. Art. 397 und folg.

b) Vergl. H. G. B. Art. 327, 417.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 335 und folg.; 338 und folg.; 342, 347 und folg.; 357 und folg.; 361, 432, 633.

2) Wesen und Zweck des Versicherungsvertrages. Rechtliche Folgen daraus.

Alle Gefahren, welche einen Schaden zur Folge haben können, der einer Schätzung in Gelde fähig ist, können Gegenstand eines Assekuranzvertrages seyn; auch ist es nicht erforderlich, daß der Gegenstand, welcher zu der Versicherung Veranlassung giebt, im Verkehr sey, denn auch auf das Leben und die Freiheit einer Person können Versicherungen genommen werden. Das Wesen jeder Versicherung besteht also darin, daß der Versicherte gegen die Folgen der Gefahr durch den Versicherer sicher gestellt und vertreten werden soll, und da hiernach der Assekuranz-Contract nur den Zweck hat, vor Schaden zu schützen, man aber den Ersatz eines Schadens, den man nicht wirklich erlitten hat, auch nicht in Anspruch nehmen kann, so folgt daraus, daß wenn auch der Fall einer doppelten oder mehrfachen Versicherung in dem Assekuranz-Contracte

Er darf keine unausgefüllte Stelle enthalten.
Er besagt:

nicht ausdrücklich vorgesehen und mit dem Verluste der Vortheile aus dem Assekuranz-Contracte bedroht ist, der Versicherte, wenn er auch in gutem Glauben die nämliche Sache mehrmals hat versichern lassen, von allen Versicherern zusammen doch nie mehr, als den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch nehmen kann. Die Frage: „in welchem Verhältniß in einem solchen Falle mehrere Versicherer zur Bezahlung der versicherten Summe beitragen müssen?" findet ihre Erledigung in der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 359 des H. G. B. Aus dem Grundsatze, daß niemand den Ersatz eines Schadens verlangen kann, den er nicht wirklich erlitten hat, folgt weiter, daß der Versicherte zur Begründung seines Anspruches gegen den Versicherer nicht allein den Schaden, welcher die Sache betroffen hat, sondern auch sein Eigenthum oder doch sein Interesse an der Sache, zu der Zeit, wo sie den Schaden erlitten hat, wenn in dieser Beziehung von dem Versicherer Zweifel erhoben werden, nachweisen muß, so wie eine andere ebenfalls aus der Natur des Assekuranz-Contractes sich ergebende Folge die ist, daß der Versicherte auf die Vortheile aus dem Versicherungs-Contracte keinen Anspruch hat, wenn das Ereigniß, wodurch die Sache zu Grunde geht, entweder durch ihn selbst, oder durch Personen, für deren Handlungen er civilrechtlich verantwortlich ist, absichtlich herbeigeführt worden ist. So verliert z. B. derjenige, der sein Leben hat versichern lassen, alle Ansprüche aus dem Versicherungs-Contracte, wenn er entweder zum Tode verurtheilt wird oder sich selbst entleibt; wogegen es demjenigen, der auf das Leben eines Dritten Versicherung genommen hat, nicht schaden kann, wenn dieser zum Tode verurtheilt wird oder einen Selbstmord begeht.

3) Kann man die Sache eines Dritten versichern lassen?

Diese Frage wird, in der Allgemeinheit, wie sie hier aufgestellt ist, von den Autoren und Gerichtshöfen gewöhnlich dahin beantwortet, daß man, um eine Sache versichern lassen zu können, Eigenthümer derselben seyn müsse, und daß die von einem Nichteigenthümer der Sache genommene Versicherung eine Wette, und somit ein nach Art. 1965 des C. G. B. nicht klagbares Spiel sey. Pardessus Nro. 589, 830. Die Schwierigkeiten, welche dieser Grundsatz darbietet, ergeben sich zunächst bei dessen Anwendung auf die mehrmals in ganz entgegesetztem Sinne entschiedene Frage: „ob der Gläubiger die Sache seines Schuldners versichern lassen könne?"

Wohl fühlend, daß eine unbedingt bejahende Beantwortung dieser Frage, gegen den aufgestellten Grundsatz, daß nur der Eigenthümer eine Sache versichern lassen könne, verstoßen würde, findet man häufig den Grund für die affirmative Beantwortung der Frage in den Vorschriften der Art. 1166 des C. G. B. und 778 der C. P. O., wonach der Gläubiger die Rechte und Klagen seines Schuldners ausüben und sogar zur Erhaltung der Rechte seines Schuldners Hypothekareinschreibungen nehmen kann. Pardessus, welcher in der ersten Ausgabe seines Werkes über das Handels-

Den Namen und den Wohnort des Versicherten, seine Eigenschaft als Eigenthümer oder Commissionair;

recht tom. 2 pag. 358 eben diese Grundsätze, wovon er jedoch später (2. Ausgabe tom. 2 Nro. 589) zurückgekommen ist, aufgestellt hatte, räumte aber selbst ein, daß eine solche Versicherung für den Gläubiger, der sie bewirkt hat, andern Gläubigern des Schuldners gegenüber, kein Privilegium begründen könne, sondern daß die versicherte Summe allen Gläubigern zu gute kommen und insofern der Vermögensmasse des Schuldners zufließen muß. 27. Juni 1823. Sir. XXIII. 2. 353. Ohne uns schon hier über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der aufgestellten Meinung auszusprechen, glauben wir behaupten zu dürfen, daß wenigstens die dafür angeführten Gründe ganz unhaltbar sind, weil sie in doppelter Beziehung gegen klare Gesetze verstoßen. Denn, wenn auch nach den angeführten Gesetzesstellen der Gläubiger die Rechte seines Schuldners ausüben und zur Erhaltung der Rechte des Schuldners Hypothekareinschreibungen nehmen kann, so sind doch weder die Autoren, noch auch die Gerichtshöfe, in der Anwendung der Art. 1166 des C. G. B. und 778 der C. P. O. jemals soweit gegangen, daß sie den Gläubiger auf den Grund derselben auch für befugt erachtet hätten, im Namen seines Schuldners zu contrahiren, den Schuldner durch solche Contracte zu verpflichten, und sich die etwaigen Vortheile daraus zu seiner Befriedigung zuzueignen; es können vielmehr unter den Rechten des Schuldners, welche der Gläubiger ausüben kann, vernünftigerweise nur solche verstanden werden, welche dem Schuldner bereits erworben sind, und die entgegengesetzte Meinung, welche in eine wahre Bevormundung des Schuldners durch den Gläubiger ausarten würde, bedarf um so weniger einer Widerlegung, als sie, so viel uns bekannt ist, in der That noch niemals aufgestellt worden ist. Hiernach ergiebt es sich von selbst, daß weder die Vorschrift des Art. 1166 des C. G. B., noch auch die des Art. 778 der C. P. O. für die bejahende Beantwortung der Frage, ob der Gläubiger die Sache seines Schuldners versichern lassen könne, angeführt werden können.

Ebenso macht man sich, wenn man behauptet, daß die Vortheile aus einer von dem Gläubiger für den Schuldner genommenen Versicherung, dem Vermögen des letzten zufließen müßten, weil der Gläubiger durch die Versicherung vor andern Gläubigern kein Privilegium erwerben könne, einer Verletzung des Grundsatzes, daß ein Dritter aus einem zwischen andern Personen geschlossenen Vertrage nur alsdann Vortheile erwerben könne, wenn er diesem Vertrage mit Bewilligung der Contrahenten in der Form, welche für die Gültigkeit des Vertrages selbst erforderlich war, beigetreten ist, schuldig, und hieraus folgt, daß, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der aufgestellten Meinung, wenigstens die Gründe, welche zur Rechtfertigung derselben angeführt werden, ganz unzureichend sind.

Auch die Meinung, daß eine von dem Gläubiger genommene Versicherung ungültig und wirkungslos sey, hat ihre Vertheidiger gefunden, und diese Meinung hat wenigstens das für sich, daß man

Den Namen und die Bezeichnung des Schiffes;
Den Namen des Capitains;

ihr weder in Ansehung des Grundsatzes, daß nur der Eigenthümer der Sache dieselbe versichern lassen könne, eine Inkonsequenz, noch auch eine Verletzung des Grundsatzes, daß Verträge nur Rechte und Verbindlichkeiten unter den Contrahenten begründen, zum Vorwurfe machen kann; sie gründet sich auf folgende Sätze: die Versicherungs-Prämie ist gesetzlich auf der versicherten Sache privilegirt, mithin eine auf dem Eigenthum ruhende Last; die Versicherung ist demnach eine theilweise Veräußerung, welche nur der Eigenthümer vornehmen kann; die Bestimmungen der Art. 1166 des C. G. B. und 778 der C. P. O. beziehen sich nur auf Rechte, welche dem Schuldner in dem Augenblicke, wo sie der Gläubiger ausübt, bereits erworben seyn müssen; durch die nachfolgende Genehmigung des Schuldners kann die von dem Gläubiger genommene Versicherung nicht validirt werden, weil die Veräußerung einer fremden Sache nichtig ist, und demnach ist die Frage, ob der Gläubiger die Sache seines Schuldners versichern lassen könne, unbedingt zu verneinen. 7. Januar 1823. Sir. XXIII. 2. 158. Die beiden angeführten Meinungen stimmen hiernach darin überein, daß man, um eine Sache versichern lassen zu können, Eigenthümer derselben seyn müsse und nur in Ansehung der Frage: „ob der Gläubiger die Sache seines Schuldners versichern lassen könne?" weichen sie, ohne jedoch eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß man Eigenthümer der Sache seyn müsse, zuzulassen, von einander ab. Beide Meinungen führen, konsequent angewendet, geradezu zu dem Schlusse, daß alle Versicherungen in Ansehung fremder Sachen, so wie Versicherungen auf das Leben dritter Personen, und strenge genommen sogar auch Wiederversicherungen unbedingt für nichtig erachtet werden müssen.

Wenige Bemerkungen werden indessen hinreichen, um darzuthun, daß beide Meinungen und die daraus gezogenen, offenbar ganz falschen Schlußfolgen, lediglich eine Folge gänzlichen Mißverstehens der Natur des Versicherungs-Contractes sind, und daß das Wesen des Assekuranz-Contractes selbst einen ganz einfachen Grundsatz an die Hand giebt, wonach sich jede Schwierigkeit in Ansehung der Frage: „ob einer die Sache eines Dritten versichern lassen könne?" nicht nur ohne Verletzung, sondern vielmehr mit konsequenter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, auf eine ganz einfache Weise beseitigen läßt. Denn, wie wir bereits unter der Note 1 zu dem gegenwärtigen Artikel erwähnt haben, besteht das Wesen und der Zweck des Assekuranzvertrages darin, daß der Versicherte, für einen gewissen Preis, die Assekuranzprämie, durch den Versicherer gegen die Folgen eines Schadens, welcher die versicherte Sache treffen kann, versichert und vertreten werden soll. Nicht die Sache, sondern der Schaden und dessen Folgen, sind es also, was in juristischem Sinne versichert wird, und also ist auch nicht die Sache, sondern die Folgen des Schadens der eigentliche Gegenstand des Assekuranscontractes, und die versicherte Sache dabei nur in sofern von juristischem Interesse, als sie die Veranlassung zu der Versicherung ist, und ihr

Den Ort, wo die Waaren eingeladen worden sind, oder eingeladen werden sollen;

zwischen dem Versicherer und dem Versicherten angenommener Werth, in Vergleich mit dem Schaden, der die Sache betroffen hat, den Maaßstab an die Hand geben muß, wie der Schaden ersetzt werden soll. Da aber hiernach nicht die Sache, sondern der Schaden, der aus deren gänzlichem oder theilweisem Untergange für den Versicherten hervorgeht, der eigentlich Gegenstand der Versicherung ist, so kann man in allen Fällen, wo man aus der Beschädigung oder dem Untergange einer Sache nachtheilige Folgen zu fürchten hat, sich auch gegen diese Folgen versichern lassen, und weil der Grund, weshalb man von dem Schaden, der einer Sache zustößt, betroffen werden kann, nicht allein in dem Eigenthume, sondern auch in jedem andern Interesse, welches man an der Erhaltung der Sache hat, liegen kann, so folgt daraus, daß es durchaus nicht erforderlich ist, daß man Eigenthümer der Sache seyn müsse, auf welche man Versicherung nimmt, sondern daß jedes in Geld zu schätzende Interesse an der Erhaltung einer fremden Sache, ein hinreichender Grund zu einer Versicherung ist. Es muß aber hierbei wohl bemerkt, und es kann zur Vermeidung von Trugschlüssen nicht oft genug wiederholt werden, daß, wenn ein Nichteigenthümer die Versicherung nimmt, alsdann nicht die Sache, sondern das Interesse, welches der Versicherte an der Erhaltung der Sache hat, er eigentliche Gegenstand der Versicherung ist, und daher darf auch die Summe, welche man versichern läßt, dieses Interesse niemals übersteigen, weil sonst die Versicherung in eine nach Art. 1965 des C. G. B. nicht klagbare Wette ausartet. Aus dem Satze, daß man, abgesehen von dem Eigenthume der Sache, jedes Interesse, welches man an der Erhaltung derselben hat, versichern lassen kann, ergiebt es sich als eine nothwendige Folge, daß auch der Gläubiger die Sache seines Schuldners oder richtiger ausgedrückt, das Interesse, welches er an der Erhaltung der Sache seines Schuldners hat, versichern lassen kann, daß das nämliche auch in Ansehung des Miethers, welcher die Sache seines Vermiethers versichern läßt, so wie in Ansehung des Nießbrauchers, des antichretischen Pfandinhabers u. s. w. der Fall ist, und endlich, daß, was übrigens auch niemals bezweifelt worden ist, auch Sachen, welche sich in Niemandes Eigenthume befinden, wie z. B. Leben und Freiheit, versichert werden können.

Da es aber eine wesentliche Bedingung zur Gültigkeit jedes Vertrages ist, daß die Contrahenten über den Gegenstand desselben einverstanden sind, und da Verträge nur Rechte und Verbindlichkeiten unter den Contrahenten begründen, so versteht es sich von selbst, daß der Versicherte dem Versicherer das Interesse, welches er versichern läßt, angeben muß, so wie, daß weder der Eigenthümer der Sache, noch auch ein Gläubiger desselben, aus einer Versicherung die nicht sie, sondern eine dritte Person, wie z. B. ein Gläubiger des Eigenthümers genommen hat, Vortheile ziehen können, wovon denn auch eine nothwendige Folge die ist, daß der Versicherer in dem Falle, wo die Versicherung von einem Nichteigenthümer der

Den Hafen, woraus das Schiff hat unter Segel gehen sollen, oder noch unter Segel gehen soll;

Sache genommen wird, für die Prämie ein Privilegium auf die Sache nicht erwerben kann.

4) Wenn die Prämie nicht baar bezahlt worden ist, so muß die Assekuranzpolice, wenn sie unter Privatunterschrift errichtet ist, als ein zweiseitiger Vertrag nach der Vorschrift des Art. 1325 des C. G. B. in eben so vielen Exemplaren, als Personen mit verschiedenem Interesse vorhanden sind, ausgefertigt werden. 19. December 1816. Sir. XVII. 1. 255.

In Beziehung auf diesen Grundsatz verdient insbesondere die Frage: „ob die nur in einem Exemplare ausgefertigte Police nach Art. 1347 des C. G. B. nicht wenigstens für den Anfang eines schriftlichen Beweises erachtet und daher der Zeugenbeweis zugelassen werden müsse?" eine nähere Erörterung. Für die negative Beantwortung dieser Frage wird angeführt, daß ein nach den Gesetzen nichtiger Akt auch nicht als ein gültiges Beweismittel, mithin auch nicht als Anfang eines schriftlichen Beweises betrachtet werden könne; wogegen diejenigen, welche die Frage affirmativ beantworten, einwenden, daß der Art. 1347 des C. G. B., wonach jeder schriftliche Akt, welcher von demjenigen, gegen den er gebraucht werden soll, herrührt, und die Thatsache, zu deren Beweise er vorgebracht wird, wahrscheinlich macht, den Anfang eines schriftlichen Beweises bilde, offenbar ergebe, daß es zum Anfange eines schriftlichen Beweises einer formell gültigen Urkunde nicht bedürfe, weil sonst der Gesetzgeber im Art. 1347, der doch augenscheinlich den Fall vor Augen habe, wo es an einer formell gültigen Urkunde fehle, etwas ganz Unnöthiges und Unerhebliches verordnet haben würde.

Von diesen beiden Meinungen verdient unseres Erachtens in allen Fällen, wo durch eine Urkunde der gedachten Art ein zweiseitiger Vertrag dargethan werden soll, die erstere den Vorzug, weil der Gesetzgeber, wie es die Motive zum Art. 1325 des C. G. B. ausweisen, die Beweiskraft schriftlicher zweiseitiger Verträge um deshalb von der mehrfachen Ausfertigung abhängig gemacht hat, damit nicht derjenige, welcher sich im Besitze des einzigen Exemplares befindet, es allein in seiner Macht habe, die Erfüllung des Vertrages zu fordern, während sein Mitcontrahent, der sich nicht im Besitze einer Ausfertigung befindet, dazu ganz außer Stande ist, und dieses Prinzip offenbar ganz illudirt und gerade dasjenige, was der Gesetzgeber durch die Verfügung des Art. 1325 des C. G. B. hat vermeiden wollen, herbeigeführt werden würde, wenn man die nur einfach vorhandene Ausfertigung eines Vertrages als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten lassen wollte. Auf der andern Seite ist es aber auch eine Folge des erwähnten Prinzips, daß bei allen schriftlichen Verträgen, welche ihrer Natur nach, wie z. B. einfache Schuldbekenntnisse u. dergl. einer mehrfachen Ausfertigung nicht bedürfen, eine wegen Mangels der gesetzlichen Form ungültige Urkunde, wenn sie übrigens mit den Erfordernissen des Art. 1347 des C. G. B. versehen ist, allerdings als Anfang eines schriftlichen Beweises zugelassen werden muß, und aus diesem Grunde konnte da-

Die Häfen oder Rheden, wo es ein- oder ausladen soll; Diejenigen, in welche es einlaufen soll;

her auch der Kassationshof in einem Falle, wo aus einem Schuldscheine, worin bei der Unterschrift des Schuldners die Schuldsumme in Buchstaben nicht ausgedrückt war, geklagt wurde, diesen Schuldschein, ohne Verletzung des oben erwähnten Prinzips, als den Anfang eines schriftlichen Beweises zulassen; wie es denn auch offenbar kein Bedenken hat, daß, wenn bei zweiseitigen Verträgen außer der nur einfach vorhandenen Ausfertigung noch der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, allerdings auch der Zeugenbeweis und Präsumtionen zum Beweise des Vertrages zugelassen werden können. Die angeführten Motive des Art. 1325 rechtfertigen demnach auch die von allen Gerichtshöfen angenommene Meinung, daß es, wenn die Prämie baar bezahlt worden ist, keiner mehrfachen Ausfertigung der Assekuranzpolice bedürfe. 23. November 1813. Sir. XIV. 2. 209.— 7. Januar, 7. Februar, 26. November 1823. Sir. XXV. 2. 148, 149, 201. — 26. Januar 1828. Sir. XXVIII. 2. 259. — C. C. 2. Juni 1823. Sir. XXIII. 1. 294—296. — 23. Januar 1829. Sir. XXIX. 1. 199. — C. C. 15. Februar 1826. Sir. XXVII. 1. 131. — Merlin Rep. mot „billet" §. 1 Nro. 2 und 3. — Toullier droit civil tom. VIII. Nro. 281 und folg.— Zachariä F. Civ. Recht §. 752.

5) Gleichwie es auf der einen Seite ein wichtiger Grundsatz für die Interpretation der Assekuranzcontracte ist, daß die Frage, „welche Arten von Gefahren der Versicherer eigentlich übernommen habe?" strenge nach den in dem Assekuranzvertrage enthaltenen Verpflichtungen des Versicherers und ohne dabei eine Analogie von einer ausdrücklich übernommenen auf eine andere Gefahr zulassen zu dürfen, entschieden werden müsse, so anerkannt ist auf der andern Seite die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Verpflichtungen der Contrahenten niemals weiter ausgedehnt werden können, als es ihre gegenseitige Absicht war, sich vertragsmäßig zu verpflichten; da es nun aus der Natur des Assekuranzvertrages, als eines Vertrages, welcher alle zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten in sich einschließt, so wie aus der Bestimmung des Art. 332 des H. G. B. hervorgeht, daß der Versicherer dem Versicherten in keinem Falle für etwas mehr als den vollen Betrag der Summe, wofür er Versicherung gegeben hat, verhaftet ist, so folgt, wenn der Art. 409 des H. G. B. die Versicherer für die Haferei, insofern diese das Abandonnement begründet, verantwortlich macht, und dem Versicherten zwischen der Hafereiklage und dem Abandonnement die Wahl läßt, daraus doch keineswegs, daß, wenn das Schiff, welches Haferei erlitten hat, wofür der Versicherer verantwortlich war, wieder ausgebessert worden ist, demnächst durch neue Unfälle in einen Zustand geräth, welcher den Versicherten nach Maaßgabe des Art. 409 zum Abandonnement berechtiget, alsdann der Versicherte berechtiget sey, außer der ganzen versicherten Summe, auch noch den Ersatz des durch die frühere Haferei erlittenen Schadens von dem Versicherer in Anspruch zu nehmen. Die entgegengesetzte An-

Die Art, den Werth, oder den Schätzungspreis der Waaren und Gegenstände, die man versichern läßt;

nahme würde nicht nur der Natur des Assekuranzvertrages, sondern auch der darin ausdrücklich ausgesprochenen Absicht der Contrahenten, nur für die in dem Vertrage ausgedrückte Summe, Versicherung nehmen und geben zu wollen, zuwider seyn. Kass. 8. Januar 1823. Sir. XXIII. 1. 138 — C. C. 15. December 1830. Sir. XXXI. 1. 16. — 3. December 1827. Sir. XXVIII. 2. 69.

6) Da Versicherungen kein Mittel zur Bereicherung des Versicherten seyn sollen, sondern nur den Zweck haben, denselben vor Schaden zu sichern, so muß, so oft es nachgewiesen werden kann, daß die in der Assekuranzpolice ausgedrückte Versicherungssumme den Werth der Sache, welche zur Versicherung Veranlassung gegeben hat und also auch den Betrag des Schadens, welcher den Versicherten betroffen hat, übersteigt, die Versicherungssumme auf den Betrag dieses Schadens herabgesetzt werden. Zu einer Aufhebung des Assekuranzcontractes kann aber eine übertriebene Angabe des Werthes der Sache nur alsdann Veranlassung geben, wenn dabei Betrug oder Arglist auf Seiten des Versicherten statt gefunden hat. 24. März 1830. Sir. XXX. 2. 115.

7) Die unterlassene Angabe des Werthes und der Qualität des Schiffes in dem Assekuranzvertrage zieht die Nichtigkeit des Contractes noch nicht nach sich, vorausgesetzt, daß diese Unterlassung nicht als eine Verschweigung im Sinne des Art. 348 des H. G. B. angesehen werden und als solche die Nichtigkeit des Assekuranzcontractes zur Folge haben muß. 28. August 1829. Sir. XXX. 2. 181.

8) Wenn der Preis oder der Werth der Waaren in der Police irrthümlich geringer angegeben ist, als es die Absicht des Versicherten war, ihn anzugeben, übrigens aber in der Police die Gesammtsumme, wofür Versicherung genommen worden, richtig ausgedrückt ist, so ist die Sache so anzusehen, als wenn der Werth oder Preis der einzelnen Waaren gar nicht angegeben wäre, und dieser Preis oder Werth muß demgemäß zufolge der Vorschrift des Art. 339 des H. G. B. durch Sachverständige ermittelt werden. C. C. 3. August 1825. Sir. XXVI. 1. 136.

Nach den nämlichen Grundsätzen wird in allen Fällen zu verfahren seyn, wo der Werth einzelner Gegenstände in der Police irrthümlich geringer angegeben ist, als es die Absicht des Versicherten war, ihn anzugeben, und die des Versicherers, die Versicherung zu geben, wenn, als eine Folge davon, die zufolge des Assekuranz-Contractes wirklich versicherte Summe, den Totalbetrag des für die einzelnen Gegenstände angegebenen Taxwerthes übersteigt.

9) Die Klage auf Vernichtung (und daher auch jede Klage auf Erfüllung) des Assekuranz-Contractes kann gegen jeden, der in eigenem Namen die Versicherung genommen hat, angestellt werden, wenn auch der Versicherte erklären sollte, daß er die Versicherung für Rechnung eines Dritten genommen habe. 17. Juli 1829. Sir. XXIX. 2. 346. — 6. April 1830. Sir. XXX. 2. 211.

10) Wenn eine Assekuranzgesellschaft eine Person öffentlich als ihren Agenten bezeichnet hat, so kann sie demjenigen, der bei einer sol-

Die Zeit, wann die Uebernahme der Seegefahr anfangen und wann sie endigen soll;
Die versicherte Summe;
Die Prämie, oder den Preis der Versicherung;
Die Erklärung der Parteien, wenn es also unter ihnen vereinbart worden ist, über die etwa entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter erkennen zu lassen;
Und überhaupt alle andern Bedingungen, worüber die Parteien übereingekommen sind.

Art. 333. In der nämlichen Police können, entweder in Ansehung der Waaren, oder in Beziehung auf den Betrag der Prämie, oder in Ansehung verschiedener Versicherer, mehrere Versicherungen enthalten seyn.

Art. 334. Die Versicherung kann zum Gegenstande haben:

chen Person Versicherung genommen hat, den Einwand nicht entgegensetzen, daß sie der als Agent bezeichneten Person keinen Auftrag gegeben habe Versicherungen für sie anzunehmen.

11) Die in dem Assekuranz-Contracte enthaltene Clausel, daß das Schiff in einen Zwischenhafen einlaufen, und von seiner Straße ab und rückwärts darauf gehen dürfe, giebt dem Capitain die Befugniß, rechts und links, vorwärts und rückwärts zu schiffen, wenn er dabei nur nicht das Ziel seiner Reise aus den Augen verliert, und demzufolge kann er auch von der Straße abweichen, um eine für die Rückreise bestimmte Ladung einzunehmen, gleichviel ob der endliche Bestimmungsort dieser Ladung ein anderer, als das Ziel der Reise ist, wofür die Versicherung genommen ist. 18. Februar 1828. Sir. XXVIII. 2. 248.

Vergl. auch Note 2 zum Art. 311 des H. G. B.

12) Der Versicherer gegen Feuergefahr haftet nicht allein für den Schaden oder den Verlust, welchen die versicherte Sache unmittelbar durch das Feuer, sondern auch für denjenigen, den sie bei der Rettung erlitten hat. Pardessus tom. 2. Nro. 594.

13) Eine Assekuranzgesellschaft, welche dem Eigenthümer die für ein Haus versicherte Summe, nachdem dieses abgebrannt ist, bezahlt hat, ist dadurch noch nicht von Rechtswegen als in die Klage des Eigenthümers gegen den Miether des abgebrannten Hauses subrogirt zu erachten. Die Assekuranzgesellschaft, welche gegen den Miether auf Entschädigung klagen will, muß daher diesem gegenüber beweisen, daß das Feuer durch sein Verschulden entstanden sey, und die im Art. 1733 des C. G. B. zu Gunsten des Vermiethers aufgestellte Vermuthung, daß der Brand durch die Schuld des Miethers herbeigeführt worden sey, kann demnach von der gegen den Miether klagenden Assekuranzgesellschaft nicht invocirt werden. C. C. 2. März 1829. Sir. XXIX. 1. 95.

14) Vergl. auch: Gutachten des Staatsrathes vom 1. April 1809: über die Tontinen bei Sirey XXI. 2. 363, und Gutachten des Staatsrathes über die Assekuranzgesellschaften vom 15. October 1809, bei Sirey XXI. 2. 363.

Den Rumpf und den Kiel des Schiffes, es sey leer oder beladen, ausgerüstet oder nicht, ohne oder mit Begleitung,
Das Takelwerk und das Schiffsgeräthe,
Die Ausrüstung,
Den Proviant,
Die auf Bodmerei geliehenen Summen,
Die Waaren, woraus die Ladung besteht, und alle andern Sachen oder Gegenstände von Werth, die einer Schätzung in Gelde fähig und den Gefahren der Schifffahrt ausgesetzt sind. [a])

Art. 335. Die besagten Gegenstände können ganz oder theilweise, zusammen oder einzeln versichert werden.

Die Versicherung kann in Friedens- oder Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffes geschehen.

Sie kann für die Hin- und Rückreise, oder für eine von beiden allein, für die ganze Reise, oder auf eine bestimmte Zeit geschehen.

Für alle Reisen und Transporte zur See, auf Flüssen und auf schiffbaren Kanälen. [b])

Art. 336. Im Falle eines Betruges bei der Abschätzung der versicherten Gegenstände, und in dem Falle, wo Waaren fälschlich für eingeladen erklärt, oder die eingeladenen falsch angegeben worden sind, kann der Versicherer eine Untersuchung und Abschätzung der Gegenstände vornehmen lassen, vorbehaltlich jedes andern Civil- oder Criminal-Verfahrens. [c])

Art. 337. Die Ladungen, welche in den Handelsplätzen der Levante, an den Küsten von Afrika und in andern Welttheilen für Europa gemacht werden, können, gleichviel auf welchem Schiffe sie sich befinden, ohne Bezeichnung des Schiffes und des Capitains versichert werden.

Die Waaren können in diesem Falle sogar ohne Angabe ihrer Qualität und Gattung versichert werden.

Die Police muß jedoch die Person bezeichnen, an welche die Waaren versendet werden, oder wobei sie niedergelegt werden sollen, wenn nicht das Gegentheil in dem Versicherungs-Contracte vereinbart worden ist. [d])

Art. 338. Alle Effekten, deren Preis in dem Contracte in fremden Münzsorten bestimmt ist, werden nach dem Curse, den

a) Vergl. H. G. B. Art. 342, 347, 355.
b) Vergl. H. G. B. Art. 356, 358 und folg.
c):
1) Vergl. H. G. B. Art. 348, 357 und folg.
2) Die Bescheinigungen und Protokolle der Zollbehörden allein beweisen unter Privatpersonen noch nicht die Wirklichkeit der Ladung. C. C. 4. August 1829. Sir. XXIX. 1. 343.
3) Vergl. Note 6 und 7 zum Art. 332. des H. G. B.
d) Vergl. H. G. B. Art. 332.

die fremde Münzsorte, zur Zeit der Unterzeichnung der Police, in Preußen hat, auf preußisches Geld reduzirt.

Art. 339. Wenn der Werth der Waaren in dem Contracte nicht bestimmt worden ist, so kann er durch die Fakturen, oder durch die Bücher nachgewiesen werden; in deren Ermangelung geschieht die Schätzung nach dem laufenden Preise zur Zeit und an dem Orte der Ladung, mit Inbegriff der Abgaben und Kosten, welche bis dahin, daß sie an Bord gebracht worden, entstanden sind.

Art. 340. Wenn die Versicherung für die Rückreise aus einem Lande, wo nur der Tauschhandel üblich ist, genommen, und der Werth der Waaren in der Police nicht bestimmt ist, so wird er nach dem Werthe der in Tausch gegebenen Waaren, mit Hinzurechnung der Transportkosten, berechnet.

Art. 341. Enthält der Versicherungs-Contract über die Zeit, für welche die Gefahr übernommen worden ist, keine Bestimmung, so beginnt und endigt sie in der Frist, welche in dem Art. 328 für Bodmerei-Contracte festgesetzt ist.

Art. 342. Der Versicherer kann auf die Effekten, welche er versichert hat, bei andern wieder Versicherung nehmen.

Die Prämie für die Wiederversicherung kann geringer oder höher seyn, als jene der Versicherung. [a])

Art. 343. Die Erhöhung der Prämie, welche in Friedenszeiten für den Fall eines Krieges bedungen, und deren Betrag in dem Versicherungscontracte nicht bestimmt worden ist, wird durch die Gerichte, mit Rücksicht auf die Gefahr, die Umstände und die in der Police enthaltenen Bedingungen festgesetzt. [b])

Art. 344. Wenn die versicherten und für Rechnung des Capitains in das von diesem befehligte Schiff eingeladenen Waaren verloren gehen, so ist der Capitain schuldig, den Versicherern den Einkauf der Waaren nachzuweisen, und darüber ein von den zwei Ersten des Schiffsvolkes unterzeichnetes Connossement beizubringen. [c])

a):

1) Das Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Wiederversicherer ist ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, und demnach der Versicherer, dem Wiederversicherer gegenüber, ganz wie ein Versicherter zu behandeln. 7. December 1822. Sir. XXIV. 2. 199.

2) Wenn der Versicherte der in dem Assekuranz-Contracte enthaltenen Bedingung, daß er die versicherte Sache nicht noch einmal versichern lassen dürfe, zuwider handelt, so verliert er jede Klage aus dem Assekuranz-Contrakte. C. C. 27. August 1828. Sir. XXIX. 1. 39. — C. C. 6. Juli 1829. Sir. XXX. 1. 298.

b) Vergl. H. G. B. Art. 332.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art 281 und folg.

Art. 345. Jeder aus dem Schiffsvolke und jeder Reisende, welcher aus fremden Ländern Waaren mitbringt, welche im Inlande versichert sind, ist gehalten, an dem Orte, wo die Ladung statt findet, dem preußischen Consul und in dessen Ermangelung einem angesehenen preußischen Kaufmanne, oder der Obrigkeit des Ortes, ein Connossement darüber zurückzulassen.

Art. 346. Wenn der Versicherer vor Ablauf der Zeit, wofür er die Gefahr übernommen hat, fallirt, so kann der Versicherte Caution oder Auflösung des Contractes verlangen.

Das nämliche Recht hat der Versicherer, wenn der Versicherte fallirt. [d])

Art. 347. Der Assekuranzcontract ist nichtig, wenn er zum Gegenstande hat:

Die Fracht der an Schiffsbord befindlichen Waaren,

Den von den Waaren gehofften Gewinn,

Den Lohn des Schiffsvolkes,

Die auf Bodmerei genommenen Darlehen,

Den Gewinn des Bodmereigebers von dem gegebenen Darlehen. [e])

2) Ein blos von dem Capitain und dem Befrachter, oder blos von dem Capitain und den zwei Ersten des Schiffsvolkes unterschriebenes Connossement ist für den Versicherer nach Maßgabe des Art. 282 des H. G. B. unverbindlich. C. C. 6. Juli 1829. Sir. XXIX. 1. 318.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 437 und folg.

2) Der Versicherte, welcher, nachdem der Versicherer fallirt hat, von der ihm nach dem Art. 346 zustehenden Befugniß, die Auflösung des Assekuranz-Contractes zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht hat, muß zwar die Assekuranz-Prämie bezahlen, er kann jedoch von den Versicherern wegen Nichterfüllung des Contractes, oder, weil er die Sache von neuem hat versichern lassen, Entschädigung fordern. 1 Juli 1828. Sir. XXVIII. 1. 249.

3) Wenn die versicherten Gegenstände gekapert worden sind, und die gesetzliche Vermuthung für das Bekanntseyn des Unfalles gemäß Art. 366 des H. G. vorhanden ist, so kann, wenn hiernächst der Versicherte fallirt, die Auflösung des Assekuranz-Contraktes nicht mehr gegen ihn gefordert werden, weil in einem solchen Falle die Gefahr zur Zeit der Anstellung der Klage in der That nicht mehr existirt, sondern im Sinne des Art. 346 des H. G. B. beendigt ist. 28. Juni 1813. Sir. XVI. 2. 116.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 334, 342, 361.

2) Wenn das Schiff im Augenblicke der Versicherung mit privilegirten und mithin seinen Werth vermindernden Schulden belastet ist, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, dem Versicherten die ganze für den Werth des Schiffes versicherte Summe zu bezahlen; wenn daher zur Bezahlung solcher privilegirten Schulden Bodmerei genom-

Art. 348. Jede Verschweigung, jede falsche Angabe von Seiten des Versicherten, jede Abweichung zwischen dem Versicherungscontracte und dem Connossement, welche auf die Meinung des Versicherers in Ansehung der Gefahr nachtheilig wirken, oder deren Gegenstand verändern möchten, ziehen die Nichtigkeit des Assekuranzcontractes nach sich.

Die Versicherung ist selbst in dem Falle nichtig, wenn die Verschweigung, die falsche Angabe oder die Abweichung auf den Schaden oder den Verlust des versicherten Gegenstandes ohne Einfluß gewesen ist. [a])

men worden ist, so hat der Versicherer im Falle des Abandonnements das Recht, von der in der Assekuranzpolice bemerkten Totalsumme den Betrag des auf Bodmerei genommenen Darlehens in Abzug zu bringen, und es ist in diesem Falle ganz gleichgültig, ob die Bodmerei früher oder später als die Versicherung genommen worden ist, wenn nur die Ursache des Darlehens früher vorhanden war. Anders ist es, wenn das Darlehen auf Bodmerei durch Unfälle *während* der Reise nothwendig geworden ist, weil alsdann die Bodmerei zur Erhaltung der Sache und somit im Interesse des Versicherers genommen wird. 14. Mai 1824. Sir. XXIV. 2. 378.

3) Da das Verbot, die Fracht für die auf dem Schiffe befindlichen Waaren versichern zu lassen, im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben ist, so kann demselben durch Privatübereinkunft nicht derogirt werden; vielmehr ist ein Versicherungs-Contract über die Fracht für die Contrahenten unverbindlich. C. C. 5. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 321.

4) Vergl. auch Note 2 und 3 zum Art. 332 des H. G. B.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 365 u. folg.

2) Vergl. Note 2 zum Art. 311 des H. G. B.

3) Aus dem in der Note 1 zum Art. 342 des H. G. B. erwähnten Grundsatze, daß der Wiederversicherer zu demjenigen, der die Wiederversicherung nimmt, in ein ganz gleiches Rechtsverhältniß tritt, wie dasjenige ist, worin der letztere zu dem ursprünglichen Versicherten steht, ergiebt sich die Folge, daß die im Art. 348 gegebenen Vorschriften auch auf das Verhältniß des Wiederversicheres zu demjenigen, welcher die Wiederversicherung nimmt, Anwendung finden. 8. October 1813. Sir. XVI. 2. 117.

4) Wenn derjenige, welcher die Wiederversicherung nimmt, es bei Schließung des Wiederversicherungs-Contractes unterläßt, den Umstand, daß das Schiff schon geraume Zeit vor dem Tage, von welchem an der Wiederversicherer die Gefahr übernimmt, unter Segel war, anzugeben, so begeht er dadurch eine nach Art. 348 des H. G. B. die Nichtigkeit des Assekuranz-Contractes nach sich ziehende Verschweigung. 17. Juli 1829. Sir. XXIX. 2. 346. Sogar die unterlassene Angabe des Umstandes, daß ein Schiff, welches mit dem versicherten aus dem nämlichen Hafen abgesegelt ist, zur Zeit der Versicherung bereits angekommen ist, ist von einem Gerichts-

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten des Versicherers und des Versicherten.

Art. 349. Wenn die Reise vor der Abfahrt des Schiffes und selbst durch die Schuld des Versicherten rückgängig geworden ist, so ist der Versicherungscontract annullirt und der Versicherer erhält als Entschädigung ein halbes Procent von der versicherten Summe. [b])

Art. 350. Jeder Verlust und jeder Schaden durch Unwetter, Schiffbruch, Stranden, zufälliges Zusammenstoßen der Schiffe, nothwendige Abänderung der Straße, der Reise oder des Schiffes, Seewurf, Brand, Prise, Plünderung, Arrest auf Befehl einer Macht, Kriegserklärung, Repressalien und überhaupt durch andere Unfälle zur See sind auf Gefahr der Versicherer. [c])

hofe für eine Verschweigung im Sinne des Art. 348 des H. G. B. erachtet worden. 9. Februar 1830. Sir. XXX. 2. 79. 80.

5) Versicherungs-Contracte über Waaren unter der Clausel „wer immer Eigenthümer derselben seyn möge" sind zwar an sich rechtsbeständig; es ist jedoch als eine Verschweigung im Sinne des Art. 348 anzusehen, wenn die also versicherten Waaren das Eigenthum eines Unterthanen einer kriegführenden Macht sind, und wenn dieser Umstand, wenn er bei Schließung des Assekuranz-Contractes angegeben worden wäre, auf die Meinung des Versicherers in Ansehung der Gefahr nachtheilig eingewirkt haben würde. 18. Februar 1823. Sir. XXIII. 2. 236.

6) Die Frage, ob eine Verschweigung im Sinne des Gesetzes vorhanden sey, ist rein faktischer Natur und die Entscheidung derselben kann daher niemals zur Kassation des Urtheils Veranlassung geben. C. C. 21. December 1826. Sir. XXVII. 1. 372.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 252, 288 und folg. 633.

2) Aus der Bestimmung des Art. 349 ergiebt es sich, daß der Assekukuranz-Contract nur vor der Abfahrt des Schiffes, keineswegs aber während der Reise von dem Versicherten rückgängig gemacht werden kann. 9. Januar 1827. Sir. XXVII. 2. 219.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 352, und folg. 355 und folg. 435 u. folg.

2) Vergl. Note 2 zum Art. 242, Note 7 zum Art. 373 und Note 7 zum Art. 369 des H. G. B.

3) Obgleich nach Art. 401 des H. G. B. die große Haferei von den Waaren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältniß ihres Werthes getragen werden muß, und die Fracht ihrer Natur nach weder einer Beschädigung, noch zufolge der Bestimmung des Art. 347 des H. G. B. einer Versicherung fähig ist, so haftet dennoch der Versicherer des Schiffes für den ganzen, dem Schiffe und der Fracht zur Last fallenden Antheil an der großen Haferei. Der Art. 401 war nämlich, entsprechend dem Art. 3 Titel „Haferei" der Ordonnanz, in der dem Kassationshofe vorgelegten

Art. 351. Jede Abänderung der Straße, der Reise oder des Schiffes, und jeder Verlust und Schaden, welche durch eine

Redaction also abgefaßt: „les avaries communes sont supportées par le navire et les marchandises conjointement, et sont réglées au marc le franc“ und nur auf die Bemerkung, daß es behufs einer richtigen Bestimmung des Werthes des Schiffes recht und billig sey, dem Werthe des Schiffes auch den Betrag der von ihm bereits genommenen Fracht zuzurechnen, wurde der Art. 401 des H. G. B. in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen. Hieraus ergiebt es sich also unzweifelhaft, daß durch den Art. 401 blos die Frage, wie zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer des Schiffes die Haferei vertheilt werden soll, hat entschieden werden sollen, und daß bei der Berechnung des Werthes des Schiffes, die bereits gewonnene Fracht nur aus dem Grunde dem Werthe des Schiffes hinzugerechnet wird, um zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer des Schiffes einen möglichst richtigen Maaßstab zur Vertheilung der Haferei unter diese Personen zu erlangen (Art. 417 des H. G. B.); daß daher die Bestimmung des Art. 401 auf das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer des Schiffes und dem Versicherer von keinem Einflusse seyn kann, und daß demnach dieses Verhältniß lediglich nach der Vorschrift des Art. 350 des H. G. B. zu bestimmen und demgemäß der Versicherer des Schiffes, ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 401, für den ganzen Antheil der auf das Schiff und die Fracht fallenden Haferei dem Versicherten gegenüber verhaftet ist. 7. Mai 1823. Sir. XXIII. 2. 345.

4) Da nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 350 die Auslagen für die in Folge von Unfällen zur See an dem versicherten Schiffe nöthigen Reparaturen von dem Versicherer vollständig ersetzt werden müssen, so muß der Versicherer den ganzen Preis der in einem solchen Falle etwa nöthigen Anschaffung neuer Gegenstände ersetzen, und es wäre eine Verletzung des Grundsatzes des Artikels 350, wenn man den Versicherer nur zur Bezahlung des Werthes, welchen die schon gebrauchte Sache vor der Beschädigung gehabt hat, für verpflichtet erachten wollte. Kass. 13. Juli 1829. Sir. XXIX. 1. 317.

5) Es ist eine directe Folge aus der Bestimmung des Art. 1383 des C. G. B., daß wenn der Verkäufer, der sich verbindlich gemacht hat die verkauften Waaren vor deren Versendung versichern zu lassen, dieses unterläßt, er alsdann dem Eigenthümer der Waaren für alle Verpflichtungen, wofür sonst der Versicherer verantwortlich gewesen wäre, verhaftet ist. 23. November 1830. Sir. XXXI. 2. 80.

6) Einem Schiffbruche der versicherten Waaren ist es gleich zu achten und daher der Ersatz des Schadens dem Versicherer zur Last zu legen, wenn sich die Waaren in dem Augenblicke des Unfalles nicht mehr in dem Schiffe, sondern in Lichtern befinden, um darin ans Land gebracht zu werden. 23. November 1830. Sir. XXXI. 2. 80.

7) Da nach der Vorschrift des Art. 230 des H. G. B. der Capitain nur durch den Beweis der höhern Gewalt von seinen Verpflichtungen befreit wird und die Bestimmungen der Art. 350, 383 und 384 des H. G. B. es ergeben, daß der Versicherte den casus beweisen muß, so streitet, wenn das Schiff auf der See verbrennt

Handlung des Versicherten herbeigeführt werden, fallen dem Versicherer nicht zur Last, und er hat sogar ein Recht auf die Prämie, wenn die Zeit, wofür er die Gefahr übernommen, begonnen hat. [a])

Art. 352. Abgang, Verminderung und Verlüste, welche durch eigene Mängel der Sache, durch eine Handlung oder ein Versehen der Eigenthümer, der Befrachter oder derjenigen, welche eingeladen haben, entstehen, fallen den Versicherern nicht zur Last. [b])

Art. 353. Der Versicherer haftet nicht für die Pflichtwidrigkeiten und Versehen des Capitains und des Schiffsvolkes, welche unter dem Namen „Unterschleif des Schiffers" (baraterie de patron) bekannt sind, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist. [c])

und der Capitain es unterläßt die Ursache des Brandes zu constatiren, die Vermuthung dafür, daß der Brand durch die Schuld des Capitains entstanden sey, und diese Annahme ist um so gerechter, je leichter es dem Capitain nach den Bestimmungen der Art. 229, 230, 234, 236, 224, 242, 412 und 413 des H. G. B. ist, den Unfall, wenigstens zum Theil, durch sein eigenes Zeugniß zu konstatiren. 4. April 1829. Sir. XXIX. 2. 304. — C. C. 4. Januar 1832. Sir. XXXII. 1. 259. Vergl. auch Note 5 u. 8 zum Art. 369.

a):

1) Vergl. Note 2 zum Art. 364 des H. G. B.
2) Wenn der Versicherte nach einem andern Bestimmungsorte, als dem in der Assekuranzpolice bezeichneten Ladung einnimmt, so ist er von diesem Augenblicke an der Vortheile aus dem Assekuranz-Contracte dergestalt verlustig, daß er auch nicht den Ersatz desjenigen Schadens in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, welcher sich noch auf der Straße, wofür die Versicherung genommmen war ereignet. Arg. Art. 364 des H. G. B. 3. Februar 1829. Sir. XXIX. 2. 180.

b) Wenn das Schiff vor seiner Abfahrt untersucht und zur Schifffahrt für tauglich erklärt worden ist, so liegt dem Versicherer, wenn er behauptet, daß das Schiff auf der Reise wegen eines ihm eigenen Fehlers untauglich geworden sey, der Beweis ob. In einem solchen Falle streitet also die Vermuthung dafür, daß die Untauglichkeit die Folge eines Unfalles zur See ist. 1. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 155.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 216, 221 und folg.
2) Der Versicherer kann sich dem Ersatz des durch die Schuld einer auf dem Schiffe befindlichen Person an den versicherten Gegenständen entstandenen Schadens nur durch den Beweis entziehen, daß jene Person zur Schiffsmannschaft gehört und folglich unter der Aufsicht des Capitains gestanden hat. 23. November 1830. Sir. XXXI. 2. 80.
3) Dem Versicherten, der das Abandonnement ausüben will, liegt der Beweis ob, daß der Schaden die Folge eines Unfalles zur See, und nicht dem Versicherer, daß der Unfall die Folge der Schuld oder der Nachläßigkeit des Capitains oder des Schiffsvolkes sey. (Art. 383 u. 384 des H. G. B.) 4. April 1829. Sir. XXIX. 2. 304.

Art. 354. Der Versicherer haftet nicht für den Lohn, der für Lootsen, für Steuerleute, oder um das Schiff ans Ufer zu ziehen, ausgelegt worden ist, noch für irgend eine Abgabe, welche auf das Schiff oder auf die Waare gelegt ist.

Art. 355. Die Waaren, welche ihrer Natur nach einem besondern Verderben oder Abgange ausgesetzt sind, wie Getreide oder Salz, oder Waaren, welche dem Ausrinnen unterworfen sind, müssen in der Police besonders bezeichnet werden, widrigenfalls die Versicherer für Schäden oder Verlüste, wovon jene Waaren betroffen werden, nicht haften, es sey denn, daß dem Versicherten zur Zeit der Unterzeichnung der Police die Art der Ladung unbekannt gewesen sey.

Art. 356. Wenn die Versicherung Waaren für die Hin- und Rückreise zum Gegenstande hat, und das Schiff, nachdem es an seinem ersten Bestimmungsorte angelangt ist, keine Ladung für die Rückreise erhält, oder wenn die Ladung für die Rückreise nicht vollständig ist, so erhält der Versicherer, wenn nicht das Gegentheil bestimmt worden ist, nur zwei verhältnißmäßige Drittel von der vereinbarten Prämie.

Art. 357. Ein Versicherungs- oder Wiederversicherungscontract, der für eine den Werth der eingeladenen Gegenstände übersteigende Summe abgeschlossen worden ist, ist in Ansehung des Versicherten allein nichtig, wenn erwiesen wird, daß Arglist oder Betrug von seiner Seite statt gefunden hat. [a])

Art. 358. Ist weder Betrug noch Arglist vorhanden, so ist der Contract bis zum Betrage des Werthes der geladenen Gegenstände, wie dieser durch Abschätzung oder Uebereinkunft der Parteien bestimmt wird, gültig.

Im Falle eines Verlustes sind die Versicherer schuldig, dazu nach Verhältniß der von ihnen versicherten Summen beizutragen. [b])

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 336, 359.
2) Vergl. Note 3 zum Art. 347 des H. G. B.
3) Aus der Bestimmung des Art. 357 ergiebt sich die Folge, daß die übertriebene Evaluirung des Werthes allein noch nicht die Nichtigkeit des Assekuranz-Contractes nach sich zieht, sondern daß dieses nur alsdann der Fall ist, wenn der Werth betrügerischer oder arglistiger Weise zu hoch angegeben ist. 2. Juli 1826. Sir. XXVII. 2. 177.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 360, 401.
2) Obgleich der Versicherte, wenn seine Waaren zu Grunde gegangen sind, zufolge Art. 371 des H. G. B. gegen den Rheder und die übrigen Befrachter eine Klage auf verhältnißmäßigen Beitrag zur Haferei hat, so kann er demungeachtet den Ersatz des ganzen Schadens von seinem Versicherer in Anspruch nehmen, und es diesem überlassen, sich, als in die Rechte des Versicherten subrogirt, gegen wen Rechtens zu regressiren weil durch die Bestimmung des Art. 371, welcher nur das Verhältniß der an der Ladung und dem Schiffe

Sie erhalten für den, den wahren Werth übersteigenden Betrag keine Prämie, sondern nur eine Entschädigung von einem halben Procent.

Art. 359. Wenn mehrere, ohne Betrug über die nämliche Ladung abgeschlossene Versicherungscontracte vorhanden sind, und durch den ersten Contract der volle Werth der Ladung versichert ist, so besteht dieser allein.

Die Versicherer, welche die nachfolgenden Verträge unterzeichnet haben, sind von ihrer Verbindlichkeit frei; sie erhalten nur ein halbes Procent von der versicherten Summe.

Ist in dem ersten Contracte nicht der volle Werth der eingeladenen Gegenstände versichert, so haften die Versicherer, welche die nachfolgenden Verträge unterzeichnet haben, nach der Ordnung des Datums der Contracte. c)

Art. 360. Wenn bis zum Betrage der versicherten Summe wirklich Gegenstände eingeladen worden sind, so wird, wenn ein theilweiser Verlust daran eintritt, dieser von allen Versicherern dieser Gegenstände nach Verhältniß ihrer Betheiligung bezahlt. d)

Art. 361. Wenn die Versicherung für Partien von Waaren stattfindet, welche in mehrere bestimmte Schiffe eingeladen werden sollen, und dabei die für jedes Schiff versicherte Summe angegeben worden, die ganze Ladung aber in ein einziges oder in eine geringere Anzahl von Schiffen, als im Contracte bezeichnet sind, eingeladen worden ist, so ist der Versicherer nur für diejenige Summe verhaftet, welche er für das Schiff oder für die Schiffe, welche die Ladung wirklich erhalten haben, versichert hat, wenn gleich alle bezeichneten Schiffe zu Grunde gehen, und er erhält nichts destoweniger ein halbes Procent von denjenigen Summen, wofür die Versicherung als ungültig befunden wird. e)

Art. 362. Wenn es dem Capitain frei steht, zur Ergänzung oder zum Austausche seiner Ladung in verschiedene Häfen einzulaufen, so geht, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden ist, die Gefahr der versicherten Gegenstände nicht eher, als nachdem sie an Bord sind, auf den Versicherer über.

Betheiligten behandelt, in dem Verhältniß des Versicherten zum Versicherer, nichts geändert ist. 11. Juli 1826. Sir. XXVI. 2. 254.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 335, 357 und folg.

2) Wenn in dem Assekuranz-Contracte die Bedingung enthalten ist, daß die nämliche Sache nicht noch einmal versichert werden dürfe, so verliert der Versicherte, welcher dieser Bedingung zuwider handelt, alle Vortheile aus dem Assekuranz-Contracte. C. C. 27. August 1828. Sir. XXIX. 1. 39. — C. C. 6. Juli 1829. Sir. XXX. 1. 298.

d) Vergl. H. G. B. Art. 358, 401.

e) Vergl. H. G. B. Art. 347, 351 und folg. 392.

Art. 363. Wenn die Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen worden ist, so ist der Versicherer nach Ablauf dieser Zeit frei, und der Versicherte kann die neuen Gefahren versichern lassen.

Art. 364. Der Versicherer ist von der übernommenen Gefahr entbunden, und die Prämie ist ihm verfallen, wenn der Versicherte, obgleich auf der nämlichen Straße, das Schiff an einen entfernteren, als den im Contracte bezeichneten Ort sendet.

Die Versicherung behält ihre volle Wirkung, wenn die Reise abgekürzt wird. [a])

Art. 365. Jede Versicherung, welche nach dem Verluste oder nach der Ankunft der versicherten Gegenstände geschieht, ist nichtig, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß vor der Unterzeichnung des Contractes der Versicherte von dem Verluste, oder daß der Versicherer von der Ankunft der versicherten Gegenstände unterrichtet seyn konnte. [b])

Art. 366. Diese Vermuthung ist vorhanden, wenn sich aus einer Berechnung der Entfernung, wobei drei Viertel Myriameter auf die Stunde gezählt werden, ergiebt, daß entweder von dem Orte der Ankunft oder des Verlustes des Schiffes oder von dem Orte, woher die erste Nachricht davon eingegangen ist, diese Nachricht, noch vor der Unterzeichnung des Versicherungscontractes, an den Ort, wo derselbe abgeschlossen worden ist, gelangen konnte, unbeschadet anderer Beweismittel. [c])

Art. 367. Wenn jedoch die Versicherung auf gute oder schlimme Nachrichten abgeschlossen worden ist, so ist die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vermuthung unstatthaft.

Der Contract wird alsdann nur auf dem Beweis, daß der Versicherte von dem Verluste, oder daß der Versicherer von der Ankunft des Schiffes, vor der Unterzeichnung des Contractes Wissenschaft gehabt habe, für nichtig erklärt.

Art. 368. Wird der Beweis gegen den Versicherten geliefert, so bezahlt dieser dem Versicherer die doppelte Prämie.

a):
1) Vergl. H. G. B. Art. 351 und folg. und die Note 2 zum Art. 351.
2) Sobald daher der neue Bestimmungsort des Schiffes außer der Straße liegt, wofür die Versicherung genommen ist, so ist die Straße für abgeändert zu erachten, wenn auch der neue Bestimmungsort näher gelegen wäre als der ursprüngliche. 3. Februar 1829. Sir. XXIX. 2. 180. — 29. Januar 1833. Sir. XXXIII. 2. 318.

b):
1) Vergl. H. G. B. Art. 348, 368.
2) Man kann demnach die Freiheit einer bereits in Gefangenschaft gerathenen Person, oder das Leben eines zum Tode Verurtheilten nicht versichern lassen.

c) Vergl. Note 3 zum Art. 346 des H. G. B.

Wird der Beweis gegen den Versicherer geliefert, so bezahlt dieser dem Versicherten das Doppelte der vereinbarten Prämie.

Derjenige von ihnen, gegen den der Beweis geführt worden ist, wird vor das Zuchtpolizeigericht gestellt.

Dritter Abschnitt.

Vom Abandonnement.

Art. 369. Die versicherten Gegenstände können abandonnirt werden,

Im Falle der Prise,

Im Falle eines Schiffbruchs,

Einer Strandung, wobei das Schiff zertrümmert worden,

Wenn es durch einen Unfall zur See zur Schifffahrt untauglich geworden,

Wenn es durch eine fremde Macht in Beschlag genommen worden,

Wenn die versicherten Gegenstände verloren oder beschädigt worden sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust drei Viertheile beträgt.

Das Abandonnement kann ebenfalls stattfinden, wenn nach angetretener Reise durch die Regierung eine Beschlagnahme ausgebracht wird. [d])

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 225, 272 und folg. 381, 387, 389, 395.
2) Die Gültigkeit des Abandonnements ist weder dadurch bedingt, daß mit der Abandonnementsklage zugleich die Beweisstücke über die Ladung und die Verlüste insinuirt werden, noch auch davon abhängig, daß mit der Abandonnementsklage ein Antrag auf Bezahlung der versicherten Summe gegen den Versicherer genommen werde. C. C. 26. März 1823. Sir. XXIV. 1. 53.
3) Der Versicherte, welcher mit der Abandonnementsklage abgewiesen worden ist, kann hiernächst gegen den Versicherer nicht wegen gänzlichen Unterganges der versicherten Sache auf Zahlung der ganzen versicherten Summe klagen, weil diese Klage in der That nur eine Wiederholung der Abandonnementsklage seyn würde. C. C. 26. März 1823. Sir. XXIV. 1. 53.
4) Da das Handelsgericht allein zur Entscheidung der Frage, ob eine Strandung mit Zertrümmerung des Schiffes vorhanden ist, kompetent ist, so steht der Umstand, daß der dem Seewesen vorgesetzte Verwaltungsbeamte das Schiff als ein bei der Strandung zertrümmertes hat verkaufen lassen, der dem Handelsgerichte zustehenden Beurtheilung jener Frage nicht präjudizirlich entgegen. C. C. 3. August 1821. Sir. XXII. 1. 221.
5) Zur Begründung des Abandonnements von Seiten des Versicherten, ist es nicht hinreichend, daß der Capitain den Schaden konstatirt hat, sondern es ist dazu auch erforderlich, daß die Ursache des

Art. 370. Vor angetretener Reise ist das Abandonnement unstatthaft. a)

Art. 371. Alle übrigen Schäden werden für Haferei erachtet

Schadens durch ihn festgestellt worden sey. Wenn das Letztere unterblieben ist, so muß der Versicherte beweisen, daß der Schaden durch einen Zufall und nicht durch die Schuld des Capitains entstanden sey. 10. December 1821. Sir. XXII. 2. 271.

6) Nach der Deklaration von 1779 mußte der Versicherte, welcher das Schiff wegen Untauglichkeit zur Schifffahrt abandonniren wollte, das über die vor der Abreise des Schiffes vorgenommene Untersuchung aufgenommene Protokoll vorlegen, um dadurch den Zustand des Schiffes vor der Abreise darzuthun. Dieses ist aber gegenwärtig, wo die Deklaration von 1779 durch das Gesetz vom 15. December 1807 aufgehoben ist, nicht mehr erforderlich. 26. Juni 1826. Sir. XXVI. 2. 261. — 1. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 155.

7) Aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 350 des H. G. B., wonach jeder Schaden durch Unwetter, Schiffbruch u. s. w. dem Versicherer zur Last fällt, so wie aus der Vorschrift des Art. 369, wonach der Schiffbruch das Abandonnement begründet, und aus der ausdrücklichen Verfügung des Art. 394, wonach das Abandonnement ebenfalls begründet ist, wenn der Capitain in den durch den Art. 387 bestimmten Fristen kein Schiff zur Weiterbeförderung der Waaren hat auffinden können, ergiebt es sich, daß, wenn das Schiff gestrandet ist, und die Waaren in gutem Zustande gerettet worden sind, der Capitain aber kein anderes Schiff zur Fortsetzung der Reise auffinden kann, er alsdann ungeachtet der Bestimmung des Art. 369, wonach es zur Begründung des Abandonnements erforderlich ist, daß die Sache $^3/_4$ ihres Werthes verloren habe, die Waaren mit dem Schiffe abandonnirt werden können. C. C. 22. Juni 1826. Sir. XXVII. 1. 42.

8) Wenn in dem Assekuranz-Contracte bestimmt ist, daß jede Gattung von Waaren für sich ein besonderes und getrenntes Capital bilden solle, so können diejenigen Waaren, welche nicht auf drei Viertel ihres Werthes beschädigt worden sind, nicht abandonnirt werden, wenn auch der Verlust, den die Waaren überhaupt erlitten haben, drei Viertel ihres Gesammtwerthes betragen möchte. 15. December 1828. Sir. XXIX. 2. 152.

9) Der Umstand, daß das Schiff bei dem Verkaufe für mehr als ein Viertel seines ursprünglichen Werthes verkauft worden ist, beweist noch nicht die Unstatthaftigkeit des Abandonnements, weil die drei Viertel der Werthsverminderung, wovon der Art. 369 handelt, nicht sowohl nach dem Kaufpreise, sondern vielmehr nach den Kosten, welche die Wiederherstellung des Schiffes veranlaßt haben würde, ermessen werden müssen. 5. April 1832. Sir. XXXIII. 2. 13

10) Wenn die Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt in einem fremden Lande eintritt, so muß sie vor dem preußischen Consul, wenn einer vorhanden ist, festgestellt werden. 5. April 1832. Sir. XXXIII. 2. 13.

a) Vergl. H. G. B. Art. 389 und folg.

und vertheilen sich zwischen den Versicherern und den Versicherten, nach Verhältniß ihrer Betheiligung. [b])

Art. 372. Das Abandonnement der versicherten Gegenstände kann weder theil- noch bedingungsweise geschehen.

Es erstreckt sich nur auf die Effekten, welche Gegenstand der Versicherung und der übernommenen Gefahr sind.

Art. 373. Das Abandonnement muß den Versicherern gegenüber binnen sechs Monaten, von dem Tage, wo die Nachricht von dem Verluste eingegangen ist, geschehen, wenn er sich in den Häfen oder an den Küsten von Europa, an jenen von Asien oder Afrika im mittelländischen Meere ereignet hat, oder Falls as Schiff weggenommen worden, von dem Tage der erhaltenen Nachricht, daß das Schiff in einem der Häfen oder Plätze, ie an den eben erwähnten Küsten gelegen sind, aufgebracht orden sey.

Binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von dem Verluste oder der Prise, wenn sich diese in den westindischen Colonien, bei den azorischen oder kanarischen Inseln, bei Madeira und andern westlichen Inseln und Küsten von Afrika, oder an den östlichen Küsten von Amerika, ereignet haben.

Binnen zwei Jahren nach erhaltener Nachricht von dem Verluste oder der Prise in allen andern Welttheilen.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Versicherten mit dem Abandonnement nicht mehr zugelassen. [c])

b):
1) Vergl. H. G. B. Art. 397 und folg.; 401, 409.
2) Vergl. Note 1 zum Art. 358 des H. G. B.

c):
1) Vergl. H. G. B. Art. 375, 379 und folg.; 382 und folg.; 385 und folg.
2) Vergl. auch Note 1 und 2 zum Art. 342. des H. G. B.
3) Die Frist, binnen welcher der Versicherer gegen den Wiederversicherer das Abandonnement ausüben muß, läuft ebenso wie die Frist, binnen welcher der Versicherte dem Versicherer gegenüber abandonniren muß, von dem Tage der erhaltenen Nachricht von dem Verluste, und nicht erst von dem Tage, wo der Versicherte dem Versicherer gegenüber abandonnirt. 7. December 1822. Sir. XXIV. 2. 199.
4) Der Umstand, daß die Abandonnementsklage nach der Vorschrift der Art. 373 und 431 des H. G. B. verjährt ist, hindert den Versicherten nicht, binnen der gewöhnlichen fünfjährigen Frist des Art. 432 des H. G. B., die ihm zufolge Art. 350 des H. G. B. auf Ersatz des an der versicherten Sache entstandenen Schadens gegen den Versicherer zustehende Klage anzustellen; mit andern Worten: die Klage auf Ersatz des Schadens verjährt nicht in der nämlichen Frist, wie die Abandonnementsklage. 10. März 1826. Sir. XXVI. 2. 288.
5) Die nach Art. 48 der Ordonnanz von 1681, je nach der Entfernung des Ortes, wo sich der Verlust ereignet hat, in sechs Wochen

Art. 374. In dem Falle wo das Abandonnement geschehen kann, und bei jedem andern Unfalle auf Gefahr der Versicherer, ist der Versicherte gehalten, dem Versicherer die Benachrichtigungen, welche er erhalten hat, insinuiren zu lassen.

Diese Insinuation muß binnen drei Tagen nach erhaltener Nachricht stattfinden. [a])

Art. 375. Wenn nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Abreise des Schiffes oder von demjenigen Tage, worauf sich die zuletzt erhaltenen Nachrichten beziehen, für gewöhnliche Reisen,

Nach zwei Jahren für die weiten Seereisen,

Der Versicherte erklärt, daß er von seinem Schiffe keine Nachricht erhalten habe, so kann er es dem Versicherer abandonniren, und ohne daß es einer Bescheinigung des Verlustes bedarf, die Zahlung der Versicherungssumme fordern.

Nach Ablauf des einen Jahres oder der zwei Jahre hat der Versicherte für das Verfahren die im Art. 373 bestimmten Fristen. [b])

Art. 376. Im Falle einer Versicherung auf bestimmte Zeit tritt nach Ablauf der bestimmten Fristen, wie oben für die gewöhnlichen und weiten Seereisen, die Vermuthung ein, daß das Schiff in der Zeit, wofür es versichert war, verloren gegangen sey.

bis einem Jahre bestehende Verjährungsfrist findet sowohl in Ansehung der Haferei- als auch in Ansehung der Abandonnementsklage statt. C. C. 26. Juni 1810. Sir. XIV. 1. 111.

6) Die in den Art. 435 und 436 des H. G. B. bezeichneten Gründe der Unannehmbarkeit sind sowohl auf die Abandonnements- als auf die Hafereiklage anwendbar; demnach ist die Abandonnementsklage unannehmbar, wenn nicht beim Empfang der Waaren Protest erhoben, dieser Protest nicht binnen vier und zwanzig Stunden dem Versicherer insinuirt, und binnen Monatsfrist die gerichtliche Klage erhoben worden ist, gleichviel ob der Versicherte selbst oder sein Kommissionair die Waaren in Empfang genommen, und ob dieses im In- oder Auslande geschehen ist. C. C. 12. Januar 1825. Sir. XXV. 1. 73.

7) Wenn die Versicherung „frei von Haferei" gegeben ist, so ist der Versicherte nicht verpflichtet, dem Versicherer von einer stattgehabten Haferei Nachricht zu geben; wenn demnach in Folge einer solchen Haferei das Schiff für zur Schifffahrt untauglich erklärt wird, so ist das Abandonnement gültig, wenn es in der gesetzlichen Frist, von Erlaß des Urtheils, welches die Untauglichkeit erkennt, an gerechnet, geschieht, gleichviel ob eine gleiche Frist zwischen dem Zeitpunkte, wo der Versicherte Nachricht von der Haferei erhalten, und dem Zeitpunkte der Anstellung der Abandonnementsklage abgelaufen ist. 18. Februar 1828. Sir. XXVIII. 2. 248.

a) Vergl. H. G. B. Art. 378, 384, 387, 390.

b) Vergl. H. G. B. Art. 377.

Art. 377. Für weite Seereisen gelten die Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem stillen Meere, nach Canada, nach Neufoundland, nach Grönland und nach den andern Küsten und Inseln von Süd- und Nord-Amerika, nach den azorischen und canarischen Inseln, nach Madeira und nach allen Küsten und Ländern am Ocean, über die Meerenge von Gibraltar und den Sund hinaus.

Art. 378. Der Versicherte kann durch die im Art. 374 erwähnte Insinuation entweder dem Versicherer die versicherten Gegenstände mit der Aufforderung abandonniren, die Versicherungssumme binnen der im Contracte bestimmten Frist zu zahlen, oder er kann sich die Ausübung des Abandonnements in den durch das Gesetz bestimmten Fristen vorbehalten.

Art. 379. Der Versicherte ist, indem er das Abandonnement vornimmt, gehalten, alle Versicherungen, die er genommen hat oder hat nehmen lassen, und selbst diejenigen, wozu er Auftrag gegeben, und die Darlehen, welche er entweder auf das Schiff oder die Waaren auf Bodmerei genommen hat, anzugeben, widrigenfalls die Frist für die Zahlung, welche sonst von dem Tage des Abandonnements läuft, bis zu dem Tage, wo er die besagte Angabe insinuiren läßt, suspendirt wird, ohne daß daraus irgend eine Ausdehnung der für die Anstellung der Abandonnementsklage bestimmten Frist folgen kann. c)

Art. 380. Im Falle einer betrügerischen Angabe ist der Versicherte der Vortheile aus dem Assekuranzcontracte verlustig; er ist schuldig, die genommenen Darlehen, ungeachtet des Verlustes oder der Wegnahme des Schiffes, zu bezahlen.

Art. 381. Im Falle des Schiffbruchs oder der Strandung mit Zertrümmerung des Schiffes muß der Versicherte, unbeschadet des zu gehöriger Zeit und an gehörigem Ort vorzunehmenden Abandonnements, auf die Rettung der Gegenstände, welche Schiffbruch gelitten haben, hinarbeiten.

Die Kosten der Rettung werden ihm auf seine eidliche Versicherung bis zum Betrage des Werthes der geretteten Gegenstände zugebilligt. d)

c):

1) Vergl. Note 2 uud 3 zum Art. 347 des H. G. B.
2) Da die im Art. 379 vorgeschriebene Erklärung über die Versicherungen nicht unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben ist, so hat die Unterlassung derselben, für den Versicherten nur die nachtheilige Folge, daß die Frist, binnen welcher der Versicherer zahlen muß, erst nachdem jene Erklärung abgegeben worden ist, zu laufen anfängt. 12. Februar 1827. Sir. XXVII. 2. 245.

d):

1) Vergl. Note 2 zum Art. 242 des H. G. B.
2) Wenn zwischen dem Versicherer und dem Versicherten über die nach der Angabe des letztern die Rettung der Waaren verwendeten Ko-

Art. 382. Wenn die Zeit der Zahlung in dem Contracte nicht bestimmt ist, so ist der Versicherte schuldig, die Versicherungssumme drei Monate nach der Insinuation des Abandonnements zu bezahlen. [a])

Art. 383. Die Beweisstücke über die Ladung und den Verlust müssen dem Versicherer, bevor er auf Zahlung der versicherten Summe belangt werden kann, insinuirt werden. [b])

Art. 384. Der Versicherer wird über die Thatsachen, welche in den Zeugnissen enthalten sind, zum Gegenbeweise zugelassen.

Die Zulassung zu diesem Beweise hält die Verurtheilung des Versicherers zur provisorischen Zahlung der versicherten Summe nicht auf; der Versicherte muß jedoch Bürgschaft stellen. [c])

Nach Ablauf von vier Jahren ist die Verbindlichkeit des Bürgen erloschen, wenn eine Verfolgung inzwischen nicht stattgefunden hat.

Art. 385. Wenn das Abandonnement insinuirt und angenommen oder wenn es für gültig erklärt worden ist, so gehören die versicherten Gegenstände von dem Zeitpunkte des Abandonnements dem Versicherer.

Der Versicherer kann sich unter dem Vorwande, daß das Schiff zurückgekommen sey, der Zahlung der versicherten Summe nicht entziehen.

Art. 386. Die Fracht für die geretteten Waaren, selbst wenn sie vorschußweise bezahlt worden seyn sollte, macht einen Theil des Abandonnements des Schiffes aus und gehört gleichfalls dem Versicherer, unbeschadet der Rechte der Bodmereigeber, der Matrosen wegen ihres Soldes, und der Kosten und Ausgaben während der Reise. [d])

sten in der Art Streit entsteht, daß der Versicherer behauptet die Kosten deren Ersatz der Versicherte in Anspruch nimmt seyen keine Rettungskosten, so muß nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast der Versicherte, welcher den Ersatz jener Kosten fordert, sowohl den Beweis der Verwendung als den des Betrages derselben führen. 6. April 1830. Sir. XXX. 2. 211.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 373.

2) Die Versicherer können also im Falle des Abandonnements die Zahlung aus dem Grunde, daß noch keine Hafereirechnung aufgestellt sey, nicht verweigern. 15. December 1818. Sir. XXIX. 2. 152.

b) Vergl. Note 3 zum Art. 353 des H. G. B.

c) Vergl. Note 2 und 3 zum Art. 353 und Note b zum Art. 283.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 286 und folg.

2) Hiernach haben also die Versicherer nicht auf die während der Reise genommene Fracht überhaupt, sondern nur auf die Fracht derjenigen Waaren Anspruch, welche dem Unfalle ausgesetzt gewesen und gerettet worden sind. C. C. 14. December 1825. Sir. XXVI. 1. 277.

3) Obgleich nach Art. 385 die versicherten Gegenstände durch die In-

Art. 387. Im Falle der Beschlagnahme durch eine Macht ist der Versicherte gehalten, dieses dem Versicherer binnen drei Tagen nach erhaltener Nachricht insinuiren zu lassen.

Das Abandonnement der in Beschlag genommenen Gegenstände kann erst nach einer Frist von sechs Monaten nach der Insinuation geschehen, wenn die Beschlagnahme in den Meeren von Europa, in dem mittelländischen oder baltischen Meere statt gefunden hat;

Erst nach Jahresfrist, wenn die Beschlagnahme in weiter entfernten Ländern statt gefunden hat.

Diese Fristen laufen erst von dem Tage der Insinuation der Beschlagnahme.

Sind die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben unterworfen, so werden die oben erwähnten Fristen für den ersteren Fall auf einen und einen halben Monat und für den zweiten auf drei Monate herabgesetzt. e)

Art. 388. Während der im vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen müssen die Versicherten allen in ihrer Macht stehenden Fleiß anwenden, um die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände zu erlangen.

Die Versicherer können von ihre Seite, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten oder für sich allein, zu dem nämlichen Zwecke alle Schritte thun.

Art. 389. Das Abandonnement wegen Untauglichkeit zur Schifffahrt kann nicht geschehen, wenn das gestrandete Schiff wieder flott gemacht, ausgebessert und in den Stand gesetzt werden kann, die Reise nach seinem Bestimmungsorte fortzusetzen.

In diesem Falle behält der Versicherte seinen Regreß wegen der durch die Strandung verursachten Kosten und Haferei. f)

sinuation des Abandonnements das Eigenthum des Versicherers werden, so kann doch das dem Capitain und dem Schiffsvolke nach Art. 191 Nro. 6. des H. G. B. wegen der Besoldung und wegen des Lohnes für die letzte Reise zustehende Privilegium, gemäß Art. 386 und 259 des H. G. B. auch gegen die Fracht und die Schiffstrümmer ausgeübt werden, und hieraus folgt, daß wenn auch die Versicherung blos für die Rückreise genommen, und demnächst dem Versicherer das Abandonnement insinuirt worden ist, dennoch der Capitain und das Schiffsvolk, auch wegen der Hinreise, vorausgesetzt übrigens, daß sie mit der Rückreise als eine Reise zu betrachten ist, das gedachte Privilegium auf die abandonnirten Gegenstände ausüben können, und daß daher dem Versicherer, welcher in einem solchen Falle eine Schuld, wofür er keine Versicherung gegeben, bezahlt hat, wegen dieser Bezahlung nur der Rückgriff gegen den Rheder, der die Versicherung genommen hat, übrig bleibt. C. C. 3. Juni 1828. Sir. XXVIII. 1. 245.

e) Vergl. H. G. B. Art. 373, 374.

f):

1) Vergl. H. G. B. Art. 369, 370, 400.

Art. 390. Wenn das Schiff zur Schifffahrt für untauglich erklärt worden ist, so ist derjenige, welcher auf die Ladung Versicherung genommen hat, gehalten, davon in einer Frist von drei Tagen nach erhaltener Nachricht die Anzeige zu machen. [a])

Art. 391. Der Capitain ist in diesem Falle gehalten, allen Fleiß anzuwenden, um sich ein anderes Schiff zum Transporte der Waaren an ihren Bestimmungsort zu verschaffen. [b])

Art. 392. In dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle trägt der Versicherer die Gefahr der in ein anderes Schiff eingeladenen Waaren bis zu ihrer Ankunft und Ausladung. [c])

Art. 393. Der Versicherer ist außerdem bis zum Betrage der versicherten Summe, für die Haferei, die Ausladungskosten, die Lagergelder, die Kosten der Wiedereinladung, die erhöhte Fracht, und alle andere zur Rettung der Waaren verwendeten Kosten, verhaftet. [d])

Art. 394. Wenn der Capitain in den durch den Artikel 387 vorgeschriebenen Fristen, zur Umladung und Beförderung der Waaren an ihren Bestimmungsort, kein Schiff hat finden können, so kann der Versicherte sie abandonniren. [e])

Art. 395. Im Falle einer Prise kann der Versicherte, wenn

2) Aus der Schlußbestimmung des Art. 389 wird gewöhnlich die Folgerung gezogen, daß bei jeder Haferei, welche gesetzlich nicht geeignet ist, das Abandonnement zu begründen, die Kosten zur Wiederherstellung des Schadens von dem Versicherten vorgeschossen werden müssen, und daß er erst demnächst diese Kosten von dem Versicherer einfordern und gegen ihn klagbar machen könne. Vergl. auch Art. 371 des H. G. B. 25. Juni 1824. Sir. XXV. 2. 297.

a) Vergl. H. G. B. Art. 374, 387.

b) Vergl. H. G. B. Art. 237, 241, 296.

c) Vergl. H. G. B. Art. 351, 361.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 387 und die Note 12 zum Art. 332.

2) Da sich die vertragsmäßigen Verpflichtungen des Versicherers nicht weiter als auf den ganzen Betrag der versicherten Summe erstrecken, so kann der Versicherte, wenn die versicherten Gegenstände zuerst eine Haferei, welche das Abandonnement nicht begründet, und demnächst keine Haferei erleiden, welche zum Abandonnement berechtiget, von dem Versicherer für beide Fälle zusammen auch nie mehr als den vollen Betrag der Summe, wofür der Versicherer Versicherung gegeben hat, fordern. Kass. 8. Januar 1823. Sir. XXIII. 1. 138. — C. C. 15. December 1830. Sir. XXXI. 1. 16. Durch das letztere dieser Urtheile ist der Kassations-Rekurs aus dem Grunde verworfen worden, weil die Entscheidung des frühern Richters auf der factischen Annahme beruhte, daß die Bedingungen der Assekuranz-Police die Verpflichtung des Versicherers, außer der ganzen versicherten Summe auch noch die vor dem Untergange des Schiffes stattgefundene Haferei zu bezahlen, begründeten.

e) Vergl. Note 7 zum Art. 369. des H. G. B.

er dem Versicherer davon keine Nachricht hat geben können, ohne dessen Auftrag abzuwarten, die Gegenstände einlösen.

Der Versicherte ist, sobald er die Mittel dazu hat, gehalten, dem Versicherer die über den Loskauf getroffene Uebereinkunft insinuiren zu lassen. f)

Art. 396. Der Versicherer hat die Wahl, entweder den Loskauf für seine Rechnung anzunehmen oder darauf zu verzichten; er ist gehalten, seine Wahl binnen vier und zwanzig Stunden nach der ihm geschehenen Insinuation des Auslösungsvertrages dem Versicherten bekannt zu machen.

Erklärt er, daß er den Loskauf zu seinem Vortheil annehme, so ist er gehalten, unverzüglich in der durch die Uebereinkunft bestimmten Art, und nach Verhältniß seiner Betheiligung, zur Bezahlung des Lösegeldes beizutragen, und er fährt fort die Gefahren der Reise nach Maßgabe des Assekuranzcontractes zu tragen.

Erklärt er, daß er auf den Vortheil des Loskaufes verzichte, so ist er zur Bezahlung der versicherten Summe gehalten, ohne auf die eingelösten Effekten irgend einen Anspruch machen zu können.

Hat der Versicherer binnen der obgemeldeten Frist seine Wahl nicht bekannt gemacht, so wird angenommen, daß er auf den Vortheil des Loskaufes verzichtet habe.

Eilfter Titel.

Von der Haferei.

Art. 397. Alle für das Schiff und die Waaren, gemeinschaftlich oder besonders, verwendeten außerordentlichen Ausgaben,

Jeder Schaden, welcher dem Schiffe oder den Waaren von der Abreise und Einladung bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung begegnet,

Werden als Haferei angesehen. g)

Art. 398. In Ermangelung einer besondern Uebereinkunft

f) Vergl. H. G. B. Art. 369 und 400.

g):

1) Vergl. H. G. B. Art. 300, 308, 330, 371, 400, 401, 435.

2) Wenn in der Assekuranz-Police die Bedingung enthalten ist, daß der Versicherer auch noch für eine gewisse Zeit nach der Ankunft des Schiffes die Gefahr übernehme, und das Schiff nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte, behufs Ausbesserung der auf der ersten Reise erlittenen Haferei, eine neue Reise machen muß, so bleibt der Lauf jener Zeit während der neuen Reise und so lange suspendirt, bis das Schiff an seinen Bestimmungsort zurückgekehrt ist. 1. December 1830. Sir. XXXI. 2. 262.

unter allen Parteien wird die Haferei nach den hier unten folgenden Vorschriften beurtheilt.

Art. 399. Es giebt zwei Arten von Haferei, große oder gemeine, und einfache oder besondere Haferei.

Art. 400. Zur gemeinen Haferei gehören:

1. Die zur Auslösung und zum Loskaufe des Schiffes und der Waaren hingegebenen Sachen;
2. Sachen, welche ins Meer geworfen worden sind;
3. Kabel und Masten, welche zerbrochen oder gekappt worden sind;
4. Anker und andere zur gemeinschaftlichen Rettung abandonnirte Gegenstände;
5. Schäden, welche den im Schiffe gebliebenen Sachen durch den Seewurf zugefügt worden sind;
6. Verpflegung und Unterhalt der bei der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Matrosen, Sold und Unterhalt der Matrosen während der Festhaltung, wenn das Schiff auf der Reise auf Befehl einer Macht in Beschlag genommen worden ist, und während der Ausbesserung der zum gemeinschaftlichen Besten freiwillig erduldeten Schäden, insofern das Schiff auf den Monat gemiethet worden ist.
7. Die Kosten der Ausladung, des Lichtens und Einbringens des Schiffes in einen Hafen oder Fluß, wenn das Schiff durch Unwetter oder Verfolgung durch den Feind hierzu genöthigt worden ist.
8. Die Kosten für Flottmachung des Schiffes, wenn man es zur Vermeidung des gänzlichen Unterganges oder der Prise, hat stranden lassen.

Und überhaupt die freiwillig erduldeten Schäden und Kosten, welche nach vorheriger, motivirter Berathung, zum gemeinsamen Besten des Schiffes und der Waaren, seit der Einladung und Abreise bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung verwendet worden sind. [a])

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 234, 263, 389, 395 und folg.; 403, 410 und folg. 408.

2) Um die Frage, welche Schäden und Ausgaben zur gemeinen, und welche zur besondern Haferei gehören, überall richtig zu beantworten, darf man nur die im Gesetz durchgehends konsequent beobachtete Unterscheidung im Auge behalten, daß Schiff und Waaren in Ansehung aller Ausgaben und Verwendungen, welche zum gemeinschaftlichen Besten beider gemacht, so wie in Ansehung aller Schäden, wovon sie gemeinschaftlich betroffen, oder welche zum gemeinschaftlichen Besten beider freiwillig übernommen werden, als eine juristische Einheit, dagegen in Ansehung aller Schäden und Kosten, welche entweder allein das Schiff oder allein die Waaren treffen, als ganz getrennte Gegenstände zu behandeln sind, und daß Schä-

Art. 401. Die große Haferei wird von den Waaren und der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältniß ihres Werthes getragen. [b])

Art. 402. Der Preis der Waaren wird nach deren Werth am Ausladungsorte bestimmt. [c])

den und Ausgaben der erstern Art (gemeine oder große Haferei), der juristischen Einheit, also dem Schiffe und der Ladung gemeinschaftlich, dagegen Schäden und Kosten der letzten Art (besondere Haferei) der besondern Sache, welche davon getroffen wird, oder welche die Ausgabe veranlaßt, zur Last fallen. Nach diesen Grundsätzen gehört zur gemeinen oder großen Haferei:

a. Der Unterhalt und der Sold des Schiffsvolkes während der Ausbesserung des Schiffes, wenn der Schaden, welcher ausgebessert wird, selbst zur gemeinen Haferei gehört, selbst in dem Falle, wenn das Schiff auf die Reise gemiethet ist. 31. December 1824. Sir. XXVI. 2. 113.

b. Sold und Unterhalt der Matrosen während des Aufenthaltes des Schiffes im Nothhafen, wenn das Schiff aus Furcht gekapert zu werden, nach vorher gehaltenem Schiffsrathe in einen solchen eingelaufen ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff auf Monate oder auf die Reise gemiethet war. 15. Februar 1828. Sir. XXIX. 2. 115.

c. Der Schaden, welcher dadurch entsteht, daß die Segel zur gemeinschaftlichen Rettung zerrissen, oder dadurch, daß Anker, Takel oder Tauwerk zu eben diesem Zwecke, oder um das Zusammenstoßen mit einem andern Schiffe zu vermeiden, abandonnirt werden. 3. Mai 1827. Sir. XXIX. 2. 115. — 31. December 1824. Sir. XXVI. 2. 113.

d. Die Kosten der Ausladung, welche zu dem Zwecke geschieht, um ein Leck des Schiffes ausbessern zu lassen. 20. November 1828. Sir. XXXI. 2. 47.

e. Die Schäden, welche dadurch entstehen, daß der Capitain das Schiff zur gemeinschaftlichen Rettung aus dem Schiffbruche oder vor dem Feinde auf den Strand laufen läßt. 31. December 1824. Sir. XXVI. 2. 113. — 2. Therm. J. 10. II. 2. 224.

f. Die Kosten des Aufenthaltes zur Auslösung eines gekaperten Schiffes, so wie das zu diesem Zwecke gegebene Lösegeld. 2. Frim. J. 10. Sir. VII. 2. 799.

g. Die gewöhnlichen Lootsengelder (obgleich solche nach Art. 406 des H. G. B. als Auslagen für das Schiff in der Regel dem letztern allein zur Last fallen), welche bei Gelegenheit eines befürchteten Schiffbruches verwendet worden sind. 20. November 1828. Sir. XXXI. 2. 47.

b) Vergl. H. G. B. Art. 306, 358, 371, 404.

c) Die Vorschrift des Art. 402 findet keine Anwendung, wenn es sich im Falle einer Haferei zwischen dem Versicherer und dem Versicherten von der Ausmittelung des Werthes der Waaren handelt, vielmehr wird zwischen diesen Personen der Werth der Waaren nach der Assekuranz-Police und in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung in der Assekuranz-Police, nach dem Preise, den die Waa-

Art. 403. Zur besondern Haferei gehören:

1. Der Schaden an den Waaren, welcher durch ihre eigenen Mängel, Unwetter, Prise, Schiffbruch oder Strandung entsteht;
2. Die darauf verwendeten Rettungskosten.
3. Der Verlust an Kabeln, Anker, Segel, Masten oder Tauwerk, welcher durch Unwetter oder andere Unfälle auf der See verursacht wird.

   Die durch den Aufenthalt im Nothhafen entstandenen Kosten, das Einlaufen in denselben mag durch den zufälligen Verlust jener Gegenstände, durch das Bedürfniß der Verproviantirung oder weil das Schiff Wasser zieht und ausgebessert werden muß, veranlaßt worden seyn;
4. Unterhalt und Sold der Matrosen während der Festhaltung, wenn das Schiff auf der Reise auf Befehl einer Macht in Beschlag genommen worden ist, und während der Ausbesserung die daran vorgenommen werden muß, in so fern das Schiff auf die Reise gemiethet worden ist.
5. Unterhalt und Sold der Matrosen während der Quarantaine, das Schiff mag auf die Reise oder auf den Monat gemiethet seyn.

Und überhaupt Kosten und Schäden, welche allein für das Schiff oder allein für die Waaren seit ihrer Ladung und Abreise bis zu ihrer Rückkehr und Ausladung entstanden sind. [a])

Art. 404. Die besondere Haferei wird von den Eigenthümern der Sache, welche beschädigt worden oder die Ausgabe veranlaßt hat, getragen und bezahlt. [b])

Art. 405. Die Schäden, welche sich deshalb an den Waaren ereignet haben, weil der Capitain die Lucken nicht gehörig verschlossen, das Schiff nicht festgemacht, kein gutes Tauwerk herbeigeschafft, so wie diejenigen, welche durch alle andern Ereignisse, welche von der Nachlässigkeit des Capitains oder des Schiffsvolkes herrühren, entstehen, gehören gleichfalls zur besonderen,

ren zur Zeit der Ladung am Ladungsorte haben, ermittelt und bestimmt. 11. Juli 1826. Sir. XXVI. 2. 254.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 300, 408.
2) Die Vorschrift des Art. 403, Nro. 4 ist nicht limitatif. Wenn daher ein an seinem Bestimmungsorte angekommenes Schiff, behufs Ausbesserung der erlittenen Schäden, eine neue Reise machen muß, so gehört der Unterhalt und Sold der Matrosen während dieser Reise, so wie auch die Haferei, welche sich an dem Orte, wo die Ausbesserung stattfindet, an dem Schiffe ereignet, zur besonderen Haferei und fällt als solche den Versicherern des Schiffsrumpfes zur Last. 6. December 1830. Sir. XXXI. 2. 262.

b) Vergl. H. G. B. Art. 401.

dem Eigenthümer der Waaren zur Last fallenden Haferei, wofür er jedoch seinen Rückgriff gegen den Capitain, das Schiff und die Fracht hat. [c])

Art. 406. Die Auslagen, um in einen Hafen oder Fluß einzulaufen, das Schiff mit einem Taue herbeizuziehen oder herauszubringen, die Lootsen- und Steuergelder, so wie der Arbeitslohn, die Gebühren für den Seepaß, die Untersuchung, den Rapport, die Tonnen-, Backen- und Anker-Gelder, und andere Abgaben der Schifffahrt, gehören nicht zur Haferei, sondern sind Kosten, welche dem Schiffe allein zur Last fallen. [d])

Art. 407. Sind Schiffe zusammengestoßen, und war dieses Ereigniß lediglich zufällig, so wird der Schaden von demjenigen Schiffe, welches ihn erlitten hat, ohne Berechtigung, die Wiedererstattung desselben zu fordern, getragen.

Hat das Zusammenstoßen durch das Versehen eines der Capitaine statt gehabt, so muß derjenige den Schaden bezahlen, der ihn verursacht hat.

Sind die Ursachen des Zusammenstoßens zweifelhaft, so wird der Schaden auf gemeinschaftliche Kosten und zu gleichen Theilen, von den Schiffen, welche ihn angerichtet und erlitten haben, ersetzt.

In den beiden letzten Fällen geschieht die Abschätzung des Schadens durch Sachverständige. [e])

Art. 408. Die Klage wegen gemeiner Haferei ist unannehmbar, wenn die Haferei nicht ein Procent von dem Werthe des Schiffes und der Waaren zusammengenommen übersteigt, und wegen besonderer Haferei, wenn der Schaden nicht ebenfalls ein Procent von dem Werthe der beschädigten Sache übersteigt. [f])

c) Vergl. H. G. B. Art. 216, 221.

d) Die im Art. 406 bezeichneten Ausgaben gehören indessen, sobald sie zum gemeinschaftlichen Besten des Schiffes und der Ladung, wie z. B. wenn sie zur Rettung des Schiffes vor Schiffbruch, verwendet worden sind, zufolge des zum Art. 400 des H. G. B. näher bestimmten Begriffes der gemeinen und der besondern Haferei, allerdings zur gemeinen Haferei, und fallen mithin in einem solchen Falle dem Schiffe und der Ladung zur Last. 20. November 1828. Sir. XXXI. 2. 47.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 216, 221, 435 und folg.

2) Schäden und Kosten, welche dadurch entstehen, daß man das Zusammenstoßen des Schiffes mit einem andern, z. B. durch Abandonnirung von Ankern, Kabeln und Tauwerk, zu vermeiden sucht, gehören zur gemeinen Haferei. 31. December 1824. Sir. XXVI. 2. 113.

f) Die Haferei-Klage kann aus dem einzigen Grunde, weil der Capitain kein Register geführt hat, nicht für unannehmbar erklärt wer-

Art. 409. Die Clausel: „frei von Haferei", befreit die Versicherer von aller gemeinen oder besondern Haferei, mit Ausnahme der Fälle, worin das Abandonnement statthaft ist, und in diesem Falle haben die Versicherten die Wahl zwischen dem Abandonnement und der Hafereiklage. a)

Zwölfter Titel.

Vom Seewurf und dem Beitrage.

Art. 410. Hält sich der Capitain wegen Unwetters, oder weil der Feind Jagd auf ihn macht, für verpflichtet, zur Rettung des Schiffes einen Theil seiner Ladung über Bord zu werfen, seine Masten zu kappen oder seine Anker zu abandonniren, so vernimmt er den Rath der an der Ladung betheiligten Personen, welche sich auf dem Schiffe befinden, und der Ersten des Schiffsvolkes.

Findet Verschiedenheit der Meinungen statt, so wird die des Capitains und der Ersten des Schiffsvolkes befolgt. b)

Art. 411. Zuerst werden die entbehrlichsten Sachen, die schwersten an Gewicht und geringsten an Werth über Bord geworfen, und demnächst die Waaren auf dem ersten Verdeck, nach der Wahl des Capitains und nach dem Gutachten der Ersten des Schiffsvolkes.

Art. 412. Der Capitain ist, sobald er die Mittel dazu hat, gehalten die Berathung schriftlich aufzusetzen.

Dieser Aufsatz besagt:

Die Gründe, welche den Seewurf bestimmt haben,

Die geworfenen oder beschädigten Gegenstände;

Er enthält die Unterschrift der Theilnehmer an dem Schiffsrathe, oder die Gründe weshalb sie zu unterzeichnen verweigert haben.

den, wenn sonst die Haferei selbst gehörig nachgewiesen ist. 17. Juni 1811. Sir. XIII. 2. 176.

a):

1) Vergl, H. G. B. Art. 371.
2) Vergl. Note 5 zum Art. 232.
3) Die Clausel „frei von Haferei" kann demnach niemals als ein genereller Verzicht auf die Hafereiklage angesehen werden, gleichviel ob mittelst jener Clausel die Freiheit von der Haferei überhaupt oder nur die Freiheit wegen partieller Haferei stipulirt, oder vereinbart worden ist, daß die Versicherer nur einen gewissen Procentsatz von der Haferei zahlen sollen, und der Versicherte hat daher, ungeachtet solcher Stipulationen, in allen Fällen, worin das Abandonnement begründet ist, zwischen diesem und der Hafereiklage die Wahl. C. C. 8. Februar 1831. Sir. XXXI. 1. 276.

b) Vergl. H. G. B. Art. 241.

Er wird in das Register eingeschrieben. c)

Art. 413. In dem ersten Hafen, wo das Schiff landet, ist der Capitain gehalten, binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft, die in der Berathung des Schiffsraths, welche in das Register eingeschrieben ist, enthaltenen Thatsachen, eidlich zu bekräftigen. d)

Art. 414. Das Verzeichniß der Verlüste und Schäden wird an dem Orte der Ausladung des Schiffes, auf Betreiben des Capitains und durch Sachverständige aufgestellt.

Wenn die Ausladung in einem inländischen Hafen geschieht, so werden die Sachverständigen von dem Handelsgerichte ernannt.

An den Orten, wo kein Handelsgericht ist, geschieht die Ernennung der Sachverständigen durch den Friedensrichter.

Sie werden durch den preußischen Consul und in dessen Ermangelung durch die Ortsobrigkeit ernannt, wenn die Ausladung in einem fremden Hafen geschieht.

Die Sachverständigen leisten, bevor sie zu Werke schreiten, den Eid. e)

Art. 415. Die über Bord geworfenen Sachen werden nach dem laufenden Preise am Ausladungsorte abgeschätzt; ihre Qualität wird durch Vorlegung der Connossemente und der Fakturen, wenn deren vorhanden sind, dargethan.

Art. 416. Die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels ernannten Sachverständigen machen die Vertheilung der Verlüste und Schäden.

Die Vertheilung wird durch die Bestätigung des Gerichts vollstreckbar.

In den fremden Häfen wird die Vertheilung durch den preu-

c) Vergl. H. G. B. Art. 246.

d) Vergl. H. G. B. Art. 246.

e):

1) Die Vorschriften des Art. 414 beziehen sich nur auf inländische Schiffe; der Capitain eines ausländischen Schiffes wendet sich daher zur Ernennung der Sachverständigen u. s. w. an den Consul seiner Nation, und in dessen Ermangelung an den Richter des Ortes. 2. Mai 1828. Sir. XXIX. 2. 172.

2) Obgleich nach der Bestimmung des Art. 414 das Gericht des Ausladungsortes über die Hafereirechnung und die Vertheilung der gemeinen Haferei unter die Eigenthümer des Schiffes und der Ladung zu erkennen kompetent ist, so folgt daraus doch nicht, daß jenes Gericht auch zum Erkenntniß über die Klage des Versicherten gegen den Versicherer kompetent sey; vielmehr gehört diese Klage, als ein rein persönlicher Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer, vor den persönlichen Richter des letztern. 9. Februar 1829. Sir. XXX. 2. 336.

ßischen Consul, oder in dessen Ermangelung, durch jedes kompetente Gericht des Ortes für vollstreckbar erklärt.

Art. 417. Die Vertheilung über die Bezahlung der Verlüste und Schäden geschieht auf die geworfenen und geretteten Effecten, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht, nach Verhältniß ihres Werthes am Orte der Ausladung. [a]

Art. 418. Ist die Qualität der Waaren in dem Connossemente falsch angegeben worden, und sie finden sich von höherem Werthe, so tragen sie, wenn sie gerettet worden sind, nach ihrem Schätzungswerthe bei.

Sind sie verloren gegangen, so werden sie nach der in dem Connossemente bezeichneten Qualität bezahlt.

Sind die angegebenen Waaren von einer geringeren, als der im Connossement angezeigten Qualität, so tragen sie, wenn sie gerettet worden sind, nach der durch das Connossement angezeigten Qualität bei.

Sind sie über Bord geworfen oder beschädigt worden, so werden sie nach ihrem Werthe bezahlt.

Art. 419. Die Kriegs- und Mundvorräthe und die Kleidungsstücke des Schiffsvolkes tragen zu dem Seewurfe nicht bei; der Werth derjenigen, die über Bord geworfen worden sind, wird vor allen andern Effecten verhältnißmäßig bezahlt.

Art. 420. Die Effecten, worüber kein Connossement oder keine Deklaration des Capitains vorhanden ist, werden, wenn sie geworfen worden sind, nicht bezahlt; sind sie gerettet worden, so tragen sie bei. [b]

Art. 421. Die auf das Verdeck des Schiffes geladenen Effecten tragen bei, wenn sie gerettet worden sind.

Sind sie geworfen oder durch den Seewurf beschädigt worden, so wird der Eigenthümer mit der Klage auf Beitrag nicht zugelassen; er kann seinen Regreß nur gegen den Capitain ausüben. [c]

a):
1) Vergl. H. G. B. Art. 327, 331, 419 und folg. 423, 427.
2) Vergl. Note 3 zum Art. 350 des H. G. B.

b) Vergl. H. G. B. Art. 281.

c):
1) Vergl. H. G. B. Art. 229.
2) Die Bestimmung des Art. 421 muß nothwendig mit der im Art. 229 enthaltenen Ausnahme, wonach der Capitain, bei der kleinen Küstenfahrt, für den Schaden, welchen die auf das obere Verdeck geladenen Waaren erleiden, nicht verantwortlich ist, kombinirt und demnach angenommen werden, daß bei der kleinen Küstenfahrt dem Eigenthümer oder Befrachter, deren Waaren ohne ihre Einwilligung auf das Verdeck geladen, und demnächst geworfen worden sind, allerdings eine Klage auf Beitrag gegen die übrigen Befrachter zustehe. 21. November 1827. Sir. XXVIII. 2. 71.

Art. 422. Der Beitrag wegen Beschädigung, welche dem Schiffe zugestoßen ist, findet nur in dem Falle statt, wenn der Schaden zur Erleichterung des Seewurfes geschehen ist.

Art. 423. Wenn das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet wird, so findet gar kein Beitrag statt.

Die geretteten Waaren sind weder zur Bezahlung noch zur Schadloshaltung der geworfenen oder beschädigten gehalten.

Art. 424. Wenn das Schiff durch den Seewurf gerettet wird, und, indem es seine Reise fortsetzt, verloren geht,

So tragen die geretteten Gegenstände nach Maßgabe ihres Werthes, in dem Zustande worin sie sich befinden, nach Abzug der Rettungskosten, zu dem Seewurfe bei.

Art. 425. Die geworfenen Effecten tragen in keinem Falle zur Bezahlung der, den geretteten Waaren nach dem Seewurfe zugestoßenen Schäden bei.

Die Waaren tragen zur Bezahlung des verloren gegangenen oder zur Schifffahrt untauglich gewordenen Schiffes nicht bei.

Art. 426. Wenn das Schiff in Folge eines Seewurfes geöffnet worden ist, um die Waaren herauszunehmen, so tragen sie zum Ersatz des dem Schiffe verursachten Schadens bei.

Art. 427. Im Falle des Verlustes von Waaren, welche, um das Schiff beim Einlaufen in einen Hafen oder Fluß zu lichten, in Barken gebracht worden sind, geschieht die Vertheilung auf das Schiff und dessen ganze Ladung.

Geht das Schiff mit dem Ueberreste seiner Ladung unter, so wird keine Vertheilung auf die in Lichter gebrachten Waaren gemacht, wenn gleich sie glücklich im Hafen ankommen.

428. In allen oben erwähnten Fällen hat der Capitain und das Schiffsvolk für den Betrag des Beitrages, an den Waaren oder dem daraus erlösten Preise ein Privilegium. [d])

Art. 429. Wenn nach der Vertheilung die Eigenthümer die über Bord geworfenen Effecten wiedererlangt haben, so sind sie schuldig, dem Capitain und den Betheiligten dasjenige, was sie bei der Vertheilung des Beitrages empfangen haben, nach Abzug der durch den Seewurf verursachten Schäden und der auf die Wiedererlangung verwendeten Kosten, zu erstatten.

Dreizehnter Titel.

Von Verjährungen.

Art. 430. Der Capitain kann durch Verjährung das Eigenthum des Schiffes nicht erwerben. [e])

d) Vergl. H. G. B. Art. 259, 271.

e) Vergl. H. G. B. Art. 225. — C. G. B. Art. 2236.

Art. 431. Die Klage auf Abandonnement verjährt in den im Art. 373 ausgedrückten Fristen. [a])

Art. 432. Jede Klage aus einem Bodmerei-Contracte oder aus einer Assekuranz-Police ist nach fünf Jahren, vom Datum des Contractes an gerechnet, verjährt. [b])

Art. 433. Verjährt sind:

Alle Klagen auf Zahlung der Schiffsfracht, Besoldung und Miethlohn der Offiziere, Matrosen und anderer zum Schiffsvolke gehöriger Leute, ein Jahr nach beendigter Reise.

Klagen wegen des den Matrosen aus Auftrag des Capitains gelieferten Unterhalts, ein Jahr nach der Lieferung;

Wegen Lieferung von Holz und anderer, zum Bau, zur Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffes nothwendiger Sachen, ein Jahr nachdem diese Lieferungen geschehen sind;

Wegen Arbeitslohnes und gemachter Arbeiten, ein Jahr nach dem Empfange der Arbeiten.

Jede Klage auf Ablieferung von Waaren, ein Jahr nach der Ankunft des Schiffes. [c])

Art. 434. Die Verjährung kann nicht stattfinden, wenn eine Bescheinigung, ein Schuldschein, ein Rechnungsabschluß, oder eine gerichtliche Anmahnung vorhanden ist.

Vierzehnter Titel.

Gründe der Unannehmbarkeit.

Art. 435. Unannehmbar sind:

Alle Klagen gegen den Capitain und die Versicherer wegen

a) Wenn hiernach auch die Abandonnementsklage, nach Maaßgabe der Entfernung des Ortes, wo sich die Verlüste ereignet haben, in sechs Wochen bis ein Jahr verjährt, so hindert dieses doch den Versicherten nicht, binnen der gewöhnlichen Frist des Art. 432 des H. G. B. gegen den Versicherer auf Ersatz des an der versicherten Sache entstandenen Schadens zu klagen. C. C. 26. Juli 1810. Sir. XIV. 1. 111. Vergl. auch Note 4 und 5 zum Art. 373.

b) Vergl. H. G. B. Art. 311 und folg., 332 und folg.; 434.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 250 und folg.; 272, 286, 434.

2) Die einjährige Verjährungsfrist des Art. 433 läuft nicht nur gegen denjenigen, an den die Waaren abgesendet worden sind, sondern auch gegen den Absender in Ansehung seiner etwaigen Ansprüche gegen den Capitain, weil der Art. 4, Tit. 12, Buch 1 der Ordonnanz von 1681, welcher die Quelle des Art. 433 des H. G. B. ist, ganz allgemein bestimmt, daß die einjährige Verjährungsfrist in Ansehung aller Klagen, welche sich auf Ablieferung von Waaren, die an ihrem Bestimmungsorte angekommen sind, Anwendung finden soll. 31. Mai 1825. Sir. XXVI. 2. 259. Pardessus tom. 3 N°. 730.

3) Vergl. auch Note 2 zum Art. 252.

Beschädigung der Waare, wenn diese ohne Protest angenommen worden ist;

Alle Klagen gegen den Befrachter wegen Haferei, wenn der Capitain die Waaren überliefert und seine Fracht, ohne protestirt zu haben, empfangen hat;

Alle Klagen auf Schadloshaltung wegen Schäden, welche an einem Orte, wo der Capitain hätte klagen können, durch Zusammenstoßen von Schiffen verursacht worden sind, wenn er deshalb keine Anforderung gemacht hat. [c])

Art. 436. Diese Proteste und Anforderungen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vier und zwanzig Stunden geschehen und insinuirt worden sind, und wenn nicht binnen Monatsfrist nach ihrem Datum eine gerichtliche Klage darauf erfolgt ist. [d])

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 221 und folg.; 273 und folg.; 350 und folg.; 397 und folg.; 407, 436.
2) Die Unannehmbarkeitsgründe dieses und des folgenden Artikels finden sowohl auf die Abandonnements- als auf die Hafereiklage Anwendung. Vergl. Note 4 und 5 zum Art. 373 des H. G. B. C. C. 12 Januar 1325. Sir. XXV. 1. 73.
3) Da diese Unannehmbarkeitsgründe vom Gesetzgeber blos zum Vortheil des Capitains, der Versicherer und der Befrachter gegeben sind, so finden sie in Ansehung der dem Committenten oder Käufer gegen den Commissionair oder Absender zustehenden Klagen auf Zurücknahme der gelieferten Waaren, wenn diese der Bestellung nicht entsprechen, keine Anwendung; auch unterliegen diese Klagen nicht den Präclusivfristen der Art. 105, 106 und 108 des H. G. B., sondern nur der gewöhnlichen Verjährung. 15 Juli 1825 Sir. XXVII. 2. 57.
4) Zusammenstoßen (abordage), im Sinne des Gesetzes, ist nur alsdann vorhanden, wenn zwei Schiffe zusammenstoßen, nicht aber, wenn ein Schiff durch Aufstoßen auf irgend einen andern Gegenstand beschädigt wird. 17 März 1820 Sir. XXXI. 2. 339.
5) Der von dem Ausrüster des Schiffes in der Frist des Art. 436 erhobene Protest und die geschehene Anforderung kommen auch denjenigen, an welche die Waaren gerichtet sind, als deren Bevollmächtigter der Ausrüster in dieser Beziehung anzusehen ist, zu statten. 21 Mai 1832 Sir. XXXII. 2. 547.

d):

1) Da der Art. 8. Tit. 12 der Ordonnanz von 1681 auf alle Klagen wegen Zusammenstoßens von Schiffen, selbst wenn der Schiffbruch darauf erfolgt ist, anwendbar ist, so ist der Capitain, selbst in dem Falle, wenn der Schiffbruch durch das Zusammenstoßen der Schiffe herbei geführt worden ist, von dem nach Art. 436 binnen vier und zwanzig Stunden zu erhebenden Proteste nicht dispensirt, wenn er anders an dem Orte, wo er sich befindet, in der Möglichkeit ist, einen solchen Protest zu erheben. C. C. 5. Mess. J. 13. Sir. XVI. 1. 215.
2) Der Bestimmung des Art. 436, wonach der Versicherte binnen Mo-

Drittes Buch.

Von Fallimenten und Bankerotten.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 437. Jeder Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments. [a])

natsfrist nach erhobenem Proteste, bei Verlust seiner Ansprüche, eine gerichtliche Klage anstellen muß, geschieht dadurch noch nicht genug, daß bei dem Handelsgerichte auf Ernennung von Sachverständigen Behufs Abschätzung der Schäden angetragen wird; vielmehr ist unter der gerichtlichen Klage des Art. 436 nur eine solche zu verstehen, welche der Versicherte gegen den Versicherer mit Vorladung vor Gericht und mit einem Antrage auf Verurtheilung des letztern anstellt. Kass. 27. November 1822 Sir. XXIII. 1. 102.

a):

1) Welche Personen können in Fallimentszustand erklärt werden?

Der Regel nach nur solche welche im Sinne des Gesetzes (Art. 1. des H. G. B.) Handelsleute sind; H. G. B. Art: 586, 593, 594. Pardessus tom. IV. Nro. 1091. — 21. März 1810. Sir. VII. 2. 974. Ausnahmsweise auch Wechselagenten und Mäkler (H. G. B. Art. 89), obgleich sie nicht Handelsleute seyn können, wenn ihr Zahlungsunvermögen entweder die Folge der vermöge ihres Amtes übernommenen Verpflichtungen oder das Ergebniß der ihnen nach Art. 85 und 86 des H. G. B. verbotenen Unternehmungen und Spekulationen für eigene Rechnung ist. Pardessus tom. IV. Nro. 1093. Es hat daher die übrigens auch nur von Einem Gerichtshofe ausgesprochene Meinung, daß, weil das Civilgesetzbuch, welches Vorschriften für alle Klassen von Personen enthalte, im Art. 2146 bestimme, daß alle in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Fallments genommenen Hypothekar-Einschreibungen nichtig seyen, auch Privatleute überhaupt und ganz abgesehen davon, ob sie Handelsleute seyen oder nicht, in Fallimentszustand erklärt werden könnten, (17. Februar 1810 Sir. X. 2. 235.) keinen Beifall gefunden, und sie verdient ihn auch in der That nicht, weil einestheils die Vorschrift des Art. 2146 des C. G. B. die Zulässigkeit der Fallimentserklärung gegen Nichtkaufleute durchaus nicht involvirt, andern Theils das H. G. B. und nicht das C. G. B. sedes materiae ist. Kass. 11 Flor. J. 11. — Sir. III. 2. 312.

Das Haupterforderniß der Fallimentserklärung besteht also in Ansehung der Person, gegen welche sie ausgesprochen werden soll, darin daß sie Handelsgeschäfte als eine gewöhnliche Beschäftigung getrieben haben muß. (Art. 1. des H. G. B.). Da man also durch einzelne Handelsoperationen die Eigenschaft eines Handelsmannes im Sinne des Gesetzes noch nicht erlangt, es dagegen aber auch keineswegs eine Bedingung des Gesetzes ist, daß eine Person, um als Handelsmann erachtet zu werden, den Handel als ihr einziges und ausschließliches Gewerbe betrieben haben müsse, so ist auf der

einen Seite der Umstand allein, daß man Handelseffecten unterzeichnet oder in einzelnen Urkunden die Qualität als Handelsmann angenommen hat, zur Begründung der Fallimentserklärung noch nicht hinreichend, (Kass. 15. Mai 1815. Sir. XV. 1. 356.) dagegen ist es aber auf der andern Seite auch nicht erforderlich, daß der Handel das einzige Gewerbe der Person gegen welche die Fallimentserklärung ausgesprochen werden soll, gewesen sey. Aus diesem Grunde können daher auch Beamte, wie z. B. Notarien, u. s. w., weil sie, wie zum Art. 1. des H. G. B. näher ausgeführt ist, im Sinne des Gesetzes Handelsleute seyn können, wenn sie sich außer ihren Amtsgeschäften gewöhnlich mit Bank- oder andern kaufmännischen-Geschäften abgeben, in Fallimentszustand erklärt werden. 25 Januar 1809. Sir. IX. 2. 296.

2) Außer dem Falle, wo der Fallirte nach Maßgabe des Art. 440 des H. G. B. seinen Fallimentszustand selbst anzeigt, und dadurch die Fallimentserklärung provozirt, besteht zufolge Art. 437 das zweite Haupterforderniß der Fallimentserklärung darin, daß der Handelsmann, gegen den sie ausgesprochen werden soll, seine Zahlungen eingestellt habe. Nicht die Insuffizienz des Vermögens ist es daher an sich, was die Fallimentserklärung gesetzlich begründet, sondern es ist wesentlich erforderlich, daß sich die Insolvenz auch durch wirkliche Einstellung der Zahlungen ausgesprochen habe. Solange das letztere nicht geschehen ist, ist eine Unfähigkeit des Handelsmannes zur Fortsetzung seiner Geschäfte im Sinne des Art. 437 des H. G. B. nicht vorhanden, weil die Fähigkeit zur Forsetzung der Geschäfte nicht sowohl von dem Bestande des Vermögens, welches im Handel weit größeren Wechselfällen unterworfen ist als irgend sonst, als vielmehr von dem Credit, den der Handelsmann genießt, abhängig ist, der Credit aber, wie sich Pardessus Nro. 1100 sehr treffend ausdrückt, nicht sowohl deshalb verloren geht, weil der Handelsmann viel schuldig ist, sondern weil er denjenigen, die es verlangen, ihre Forderungen nicht bezahlt. Einstellung der Zahlungen, deren Ursache Insolvenz ist, ist daher die Bedingung, wovon das Gesetz die Fallimentserklärung abhängig gemacht hat. Hieraus geht hervor, daß der Umstand allein, daß die passiva die activa übersteigen, selbst gegen eine Commanditgesellschaft die Fallimentserklärung nicht begründen kann (17. März 1810. Sir. X. 2. 202); so wie es sich auch aus der Vorschrift des Art. 437 klar ergiebt, daß das Gesetz bis zum Beweise des Gegentheils an die Einstellung der Zahlungen die Vermuthung der Insolvenz geknüpft hat; daß es daher zur Begründung der Fallimentserklärung durchgehends nur des Beweises der Thatsache bedarf, daß der Handelsmann, gegen den sie ausgesprochen werden soll, seine Zahlungen wirklich eingestellt habe, ohne Rücksicht darauf, welche Ursachen diese Einstellung veranlaßt haben. Kass. 18. März 1826. Sir. XXVI. 1. 420. Durch die Vorschrift des Art. 437 ist demnach der praktisch allerdings sehr erhebliche Zweck, daß der Fallimentserklärung in der Regel eine mit großem Zeit- und Kostenaufwande verbundene Untersuchung des Vermögenszustandes nicht vorhergehen darf, vollkommen erreicht. Das H. G. B. selbst enthält nun zwar keine direkte Antwort auf die Frage, was unter Einstellung der Zahlungen im

Sinne des Art. 437 zu verstehen sey, und diese Frage ist daher in jedem einzelnen Falle ein Punkt faktischer Beurtheilung; es ergiebt sich aber aus dem bereits Angeführten und aus der Natur der Sache, daß der Gesetzgeber, wenn er an die Einstellung der Zahlungen die Vermuthung der Insolvenz geknüpft hat, eine momentane Unterbrechung der Geschäfte, wodurch bei übrigens vorhandener Zahlungsfähigkeit die Zahlungen nur vorübergehend auf kurze Zeit suspendirt werden, nicht als eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Art. 437 hat betrachtet wissen, sondern daß er nur eine solche Einstellung der Zahlungen als das Merkmal des Fallimentszustandes hat charakterisiren wollen, welche eine Folge der wahren und materiellen Lage des Handelsmannes ist. 18. Januar 1825. Sir. XXV. 2. 342. — 25. November 1830. XXXI. 2. 227. — Sir. XI. 2. 417.

Hieraus folgt auch, obgleich ein Gerichtshof das Gegentheil erkannt hat (8. August 1809. Sir. XVII. 2. 155), daß bei der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Fallimentserklärung begründet und auf welchen Zeitpunkt die Eröffnung des Fallimentes zu bestimmen sey, unbedeutende Zahlungen, welche der Handelsmann zu einer Zeit, wo er seinen Handelsverpflichtungen überhaupt Genüge zu leisten aufhörte, gemacht hat, nicht in Betracht kommen können. 3. December 1816. Sir. XVII. 1. 225.

Aus dem Umstande, daß die wirkliche Einstellung der Zahlungen, wozu der Handelsmann aus Handelsverbindlichkeiten verpflichtet ist, die Hauptbedingung der Fallimentserklärung ist und dem eben entwickelten Satze, daß die Einstellung der Zahlungen, wenn sie die Fallimentserklärung begründen soll, die Folge der wahren und materiellen Lage des Handelsmannes seyn müsse, folgt weiter, daß es für eine wirkliche Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes zu erachten ist wenn ein Handelsmann der gegen ihn bestehenden Proteste und Verurtheilungen ungeachtet seinen Handelsverbindlichkeiten kein Genüge leistet, wenn er mit seinen Gläubigern zum Behufe der Erlangung eines Nachlasses oder eines Zahlungsausstandes unterhandelt (atermoiement), wenn er seinen Gläubigern die Einstellung seiner Zahlungen durch Cirkularien anzeigt, wenn die Abwesenheit des Schuldners eine Folge der Unmöglichkeit ist, worin er sich befindet, seinen Handelsverbindlichkeiten Genüge zu leisten u. s. w. (Kass. 30. April 1810. Sir. X. 1. 233. — Kass. 2. Therm. J. 8. I. 1. 316. — 26. Pluv. J. 10. II. 2. 281. — 23. Juli 1807. X. 2. 225), daß es dagegen als eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes noch nicht betrachtet werden kann, wenn ein Handelsmann die Bezahlung von Wechseln, die er nicht acceptirt hat, oder die Bezahlung noch nicht fällig gewordener oder illiquider Forderungen verweigert, wenn er der Forderung Gegenforderungen entgegensetzt oder wenn er die Ungültigkeit der Verbindlichkeiten, auf deren Erfüllung er in Anspruch genommen wird, behauptet. 1. Juni 1831. Sir. XXXII. 2. 591. Eben so wenig begründen einzelne isolirte Proteste ohne weitere gerichtliche Verfolgung oder der Umstand, daß die von einem Handelsmanne gezogenen Wechsel protestirt zurückkommen und er zur Zahlung derselben verurtheilt wird, für sich allein die Fallimentserklärung. 6. Januar 1812. Sir. XII. 2. 45. — 14. Juni 1815. XVI. 2. 336. — 11. April. 1807. VII. 2. 703; so wie der Umstand allein, daß ein Handelsmann die Erfüllung einer Nichthandelsschuld verweigert oder verzögert und demzufolge gerichtliche Schritte von Seiten des Gläubigers gegen ihn stattgefunden haben, noch nicht für eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes erachtet werden kann. 17. August 1818. Sir. XIX. 2. 30.

Die Frage, welche Umstände bei einmal ausgebrochenem Falliment für die Beantwortung der wichtigen Frage, auf welchen Zeitpunkt die Einstellung der Zahlungen und mithin der Zeitpunkt der Eröffnung des Fallitments festgesetzt werden müsse, erheblich und entscheidend sind, wird zum Art. 442 ausführlich erörtert werden.

3) Kann ein Handelsmann noch nach seinem Tode in Fallimentszustand erklärt werden?

Die über diese Frage bestehenden, sich widersprechenden Urtheilssprüche zerfallen in solche, welche die Frage unbedingt bejahen, und in solche, welche sie, jedoch nur bedingt, verneinen. Jene führen aus, daß, da das H. G. B. über die Frage, ob ein Handelsmann noch nach seinem Tode in Fallimentszustand erklärt werden könne, keine Bestimmung enthalte, diese Frage nach gemeinem Rechte entschieden werden müsse; daß hiernach der Zustand des Fallitments eine von dem Leben oder Tode des Falliten ganz unabhängige Thatsache sey; daß daher, wenn es sich auch von selbst verstehe, daß die nach dem Tode des Gemeinschuldners erfolgende Fallitmentserklärung in Ansehung der sonst in Beziehung auf die Person des Falliten eintretenden rechtlichen Folgen von keiner Wirkung seyn könne, der Fallimentserklärung und ihren Wirkungen in Beziehung auf das Vermögen des Gemeinschuldners und die Rechte der Gläubiger an demselben, ungeachtet des Todes des Falliten nichts entgegenstehe. C. C. 24. December 1818. Sir. XIX. 1. 335. — 23. August 1809. VII. 2. 954. — 12. August 1828. XXIX. 2. 105. In dem letzten Urtheile ist der Grundsatz in seiner Allgemeinheit indessen blos in den Gründen des Urtheils ausgesprochen.

Gegen diese Meinung, welche die Folge haben würde, daß allemal, wenn nach dem Tode eines Handelsmannes dessen Nachlaß die Zahlungen im Sinne des Gesetzes einstellt, die Fallimentserklärung erfolgen könnte, ist indessen erkannt werden:

a. daß ein Handelsmann nach seinem Tode nicht in Fallimentszustand erklärt werden könne, weil er nur seine Vermögensrechte, keineswegs aber auch seine Eigenschaft als Handelsmann auf seine Erben transmittire und weil Verurtheilungen nur gegen Personen und nicht gegen Sachen ausgesprochen werden könnten. 7. December 1829. R. A. XIV. 1. 218.

Es ist indessen wohl zu bemerken, daß in diesem von dem R. A. G. H. entschiedenen Falle die Behauptung, daß der Verstorbene noch bei Lebzeiten seine Zahlungen eingestellt habe, gar nicht aufgestellt worden war, und daß der Gerichtshof daher zur Beantwortung der Frage, ob die Fallimentserklärung des Absterbens eines Handelsmannes ungeachtet alsdann zulässig sey, wenn der Verstorbene noch bei Lebzeiten seine Zahlungen eingestellt und sich, obgleich nicht für fallit erklärt, dennoch vor seinem Tode in materiellem Fallimentszustande befunden habe, nicht berufen war.

b. daß ein Handelsmann, der in dem Augenblicke, wo er zu falliren im Begriffe stehe, aber noch vor Einstellung seiner Zahlungen und vor der Fallimentserklärung verstorbe oder sich selbst entleibe, für integri status verstorben erachtet werde müsse, und daß daher auch ein solcher nach seinem Tode nicht mehr in Fallimentszustand erklärt werden könne. 27. Mai 1811. Sir. XII. 2. 10. — 16. October 1811. XIV. 2. 238.

c. daß dagegen ein Handelsmann, wenn er noch vor seinem Tode seine Zahlungen im Sinne des Gesetzes eingestellt habe, auch noch nach seinem Tode in Fallimentszustand erklärt werden könne; (10. December 1830. Sir. XXXI. 2. 150) oder was das nämliche ist:

d. daß die Fallimentserklärung nach dem Tode nicht statthaft sey, wenn der Handelsmann gegen den sie ausgesprochen werden soll, seine Zahlungen nicht schon bei Lebzeiten eingestellt habe.

Die sämmtlichen in Beziehung auf die in Rede stehende Frage aufgestellten Meinungen differiren also eigentlich einzig darin, daß man auf der einen Seite die Fallimentserklärung nach dem Tode unbedingt, dagegen auf der andern dieselbe nur dann für zuläßig erachtet, wenn der Handelsmann, gegen den sie ausgesprochen werden soll, seine Zahlungen schon bei Lebzeiten eingestellt hat. Eine nähere Untersuchung der Sache bestätigt es indessen unseres Erachtens vollkommen, daß die letztere Meinung die einzig richtige ist.

Denn wenn es auch zugegeben werden muß, daß das H. G. B. eine ausdrückliche Bestimmung, wonach sich die zur Sprache gebrachte Frage entscheiden ließe nicht enthält, so ist es zuvörderst doch bemerkenswerth, daß die Abtheilung des Innern des Staatsraths in Beziehung auf jene Frage folgenden Artikel präsentirt hatte:

„Wenn das Falliment durch den Tod des Schuldners herbeigeführt wird, so wird die Eröffnung desselben auf den Tag des Absterbens festgesetzt."

Hätte dieser Artikel die gesetzliche Sanction erhalten, so wäre es nicht zweifelhaft, daß die Fallimentserklärung unbedingt nach dem Tode des Handelsmannes ausgesprochen werden könnte, wenn sich auch die Einstellung der Zahlungen erst aus Merkmalen ergäbe, welche gegen die Nachlaßmasse festgestellt würden. Schon bei dem Vortrage im Staatsrathe verlangte man indessen die Unterdrückung des projektirten Artikels aus dem Grunde, weil ein Falliment nur alsdann vorhanden sey, wenn es vor dem Tode des Falliten bestanden habe, und obgleich hiergegen das nämliche eingewendet wurde, was diejenigen anführen, welche die Fallimentserklärung nach dem Tode unbedingt für zuläßig halten, nämlich, daß der Tod an der Qualität des Falliten nichts ändern könne und daß man daher, wenn alle Merkmale des Fallments nach dem Tode des Falliten einträten, auch die Fallimentserklärung selbst zulassen müßte, so unterblieben doch, auf den ersten Einwurf, die weitern Verhandlungen und der projektirte Artikel wurde in der Folge nicht wieder reproduzirt. Wenn wir nun auch zugeben, daß aus dem bloßen Stillschweigen des Gesetzes noch keine Entscheidung über eine darin gar nicht berührte Frage hergeleitet werden kann, so ergeben doch die eben vorgetragenen Umstände zuvörderst so viel, daß das dem projektirten Artikel entgegengesetzte Bedenken, daß nur alsdann ein Falliment vorhanden seyn könne, wenn es vor dem Tode des Falliten bestanden habe, auf die Nichtannahme desselben einen überwiegenden Einfluß gehabt hat. Da nun unsere Gesetzgebung die Fallimentserklärung der Regel nach nur gegen Handelsleute und ausnahmsweise gegen Wechselagenten und Mäkler zuläßt und ihr also der Concursprozeß in der Ausdehnung des gemeinen Rechtes ganz fremd ist; da ferner durch den Tod des Handelsmannes nur dessen Rechte und Pflichten in Beziehung auf Vermögen, keineswegs aber auch seine Eigenschaft als Handelsmann auf seine Erben übergeht, so folgt unseres Erachtens hieraus die

Unrichtigkeit der Meinung, daß die Fallimentserklärung nach dem Tode eines Handelsmannes auch alsdann zuläßig sey, wenn die Einstellung der Zahlungen als das Merkmal, welches sie bedingt, erst nach dessen Tode eingetreten ist.

Da aber nach Art. **437** und **441** des H. G. B. der Zeitpunkt des eröffneten Fallimente nicht von dem Urtheile, welches die Fallimentserklärung ausspricht, sondern von dem Augenblicke datirt, wo der Handelsmann seine Zahlungen einstellt, sich entfernt, seine Waarenlager schließt, oder wo er die Erfüllung der übernommenen Handelsverbindlichkeiten verweigert, mithin ein Handelsmann, obgleich nicht bei Lebzeiten für fallit erklärt, dennoch im Sinne des Gesetzes im Fallimentszustand versterben kann, so folgt hieraus daß ein Handelsmann nach seinem Tode nicht unbedingt, sondern nur alsdann in Fallitzustand erklärt werden kann, wenn bereits vor seinem Tode die Ursache, welche gesetzlich die Fallimentserklärung bedingt, vorhanden war, oder mit andern Worten, wenn er schon bei Lebzeiten seine Zahlungen eingestellt hat.

4) Da durch das von dem Gemeinschuldner erlangte Concordat der Fallimentszustand aufhört, und nur Handelsleute in Fallimentszustand erklärt werden können, so kann der Gemeinschuldner, wenn er nach erlangtem Concordat aufhört, Handelsgeschäfte zu treiben, aus dem Grunde allein weil er den in dem Concordat übernommenen Verpflichtungen kein Genüge leistet, nicht wiederum in Fallimentszustand erklärt werden. **27.** Mai **1829. Sir. XXIX. 1. 229.**

5) Die Gläubiger, welche dem von dem Schuldner noch außer dem Fallitzustande erlangten Nachlaßvertrage oder Zahlungsausstande nicht beigetreten sind, können jederzeit auf Fallimentserklärung antragen, und wenn diese erfolgt, so können die Gläubiger, welche in Folge jener Verträge und Unterhandlungen mit dem Gemeinschuldner auf ihre Forderungen etwas erhalten haben, bei der Fallitmasse nur alsdann zur Liquidation zugelassen werden, wenn sie das Erhaltene zur Masse rapportiren. **25.** Januar **1808. Sir. X. 2. 225.**

6) Daraus, daß nach Art. **28** des H. G. B. der Commanditgesellschafter, welcher die Geschäfte der Handlung geführt hat, solidarisch mit den übrigen Gesellschaftern verhaftet wird, folgt noch nicht, daß gegen einen solchen Commanditgesellschafter, wenn die Handlung, deren Commanditair er ist, fallirt, auch in Fallimentszustand erklärt werden muß, weil die einzige durch den Art. **28** bestimmte nachtheilige Folge in der solidarischen Mitverpflichtung des Commanditairs besteht. **2.** August **1828. Sir. XXX. 2. 44.**

7) Die Erklärung, einen acceptirten Wechsel nicht zahlen zu können verbunden mit der Flucht des Acceptanten, begründet die Fallimentserklärung. **2.** Januar **1826. R. A. IX. 1. 1.**

8) Heimliche Entweichung eines Handelsmannes, welcher zuvor seine Mobilien bei Seite geschafft hat, ist als eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes anzusehen. **27.** November **1826. R. A. X. 1. 28.**

9) Da gesetzlich nur Handelsleute falliren können, so können die Strafen des Bankerotts gegen den Gemeinschuldner auch nur alsdann angewendet werden, wenn durch die Criminaluntersuchung die Eigenschaft des Fallirten als eines Handelsmannes festgestellt worden ist. Es ist daher auch erforderlich, daß den Geschworenen in dieser Beziehung die Frage gestellt

Art. 438. Jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fälle von grobem Verschulden oder von Betrug befindet, ist im Zustande des Bankerotts. [a])

Art. 439. Es giebt zwei Arten von Bankerotten:

Der einfache Bankerott; über diesen erkennen die Zuchtpolizei-Gerichte;

Der betrügliche Bankerott; über diesen erkennen die Assisenhöfe. [b])

Erster Titel.

Von dem Falliment. [c])

Erstes Kapitel.

Von der Eröffnung des Falliments.

Art. 440. Jeder Fallit ist gehalten, binnen drei Tagen nach der Einstellung der Zahlungen die Erklärung darüber auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts abzugeben; der Tag, an welchem er seine Zahlungen eingestellt hat, ist in diesen drei Tagen mit einbegriffen.

Im Falle des Falliments einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen muß die Erklärung des Falliten den Namen und die Anzeige des Wohnortes jedes der solidarisch verhafteten Gesellschafter enthalten. [d])

werde, ob der Angeklagte Handelsmann sey oder nicht. Auch hat es kein Bedenken, daß ein Handelsmann, obgleich er durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Handelsgerichtes in Fallimentszustand erklärt und demgemäß ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist, ungeachtet jenes Urtheils es im Criminalprozesse bestreiten kann, daß er sich im Fallitzustande befinde, weil sowohl die Eigenschaft des Inquisiten als Handelsmann als auch der Fallimentszustand selbst wesentliche Erfordernisse des Thatbestandes des Verbrechens sind und aus der Entscheidung eines Civilgerichts über diese Punkte der Thatbestand eines criminellen Verbrechens nicht ergänzt werden kann, weil die Civilgerichte zur Feststellung dieses Thatbestandes keine Kompetenz haben. Kass. 16. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 855. — Kass. 23. November 1827. XXVIII. 1. 188.

a) Vergl. H. G. B. Art. 586.

b) Vergl. H. G. B. Art. 586 und folg.; 593 und folg.

c) Die Vorschriften des H. G. B. über das Fallimentsverfahren finden auch auf anonyme Gesellschaften Anwendung. 2. Januar 1826. R. A. IX. 1. 1.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 587.

2) Das auf die Nichtbeobachtung der Vorschrift des Art. 440 gestellte Präjudiz findet sich in den Art. 521 und 587 des H. G. B., wonach der Fallit, welcher die durch den Art. 440 vorgeschriebene Erklärung unterläßt, als Bankerottirer verfolgt werden soll.

3) Die Fallimentserklärung kann erfolgen:

a. Auf die von dem Gemeinschuldner nach Maßgabe des Art. 440 abgegebene Erklärung. In diesem Falle darf der Fallimentserklärung eine weitere Untersuchung nicht vorhergehen, jedoch versteht es sich von selbst, daß das Urtheil, welches die Fallimentserklärung auf die Erklärung des Gemeinschuldners ausgesprochen hat, in Beziehung auf die darin geschehene Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments, von den dabei interessirten Gläubigern angefochten werden kann. Uebrigens bleibt der Schuldner, so lange sein Gesuch auf Güterabtretung (cessio bonorum) weder von dem Gerichte zugelassen, noch von den Gläubigern angenommen worden ist, befugt, sich unter Verzichtleistung auf die Wohlthat der Güterabtretung für fallit zu erkären. 21. Mai 1827. Sir. XXVIII. 2. 93.

b. Auf den Antrag der Gläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung des auf Fallimentserklärung antragenden Gläubigers eine Handelsschuld des Fallirten ist oder nicht; Pardessus IV N°. 1099.

Auch wenn nur Ein Gläubiger vorhanden ist, kann die Fallimentserklärung stattfinden; 17. August 1824. R. A. VII. 1. 79; so wie es auch ganz gleichgültig ist, ob die Forderung des auf die Fallimentserklärung antragenden Gläubigers zur Zeit dieses Antrages bereits fällig ist oder nicht. H. G. B. Art. 448. C. G. B. Art. 1188 und 2092. — Pardessus IV N°. 1099.

c. Von Amtswegen durch das Handelsgericht, wenn die Einstellung der Zahlungen notorisch ist. Art. 449 des H. G. B.. Ein Mißbrauch dieser den Handelsgerichten anvertrauten höchst wichtigen Befugniß wird nicht zu befürchten seyn, wenn sie berücksichtigen, daß der Gesetzgeber ihnen die Befugniß, von Amtswegen die Fallimentserklärung auszusprechen, hauptsächlich aus dem Grunde ertheilt hat, damit nicht die in der Nähe des Gemeinschuldners befindlichen und mit dessen Verhältnissen vertrauten Gläubiger sich bei schon offenbarem Fallimentszustande ihres Schuldners auf Kosten der entfernteren und von der Lage des Schuldners weniger unterrichteten Gläubiger bezahlt machen sollen. In den Fällen, wo demnach den obwaltenden Umständen gemäß ein solcher Verdacht nicht begründet ist, erscheint daher ein einseitiges Einschreiten der Handelsgerichte, ohne einen Antrag von Seiten des Gemeinschuldners oder eines seiner Gläubiger, in der Regel nicht erforderlich. Pardessus IV N°. 1103.

4) Da das Gesetz die Wirkungen des Falliments nicht blos zum Vortheil der Gläubiger, sondern auch im allgemeinen Interesse des Handels und der bürgerlichen Gesellschaft fixirt hat, so kann, sobald der Fallimentszustand einmal rechtskräftig feststeht, weder auf den gemeinschaftlichen Antrag der Gläubiger, noch auf den des Falliten, welcher seine sämmtlichen Schulden bezahlt hat, erkannt werden, daß sich der Gemeinschuldner nicht im Fallimentszustande befunden habe, wie denn auch eine solche Entscheidung eine offenbare Verletzung der Grundsätze über die res judicata involviren würde. Dem einmal rechtskräftig in Fallimentszustand erklärten Gemeinschuldner bleibt daher zur Wiedererlangung seiner Integrität nur der Antrag auf Rehabilitirung übrig. C. C. 20. November 1827. Sir. XXVIII. 1. 98. — Kass. 28. Nov. 1827. XXVIII. 1. 121.

5) Wenn nach der Auflösung einer Handelsgesellschaft ein gewesenes Mitglied derselben auf Bezahlung des auf ihn persönlich fallenden Antheils der Societätsschulden in Anspruch genommen wird, so kann ein solches

Art. 441. Die Eröffnung des Falliments wird von dem Handelsgerichte erklärt; der Zeitpunkt derselben wird durch die Entfernung des Schuldners, durch die Schließung seiner Waarenlager, durch das Datum aller Akte, welche die Weigerung beurkunden, sich den Handelsverbindlichkeiten durch Zahlung oder auf andere Art zu entledigen, bestimmt.

Alle eben erwähnten Vorfälle beweisen gleichwohl die Eröffnung des Fallimentes nur alsdann, wenn Einstellung der Zahlungen oder die Erklärung des Falliten vorhanden ist. a)

Mitglied deshalb zum Nachtheile seiner frühern Mitgesellschafter, welche ihren persönlichen Antheil an den fraglichen Schulden bezahlt haben, nicht die Fallimentserklärung der Handelsgesellschaft provoziren, weil wenigstens in Beziehung auf den ehemaligen Gesellschafter die Schuld, auf deren Bezahlung er in Anspruch genommen wird, nicht als eine Gesellschaftsschuld, sondern als eine Schuld, wofür er, abgesehen von seiner Eigenschaft als gewesener Gesellschafter, persönlich verhaftet ist, betrachtet werden muß. 11. August 1819. Sir. XX. 2. 89.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 437, 449, 454.
2) Die Fallimentserklärung kann hiernach nicht durch eine bloße Ordonnanz des Handelsgerichtspräsidenten, sondern, wie auch die Vorschrift des Art. 449 des H. G. B. bestätigt, nur durch ein von dem vereinigten Handelsgerichte erlassenes förmliches Urtheil ausgesprochen werden. 10. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 176. — Pardessus IV N°. 1094.
3) Es ist nicht erforderlich, daß der Fallirte vor Erlassung des Urtheils, welches die Fallimentserklärung ausspricht, gehört werde, weil dem Gemeinschuldner wie jedem andern, der ein Interesse dabei hat, zufolge Art. 457 das Recht zusteht, gegen das erlassene Urtheil Einspruch einzulegen; auch braucht das Urtheil nicht in öffentlicher Sitzung, sondern nur auf die durch den Art. 457 des H. G. B. vorgeschriebene Art verkündigt zu werden; dagegen muß das auf den Einspruch des Falliten gegen dieses Urtheil zu erlassende Erkenntniß allemal in öffentlicher Sitzung publizirt werden. 11. Februar 1822. R. A. IV. 1. 103. — 18. Juni 1823. R. A. VI. 1. 4.
4) Die Anheftung des die Fallimentserklärung aussprechenden Urtheils vertritt die Stelle der Insinuation desselben. 18. Juli 1823. R. A. VI. 1. 4.
5) Das kompetente Handelsgericht ist zufolge Art. 59 der C. P. O. in der Regel das Handelsgericht des Wohnortes des Falliten. Pardessus IV. N°. 1094. — 25. Juli 1825. R. A. VIII. 1. 244.

Da aber eine Handelsgesellschaft, wie zum Art. 18 des H. G. B. näher ausgeführt worden, eine moralische Person ist, übrigens auch eine Vergleichung des Art. 59 §. 5. der C. P. O., wonach in Gesellschaftssachen dem Gerichte des Bezirks, worin die Gesellschaft besteht, die Jurisdiction beigelegt ist, mit den Art. 440 und 452 des H. G. B., welche vorschreiben, daß im Falle des Falliments einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen die Fallimentserklärung den Namen und die Anzeige des Wohnortes jedes solidarisch verpflichteten Gesellschafters enthalten, und daß die Siegelanlage nicht allein auf das Haupt-Handelshaus, sondern auch in dem besondern Domizil jedes Gesellschafters erfolgen soll,

klar ergiebt, daß eine Handelsgesellschaft als solche auch ein eigenes selbstständiges, von dem der Gesellschafter unabhängiges Domizil haben kann, so versteht es sich von selbst, daß in einem solchen Falle die Fallimentserklärung auch vor das Gericht dieses Domizils gehört. Kass. 14. Januar 1829. Sir. XXIX. 1. 69.

Wenn, abgesehen von dem zuletzt berührten Falle, ein Handelsmann mehrere Comptoirs oder Häuser hat, so steht die Fallimentserklärung nicht vorzugsweise demjenigen Handelsgerichte zu, in dessen Bezirk das Etablissement liegt, welches seine Zahlungen zuerst eingestellt hat, sondern vielmehr demjenigen, in dessen Bezirk der Handelsmann sein gesetzliches Domizil hat. Haben aber mehrere Gesellschafter unter der nämlichen Firma verschiedene Etablissemente, welche jeder von ihnen dirigirt, und die einzelnen Gesellschafter ihre Wohnorte in verschiedenen Handelsgerichtsbezirken, so hat das Handelsgericht, welches zuerst mit der Sache befaßt war, das Recht zur Fallimentserklärung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in allen Fällen, wo zugleich zwei oder mehrere Handelsgerichte mit der Sache befaßt worden sind, der also entstandene Conflict nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 363 u. folg. der C. P. O. durch den Appellationsgerichtshof oder durch den Kassationshof regulirt werden muß. Pardessus IV. N°. 1094.

6) Wenn zwischen zwei, in verschiedenen Handelsgerichtsbezirken gelegenen Handlungshäusern eine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (en participation) besteht, und beide Handlungshäuser falliren, so ist eine solche gesellschaftliche Verbindung ein zureichender Grund, um zwischen beiden Fallimenten eine Connexität anzunehmen, und diese Connexität genügt, damit Ein Handelsgericht, sey es durch Prävention oder Attribution durch den Appellationsgerichtshof oder den Kassationshof, zum Verfahren über beide Fallimente kompetent werde. 30. December 1811. Sir. XII. 1. 166.

7) Sobald die Einstellung der Zahlungen als das die Fallimentserklärung bedingende Merkmal im Sinne des Art. 437 des H. G. B. außer Zweifel gesetzt ist, so entsteht die Frage: „auf welchen Zeitpunkt die Eröffnung des Falliments festgesetzt werden müsse?" Da die Entscheidung dieser Frage nicht sowohl in Beziehung auf das Verhältniß des Gemeinschuldners zu seinen Gläubigern, als vielmehr um deswillen von besonderer Wichtigkeit ist, weil nach den Vorschriften der Art. 443, 444, 445 und 446 des H. G. B. gewisse Handlungen, welche der Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor jener Epoche vorgenommen hat, entweder absolut nichtig sind, oder doch von den Gläubigern als nichtig angefochten werden können, von den also entstehenden Nachtheilen aber vernünftiger Weise nur solche Personen betroffen werden dürfen, welche sich mit dem Gemeinschuldner zu einer Zeit, wo der Vermögensverfall desselben bereits offenbar war, und wo er sich im Sinne des Art. 437 bereits in materiellem Fallimentszustande befand, eingelassen haben, so folgt daraus: daß der Zeitpunkt des eröffneten Falliments niemals auf eine frühere Epoche als diejenige, wo die Einstellung der Zahlungen in der That angefangen hat, zurückgesetzt werden kann. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der Art. 441 verordnet, daß sich der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments durch die Entfernung des Schuldners, durch die Schließung seiner Waarenlager oder durch jeden andern Akt, welcher die Weigerung des Han-

delsmannes, seine Handelsverbindlichkeiten zu erfüllen, beurkundet, bestimme, und der Gesetzgeber selbst hat durch den Schlußsatz zum Art. 441 vor dem möglichen Mißverständnisse, als ob jene Merkmale für sich allein hinreichen könnten, die Epoche der Eröffnung des Falliments zu bestimmen, wenn sie auch nicht gleichzeitig als Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden müßten, genugsam verwahrt. Das bloße Vorhandenseyn von Merkmalen, welche den Vermögensverfall des Gemeinschuldners beweisen, ist aber an und für sich noch nicht hinreichend, um danach den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments zu bestimmen, sondern es ist, wie auch die im Art. 441 angeführten Beispiele beweisen, erforderlich, daß die Merkmale, welche zur Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments dienen sollen, öffentlich ins Leben getreten und von der Art seyen, daß jeder Dritte daraus den Vermögensverfall des Schuldners wahrnehmen, oder daß man doch demjenigen, welcher sich ungeachtet des Bestehens solcher Merkmale mit dem Schuldner in Geschäfte eingelassen hat, entweder Arglist oder doch die größte Fahrläßigkeit zum Vorwurfe machen kann, und wir nehmen daher keinen Anstand, der Meinung, in welcher **Pardessus IV N°. 1105** den dort beispielsweise aufgestellten Fall entschieden hat, daß nämlich, wenn die spätere Einsicht der Handelsbücher auch ergeben möchte, daß schon lange vor der Einstellung der Zahlungen, in den Geschäften des Handelsmannes eine große Verlegenheit stattgefunden und die **passiva** die **activa** überstiegen haben, diese Umstände eine Zurückdatirung des Zeitpunktes des eröffneten Falliments nicht rechtfertigen können, weil einem Dritten das Nichtwissen von Umständen, die selbst das Gericht ignorirte, unmöglich zum Nachtheil gereichen kann, vollkommen beizupflichten. Aus diesen und aus den zum Art. 437 über die Frage, was als eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Gesetzes zu betrachten sey, entwickelten Grundsätzen, so wie aus dem klaren Inhalte des Art. 441 selbst ergiebt sich die Richtigkeit folgender Entscheidungen:

a. Von dem Tage, wo ein Handelsmann seinen Gläubigern die Einstellung seiner Zahlungen durch Cirkularien bekannt macht, und diese ihm eine Zahlungsfrist bewilligen, ist das Falliment im Sinne des Art. 441 des H. G. B. eröffnet, wenn auch der Schuldner nach dieser Zeit seine Geschäfte noch fortsetzt. **26. Pluv. J. 10. Sir. II. 2. 281.**

b. Die Protestirung von Handelseffekten, wenn Einstellung der Zahlungen darauf erfolgt ist; die Zusammenberufung der Gläubiger; die Zahlungsfrist, welche der Gemeinschuldner von ihnen erlangt hat und die Aufsicht, welche er ihnen über seine Vermögens-Verwaltung zugesteht, sind sämmtlich Zeichen, welche zur Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments dienen. **22. August 1812. Sir. XVI. 2. 120.**

c. Die Siegelanlage auf das Vermögen eines Handelsmannes kann zur Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments dienen. **3. Pluv. J. 10. Sir. II. 1. 211.**

d. Die Gerichte sind nicht unbedingt gehalten, den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf die Epoche, wo die erste Einstellung der Zahlungen stattgehabt hat, zu bestimmen; sie können vielmehr die Eröffnung des Falliments auf einen spätern Zeitpunkt festsetzen, wenn die Umstände des ihnen zur Beurtheilung vorliegenden Falles es ergeben, daß der Einstellung der Zahlungen nicht sowohl wirkliche Insolvenz, als vielmehr ein Zusammentreffen außerordentlicher und schwieriger Umstände zum Grunde

lag, ungeachtet deren der Handelsmann seine Geschäfte noch später fortgesetzt hat. 19. April 1815. Sir XVI. 2. 101. — 27. August 1824. Sir. XXV. 2. 99.

e. Einzelne Proteste, welche dem Publikum unbekannt geblieben sind und welche keine gerichtlichen Schritte gegen den Schuldner zur Folge gehabt haben, können im Sinne des Art. 441 noch nicht für eine Weigerung des Handelsmannes, seinen Handelsverpflichtungen zu genügen, erachtet werden; nach solchen Protesten kann mithin auch der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nicht bestimmt werden. 6. Januar 1812. Sir. XII. 2. 45.

f. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments kann auf eine frühere Epoche als die der Einstellung der Zahlungen nicht zurückgesetzt werden, mithin nicht auf den Zeitpunkt, wo die von dem Falliten indossirten und außer seinem Wohnorte zahlbaren Handelseffekten Mangels Zahlung protestirt, und von dem Falliten, nachdem ihm der Protest bekannt gemacht, nicht sofort eingelößt worden sind. 6. Januar 1813. Sir. XIV. 1. 188.

g. Wenn der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments gesetzlich auf die Epoche der Einstellung der Zahlungen festgesetzt werden muß, so können unter Zahlungen in diesem Sinne nur reelle und nicht fingirte verstanden werden. Prolongationen oder Erneuerungen der Handelsschulden, wenn auch mit Einwilligung der Gläubiger, begründen demnach im Sinne des Art. 441 den Fallimentszustand dergestalt, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf die Epoche, wo der Handelsmann solche Prolongationen oder Erneuerungen seiner Handelsschulden erlangt hat, festgesetzt werden muß. 11. Juni 1830. Sir. XXX. 2. 355.

h. Gleichwie die Weigerung eines Handelsmannes, eine Nichthandelsschuld zu bezahlen, noch nicht als eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Art. 437 betrachtet werden kann, so kann auch die Weigerung, eine Nichthandelsschuld zu bezahlen nicht dazu dienen, um den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf die Epoche, wo eine solche Weigerung stattgefunden hat, festzusetzen. 17. August 1818. Sir. XIX 2. 30.

i. Der Umstand, daß der Schuldner seinen Gläubigern Hypothek bestellt hat, genügt nicht, um den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf die Epoche der Hypothekbestellung festzusetzen. 27. Mai 1811. Sir. XII. 2. 10, so wie auch

k. Der Umstand, daß gegen den Falliten wegen einer Nichthandelsschuld das Subhastationsverfahren eingeleitet worden ist, nicht dazu dienen kann, um danach den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festzusetzen. 17. August 1818. Sir. XIX. 1. 50.

l. Da die Einstellung der Zahlungen nicht allein eine unerläßliche Bedingung zur Fallimentserklärung, sondern auch ein zur Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments nothwendiges Erforderniß ist, so kann, so mißlich auch die pekuniaire Lage eines Handelsmannes gewesen und so schwer ihm die Fortsetzung seiner Geschäfte geworden seyn mag, beim wirklichen Ausbruche des Falliments, der Zeitpunkt der Eröffnung desselben niemals auf eine frühere Epoche, als die der Einstellung der Zahlungen zurückgesetzt werden. 7. Mai 1829. Sir. XXIX. 2. 299.

m. Unbedeutende Zahlungen, welche der Handelsmann zu einer Zeit geleistet hat, wo er bereits aufgehört hatte, seinen Handelsverbindlichkeiten überhaupt Genüge zu leisten, können bei Festsetzung des Zeitpunktes

der Eröffnung des Falliments nicht in Betracht kommen. 8. August 1809. Sir. XVII. 2. 155.

Gleichwohl hat ein Gerichtshof das Gegentheil erkannt und der Natur der Sache zuwider angenommen, daß die Einstellung der Zahlungen eine ganz absolute seyn müsse, wenn danach der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments bestimmt werden solle. 3. December 1816. Sir. XVII. 1. 225.

n. Wenn es sich von der Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments und zumal von der Vernichtung von Handlungen, welche dritte Personen mit dem Gemeinschuldner eingegangen haben, handelt, so können nur notorische Thatsachen, welche die Einstellung der Zahlungen oder die Schließung der Waarenlager konstatiren, als genügende Umstände für die Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments angenommen werden. 6. Januar 1812. Sir. XII. 2. 45. — 24. März 1810. Sir. XI. 2. 89.

o. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments muß auf die Epoche festgesetzt werden, wo der Suspendirung der Zahlungen Proteste, Behandlung der Gläubiger und Verurtheilungen gefolgt sind. Die Gläubiger, welche dem Vertrage, wodurch dem Schuldner Zahlungsfristen bewilligt worden, nicht beigetreten sind, können jeder Zeit auf Fallimentserklärung antragen, und diese muß erfolgen, wenn auch der Schuldner in der That noch zahlungsfähig ist und seinen Handel fortsetzt. Kass. 30. April 1810. Sir. X. 1. 233.

p. Dadurch allein, daß er seine Gläubiger behufs Erlangung von Zahlungsfristen behandelt, setzt sich der Handelsmann in Fallimentszustand.

Als eine Behandlung der Gläubiger in diesem Sinne (atermoiement) ist es anzusehen, wenn ein Handelsmann in seinem Bureau Anschlagzettel anheften läßt, welche entweder anzeigen, daß er seine Zahlungen suspendirt habe oder daß er nur Theilzahlungen leiste, und wenn die Mehrzahl der Gläubiger dadurch, daß sie einen Theil ihrer Forderungen empfangen hat, der Suspendirung der Zahlungen stillschweigend beigetreten ist.

Die Gläubiger, welche in einem solchen Falle Abschlags-Zahlungen auf ihre Forderungen empfangen haben, können an der in der Folge stattfindenden Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners nur dann theilnehmen, wenn sie das Empfangene entweder wirklich zur Masse rapportiren oder sich in Anrechnung bringen lassen. 23. Juli 1807. Sir. X. 2. 525.

q. Wenn ein Handelsmann, welcher seine Zahlungen eingestellt, (aber ohne daß eine Fallimentserklärung erfolgt ist) nachdem er von seinen Gläubigern Zahlungsfristen erlangt hat, später und ohne die gegen seine Gläubiger übernommenen Verpflichtungen erfüllt zu haben, in Fallimentszustand erklärt wird, so muß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf die Epoche der Einstellung der Zahlungen, welche dem Zahlungsausstande vorher gegangen ist festgesetzt werden, gleichviel ob der Fallirte von diesem Zeitpunkte bis zur Fallimentserklärung einzelne Schuldposten bezahlt hat. 9. Mai 1828. Sir. XXVIII. 2. 313.

r. Wenn die Gläubiger in einem mit ihrem Schuldner geschlossenen Vertrage den Auftrag angenommen haben, für ihn sein Vermögen zu veräußern und aus dem Kaufpreise seine Schulden zu tilgen, so ist anzunehmen daß diejenigen Gläubiger, welche jenen Auftrag angenommen, dadurch anerkannt haben, daß sich der Schuldner zur Zeit des Auftrages noch nicht in Fallitzustande befunden habe; solche Gläubiger sind daher, indem sie die Schuldtitel anderer Gläubiger konteſtiren, nicht berechtigt, die Festsetzung

des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments auf eine dem besagten Auftrage vorhergehende Epoche in Antrag zu bringen. 5. Februar 1825 Sir. XXV. 2. 96.

s. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments kann nicht auf den Tag festgesetzt werden, an welchem der Fallirte an sein Haus geschrieben hat, daß es seine Zahlungen einstellen solle, sondern nur auf den Zeitpunkt, wo die Einstellung der Zahlungen in der That erfolgt ist. 6. Dezember 1831. XXXII. 2. 49.

t. Wenn ein Handelsmann, obgleich insolvent, an der Spitze seiner Geschäfte bleibt und denselben noch geraume Zeit hindurch vorsteht, so kann der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nicht auf die Epoche, wo er insolvent geworden, sondern nur auf den Tag festgesetzt werden, an welchem die Zahlungen im Sinne der Art. 437 und 441 wirklich eingestellt worden sind. 1. Juni 1831 Sir. XXXII. 2. 591. — 30. Juli 1832 XXXIII. 2. 102.

u. Ein Handelsmann, welcher sich für fallit erklärt, kann den Zeitpunkt der Eröffnung seines Falliments nicht auf eine Epoche setzen, welche einer Zeit vorhergeht, in welcher er noch mehrere Verpflichtungen, welche er in der Folge auch wirklich erfüllt hat, eingegangen ist. 8. August 1809. Sir. XVII. 2. 155.

8) Der Beweis, wodurch zum Behufe der Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments, die Weigerung des Handelsmannes zur Erfüllung seiner Handelsverbindlichkeiten dargethan werden soll, kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Akte geführt werden, deren Datum die Weigerung zu zahlen konstatirt. 4. Januar 1827. Sir. XXVII. 2. 250.

9) Die Untersuchung der Frage, auf welchen Zeitpunkt die Eröffnung des Falliments festgesetzt werden müsse, darf die Fallimentserklärung selbst nicht aufhalten; wenn demnach zur Zeit der Fallimentserklärung die zur Beantwortung jener Frage erforderlichen Aufklärungen noch nicht vorhanden sind, so muß in dem Urtheile, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen wird, der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments provisorisch festgesetzt werden. Sobald aber die im Art. 457 bestimmte Oppositionsfrist abgelaufen ist und das Urtheil auch nicht mehr durch Appellation angegriffen werden kann, so kann der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nicht mehr auf eine andere Epoche, als es in dem Urtheile wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen worden geschehen ist, festgesetzt werden, wenn auch in diesem Urtheile der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nur provisorisch festgestellt worden wäre, oder mit andern Worten, die provisorische Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments wird in dem Augenblicke, wo das Urtheil, welches sie enthält, nicht mehr angefochten werden kann, definitiv. 28. Juni 1833. Sir. XXXIII. 2. 567.

10) Uebrigens hat der Umstand, daß das Gericht es in dem Urtheile, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen wird, unterlassen hat, den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festzusetzen, die Nichtigkeit des Urtheils nicht zur Folge. 25. April 1815. Sir. XVI. 2. 124.

11) Weil der Richter zweiter Instanz über alles, was in der ersten Instanz Gegenstand des Erkenntnisses gewesen, zu erkennen befugt ist, und weil, wie eben angeführt worden ist, die provisorische Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments in dem Augenblicke, wo das Urtheil wel-

ches sie enthält nicht mehr angefochten werden kann, definitiv wird, so kann der Appellationsgerichtshof, in seinem Erkenntnisse über die Appellation von einem Urtheile, welches den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments blos provisorisch festgesetzt hat, diesen Zeitpunkt nach Bewandniß der Umstände definitiv festsetzen, ohne daß einem solchen Urtheile der Vorwurf gemacht werden könnte, daß es über einen in erster Instanz gar nicht entschiedenen Punkt erkannt habe. C. C. 24. Dezember 1818. Sir. XIX. 2. 335.

12) Wegen der gegen das Urtheil, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen worden ist, zulässigen Rechtsmittel wird das Nähere zum Art. 457 erörtert werden.

13) Da als eine Folge der Bestimmung des Art. 441 des H. G. B., wonach der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auch auf eine frühere Epoche als die der Fallimentserklärung zurückgesetzt werden kann, häufig der Fall eintritt, daß der Fallit zu einer Zeit, wo er, zwar factisch noch in der Verwaltung seines Vermögens aber juristisch bereits im Fallimentszustande, Dispositionen über sein Vermögen vorgenommen hat, so hat sich den Gerichtshöfen häufig die Frage zur Entscheidung dargeboten, ob und in wie fern die von dem Falliten vor der Fallimentserklärung, aber nach dem Zeitpunkte auf welchen die Eröffnung des Falliments in Gemäßheit des Art. 441 zurückgesetzt worden ist, vorgenommenen Dispositionen, in Ansehung des Dritten, welcher sich dabei in gutem Glauben befunden hat, gültig seyen. Pardessus IV N°. 1118, 1119 u. 1120 hat, ohne sich jedoch auf eine Bestimmung des H. G. B. oder auf ein älteres Gesetz zu beziehen, die Meinung aufgestellt, daß, wenn es sich von der Gültigkeit der Geschäfte handle, welche ein Dritter in gutem Glauben mit dem Falliten vor der Fallimentserklärung, aber nach dem Zeitpunkte auf welchen die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden sey, vorgenommen habe, man unterscheiden müsse, zwischen Geschäften, welche sofort Zug um Zug oder durch baare Zahlung abgemacht, und welche ohne daß sie weitere Folgen zurücklassen in dem Augenblicke ihres Abschlusses auch konsumirt werden, und Geschäften, welche Folgen erzeugen die auf den Credit des Falliten gegründet sind; Geschäfte der ersten Art, wie z. B. Verkäufe gegen gleich baare Zahlung u. s. w. seyen in Ansehung des Käufers in gutem Glauben gültig, dagegen seyen hinsichtlich der auf den Credit des Schuldners gegründeten und in der fraglichen Zeit mit ihm abgeschlossenen Geschäfte die Gläubiger, wenn sie es ihrem Interesse angemessen fänden, befugt, die Erfüllung zu verweigern.

Obgleich sich weder für die von Pardessus aufgestellte Meinung noch für die eben erwähnte Unterscheidung zwischen Geschäften, welche Zug um Zug geschehen und Geschäften auf Credit, eine klare gesetzliche Vorschrift anführen läßt, und obgleich man sich nach einer solchen namentlich im Handelsgesetzbuche vergeblich umsieht, so hat sich jene Meinung doch so häufig des Beifalles der Gerichtshöfe zu erfreuen gehabt, daß man sie, wie die unten näher anzuführenden Entscheidungen beweisen, gegenwärtig als die in der Praxis einzig befolgte ansehen kann, und wir läugnen nicht, daß wir sie der Natur der Sache für so angemessen erachten, daß wir derselben, wenn es sich de lega ferenda handelte, ebenfalls unseren unbedingten Beifall schenken würden. Da indessen der erkennende Richter, so lange als eine ihm zur Entscheidung vorliegende Frage ihre Beantwortung in einer allgemeinen gesetzlichen Verfügung findet, unseres

Erachtens nicht berechtiget ist, sich auf dem Wege des wissenschaftlichen Forschens eine dem natürlichen Rechte und der Billigkeit entsprechende Ausnahme von einer allgemeinen Regel zu bilden, so kann wenigstens die Art, wie Pardessus und mit ihm mehrere Gerichtshöfe die in Rede stehende Frage beantwortet haben, nicht ganz befriedigen. Dagegen ist ein der praktischen Rechtspflege würdigerer Versuch in den Gründen eines Urtheils vom 13. August 1831 (Sir. XXXI. 2. 257) gemacht worden, um die Meinung, daß die Geschäfte, welche ein Dritter in gutem Glauben mit dem Fallirten vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden eingegangen ist, in Ansehung des Dritten gültig seyen, durch die ältere Gesetzgebung und namentlich durch den Art. 4 Tit. XI der Ordonnanz vom Monate März 1673 und durch die Deklaration vom 18. November 1702 zu begründen, obgleich, beiläufig bemerkt, der durch das bezogene Urtheil erlassenen Entscheidung um deswillen aller Beifall versagt werden muß, weil es sich in dem dort entschiedenen Falle von der Gültigkeit einer vor der Fallimentserklärung aber nach der Epoche, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden war, bestellten und inscribirten Hypothek handelte, welche schon aus dem einzigen Grunde hätte für nichtig erklärt werden müssen, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 443 des H. G. B. alle in den 10 Tagen vor der Eröffnung (nicht vor der Erklärung) des Falliments auf die Güter des Falliten erworbenen Privilegien und Hypotheken wirkungslos sind. — In den Gründen jenes Urtheiles wird ausgeführt, daß unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1673 (Art. 4) und der Deklaration vom 18. Nov. 1702 alle Ueberträge, Käufe und Akte von Seiten des fallirten Schuldners, so wie die gegen ihn erlangten Urtheile nur alsdann nichtig seyen, wenn die besagten Akte binnen den zehn Tagen vor dem öffentlichen Bekanntseyn des Falliments, oder nach dieser Zeit in fraudem creditorum geschehen seyen; daß das Handelsgesetzbuch, welches auf die ältere Gesetzgebung basirt sey, die nämlichen Grundsätze anerkenne; daß es sich namentlich aus der Verbindung der Art. 442 und 447 des H. G. B. ergebe, daß die von dem Falliten vor der Fallimentserklärung, aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden, vorgenommenen Handlungen nicht von Rechtswegen nichtig seyen, und daß daher solche Akte, wenn sie zu einer Zeit vorgenommen worden seyen, wo der Fallimentszustand noch nicht notorisch gewesen sey, für gültig erklärt werden könnten.

Der Art. 4 des Tit XI. der Ordonnanz von 1673 lautet:

Sont déclarés nuls tous transports, cessions, ventes et donations de biens meubles ou immeubles, faits en fraude des créanciers, et ils seront rapportés à la masse commune des effets; und in der Deklaration vom 18. Nov. 1702 lautet die betreffende Stelle also: **Toutes cessions et transports sur les biens des marchands qui font faillite, seront nuls et de nulle valeur, s'ils ne sont faits dix jours au moins avant la faillite *publiquement connue*,** und in der That würde der Art. 447 des H. G. B. nach dem, was durch die Art. 443, 444, 445 und 446 bestimmt worden ist, eine ziemlich müßige Stelle einnehmen, wenn man annehmen wollte, daß dadurch schlechthin nur die allgemeine Regel des Civilrechts, daß die zur absichtlichen Ver-

kürzung der Gläubiger geschlossenen Akte nichtig seyen, habe wiederholt werden sollen.

In diesem Sinne sind folgende Urtheilssprüche ergangen:

a. Da der Fallirte in der That erst durch das Urtheil, welches die Fallimentserklärung ausspricht der Verwaltung seines Vermögens verlustig wird, so müssen alle von ihm vor diesem Urtheile in Beziehung auf sein Vermögen vorgenommenen Akte und selbst die vorgenommenen Veräußerungen, in sofern dabei kein Betrug stattgefunden hat, selbst alsdann für gültig erachtet werden, wenn sie nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden ist, aber vor dem Urtheile, welches die Fallimentserklärung ausgesprochen hat, geschehen sind. 30. Juli 1819. Sir. XX. 2. 58. — C. C. 7. März 1827. XXVII. 1. 318. — C. C. 13. Mai 1829. XXIX. 1. 429. — 9. Juli 1833. XXXIV. 2. 113.

Uebrigens muß angenommen werden, daß ein Verkauf nach der Eröffnung des Falliments stattgefunden habe, wenn der Brief des Verkäufers, wodurch er in den Verkauf einwilligt oder anzeigt, daß er die ihm gemachte Kommission annehme und daß er die Waaren absenden werde, nach der Eröffnung des Falliments an dem Wohnorte des Falliten angekommen ist. 7. August 1820. Sir. XXII. 2. 25.

b. Die Zurückdatirung der Eröffnung des Falliments hat noch nicht die Folge, daß alle nach dem Zeitpunkte, worauf diese Eröffnung bestimmt wird, von dem Falliten vorgenommenen Handlungen und namentlich die von ihm geleisteten Zahlungen, welche in gutem Glauben angenommen worden, ungültig sind, wenn an dem Tage, wo dergleichen Geschäfte stattgefunden haben, der Schuldner weder in Fallimentszustand erklärt, noch dessen Fallimentszustand öffentlich bekannt war. Kass. 22. Juli 1823. Sir. XXIV. 1. 85.

c. Wenn sich ein Gläubiger durch Beschlagnahme der Mobilien seines Schuldners und den darnach erfolgten Zwangsverkauf für seine Forderung bezahlt gemacht hat, der Schuldner demnächst fallirt und die Eröffnung des Falliments auf einen dem Zwangsverkaufe vorhergehenden Zeitpunkt zurückgesetzt wird, so folgt daraus keineswegs die Ungültigkeit der durch die Exekution erlangten Zahlung, wenn übrigens dabei kein Betrug stattgefunden hat. C. C. 16. Mai 1815. Sir. XV. 1. 315.

Daß das nämliche angenommen werden müsse, wenn der Gläubiger seine Befriedigung in Folge eines auf Forderungen seines Schuldners angelegten Arrestes erlangt habe, wurde erkannt am 25. Juni 1828. Sir. XXIX. 2. 333.

d. Der Art. 442 des H. G. B. leidet nicht die Auslegung, daß die Nichtigkeit schlechtweg alle und jede in die Epoche zwischen dem Zeitpunkte der Eröffnung und dem der Erklärung des Falliments fallenden Geschäfte treffen müsse; vielmehr bleiben der Regel nach diejenigen davon ausgenommen, welche sich mit dem Bestehen der Handlung vertragen, den Credit derselben nicht wesentlich alteriren oder sich auf eine frühere Verbindlichkeit gründen deren Aequivalent zur Fallitmasse geflossen ist. 29. August 1825. R. A. IX. 1. 25.

Ungeachtet dieser vielen übereinstimmenden Entscheidungen der Gerichtshöfe, sind indessen unseres Erachtens die Gründe, welche dem darin aus-

Art. 442. Dem Falliten ist, von dem Tage des Falliments

gesprochenen Grundsatze entgegen stehen so erheblich, daß wir uns um so weniger entschlagen können, dieselben anzuführen, als zwei Gerichtshöfe in Urtheilen, welche unten noch angeführt werden sollen, gradezu den Grundsatz ausgesprochen haben, daß alle von dem Falliten im Fallimentszustande vorgenommenen Dispositionen über sein Vermögen selbst in Ansehung des Dritten in gutem Glauben, zum Vortheil der Gläubiger absolut nichtig seyen, gleichviel ob solche Dispositionen nach der Fallimentserklärung oder vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden sey, stattgefunden hätten; und in der That läßt sich für diese Meinung anführen, daß zwar dem Falliten erst durch die förmliche Fallimentserklärung die Verwaltung seines Vermögens factisch entzogen, daß aber in allen Fällen, wo auf den Grund des Art. **441** der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auf eine frühere Epoche als die der Fallimentserklärung zurückgesetzt wird, auch der Verlust der Vermögensverwaltung nach Art. **442** juristisch als schon zu jener Zeit existirend gedacht werden müsse; daß die entgegengesetzte Annahme in sehr vielen Fällen gradezu alle Wirkungen, welche durch das nach Art. **441** erlaubte Zurückdatiren des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments der ganz bestimmten Absicht des Gesetzgebers zufolge hätten erreicht werden sollen, wieder aufheben würde; daß mithin nach der ganz allgemeinen Vorschrift des Art. **442** die mit dem Verluste der Vermögensverwaltung verbundenen rechtlichen Folgen auch auf den Zeitpunkt zurückwirken müßten, wo der Fallit, der Verwaltung seines Vermögens juristisch entsetzt, diese Verwaltung factisch noch geführt habe; dieser Ansicht stehe auch weder der Art. **4** Tit. XI. der Ordonnanz von **1673** noch auch die Deklaration vom **18.** November **1702** entgegen, weil die Merkmale welche nach Art. **441** des H. G. B. die Zurückdatirung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments begründeten, ihrer Natur nach allemal solche seyn müßten, welche öffentlich ins Leben getreten seyen und gerade hieraus ergebe es sich, daß der Gesetzgeber dem *„publiquement connue"* der Declaration vom **18.** November **1702** im Art. **441** des H. G. B. bestimmte Thatsachen substituirt habe, um dadurch die in der Deklaration vom **18.** November **1702** bezeichnete Publizität mehr zu präcisiren, woraus denn nothwendig folge, daß die Deklaration vom **18.** November **1702** nicht als eine noch gültige singuläre Bestimmung angesehen werden könne.

In diesem Sinne ist erkannt worden:

a. daß alle Veräußerungen, welche der Fallit vor der Fallimentserklärung, aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Fallimentes zurückgesetzt worden ist, vorgenommen hat, auch alsdann nichtig seyen, wenn dem Ankäufer der materielle Fallimentszustand des Verkäufers unbekannt gewesen und von seiner Seite der Kauf in gutem Glauben mit dem Falliten abgeschlossen worden sey. 20. Dec. **1820.** Sir. XXI. **2.** 218. — 27. Juni **1828.** Sir. XXIX. **2.** 20.

b. Daß alle von dem Falliten vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden sey, geleisteten Zahlungen auch hinsichtlich des Gläubigers, welcher sie empfangen habe, nichtig seyen und zur Masse rapportirt werden müßten. **28.** März **1823.** Sir. XXV. **2.** 374.

angerechnet die Verwaltung seines ganzen Vermögens von Rechtswegen entzogen. [a])

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 447, 494, 530.

2) Da die erste unmittelbare Folge des Fallimentszustandes, der Verlust der Vermögensverwaltung zum Vortheil der Gläubiger, Kraft des Gesetzes eintritt, so bedarf es einer desfallsigen besondern Bestimmung in dem Urtheile, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen wird, nicht, und aus dem nämlichen Grunde sind die Gerichte, ohne den besondern Antrag der Gläubiger, nicht befugt zu erkennen, daß ungeachtet des Fallimentszustandes die Wirkung des Art. 442 entweder gar nicht eintreten oder suspendirt bleiben solle.

3) In Betreff der Frage, welche Rechte der Fallirte ungeachtet der ihm von Rechtswegen entzogenen Verwaltung seines Vermögens während des Fallimentszustandes ausüben dürfe, ist vor allem zu bemerken, daß die Entziehung der Vermögensverwaltung in ihren Wirkungen weder mit einer eigentlichen Expropriation, welche den Zweck hat, dem bisherigen Eigenthümer der Sache seine Eigenthumsrechte gänzlich zu entziehen und dieselben unwiderruflich auf einen Dritten zu übertragen, noch mit der Interdiktion, welche eine absolute juristische Unselbstständigkeit der Person gegen welche sie ausgesprochen wird zur Folge hat, verwechselt werden darf; daß vielmehr durch den Fallimentszustand und den dadurch eintretenden Verlust der Vermögensverwaltung dem Fallirten keineswegs das Eigenthum seines Vermögens entzogen, sondern daß dadurch nur die Ausübung gewisser aus dem Eigenthumsrechte fließender Befugnisse suspendirt wird, wie sich dieses schon daraus ergiebt, daß der Gemeinschuldner nach bestätigtem Concordat, ohne daß eine neue Eigenthumsübertragung auf ihn erforderlich wäre, in den vollständigen Genuß seiner Vermögensrechte wieder eintritt. Wenn aber hiernach der durch den Art. 442 verhängte Verlust der Vermögensverwaltung weder eine Expropriation noch eine Interdiktion im Sinne des Gesetzes ist, so folgt daraus, daß der Fallirte, jedoch ohne das Vermögen, dessen Verwaltung ihm Kraft des Gesetzes entzogen ist, zum Nachtheil seiner Gläubiger verpflichten zu können, auch während des Fallimentszustandes Verträge schließen und sich persönlich verpflichten kann, so wie, daß er ungeachtet des Fallimentszustandes zur Ausübung aller Rechte und Klagen, welche jener Vermögensverwaltung fremd sind, fähig und befugt bleibt. Zu diesen Rechten gehören namentlich die rein persönlichen, sowie die Rechte des Fallirten gegen die Masse, ferner das Recht, auf Reformation des Urtheils wodurch er in Fallimentszustand erklärt worden ist anzutragen, das Recht auf die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder und seiner Frau bis zu dem Augenblicke wo ihm die Vormundschaft entzogen oder die Gütertrennung ausgesprochen wird, so wie es sich auch von selbst versteht, daß sich die Fallitmasse die Einkünfte von Gütern der letzten Art auch nur unter der Bedingung, die darauf haftenden Lasten, wie z. B. Erziehungs-, Haushaltungs-Kosten und Alimente u. s. w. zu tragen, zueignen darf. Pardessus IV N°. 1117.

Auf der andern Seite ist es aber auch nicht zu verkennen, daß der Gemeinschuldner ungeachtet des Fallimentszustandes bei der Verwaltung der Fallitmasse schon aus dem einzigen Grunde fortwährend interessirt bleibt, weil von deren Verminderung oder Vermehrung die Befriedigung seiner

Gläubiger und somit die Fortdauer des Fallimentszustandes selbst abhängig ist, woraus denn weiter folgt, daß dem Gemeinschuldner, obgleich er durch den Fallimentszustand das Recht zu selbstständigen Administrationshandlungen und zu allen Akten, welche in ihren Folgen eine Disposition über die seiner Verwaltung entzogenen Vermögensmasse zum Nachtheil der Gläubiger involviren können, verliert, doch das Recht nicht bestritten werden kann, bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, wobei jenes Interesse zur Sprache kömmt, zu erscheinen und für die Verwahrung seiner Rechte Sorge zu tragen.

Nachstehende Entscheidungen der Gerichtshöfe enthalten eine, nach den einzelnen Fällen, welche dadurch entschieden worden sind, mehr oder minder modificirte Anwendung der eben entwickelten Grundsätze:

4) Da dem Fallirten zufolge Art. 442 des H. G. B. durch den Fallimentszustand keineswegs das Eigenthum, sondern nur die Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so kann er ungeachtet des Fallimentszustandes zur Vertheidigung rein persönlicher Rechte vor Gericht auftreten, namentlich sich bis zur Auslieferung seiner Wäsche und Kleidungsstücke dem Verkaufe seiner Mobilien widersetzen. 29. April 1812. Sir. XIV. 2. 147.

5) Der Fallirte ist ungeachtet des Fallimentszustandes zur Anstellung von Alimentenklagen so wie auch zur Vindication von Gegenständen, welche ihm als Alimente zukommen, befugt. 30. April 1823. R. A. VI. 1. 7.

6) Da der Fallirte durch den Fallimentszustand nur der Verwaltung seines Vermögens verlustig und daher dadurch nur unfähig wird, in Beziehung auf dieses Vermögen Verpflichtungen einzugehen, so hindert ihn nichts, ungeachtet des Fallimentszustandes neue Handelsoperationen vorzunehmen; dagegen muß er aber auch wegen solcher im Fallimentszustande vorgenommenen Geschäfte vor den Handelsgerichten Recht nehmen und er kann daher auch zur Erfüllung der im Fallimentszustande übernommenen Verpflichtungen mittelst Personalarrest verurtheilt werden. C. C. 6. Juni 1831. Sir. XXXI. 1. 238.

7) Da die Unfähigkeit des Falliten sich während des Fallimentszustandes zu verpflichten, insoweit sie besteht, nur zum Vortheil seiner Gläubiger eingeführt ist, so ist der Fallirte selbst niemals befugt die Ungültigkeit einer während des Fallimentszustandes eingegangenen Verpflichtung aus dem Grunde allein, weil er sie im Fallimentszustande übernommen hat, zu invociren. 4. Juni 1829. Sir. XXX. 2. 202. — 19. August 1828. XXIX. 2. 150.

8) Da die durch den Verlust der Vermögensverwaltung eintretende Unfähigkeit des Fallirten nur eine relative, auf dieses Vermögen bezüglich ist, so können außer den Gläubigern dritte Personen aus dieser Unfähigkeit keine Rechte herleiten. Demnach ist die auf Anstehen des Fallirten während des Fallimentszustandes geschehene Insinuation eines früher zu seinen Gunsten ergangenen Urtheils gültig und diese Insinuation bewirkt daher auch den Lauf der Appellfrist. 25. August 1828. Sir. XXIX. 2. 13.

9) Durch den Fallimentszustand verliert der Gemeinschuldner nicht die Fähigkeit Verträge einzugehen; jedenfalls kann sein Mitcontrahent aus der angeblichen persönlichen Unfähigkeit des Falliten allein nicht auf Ungültigkeitserklärung der im Fallimentszustande geschlossenen Verträge antragen. 24. Januar 1827. R. A. X. 1. 45.

Gleichwie aber die Gläubiger des Falliten berechtigt sind, die Erfüllung solcher Verträge, wenn sie gegen die Fallitmasse gefordert wird, zu ver-

weigern, ebensowohl sind auf der andern Seite diejenigen, welche aus einem mit dem Falliten im Fallimentszustande geschlossenen Vertrage Rechte herleiten, befugt, zu verlangen, daß die für den Falliten vortheilhaften Resultate solcher Verträge nur unter der Bedingung mit der Fallitmasse confundirt werden, daß diese von ihrer Seite ebenfalls die lästigen Bedingungen, unter denen sie der Gemeinschuldner eingegangen ist, erfülle. 7. August 1820. Sir. XXII. 2. 25. — Pardessus IV. N°. 1117. Der Art. 1613 des C. G. B. bestimmt insbesondere wegen der Verkäufe, daß der Verkäufer selbst alsdann, wenn er den Kaufpreis creditirt habe, zur Ueberlieferung der verkauften Sache nur gegen Kaution für den Kaufpreis angehalten werden könne, wenn der Ankäufer nach dem Verkaufe in Fallimentszustand oder in état de deconfiture gerathe, und der Verkäufer in Gefahr sey, Sache und Kaufpreis zu verlieren.

Wenn daher der Gemeinschuldner entweder nach der Fallimentserklärung oder nach dem Zeitpunkte, auf welchen die Eröffnung des Falliments bestimmt worden ist, Waaren angekauft hat, so kann die Fallitmasse auf diese Waaren nur unter der Bedingung Anspruch machen, daß sie den ganzen Kaufpreis dafür entrichte; der Verkäufer kann sohin nicht gezwungen werden, die verkauften Waaren der Fallitmasse zu überlassen und für den Kaufpreis mit den übrigen Gläubigern der Masse zu konkurriren. Sir. XIX. 2. 114. — 7. August 1820. XXII. 2. 25. — 12. Mai 1819. XX. 2. 58.

In dem letzten dieser Urtheile ist erkannt, daß es mit einem Verkaufe an die Frau des Falliten ganz die nämliche Bewandtniß habe, weil angenommen werden müsse, daß sie zur Zeit des Kaufes vollständige Kenntniß von der Lage ihres Ehemannes gehabt habe.

10) Häufig ereignet sich der Fall, daß der in Fallimentszustand erklärte Gemeinschuldner einem seiner Gläubiger, um ihn zum Beitritt zum Concordat zu bewegen, dadurch die Aussicht auf vollständige Befriedigung eröffnet, daß er sich in separato und ungeachtet der in Folge des Concordates eintretenden Reduction der Forderungen zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichtet, und da einestheils der Fallit durch den Ausbruch des Falliments nicht unfähig wird Verträge zu schließen und sich persönlich zu verpflichten, anderntheils auch von dem Falliten selbst nicht behauptet werden kann, daß dem von ihm gegebenen oben erwähnten besondern Versprechen eine unerlaubte causa zum Grunde liege, weil er dadurch doch in der That nicht mehr versprochen hat, als er wirklich und rechtmäßig schuldig war, so kann unseres Erachtens ein solches Versprechen der vollständigen Befriedigung, in welcher Form es auch geleistet worden seyn möge, auf den Antrag des Falliten nicht für ungültig erklärt werden. Die Entscheidungen zweier Gerichtshofe, welche ohne Anführung weiterer Gründe das Gegentheil erkannt und angenommen haben, daß Separatverträge der gedachten Art, weil sie auf einer unerlaubten causa beruhten, selbst von dem Falliten als ungültig angefochten werden könnten, verdienen daher unseres Erachtens keinen Beifall. 21. Februar 1828. Sir. XXIX. 2. 184. — 17. März 1831. XXXI. 2. 213. Ein Urtheil des Kassationshofes vom 30. Mai 1830. (Sir. XXX. 1. 122) kann gegen die von uns aufgestellte Meinung aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil in dem Falle, welcher hier zur Beurtheilung vorlag, ein Gläubiger in den Prozeß intervenirt war und aus eigenem Rechte auf Ungültigkeitserklärung des von dem Gemeinschuldner während des Fal-

limentszuſtandes abgegebenen Verſprechens angetragen hatte. Folgende Entſcheidungen ſtimmen dagegen mit der von uns ausgeſprochenen Meinung überein:

a. Ein Gläubiger, welcher ſich nach der Fallimentserklärung für ſeine Forderungen von dem Gemeinſchuldner Schuldſcheine ausſtellen läßt, kann, obgleich er in dem Concordat einen Nachlaß an ſeinen Forderungen geſtattet hat, gegen den Falliten perſönlich die Bezahlung des ganzen Betrages derſelben ſelbſt alsdann in Anſpruch nehmen, wenn dem Zahlungsverſprechen eine bereits vor der Eröffnung des Fallitments exiſtirende causa zum Grunde liegt, weil die Verpflichtungen, welche der Gemeinſchuldner während des Fallimentszuſtandes übernimmt, nicht in Anſehung ſeiner, ſondern nur in Beziehung auf die Gläubiger, deren Rechten ſie präjudiziren, für ungültig erklärt werden können. C. C. 21. Nov. 1827. Sir. XXVII. 1. 185. — C. C. 11. April 1831. XXXI. 1. 289. — 20. April 1827. R. A. X. 2. 106.

b. Da die Maaßregeln, welche ein Gläubiger zur Sicherſtellung ſeiner Forderung nimmt, nur in Anſehung der Gläubiger, welchen ſie präjudiziren, keineswegs aber auch in Anſehung des Falliten ungültig ſind, ſo kann der Fallit, welcher ſeinem Gläubiger, um ihn den Folgen des Concordats zu entziehen, Wechſel mit dem Datum in blanco übergiebt, damit der Gläubiger das Datum ſpäter ausfüllen könne, zur vollſtändigen Bezahlung ſolcher Wechſel angehalten werden, wenn das Datum, welches ihnen der Gläubiger gegeben hat, ſpäter als die Fallimentserklärung iſt. 31. Juli 1830. Sir. XXXI. 2. 136.

c. Auch kann der Fallit, welcher von ſeinen Gläubigern ein Concordat erlangt und gegen einen Gläubiger, um deſſen Beitritt dazu zu erlangen, eine beſondere Verpflichtung übernommen hat, die Ungültigkeitserklärung dieſer Verpflichtung nicht aus dem Grunde in Antrag bringen, weil er dieſelbe nur zum Zwecke eines betrügeriſchen Concordats eingegangen ſey. Aus eigener turpitudo kann niemand Rechte herleiten. 4. Juni 1827. Sir XXX. 2. 202.

11) Obgleich der Fallit durch den Fallimentszuſtand der Verwaltung ſeines Vermögens verluſtig wird, ſo kann er doch, wenn er ein Intereſſe dabei hat, zur Theilnahme an den während des Fallimentszuſtandes ſtattfindenden gerichtlichen Verhandlungen zugelaſſen werden. C. C. 21. Nov. 1829. Sir. XXVIII. 1. 9. — C. C. 19. April 1826. XXVII 1. 198.

Durch das letzte dieſer Urtheile iſt ſogar erkannt worden, daß wenn die Syndiken, nachdem ſie von einem Urtheile appellirt haben, von der Appellation abſtehen, der Fallit demungeachtet die Verhandlung der Sache fortſetzen und deren Aburtheilung in appellatorio verlangen könne. Dieſem Theile der Entſcheidung können wir aber aus dem Grunde nicht beipflichten, weil, wenn der Fallit zur ſelbſtſtändigen Fortſetzung der Berufung befugt wäre, alsdann auch der Fall eintreten könnte, daß auf eine Incidentberufung des Appellaten das Erkenntniß erſter Inſtanz ſogar zum Nachtheile der Fallitmaſſe in pejus reformirt würde; dieſer einzige Umſtand beweiſt es aber unſeres Erachtens zur Genüge, daß die ſelbſtſtändige Fortſetzung der Berufung von Seiten des Falliten ein ihm nach Art. 442 unterſagter Verwaltungsakt iſt, und zwar um ſo mehr als er in ſeinen möglichen Folgen ſogar eine einſeitige Dispoſition über die Maſſe involviren kann. Die nämlichen Gründe laſſen ſich gegen eine Entſcheidung des Kaſſationshofes anführen, worin wenigſtens implicite angenom-

men worden ist, daß der von dem Falliten einseitig eingelegte Kassationsrecurs nicht gradezu unannehmbar sey (C. C. 7. April 1830. Sir. XXX. 1. 296), so wie wir auch zwei andern Entscheidungen, wodurch erkannt worden ist, daß der Fallit zur Anstellung von Klagen, welche entweder die Anerkennung von Forderungen der Masse, oder die Auslieferung der von einem Dritten retinirten, zur Fallitmasse gehörigen Sachen bezwecken, selbstständig qualificirt sey, weil dadurch die Masse reicher werde und jedenfalls der Dritte der Klage des Falliten die Inqualificationseinrede nicht entgegensetzen könne, aus den oben angeführten Gründen nicht beistimmen können. 6. August 1833. Sir. XXXIII. 2. 517. — 29. Januar 1829. XXIX. 2. 134.

Sehr wohl begründet sind dagegen unseres Erachtens zwei andere Erkenntnisse, wodurch entschieden worden ist, daß der Fallit während des Fallimentszustandes weder zur Anstellung einer selbstständigen Klage auf Aufhebung eines vor dem Fallimentszustande geschlossenen Vertrages, wodurch er sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, noch, nach dem die Fallitmasse durch ein von den Syndiken angenommenes Anerbieten desinteressirt sey, zur Vorbringung von Nullitätsgründen befugt sey. 22. Juni 1821. R. A. III. 1. 45. — 18. Juni 1833. Sir. XXXIII. 1. 657.

12) Da der Fallit nicht Herr seiner Rechte im Sinne des Art. 747 der C. P. O. ist, so kann er auch nicht verlangen, daß bei dem Verkaufe seiner Güter nur die im Art. 960 und folg. der C. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden sollen. 20. Juli 1808. Sir. VII. 2. 986. — 21. August 1810. XIV. 2. 196.

13) Weil durch den Fallimentszustand nur die Ausübung des politischen Bürgerrechts suspendirt wird, keineswegs aber auch der Genuß anderer bürgerlichen Rechte aufhört, übrigens aber auch die Folgen, welche durch den Fallimentszustand gegen die Person des Falliten eintreten sollen, im Gesetze genau bestimmt sind und darunter die Unfähigkeit des Falliten, Instrumentszeuge zu seyn, nicht namentlich aufgeführt ist, so ist der Fallit auch während des Fallimentszustandes ein tauglicher Instrumentszeuge. C. C. 10. Juni 1824. Sir. XXIV. 2. 294.

14) Der Fallit, welchem von seinen Gläubigern die Verwaltung seines Vermögens belassen worden ist, kann, wenn er für den Kaufpreis genügende Sicherheit stellt, bei dem Verkaufe seiner Güter mitbieten. 2. August 1827. Sir. XXVIII. 2. 108.

15) Nachdem der Fallit durch den Ausbruch des Falliments der Verwaltung seines Vermögens verlustig geworden ist, so geht die Verwaltung, aber auch nur diese, auf die Syndiken über, und weil die letztern hiernach und nach Art. 482 des H. G. B. nur zu Administrationshandlungen, keineswegs aber auch zur Fortsetzung der von dem Falliten bereits angefangenen, oder zur Unternehmung neuer Geschäfte oder Handelsoperationen befugt sind, so ist, wenn die Frage entsteht, ob und in wiefern die von dem Falliten vor dem Ausbruche des Falliments bereits eingeleiteten Geschäfte oder Spekulationen nach dieser Zeit durch die Syndiken ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen, der Widerspruch eines einzigen Gläubigers hinreichend, damit Geschäfte dieser Art unterbleiben müssen. 28. Januar 1824. Sir. XXV. 1. 70.

16) Auch die Güter, welche der Gemeinschuldner während des Fallimentszustandes z. B. durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. erwirbt, fallen in die Fallitmasse; da jedoch solche Güter nur mit den darauf haftenden beson-

Art. 443. Niemand kann binnen den zehn Tagen, welche der Eröffnung des Fallitents vorhergehen, ein Privilegium oder eine Hypothek auf die Güter des Falliten erwerben. [a])

dern Lasten auf diese Masse übergehen können, so folgt daraus auf der einen Seite, daß die Gläubiger einer dem Gemeinschuldner während des Fallimentszustandes angefallenen Erbschaft bis zu ihrer Befriedigung die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Falliten zu verlangen berechtigt sind (Art. 878 des C. G. B.), so wie, daß im Falle einer Schenkung während des Fallimentszustandes, die auf der dem Falliten geschenkten Sache haftenden Lasten vorweg und vorzugsweise vor den Gläubigern der Fallitmasse berichtigt werden müssen (Pardessus IV N°. 1117); auf der andern Seite ergiebt sich daraus die dem erwähnten Rechte der Erbschaftsgläubiger correspondirende Befugniß der Fallimentsgläubiger, sich der Confundirung einer dem Falliten während des Fallimentszustandes angefallenen, aber über ihren Werth verschuldeten Erbschaft mit dem zur Fallitmasse gehörigen Vermögen zu widersetzen. Vergl. auch Note 8 zu dem gegenwärtigen Artikel.

17) Das Urtheil, welches die Fallimentserklärung ausspricht, ist gegen dritte Personen nicht erst von dem Tage seiner Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, sondern von dem Tage, an welchem es ausgesprochen worden ist, von Wirkung; demzufolge sind alle nach Erlassung dieses Urtheils gegen die Person des Falliten erwirkten Verurtheilungen nichtig, gleichviel ob derjenige, welcher sie erwirkt hat, die Existenz des Fallitents in gutem Glauben ignorirte. Kass. 2. Juli 1821. Sir. XXI. 1. 350. Durch ein Urtheil vom 9. Juli 1833 ist dagegen erkannt worden, daß die Urtheile, welche vor der Fallimentserklärung aber nach der Epoche, worauf die Eröffnung des Fallitents zurückgesetzt worden ist, von redlichen Gläubigern erwirkt worden, gültig seyen. Sir. XXXIV. 2. 113. Vergl. Note 13. zum Art. 441.

a):

1) Der Art. 443 stimmt mit der Vorschrift des Art. 5. des Gesetzes vom 11. Brümär Jahrs VII (verkündigt in den vier Departementen durch Beschluß vom 15. Plüvios J. VII) und mit der Bestimmung des Art. 2146 des C. G. B. fast wörtlich überein.

2) Die zehn Tage des Art. 443 sind nicht die, welche der Fallimentserklärung, sondern diejenigen, welche dem Zeitpunkte vorhergehen, auf welchen die Eröffnung des Fallitents in Gemäßheit des Art. 441 des H. G. B. festgesetzt worden ist. C. C. 8. August 1831. Sir. XXXI. 1. 356. — 6. März 1829. XXX. 2. 119.

3) Da den Bestimmungen der Art. 443 des H. G. B. und 2146 des C. G. B. als Ausnahmen von der allgemeinen Regel keine extensive Interpretation gegeben werden darf, so ist eine analoge Anwendung derselben auf den état de deconfiture nicht statthaft; der Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer gegen einen Nichthandelsmann geschehenen Hypothekareinschreibung kann daher dadurch allein, daß die Inscription in den zehn Tagen vor der deconfiture geschehen ist, nicht begründet werden; 17. Februar 1810. Sir. X. 2. 235; aus demselben Grunde können die von einer en état de deconfiture befindlichen Person vorgenommenen Veräußerungen von den Gläubigern nur alsdann, wenn sie in fraudem creditorum geschehen sind, als nichtig angefochten werden. 9. Juni 1814.

Sir. XV. 2. 237. — 29. Juni 1812. XIII. 2. 5. — 18. August 1812. XIII. 2. 14. — 12. Fructid. J. 11. VII. 2. 958. — 21. März 1810. XII. 2. 974.

4) Wenn schon die Vorschrift des Art. 441. des H. G. B. wonach die Eröffnung des Falliments nicht von dem Tage der Fallimentserklärung sondern von dem Tage, an welchem der Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hat, datiren soll, offenbar den Zweck hat, daß durch den Ausbruch des Falliments das Schicksal sämmtlicher Gläubiger definitiv fixirt und dergestalt ein gemeinsames werden soll, daß von jenem Zeitpunkte an kein einzelner Gläubiger seine Lage auf Kosten und zum Schaden der übrigen soll verbessern können, so ist der Gesetzgeber zur noch vollständigern Erreichung jenes Zweckes und um es auf der einen Seite nach Möglichkeit zu vermeiden, daß unredliche und wachsame Gläubiger sich bei nahe bevorstehendem Fallimentszustande ihres Schuldners zum Schaden der übrigen sicher stellen oder bezahlt machen können, auf der andern Seite aber um auch dem Falliten selbst die Mittel, wodurch er seinen Gläubigern die zur ihrer Befriedigung bestimmten Güter durch Scheingeschäfte u. dgl. entziehen und sich conserviren könne, möglichst zu benehmen, noch weiter gegangen, indem er in den Art. 443, 444, 445 und 446 sogar bestimmt hat, daß gewisse in den zehn Tagen vor Eröffnung des Fallitments vorgenommene Handlungen entweder unbedingt ungültig seyn sollen oder doch nach Umständen von den Gläubigern als ungültig sollen angefochten werden können. Zu den Geschäften der ersteren Art gehören zufolge der Vorschrift des Art. 443 alle in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments auf die Güter des Falliten erworbenen Privilegien und Hypotheken. Gültig sind daher sowohl nach dem Art. 443 des H. G. B. als auch nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 11. Brümäre Jahrs 7 alle Inscriptionen in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments, welche blos den Zweck haben, schon früher erworbene Hypotheken zu erneuern oder schon früher erworbene Privilegien zu conserviren. Kass. 15. December. 1809. Sir. X. 1. 98. — Kass. 5. April 1808. VIII. 1. 216. — IX. 2. 196. — 18. Februar 1808. VIII. 1. 22. — Pardessus IV N°. 1136.

Um indessen die Wirkungen des Art. 443 seinem oben angegebenen Zwecke gemäß genauer zu bestimmen, muß man, soviel zuvörderst die Privilegien auf die Mobilien betrifft, die Fälle, wo das Privilegium kraft des Gesetzes und unabhängig von dem Willen des Schuldners entsteht, von den Fällen unterscheiden, wo es, wenn auch nur mittelbar, seinen Entstehungsgrund in einer Bewilligung des Schuldners hat. Privilegien der erstern Art, wie z. B. die Privilegien für die Gerichts- und Begräbnißkosten, für die Kosten der letzten Krankheit, für den Liedlohn, so wie die Privilegien des Kommissionairs (13. Juni 1818. P. t. 3 de 1819. p. 153) des Frachtführers, der Lieferanten u. s. w. können, weil sie ihren Entstehungsgrund nicht in dem Willen des Schuldners, sondern hiervon ganz unabhängig lediglich in der Vorschrift des Gesetzes haben, kraft dessen sie gleichzeitig mit der Schuld selbst entstehen, und weil sie sonach keiner Erwerbung im Sinne des Art. 443 bedürfen, aus dem Grunde allein, weil sie in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments entstanden sind, nicht für ungültig erklärt werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Wirklichkeit der Schuld wofür das Privilegium in Anspruch genommen wird, wie die jeder andern Forderung gegen die Masse, kontestirt werden kann. Ungül-

tig sind dagegen im Sinne des Art. 443 alle Privilegien, deren Entstehungsgrund in dem Willen des Schuldners liegt, oder mit andern Worten welche einer Erwerbung im Sinne des Art. 443 bedürfen, wie z. B. die von dem Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments vorgenommene Bestellung von Faustpfändern u. s. w. 13. Juni 1818. Sir. XVIII. 2. 278.

Ganz die nämlichen Grundsätze gelten in Ansehung der Privilegien welche direkt auf eine unbewegliche Sache gehen oder welche sich in Ermangelung von Mobilien auf die Immobilien ausdehnen. Art. 2101, 2103, 2104 des C. G. B. Der im Art. 443 angedrohten Nichtigkeit sind demnach nicht unterworfen, das Privilegium des Verkäufers auf die verkaufte Sache (P. 1. sem. 1809. p. 522. — 1. sem. 1810. p. 225), das des Erben auf die Güter derjenigen welche mit ihm die Erbschaft theilen, das der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, vorausgesetzt daß auf ihren Antrag die Absonderung der Erbschaft von dem besondern Vermögen des Gemeinschuldners verordnet worden ist; das Privilegium der Baumeister und Unternehmer auf das von ihnen ausgeführte Werk, das Privilegium wegen der Reparaturen, insoweit die ausgebesserte Sache dadurch an Werth gewonnen hat, und endlich alle Privilegien welche in dem Augenblicke auf der Sache haften, wo diese in das Vermögen des Gemeinschuldners übergegangen ist, weil diese Privilegien ganz unabhängig von dem Willen des Gemeinschuldners entstehen und weil sie in gewissem Sinne die Bedingung und der Titel sind worunter die damit behafteten Gegenstände der Fallitmasse angehören.

Anlangend die Hypotheken, so unterliegen die gerichtlichen und die conventionellen, welche in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Fallimentes gegen den Gemeinschuldner erworben worden sind, unbedenklich der Nichtigkeit des Art. 443, weil alle Hypotheken dieser Art ihren Entstehungsgrund in einem facto hominis haben und also einer Erwerbung im Sinne des Art. 443 bedürfen; auch ist in Beziehung auf solche Hypotheken zu berücksichtigen, daß sie gegen Dritte nur durch die Einschreibung in die Hypothekenbücher eine juristische Existenz haben, woraus denn weiter folgt, daß solche Hypotheken selbst alsdann für ungültig im Sinne des Art. 443 erachtet werden müssen, wenn das Datum des Titels, worauf sich die Inscription gründet, den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments vorhergeht, vorausgesetzt daß die Inscription selbst erst in diesen zehn Tagen geschehen ist. C. C. 11. Juni 1817. Sir. XVIII. 1. 41. — 29. Mai 1827. XXVIII. 2. 150.

Die Deklaration vom 18. November 1702, woraus die Vorschrift des Art. 443 entnommen ist, erklärt nur die in den zehn Tagen geschehenen Hypothek-Bestellungen für nichtig; dieses steht aber den angeführten Entscheidungen nicht entgegen, weil dieselben einestheils die ganz klare Bestimmung des Art. 443 für sich haben, anderntheils weil zur Zeit der Deklaration vom 18. November 1702 die Hypothek von dem Datum der Hypothekbestellung an rangirte, während sie gegenwärtig gegen dritte Personen nur von dem Tage der Inscription eine rechtliche Existenz hat, woraus denn folgt, daß ein mit einem gerichtlichen oder conventionellen Pfandrechte versehener Gläubiger, welcher seine Hypothek erst in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments hat einschreiben lassen, bei der Vertheilung der Masse gegenwärtig wie ein einfacher Chirographar-Gläubiger zu behandeln und zu loziren ist. 21. Januar 1807.

Sir. VII. 2. 329. — 5. Mai 1808. VIII. 2. 183. — C. C. 19. December 1809. X. 1. 101. — 27. Dec. 1806. VI. 2. 746.

Mit den Forderungen gegen den Gemeinschuldner, welche durch den Ausbruch des Falliments einem gemeinsamen Schicksale anheimfallen, sind nicht zu verwechseln die Forderungen, welche nach ausgebrochenem Falliment gegen die Fallitmasse erworben werden; die letztern müssen, weil sie nicht gegen den Gemeinschuldner sondern gegen die Gesammtheit der Gläubiger erworben werden, vor allen übrigen befriedigt werden. 6. März 1829. Sir. XXX. 2. 119.

Was die gesetzlichen Hypotheken betrifft, so müssen den oben aufgestellten Grundsätzen zufolge die gesetzlichen Hypotheken, deren causa in einer Vereinbarung der Parteien liegt, von denjenigen unterschieden werden, welche unabhängig von dem Willen des Hypothekschuldners ihren Entstehungsgrund lediglich in der Vorschrift des Gesetzes haben; die erstern sind im Sinne des Art. 443 für ungültig, dagegen die letztern wie z. B. die gesetzliche Hypothek wegen einer dem Falliten in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments angefallenen Vormundschaft für gültig zu erachten. Art. 432, 1370 des C. G. B. Pardessus IV N°. 1133, 1134, 1135.

5) Obgleich ein Pfandrecht vermöge seiner accessorischen Natur, ohne eine Schuld wofür es haften soll nicht gedacht werden und demnach auch das Pfandrecht juristisch nicht früher als die Schuld selbst, wofür es bestellt ist, existiren kann, so ist es doch ein allgemein anerkannter, durch die L. 11. §. 1. D. qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, klar ausgesprochenen Grundsatz, daß die Hypothek, welche für eine Verbindlichkeit bestellt ist, deren Existenz von dem zukünftigen Eintreten oder Nichteintreten einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintreten oder Nichteintreten der Bedingung auf den Zeitpunkt der Hypothekbestellung zurückwirkt, und hiernach kann auch bei Fallimenten eine Hypothek nicht als in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments im Sinne des Art. 443 erworben und sohin nicht für nichtig erachtet werden, wenn die Hypothek vor diesen zehn Tagen bestellt, die Bedingung aber von deren Eintreten die Existenz der Schuld selbst abhängig war, erst in den besagten zehn Tagen eingetreten ist. Es ist indessen wohl zu bemerken, daß die Bedingung, deren Eintreten oder Nichteintreten die Zurückwirkung des Pfandrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung desselben zur Folge hat, keine solche seyn darf, deren Erfüllung oder Nichterfüllung von der Willkür des Schuldners abhängig ist, oder, wie sich der §. 1. L. 9. D. qui potiores in pignore etc. ausdrückt: „quae invito debitore impleri non possit.“ Wenn demnach Pardessus IV N°. 1137 beispielsweise die Frage aufwirft, „welche Wirkungen es habe, wenn ein Kaufmann für einen ihm von einem Handelsgenossen eröffneten Credit, eine Hypothek bestellt und auf diesen Credit noch in den zehn Tagen vor der Eröffnung seines Falliments Gelder entnommen habe?“ und dieselbe dahin entscheidet, daß die bestellte Hypothek auch in Ansehung der in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments entnommenen Gelder gültig sey, so können wir dieser Meinung nicht beitreten, weil, wenn man auch einen Vertrag wie den in Rede stehenden, für eine bedingte Verpflichtung im Sinne des Gesetzes erachten könnte, die Bedingung doch offenbar eine solche ist, welche wider den Willen des Schuldners nicht erfüllt werden kann, und wir sind daher der Meinung, daß wegen der noch in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments auf den er-

Art. 444. Alle Akte, wodurch der Fallit binnen den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments unbewegliches Eigenthum unentgeldlich übertragen hat, sind in Beziehung auf die Gesammtheit der Gläubiger nichtig und ohne Wirkung; alle Akte der nämlichen Art, welche auf einem lästigen Titel beruhen, können auf den Antrag der Gläubiger für nichtig erklärt werden, Falls die Richter dafür halten, daß sie Merkmale des Betruges an sich tragen. a)

öffneten Credit entnommenen Gelder, die Hypothek im Sinne des Art. 443 für ungültig erklärt werden muß. Daß sich die Sache in Ansehung der von dritten Personen für den Schuldner durch Pfand oder Hypothek bestellten Bürgschaften ganz anders verhalte, versteht sich von selbst.

6) Da eine Schenkung zu ihrer Gültigkeit der Transscription nicht bedarf, so kann aus dem Umstande allein, daß die Schenkung erst in den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments transscribirt worden ist, die Ungültigkeit derselben nicht hergeleitet werden. 17. Juni 1822. Sir. XXIII. 2. 273.

7) Eine weitere Folge des Grundsatzes, daß während des Fallimentszustandes ein einzelner Gläubiger seine Lage auf Kosten der übrigen nicht soll verbessern können, besteht darin, daß alle Urtheile, welche gegen den Falliten vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte worauf die Eröffnung des Falliments bestimmt worden ist erlassen worden sind, in Beziehung auf die Gläubiger für wirkungslos erachtet werden müssen; 14. Januar 1825. Sir. XXV. 2. 305. Vergl. auch Note 16 zum Art. 442; so wie der Ausbruch des Falliments in Ansehung aller Schulden, mit Ausnahme der Hypothekschulden, auch die Wirkung hat, daß der Zinsenlauf während des Fallimentszustandes gehemmt bleibt. 4. Juli 1828. Sir. XXVIII. 2. 310. — 14. Juli 1829. XXIX. 1. 324.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 445. — C. G. B. Art. 1167.

2) Aus den bereits in der Note 3 zum Art. 443 angeführten Gründen ergiebt es sich auch, daß weder die in dem ersten Theile des Art. 444 noch die im Art. 445 aufgestellte gesetzliche Vermuthung auf den état de deconfiture Anwendung findet, daß vielmehr bei der deconfiture der Betrug stets, entweder durch direkte Beweise, oder durch dringende, schlüssige und übereinstimmende Vermuthungen dargethan werden muß. 24. März 1812. Sir. XII. 2. 313.

3) Nach der Vorschrift des Art. 444 findet die darin verhängte absolute Nichtigkeit nur in Ansehung der unentgeldlichen Uebertragung von Immobilien statt, und weil diese Nichtigkeit blos im Interesse der Gläubiger vorgeschrieben ist, so kann weder der Fallirte, noch sonst irgend ein Dritter, welcher, obwohl dabei interessirt, die Eigenschaft eines Gläubigers nicht hat, die Nichtigkeit einer in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments von dem Falliten vorgenommenen unentgeldlichen Uebertragung von Immobilien, aus dem Grunde allein, weil diese Uebertragung in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments stattgefunden hat, invoziren. 19. August und 30. December 1828. Sir. XXIX. 2. 150. — 4. Juni 1829. XXX. 2. 202.

4) Der Umstand allein, daß der Fallirte in einer Zeit, welche den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments kurz vorhergeht, seine Güter

Art. 445. Von allen den Handel betreffenden Akten oder Verbindlichkeiten, welche von dem Schuldner binnen den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments eingegangen sind, wird, soviel den Falliten betrifft, vermuthet, daß sie betrüglich seyen; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der Mitcontrahenten Betrug obwaltet. [a])

verkauft hat, ist zur Begründung der Vermuthung, daß der Verkauf ein betrügerischer sey selbst alsdann nicht hinreichend, wenn der Verkauf an den Bruder des Fallirten stattgefunden hat; vielmehr muß auch in diesem Falle der Betrug von den Gläubigern, welche ihn allegiren, anderweitig erwiesen werden. 20. März 1810. Sir. XI. 2. 89.

5) Ein Verkauf von Mo= und Immobilien, welcher von dem Falliten vor der Fallimentserklärung aber nach der Epoche, worauf die Eröffnung des Falliments festgesetzt worden ist, zum Vortheil seiner Ehefrau und zur Deckung der dieser letztern durch ein Urtheil auf Gütertrennung zuerkannten Repriſen vorgenommen worden ist, kann, als in fraudem der Gläubiger des Falliten geschlossen, annullirt werden. 30. Juli 1819. Pal. tom. 2 de 1820 p. 352.

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1167.

2) Da die Syndiken als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger dem Gemeinschuldner gegenüber nicht als ayant cause, sondern als dritte Personen zu betrachten sind, so sind sie befugt, das Datum eines von dem Gemeinschuldner unterschriebenen Schuldscheines zu kontestiren (15. Juli 1822. R. A. IV. 1. 103), und die Vorschrift des Artikels 445 findet daher auf alle Akte Anwendung, welche kein gewisses Datum vor den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments haben (17. August 1818. Sir. XIX. 2. 30); jedoch versteht es sich von selbst, daß ein von dem Gemeinschuldner selbst in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments unterschriebener Schuldschein alsdann nicht für ungültig erachtet werden kann, wenn es anderweitig bewiesen wird, daß die demselben zum Grunde liegenden Causa bereits vor den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments existent war. 26. December 1810. Sir. XI. 2. 181.

3) Da nach Art. 1690 des C. G. B. der Cessionar, in Ansehung dritter Personen, erst in dem Augenblicke das Eigenthum einer ihm übertragenen Forderung erlangt, wo er dem debitor cessus die Cession insinuiren läßt, so ist jede von dem Gemeinschuldner vorgenommene Cession, welche dem debitor cessus nicht vor den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments insinuirt worden ist, in Beziehung auf die Gläubiger der Fallitmasse wirkungslos. 18. August 1829. Sir. XXX. 2. 5. — C. C. 13. Juli 1830. XXX. 1. 275.

Wenn durch ein Urtheil vom 7. Januar 1824 (Sir. XXIV. 1. 123) erkannt worden ist, daß in Handelssachen eine von dem Gemeinschuldner vorgenommene Cession, wenn sie auch dem debitor cessus vor den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments nicht förmlich insinuirt worden, dennoch auch dritten Personen gegenüber von rechtlicher Wirkung sey, wenn sich der Cessionar in gutem Glauben befunden und wenn der Schuldner denselben als seinen Gläubiger angenommen habe, so ist zu bemerken, daß diese Entscheidung von den vorher angeführten nicht in dem

Art, 446. Alle Summen, welche binnen den zehn Tagen vor Eröffnung des Falliments für nicht verfallene Handelsschulden bezahlt worden sind, müssen zur Masse zurückgebracht werden. [a])

Punkte abweicht, daß, während in jenen Fällen die Bekanntmachung der Cession an den debitor cessus behufs der Uebertragung des Eigenthums der Forderung gegen dritte Personen für wesentlich erachtet worden, diese Bekanntmachung in dem letztern Falle für als nicht erforderlich angenommen worden ist; die Differenz dieser Entscheidungen liegt vielmehr lediglich in dem Umstande, daß in dem zuletzt angeführten Urtheile angenommen worden ist, daß dadurch allein, daß der debitor cessus, gleichviel in welcher Form, den Cessionar als seinen Gläubiger anerkenne, dem Sinne des Art. 1690 des C. G. B. Genüge geschehe. Dieser Ansicht können wir aber aus dem Grunde nicht beitreten, weil die Insinuation an den debitor cessus nicht allein im Interesse des Schuldners und damit dieser bis zur Insinuation gültig an den ursprünglichen Gläubiger zahlen könne, sondern nach der expressen Bestimmung des Art. 1690 des C. G. B. hauptsächlich im Interesse dritter Personen, welche vor der Insinuation Rechte auf die cedirte Forderung erworben haben mögen, vorgeschrieben ist.

a):

1) Da der Art. 446 nur diejenigen Zahlungen binnen den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments für ungültig erklärt, welche zur Tilgung noch nicht fällig gewordener Handelsschulden geschehen sind, so sind andere Zahlungen in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments nur alsdann ungültig, wenn sie in fraudem creditorum geschehen sind, und deshalb muß gegen den Empfänger solcher Zahlungen, wenn sie für ungültig erklärt werden sollen, jedesmal der Beweis geführt werden, daß er die Zahlung in bösem Glauben empfangen hat. Vergl. Art. 4, Tit. 11 der Ordonnanz vom Monate März 1673 und Deklaration vom 18. November 1702. — Kass. 22. Juli 1823. Sir. XXIV. 1. 85.
2) Die Zahlungen, welche der Fallirte an dem Tage der Eröffnung des Falliments geleistet hat, sind, gleichviel in welcher Stunde sie geschehen sind, ungültig, und die also gezahlten Summen müssen von dem Empfänger zur Masse rapportirt werden. 22. August 1812. Sir. XVI. 2. 121.
3) Je nachdem man sich für die eine oder die andere der in der Note 13 zum Art. 441 näher entwickelten einander entgegengesetzten Meinungen entscheidet, muß man auch annehmen, daß die von dem Fallirten vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden ist, geleisteten Zahlungen unbedingt nichtig seyen und daß das Empfangene, ungeachtet der Empfänger die Zahlung in gutem Glauben angenommen hat, zur Masse rapportirt werden müsse (28. März 1823. Sir. XXV. 2. 347), oder daß die von dem Fallirten vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt wird, geleisteten Zahlungen für fällige Handelsschulden, nur alsdann nichtig seyen, wenn sie in fraudem creditorum geschehen sind. C. C. 17. März 1829. Sir. XXIX. 1. 242.
4) Weil Nimessen im Handel den Zahlungen gleich gelten, so tritt, wenn

Art. 447. Alle Akte oder Zahlungen, welche absichtlich zur Verkürzung der Gläubiger geschehen sind, sind nichtig. [a])

Art. 448. Durch die Eröffnung des Falliments werden die noch nicht verfallenen Passiv-Schulden einforderbar; rücksichtlich der Handelseffekten, durch welche der Fallit zugleich mit andern Personen verpflichtet ist, sind die Mitverpflichteten nur gehalten, für die Zahlung zur Verfallzeit Bürgschaft zu leisten, wenn sie es nicht vorziehen sofort zu zahlen. [b])

ein Handelsmann seinem Gläubiger für eine fällige Schuld Rimessen auf einen Dritten übergiebt, im Augenblick der Uebergabe dergestalt Compensation ein, daß dadurch allein, daß der Schuldner vor dem Verfalltage der Tratten fallirt, die Uebergabe der Tratten nicht ungültig werden kann, und deshalb wird auch der Gläubiger durch den Ausbruch des Falliments seines ursprünglichen Schuldners nicht verpflichtet, die Tratten oder die Zahlung, welche er von dem Bezogenen dafür empfangen hat, zur Masse zu rapportiren. C. C. 25. April 1826. Sir. XXVI. 1. 441.

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1167.

2) Vergl. die Note 13 zum Art. 441 des H. G. B.

b):

1) Da die Vorschrift des Art. 448, wonach durch die Eröffnung des Falliments alle Passiv-Schulden, mithin auch die privilegirten und die Hypothekschulden einforderbar werden, offenbar nur den Zweck hat, die Hindernisse, welche sich sonst der Liquidirung der Masse und der Beendigung des ganzen Fallimentsverfahrens nothwendig entgegenstellen würden, zu beseitigen, keineswegs aber die Gläubiger, deren Forderungen auf diese Art fällig geworden sind, zu berechtigen, sofort Befriedigung zu verlangen, so sind selbst die Hypothekgläubiger, deren Forderungen nur durch die Eröffnung des Falliments fällig geworden sind, nicht befugt, Behufs Realisirung ihrer Forderungen das Subhastationsverfahren einzuleiten; aus dem nämlichen Grunde können sie auch bei dem auf Betreiben der Syndiken stattfindenden Verkaufe der Immobilien nicht verlangen, daß der Verkauf nur gegen baare Zahlung stattfinde, vielmehr sind die Syndiken befugt, den Ankäufern für die Bezahlung des Kaufpreises verhältnißmäßige Termine zu bewilligen; 5. December 1811. Sir. XII. 2. 284. — 18 December 1816. XVIII. 2. 318. Hiernach läßt es sich auch nicht behaupten, daß durch den Art. 448 des H. G. B. den Bestimmungen der Art. 1289 und 1291 des C. G. B. derogirt sey, und die durch die Eröffnung des Falliments eintretende Exigibilität der Forderungen kann daher von den Gläubigern zum Beweise einer eingetretenen Compensation auch niemals invozirt werden. Da es vielmehr nach Art. 1291 des C. G. B. ein nothwendiges Erforderniß zur Compensation ist, daß Forderung und Schuld, welche gegeneinander aufgehoben werden sollen, fällig seyen, und durch die Eröffnung des Falliments das Loos sämmtlicher Gläubiger dergestalt fixirt wird, daß nach dieser Zeit ein einzelner Gläubiger seine Lage auf Kosten der übrigen nicht verbessern kann, so müssen in Ansehung der Compensation in Fallitsachen folgende Regeln eintreten:

a. Wenn die nämliche Person zugleich Gläubiger und Schuldner des

Zweites Kapitel.

Von der Anlegung der Siegel.

Art. 449. Sobald das Handelsgericht, sey es durch die Erklärung des Falliten, oder durch den Antrag eines Gläubigers oder durch die Notorietät von dem Falliment Kenntniß erhält,

Fallirten ist, so findet, wenn Forderung und Schuld bereits vor der Eröffnung des Falliments fällig waren, Compensation statt.

b. Die Compensation findet nicht statt, wenn Forderung und Schuld erst nach der Eröffnung des Falliments fällig geworden sind; in diesem Falle muß also der ganze Betrag der Schuld an die Fallitmasse entrichtet werden, wogegen die Forderung mit den Forderungen der übrigen Gläubiger gleiches Schicksal theilen muß und also bei der Vertheilung der Masse nur nach Maßgabe der sich ergebenden Dividende zur Perception kommen kann.

c. Die Compensation findet ebenfalls nicht statt, wenn die Schuld bereits vor der Eröffnung des Falliments fällig war, dagegen die Forderung erst nach dieser Zeit fällig geworden ist. 25. Januar 1825. Sir. V. 2. 126.

d. Ebenso findet die Compensation nicht statt, wenn die Forderung vor der Eröffnung des Falliments fällig war, die Schuld aber erst später fällig geworden ist. Vergebens wird man in diesem Falle für die Zulässigkeit der Compensation anführen, daß, wenn die Forderung bereits vor der Eröffnung des Falliments fällig war, und die Schuld erst später fällig geworden ist, die Compensation zulässig sey, weil der Zahlungstermin in der Regel zum Vortheil des Schuldners bestimmt und es daher diesem jederzeit unbenommen sey, die Schuld nach Willkür fällig zu machen. Denn da, wie schon bemerkt worden ist, durch den Ausbruch des Falliments die Rechte sämmtlicher Gläubiger definitiv fixirt werden, so können die nämlichen Folgen, welche vor der Eröffnung des Falliments durch die bloße Willenserklärung des Schuldners, seine fällige Forderung in tantum quantum gegen die noch nicht fällige Schuld compensiren zu wollen, eingetreten seyn würden, nach dieser Zeit durch eine solche Erklärung gegen die Fallitmasse, welche in dieser Beziehung nicht sowohl den Gemeinschuldner, als vielmehr die Gesammtheit der Gläubiger repräsentirt, nicht mehr eintreten. Kass. 17. Februar 1823. Sir. XXIV. 1. 82.

Aus den nämlichen Gründen kann daher auch ein Schuldner, gleichviel, ob seine Schuld bereits vor der Eröffnung des Falliments fällig war oder nicht, gegen diese Schuld eine Forderung, welche er nach bereits eröffnetem Falliment durch Cession oder auf andere Art an sich gebracht hat, nicht zur Compensation bringen. Endlich ist noch der Unterschied zwischen Schulden und Forderungen des Falliten und Schulden und Forderungen, welche nach Eröffnung des Falliments für oder gegen die Fallitmasse als solche entstehen, zu bemerken, und zu erwähnen, daß es sich von selbst versteht, daß Forderungen, welche gegen die Masse als solche, oder was dasselbe ist, gegen die Gesammtheit der Gläubiger entstehen, vor allen andern befriedigt werden müssen, und daß demnach solche Forderungen gegen Schulden aller Art, sie mögen vor oder nach der Eröffnung des Falliments fällig geworden seyn, für ihren vollen Betrag zur Compensation gebracht werden können.

so muß es die Anlegung der Siegel verordnen; eine Ausfertigung des Urtheiles muß auf der Stelle dem Friedensrichter übersendet werden. [a])

Art. 450. Der Friedensrichter kann auch auf den Grund der Notorietät die Siegel anlegen.

Art. 451. Die Siegel werden auf die Waarenlager, Comptoirs, Kassen, Portefeuilles, Bücher, Register, Papiere, Mobilien und Effekten des Falliten angelegt. [b])

2) Die Vorschrift des Art. 448, wonach diejenigen Personen, welche zugleich mit dem Fallirten zur Bezahlung von Handelseffekten verpflichtet sind, angehalten werden können, für die Zahlung zur Verfallzeit, Bürgschaft zu stellen, falls sie es nicht vorziehen, sofort Zahlung zu leisten, ist auf alle Personen, welche früher oder später die Urkunde, woraus der Fallirte verpflichtet ist, als Schuldner unterzeichnet oder indossirt haben, anwendbar. 31. Januar 1825 Sir. XXV. 2. 348. Die von Pardessus IV N°. 1129 aufgestellte Meinung, daß, wenn von mehreren Indossanten eines Wechsels einer in Fallimentszustand gerathe, alsdann nur diejenigen, welche nach dem Fallirten den Wechsel weiter indossirt hätten zur Bürgschaftsleistung für die Zahlung verpflichtet seyen, ist, abgesehen von allen andern dagegen sprechenden Gründen, unseres Erachtens schon aus dem Grunde allein unhaltbar, weil sie eine unzulässige Restriction der an sich ganz allgemeinen Vorschrift des Art. 448 enthält.

3) Sobald sich die Sicherheit, welche die Contrahenten bei Eingehung eines Vertrages im Auge gehabt haben, vermindert, so kann von demjenigen, in dessen Person sich diese Verminderung ereignet hat, neue Sicherstellung oder sofortige Erfüllung verlangt werden; wenn daher der Schuldner mehrerer zu verschiedenen Zeiten fällig werdender Handelseffekten, eines derselben beim Verfalltage nur nach erhobenem Proteste bezahlt, so kann er angehalten werden, wegen der noch nicht fälligen Caution zu stellen, und wenn er diese nicht leistet, sofort zu zahlen. C. G. B. Art. 1188. — 3. Januar 1809. Sir. IX 2 293. — XI. 2 220.

4) Ein Handelsmann, welcher mehrere Handelseffekten als Schuldner unterzeichnet hat, kann, wenn er eines derselben nicht sofort am Verfalltage bezahlt, vorausgesetzt, daß er sonst die Sicherheit, welche er seinem Gläubiger gewährt, nicht vermindert hat, deshalb allein nicht gezwungen werden, für die übrigen noch nicht fälligen Handelseffekten Caution zu stellen. 28. April 1819. Sir. XX. 2. 120.

a:

1) Vergl. H. G. B. Art. 441, 450, 454. — C. P. O. Art. 907 und 912. — St. G. B. Art. 259.

2) Mit Ausnahme des Falles des Art. 450, wo der Friedensrichter die Anlegung der Siegel von Amtswegen verordnet, kann die Anlegung der Siegel nicht durch die Verfügung eines einzelnen Richters verordnet werden, vielmehr bedarf es dazu, unter Nichtigkeitsstrafe, eines Urtheils des kompetenten Handelsgerichts. 4. Juli 1809. Sir. XIV. 2. 185.

3) Eine von dem Schuldner selbst provozirte Anlegung der Siegel kann das wider ihn eingeleitete Exekutionsverfahren nicht aufhalten. 23. December 1811. Sir. XIV. 2. 14. — XVI. 2. 123.

b) Es versteht sich von selbst, daß einzelne Sachen wobei es erforderlich ist, nachdem sie in dem Protokolle beschrieben worden sind, von

Art. 452. Falliren die zu einer Gesellschaft unter einem Gesammt-Namen verbundenen Gesellschafter, so werden die Siegel nicht blos in dem Haupthause der Gesellschaft, sondern auch in der besonderen Wohnung jedes der solidarisch verhafteten Gesellschafter angelegt. c)

Art. 453. In allen Fällen muß der Friedensrichter das Protokoll über die Anlegung der Siegel unverzüglich dem Handelsgericht übersenden.

Drittes Kapitel.

Von der Ernennung des Richter-Commissars und der Agenten des Falliments.

Art. 454. Durch das nämliche Urtheil, wodurch die Anlegung der Siegel verordnet wird, setzt das Handelsgericht den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments fest; es ernennt eines seiner Mitglieder zum Falliments-Commissar, und, je nach der Wichtigkeit des Falliments, einen oder mehrere Agenten, um unter der Aufsicht des Commissars die Verrichtungen zu erfüllen, welche ihnen durch das gegenwärtige Gesetz beigelegt sind.

In dem Falle, wo auf den Grund der Notorietät die Siegel von dem Friedensrichter angelegt worden sind, muß das Gericht im Uebrigen die oben gegebenen Vorschriften befolgen, sobald es von dem Falliment Kenntniß erhält. d)

der Versiegelung ausgenommen bleiben. Sind solche Sachen, wie z. B. Wechsel, welche bald fällig werden u. s. w., bereits versiegelt, so verordnet das Handelsgericht oder der Richter-Commissar die Abnahme der Siegel. Die Sachen, welche alsdann herausgenommen und den Agenten übergeben werden, müssen in dem Protokolle über die Abnahme der Siegel beschrieben und eine Abschrift dieses Protokolles muß demnächst dem Richter-Commissar zugestellt werden.

c):

1) Ueber die Frage, ob eine Handlungsgesellschaft eine moralische Person sey, und ob durch den Ausbruch des Falliments einer Handlungsgesellschaft unter einem Gesammt-Namen, auch jeder einzelne Gesellschafter als solcher in Fallimentszustand versetzt sey, vergleiche das was hierüber zum Art. 18 des H. G. B. gesagt ist.

2) Zufolge der Vorschrift des Art. 452 kann daher bei einem Commanditgesellschafter, so lange als er dieser Eigenschaft nicht für verlustig und als solidarisch verpflichteter Gesellschafter erklärt worden ist, die Anlegung der Siegel nicht statt finden; bei anonymen Gesellschaften darf die Siegel-Anlage nur auf deren Etablissements, auf das Activvermögen der Gesellschaft als solcher und auf das Vermögen ihrer Administratoren, insoweit diese Rechnungspflichtig sind, geschehen.

3) Der Umstand daß nach dem Falliment einer Handelsgesellschaft ein Gläubiger einem der Gesellschafter persönlich die Schuld erlassen hat, kann den übrigen Gesellschaftern nicht zum Vortheile gereichen. C. C. 22. April 1818 Sir. XIX. 1. 179.

d):

1) Vergl. H.G.B. Art. 441, 449, 455, 456, 462, 481, 483, 485, 494 u. 525.

Art. 455. Das Handelsgericht verordnet zu gleicher Zeit entweder die Verwahrung der Person des Falliten in dem Schuld-Arresthause, oder die Bewachung desselben durch einen Polizei- oder Justizbeamten oder durch einen Gendarmen.

In diesem Zustande kann gegen den Falliten weder die Einschreibung in die Gefangenenliste, noch eine Empfehlung zur fer-

2) Der Umstand, daß das Handelsgericht in dem Urtheile, wodurch es die Fallimentserklärung ausgesprochen, den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments weder definitiv noch provisorisch bestimmt hat, zieht die Nichtigkeit des Urtheiles nicht nach sich; vielmehr ist das Gericht, nachdem es die erforderlichen Aufklärungen eingezogen hat, befugt, den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments noch nachträglich festzusetzen. 25. April 1815. Sir. XVI. 2. 124. — 25. Dec. 1815. XVI. 2. 124. Daß der Tag der Fallimentserklärung als Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments angenommen werden müsse, wenn dieser Zeitpunkt gar nicht bestimmt worden sey, wurde am 25. Febr. 1820 entschieden (Sir. XXI. 2. 13); dagegen in einem Falle, wo es sich in Beziehung auf die Gültigkeit eines Concordats von der Frage handelte, ob der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments noch durch das Urtheil, wodurch das Concordat bestätigt wird, festgesetzt werden könne, durch ein kassirendes Urtheil erkannt, daß zufolge der Vorschrift des Art. 519 des H. G. B. ein Concordat nur nach Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in den dem Art. 519 vorhergehenden Bestimmungen vorgeschrieben seyen, gültig abgeschlossen werden könne; daß zu diesen Förmlichkeiten gemäß Art. 441 und 454 auch die Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments gehöre, und daß daher die Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments in soweit es sich von der Gültigkeit eines Concordats handle, dem Concordat allemal vorhergehen müsse. Kass. 3. Jan. 1833. Sir. XXXIII. 1. 132. Der Appellationshof, vor welchem in Gemäßheit dieses Urtheils die nämliche Sache wieder verhandelt wurde, erwog indessen, daß in dem Falle, wovon es sich handle, die ursprünglich gegen das Concordat eingelegte Opposition nur gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments, nicht aber gegen die Gültigkeit des Concordats selbst gerichtet worden sey; daß daher das Concordat selbst als unangefochten betrachtet werden müsse und daß, da die Gerichte befugt seyen, den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments auch durch ein späteres Urtheil festzusetzen, es bei der in dem Bestätigungsurtheil geschehenen Festsetzung desselben sein Bewenden behalten müsse. Sir. XXXIII. 2. 342.

Diese letztere Entscheidung verdient aber unseres Erachtens keinen Beifall, weil, gar nicht zu gedenken, daß sie dem erlassenen Kassationsurtheile nur den Werth einer rein theoretischen Entscheidung beließ, die in dem fraglichen Falle gegen das homologirende Urtheil eingelegte Opposition wie auch der Kassationshof, dessen Absicht es übrigens nicht seyn konnte und durfte, eine blos theoretische Frage zu entscheiden, angenommen hat, offenbar die Ungültigkeitserklärung des abgeschlossenen und bestätigten Concordats bezweckte, und nur zur Erreichung dieses Zweckes sich darauf gründete, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nicht erst in dem das Concordat bestätigenden Urtheile habe festgesetzt werden dürfen.

neren Haft auf den Grund irgend eines Urtheils des Handelsgerichts erfolgen. a)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 466 u. folg.

2) Wenn jedoch der Fallirte zur Zeit der Fallimentserklärung bereits auf Betreiben eines seiner Gläubiger zum Personalarrest gebracht worden ist, so muß das Handelsgericht in dem Urtheile, wodurch es die Fallimentserklärung ausspricht, verordnen, daß er auf den Grund dieses Urtheils aufs neue in die Gefangenenliste eingeschrieben werde, weil es sonst stets in der Gewalt jenes Gläubigers stehen würde den durch den Art. 455 im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Gläubiger verhängten Personalarrest einseitig wieder aufzuheben.

3) Aus der Vorschrift des Art. 455, wonach der Fallit im Zustande der dort gegen ihn verhängten Detention auf den Grund eines Urtheils des Handelsgerichts nicht zur fernern Haft empfohlen werden kann, ergiebt es sich:

a. Daß auf den Grund eines Erkenntnisses der Criminal-, der Zuchtpolizei- und der Civil-Gerichte die Empfehlung zur fernern Haft, auch während der Detention des Art. 455 allerdings statthaft ist, und

b. Daß der vor dem Ausbruch des Fallitments auf den Grund eines Urtheils eines Civil-Gerichts verhaftete Schuldner, wenn er in Fallitmentszustand geräth, von dem Handelsgerichte weder seine Freiheit noch sicheres Geleit in Gemäßheit des Art. 466 erlangen kann; daß vielmehr wenn der Personalarrest durch das Urtheil eines Civilgerichts erkannt worden ist, derselbe in den durch den Art. 800 der C. P. O. vorgesehenen Fällen, auch nur durch das Urtheil des Civilgerichts wieder aufgehoben werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der auf den Grund eines Urtheils eines Civilgerichts vor der Fallimentserklärung verhaftete Gemeinschuldner, wenn dessen Anwesenheit bei den Operationen der Agenten oder Syndike erforderlich erscheint, zu diesem Zwecke momentan aus dem Gefängnisse gebracht werden darf. 2. Aug. 1823. Sir. XXIII. 2. 321.

4) Da der Personalarrest zufolge der Vorschrift des Art. 2063 des C. G. B. nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen ausgesprochen werden darf, übrigens aber während des Fallimentszustandes eine Verurtheilung zur Körperhaft nicht zulässig ist, so können die Gläubiger den Gemeinschuldner, nachdem er die wegen einfachen Bankerotts gegen ihn erkannte Strafe abgebüßt hat, aus dem Grunde allein, weil er sie nicht vollständig befriedigt hat, nicht in fernerer Haft halten. Kass. 9. Mai 1814. Sir. XIV. 1. 245; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Detention des Art. 455, welche nicht allein im öffentlichen Interesse, sondern auch in dem Interesse der Gläubiger vorgeschrieben ist, dadurch allein, daß der Fallirte die gegen ihn erkannte korrectionelle Strafe abgebüßt hat, nicht aufhört. C. C. 9. Nov. 1824. Sir. XXV. 1. 251.

5) Gegenstand mehrerer Entscheidungen ist die Frage gewesen, „ob dem Falliten, welcher vor dem Ausbruch des Fallitments wegen Handelsschulden zum Personalarrest gebracht worden sey, ungeachtet der vor der Fallimentserklärung gegen ihn ergangenen Verurtheilung, in Gemäßheit des Art. 466 des H. G. B. entweder die unbedingte Freilassung oder die Freilassung mit sicherem Geleit bewilligt werden dürfe?" und für wohlbegründet halten wir die Entscheidungen, welche diese Frage bejahend beantwortet haben.

Art. 456. Die Agenten, welche das Gericht ernennt, können aus den muthmaßlichen Gläubigern oder aus allen andern Personen erwählt werden, welche für die Treue ihrer Geschäftsführung die meiste Sicherheit darbieten. Niemand, der nicht Gläu-

Denn zuvörderst folgt aus der Vorschrift des Art. 455, wonach der Fallirte während der dort verhängten Detention auf den Grund eines Urtheils eines Handelsgerichts zur fernern Haft nicht empfohlen werden darf, unbedingt so viel, daß die Empfehlung des Falliten zur ferneren Haft selbst alsdann unstatthaft ist, wenn die Verurtheilung zum Personalarreste vor der Detention des Art. 455 stattgefunden hat, und es fragt sich daher nur, ob der Umstand, daß jene Verurtheilung vor der durch den Art. 455 verordneten Detention des Falliten, vollstreckt worden ist, die Sache juristisch ändern könne. Ohne Zweifel hat der Gläubiger im letzten Falle durch die Verhaftung seines Schuldners keine jura quaesita auf dessen Person erlangt und von einer Verletzung erworbener Rechte, welche durch die Freilassung des Schuldners in Gemäßheit des Art. 466 entstehen könnte, kann daher auch überall keine Rede seyn. Da vielmehr das Gesetz, wenn es dem Gläubiger gestattet, seinen Schuldner in Personalarrest bringen zu lassen, den bösen Willen des letztern zu zahlen, voraussetzt, diese Voraussetzung aber nach dem Ausbruche des Falliments um deswillen nicht mehr bestehen kann, weil der Fallirte grade durch die Fallimentserklärung zu zahlen unfähig wird, so fällt der besondere Grund, welcher den Personalarrest des Schuldners vor der Fallimentserklärung rechtfertigte, durch den Ausbruch des Falliments weg. Da nun durch den Ausbruch des Falliments das Loos sämmtlicher Gläubiger in Betreff der zu erlangenden Befriedigung dergestalt fixirt wird, daß nach dieser Zeit kein einzelner Gläubiger vor den übrigen vorgezogen werden darf, wenn nicht ein solcher Vorzug seine Begründung in der Natur der Forderung hat, so ist es nicht abzusehen, wie ein vor der Fallimentserklärung gegen den Gemeinschuldner wegen Handelsschulden verhängter Personalarrest dessen Freilassung nach Maßgabe des Art. 466 des H. G. B. im Wege stehen könnte, und sehr richtig bemerkt Locré Tom. VI p. 115, daß sich deshalb noch nicht behaupten ließe, daß der Gemeinschuldner durch den Ausbruch des Falliments seine Freiheit wiedererlange, sondern daß dieses nur in dem Sinne der Fall sey, daß nach der Fallimentserklärung die persönliche Haft des Schuldners nicht mehr von dem Willen eines einzelnen, sondern von der Gesammtheit der Gläubiger abhängig sey. Folgende Entscheidungen sind in diesem Sinne erlassen worden. 27. April 1825. Sir. XXVI. 2. 22. — 26. April 1824. XXV. 2. 13. — Vergleiche übrigens auch ein in dem nämlichen Sinne von Pardessus und Lamy abgefaßtes Gutachten bei Sir. XV. 2. 36, und Delvincourt Institutes de droit commercial II. p. 445.

6) Die Verhaftung des Falliten in Gemäßheit eines in dem Falle des Art. 455 erlassenen Urtheiles ist nichtig, wenn sie auf Anstehen der Fallimentssyndiken erfolgt, und nur das öffentliche Ministerium ist zur Vollstreckung dieser der öffentlichen Ordnung angehörigen Maßregel kompetent. Das Handelsgericht muß demnach das Urtheil, welches die Verhaftung oder die Bewachung des Falliten befiehlt, dem öffentlichen Ministerium des Gerichtes des Wohnortes des Falliten zur Vollstreckung übersenden, und der Beamte des öffentlichen Ministeriums übersendet, nachdem er diesem An-

biger ist, kann im Laufe des nämlichen Jahres zweimal zum Agenten ernannt werden.

Art. 457. Das Urtheil soll öffentlich angeschlagen und auf die im Art. 683 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Art in die Zeitungsblätter eingerückt werden.

Das Urtheil ist provisorisch vollstreckbar, jedoch der Opposition unterworfen; nämlich von Seiten des Falliten binnen der acht Tage, welche auf den des öffentlichen Anschlages folgen, und von Seiten der gegenwärtigen und vertretenen Gläubiger und jedes andern Betheiligten bis zu dem Tage und einschließlich desselben, wo das Protokoll über die Verifikation der Forderungen aufgenommen worden; von Seiten der in Verzug gesetzten Gläubiger bis zum Ablaufe der Frist, welche ihnen bewilligt worden ist. a)

suchen entsprochen hat, dem Handelsgerichte eine Bescheinigung über die Einschreibung des Falliten in die Gefangenenlisten oder ein von dem betreffenden Justiz- oder Polizeibeamten über die erfolgte Bewachung des Falliten ausgestelltes Attest, oder das Protokoll, welches in dem Falle, wo das Urtheil nicht hat vollstreckt werden können, aufgenommen worden ist. Die Verhaftung erfolgt in der für die Vollstreckung der Verhaftsbefehle vorgeschriebenen Form und die Agenten oder Syndiken müssen durch Vermittelung des öffentlichen Ministeriums die Alimente für einen Monat in die Hände des Gefangnenaufsehers niederlegen.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 512, 569, 592, 599 und 639.

2) Der Artikel 683 der Civilprozeßordnung ist seinem wörtlichen Inhalte nach in der Note 3 zum Art. 65 abgedruckt.

3) Aus dem klaren Inhalte des Art. 457 ergiebt sich:

a. Daß der öffentliche Anschlag des Urtheils in Beziehung auf den Falliten die Stelle der Insinuation desselben vertritt (C. C. 15. December 1830. Sir. XXXII. 1. 615) und daß daher die Entscheidung eines Gerichtshofes, welcher erkannt hat, daß der öffentliche Anschlag des Urtheils den Lauf der dem Fallirten in dem Art. 457 bewilligten achttägigen Oppositionsfrist nur alsdann bewirke, wenn demselben eine regelmäsige Insinuation des Urtheils vorhergegangen sey, in dem Gesetze nicht gerechtfertiget ist. 4. Juli 1809. Sir. XIV. 2. 185.

Der Rh. App. Ger. Hof hat jedoch erkannt, daß, wenn jemand als Theilnehmer an einer Handelsgesellschaft auch persönlich mit in Fallimentszustand erklärt worden sey, und er ein von der Handelsgesellschaft verschiedenes, außer dem Bezirke des Handelsgerichts gelegenes Domizil habe, nur die ihm in Person oder Domizil geschehene Insinuation des Urtheils die Oppositionsfrist des Art. 457 gegen ihn laufen machen könne. 24. Juli 1826. R. A. IX. 1. 258.

Uebrigens kann, wenn es sich von der Frage handelt, von welchem Zeitpunkte an die Oppositionsfrist des Art. 457 ihren Lauf begonnen habe, der geschehene öffentliche Anschlag nicht durch ein einfaches Attest, sondern nur durch das über den öffentlichen Anschlag aufgenommene authentische Protokoll nachgewiesen werden. 27. Februar 1810. Sir. X. 2. 259. — 17. März 1810. XIX. 2. 202.

Art. 458. Der Richter-Commissar erstattet dem Handelsgerichte Bericht über alle Streitigkeiten, welche das Falliment veranlassen mag, und welche von der Competenz dieses Gerichtes sind.

b. Daß in Ansehung der gegenwärtigen und vertretenen Gläubiger, die Oppositionsfrist des Art. 457 mit dem Tage, an welchem die Verifikation der Forderungen stattgefunden hat, und in Ansehung der in Verzug gesetzten Gläubiger mit dem Ende der ihnen gestellten Frist abläuft, und daß es daher ein augenscheinlicher Irrthum ist, wenn **Pardessus** (tom IV. N°. 1112) sagt, daß auch die Gläubiger zufolge der Vorschrift des Art. 457 eine achttägige Oppositionsfrist hätten, daß jedoch diese Frist in Ansehung der gegenwärtigen und vertretenen Gläubiger von der Verification der Forderungen und in Ansehung der in Verzug gesetzten Gläubiger mit dem Ablauf der ihnen gestellten Frist zu laufen anfange. Vergl. Urtheil vom 25. Juli 1813. Sir. XV. 2. 112.

c. Daß das Urtheil wodurch der Fallimentszustand erklärt und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festgesetzt worden ist, als zwischen dem Falliten einer, und allen seinen, wenn auch nicht vorgeladenen Gläubigern anderer Seits, ergangen erachtet werden muß; daß daher der von den Gläubigern gegen jenes Urtheil eingelegte Einspruch die Natur einer einfachen Opposition, nicht aber die Natur einer Dritt-Opposition hat, weßhalb denn auch jene Opposition nicht nach den Vorschriften der Art. 474 und 475 der C. P. O. beurtheilt werden kann. Kass. 10. November 1824. Sir. XXV. 1. 327.

Hieraus folgt ferner, daß das Urtheil, welches eine in Gemäßheit des Art. 457 eingelegte Opposition **in contumaciam** verworfen hat, nicht weiter im Wege der Opposition, sondern nur durch das Rechtsmittel der Appellation angegriffen werden kann. C. C. 9. Januar 1812. Sir. XII. 1. 150. Die Vorschrift des Art. 457. insoweit danach die gegenwärtigen nnd vertretenen sowohl als die nichtvertretenen Gläubiger und jeder Betheiligte gegen das Urtheil, wodurch der Fallimentszustand erklärt und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments bestimmt worden, Opposition einlegen dürfen, ist aber nur auf das erste Urtheil, nicht auch auf das Urtheil, wodurch über eine gegen das erste Urtheil eingelegte Opposition entschieden ist anwendbar, und deshalb sind denn auch die Urtheile der letztern Art allerdings der Dritt-Opposition unterworfen. 22. März 1815. Sir. XVI. 2. 203. — Kass. 15. März 1830. Sir. XXX. 1. 90.

4) Die von mehreren Gerichtshöfen aufgestellte Meinung, daß derjenige, welcher die Oppositionsfrist des Art. 457 verstreichen läßt, gegen das Urtheil wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments bestimmt worden, nicht appelliren könne, sondern daß die Appellation nur gegen das Urtheil wodurch die Opposition gegen das erste Urtheil verworfen worden, zulässig sey, involvirt unseres Erachtens eine, weder in Vorschrift des Art. 457 noch in irgend einer andern Gesetzesstelle begründete Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach, wenn sonst **summa appellabilis** vorhanden, die Appellation nach Ablauf der Oppositionsfrist allemal zulässig ist, und jene Meinung verdient um so weniger Beifall als auch in der Natur der Sache durchaus kein Grund liegt, weshalb die Appellation gegen das

Er ist insbesondere verpflichtet, die Anfertigung der Bilanz und die Zusammenberufung der Gläubiger zu beschleunigen, und die das Falliment betreffende Geschäftsführung, sowohl während

erste Urtheil weniger zulässig seyn sollte, als gegen dasjenige, welches über die Opposition gegen dieses Urtheil erkannt hat. Nachstehende Entscheidungen haben indessen die besagte Meinung aufgestellt und dieselbe ohne weitere Anführung von Gründen, durch eine bloße Beziehung auf den Art. 457 des H. G. B. rechtfertigen zu können geglaubt. 17. August 1828. Sir. XXIX. 2. 156. — 26. März 1830. XXX. 2. 205. — Der von uns aufgestellten Meinung ist Pardesuss tom. IV. N°. 1112.

Da übrigens die Verifikation der Forderungen nach Art. 457 nur den Verlust des Rechtes nach sich zieht, Opposition gegen das Urtheil wodurch der Fallimentszustand erklärt und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festgesetzt worden ist, einzulegen, die Verifikation der Forderungen aber eben so wenig wie der Umstand, daß die Syndiken bei Erlassung des über die Opposition ergangenen Urtheils gegenwärtig gewesen sind, in Ansehung der Gläubiger als eine Beruhigung bei dem Urtheile und als ein Verzicht auf die Appellation betrachtet werden kann, so folgt daraus, daß keiner dieser Umstände der Appellation eines Gläubigers als ein Grund für die Unannehmbarkeit der eingelegten Appellation mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. C. C. 7. April 1819. Sir. XIX. 1. 432. — 8. Mai 1824 XXIV. 2. 345. — Auch ist erkannt worden, daß die Vorschrift des Art. 457, wonach die anwesenden oder vertretenen Gläubiger nach der Verifikation der Forderungen keine Opposition mehr einlegen können, auf die contestirten Forderungen keine Anwendung finde, weil in Beziehung auf diese Forderungen nur von dem Augenblicke an, wo über die dagegen erhobene Contestation entschieden worden, eine Verifikation im Sinne des Gesetzes vorhanden sey. 17. Januar 1826. Sir. XXVI. 2. 263. — Ferner ist durch zwei Urtheile entschieden worden, daß, da in allen Fällen, wo in dem Urtheile der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments blos provisorisch festgesetzt worden, die desfallsige Bestimmung bis zur Rechtskraft des Urtheils stets abgeändert werden könne, weil die im Art. 457 für die Opposition bestimmten Fristen, in Ansehung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments nur alsdann eintreten könnten, wenn dieser Zeitpunkt in dem Urtheile definitiv festgesetzt worden sey. C. C. 19. December 1831. Sir. XXXII. 1. 143. — 10. August 1829. XXX. 2. 120. — 25. November 1830. XXXI. 2. 227.

5) Der Umstand, daß ein Gläubiger bei dem Verkaufe der Güter des Falliten ein Immobile angesteigert hat, kann nicht als ein Abstand von der Appellation, welche jener Gläubiger gegen das Urtheil, wodurch der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festgesetzt worden ist, eingelegt hat, angesehen werden. C. C. 7. April 1819. Sir. XIX. 1. 432.

6) Die Frage, ob die provisorischen Syndiken einer Fallitmasse befugt seyen, gegen das Urtheil, welches den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments bestimmt hat, Opposition oder Appellation einzulegen und nach Lage der Umstände darauf anzutragen, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments weiter vorwärts oder weiter rückwärts gesetzt werden solle, hat sich dem rheinischen Appellationsgerichtshofe mehrmals zur Entscheidung

der Dauer der provisorischen Geschäftsführung der Agenten, als während der der Verwaltung der provisorischen und Definitiv-Syndiken, zu beaufsichtigen. a)

dargeboten; sie ist jedoch durch die verschiedenen Erkenntnisse theils bejahend theils verneinend entschieden worden. Die Urtheile der ersteren Art gehen davon aus, daß die Worte „pour tout autre intéressé", deren sich der Art. 457 bedient, auch die Syndiken in sich begriffen, weil sie in dem Interesse aller noch unbefriedigten Gläubiger handelten, wogegen in den Erkenntnissen, welche die Frage verneint haben, ausgeführt wird, daß die provisorischen Syndiken nur bestimmte, ihnen vom Gesetz ertheilte Aufträge zu erfüllen und daß, da sie kein eigenthümliches Interesse bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments hätten, man auch nicht annehmen könne, daß die Worte pour tout autre intéressé des Art. 457 auch die Syndiken mit umfaßten, wie denn überhaupt die Syndiken die Rechte, welche jedem einzelnen Gläubiger persönlich gegen die übrigen zuständen nicht zu vertreten hätten. 13. December 1824 und 28 April 1825. R. A. VIII. 1. 37. — 31. Juli 1826. R. A. IX. 1. 276. — 26. Januar 1829. R. A. XIII. 1. 1. — 24. December 1829. R. A. XIII. 1. 309.

Unseres Erachtens dürfte an und für sich die erstere der angeführten Meinungen vor der letztern schon aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil nach Art. 486 und folg. des H. G. B. die Constituirung der Activ- und der Passiv-Masse dem Amte der Syndiken ganz eigentlich angehört, weil sie ferner nach Art. 503 und folg. des H. G. B. befugt sind, jede Forderung, welche zur Passivmasse angemeldet wird, zu contestiren, und weil namentlich in dem Falle, wo auf den Antrag der Syndiken der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments weiter als es ursprünglich geschehen zurückgesetzt würde, dadurch der Activmasse und somit auch der eigentlichen Gesammtheit der Gläubiger Vortheile zuwachsen können, welche sie sonst entbehrt haben würden; man darf sich z. B. nur den Fall denken, wo die weitere Zurückdatirung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments die Ungültigkeit von Verbindlichkeiten zur Folge hat, welche ohne jene Zurückdatirung zum Nachtheil aller Gläubiger auf der Masse ruhen würden. Anders gestaltet sich natürlich die Sache, wenn die von den Syndiken in Antrag gebrachte Zurück- oder Vorwärts-Datirung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments nicht in dem Interesse der Gesammtheit, sondern nur in dem eines einzelnen Gläubigers stattfinden soll, und in einem solchen Falle muß ein von den Syndiken, sey es im Wege der Opposition oder der Appellation, genommener Antrag auf Abänderung des Urtheils in Beziehung auf die Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments, um deswillen als unbegründet zurückgewiesen werden, weil die Syndiken als solche nicht das Interesse einzelner, sondern nur das der Gesammtheit der Gläubiger zu vertreten haben.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 466, 474, 476 und folg.; 495, 508.

2) Das Amt des Richter-Commissars beginnt mit seiner Ernennung und endigt sich mit der definitiven Liquidation. — An der eigentlichen Verwaltung der Masse darf der Richter-Commissar keinen Antheil nehmen; seine Verrichtungen beschränken sich auf die Aufsicht über die Verwaltung

Art. 459. Die von dem Handelsgerichte ernannten Agenten führen unter der Aufsicht des Commissars die Geschäfte des Falliments bis zur Ernennung der Syndiken; ihre provisorische Geschäftsführung kann höchstens vierzehn Tage dauern, es sey denn, daß das Gericht es für nöthig erachtete, die Agentschaft ein für allemal um weitere vierzehn Tagen zu verlängern. [b])

der Agenten und der Syndiken, und in dieser Hinsicht hat es kein Bedenken, daß er sich den von den Agenten oder Syndiken gegen die Gesetze oder gegen das Interesse der Masse vorgenommenen Handlungen widersetzen und auf die desfallsige Entscheidung des Handelsgerichts provoziren darf. **Pardessus IV. N° 1142.**

3) Der für das Falliment ernannte Richter-Commissar ist weder zur Einleitung der Untersuchung noch zur Erlassung eines Verhaftsbefehles gegen den Falliten befugt, wenn sich gegen den letztern Anzeigen ergeben, daß er Gegenstände, welche der Masse angehören, verheimlicht. Nur der Untersuchungsrichter ist die zur Führung einer solchen Untersuchung kompetente Person. Kass. **13. November 1823. Sir. XXIV. 1. 158.**

4) Der Richter-Commissar kann ungeachtet dieser Eigenschaft über alle in Beziehung auf das Falliment vorkommenden Contestationen als Mitglied des Handelsgerichtes mitentscheiden. **16. Februar 1829. Sir. XXX. 2. 344.**

5) Nicht dem Richter-Commissar, sondern den Syndiken steht es zu, die Beamten, welche den Verkauf der zur Fallitmasse gehörigen Mo- und Immobilien vornehmen sollen, zu wählen. **27. Februar 1813. Sir. XIII. 2. 388.**

6) Die Ordonnanzen des Richter-Commissars, so wie die auf seinen Vortrag erlassenen Urtheile, können von dem Falliten nicht im Wege der Opposition angegriffen werden; der Fallit kann sich gegen dieselben nur des Rechtsmittels der Appellation bedienen, weil jene Ordonnanzen nicht als gegen ihn **in contumaciam** ergangen erachtet werden dürfen. **13. März 1810. P. I. Vol. de 1812 p. 890.**

b):

1) Vergl. H. G. B. **456** und folg.; **462** und folg.; **482, 494, 499** und folg.

2) Das Amt der provisorischen Agenten hört mit Ablauf der im Art. **459** bestimmten Frist nicht von rechtswegen auf, sondern es dauert so lange als die Agenten nicht durch die provisorischen Syndiken ersetzt sind, und deshalb sind alle gegen die Agenten selbst nach Ablauf der Frist des Art. **459** vorgenommenen Akte gültig, in sofern die provisorischen Syndiken zur Zeit dieser Akte noch nicht ernannt waren. **15. Januar 1828. Sir. XXVIII. 2. 137.**

3) Ein zum Behufe einer Immobilarbeschlagnahme erwirkter Zahlungbefehl kann nicht um deshalb als ungültig erachtet werden, weil er einem Agenten, welcher sich selbst im Fallitzustande befindet, gemacht worden ist. **19. März 1815. Sir. XV. 2. 224.**

4) Von den verschiedenen Personen, welche in der Verwaltung der Fallitmasse auf einander folgen, sind immer die letzten gegen die folgenden rechnungspflichtig. Auch wenn der Fallit selbst zum Liquidator seines Falliments ernannt wird, sind die Syndiken nicht dispensirt, ihm über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen, so wie auch der Fallirte in An-

Art. 460. Die Agenten können von dem Gerichte, welches sie ernannt hat, wieder entlassen werden. a)

Art. 461. Die Agenten dürfen keine Verrichtung vornehmen, bevor sie vor dem Kommissar den Eid geleistet haben, sich der ihnen obliegenden Verrichtungen aufrichtig und gewissenhaft zu entledigen. b)

Viertes Kapitel.

Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten und von den ersten Verfügungen rücksichtlich des Falliten.

Art. 462. Wenn nach der Ernennung und Vereidigung der Agenten die Siegel noch nicht angelegt sind, so müssen die Agenten den Friedensrichter ersuchen, zu deren Anlegung zu schreiten. c)

Art. 463. Die Bücher des Falliten werden von der Siegelung befreit und von dem Friedensrichter, nachdem er sie vorher abgeschlossen hat, den Agenten zugestellt; in seinem Protokolle beurkundet er summarisch den Zustand, worin sie sich befinden.

Die in dem Portefeuille befindlichen Effekten, welche auf kurze Verfallzeit gestellt oder der Acceptation unterworfen sind, werden ebenfalls durch den Friedensrichter entsiegelt, beschrieben und den Agenten übergeben, damit sie deren Beitreibung bewirken; ein Verzeichniß davon wird dem Kommissar übergeben.

sehung der ihm während des Falliments von den Gläubigern anvertrauten Geschäfte rechnungspflichtig ist. 14. April 1831. Sir. XXXI. 2. 149.

5) Wenn ein Ehemann, gegen welchen seine Frau auf Gütertrennung geklagt hat, fallirt, so muß das nach dieser Zeit ergehende Urtheil auf Gütertrennung, unter Strafe der Nichtigkeit, binnen der gesetzlichen Frist nicht allein gegen den Ehemann, sondern auch gegen die Agenten oder die Syndiken seines Falliments vollzogen werden. 24. Mai 1828. Sir. XXVII. 2. 142.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 456 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 495.

b) Vergl. Art. 546 u. folg. des H. G. B.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 449 u. 461.
2) Die wesentlichsten Verrichtungen, welche die Agenten nach geschehener Eidesleistung vorzunehmen haben, bestehen:

a. in der faktischen Vollziehung der durch den Fallimentszustand kraft des Gesetzes eintretenden Entsetzung des Falliten aus der Verwaltung seines Vermögens. Art. 442 des H. G. B.

b. in der Untersuchung der Vermögenslage des Gemeinschuldners und Feststellung der Bilanz; sie haben in dieser Beziehung zu erwägen, ob nicht die provisorische Freilassung des Falliten bei der Aufstellung der Bilanz und dem Fortgange der Geschäfte förderlich seyn könne und die in dieser Beziehung gefaßte Ansicht dem Richterkommissar vorzutragen, das

Die Agenten nehmen die übrigen Gelder, welche dem Falliten verschuldet werden, in Empfang, und zwar gegen ihre Quittungen, welche von dem Kommissar visirt seyn müssen; die an den Falliten gerichteten Briefe werden den Agenten zugestellt; sie eröffnen dieselben, wenn er abwesend ist; ist er anwesend, so ist er bei deren Eröffnung gegenwärtig. [d])

Art. 464. Die Agenten lassen die einem nahen Verderben unterworfenen Lebensmittel und Waaren wegnehmen und verkaufen, nachdem sie vorher ihre Gründe dem Kommissar vorgetragen und dessen Ermächtigung erhalten haben.

Die Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, können von den Agenten nur mit der, auf den Vortrag des Kommissars von dem Handelsgerichte ertheilten Erlaubniß verkauft werden. [e])

mit dieser in Gemäßheit der Vorschrift Art. 466 bei dem Handelsgerichte die erforderlichen Anträge nehmen kann. Vergl. Art. 493.

c. in der Ergreifung aller erforderlichen konservatorischen Maaßregeln und der Besorgung aller Geschäfte, wobei Gefahr im Verzuge ist. Vergl. Art. 499 u. 500 des H. G. B.

d) Vergl. H. G. B. Art. 8 u. folg.; 468, 442, 465, 472, 492, 583 u. folg.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 492.

2) Der Verkauf der im Art. 464 bezeichneten Gegenstände geschieht öffentlich. Die Kaufgelder fließen in die in den Art. 465 und 496 bezeichnete Kiste; auch können sie, wenn es zweckmäßig erscheint, auf den Antrag der Agenten bei der Bank gegen Zinsen belegt werden. Vergl. Note 2 zum Art. 492.

3) Aus der speziellen Verfügung des Art. 464, wonach die Agenten zum Verkaufe der dem Verderben unterworfenen Waaren und Lebensmittel der Ermächtigung des Richterkommissars bedürfen, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß eine gleiche Ermächtigung erforderlich sey, wenn die Agenten oder Syndiken für die Fallitmasse eine Klage anstellen. C. C. 1. Februar 1830. Sir. XXX. 1. 42. In Ansehung der gegen den Falliten anhängigen Rechtssachen, wird es, in Betracht der sehr kurzen Dauer des Amtes der Agenten und in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, in der Regel ausreichen, wenn die Agenten auf Sistirung der Sachen bis zum Verifikationstermine antragen. — Daß Kriminalproceduren durch den Eintritt des Falliments des Inquisiten nicht aufgehalten werden können, versteht sich von selbst.

4) Das zur Realisirung des der Staatskasse zufolge Art. 2098 des C. G. B. zustehenden Privilegiums auf den Grund eines exekutorischen Zwangsbefehles eingeleitete Exekutionsverfahren, kann durch den Ausbruch des Falliments nicht gehemmt werden; die also in Beschlag genommenen Mobilien dürfen demnach weder unter Siegel gelegt, noch durch die Agenten nach Maßgabe des Art. 464 verkauft werden. 12. August 1811. Sir. XIV. 2. 148. — 13. August 1811. XII. 2. 263. — Ministerial-Rundschreiben vom 19. u. 29. März 1808 und vom 4. Mai 1810.

5) Auch ist erkannt worden, daß, wenn der Vermiether zur Ausübung seines

Art. 465. Alle von den Agenten in Empfang genommenen Summen müssen in eine mit zwei Schlössern versehene Kiste, wovon im Art. 496 Erwähnung geschehen wird, gelegt werden. a)

Art. 466. Nach Anlegung der Siegel giebt der Kommissar dem Gerichte Rechenschaft über die anscheinende Lage der Geschäfte des Falliten; er kann entweder dessen unbedingte Freilassung mit provisorischem sichern Geleite in Vorschlag bringen, oder dessen Freilassung mit sicherem Geleite mit der Bedingung einen Bürgen dafür zu stellen, daß er sich bei Vermeidung der Zahlung einer von dem Gerichte zu arbitrirenden Summe, welche eintretenden Falles den Gläubigern anheimfällt, jederzeit stellen werde. b)

Art. 467. Bringt der Kommissar kein sicheres Geleit für den Falliten in Vorschlag, so kann der letztere sein Gesuch bei dem

Privilegiums auf die an dem vermietheten Orte befindlichen Gegenstände des Vermiethers habe Beschlag legen lassen, der nachher eintretende Fallimentszustand des Miethers die Exekution nicht aufhalten könne, und daß es zur Vereinigung aller Interessen hinreiche, wenn der Verkauf in Gegenwart der Agenten oder der Syndiken stattfindet und der Kaufpreis für Rechnung der Fallitmasse deponirt werde. Vergl. Art. 502 und 533.— 20. April 1831. Sir. XXXI. 2. 160. — Vergl. übrigens auch Urtheil vom 1. Juli 1828. Sir. XXX. 2. 219.

a) Vergl. H. G. B. Art. 530.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 455, 468 u. folg.; 490.

2) Die Gläubiger insgesammt, so wie auch jeder einzelne von ihnen, können sich der von dem Handelsgerichte verfügten unbedingten oder bedingten Freilassung des Falliten widersetzen und ihre Gründe dafür, daß der Fallit dieser Freilassung unwürdig sey, allenfalls im Wege einer gegen das Urtheil des Handelsgerichts zu ergreifenden Appellation ausführen. 17. Juli 1824. Sir. XXVII. 2. 231. Vergebens wird man in dem Falle, wo sich ein einzelner Gläubiger in dieser Art der Freilassung des Falliten widersetzt, gegen die Richtigkeit der vorstehenden Entscheidung einwenden, daß darin eine Verletzung des Grundsatzes liege, daß durch den Ausbruch des Falliments das Loos der sämmtlichen Gläubiger ein gemeinsames werde und daß nach dieser Zeit ein einzelner Gläubiger vor dem andern keine besondern Rechte erwerben könne; denn ein Gläubiger nimmt dadurch, daß er sich der in Gemäßheit des Art. 466 verordneten unbedingten oder bedingten Freilassung des Falliten widersetzt, kein besonderes Recht für sich, sondern nur die Anwendung einer nach Art. 455 des H. G. B. im öffentlichen und im Interesse der sämmtlichen Gläubiger verfügten allgemeinen Maaßregel in Anspruch, wovon nach Art. 466 nur alsdann, wenn der Fallit dessen nach Lage der Umstände würdig ist, eine Ausnahme gemacht werden darf.

3) Ueber die Frage, in wie fern der Fallit durch das ihm in Gemäßheit des Art. 466 ertheilte sichere Geleit auch von einer früheren, wegen Handelsschulden stattgehabten Verhaftung befreit und ob der zufolge Art. 455 gegen ihn verhängte Personalarrest auch noch alsdann, wenn er die gegen ihn als Bankerottirer verhängte Strafe abgebüßt hat, vollzogen werden

Handelsgerichte anbringen, welches nach Vernehmung des Kommissars darüber beschließt. c)

Art. 468. Hat der Fallit sicheres Geleit erhalten, so lassen die Agenten ihn zu sich bescheiden, um in seiner Gegenwart die Bücher abzuschließen.

Leistet der Fallit der Einladung keine Folge, so wird er durch einen Gerichtsvollzieher aufgefordert, zu erscheinen.

Erscheint der Fallit binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach der Aufforderung nicht, so wird er so angesehen, als wenn er sich absichtlich entfernt habe.

Der Fallit kann gleichwohl durch einen Bevollmächtigten erscheinen, wenn er Verhinderungsursachen vorbringt, welche von dem Kommissar für gültig erkannt werden. d)

Art. 469. Der Fallit, welcher kein sicheres Geleit erhalten hat, erscheint durch einen Bevollmächtigten; widrigenfalls er so angesehen wird als habe er sich absichtlich entfernt. e)

Fünftes Kapitel.

Von der Bilanz.

Art. 470. Der Fallit, welcher vor der Erklärung seines Falliments seine Bilanz oder den Passiv- und Activstatus seiner Geschäfte angefertigt und denselben an sich behalten hat, soll ihn den Agenten binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Antritt ihrer Amtsverrichtungen übergeben. f)

Art. 471. Die Bilanz muß die Aufzählung und die Taxe aller Mobilar- und Immobilarvermögensstücke des Schuldners, den Status seiner Activ- und Passivschulden, das Verzeichniß der Gewinnste und Verluste und das Verzeichniß der Ausgaben

könne, vergleiche die Note 5 zum Art. 455 und Sir. XXV. 2. 13.— XVI. 2. 126. — XXVIII. 2. 330. — XXIX. 2. 343.

4) Das dem Falliten bewilligte sichere Geleit muß, wenn es nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt oder aus gesetzlichen Ursachen zurückgenommen worden ist, während der ganzen Dauer des Falliments bestehen bleiben. 12. Februar 1817. Sir. XVIII. 2. 276.

c):

1) Vergl. Note 2, 3, 4 und 5 zum Art. 455.

2) Der Fallit kann sich gegen das Urtheil, wodurch in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 455 seine Abführung in das Schuldarresthaus verordnet worden ist, nicht im Wege der Appellation beschweren, sondern nur nach Art. 467 bei dem Handelsgerichte darauf antragen, daß ihm die Freilassung mit sicherem Geleit bewilligt werde. 8. Dec. 1829. Sir. XXX. 2. 66.

d) Vergl. H. G. B. Art. 463, 472, 490, 493, 516. — C. P. O. Art. 782.

e) Vergl. H. G. B. Art. 466 u. folg.; 472.

f) Vergl. H. G. B. Art. 471 u. folg.; 528.

enthalten; die Bilanz muß von dem Schuldner als wahrhaft bescheinigt, datirt und unterzeichnet seyn. a)

Art. 472. Wenn der Fallit zur Zeit, wo die Agenten ihre Amtsverrichtungen antreten, die Bilanz nicht angefertigt hat, so ist er gehalten, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, nach Verschiedenheit der in den Art. 468 und 469 vorgesehenen Fälle, in Gegenwart der Agenten oder der von ihnen dazu bestellten Person, zur Anfertigung der Bilanz zu schreiten.

Die Bücher und Papiere des Falliten werden ihm zu diesem Zwecke mitgetheilt, ohne daß sie von Ort und Stelle entfernt werden. b)

Art. 473. In allen Fällen, wo die Bilanz nicht von dem Falliten oder dessen Bevollmächtigten angefertigt worden ist, schreiten die Agenten selbst zur Anfertigung derselben, und zwar auf den Grund der Bücher und Papiere des Falliten, und auf den Grund der Erkundigungen und Nachrichten, welche sie von der Ehefrau des Falliten, dessen Kindern, dessen Handlungsdienern, und den sonst von ihm angestellten Personen einziehen mögen. c)

a):

1) Wenn das Eigenthum einer Sache zweifelhaft ist, so wird dieses bei dem betreffenden Posten der Bilanz erwähnt; in dem Activ- und Passivstatus müssen die Namen der Schuldner und der Gläubiger, die Beträge der Forderungen und Schulden, so wie auch deren causa bei jedem einzelnen Posten angegeben werden; bei Forderungen, welche verloren sind oder schlecht stehen, geschieht hiervon Erwähnung. Auch das allenfalls vorhandene baare Geld, so wie die dem Falliten sonst zustehenden Rechte mit Hinzufügung des Taxwerthes derselben werden in dem Activstatus aufgeführt.

Da das Verzeichniß der Gewinnste und Verluste besonders dazu bestimmt ist, um über die Ursache des Falliments Aufschlüsse zu geben, so ist es in der Regel erforderlich, daß die desfallsige Untersuchung bis zur Entstehung des Geschäftes hinaufgeführt werde.

2) Irrthümer und einzelne Auslassungen, welche sich in die Bilanz eingeschlichen haben, können zusätzlich berichtigt werden, ohne daß daraus allein, selbst in dem Falle wo die Bilanz von dem Falliten angefertigt worden ist, grade der Schluß gezogen werden kann, daß die Bilanz betrügerisch sey. 6. Mess. J. 13. Sir. V. 2. 300. Vergl. Art. 528 des H. G. B. Auch sind dergleichen Auslassungen oder Irrthümer an und für sich allein zur Begründung einer Nichtigkeitsklage gegen das Concordat wegen dolus noch nicht hinreichend. 11. Januar 1833. Sir. XXXIII. 2. 380.

3) Einem Gläubiger des Falliten, welcher, obgleich er als solcher bekannt war, dennoch weder in der Bilanz aufgeführt noch auch durch die Syndiken zur Verifikation seiner Forderung aufgefordert worden ist, steht das in der Folge ohne seine Concurrenz abgeschlossene Concordat nicht entgegen. Art. 519 des H. G. B. — C. C. 17. Januar 1826. Sir. XXVI. 1. 194.

b) Vergl. H. G. B. Art. 489.

c) Zu den im Art. 473 gemeinten Büchern und Papieren gehören die Inventarienbücher, das Journal, das Briefcopierbuch und die empfangenen

Art. 474. Der Richter-Commissar kann auch, sowohl von Amtswegen als auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger oder auch des Agenten, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, mit Ausnahme der Frau und der Kinder des Falliten, sowohl über das, was auf die Anfertigung der Bilanz Bezug hat, als auch über die Ursachen und die Umstände seines Falliments vernehmen.

Art. 475. Wenn der Fallit nach der Eröffnung des Falliments stirbt, so können seine Wittwe und seine Kinder sich statt ihres Rechtsvorgängers bei Anfertigung der Bilanz, und zur Erfüllung aller andern, dem Falliten durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten einfinden; unterlassen sie es, so schreiten die Agenten voran. c)

Sechstes Kapitel.

Von den provisorischen Syndiken.

Erster Abschnitt.

Von der Ernennung der provisorischen Syndiken.

Art. 476. Sobald die Bilanz von den Agenten dem Commissar übergeben ist, so fertigt dieser in einer ein für allemal festgesetzten Frist von drei Tagen das Verzeichniß der Gläubiger an, welches dem Handelsgerichte übergeben wird, und er läßt sie durch Briefe, öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachungen in den Zeitungsblättern zusammenberufen. d)

Art. 477. Selbst vor der Anfertigung der Bilanz kann der

Briefe. Hat jedoch der Fallit außer diesen gesetzlich nothwendigen noch andere Bücher geführt, so können auch diese, so wie auch die Familienpapiere desselben zur Aufklärung der Vermögenslage benutzt werden.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 468, 470 u. folg.; 487, 493, 516.
2) Ueber die Frage ob und inwiefern ein Handelsmann noch nach seinem Tode in Fallimentszustand erklärt werden könne vergl. die Note 3 zum Art. 437 und die dort angeführten Urtheilssprüche.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 458.
2) Die Art und Weise, wie die an die Gläubiger zu erlassenden Briefe, wovon der Art. 476 spricht, versendet werden sollen, ist durch keine gesetzliche Verfügung bestimmt und daher die Versendungsart dem Ermessen der Syndiken überlassen; hieraus folgt, daß die Bekanntmachung durch die Zeitungsblätter und der öffentliche Anschlag in Ansehung aller Gläubiger die Stelle der eigentlichen Vorladung zur ersten Versammlung der Gläubiger vertritt, daß daher die Einladung der bekannten Gläubiger durch Briefe nur eine zur Beförderung der Publizität vom Gesetz beliebte, aber keine unter einem besondern Präjudiz befohlene Maaßregel

ernannte Commissar nach Erforderniß der Umstände die Gläubiger zusammenberufen.

Art. 478. Die besagten Gläubiger versammeln sich in Beisein des Commissars an dem von diesem bezeichneten Tage und Orte.

Art. 479. Jeder, der bei dieser Versammlung als Gläubiger auftritt und dessen Rechtstitel in der Folge als ein, im Einverständnisse zwischen ihm und dem Falliten fingirter erkannt wird, verfällt in die gegen die Mitschuldigen betrüglicher Bankerottirer verhängten Strafen. [a])

Art. 480. Die versammelten Gläubiger legen dem Richter-Commissar eine dreifach angefertigte Liste über die Anzahl der provisorischen Syndiken vor, welche nach ihrer Meinung ernannt werden müssen; aus dieser Liste ernennt das Handelsgericht. [b])

ist, und daß demnach ein bekannter Gläubiger unter dem Vorwande, daß er den an ihn abgesandten Einladungsbrief nicht erhalten habe, die Gesetzmäßigkeit der ersten Versammlung nicht anfechten kann, zumal wenn die Syndiken versichern, daß er wirklich zu der Versammlung eingeladen worden sey. 14. December 1829. Sir. XXX. 2. 69. Daß der Gemeinschuldner zu dieser Versammlung berufen werde, ist nicht erforderlich.

a) Vergl. C. P. O. Art. 402, 403.

b):

1) Gleichwie die Agenten so können auch die provisorischen Syndiken aus der Zahl der Gläubiger gewählt werden. 13. März 1813. Sir. XIII. 2. 306.

2) Da kein Verbotsgesetz entgegensteht, so können die Agenten zu provisorischen Syndiken und die provisorischen Syndiken zu Definitivsyndiken ernannt werden. 31. Dec. 1831. Sir. XXXIII. 2. 91.

3) Die Verfügung des Art. 480, daß die provisorischen Syndiken aus den von den Gläubigern auf die Liste gebrachten Kandidaten gewählt werden sollen, ist imperativ, und daher das Handelsgericht nicht befugt, Personen, welche nicht auf diese Liste gebracht worden sind, zu Syndiken zu ernennen. 22. August 1814. Sir. XV. 2. 151.

4) Wenn sich auf die Zusammenberufung der Fallimentsgläubiger zum Behufe der Ernennung der provisorischen Syndiken auch nur Ein Gläubiger einfindet, so ist dieser für sich allein zur Anfertigung der Ernennungsliste befugt; weigert sich das Handelsgericht, aus dieser Liste die provisorischen Syndiken zu wählen, so kann der Gläubiger sich gegen diese Weigerung im Wege der Berufung, welche mittelst einer an die Rathskammer des Appellationsgerichtshofes zu richtenden Bittschrift eingelegt wird, beschweren. 23. Juli 1833. Sir. XXXIV. 2. 558.

5) Wenn es sich davon handelt, die bereits ernannten Syndiken durch neue zu ersetzen, so muß die Ernennung dieser letztern ebenfalls auf den Grund einer dreifach angefertigten Liste erfolgen; die Anfertigung einer neuen Liste ist jedoch nicht erforderlich, wenn die erste Liste durch die erste Ernennung noch nicht erschöpft ist. 10. August 1830. Sir. XXXI. 2. 99. Hat aber das Handelsgericht Personen, welche von den Gläubigern nicht auf die besagten Listen gebracht worden sind, zu provisorischen Syndiken

Zweiter Abschnitt.

Von dem Aufhören der Verrichtungen der Agenten.

Art. 481. Binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ernennung der provisorischen Syndiken stellen die Agenten ihre Verrichtungen ein und legen den Syndiken, in Gegenwart des Commissars über alle ihre Operationen und die Lage des Fallitments Rechnung ab. c)

Art. 482. Nachdem diese Rechnung abgelegt worden ist, setzen die Syndiken die von den Agenten angefangenen Operationen fort, und übernehmen provisorisch unter der Aufsicht des Richter-Commissars die ganze Verwaltung des Fallitments. d)

ernannt, so ist die Ernennung nichtig und das Urtheil welches sie enthält kann von jedem Gläubiger im Wege der Drittopposition angefochten werden.

6) Wenn in Folge des zwischen den Gläubigern abgeschlossenen Vereinigungsvertrages (union) und die darauf stattgehabten Vertheilungen diese Gläubiger nicht desinteressirt sind, so müssen im Falle eines zweiten Fallitments auch die Gläubiger des ersten zur Ernennung der Syndiken mitberufen werden. 24. August 1825. Sir. XXVI. 2. 16.

7) Daß die Amtsverrichtungen der provisorischen Syndiken ihrer Natur nach unentgeldlich geschehen müssen, ist um so mehr anzunehmen, als das Gesetz den Agenten zufolge der Art. 483 u. folg. ausdrücklich eine Entschädigung zugebilligt hat. 30. Juli 1828. Sir. XXXI. 2. 82.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 454, 483 u. folg.; 488, 527. — C. P. O. Art. 527 u. folg.

2) Da die Amtsverrichtungen der Agenten im Sinne der Art. 1218 und 1222 des C. G. B. untheilbar sind, so können sie im Falle einer auf den Grund der Rechnungsablage stattfindenden Condemnation, solidarisch und wie gerichtlich bestellte Sequester (Art. 2060 des C. G. B.) auch mittelst Körperhaft verurtheilt werden. Kass. Urtheil vom 18. Januar 1814. D. 1814. p. 149. — Pardessus IV. N°. 1167.

Die Rechnungsablage erfolgt nach den Vorschriften der Art. 527 u. folg. der C. P. O.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 458, 494, 499 u. folg.

2) Da das ganze Fallimentsverfahren auf die mögliche Erhaltung des vorhandenen Vermögens und der Rechte der Gläubiger an demselben, nicht aber auf neue Erwerbungen berechnet ist, übrigens auch die Syndiken in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Fallitmasse zu eigentlichen durch gesetzliche Vorschriften nicht besonders authorisirten Dispositionen über diese Masse nicht befugt sind, so dürfen sie keine Handlungen, welche eine Veräußerung involviren, vornehmen; aus demselben Grunde kann auch die Mehrheit der Gläubiger die Minorität nicht verpflichten, eine von den Syndiken projektirte, auf eine Vermehrung der Masse gerichtete, aber in ihren Resultaten gewagte Operation geschehen zu lassen. C. C. 28. Januar 1824. Sir. XXV. 1. 70.

Dritter Abschnitt.

Von der Entschädigung der Agenten.

Art. 483. Die Agenten haben, nachdem sie ihre Rechnung abgelegt haben, Anspruch auf eine Entschädigung, welche ihnen von den provisorischen Syndiken auszuzahlen ist. [a])

Art. 484. Diese Entschädigung wird nach den Lokalverhältnissen und nach der Beschaffenheit des Falliments nach den Grundlagen bestimmt, welche durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung werden festgesetzt werden.

Art. 485. Sind die Agenten aus den Gläubigern gewählt worden, so erhalten sie keine Entschädigung.

Siebentes Kapitel.

Von den Verrichtungen der provisorischen Syndiken.

Erster Abschnitt.

Von der Abnahme der Siegel und dem Inventar.

Art. 486. Gleich nach ihrer Ernennung suchen die provisorischen Syndiken die Abnahme der Siegel nach und schreiten zur Inventarisirung des Vermögens des Falliten. Es steht ihnen frei, sich bei der Abschätzung durch Jemanden, der ihnen dazu geeignet scheint, Beistand leisten zu lassen. In Gemäßheit des Artikels 937 der Civilprozeßordnnng wird das Inventarium von den Syndiken nach und nach, wie die Siegel abgenommen werden, angefertigt; der Friedensrichter ist dabei gegenwärtig und unterzeichnet es nach jeder Vakation. [b])

Art. 487. Der Fallit soll bei der Abnahme der Siegel und der Inventarisirung gegenwärtig seyn oder gehörig dazu berufen werden. [c])

Art. 488. Bei jedem Fallimente sind die Agenten, die provisorischen und definitiven Syndiken gehalten, binnen acht Tagen nach dem Antritt ihrer Verrichtungen dem Sicherheitsbeamten des Bezirks eine Denkschrift oder eine summarische Uebersicht der anscheinenden Beschaffenheit des Falliments, seiner Haupt-

a) Vergl. H. G. B. Art. 485.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 489 u. 517.

2) Wenn das Vermögen des Falliten mit dem seiner Ehefrau vermischt ist, so haben weder die Syndiken noch die minderjährigen Erben der Ehefrau ein ausschließliches Recht auf die Aufnahme des Inventariums, vielmehr gebührt der Vorzug dem fleißigsten Theile. 21. Mai 1824. R. A. VII. 1. 37.

c) Vergl. H. G. B. Art. 468 u. 475.

ursachen und Umstände und seiner anscheinenden Charaktere zu übergeben. [d])

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 481.

2) Die Verrichtungen, womit das Gesetz vom 27. Januar 1801 die Sicherheitsbeamten beauftragt hatte, werden zufolge des Gesetzes vom 30. April 1810 und nach Art. 22 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen gegenwärtig durch die Königlichen Prokuratoren ausgeübt.

3) „Der Art. 488 des H. G. B. legt den Agenten, den provisorischen und „definitiven Syndiken die Pflicht auf, binnen acht Tagen nach dem An„tritte ihres Amtes, dem Königlichen Prokurator des Bezirks eine Denk„schrift oder eine summarische Uebersicht der anscheinenden Be„schaffenheit des Falliments, seiner Haupturſachen und „Umstände und seiner anscheinenden Charaktere zu über„geben."

„Der Art. 489 ermächtigt diesen Beamten, allen Fallimentsakten beizuwohnen und sich jede Auskunft, welche daraus hervorgeht, geben zu „lassen."

„Es erscheint zweckmäßig, die Art und Weise wie diese Verschriften „verstanden und ausgeführt werden müssen näher zu bestimmen."

„Das Gesetz will, daß die Agenten binnen acht Tagen dem Königlichen „Prokurator eine summarische Uebersicht der anscheinenden Beschaffenheit „des Falliments geben sollen. Würde diese Uebersicht in unbestimmten „und allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, so würde sie die Möglichkeit der „Aufsicht, welche jener Beamte ausüben soll, vereiteln, und die Agenten „würden dadurch ihrerseits das Gesetz weniger vollziehen als illusorisch „machen."

„Die summarische Uebersicht muß demnach folgendes besagen:

1. „Auf wessen Ansuchen die Siegel angelegt und ob die Bücher von „der Siegelung ausgenommen, von dem Friedensrichter cotirt und para„phirt und den Agenten übergeben worden sind."

2. „Ob der Fallit flüchtig ist oder ob er in Gemäßheit der Vor„schrift des Art. 455 und in Vollziehung des Urtheils, wodurch er in „Fallimentszustand erklärt worden, in das Schuldarresthaus gebracht oder „unter die Aufsicht eines Polizei- oder Justizbeamten oder eines Gendar„men gestellt worden ist."

3. „Die Natur seines Handelsgeschäftes und die Art seiner Speku„lationen, so wie die erkannte Ursache seines Falliments."

4. „Das Urtheil der Agenten über die Moralität des Falliten, ob „er bedeutende Summen im Spiel verschwendet, ob er Operationen, de„ren Erfolg von einem reinen Glücksfall abhängig war, unternommen hat; „ob er noch nach der Zeit, als er durch sein Inventarium überzeugt seyn „mußte, daß sein Activvermögen fünfzig Prozent unter dem Kourswerthe „stand, bedeutende Darlehen aufgenommen hat; ob er Credit- oder Wech„selbriefe für den dreifachen Betrag seines Activvermögens in Cirkulation „gesetzt hat."

5. „Ob Anzeigen des Betruges oder der Verheimlichung eines Thei„les des Mobilarvermögens oder der Waaren vorhanden sind; ob er Im„mobilien auf untergeschobene Namen erworben oder Schulden simulirt hat."

„Außerdem muß die Uebersicht den Zustand der Handelsbücher anzeigen, so wie ferner ob die Eintragungen regelmäßig erfolgt sind; ob die

Art. 489. Der Sicherheitsbeamte kann, wenn er es für ange-

„Haushaltungskosten von Monat zu Monat eingeschrieben worden, ob In-
„ventarien vorhanden sind, ob das Journal cotirt und paraphirt ist,
„und endlich ob es den Anschein hat, daß die Register erst neuerlich
„und für das Bedürfniß des Falliments fabrizirt sind."

„Wenn die Agenten in dem ersten Augenblick keine gewisse Angaben
„über alle diese Punkte geben können, so müssen sie wenigstens ihre allen-
„fallsige Meinung darüber aussprechen."

„Wenn der Fallit, bevor er seinen Fallimentszustand erklärt, seine Bi-
„lanz vorbereitet hat und diese den Agenten übergiebt, so fügen die letz-
„tern ihrer summarischen Uebersicht eine von dem Falliten unterzeichnete
„und von ihnen als gleichlautend bescheinigte Abschrift davon bei."

„Haben die Agenten die Bilanz aufgestellt, so übergeben sie gleichfalls eine
„Abschrift davon dem Königlichen Prokurator, indem sie ihn zugleich da-
„von unterrichten, auf welche Mittel und Aufklärungen sie dieselbe aufge-
„stellt haben. Bei dem Aufhören ihrer Funktionen müssen die Agenten
„dem Königlichen Prokurator Namen, Gewerbe und Wohnorte der pro-
„visorischen Syndiken, welche ihnen in ihrem Amte folgen, anzeigen."

„Auch die provisorischen Syndiken müssen binnen acht Tagen nach ih-
„rem Amtsantritte dem Königlichen Prokurator eine summarische Ueber-
„sicht übergeben."

„Da um diese Zeit die Operationen schon weiter vorgerückt sind, so
„müssen die Aufklärungen, welche sie zu liefern haben, mehr detaillirt,
„präciser und gewisser seyn. Außer den, den Agenten bezeichneten Punk-
„ten, worüber sich die provisorischen Syndiken ebenfalls zu erklären haben,
„müssen die letztern, da ihnen die Abnahme der Siegel und die Anferti-
„gung des Inventariums obliegt, ihre Entdeckungen, die sie durch die Sie-
„gelabnahme und durch die Korrespondenz gemacht haben, anzeigen und
„bemerken, ob sie gegen die Wahrhaftigkeit einzelner Forderungen Ver-
„dacht hegen."

„Sie müssen dem Königlichen Prokurator den zur Versammlung der
„Gläubiger bestimmten Tag, an welchem entweder ein Concordat oder
„ein Vereinigungsvertrag (union) abgeschlossen werden soll, anzeigen. Wenn
„das Concordat in Vorschlag gebracht worden, so zeigen sie ihm an ob
„es von den Gläubigern angenommen oder verworfen worden ist; sie er-
„wähnen die Gründe, welche die Gesammtheit der Gläubiger oder einen
„Theil derselben zur Verweigerung ihres Beitrittes bestimmt haben."

„Kommt ein Vereinigungsvertrag zu stande, so zeigen die provisori-
„schen Syndiken dem Königlichen Prokurator Namen, Gewerbe und Wohn-
„orte der definitiven Syndiken an."

„Auch die definitiven Syndiken müssen nach Art. 488 dem Königlichen
„Prokurator eine, nach den für die Agenten und die provisorischen Syn-
„diken bezeichneten Grundlagen, angefertigte summarische Uebersicht über-
„geben."

„Diese Uebersicht muß außerdem enthalten: a) den Namen des zur
„Empfangnahme der Gelder gewählten Kassirers, dessen Wohnung und
„Gewerbe und die Gründe, welche für seine Zahlungsfähigkeit sprechen;
„b) das Verzeichniß der zu verkaufenden Immobilien und c) den Betrag
„der von dem Falliten aus seinem Vermögen begehrten und ihm von dem
„Handelsgerichte bewilligten Unterstützung, nebst Angabe des Datums des
„desfalls erlassenen Urtheils."

messen erachtet, sich in die Wohnung des oder der Falliten begeben, bei der Anfertigung der Bilanz, des Inventars und anderer das Falliment betreffenden Akte gegenwärtig seyn, sich jede Auskunft geben lassen, welche sich daraus ergiebt und demzufolge die erforderlichen Handlungen und Schritte einleiten; alles von Amtswegen und kostenfrei. [a])

Art. 490. Vermuthet er daß ein einfacher oder ein betrüglicher Bankerott vorliege, ist gegen den Falliten ein Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrestbefehl erlassen, so giebt er dem Richter-Commissar des Handelsgerichts unverzüglich Kenntniß davon; in diesem Falle kann weder dieser Commissar sicheres Geleit für den Falliten in Vorschlag bringen, noch das Gericht solches bewilligen. [b])

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verkaufe der Waaren und Mobilien und von der Eintreibung der Forderungen.

Art. 491. Nach Beendigung des Inventars werden die Waaren, die Baarschaft, die Activtitel, die Mobilien und Effekten des Schuldners den Syndiken übergeben, welche den Empfang derselben unter dem Inventar bescheinigen. [c])

Art. 492. Die Syndiken können mit Ermächtigung des Commissars zur Eintreibung der Forderungen des Falliten schreiten. Auch können sie zum Verkaufe seiner Effekten und Waaren schreiten, und zwar nach ihrer Wahl, entweder mittelst öffentlicher Versteigerung oder durch Vermittelung der Mäkler und auf der Börse, oder aus freier Hand. [d])

a) Vergl. H. G. B. Art. 471, 486, 526 u. 595.

b) Vergl. H. G. B. Art. 466 u. 468.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 463.

2) Wenn der Pächter eines Landgutes in Fallimentszustand geräth, so können die provisorischen Syndiken von dem Eigenthümer nicht zur Bezahlung der rückständigen Pachtgelder und zur Aufhebung des Pachtvertrages gezwungen werden; der Eigenthümer muß vielmehr mit seinen desfallsigen Klagen die Ernennung der definitiven Syndiken abwarten. H. G. B. Art. 496, 497 u. 533. — C. C. 4. April 1811. Sir. XXI. 1. 261.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 463 u. 583 u. folg.

2) Nach dem Gesetze vom 27. Ventose Jahrs 9 stand den Abschätzungskommissarien (commissaires priseurs) das ausschließliche Recht zur öffentlichen Versteigerung von Mobiliareffekten zu, wogegen nach dem Gesetz vom 28. Ventose Jahrs 9, welches das Amt der Handelsmäkler creirte, diesen letztern die Befugniß den Kours der Handelseffekten, der Waaren und Metalle, so wie vor den Gerichten oder Schiedsrichtern Käufe und

Art. 493. Wenn der Fallit sicheres Geleit erhalten hat, so können die Syndiken sich seiner zur Erleichterung und zur Auf-

Verkäufe zu konstatiren beigelegt wurde. Durch den Art. 492 des H. G. B. ist nur dem Gesetze vom 27. Ventose Jahrs 9, insoweit darin den Abschätzungs-Commissarien das ausschließliche Recht zur öffentlichen Versteigerung von Mobiliareffekten beigelegt war in der Art derogirt, daß dadurch auch die Handelsmäkler für berechtigt erklärt wurden, mittelst öffentlicher Versteigerung und an der Börse Waaren und Effekten zu verkaufen. Hieraus folgt nicht, daß durch die Bestimmung des Art. 492 des H. G. B. den Abschätzungs-Commissarien das ihnen durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 9 beigelegte Recht derartige Versteigerungen vorzunehmen abgesprochen, sondern daß nur den Handelsmäklern die Konkurrenz mit den Abschätzungs-Commissarien beigelegt ist. Kass. 27. Februar 1828. Sir. XXVIII. 1. 122. Das Gegentheil wurde erkannt und angenommen, daß den Handelsmäklern nach Art. 492 des H. G. B. das ausschließliche Recht zur öffentlichen Versteigerung der zu einer Fallitmasse gehörigen Mobiliareffekten zustehe, am 20. August 1825. Sir. XXVI. 2. 138. — Durch die Dekrete vom 22. November 1811 und 17. April 1812 wurde nun das den Handelsmäklern durch den Art. 492 zur Versteigerung der Mobiliareffekten einer Fallitmasse eingeräumte Recht, in der Art erweitert, daß ihnen überhaupt und auch außer dem Falle des Falliments die öffentliche Versteigerung derjenigen Waaren, welche in einem jenem Dekret beigefügten Verzeichnisse benannt sind, unter der doppelten Bedingung gestattet wurde, daß solchen Versteigerungen eine desfallsige Ermächtigung des Handelsgerichtes vorhergehe und daß die besagten Waaren in Paris nicht in Loosen unter zweitausend, und an andern Handelsplätzen nicht in Loosen unter tausend Franken versteigert werden sollten. 16. März 1829. Sir. XXIX. 2. 165. Pardessus tom. IV. N°. 1158 ist der Meinung, daß in Ermangelung von Mäklern und Abschätzungs-Commissarien der Verkauf der Mobiliareffekten auch durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher stattfinden könne.

3) Daß unter dem Ausdrucke „Effekten", dessen sich der Art. 492 bedient, auch Mobilargegenstände, welche zur Einrichtung und Möblirung der Zimmer gehören (meubles meublans) einbegriffen seyen, wurde in einem den Kassationsrekurs verwerfenden Urtheile erkannt am 9. Januar 1833. Sir. XXXIII. 1. 105.

4) Nicht das Handelsgericht, sondern der Syndik des Falliments hat das Recht die Beamten, welche die Versteigerung der Mobilien vornehmen sollen, zu wählen. 26. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 175, daß die zur Versteigerung gewählten Beamten, als ministerielle Beamte, ihre Dienste nicht verweigern dürften, wurde erkannt am 6. Januar 1832. Sir. XXXII. 2. 450.

5) Wenn sich gegen die Syndiken Anzeigen eines Betruges ergeben, so können sie, namentlich wenn der Verkauf der Effekten zu allzuniedrigen Preisen geschehen ist, deshalb zur Rechenschaft gezogen werden. C. C. 14. December 1825. Sir. XXVI. 1. 287.

6) Der Präsident eines Civilgerichts ist nicht befugt, über die Frage, ob ein Gläubiger die in Beschlag genommenen Mobilien seines Schuldners auch alsdann verkaufen lassen dürfe, wenn der letztere nach der Beschlagnahme

klärung in ihrer Geschäftsführung bedienen; sie setzen die Bedingungen seiner Arbeit fest. a)

Art. 494. Jede Civilklage, welche vor dem Falliment gegen die Person und das bewegliche Vermögen des Falliten von einem Privatgläubiger angestellt worden ist, kann von dem Zeitpunkte an, wo die Agenten und nachher die Syndiken ihre Verrichtungen angetreten haben, nur gegen die Agenten und Syndiken fortgesetzt werden, und alle Klagen, welche nach dem Falliment angestellt werden, können nur gegen die Agenten und die Syndiken gerichtet werden. b)

in Fallimentszustand geräth, durch einen Referé-Bescheid (en référé) zu erkennen. 25. Mai 1830. Sir. XXX. 2. 184.

7) Vergl. Note 2 zum Art. 482.

a) Vergl. H. G. B. Art. 468 u. 475.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 442, 454, 459, 482, 499.

2) Da das Urtheil, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen wird, nicht erst von dem Tage seiner Insertion in die öffentlichen Blätter, sondern von dem Tage, an welchem es erlassen worden, auch gegen Dritte von Wirkung ist, so sind zufolge der Vorschrift der Art. 442 und 494 alle gegen den Falliten nach der Fallimentserklärung erfolgten Verurtheilungen in Ansehung der Fallitmasse nichtig. Kass. 2. Juli 1821. Sir. XXI. 1. 350. — 21. Juli 1823. XXIII. 2. 319. Daß nur die Syndiken als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger, nicht aber auch ein einzelner Gläubiger berechtigt sey dergleichen Urtheile als nichtig anzufechten, wurde erkannt am 7. Juni 1825 (Sir. XXVI. 2. 223) und diese Entscheidung ist unseres Erachtens um so mehr den Prinzipien gemäß, als die Syndiken, Falls sie es unterlassen möchten, den Urtheilen, welche nach dem gedachten Zeitpunkte erlassen sind, die Nichtigkeit zu opponiren, dazu durch die Vermittelung des Handelsgerichts, nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 495 von den Gläubigern genöthigt werden können. Ueber die Frage, welche Wirkungen die Urtheile haben, welche zwar vor der Fallimentserklärung aber nach dem Zeitpunkte ergangen sind, worauf die Eröffnung des Falliments zurückgesetzt worden ist, vergl. das in der Note 13 zum Art. 441 Gesagte und die Note 17 zum Art. 442.

3) Weil die Syndiken als solche kein persönliches, sondern nur das Interesse der Masse verfolgen, so muß der Beneficiarerbe des Falliten die Forderungen und Klagen, welche er als Gläubiger des Nachlasses geltend macht, gegen die Syndiken anstellen, und bedarf es daher, weil das Interesse der Masse mit dem der Syndiken identisch ist, in einem solchen Falle nicht der Bestellung eines curator ad hoc; die Vorschrift des Art. 996 der C. P. O. ist sohin auf den Fall, wo über die Beneficiarerbschaft das Fallimentsverfahren schwebt nicht anwendbar. 14. März 1820. Sir. XXIII. 2. 299.

4) Wenn der von seiner Ehefrau auf Gütertrennung verklagte Ehemann vor dem Urtheile auf Gütertrennung in Fallimentszustand gerathen ist, so muß die in Gemäßheit des Art. 1444 des C. C. B. zu bewirkende Vollstreckung dieses Urtheils nicht allein gegen den fallirten Ehemann, sondern auch gegen die Agenten oder die Syndiken des Falliments gerichtet werden. 24. Mai 1826. Sir. XXVII. 2. 142.

5) Gleichwie die Vorschrift des Art. 494, daß nach der Fallimentserklärung und der Bestellung der Agenten, alle aus Rechtsverhältnissen gegen den Falliten entspringenden Klagen nicht ferner gegen den Falliten, sondern nur gegen die Agenten oder die Syndiken des Falliments fortgesetzt und angestellt werden können, eine nothwendige Folge der durch den Fallimentszustand jedoch nur zum Vortheil der Gläubiger eintretenden Dispositionsunfähigkeit des Falliten über die Fallitmasse ist, so folgt auch aus eben dieser Dispositionsunfähigkeit des Falliten in Verbindung mit dem Umstande, daß durch den Ausbruch des Falliments das Loos der sämmtlichen Gläubiger gemeinsam und dergestalt definitiv fixirt wird, daß nach dieser Zeit ein einzelner Gläubiger seine Lage nicht auf Kosten der übrigen verbessern kann:

a. daß die in der Fallitmasse befindlichen Rechte und Klagen, insoweit die Geltendmachung derselben in ihren Folgen eine Disposition über die den Gläubigern als gemeinschaftliches Unterpfand verfallene Fallitmasse involvirt, nicht ferner von dem Falliten, sondern nur von den für das Falliment bestellten Syndiken, für gemeinschaftliche Rechnung der Gläubiger geltend gemacht und verfolgt werden können;

b. daß in diesem Sinne durch den Ausbruch des Falliments die Schuldner des Falliten Schuldner der Fallitmasse werden und daß sie sich als solche, von ihren Verpflichtungen gegen den Falliten nur durch Leistungen an die Fallitmasse liberiren können.

Wenn aber hiernach durch den Ausbruch des Falliments die Schuldner des Falliten Schuldner der Fallitmasse werden und wenn aus dem oben angeführten Grunde die der Fallitmasse zustehenden Rechte und Klagen nicht von einem einzelnen Gläubiger der Masse in eigenem Namen, sondern nur von den Syndiken für die Gesammtheit der Gläubiger geltend gemacht und verfolgt werden können, so folgt daraus unseres Erachtens von selbst, daß der Ausbruch des Falliments den Gläubigern des Falliten gegenüber auch die Wirkung haben muß, daß sie während des Fallimentszustandes ihre Rechte in eigenem Namen weder gegen den Falliten persönlich, noch auch nach Anleitung der Bestimmung des Art. 1166 des C. G. B. gegen dessen Schuldner geltend machen können. 11. Mai 1812. J. d. Pal. 2 vol. de 1812 p. 468.

Der R. A. G. H. hat indessen durch ein am 9. April 1821 (R. A. III. 1. p. 37) erlassenes reformatorisches Urtheil erkannt, daß die den Gläubigern durch den Art. 1166 des C. G. B. ganz allgemein beigelegte Befugniß zur Ausübung der Rechte ihres Schuldners gegen dessen Schuldner, weder durch den Eintritt des Falliments des Schuldners noch durch die Verfügungen der Art. 492, 494 und 499 des H. G. B. eine Beschränkung erleiden könne, und daß daher ein einzelner Gläubiger der Fallitmasse, des Falliments ungeachtet, auf den Grund des Art. 1166 des C. G. B. in eigenem Namen zur Anstellung einer dem Gemeinschuldner gegen einen Dritten zustehenden Klage befugt sey. Da der durch das gedachte Urtheil entschiedene Fall auch noch in anderer Beziehung eine interessante Rechtsfrage darbietet, so erlauben wir uns denselben mit kurzer Angabe der Urtheilsgründe hier vorzutragen:

Am 8. März 1818 hatte der Gemeinschuldner ein ihm zugehöriges Haus für 3000 Thlr. verkauft; er gerieth demnächst in Fallitzustand. Am 3. März 1820, also noch vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist des Art. 1676 des C. G. B., trat ein einzelner Gläubiger des

Falliten gegen den Ankäufer klagend auf und verlangte die Aufhebung des Kaufcontractes wegen laesio enormis; erst am 10. März 1820, mithin nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 1676, intervenirte der Syndik zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger in den Prozeß. Der erste Richter wies sowohl die Klage des Gläubigers als auch die Intervention ab, die erstere, weil die dem Gläubiger im Art. 1166 des C. G. B. beigelegte Befugniß, in dem Falle, wo sich sein Schuldner im Fallitzustande befinde, nicht vorhanden sey, die letztere, weil die Resiliationsklage wegen laesio enormis nach Art. 1676 des C. G. B. verjährt sey. Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erkannte der R. A. G. H. durch das oben bezogene Urtheil, daß nach Art. 1166 des C. G. B. jeder Gläubiger berechtigt sey, die Rechte seines Schuldners gegen dritte Personen geltend zu machen; daß zwar die wirkliche Ausübung dieser Befugniß, nicht aber das Recht selbst auf denjenigen, dem die Verwaltung der Masse anvertraut sey (den Syndik), übergehe; daß aber dieser Grundsatz weder im Interesse der Schuldner der Masse noch in dem des Gemeinschuldners, sondern zum Besten aller Gläubiger eingeführt sey und vorzüglich den Zweck habe, zu verhindern, daß nicht ein Gläubiger sich dasjenige allein zueigne, was zur Vertheilung unter alle bestimmt sey; daß auch der Syndik nur als Bevollmächtigter der Gläubiger anzusehen sey; daß aber eine Vollmacht den Machtgeber nicht hindere, seine Rechte selbst wahrzunehmen u. s. w.

Wir müssen bekennen, daß uns alle diese Gründe von der Richtigkeit der Ansicht, welche dadurch begründet werden soll, nicht haben überzeugen können. Denn, wenn es auch richtig ist, daß der Grundsatz, daß die in der Fallitmasse befindlichen Rechte und Klagen von den Syndiken geltend gemacht und verfolgt werden müssen, nicht im Interesse der Schuldner der Fallitmasse und des Gemeinschuldners, sondern hauptsächlich zum Besten sämmtlicher Gläubiger eingeführt ist, so existirt doch, so viel uns bekannt ist, keine Ausnahme von der ganz allgemeinen Prozeßregel, daß ein Verklagter nicht verpflichtet ist, sich mit einem unlegitimirten Kläger in den Prozeß einzulassen, und da die ausschließliche Berechtigung der Syndiken, für die Fallitmasse Klage anzustellen, die nothwendige Folge hat, daß auch nur sie zur Anstellung solcher Klagen legitimirt sind, so ist es nicht abzusehen, wie es einem Schuldner der Masse zugemuthet werden könne, sich auf eine von einem einzelnen Gläubiger der Masse angestellte Klage einzulassen, und mit einem unlegitimirten Kläger, gegen welchen der Verklagte sich durch die vollständigste Leistung von seiner Verbindlichkeit gegen die Fallitmasse nicht liberiren kann, einen Prozeß zu führen; sodann sind aber auch die Syndiken nicht Bevollmächtigte der einzelnen Gläubiger der Masse, sondern Bevollmächtigte der Gesammtheit; sie haben mithin nicht das Interesse der einzelnen Gläubiger, welches mit dem der Gesammtheit sehr häufig in Opposition steht, sondern nur das Interesse der Gesammtheit zu verfolgen, und so richtig daher im Allgemeinen der Satz ist, daß der Machtgeber durch die ertheilte Vollmacht nicht verhindert werden kann, seine Rechte selbst auszuüben, so wenig läßt sich dadurch dasjenige beweisen, was in dem oben bezogenen Urtheil daraus deduzirt werden soll.

Der oben angeführte Fall giebt aber noch zu der interessanten Frage Veranlassung: „ob denn der von einem einzelnen Gläubiger gegen einen Schuldner der Masse angestellten Klage nicht wenigstens die Wirkungen

einer die Verjährung unterbrechenden Interpellation beizulegen seyen? und wir finden kein Bedenken, diese Frage zu bejahen. Denn wenn es, wie in der Note 3 zum Art. 442 ausgeführt worden, richtig ist, daß das desaisissement des Art. 442 weder eine Interdiktion noch eine Expropriation des Falliten zur Folge hat, und wenn daher der Gemeinschuldner durch den Ausbruch des Falliments nur der Verwaltung seines Vermögens verlustig und mithin dadurch nur unfähig wird, über dieses seinen sämmtlichen Gläubigern verfallene Vermögen zu disponiren; wenn folglich der Fallit ungeachtet des Fallimentszustandes zur Ausübung aller Rechte, welche weder einen Eingriff in die Verwaltung jenes Vermögens noch eine Disposition über dasselbe involviren, befugt bleibt; wenn er ferner an der möglichen Vermehrung der Activmasse fortwährend ein augenscheinliches Interesse hat, und wenn man eine von dem Falliten gegen seinen Schuldner vorgenommene Interpellation mit Recht weder einen Eingriff in die Verwaltung der Masse noch eine Disposition über dieselbe nennen darf, so kann unseres Erachtens dem Falliten die Befugniß, den Lauf der gegen ihn und die Fallitmasse begonnenen Verjährungen auch während des Fallimentszustandes durch Interpellationen zu unterbrechen, nicht bestritten werden. Conservirt aber der Fallit, des Fallimentszustandes ungeachtet, das Recht, die Schuldner der Masse zu interpelliren, so kann auch der Ausübung dieses Rechtes durch einen einzelnen Gläubiger des Falliten auf den Grund des Art. 1166 des C. G. B. kein rechtliches Hinderniß im Wege stehen. Der in dem oben erwähnten Falle von Seiten eines Gläubigers erhobenen Resiliationsklage hätte daher, unseres Erachtens, wenn der Syndik dieses auf dem geeigneten Wege geltend gemacht hätte, die Wirkung einer die Verjährung unterbrechenden Interpellation nicht versagt werden können. Vergebens wird man hiergegen einwenden, daß, wenn auch im Allgemeinen die Klage eines einzelnen Gläubigers die Wirkungen einer Interpellation habe, daraus doch nicht folge, daß die Fallitmasse oder die Gesammtheit der Gläubiger als dritte Personen, daraus Rechte für sich herleiten könnten; denn wenn, wie es nicht bestritten werden kann, die von einem Gläubiger auf den Grund des Art. 1166 des C. G. B. gegen den Schuldner seines Schuldners angestellte Klage auch zum Vortheil des erstern die von letzterm begonnene Verjährung unterbricht, so folgt daraus nothwendig, daß auch die Fallitmasse die Wirkungen, welche eine von dem Gläubiger gegen den Schuldner seines Schuldners angestellte Klage in jener Beziehung hat, für sich eben sowohl, wie der Fallit selbst, in Anspruch nehmen kann.

6) Gegen wen muß das Subhastationsverfahren während des Fallimentszustandes des Eigenthümers gerichtet werden?

In den uns vorliegenden Urtheilssprüchen finden sich in Beziehung auf die Beantwortung dieser Frage folgende vier, wesentlich von einander abweichende Meinungen aufgestellt:

I. Die gegen die Syndiken gerichtete Immobilarbeschlagnahme ist nichtig; sie muß gegen den Falliten selbst gerichtet werden.

Gründe: Nur gegen den Eigenthümer oder denjenigen, der vollständig mit dessen Rechten bekleidet ist, darf das Subhastationsverfahren statt finden; der Fallit wird aber durch den Ausbruch des Falliments nicht des Eigenthums, sondern nur der Verwaltung seines Vermögens verlustig, und da der Art. 494 des H. G. B. nur in Ansehung der

persönlichen und der Mobilarklagen verfügt, daß diese nach dem Ausbruche des Fallitments gegen die Syndiken fortgesetzt werden sollen, so folgt daraus, daß alle Realklagen, welche vor dem Ausbruch des Fallitments angestellt worden sind, auch während des Fallitmentsverfahrens nur gegen den Falliten fortgesetzt werden können; die nämlichen Gründe gelten aber auch in Beziehung auf eine nach dem Ausbruche des Fallitments einzuleitende Immobilarbeschlagnahme, und nur in diesem restriktiven Sinne (nämlich nur in Beziehung auf persönliche oder Mobilarklagen) können die Worte „toute action — intentée après la faillite" des Art. 494 verstanden werden; „debent intelligi secundum subjectam materiam." Erst nach dem Vereinigungsvertrage (union) haben die Gläubiger des Falliten ein Recht über dessen Immobilien zu verfügen (Art. 528) und nur die definitiven Syndiken sind nach Art. 532 befugt, dieselben ohne Zuziehung des Falliten zu verkaufen. 29. August 1816. Sir. XVIII. 2. 175.

II. Wenn auch die Expropriation gegen den Falliten gerichtet werden muß, so muß doch der derselben vorangehende Zahlungsbefehl, welcher nur einen Mobilar-Anspruch involvirt, nach Art. 494 den provisorischen Syndiken gemacht werden. 2. Juni 1828. Sir. XXIX. 2. 73.

III. Die Immobilarbeschlagnahme muß bei Strafe der Nichtigkeit gleichzeitig gegen den Falliten und die provisorischen Syndiken gerichtet werden, und demnach ist die Beschlagnahme nichtig, wenn der derselben vorangehende Zahlungsbefehl nicht gleichzeitig dem Falliten und den Syndiken insinuirt worden ist.

Gründe: Nach Art. 673 und 727 der C. P. O. muß der Immobilarbeschlagnahme ein Zahlungsbefehl (à personne ou domicile) vorhergehen; dieser Zahlungsbefehl muß offenbar dem Eigenthümer der Güter, von deren Beschlagnahme es sich handelt, gemacht werden, und da der Fallit ungeachtet des Fallitzustandes das Eigenthum seines Vermögens conservirt, so folgt daraus, daß der der Immobilarbeschlagnahme vorangehende Zahlungsbefehl nicht nur dem Falliten, sondern auch den Syndiken gemacht werden muß. 14. März 1820. Sir. XXI. 2. 319.

IV. Die vierte, in einem kassirenden Urtheil vom 2. März 1819 (Sir. XIX. 1. 298) aufgestellte Meinung geht dahin, daß die Immobilarbeschlagnahme nur gegen die Syndiken des Fallitments und nicht gegen den Falliten gerichtet werden dürfe, und wenn auch die in dem bezogenen Urtheile angeführten Gründe diese Meinung nur nothdürftig rechtfertigen, so glauben wir doch denselben noch folgende, wodurch unseres Erachtens die Unrichtigkeit der bereits angeführten drei Meinungen auf das Vollständigste dargethan wird, hinzufügen zu können:

Wenn es auch richtig ist, daß der Fallit durch den Ausbruch des Fallitments nur der Verwaltung, nicht aber auch des Eigenthums seines Vermögens verlustig wird, so ist doch so viel gewiß, daß er nach ausgebrochenem Falliment über die ihm ungeachtet des Fallitzustandes verbliebene Proprietät während desselben zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht disponiren kann. Wenn aber der Fallit während des Fallitmentszustandes in Beziehung auf die Fähigkeit zur Veräußerung der in der Fallitmasse befindlichen und seinen sämmtlichen Gläubigern verfallenen Vermögensstücke, rücksichtlich der Rechte seiner Gläubiger an denselben, einer persona incapax gleich zu achten ist, so folgt

daraus, daß solche Vermögensstücke, wenn deren Veräußerung gegen die Gläubiger von Wirkung seyn soll, während des Fallimentszustandes auch nur von den Personen und also auch nur gegen die Personen, welche den Falliten in Beziehung auf jene Veräußerungsfähigkeit vertreten (den Syndiken) Namens des Falliten vorgenommen werden können; daß nicht die Fallimentsgläubiger, sondern der Fallit Eigenthümer der Vermögensstücke ist, ist dabei eben so unerheblich als es anerkannt richtig ist, daß ein Zwangsverkauf gegen eine minderjährige Person, nicht gegen diese als den Eigenthümer der Sache, sondern gegen den Vormund als den Vertreter der Person des Minderjährigen gerichtet werden muß, wie denn auch, obgleich der Fallit durch den Vereinigungsvertrag zwischen seinen Gläubigern, der Proprietät seines Vermögens nicht verlustig wird, der Art. 528 dennoch bestimmt, daß nach dem Vereinigungsvertrage die definitiven Syndiken ohne Zuziehung des Falliten zur Veräußerung der Immobilien befugt seyen. Daß der dem Zwangsverkaufe vorangehende Zahlungsbefehl mit der Wirkung, daß darauf die Immobilarbeschlagnahme ausgebracht werden könne, einer Person, welche gesetzlich eben so wenig zu zahlen als zu veräußern fähig ist, nicht gemacht werden kann versteht sich von selbst.

Der Art. 494 verfügt übrigens nicht nur, daß persönliche und Mobilarklagen während des Fallimentszustandes nur gegen die Syndiken fortgesetzt werden können, sondern er bestimmt demnächst auch ausdrücklich „daß alle Klagen (also auch Realklagen), welche während des Fallimentszustandes angestellt werden, nur gegen die Agenten und die Syndiken erhoben werden können, und hiernach sprechen nicht nur die angeführten Gründe, sondern auch der klare Inhalt des Gesetzes für die Richtigkeit der Meinung, daß wenn auch ein vor dem Ausbruch des Fallitments gegen den Falliten eingeleitetes Subhastationsverfahren nicht gegen die Syndiken erneuert werden muß, doch jedes während des Fallitzustandes einzuleitende Expropriationsverfahren, insofern es gegen die Gläubiger der Fallitmasse von Wirkung seyn soll, nur gegen die Agenten und die Syndiken gerichtet werden könne.

In diesem Sinne wurde auch erkannt am 18. Januar 1826. Sir. XXVI. 2. 120; ferner am 23. Februar 1828. Sir. XXVIII. 2. 220.

Durch das letztere dieser Urtheile wurde zugleich entschieden, daß der Fallit nach aufgehobenem Fallitzustande berechtiget sey, das Expropriationsverfahren, welches während des Fallitzustandes nur gegen ihn gerichtet worden, im Wege der Drittopposition gegen das Adjudicationsurtheil als nichtig anzufechten, weil ihm dasjenige, was gegen ihn als incapax geschehen sey, als capax nicht opponirt werden könne. Diese Entscheidung ist unseres Erachtens unrichtig. Denn gar nicht zu gedenken, daß nach Art. 474 der C. P. O. nur derjenige gegen ein Urtheil Drittopposition einlegen kann, welcher in die Instanz, worin dasselbe erlassen worden, weder persönlich noch durch seine Repräsentanten vorgeladen worden ist, so findet, wie schon oft erwähnt worden, die Unfähigkeit des Falliten zur Veräußerung der zur Fallitmasse gehörigen Vermögensstücke nicht in seinem eigenen, sondern nur im Interesse der Gläubiger statt; gleichwie nun der Fallit ungeachtet des Fallimentszustandes befugt bleibt, sich persönlich zu verpflichten, eben sowohl ist er, so viel ihn betrifft, an die von ihm im Fallimentszustande vorgenommenen Dispositionen über die Fallitmasse gebunden; wenn aber hiernach der Fal-

Art. 495. Wenn die Gläubiger irgend eine Ursache haben, sich über die Verrichtungen der Syndiken zu beschweren, so tragen sie dieses dem Commissar vor, welcher selbst das Erforderliche verfügt, wenn der Fall dazu angethan ist, oder dem Handelsgerichte seinen Bericht erstattet. a)

lit selbst nicht befugt ist die von ihm im Fallimentszustande vorgenommene Veräußerung eines zur Fallitmasse gehörigen Vermögensstückes nach aufgehobenem Fallimentszustande zu impugniren, so ist es auch nicht abzusehen, wie er ein gegen ihn im Fallimentszustande eingeleitetes Subhastationsverfahren, nach Aufhebung des Fallimentszustandes aus dem Grunde sollte als nichtig anfechten können, weil er sich zur Zeit des erlassenen Adjudicationsurtheils im Zustande der Unfähigkeit über das subhastirte Immobile zu verfügen befunden habe. In diesem Sinne ist auch erkannt worden durch ein kassirendes Urtheil vom 31. August 1831. Sir. XXXI. 1. 407.

Daß der Fallit in einen Prozeß, worin seine Gläubiger das stattgehabte Expropriationsverfahren anfechten, interveniren und mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen könne, scheint uns nach den in der Note 3 zum Art. 442 entwickelten Grundsätzen nicht zweifelhaft. Kass. 21. November 1827. Sir. XXVIII. 1. 9.

7) Da das der Staatskasse zufolge Art. 2098 des C. G. B. zustehende Privilegium und dessen Realisirung durch besondere Gesetze regulirt ist, (Gesetz vom 5. September 1807; Gesetz vom 21. November 1808; Art. 47 des Dekrets vom 1. Germinal Jahrs XIII), so ist dieselbe, in so weit sie danach vor allen Gläubigern privilegirt ist, weder verpflichtet sich in das Falliment ihres Schuldners einzulassen, noch sich Behufs der Realisirung ihres Privilegiums nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 442, 494 und 495) zu richten; die auf Betreiben des die Rechte der Staatskasse vertretenden Beamten in Beschlag genommenen Mobilien müssen daher, ungeachtet des eintretenden Fallitzustandes, auf Betreiben dieses Beamten und nicht auf das Anstehen der Syndiken verkauft werden; auch ist erkannt worden, daß die von den Agenten des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Rechnungspflichtigen bewirkte Immobilarbeschlagnahme gültig sey, wenn sie nicht gegen die Syndiken, sondern gegen den Falliten selbst ausgebracht worden sey. Kass. 9. Januar 1815. Sir. XV. 1. 254. — Kass. 9. März 1808. VIII. 1. 266. — 8. Mai 1811. XI. 2. 441.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 458.

2) Auch dem Falliten, wenn er zum Liquidator seines eigenen Falliments bestellt worden ist, müssen die Syndiken Rechnung ablegen, so wie auch der Fallit selbst wegen der ihm von seinen Gläubigern anvertrauten Geschäftsführung rechnungspflichtig ist. 14. April 1831. Sir. XXXI. 2. 149.

3) Daß die provisorischen Syndiken, wenn sie das Interesse der ihnen anvertrauten Verwaltung gefährden, entlassen werden können, liegt in der Natur der Sache und ist auch nach Analogie des Art. 460 des H. G. B. von den Gerichtshöfen jederzeit angenommen worden; daß es aber in einem solchem Falle zunächst und vorzüglich auf die Meinung der Gläubiger ankomme, ergiebt sich einestheils aus der Bestimmung des Art. 480 anderntheils aus dem Umstande, daß es die Gesammtheit der Gläubiger

Art. 496. Die aus den Verkäufen und eingetriebenen Activschulden eingegangenen Gelder werden, nach Abzug der Ausgaben und Kosten, in eine mit einem doppelten Schlosse versehene Kiste gelegt. Einer der Schlüssel wird dem ältesten der Agenten oder der Syndiken, der andere demjenigen unter den Gläubigern, welchen der Commissar hierzu ausersehen hat, übergeben. a)

Art. 497. Jede Woche muß dem Commissar eine Uebersicht über den Zustand der Fallimentskasse übergeben werden; er kann auf den Antrag der Syndiken und nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß die Gelder ganz oder zum Theil an die Amortisationskasse oder an den Abgeordneten dieser Kasse in den Departementen abgegeben werden sollen, unter der Bedingung daß der Masse dieselben Zinsen zu Gute kommen, welche von den bei dieser Kasse hinterlegten Geldern gezahlt werden.

ist, welche bei der den Syndiken anvertrauten Verwaltung das wesentlichste Interesse hat. Da es indessen aus der Vorschrift des Art. 480 des H. G. B. erhellt, daß die an die Stelle der entlassenen zu ernennenden neuen Syndiken wiederum von den zusammenberufenen Gläubigern präsentirt und demnächst von dem Handelsgerichte gewählt werden müssen, so sind die Handelsgerichte, wenn ihnen auch besonders in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Befugniß zusteht, die ernannten Syndiken auf den Bericht des Richter-Commissars von Amtswegen zu repoziren, doch nicht befugt, an die Stelle der entlassenen von Amtswegen neue Syndiken zu ernennen. 22. Januar 1821. R. A. III. 1. 18. — Pardessus IV. N°. 1165 und 1183. Daß die Agenten oder die Syndiken gegen das Urtheil, welches auf ihre Entlassung erkannt hat, appelliren können, ist nicht zweifelhaft und es fragt sich nur, gegen wen in einem solchen Falle die Berufung gerichtet werden müsse? Wenn an die Stelle der entlassenen schon wiederum neue Agenten oder Syndiken ernannt worden sind, so muß nach Art. 494 gegen diese appellirt werden; da es aber, so lange als die Ernennung neuer Agenten oder Syndiken noch nicht erfolgt ist, an einer Person fehlt, welche in dieser Beziehung zur Vertretung der Masse gesetzlich qualifizirt wäre, so können die entlassenen Agenten oder Syndiken von dem Urtheile, welches auf ihre Entlassung erkannt hat, erst nach der Ernennung neuer Agenten oder Syndiken appelliren; dagegen kann aber auch die Appellfrist gegen die entlassenen bis zur Ernennung ihrer Stellvertreter schon aus dem Grunde nicht laufen, weil bis zur Ernennung der neuen Syndiken Niemand vorhanden ist, auf dessen Anstehen das Urtheil den entlassenen Agenten oder Syndiken gültig insinuirt werden kann. Daß, wie es in dem oben angeführten von dem Rh. Appellationsgerichtshofe entschiedenen Falle zur Ungebühr geschehen war, die Appellation nicht gegen den Richter-Commissar gerichtet werden dürfe, versteht sich von selbst.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 465, 527, 530.

2) Daß der Syndik, welcher die von ihm in Empfang genommenen zur Fallitmasse gehörigen Gelder nicht nach Art. 496 in die Fallimentskasse versirt oder deren Herausgabe an seinen Nachfolger verzögert, dadurch die Vermuthung gegen sich begründe, daß er von jenen Geldern zu seinem

Art. 498. Die Zurücknahme der in die Amortisations-Kasse niedergelegten Gelder geschieht Kraft einer Ordonnanz des Commissars.

Dritter Abschnitt.

Von conservatorischen Maßregeln.

Art. 499. Von dem Zeitpunkte an, wo die Agenten und nachher die Syndiken ihre Verrichtungen antreten, sind sie gehalten, alle Maaßregeln zur Erhaltung der Rechte des Falliten gegen dessen Schuldner zu ergreifen.

Sie sind ebenfalls gehalten, die Hypothekar-Einschreibung auf die Immobilien der Schuldner des Falliten nachzusuchen, wenn sie nicht von dem letztern nachgesucht ist, und er übrigens Titel zur Hypothek hat. Die Einschreibung wird auf den Namen der Agenten und Syndiken angenommen, welche ihren Hypothekar-Einschreibungs-Gesuchen einen Auszug der Urtheile, wodurch sie ernannt worden sind, beizufügen haben. b)

Art. 500. Sie sind gehalten, im Namen der Gesammtheit der Gläubiger auf die Immobilien des Falliten, deren Vorhandenseyn ihnen bekannt ist, Inscription zu nehmen. Die Inscription wird auf ein einfaches Bordereau angenommen, worin das Vorhandenseyn des Falliments erwähnt und das Datum des Urtheils, wodurch sie ernannt worden sind, angeführt wird. c)

eigenen Nutzen Gebrauch gemacht habe, und daß er daher unter diesen Umständen verurtheilt werden könne, der Fallitmasse Zinsen davon zu zahlen, wurde erkannt am 14. December 1825. Sir. XXVI. 1. 287.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 459, 482, 494.

2) Die Vorschrift des Art. 1997 des C. G. B., wonach der Mandatar, welcher demjenigen, womit er in dieser Eigenschaft contrahirt, von dem Umfange seines Auftrages hinreichende Kenntniß giebt, für dasjenige, was er über die Grenzen des Mandats hinaus gethan hat, nicht haftet, wenn er sich nicht persönlich verpflichtet hat, ist auch auf die Agenten und Syndiken einer Fallitmasse anwendbar. Die Grenzen ihres Auftrages sind durch das Gesetz festgestellt. Kass. 28. März 1814. Sir. XIV. 1. 280.

c):

1) Vergl. C. G. B. Art. 2146 und folg.; 2154.

2) Die Frage, ob die Hypothekgläubiger Behufs der Conservirung ihrer Hypothekarrechte, ihre Inscription erneuern lassen müssen, wenn die zehnjährige Frist des Art. 2154 des C. G. B. während des Fallitzustandes des Schuldners abläuft, ist streitig.

Pardessus IV. N°. 1123 meint, daß die Hypothek auch ohne Erneuerung nach Ablauf der zehn Jahre conservirt werde, weil aus dem Grundsatze, daß durch den Ausbruch des Falliments das Loos der sämmtlichen Gläubiger definitiv fixirt werde, nicht nur folge, daß nach dieser Zeit ein einzelner Gläubiger ferner kein Vorzugsrecht vor den übrigen

Vierter Abschnitt.

Von der Verifikation der Forderungen.

Art. 501. Die Verifikation der Forderungen muß ohne Verzug vorgenommen werden; der Commissar sorgt dafür, daß nach

erwerben könne, sondern auch daß von dem Ausbruche des Falliments an, die einzelnen Gläubiger zur Erhaltung ihrer Rechte conservatorische Maaßregeln zu ergreifen nicht nöthig hätten. In diesem Sinne und mit Hinzufügung des Grundes, daß die nach Art. 500 von den Agenten von Amtswegen genommene Inscription auch die Hypothekrechte der einzelnen Gläubiger conservire, wurde erkannt am 9. März 1812. Sir. XII. 2. 408.

Das Gegentheil wurde erkannt und angenommen, daß der Mangel der Erneuerung der Inscription den Verlust des Hypothekrechtes nach sich ziehe, weil von der allgemeinen Vorschrift des Art. 2154 des C. G. B., wonach jede Hypothekar-Einschreibung, welche nach Ablauf von zehn Jahren nicht erneuert wird, ihre Wirkung verliert, zu Gunsten der Hypothekgläubiger einer Fallitmasse nirgends eine Ausnahme gemacht sey, und weil die nach Art. 500 des H. G. B. von den Syndiken von Amtswegen zu nehmende Inscription nur die Bekanntmachung des Falliments, keineswegs aber die Conservirung der besondern Rechte der Hypothekgläubiger bezwecke. 26. Juni 1820. Sir. XXI. 2. 57. — 20. August 1832. XXXIII. 2. 641. Die letztere Meinung verdient unseres Erachtens den Vorzug vor der ersteren, weil das Gesetz mit dem Ausbruch des Falliments nirgends die Wirkung verbunden hat, daß dadurch die einzelnen Gläubiger der Fallitmasse der sonst zur Erhaltung ihrer Rechte gesetzlich erforderlichen Maaßregeln überhoben werden sollen; weil die Nothwendigkeit, dieses anzunehmen, keineswegs in der Natur des Falliments liegt, und daher legislatorische Gründe, wie die von **Pardessus** angeführten, nicht in Betracht kommen können; weil die Vorschrift des Art. 2154 des C. G. B. ganz allgemein ist; weil ferner die Agenten und Syndiken nicht die Rechte einzelner Gläubiger, sondern nur die Rechte der Gesammtheit der Gläubiger zu gewahren haben, weshalb denn auch die von den Agenten oder Syndiken zur Bekanntmachung des Falliments von Amtswegen auf die Güter des Falliten genommene Inscription die Rechte einzelner Gläubiger nicht konserviren kann, und weil endlich die im Staatsrathe über den Art. 500 gepflogenen Verhandlungen keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß die nach Art. 500 von den Agenten von Amtswegen zu nehmende Inscription nicht die individuellen Rechte einzelner Gläubiger konserviren soll, sondern nur den Zweck hat, zu verhüten, daß während des Falliments eine Immobilarbeschlagnahme auf die Güter des Falliten ausgebracht werden könne, ohne daß die Agenten und Syndiken davon unterrichtet würden. Diesen letzten Grund führt auch **Pardessus IV N° 1157** an, und er setzt sich dadurch mit den Gründen, welche er **N° 1123** dafür anführt, daß die Erneuerung der Inscriptionen während des Fallitzustandes nicht erforderlich sey, in Widerspruch. Hienach erscheint die letztere der oben angeführten Meinungen um so mehr begründet, als man nach der erstern überhaupt annehmen müßte, daß durch den Ausbruch des Falliments jede zu Gunsten des Fal-

und nach, wie die Gläubiger sich einfinden, fleißig damit vorangeschritten werde. [a])

Art. 502. Alle Gläubiger des Falliten werden zu diesem Ende durch die öffentlichen Blätter und durch Briefe der Syndiken benachrichtiget, sich in der Frist von vierzig Tagen persönlich oder durch Bevollmächtigte bei den Syndiken des Falliments einzufinden, ihnen zu erklären, aus welchem Rechtsgrunde und für welche Summe sie Gläubiger sind, ihnen die Titel ihrer Forderungen zu übergeben, oder dieselben auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts zu hinterlegen. Es soll ihnen darüber ein Empfangsschein gegeben werden. [b])

liten laufende Verjährung unterbrochen würde: eine Behauptung, welche soviel uns bekannt ist, noch niemals aufgestellt worden ist.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 504 und folg.; 511 und folg., 519.
2) Auch die privilegirten Gläubiger müssen ihre Forderungen verifiziren lassen, weil das Gesetz zu ihren Gunsten nirgends eine Ausnahme gemacht hat. 18. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 114.— 15. Juni 1811. XIII. 2. 199. Daß der Vermiether wegen des ihm auf die illata und invecta zustehenden Privilegiums nicht schuldig sey, sich mit seiner Forderung in Gemäßheit des Art. 501 und folg. in das Falliment seines Miethers einzulassen, wurde, jedoch ohne Anführung von Gründen, erkannt am 18. Juli 1828. Sir. XXIX. 2. 114.

In Beziehung auf die Frage, in wiefern die Staatskasse sich mit ihren nach Art. 2098 des C. G. B. privilegirten Forderungen in das Falliment ihres Schuldners einlassen müsse, vergl. die Note 7 zum Art. 494.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 512 und folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 501 des H. G. B.
3) Der Art. 502 bestimmt ausdrücklich, daß die Gläubiger durch die öffentlichen Blätter und durch Briefe der Syndiken eingeladen werden sollen; es ist also nicht hinreichend, wenn die Einladung auf die eine oder die andere Art stattfindet. C. C. 17. Januar 1826. Sir. XXVI. 1. 194.
4) Daß über die Hinterlegung der Forderungstitel ein Protokoll (acte de dépôt) aufgenommen werde, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Gerichtschreiber des Handelsgerichts den Deponenten über die ihm übergebenen Urkunden einen Empfangsschein ausstellt. Sir. IX. 2. 12.
5) Da das Gesetz für den Fall, wo die Syndiken es unterlassen, einzelne Forderungen binnen der Frist des Art. 502 zu verifiziren, ein Präjudiz zu Gunsten der betreffenden Gläubiger nicht aufgestellt hat, so sind dadurch allein, daß die Syndiken die für die Verifikation bestimmte Frist des Art. 502 in Ansehung einzelner Forderungen verstreichen lassen, solche Forderungen noch nicht für verifizirt zu erachten; vielmehr müssen die Gläubiger, deren Forderungen in der besagten Frist nicht verifizirt worden sind, von dem Richter-Commissar eine Ordonnanz erwirken, auf deren Grund sie die Syndiken zur Verifikation vorladen lassen. 25. July 1816. Sir. XVII. 2. 226.
6) Wenn keine Gründe vorhanden sind, eine Forderung wegen Betrugs oder

Art. 503. Die Verifikation der Forderungen geschieht contradiktorisch zwischen dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und den Syndiken, in Gegenwart des Richter-Commissars, welcher ein Protokoll darüber aufnimmt. Diese Operation muß binnen vierzehn Tagen nach dem Ablauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Frist stattfinden. a)

Art. 504. Jeder Gläubiger, dessen Forderung verifizirt und bekräftigt worden ist, kann der Verifikation der übrigen Forderungen beiwohnen und jede Einwendung gegen die vorgenommenen oder vorzunehmenden Verifikationen an die Hand geben. b)

Art. 505. Das Protokoll über die Verifikation der Forderungen besagt die Vorlegung der Titel der Forderungen, den Wohnort der Gläubiger und ihrer Bevollmächtigten.

Es enthält die summarische Beschreibung der Titel, welche mit den Handels-Registern des Falliten verglichen werden müssen.

Es erwähnt der Ueberschreibungen, Ausstreichungen und Einschaltungen zwischen den Linien.

Simulation zu contestiren, so kann sie aus dem Grunde allein, weil der Titel, wodurch sie bewiesen werden soll, kein gewisses Datum hat, nicht verworfen werden. J. d. P. 1. sem. de 1811 p. 233. — Ueber die Frage, in wiefern überhaupt in Handelssachen die Grundsätze über das gewisse Datum der Urkunden Anwendung finden, vergl. Note 6 zum Art. 109.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 505 und folg. 597.
2) Vergl. Note 3 zum Art. 506 und Note 4 zum Art. 528.
3) Das Verifikationsprotokoll muß von dem Richter-Commissar unter Assistenz des Gerichtschreibers aufgenommen werden; der Richter-Commissar allein ist dazu nicht befugt. Sir. X. 2. 336.
4) Wenn eine zur Liquidation gebrachte Forderung durch die Syndiken auf einen gewissen Betrag reduzirt, und demnächst die Forderung in diesem Zustande von dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten ohne Vorbehalt oder Protestation verifizirt und affirmirt worden ist, so ist anzunehmen, daß sich der Gläubiger dadurch bei der geschehenen Reduktion seiner Forderung beruhigt habe; ein solcher Gläubiger kann daher in der Folge, unter dem Vorwande, daß er durch die von den Syndiken geschehene Reduktion in seinen Rechten beeinträchtigt worden sey, den ganzen ursprünglich geforderten Betrag nicht mehr in Anspruch nehmen. 5. Februar 1833. Sir. XXXIII. 2. 293.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 506 und folg.
2) Daraus daß der Gläubiger, dessen Forderung verifizirt worden, befugt ist, der Verifikation der übrigen Forderungen beizuwohnen und jeden Einwand gegen die vorgenommenen oder vorzunehmenden Verifikationen an die Hand zu geben, folgt nicht, daß die Gläubiger, deren Forderungen verifizirt sind, in jeder Lage der Sache von dieser Befugniß Gebrauch machen können; die Ausübung derselben beschränkt sich vielmehr auf das Verifikationsprotokoll. 25. Juni 1812. Sir. XIV. 2. 187. Der nämlichen Meinung ist Pardessus IV N°. 1186.

Es besagt, daß der Inhaber rechtmäßiger Gläubiger der in Anspruch genommenen Summe sey.

Der Commissar kann erforderlichen Falles von den Gläubigern die Vorlegung ihrer Handels-Register oder eines, auf den Grund eines Vorzeigungsbefehles, von den Handelsrichtern ihres Wohnortes daraus gemachten Auszuges verlangen; er kann auch von Amtswegen den betreffenden Punkt vor das Handelsgericht verweisen, welches alsdann auf seinen Bericht darüber erkennt. [c])

Art. 506. Wenn die Forderung nicht bestritten wird, so unterzeichnen die Syndiken auf jedem der Titel folgende Erklärung:

Angenommen zum Passiv-Status des Fallitments des *** für die Summe von *** den ***

Unter diese Erklärung setzt der Commissar sein Visa. [d])

Art. 507. Jeder Gläubiger ist, binnen einer Frist von acht Tagen nach der Verifikation seiner Forderung gehalten, in die Hände des Commissars zu bekräftigen, daß die besagte Forderung aufrichtig und wahrhaftig sey. [e])

Art. 508. Wird die Forderung ganz oder zum Theil bestritten, so kann der Richter-Commissar, auf den Antrag der Syndiken, die Vorlegung der Titel des Gläubigers und die Hinterlegung dieser Titel auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts verordnen. Er kann sogar, ohne daß eine Vorladung nöthig ist, die Parteien mit abgekürzter Frist vor das Handelsgericht verweisen, welches auf seinen Bericht entscheidet. [f])

c):

1) Vergl. H. G. B. 506, 508 und folg.

2) Daß der Art. 505, in sofern danach die Gläubiger zur Vorlegung ihrer Handelsregister angehalten werden können, auf den Fall, wo die betreffende Forderung durch ein rechtskräftiges Urtheil feststeht keine Anwendung finde, wurde erkannt am 14. März 1823. Sir. XXV. 2. 322.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 504, 514 u. folg.

2) Vergl. Note 6 zum Art. 524.

3) Durch die bloße Zulassung einer Forderung zum Passiv-Status geht mit derselben noch keine solche Veränderung vor, daß dadurch dem Gläubiger ein neues unwiderrufliches Recht erworben würde und daß seine Forderung nach dieser Zeit nicht mehr bestritten werden könnte, vielmehr kann eine, ohne Contestation zum Passiv-Status zugelassene Forderung selbst noch nach dem Vereinigungsvertrage und gleichviel ob schon eine Dividende darauf bezahlt worden ist, kontestirt werden. Daß sich die Sache anders verhalte, wenn die Forderung nur nach vorheriger Contestation und nachdem darüber ein Urtheil, wodurch sie für gerechtfertigt anerkannt worden, ergangen ist, liegt in der Natur der Sache. 25. Mai 1825. Sir. XXIX. 2. 200.

e) Vergl. H. G. B. Art. 513, 514 u. folg.; 597.

f):

1) Vergl. H. G. B. Art. 458.

Art. 509. Das Handelsgericht kann verordnen, daß vor dem Commissar ein Zeugenverhör über die Thatsachen stattfinden solle, und daß die Personen, welche Auskunft geben können, zu diesem Ende vor ihn geladen werden sollen. [a])

Art. 510. Nach Ablauf der zur Verifikation der Forderungen festgesetzten Fristen fertigen die Syndiken ein Protokoll an, welches die Namen der nichterschienenen Gläubiger enthält. Dieses Protokoll, welches von dem Commissar geschlossen wird, versetzt sie in Verzug.

2) Daß alle Forderungen gegen die Fallitmasse, von welcher Natur sie immer seyn mögen, vor dem mit dem Fallimentsverfahren befaßten Handelsgerichte liquidirt, verifizirt und affirmirt werden können, leidet nach den klaren Vorschriften der Art. 502, 503, 504, 505 und 506 des H. G. B. keinen Zweifel. Da aber den Handelsgerichten auch in Fallitsachen eine allgemeine Jurisdiktion im Gesetze nirgends beigelegt ist und da sie demnach auch in dieser Beziehung ihre Eigenschaft als Ausnahme-Gerichte beibehalten, so müssen sie, sobald eine zur Passiv-Masse angemeldete Forderung, welche ihrer Natur nach nicht zu ihrer Competenz gehört, bestritten wird, die desfallsige Contestation zur Entscheidung vor das betreffende Civilgericht verweisen. Vergl. das zum Art. 529 aufgenommene Gutachten des Staatsraths vom 4. u. 9. Dec. 1810 über den Verkauf der zu einer Fallitmasse gehörigen Immobilien, so wie auch das Urtheil vom 31. Dec. 1831. Sir. XXXIII. 2. 91. Auch Pardessus IV N°. 1186 ist dieser Meinung. Die in einem Urtheile vom 2. April 1830. Sir. XXX. 2. 246 aufgestellte Unterscheidung, daß die Handelsgerichte in Fallitsachen zwar zum Erkenntniß über die Natur einer nicht zu ihrer Competenz gehörigen Forderung, z. B. ob dieselbe eine hypothekarische sey u. s. w., nicht competent seyen, daß sie dagegen, so lange nicht über die Natur der Forderung, sondern nur über ihre Existenz oder Nichtexistenz oder über den Betrag gestritten würde, zur Entscheidung der desfallsigen Contestationen competent seyen, läßt sich durch das Gesetz nicht rechtfertigen und ist daher unseres Erachtens als willkürlich zu verwerfen. Wenn die Entscheidung über die betreffende Contestation gesetzlich oder vertragsmäßig vor Schiedsrichter gehört, so versteht es sich von selbst, daß auch nur diese darüber erkennen können.

a):
1) Vergl. C. P. O. Art. 252 u. folg.; 432.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 508.
3) In Betreff der Frage, ob in Handelssachen, abgesehen von dem Falle wo ein Akt wegen dolus angefochten wird, über den Inhalt einer Urkunde hinaus und sogar gegen den Inhalt derselben der Zeugenbeweis und mithin auch zufolge Art. 1353 des C. G. B. dringende und schlüssige Präsumtionen zulässig seyen, vergl. Note 2 zum Art. 109. Der Kassationshof hat namentlich durch ein Verwerfungsurtheil vom 21. December 1815 auf den Grund des Art. 509 erkannt, daß, wenn es sich in Fallitsachen von der Verifikation einer Forderung handle, auch gegen den Inhalt des Forderungstitels der Zeugenbeweis und Präsumtionen zulässig seyen. Sir. XVI. 1. 148.

Art. 511. Das Handelsgericht setzt auf den Bericht des Commissars durch ein Urtheil eine neue Frist zur Verifikation fest.

Diese Frist wird nach der Entfernung des Wohnortes des sich im Verzuge befindenden Gläubigers bestimmt, dergestalt, daß auf jede Entfernung von drei Myriameter ein Tag gerechnet wird; rücksichtlich der im Auslande wohnenden Gläubiger werden die im Artikel 73 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Fristen beobachtet.

Art. 512. Das Urtheil, welches die neue Frist festsetzt, wird den Gläubigern in der im Artikel 683 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht; die Erfüllung dieser Förmlichkeiten gilt rücksichtlich der nicht erschienenen Gläubiger als Insinuation, ohne daß dieserhalb die Ernennung der Definitiv-Syndiken aufgehalten werden dürfte. [b])

Art. 513. In Ermangelung des Erscheinens und der Bekräftigung binnen der durch das Urtheil festgesetzten Frist, werden die Ausgebliebenen in die zu machenden Vertheilungen nicht aufgenommen;

Gleichwohl steht ihnen, bis zur letzten Vertheilung der Gelder einschließlich, der Weg der Opposition offen, ohne daß jedoch die Ausgebliebenen, selbst wenn es unbekannte Gläubiger seyn möchten, irgend einen Anspruch auf die bereits vollzogenen Vertheilungen machen können, welche rücksichtlich ihrer für unwiderruflich erachtet werden und in Betreff welcher sie des Antheils, den sie hätten in Anspruch nehmen können, gänzlich verlustig sind. [c])

Achtes Kapitel.

Von den definitiven Syndiken und ihren Verrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung der Gläubiger, deren Forderungen verifizirt und bekräftigt sind.

Art. 514. Binnen drei Tagen nach Ablauf der, den be-

b) Vergl. Note 2 zum Art. 513.

c):

1) Vergl. C. P. O. Art. 664, 756, 758.

2) Die durch den Art. 513 für den Fall des Nichterscheinens festgesetzten nachtheiligen Folgen können in Ansehung der Gläubiger, in Betreff deren nicht alle Förmlichkeiten, um sie in Verzug zu setzen, beobachtet worden sind, und welchen namentlich das Urtheil, wodurch die letzte Frist bestimmt worden, nicht in der durch den Art. 512 des H. G. B. vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden ist, nicht eintreten, und sind daher solche Gläubiger ungeachtet des Ablaufes der Frist berechtigt, sowohl an den noch stattfindenden Vertheilungen zu partizipiren als auch auf die in ihrer Abwesenheit geschehenen Vertheilungen zurückzukommen. 28. August 1829. Sir. XXX. 2. 71.

kannten Gläubigern zur Bekräftigung vorgeschriebenen Frist, werden die Gläubiger, deren Forderungen angenommen sind, von den provisorischen Syndiken zusammenberufen. a)

Art. 515. An dem Orte, dem Tage und zu der Stunde, welche von dem Commissar bestimmt werden, bildet sich unter seinem Vorsitz die Versammlung; zu derselben werden nur anerkannte Gläubiger oder deren Bevollmächtigte zugelassen. b)

Art. 516. Der Fallit wird zu dieser Versammlung berufen; er muß sich persönlich einfinden, wenn er sicheres Geleit erhalten hat; und nur aus gültigen und von dem Commissar gebilligten Ursachen kann er sich dabei vertreten lassen. c)

Art. 517. Der Commissar prüft die Vollmachten derjenigen, welche sich als Bevollmächtigte einfinden; er läßt die provisorischen Syndiken in seiner Gegenwart über die Lage des Falliments, über die Förmlichkeiten, welche erfüllt worden sind und über die Operationen, welche statt gehabt haben, Rechenschaft ablegen; der Fallit wird gehört. d)

Art. 518. Der Commissar nimmt über das, was in dieser

a) Vergl. H. G. B. Art. 506 u. folg.; 511 u. folg.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 506 u. folg. 510 u. folg.

2) Ein Gläubiger, dessen Forderung theilweise bestritten und theilweise anerkannt ist, muß zur Versammlung der Gläubiger und zur Berathung über das Concordat zwar zugelassen werden, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei Berechnung der zur Annahme des Concordats nach Art. 519 erforderlichen Summe nur der unbestrittene Theil der Forderung in Betracht kommen kann. Pardessus IV N°. 1233.

c) Vergl. H. G. B. Art. 468 u. folg.; 475.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 475.

2) Wohl dem Concordat (Art. 519), nicht aber auch dem Vereinigungsvertrage (union), muß die den provisorischen Syndiken im Art. 517 zur Pflicht gemachte Rechnungsablage über die Lage des Falliments bei Strafe der Nichtigkeit vorhergehen. In Beziehung auf den Vereinigungsvertrag ist diese Rechnungsablage nirgends unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben. C. C. 2. Juni 1812. Sir. XIII. 1. 429. — 12. October 1811. XII. 2. 6. Daß die Syndiken für einen ihnen zur Last fallenden Rechnungsrezeß solidarisch verantwortlich seyen, und daß in der desfall gegen sie zu erlassenden Condemnation auf den Grund des Art. 12 der C. P. O., wonach die Gerichte wegen Rechnungsrezessen aus gerichtlich übertragenen Verwaltungen auf Körperhaft erkennen können, auf Vollstreckung des Urtheils mittelst Körperhaft erkannt werden könne, wurde entschieden am 18. Januar 1814. Sir. XIV. 1. 57.

3) Findet der Richter-Commissar im Laufe der Verhandlungen, daß nicht alle zur Errichtung des Concordats nach Art. 519 erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, so verordnet er die Nachholung der betreffenden Mängel und setzt die Versammlung bis dahin aus. Pardessus IV N°. 1233.

Versammlung vorgebracht und beschlossen worden ist, ein Protokoll auf.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Concordat.

Art. 519. Es kann kein Vertrag zwischen den berathschlagenden Gläubigern und dem fallirten Schuldner geschlossen werden, bevor nicht die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Dieser Vertrag kann nicht anders zu Stande kommen, als durch die Mitwirkung einer Anzahl von Gläubigern, welche die Majorität bilden, und welche außerdem nach den Titeln ihrer verifizirten Forderungen, drei Viertheile der gesammten Summe repräsentiren, welche der Fallit nach dem Status der in Gemäßheit des IV. Abschnittes des VII. Kapitels verifizirten und einregistrirten Forderungen verschuldet; alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit. [e])

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 501 u. folg.; 522.

2) Vergl. Note 4 zu Art. 523.

3) Nur Gläubiger, deren Forderungen vorher verifizirt sind, können an den Berathungen über das Concordat und an dem Abschlusse desselben Antheil nehmen; vergl. Art. 515 des H. G. B. und die Note 2 zu demselben. Ist eine Forderung theilweise anerkannt und theilweise kontestirt, so kann der betreffende Gläubiger zwar an dem Abschlusse des Concordats Theil nehmen; es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Berechnung der nach Art. 519 für den Abschluß des Concordats erforderlichen Summe nur der nicht kontestirte Theil der Forderung in Betracht kommen kann.

Findet sich die nach Art. 519 zur Abstimmung über das Concordat erforderliche Anzahl von Gläubigern nicht ein, oder erscheint der Fallit weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung, so schließen die Gläubiger einen Vereinigungsvertrag (union) und das Verfahren wird alsdann nach den Vorschriften der Art. 527 u. folg. des H. G. B. fortgesetzt.

4) Obgleich das Concordat, insofern darin dem Falliten ein Nachlaß an seinen Schulden gestattet wird, in Beziehung auf die Gläubiger, welche demselben freiwillig beitreten, die Natur eines Vergleiches hat, so meint doch Pardessus IV N°. 1237, daß die Vormünder minderjähriger und interdicirter Personen auch ohne desfallsige spezielle Autorisation des Familienrathes dem Concordate ihre Zustimmung geben dürften, weil dasselbe nur unter Mitwirkung des Gerichts und mit dessen Bestätigung zu Stande kommen könne. Dieser Meinung steht aber entgegen, daß sie eine durch kein Gesetz begründete Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 467 des C. G. B. bildet, und daß dem Handelsgerichte, welches nach Art. 526 nur wegen schlechten Betragens oder wegen Betruges des Falliten dem Concordate von Amtswegen seine Bestätigung versagen darf, zur Wahrnehmung des Interesse bevormundeter Personen gar kein Mittel zu Gebote steht.

Art. 520. Die eingeschriebenen Hypothek-Gläubiger, so wie diejenigen, welche mit einem Faustpfande versehen sind, haben

5) Wenn ein Gläubiger für die nämliche Forderung mehrere Solidarschuldner hat, so kann er, wenn mehrere dieser Schuldner falliren, in allen Fallimenten seine ganze Forderung liquidiren und die ganze Forderung muß daher, auch bei der nach Art. 519 für die Gültigkeit des Concordats erforderlichen Summe berechnet werden. 6. Mess. J. XIII. Sir. V. 2. 300.

6) Der Grund, warum das Concordat nur nach Erfüllung der bis zum Art. 519 vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen werden kann, liegt offenbar darin, daß sich ohne Beobachtung jener Förmlichkeiten weder das Ergebniß der Activmasse übersehen läßt noch auch die Passivmasse und namentlich die Qualität der Forderungen, woraus sie besteht, fixirt ist. Beides muß aber der Fall seyn, bevor die Gläubiger reiflich darüber urtheilen können, ob das proponirte Concordat ihrem Interesse gemäß ist, und aus diesem Geschäftspunkte ist die Vorschrift des Art. 519, wonach vor dem Abschluß des Concordats die Förmlichkeiten der vorhergehenden Artikel bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen, hauptsächlich zu beurtheilen. Jede Unterlassung einer bis zum Art. 519 für die Conservirung der Rechte der Gläubiger vorgeschriebenen Maßregel steht daher dem abgeschlossenen Concordat als ein Nichtigkeitsgrund entgegen. 11. Februar 1815. Sir. XVI. 2. 104.

7) Daß zu den Förmlichkeiten, welche nach Art. 519 bei Strafe der Nichtigkeit dem Abschlusse des Concordats vorhergehen müssen, nach Art. 441 und 454 auch die Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments gehöre, kann von dem angegebenen Gesichtspunkte aus um so weniger zweifelhaft seyn, als von der desfallsigen Bestimmung einestheils in vielen Fällen die Rechtmäßigkeit oder doch die Qualität der gegen die Fallitmasse geltend gemachten Forderungen, anderntheils die Entscheidung der Frage abhängig ist, ob diese oder jene von dem Falliten geleistete Zahlung zur Masse rapportirt werden müsse. (Art. 443, 444, 445, 446 des H. G. B.)

Wenn daher auch, wie durch Urtheil vom 25. Februar 1820 (Sir. XXI. 2. 13) erkannt worden ist, der Tag der Fallimentserklärung als Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments gelten muß, insofern dieser Zeitpunkt weder in dem Urtheile, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen worden noch auch später näher bestimmt worden ist, so ist doch nach Art. 519 so viel gewiß, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments nicht noch in dem Urtheile, wodurch das Concordat bestätigt wird, festgesetzt werden kann, und daß, wenn dieses demungeachtet geschehen ist, alsdann nicht nur die in dem Bestätigungsurtheile geschehene Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments, sondern auch das Concordat selbst ungültig ist. Kass. 3. Januar 1833. Sir. XXXIII. 1. 132. Vergl. auch Note 2 zum Art. 454.

8) Da, wie schon in der Note 6 zum gegenwärtigen Artikel bemerkt ist, die Beobachtung der im Art. 519 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung, sondern nur im Interesse der Gläubiger vorgeschrieben ist, so ist das Handelsgericht, wenn die desfallsigen Mängel nicht von den Gläubigern im Wege der Opposition gegen das Concordat (Art. 523) gerügt werden, nicht befugt, dem Concordate wegen Unterlassung einer jener Förmlichkeiten von Amtswegen die Be-

bei den auf das Concordat bezüglichen Berathungen keine Stimme. a)

stätigung zu versagen. Nur wegen schlechten Betragens oder wegen Betrugs des Falliten kann das Handelsgericht nach Art. 526 seine Bestätigung von Amtswegen verweigern. Kass. 25. Februar 1817. Sir. XVII. 1. 193.

9) Aus der Vorschrift des Art. 519, wonach erst nach Erfüllung der dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten ein Concordat errichtet werden kann, kann noch nicht der Schluß gezogen werden, daß der in der Versammlung der Gläubiger gefaßte Beschluß, wodurch die Annahme des in Vorschlag gebrachten Concordats verweigert wird, wegen Mangels der Beobachtung jener Förmlichkeiten nichtig sey, zumal wenn die in der Versammlung anwesenden Gläubiger die Annahme des Concordats einstimmig verweigert haben und der Fallit selbst erklärt hat, daß er außer Stande sey, seinen Gläubigern eine genaue Uebersicht über seine Lage zu geben. C. C. 2. Juni 1812. Sir. XIII. 1. 429. Durch das nämliche Urtheil wurde auch erkannt, daß der Beschluß, wodurch die Annahme des Concordats verweigert worden, auch alsdann nicht ungültig sey, wenn, der Vorschrift des Art. 520 zuwider, die Hypothek-Gläubiger dabei concurrirt hätten.

10) Ueber die Frage, welche Wirkungen eine Verpflichtung hat, welche der Gemeinschuldner einzelnen seiner Gläubiger gegenüber zu dem Ende übernommen hat, um dadurch ihren Beitritt zum Concordat zu erlangen, vergl. die Note 10 zum Art. 442, so wie auch das Urtheil des R. A. G. H. vom 20. April 1827. R. A. XI. 2. 106.

11) Die Regel des Art. 519, wonach die Majorität der Gläubiger unter der Voraussetzung, daß ihre Forderungen ¾ der Schulden betragen, die Minorität bindet, findet auf den Fall, wo ein en état de deconfiture befindlicher Nichthandelsmann sich nach Art. 1265 und 1267 des C. G. B. zur freiwilligen Abtretung seiner Güter erbietet, keine Anwendung; die freiwillige Abtretung der Güter kann vielmehr in diesem Falle nur mit Einwilligung aller Gläubiger geschehen; sie kann also, wenn sie dennoch ohne diese Einwilligung erfolgt ist, einem Gläubiger, der sie weder angenommen noch vollzogen hat, nicht opponirt werden. 14. Mai 1812. Sir. XII. 2. 339.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 524, 535 u. folg.; 539 u. folg.

2) Vergl. Note 2 zum Art. 517.

3) Daß die Vorschrift des Art. 520 wegen Identität des Rechtsgrundes auch auf die privilegirten Gläubiger analogisch anwendbar sey, behauptet Pardessus IV N°. 1234; seiner Meinung steht aber entgegen, daß der Art. 520 als eine Ausnahme nicht auf Fälle ausgedehnt werden darf, welche darin nicht ausdrücklich einbegriffen sind.

4) Da die eingeschriebenen Hypothek-Gläubiger und die Faustpfand-Gläubiger, wenn sie auf ihr Pfandrecht Verzicht leisten, in die Klasse der einfachen Chirographargläubiger treten, mithin durch einen solchen Verzicht die Verschiedenheit des Interesse und also auch der Grund, welcher sie nach Art. 520 von der Berathung über das Concordat ausschließt, wegfällt, so müssen die auf ihr Pfandrecht verzichtenden Hypothek- und Faustpfand-Gläubiger unbedenklich zur Berathung und Abstimmung über das Con-

Art. 521. Wenn die Untersuchung der Akte, der Bücher und Papiere des Falliten einige Vermuthung eines Bankerotts ergiebt, so kann bei Nichtigkeitsstrafe kein Vertrag zwischen dem

cordat zugelassen werden. 18. Mai 1813. Sir. XV. 2. 119. — XIV. 2. 137. Aus dem nämlichen Grunde muß ein Hypothek- oder Faustpfand-Gläubiger, welcher die Unzulänglichkeit des Unterpfandes nachweist, für den Betrag des zu befürchtenden Ausfalles, welcher entweder von dem Richter-Commissar oder auf dessen Bericht durch das Handelsgericht festgesetzt wird, zur Berathung über das Concordat zugelassen werden. Pardessus IV N°. 1235.

Da übrigens nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 524 das bestätigte Concordat für alle, also auch für die Hypothek- und Pfand-Gläubiger, in so weit sie ihre Befriedigung aus dem Unterpfande nicht erlangen, sondern dieselbe in dem ihnen nichtverpfändeten Theile der Fallitmasse, hinsichtlich dessen sie als einfache Chirographar-Gläubiger zu betrachten sind, suchen, verbindlich ist, so können sie mit der Behauptung, daß ihnen das Concordat aus dem Grunde nicht entgegen stehe, weil sie an dem Abschlusse desselben keinen Antheil genommen, nicht gehört werden. C. C. 26. April 1814. Sir. XIV. 1. 225. Zwei Urtheile (18. März 1833. Sir. XXXIII. 2. 245. — 26. Februar 1833. XXXIII. 2. 574) welche das Gegentheil erkannt und angenommen haben, daß den Hypothek-Gläubigern selbst in soweit sie ihre Befriedigung in dem ihnen nicht verpfändeten Theile der Fallitmasse suchen, das Concordat nicht entgegenstehe, wenn sie an demselben keinen Antheil genommen hätten, haben sich unseres Erachtens einer Verletzung des Art. 524 schuldig gemacht, und der in jenen Urtheilen angeführte Entscheidungsgrund, daß das Concordat den Hypothekgläubigern nicht entgegenstehe, weil sie dabei nicht concurriren könnten, kann um so weniger für zureichend erachtet werden, als den Hypothek- und Faustpfand-Gläubigern, wenn sie einen Ausfall befürchten, der oben angegebene Weg die Concurrenz bei der Berathung und der Errichtung des Concordats möglich macht und sohin jeder Grund wegfällt, weshalb sie in Beziehung auf den ihnen nicht verpfändeten Theil der Fallitmasse günstiger behandelt werden dürften, als diejenigen der Chirographar-Gläubiger, welche bei der Berathung über das Concordat und bei dem Abschlusse desselben nicht erschienen sind.

5) Daß die Hypothek-Gläubiger in dem Falle, wo der Vertheilung der Immobilarmasse eine Vertheilung des Erlöses der Mobilien vorhergeht, an dieser letztern nach Verhältniß der concordatmäßigen Dividende unter der Bedingung Antheil zu nehmen berechtigt sind, daß der sich später bei der Immobilarmasse ergebende Ueberschuß der Mobilarmasse zuwachse, ergiebt sich aus der Vorschrift des Art. 540. 26. Novemb. 1812. Sir. XIII. 2. 191.

6) Obgleich die Hypothek- und die Faustpfand-Gläubiger nach der klaren Vorschrift des Art. 520 unbefugt sind, an den Berathungen über das Concordat Theil zu nehmen und über die Annahme desselben mit abzustimmen, so sind wir doch mit Pardessus IV N°. 1241 der Meinung, daß, wenn die Hypothek- und Faustpfand-Gläubiger, der Vorschrift des Art. 520 zuwider, an der Berathung und der Abstimmung über das Concordat Theil genommen haben, deshalb allein das Concordat nicht ungültig sey, sondern daß die Gültigkeit desselben in dieser Beziehung ein-

Falliten und den Gläubigern geschlossen werden; der Commissar hat auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung zu wachen. a)

zig von dem Umstande abhange, ob außer den Hypothek- und Faustpfand-Gläubigern so viele Chirographar-Gläubiger für die Annahme des Concordats gestimmt haben, daß diese für sich allein die nach Art. 519 erforderliche Majorität in Ansehung der Personen und außerdem drei Viertheile der Summe bilden.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 586 u. folg.

2) Die Vorschrift des Art. 521 ist nicht buchstäblich, sondern nur in dem Sinne zu verstehen, daß das Concordat gültig oder ungültig ist, je nachdem der Fallit in der Folge von dem Verdachte des Bankerotts freigesprochen wird oder nicht. Wird daher der Fallit freigesprochen, so ist das Concordat gültig, wenn auch zur Zeit der Errichtung desselben die Vermuthung des Bankerotts vorhanden war. 21. Juli 1825. Sir. XXVI. 2. 1.

3) Daß der Fallit, welcher blos wegen unregelmäßiger Buchführung des einfachen Bankerotts für schuldig erklärt worden, ungeachtet der Vorschrift des Art. 521 mit seinen Gläubigern ein Concordat schließen könne, wurde durch ein Urtheil vom 9. Januar 1819 aus dem Grunde erkannt, weil nach Art. 526 die Handelsgerichte nur wegen schlechten Betragens oder Betruges des Falliten die Bestätigung des Concordats von Amtswegen verweigern dürften, und weil sich die Art. 526 und 521 nur alsdann vereinigen ließen, wenn man annehme, daß der Bankerott nach Art. 521 nur alsdann ein Hinderniß für den Abschluß des Concordats sey, wenn derselbe zugleich eine inconduite oder eine fraus des Falliten involvire. Sir. XIX. 2. 198.

Wenn auch die eben angeführten Gründe und namentlich der Art. 526 für die Richtigkeit der Ansicht sprechen, daß die Handelsgerichte wegen Bankerotts nur alsdann die Bestätigung des Concordats verweigern können, wenn der Bankerott zugleich die inconduite oder die fraus des Falliten involvirt, so folgt daraus doch unseres Erachtens ebensowenig, daß die Gläubiger unbefugt sind, auf den Grund der ganz allgemeinen Vorschrift des Art. 521 wegen jeder Art von Bankerott das Concordat im Wege der Opposition als ungültig anzufechten, als aus dem Umstande, daß die Unterlassung der Förmlichkeiten des Art. 519 nicht von Amtswegen von dem Handelsgerichte gerügt werden darf, folgt, daß auch die Gläubiger den Mangel jener Förmlichkeiten nicht rügen dürften.

4) Da nach bekannten Grundsätzen richterliche Entscheidungen in Criminalsachen auf Civilklagen, welche denselben Gegenstand haben, wie rechtskräftige Urtheile wirken, wenn auch in dem Civilprozesse sich nicht die nämlichen Parteien gegenüberstehen, welche in dem Criminalverfahren betheiligt waren, so kann in Fallitsachen, sobald der Fallit durch das Urtheil eines Criminalgerichts von der Anschuldigung des Bankerotts freigesprochen, oder sobald auf den Grund der Entscheidung der Rathskammer die Untersuchung wegen Bankerotts eingestellt worden ist, der Beweis des dolus oder des Betruges im Civilwege nicht mehr durch die nämlichen Thatsachen geführt werden, welche im Criminalprozesse als zu diesem Zwecke unzureichend verworfen worden sind; dergleichen im Criminalverfahren

Art. 522. Das Concordat muß, wenn es bewilligt worden ist, bei Nichtigkeitsstrafe während der Sitzung unterzeichnet werden; wenn die Majorität der gegenwärtigen Gläubiger ihre Zustimmung zu dem Concordate ertheilt, jedoch der Summe nach nicht drei Viertheile bildet, so wird die Berathung ein für allemal auf acht Tage ausgesetzt. [a])

Art. 523. Die Gläubiger, welche sich dem Concordat widersetzen, sind gehalten, ihre Oppositionen den Syndiken und dem Falliten in einer, ein für allemal auf acht Tage bestimmten, Frist insinuiren zu lassen. [b])

verworfene Thatsachen können daher der Bestätigung des Concordats nicht im Wege stehen. 18. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 137. — XV. 2. 119. Vergl. Merlin Rep. mot „chose jugée".

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 519.
2) Zur Gültigkeit des Concordats ist es nicht unumgänglich erforderlich, daß alle Gläubiger während der Sitzung das Concordat unterzeichnen; es muß vielmehr nach Art. 519 für genügend angenommen werden, wenn diejenigen, welche das Concordat während der Sitzung unterzeichnet haben, die für das Concordat stimmende Majorität und außerdem ¾ der nach Art. 519 zur Bewilligung des Concordats erforderlichen Summe bilden. Vergl. Urtheil vom 18. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 137.

b):

1) Die achttägige präclusivische Oppositionsfrist läuft von dem Tage der Unterzeichnung des Concordats, ohne daß es erforderlich wäre, dasselbe den Gläubigern, welche nicht unterzeichnet haben, vorher insinuiren zu lassen; 14. April 1813. Sir. XIII. 2. 258; hieraus folgt, daß von einer Verlängerung der Oppositionsfrist mit Rücksicht auf die Entfernung der Wohnorte der einzelnen Gläubiger keine Rede seyn kann. Pardessus IV N°. 1240.
2) Gleichwie nach der Vorschrift der Art. 514 und 519 nur die Gläubiger, deren Forderungen vorher verifizirt und affirmirt sind an der Berathung und an der Abstimmung über das Concordat Antheil nehmen können, so versteht es sich auch von selbst, daß nur Gläubiger, deren Forderungen verifizirt sind, die Befugniß haben, gegen das Concordat Opposition einzulegen; alle übrigen Gläubiger, deren Forderungen weder verifizirt noch affirmirt sind, sind daher von der Befugniß, gegen das Concordat Opposition einzulegen, ausgeschlossen. 17. Januar 1812. Sir. XIV. 2. 281. — 25. Februar 1820. Sir. XXI. 2. 13. — C. C. 19. Juni 1821. Sir. XXII. 1. 142. — Pardessus IV N°. 1239. In die Cathegorie der nichtverifizirten Forderungen gehören natürlich auch diejenigen, welche von den Syndiken contestirt worden sind; haben aber die betreffenden Gläubiger noch vor dem Ablaufe der Oppositionsfrist ein günstiges Urtheil erstritten, so kann ihnen unseres Erachtens die Befugniß, während des Laufes der achttägigen Frist Opposition gegen das Concordat einzulegen, ebensowenig versagt werden, als dieses hinsichtlich der Gläubiger, welche mit verifizirten Forderungen versehen, weder an der Berathung noch an dem Abschlusse des Concordats Antheil genommen haben, der Fall ist; ob übrigens der opponirende Gläubiger an der Berathung

Art. 524. Der Vertrag soll binnen acht Tagen nach dem Urtheil über die Oppositionen gerichtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich und erhält jedem von ihnen das Hypothekarrecht auf die Immobilien

und an der Abstimmung über das Concordat Antheil genommen und ob er dasselbe unterzeichnet hat oder nicht, ist in Beziehung auf die Befugniß zur Einlegung der Opposition ganz gleichgültig, wenn nur seine Forderung verifizirt und affirmirt ist.

3) Die Contestationen, wozu die Oppositionen gegen das Concordat Veranlassung geben, werden gegen die Syndiken und den Falliten instruirt und, wenn sie auf Akte oder Operationen, worüber die Handelsgerichte zu erkennen competent sind, gegründet werden, von den letztern, sonst aber von dem Civilgerichte des Wohnortes des Falliten entschieden. Vergl. Art. 635 des H. G. B.

4) Durch den Ablauf der Oppositionsfrist des Art. 523 gehen alle Einreden, die entweder aus der Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten, welche nach Art. 519 der Errichtung des Concordats vorhergehen müssen, oder aus irgend einer Unförmlichkeit des Concordats selbst oder aus dem Art. 521 entnommen werden können, verloren. Kass. 17. Juni 1812. Sir. XII. 1. 346. Pardessus IV N°. 1240. — 14. April 1813. Sir. XIII. 2. 258. Nur wegen dolus oder Betrugs kann das Concordat, wie jeder andere Vertrag nach Art. 1304 des C. G. B. noch während zehn Jahren nach der Entdeckung des Betruges angefochten werden; C. C. 11. Decemb. 1827. Sir. XXIX. 1. 166; so wie es sich auch von selbst versteht, daß der Ablauf der achttägigen Oppositionsfrist des Art. 523 kein Hinderniß ist, daß das Handelsgericht in allen Fällen, wo es nach Art. 526 dazu von Amtswegen befugt ist, dem Concordat die Bestätigung versagen kann.

5) Gegen die Urtheile, welche über die Oppositionen gegen das Concordat ergehen, ist binnen der gewöhnlichen dreimonatlichen Frist Appellation zulässig. 17. März 1813. Sir. XIV. 2. 140.

6) Wird das Concordat dadurch, daß die von einem Gläubiger dagegen eingelegte Opposition für begründet erkannt wird, nur für den opponirenden Gläubiger allein oder auch zugleich für diejenigen unverbindlich, welche die achttägige Frist des Art. 523, ohne Opposition einzulegen, haben verstreichen lassen?

So lange das Concordat die gerichtliche Bestätigung nicht erhalten hat, ist es für alle Gläubiger unverbindlich; Art. 524 und Note 4 zu demselben; weil nun aber das Handelsgericht nach Art. 526 nur wegen schlechten Betragens oder wegen Betruges des Falliten die Bestätigung des Concordats von Amtswegen verweigern darf, so folgt daraus von selbst, daß das Concordat in allen Fällen, wo das Handelsgericht von der ihm im Art. 526 beigelegten Befugniß Gebrauch macht, allen Gläubigern gegenüber, gleichviel ob sie binnen der Frist des Art. 523 Opposition eingelegt haben oder nicht, unverbindlich ist. Da indessen die Befugniß der Handelsgerichte, dem Concordate von Amtswegen die Bestätigung zu versagen, durch das Gesetz auf die Fälle des Art. 526 eingeschränkt ist, und da sonach die Handelsgerichte dem Concordat wegen Nichtbeobachtung der im Art. 519 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, weil deren Beobachtung nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung, sondern in dem der

des Falliten; zu diesem Ende sind die Syndiken gehalten, das Bestätigungsurtheil in die Hypothekenregister einschreiben zu lassen, wenn nicht in dem Concordate ein anderes bestimmt worden ist. a)

Gläubiger geboten ist, die Bestätigung von Amtswegen nicht verweigern dürfen, so folgt daraus, daß die aus der Nichtbeobachtung jener Förmlichkeiten entspringende Ungültigkeit des Concordats nur von den Gläubigern im Wege der Opposition geltend gemacht werden kann; da nun aber ein einzelner Gläubiger zu Vertretung der Gesammtheit keine Qualität hat, so kann auch auf die Opposition, welche einzelne Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der nach Art. 519 für die Gültigkeit des Concordats erforderlichen Förmlichkeiten einlegen, das Concordat nicht allen Gläubigern gegenüber für ungültig erklärt werden. Urtheile (wie das vom 18. Februar 1817. Sir XVII. 2. 265), welche das Gegentheil entscheiden, erkennen nicht nur ultra petita, sondern machen sich auch einer offenbaren Verletzung des Art. 526 schuldig. Kass. 25. Februar 1817. Sir. XVII. 1. 193. — 5. Juli 1833. XXXIII. 2. 466.

Wenn aber hiernach, abgesehen von dem Falle, wo das Handelsgericht seine Bestätigung von Amtswegen verweigert (Art. 526), das Concordat für die Gläubiger, welche die Nichtigkeitseinreden aus dem Art. 519 nicht in der achttägigen Oppositionsfrist des Art. 523 geltend gemacht haben, verbindlich bleibt, so kann doch der Umstand, daß auf die Opposition einzelner Gläubiger diesen gegenüber das Concordat für unverbindlich erklärt wird, den übrigen Gläubigern gegenüber die Unmöglichkeit der Erfüllung der concordatmäßigen Verbindlichkeiten zur Folge haben, indem dadurch die Sicherheit, welche das der Verwaltung des Falliten wiedergegebene Vermögen den sämmtlichen Gläubigern für die concordatmäßige Dividende darbot, aufhört. Da nun von jedem Gläubiger, welcher dem Concordate seine Zustimmung giebt, angenommen werden muß, daß er dieses nur unter der Bedingung gethan habe, daß sich alle Gläubiger, welche das Concordat in sich begreift, mit der concordatmäßigen Dividende begnügen müssen und daß die Sicherheit, welche das dem Falliten wiedergegebene Vermögen für die Bezahlung derselben darbietet, durch eben diese Gläubiger in der Folge nicht wieder geschmälert werde, so können die Gläubiger, für welche in dem angegebenen Falle das Concordat der Opposition einzelner Gläubiger ungeachtet, verbindlich bleiben würde, wegen des Eintretens der besagten, in jedem Concordate nothwendig liegenden Resolutivbedingung, auf Aufhebung des Concordats klagen. Art. 1184 des C. G. B.

Diese Befugniß fällt aber natürlich weg, wenn der Fallit den opponirenden Gläubiger desinteressirt und den nichtopponirenden gegenüber die concordatmäßigen Verpflichtungen erfüllt. Pardessus tom. IV N°. 1242. tom. 2 N°. 339.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 526, 539 u. folg.; 588. — C. G. B. Art. 2146.
2) Vergl. Note 5 zum Art. 520.
3) Vergl. Note 5 zum Art. 523.
4) Selbst für diejenigen Gläubiger, welche das Concordat unterzeichnet haben, wird dasselbe erst durch die gerichtliche Bestätigung verbindlich; diese

Bestätigung kann sowohl durch den Falliten als auch durch die Syndiken als Repräsentanten der Gläubiger in Antrag gebracht werden; sie wird durch das Handelsgericht ertheilt. Art. 635 Nro. 3 des H. G. B.

5) Obgleich die Bestätigung des Concordats nach der Vorschrift des Art. 524 binnen acht Tagen nach dem Urtheile über die Oppositionen ertheilt werden, und daher jedenfalls nicht vor Ablauf der achttägigen Oppositionsfrist des Art. 523 in Antrag gebracht werden soll, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn binnen der achttägigen Frist keine Oppositionen eingelegt worden sind, das Bestätigungsurtheil nicht aus dem Grunde für ungültig erklärt werden kann, weil dasselbe in diesem Falle vor dem Ablaufe der Oppositionsfrist erlassen worden ist. 18. Juli 1826. Sir. XXVII. 2. 115.

6) Die Verbindung der Vorschriften der Art. 519, 523 und 524 läßt zwar keinen Zweifel darüber übrig, daß der Umstand, daß einzelne Forderungen noch nicht verifizirt sind, die Berathung und den Abschluß des Concordats nicht aufhalten kann; C. C. 12. Januar 1831. Sir. XXXI. 1. 76; wenn aber der Art. 524 verordnet, daß das gerichtlich bestätigte Concordat für alle Gläubiger verbindlich sey, so kann dieß offenbar nur in dem Sinne verstanden werden, daß jene Wirkung nur hinsichtlich derjenigen Gläubiger eintreten soll, welche, mit verifizirten Forderungen versehen, zu der Berathung über das Concordat nach Vorschrift des Art. 514 berufen worden, oder welche sich durch ihre eigene Schuld wie z. B. dadurch, daß sie es verabsäumt haben, die Verifikation ihrer Forderungen zu betreiben u. s. w. selbst in die Lage versetzt haben, daß sie zur Berathung über das Concordat nicht vorgeladen werden konnten. Nur die erstern können durch den in der Berathung der Gläubiger von der Majorität gefaßten Beschluß verpflichtet werden, und nur hinsichtlich der Gläubiger der letztern Art kann nach Ablauf der Oppositionsfrist des Art. 523 die Vermuthung eintreten, daß sie sich bei dem Concordat beruhigt haben. Vergl. Kass. Urtheil vom 9. März 1811. Sir. XI. 1. 145. Das gerichtlich bestätigte Concordat ist daher im Sinne des Art. 524 verbindlich:

1. für alle Gläubiger, welche gehörig in Verzug gesetzt, sich mit ihren Forderungen gar nicht gemeldet haben. C. C. 26. April 1830. Sir. XXXI. 1. 7. — Kass. 16. Juli 1828. XXVIII. 1. 248. Vergl. Locré tom. 6 p. 410 und Sir. XI. 1. 145. — XI. 2. 483. — XII. 1. 346. — XIII. 2. 258. — XIV. 1. 225. — XVI. 1. 194.

2. für alle Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen zwar gemeldet, aber es vernachläßigt haben, die Verifikation derselben zu betreiben und welche sich daher durch eigene Schuld in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt haben, an der Berathung und dem Abschlusse des Concordats Antheil zu nehmen; 24. August 1829. Sir. XXX. 2. 3. — C. C. 12. Januar 1831. Sir. XXXI. 1. 76.

3. für alle Gläubiger, welche, mit verifizirten Forderungen versehen, zu der Berathung über das Concordat gehörig berufen worden sind, gleichviel ob sie bei der Berathung erschienen sind oder nicht, und ob sie, wenn sie sich dabei eingefunden, für oder gegen das Concordat gestimmt haben;

4. für die Hypothekgläubiger, insofern sie ihre Befriedigung aus der Mobilarmasse verlangen, weil sie, wenn sie einen Ausfall bei der Immobilarmasse befürchteten, ebenfalls in der Lage waren, ihre ganze Forderung oder einen Theil derselben gegen die Mobilarmasse zu liquidiren und verifiziren zu lassen (Note 4 zum Art. 520); rücksichtlich ihrer ist daher,

insoweit es die Ausübung ihrer Rechte auf die Mobilarmasse betrifft, das Concordat nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 524 ebenfalls verbindlich. Der sonst richtige Grundsatz, daß Verträge in Ansehung von Personen, welche dabei nicht concurrirt haben, keine Rechte und Verbindlichkeiten begründen, kann nach den klaren Vorschriften der Art. 519 und 524 auf das Concordat keine Anwendung finden. C. C. 26. April 1814. Sir. XIV. 1. 225.

Aus den bereits entwickelten Grundsätzen ergiebt es sich, daß das Concordat ungeachtet des Ablaufes der Oppositionsfrist des Art. 523 und ungeachtet des Bestätigungsurtheiles unverbindlich ist:

1. für alle Gläubiger, welche zur Berathung und zum Abschlusse des Concordats gar nicht vorgeladen worden sind, obgleich sie, im Besitz verifizirter Forderungen, nach der Vorschrift des Art. 514 dazu hätten vorgeladen werden müssen. 20. Nov. 1824. R. A. VIII. 1. 106. — 18. August 1814. Sir. XIV. 2. 395.
2. Für alle Gläubiger, in deren Beziehung der Umstand, daß ihre Forderungen zur Zeit des Abschlusses des Concordats noch nicht verifizirt sind, eine Folge der von den Syndiken gegen die Forderungen erhobenen Contestationen ist; wenn solche Gläubiger ohne ihre Schuld in der rechtlichen Unmöglichkeit waren, sowohl an dem Abschlusse des Concordats Antheil zu nehmen, als auch gegen dasselbe in der Frist des Art. 523 Opposition einzulegen, so kann natürlich ihre Lage auch weder durch den Ablauf der Oppositionsfrist noch durch das Bestätigungsurtheil verschlimmert werden. 10. August 1811. Sir. XII. 2. 107.
3. Für alle Gläubiger, welche durch den Betrug des Falliten in die Lage versetzt sind, daß sie in der Frist des Art. 523 ihre Oppositionsgründe nicht geltend machen können (8. Juni 1818. Sir. XVIII. 2. 235), weil, wie schon in der Note 4 zum Art. 523 erwähnt worden ist, die Nichtigkeitseinreden wegen dolus und Betrugs nicht durch den Ablauf der achttägigen Oppositionsfrist des Art. 523 verloren gehen, sondern die desfallsige Klage nach der auf Verträge allgemein anwendbaren Vorschrift des Art. 1304 des C. G. B. zu beurtheilen ist.

7) Wenn, wie in der Note 4 zum Art. 523 ausgeführt ist, die dort näher bezeichneten Einreden gegen die Gültigkeit des Concordats durch den Ablauf der achttägigen Oppositionsfrist verloren gehen, so ist, soviel die gegen das Bestätigungsurtheil zulässigen Rechtsmittel betrifft, zuvörderst so viel gewiß, daß die nämlichen Einreden, welche durch den Ablauf der Oppositionsfrist des Art. 523 verwirkt sind, nach Ablauf dieser Frist nicht noch einmal in Wege einer gegen das Bestätigungsurtheil eingelegten Opposition oder Appellation vorgebracht werden können (Pardessus IV N°. 1245); die entgegengesetzte Annahme würde die Vorschrift des Art. 523 ganz illusorisch machen.

Wenn daher das Handelsgericht auf das desfallsige Ansuchen des Falliten oder der Syndiken dem Concordate die Bestätigung ertheilt, so kann eine in dieser Beziehung zu erhebende Beschwerde allenfalls nur auf eine formelle Nichtigkeit des erlassenen Urtheils gegründet werden. Daß einem Gläubiger, welcher von dem Urtheile, wodurch seine Opposition gegen das Concordat verworfen worden ist, rechtszeitig appellirt und in der Appellationsinstanz ein Urtheil erstritten hat, wodurch ihm gegenüber das Concordat für unverbindlich erklärt worden ist, das in der Zwischenzeit von dem Handelsgerichte erlassene Bestätigungsurtheil nicht entgegen steht,

Art. 525. Nachdem die gerichtliche Bestätigung den provisorischen Syndiken insinuirt worden ist, so legen diese dem Falliten in Gegenwart des Commissars ihre Schlußrechnung ab; diese Rechnung wird debattirt und abgeschlossen. Im Falle eines Streites entscheidet das Handelsgericht; demnächst antworten die Syndiken dem Falliten sein sämmtliches Vermögen, seine Bücher, Papiere und Effekten aus.

Der Fallit ertheilt Decharge; die Verrichtungen des Commissars und der Syndiken hören auf; über alles dieses wird von dem Commissar ein Protokoll aufgenommen. a)

versteht sich von selbst; daß er um diese Wirkung zu erreichen auch zugleich das Bestätigungsurtheil im Wege einer dagegen zu ergreifenden Appellation aus dem Wege räumen müsse, halten wir nicht für erforderlich, weil das Concordat durch das Bestätigungsurtheil allein für einen Gläubiger, für den es von Hause aus unverbindlich ist, nicht verbindlich werden kann; aus demselben Grunde halten wir es auch nicht für erforderlich, daß die Gläubiger, hinsichtlich deren das Concordat nach dem in der Note G zu dem gegenwärtigen Artikel Gesagten ursprünglich unverbindlich ist, das Bestätigungsurtheil, wenn es für sie unverbindlich seyn soll, durch irgend ein Rechtsmittel aus dem Wege räumen müssen; das Rechtsmittel der Appellation, welches ein Gläubiger, für den das Concordat ursprünglich nicht verbindlich ist gegen das Bestätigungsurtheil einlegen wollte, müßte vielmehr als unannehmbar verworfen werden, weil das Urtheil gar nicht gegen ihn erlassen worden ist und unter den erwähnten Umständen auch nicht gegen ihn erlassen werden konnte. Wird dagegen die Bestätigung des Concordats von Amtswegen von dem Handelsgerichte verweigert, so versteht es sich von selbst, daß sowohl dem Falliten als auch den Syndiken als Repräsentanten der Gläubiger gegen das desfalls erlassene Urtheil die Berufung offen steht.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 527. — C. P. O. Art. 527 u. folg.

2) Das gerichtlich bestätigte Concordat hat folgende Wirkungen:

I. In Ansehung des Gemeinschuldners:

1. Er wird dadurch von allen Schulden, welche ihm durch das Concordat erlassen worden sind, dergestalt frei, daß er wegen der nämlichen Schulden auch in Ansehung des Vermögens, welches er in der Folge erwirbt, nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. 9. Niv. J. XI. Sir. III. 2. 518. — Pardessus IV. N° 1247. Da der Fallit hiernach durch die concordatsmäßige Dividende die ganze Schuld bezahlt, so ist er auch alsdann, wenn er für die nämliche Schuld mehreren Personen verhaftet ist, nicht verpflichtet, diese Dividende mehr als einmal zu zahlen. Wenn z. B. der Aussteller eines Wechsels fallirt und ihm in Folge des Concordats zwei Dritttheile der Wechselschuld erlassen werden, so wird er, wenn er dem Remittenten ein Drittel der Wechselschuld bezahlt, auch dem Trassaten gegenüber dergestalt von seiner Verbindlichkeit frei, daß er von demselben die Erstattung der ganzen Provision, welche er ihm gemacht hatte, zurückfordern kann, ungeachtet sich der Trassat dadurch, daß er den besagten Wechsel acceptirt aber nicht zur gehörigen Zeit an den Remittenten bezahlt hat, in der Lage befindet dem Remittenten die noch übrigen zwei Drittel des Wechsels bezahlen zu müs-

sen. C. C. 8. Febr. 1827. Sir. XXVII. 1. 376. Denn die zwei Drittheile, welche der Trassat in diesem Falle zahlen muß, zahlt er nicht mehr zur Entlastung des Trassanten, welcher, nachdem er die concordatsmäßige Dividende bezahlt hat, nichts mehr schuldig ist, sondern zu seiner eigenen Befreiung von der durch die Acceptation des Wechsels übernommenen Solidarverbindlichkeit.

2. Tritt der Fallit in dem Concordat sein Vermögen an seine Gläubiger ab, so ist diese Abtretung nach den in den Art. 566 und folg. des H. G. B. und Art. 1266 und folg. des C. G. B. aufgestellten Regeln zu beurtheilen. Außer diesem Falle tritt der Fallit nach der Bestätigung des Concordats und unter den darin enthaltenen Bedingungen in den Besitz und die Verwaltung seines Vermögens und in den Genuß aller darauf bezüglichen Rechte wieder ein; die durch den Ausbruch des Falliments eingetretenen Folgen des Art. 442 hören auf, und der Fallit kann also auch in Beziehung auf das seiner Verwaltung wiedergegebene Vermögen neue Verpflichtungen eingehen, namentlich dasselbe gültig veräußern und verpfänden, wenn er auch in dem Augenblicke, wo er dieses thut, den Bedingungen des Concordats noch kein Genüge geleistet hat. Kass. 11. Floreal J. XI. Sir. III. 2. 312. — 10. Februar 1813. Sir. XIII. 2. 219. Daß die Hypothek, welche der Fallit nach dem Concordat einem Gläubiger, für welchen dasselbe verbindlich ist, zur Sicherheit der concordatsmäßigen Forderung gestellt habe, hinsichtlich der übrigen Gläubiger ohne Wirkung sey, wurde durch ein Urtheil vom 30. April 1829 (Sir. XXX. 2. 165) erkannt, und für den zur Rechtfertigung dieser Entscheidung aufgestellten Grundsatz, daß nach dem Concordat von den Gläubigern, für welche das Concordat verbindlich ist, ein einzelner durch Separatverträge mit dem Gemeinschuldner seine Lage auf Kosten der übrigen Gläubiger nicht verbessern könne, ließe sich allenfalls anführen, daß er, wenn er auch nicht förmlich in das Concordat aufgenommen worden, dennoch als eine stillschweigende Bedingung, welche jeder einzelne Gläubiger durch das Concordat gegen die übrigen übernommen habe, betrachtet werden müsse. Wir können aber jener Entscheidung nicht beistimmen; denn einestheils können die Rechte der Gläubiger aus dem Concordat, in soweit es die Immobilien des Falliten betrifft, durch die nach Art. 524 zulässige Einschreibung des Bestätigungsurtheiles in die Hypothekenregister gesichert werden, anderntheils ist in Ermangelung einer desfallsigen ausdrücklichen Vereinbarung im Concordat gar kein Grund vorhanden, weshalb in Beziehung auf das von dem Falliten später erworbene Vermögen ein Gläubiger, der es schon früher war, durch das Concordat in eine schlimmere Lage versetzt seyn sollte, als alle andern Gläubiger, welche die Eigenschaft erst später erlangt haben.

3. Daß der Fallit, einem seiner Gläubiger gegenüber, die Wirkungen, welche nach den Art. 443, 444, 445 und 446 während des Fallitzustandes zu Gunsten der Gesammtheit der Gläubiger eintreten, nach aufgehobenem Fallitzustande nicht für sich invoziren könne, versteht sich von selbst, obgleich es richtig ist, daß z. B. namentlich unter den Hypothekgläubigern die Frage, ob eine Hypothekareinschreibung vor oder in den zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments genommen worden ist, auch nach abgeschlossenem Concordat unter Umständen immer noch von Wichtigkeit seyn kann. Pardessus IV. N° 1251.

II. Wirkungen des Concordats in Ansehung derjenigen Personen, welche sich für eine Schuld des Falliten verbürgt haben oder welche solidarisch mit ihm verpflichtet sind.

1. Da Bürgschaften hauptsächlich den Zweck haben, dem Gläubiger die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Schuldners zu sichern, und da es zum Wesen jeder Solidarverpflichtung gehört, daß von mehreren Solidarschuldnern jeder bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers für die ganze Schuld in Anspruch genommen werden kann, so versteht es sich von selbst, daß, wenn, abgesehen von dem Falle des Concordats, ein Gläubiger mit seiner Forderung in dem Falliment seines Schuldners ganz oder theilweise ausfällt, er sich wegen des Ausfalles an den Bürgen, so wie auch an diejenigen, welche mit dem Falliten solidarisch für die nämliche Forderung verhaftet sind, halten kann. Da nun die einzelnen Gesellschafter nach Art. 22 des H. G. B. für die Schulden der Gesellschaft solidarisch haften, so kann der Gläubiger der Gesellschaft seine Befriedigung beliebig entweder in dem Vermögen der Gesellschaft oder in dem besondern Vermögen der einzelnen Gesellschafter suchen; (vergl. Note 4 zum Art. 22) woraus denn auch nothwendig folgt, daß die einzelnen Gesellschafter für den Ausfall, welchen der Gläubiger in dem Falliment der Gesellschaft erleidet, verhaftet sind.

2. Da es bei jeder Solidarverpflichtung zwar mehrere Schuldner aber nur eine Forderung giebt; so hat die von einem der Solidarschuldner geleistete Zahlung die Befreiung der übrigen Solidarschuldner zur nothwendigen Folge; aus dem nämlichen Grunde befreit der theilweise oder gänzliche Nachlaß der Schuld, welchen der Gläubiger einem Solidarschuldner freiwillig gestattet, in gleichem Maaße die übrigen Solidarschuldner, wenn nicht der Gläubiger sich seine Rechte gegen die letztern ausdrücklich vorbehalten hat. Art. 1234 und 1285 des C. G. B. Das Nämliche gilt nach Art. 1287 des C. G. B. in Ansehung des Bürgen, mit dem Unterschied jedoch, daß der Gläubiger, welcher dem Hauptschuldner seine Verbindlichkeit erläßt, sich keine Rechte gegen den Bürgen vorbehalten kann, weil der letztere als solcher niemals für eine eigene, sondern nur für die Schuld des Hauptschuldners verhaftet ist und also in allen Fällen, wo die Verpflichtung des Hauptschuldners gänzlich aufhört, liberirt ist. Diese unbestrittenen Grundsätze ergeben in ihrer Anwendung auf den Fall, wo dem Falliten vermöge des von der gesetzlichen Majorität seiner Gläubiger (Art. 519) angenommenen Concordats ein Nachlaß gestattet wird, folgende Resultate:

1) Da der Nachlaß, welcher dem Falliten durch das Concordat gestattet wird, hinsichtlich der Gläubiger, welche an dem Abschlusse des Concordats gar keinen Antheil genommen, oder welche demselben ihre Zustimmung versagt haben, für welche es aber in Folge der gerichtlichen Bestätigung dennoch verbindlich geworden ist, ein erzwungener, dagegen hinsichtlich der Gläubiger, welche dem Concordat ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt haben, offenbar ein freiwilliger Nachlaß genannt werden muß, so verlieren unseres Erachtens die Gläubiger, welche dem Concordate ihre Zustimmung ertheilt haben, ihre Ansprüche in tantum quantum gegen den Bürgen unbedingt, und gegen die Solidarschuldner des Falliten in sofern, als sie ohne Vorbehalt ihrer Rechte gegen dieselben in das Concordat eingewil-

ligt haben. Das Gegentheil wurde indessen erkannt am 14. Juni 1826 (Sir. XXVI. 2. 283), und dieser Meinung ist auch Pardessus IV. N°. 1247; sie läßt sich natürlich nicht anders begründen als durch die Annahme, daß der Nachlaß, den die Gläubiger, welche in das Concordat einwilligen, freiwillig gestatten, ein unfreiwilliger sey; anstatt, wie es Pardessus thut, einen Gläubiger, welcher dem Concordate seine Zustimmung gegeben hat, damit zu entschuldigen, daß er weise gehandelt habe, dem Concordate seine Zustimmung zu geben, und daß sich diese Weisheit durch die dem Concordat in der Folge ertheilte gerichtliche Bestätigung bewährt habe, würden wir ihm lieber rathen, sich, wenn er seine Ansprüche gegen die übrigen Solidarschuldner oder den Bürgen conserviren will, nach den klaren Gesetzen zu richten und sich im erstern Falle seine Rechte gegen die Solidarschuldner im Concordate ausdrücklich vorzubehalten, und im letztern dem Concordate nicht ausdrücklich beizustimmen.

Hiernach und nach den in der Note 4 zum Art. 22 ausgeführten Grundsätzen glauben wir die Frage: „ob ein Gläubiger, welcher in dem Falliment der Gesellschaft die concordatsmäßige Dividende erhalten hat, auch in den besondern Fallitmassen der einzelnen Gesellschafter wegen der nämlichen Forderung auf eine Dividende Anspruch machen könne?" dahin beantworten zu müssen: Hat der Gläubiger dem in dem Falliment der Gesellschaft abgeschlossenen Concordat ohne Vorbehalt beigestimmt, so sind dadurch die solidarisch verpflichteten Gesellschafter in tantum quantum liberirt, und der Gläubiger, welcher die concordatsmäßige Dividende in dem Falliment der Gesellschaft erhalten hat, kann die nämliche Forderung nicht noch einmal gegen die einzelnen Gesellschafter oder deren besondere Fallitmassen geltend machen. Hat aber der Gläubiger an dem Abschluß des Concordats gar keinen Antheil genommen oder demselben seine Zustimmung verweigert, und ist dennoch das Concordat für ihn verbindlich geworden, so steht ihm unseres Erachtens, nachdem er in dem Falliment der Gesellschaft die concordatmäßige Dividende erhalten hat, kein rechtliches Hinderniß im Wege, den Betrag seiner Forderung, wofür er in dem Falliment der Gesellschaft keine Befriedigung erhalten hat, gegen die besondern Fallitmassen der Gesellschafter zu liquidiren. In diesem Sinne wurde auch erkannt durch ein Urtheil vom 18. Februar 1817. Sir. XVII. 2. 265, und diesem Urtheile wird in dem dabei abgedruckten Gutachten, in soweit es diesen Punkt betrifft, unseres Erachtens sehr mit Unrecht eine Verletzung der Art. 1234 und 1285 des C. G. B. und der Art. 517, 522 und 525 des H. G. B. zum Vorwurfe gemacht; vielmehr verletzt das gedachte Gutachten, dadurch daß es aufstellt, der Gesellschafter sey gar nicht persönlicher Schuldner des Gläubigers der Gesellschaft, ganz offenbar den Art. 22 des H. G. B. Wir sehen daher nicht ein, wie das besagte Urtheil aus den in dem Gutachten angeführten Gründen in dem betreffenden Punkte in der Folge kassirt werden konnte. Sir. XVIII. 1. 277. Einer, der unsrigen entgegengesetzten Meinung ist auch Pardessus N°. 1247; er nimmt auf den Unterschied zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Nachlaß keine Rücksicht, und schließt daher, daß der der Gesellschaft durch das Concordat gestattete Nachlaß auch den Gesellschaftern zu Statten kommen müsse, weil diese als einzelne Individuen in der Gesellschaft als

Art. 526. Das Handelsgericht kann wegen schlechten Benehmens oder wegen Betruges die Bestätigung des Concordats versagen; in diesem Falle ist der Fallit als des Bankerotts beschuldigt von Rechtswegen vor den Sicherheitsbeamten verwiesen, welcher von Amtswegen gegen ihn verfahren muß.

Wenn das Gericht die Bestätigung ertheilt, so erklärt es den Falliten für entschuldbar und fähig, unter den im Titel von der Rehabilitirung aufgestellten Bedingungen rehabilitirt zu werden. a)

einer moralischen Person einbegriffen seyen. Diese Ansicht findet in dem in der Note 3 zum Art. 18. Gesagten ihre Widerlegung.

2. Da die Immobilien, welche dem Falliten in Folge des Concordats zurückgegeben werden, in der Regel nicht zureichend sind, um den Gläubigern durch die darauf zu nehmende Inscription hinreichende Sicherheit für die von dem Falliten versprochene Dividende zu geben, so verlangen die Gläubiger zu diesem Ende gewöhnlich die Stellung eines Bürgen und es fragt sich, welchen Gläubigern eine solche Bürgschaft zu Statten komme, wenn sie der Bürge nicht für spezielle Forderungen, sondern in allgemeinen Ausdrücken übernommen hat? Daß es bei dieser rein faktischen Frage hauptsächlich auf die Absicht der Parteien ankomme, versteht sich von selbst, und aus diesem Grunde glauben wir, daß eine in der gedachten Art geleistete Bürgschaft allen Gläubigern, für welche das Concordat verbindlich ist, jedoch nur unter der Voraussetzung zu statten komme, daß sie dem Bürgen bei der Uebernahme der Bürgschaft als Gläubiger bekannt gewesen sind. Vergl. Urtheil vom 2. Juni 1815. Sir. XVI. 2. 49. — 9. Juli 1828. Sir. XXVIII. 2. 257.

III. Wirkungen des Concordats in Ansehung der Gläubiger.

1. Ueber die Frage, für welche Gläubiger das gerichtlich bestätigte Concordat verbindlich sey, vergl. die Note 5 zum Art. 524.

2. Durch das gerichtlich bestätigte Concordat werden alle darin aufgeführten Forderungen dergestalt unwiderruflich festgestellt, daß der Fallit in der Folge gegen solche Forderungen nicht mehr den Einwand vorbringen kann, daß die von den Syndiken vorgenommene Verifikation derselben für ihn unverbindlich sey. 16. April 1813. Sir. XIV. 2. 286. — 19. November 1813. XIV. 2. 287. — Pardessus IV N°. 1250.

3. Den privilegirten so wie den Hypothek-Gläubigern gereicht das Concordat nicht zum Nachtheil; sie erlangen vielmehr, in sofern sie aus den ihnen besonders verhafteten Objekten nicht vollständige Befriedigung erhalten, gleich den Chirographar-Gläubigern einen Anspruch auf die concordatsmäßige Dividende. Daß die Hypothek, welche den Chirographar-Gläubigern durch die Inscription des Bestätigungs-Urtheiles erworben wird, auf die vor dem Falliment existirenden Hypotheken ohne allen Einfluß ist, versteht sich von selbst.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 531, 586 und folg.; 604 und folg. — G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 29 u. folg.

2) Vergl. Note 8 zum Art. 519 und Note 2 zum Art. 488.

3) Die Befugniß der Handelsgerichte, dem Concordat die Bestätigung von Amtswegen zu versagen, ist auf die Fälle des Art. 526 beschränkt;

Dritter Abschnitt.

Von der Vereinigung der Gläubiger.

Art. 527. Kommt kein Vertrag zu Stande, so schließen die versammelten Gläubiger nach der individuellen Majorität der Anwesenden einen Vereinigungsvertrag; sie ernennen einen oder mehrere definitive Syndiken; die Gläubiger ernennen einen Kassirer, welcher beauftragt ist, die auf irgend eine Art eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen. Die definitiven Syndiken nehmen den provisorischen Syndiken die Rechnung in der Art ab, wie es im Artikel 481 hinsichtlich der Rechnungsablage der Agenten bestimmt worden ist. a)

wegen Nichtbeobachtung der durch den Art. 519 blos im Interesse der Gläubiger vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann daher das Handelsgericht dem Concordat die Bestätigung von Amtswegen nicht versagen. Kass. 25. Feb. 1817. Sir. XVII. 1. 193.

4) Daß dem Falliten ein schlechtes Betragen zur Last falle, wenn sein Fallitzustand die Folge des Börsenspiels sey, wurde erkannt am 18. Juni 1808. Sir. VIII. 2. 261.

5) Vergl. übrigens die Noten zu den Artikeln 521, 522, 523 und 524, worin in Beziehung auf den Art. 526 das Weitere abgehandelt ist.

6) Wenn der Gemeinschuldner, welcher nach erlangtem Concordate Handel zu treiben fortfährt, in der Folge wiederum seine Zahlungen einstellt, so kann er auch aufs neue in Fallimentszustand erklärt werden. Da indessen durch eine solche neue Fallimentserklärung die frühere mit ihren Wirkungen nicht wieder auflebt, so müssen die Gläubiger des ersten Fallitments, welche durch die Inscription des Concordats die Eigenschaft von Hypothekgläubigern erlangt haben, in dem neuen Falliment auch als solche behandelt werden; aus dem nämlichen Grunde sind die rechtlichen Wirkungen der von dem Falliten in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Falliment vorgenommenen Handlungen so zu beurtheilen, als wenn das erste Falliment gar nicht bestanden hätte. Pardessus IV N°. 1249.

Daß ein Handelsmann, welcher nach einem mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Concordat nicht ferner Handelsgeschäfte treibt, aus dem Grunde allein, weil er den in dem Concordat übernommenen Verpflichtungen kein Genüge leiste, nicht wiederum in Fallimentszustand erklärt werden könne, wurde erkannt durch ein den Kassationsrekurs verwerfendes Urtheil vom 27. Mai 1829. Sir. XXIX. 1. 229. Auch ist durch zwei kassirende Urtheile entschieden worden, daß der Gemeinschuldner, welcher durch eine besondere Bestimmung des Concordats von der Körperhaft frei erklärt worden sey, aus dem Grunde allein, weil er nicht in den bestimmten Terminen Zahlung leiste, namentlich alsdann nicht wieder zum Personalarrest gebracht werden könne, wenn er seinen Gläubigern einen Bürgen gestellt habe. 9. December 1812. Sir. XIII. 1. 181. — 3. Januar 1814. XIV. 1. 142.

a):

1) Vergl. Art. 465, 496 und 563 des H. G. B.

2) Der Vereinigungsvertrag bedarf keiner gerichtlichen Bestätigung; wenn

Art. 528. Die Syndiken repräsentiren die Gesammtheit der Gläubiger; sie schreiten im geeigneten Falle zur Untersuchung und Berichtigung der Bilanz.

Sie betreiben kraft des Vereinigungsvertrages und ohne andere authentische Titel den Verkauf der Immobilien des Fallirten, den seiner Waaren und Mobiliareffekten und die Liquidation seiner Aktiv- und Passiv-Schulden, alles unter der Aufsicht des Commissars und ohne daß es erforderlich wäre den Falliten dazu zu berufen. [b])

über dessen Ausführung oder über einzelne Operationen, welche die Syndiken in Folge desselben vornehmen, von einem Gläubiger Contestationen erhoben werden, so wird darüber von dem Gerichte erkannt. — Daß dem Vereinigungsvertrage die im Art. 517 vorgeschriebene Rechnungsablage vorhergehe, ist nicht erforderlich; auch ist der Vereinigungsvertrag deshalb allein nicht ungültig, weil die Hypothekar-Gläubiger an der demselben vorhergegangenen Berathung der Gläubiger, worin das proponirte Concordat einstimmig verworfen worden ist, Antheil genommen haben. 12. October 1811. Sir. XII. 2. 6. Dagegen muß aber die Verifikation und die Affirmirung der Forderungen dem Vereinigungsvertrage bei Nichtigkeitsstrafe vorhergehen. C. C. 4. Februar 1806. Sir. VI. 2. 956.

3) Die provisorischen Syndiken können zu definitiven Syndiken ernannt werden. 3. December 1831. Sir. XXXIII. 2. 91. — Pardessus IV. N°. 1253 meint, daß die ernannten Personen ohne rechtliche Gründe, über deren Erheblichkeit das Handelsgericht zu entscheiden habe, das ihnen übertragene Amt nicht ablehnen dürften. Das Gegentheil wurde jedoch erkannt durch ein Urtheil vom 18. December 1812. Sir. XVI. 2. 111, und für die Richtigkeit dieser Entscheidung spricht allerdings der Umstand, daß das Gesetz die Verpflichtung zur Annahme des Syndikats nirgends ausdrücklich ausgesprochen hat.

4) Da die definitiven Syndiken direkt von den Gläubigern und lediglich in deren Interesse ernannt werden, so stehen sie zu denselben in dem Verhältnisse als einfache Mandatarien, und das ihnen ertheilte Mandat kann daher auch von den Gläubigern nach Art. 2004 des C. G. B., ohne daß eine Angabe der Gründe des Widerrufs erforderlich wäre, jederzeit revozirt werden. 8. December 1812. Sir. XIII. 2. 98. — Pardessus IV. N°. 1253.

5) Daß die Syndiken, wenn sie in einem Prozesse, welchen sie für die Fallitmasse führen, das Interesse der ihnen anvertrauten Verwaltung kompromittiren, persönlich in die Kosten verurtheilt werden könnten, und daß die desfallsige Condemnation ohne einen Antrag der Parteien oder des öffentlichen Ministeriums sogar von Amtswegen ausgesprochen werden könne, wurde auf Grund der Vorschrift des Art. 132 der C. P. O. erkannt durch Verwerfungsurtheil vom 25. März 1823. Sir. XXIV. 1. 138.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 470, 492, 564, 588, 600.

2) Vergl. die Noten 3 u. 6 zum Art. 494 des H. G. B.

3) Die Syndiken haben als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger

Art. 529. In allen Fällen werden, unter Genehmigung des Commissars, dem Falliten und dessen Familie die zum Gebrauche ihrer Personen nöthigen Kleidungsstücke, Sachen und Mobilien verabfolgt. Diese Verabfolgung geschieht auf den Vor-

auch nur die Interessen dieser Gesammtheit, nicht aber auch die der einzelnen Gläubiger wahrzunehmen; jeder Gläubiger, über dessen besonderes oder mit der Masse in Widerspruch stehendes Interesse durch ein gegen die Syndiken erlassenes Urtheil erkannt worden ist, kann daher, wenn er durch ein solches Urtheil in seinen Rechten verletzt ist, Drittopposition dagegen einlegen, weil er in diesem Falle nicht gültig durch die Syndiken vertreten werden konnte. So kann z. B. ein Hypothekgläubiger in einem Prozesse über die Priorität seiner Forderung von den Syndiken nicht gültig vertreten werden. Kass. 25. Juli 1814. Sir. XV. 1. 33. — 27. Januar 1815. XV. 2. 140.

Sobald es sich dagegen von einem Interesse der Gesammtheit handelt, so sind die Syndiken berechtigt und verpflichtet, dasselbe sowohl gegen einzelne Gläubiger, welche besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, als auch gegen dritte Personen zu vertheidigen. 4. Mai 1820. Sir. XXI. 2. 102.

Aus den nämlichen Gründen muß das reelle Anerbieten, wodurch sich der Adjudikatar gegen die Fallitmasse liberiren will, den Syndiken als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger gemacht werden, und ist es dabei nicht erforderlich, daß gegen den Verkäufer und die inscribirten Gläubiger die durch die Art. 1258 und 1259 des C. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. C. C. 11. März 1825. Sir. XXVI. 1. 198.

4) Daß der Gläubiger durch die bloße Zulassung seiner Forderung zum Passiv-Status keine neuen unwiderruflichen Rechte erwerbe, und daß daher der Fallit selbst nach dem Vereinigungsvertrage und nachdem schon eine Dividende gezahlt sey, die Verwerfung der Forderung verlangen könne, wurde erkannt am 25. Mai 1829. Sir. XXIX. 2. 200.

5) Gutachten des Staatsraths vom 4. und 9. December 1810.

Der Staatsrath u. s. w.

Nach Einsicht des Art. 564 des Handelsgesetzbuches, welcher bestimmt, daß die Syndiken der Union mit Ermächtigung des Commissars in den für den Verkauf der Mündelgüter vorgeschriebenen Formen zum Verkaufe der Immobilien schreiten sollen;

Daß der Art. 458 des Civilgesetzbuches diese Formen dahin bestimmt: „Der Verkauf findet öffentlich, in Gegenwart des Nebenvormundes statt; die Gebote werden durch ein Mitglied des Gerichts erster Instanz oder durch einen dazu beauftragten Notar, nach dreimaligen öffentlichen Anschlägen angenommen;"

Nach Einsicht der Artikel 683, 701, 955, 962, 964 und 965 der Civilprozeßordnung, welche die bei dem Verkaufe der Mündelgüter zu beobachteten Förmlichkeiten vorschreiben;

In Erwägung daß die Handelsgerichte nur Ausnahmegerichte sind, und daß sie als solche nur über Sachen, welche den ordentlichen Gerichten durch ein ausdrückliches Gesetz entzogen sind, erkennen können;

Daß der Art. 528 des Handelsgesetzbuches, welcher bestimmt, daß die Syndiken unter der Aufsicht des Commissars kraft des Vereinigungsver-

schlag der Syndiken, welche ein Verzeichniß darüber anzufertigen haben. b)

trages und ohne andern authentischen Titel den Verkauf der Immobilien des Falliten, ohne daß es erforderlich ist, den letztern dazu zu berufen, betreiben sollen, an den Bestimmungen des Art. 564 des nämlichen Gesetzbuches nichts ändert; daß daraus nur hervorgeht, daß die Syndiken selbst in dem im Art. 964 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Falle bei dem Civilgericht nur mit Ermächtigung des Commissars den Verkauf der Immobilien nachsuchen können;

In Erwägung, daß übrigens auch der Verkauf von Immobilien häufig Eigenthumsfragen, so wie Streitigkeiten über Servituten und Hypotheken, worüber die Handelsgerichte nicht erkennen dürfen, zur Folge hat;

Ist der Meinung, daß die Civilgerichte mit Ausschluß der Handelsgerichte allein kompetent sind, um über den Verkauf der Immobilien des Falliten, das Orderverfahren und die Vertheilung des Kaufpreises zu erkennen,

und soll Gegenwärtiges in das Gesetzbülletin eingerückt werden.

Sir. XIII. 2. 346.

6) Nicht der Richter-Commissar, sondern die Syndiken als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger haben das Recht die ministeriellen Beamten zum Verkaufe der Mo- und Immobilien zu wählen. 27. Februar 1813. Sir. XIII. 2. 288.

7) Ueber die Frage, inwiefern ein einzelner Gläubiger während des Fallimentszustandes die Rechte des Falliten gegen dessen Schuldner auf den Grund des Art. 1166 des C. G. B. in eigenem Namen ausüben dürfe vergl. die Note 5 zum Art. 494, so wie auch das Verwerfungs-Urtheil des Kassationshofes vom 9. April 1829. Sir. XXIX. 1. 188.

8) Wenn in einem Akte, über dessen Vollziehung Streitigkeiten entstehen, zwischen dem Falliten und seinem Mitcontrahenten vereinbart worden ist, daß alle Contestationen durch Schiedsrichter entschieden werden sollen, so können die Syndiken gültig compromittiren. C. C. 6. Februar 1827. Sir. XXVII. 1. 105.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 554.

2) Nicht alle in dem Art. 529 benannten Gegenstände, sondern nur diejenigen davon, welche zum Gebrauche des Falliten und seiner Familie nothwendig sind, müssen aus der Masse verabfolgt werden; (R. A. I. 1. p. 196) so lange ihm diese Gegenstände nicht ausgeantwortet sind, kann sich der Fallit dem Verkaufe seiner Mobilien widersetzen. 29. April 1812. Sir. XIV. 2. 147. Vergl. auch Note 3 u. folg. zum Art. 442. — Da indessen die Rechte des Eigenthümers durch das Falliment des Miethers nicht geschmälert werden dürfen, so können in dem Falle, wo die Ausführung der Vorschrift des Art. 529 dem Privilegium des Vermiethers präjudiziren würde, dem Falliten nur die im Art. 592 der C. P. O. näher bezeichneten Gegenstände belassen werden. 27. December 1813. Sir. XVI. 2. 106. Daß dem Falliten, außer den im Art. 529 benannten, nicht auch noch die nach Art. 592 der C. P. O. der Exekution nicht unterworfenen Gegenstände belassen werden müßten, wurde erkannt am 4. Februar 1828. Sir. XXX. 2. 103; diese Entscheidung ist jedoch unseres Erachtens nur insofern richtig, als unter den im Art. 529

Art. 530. Ist keine Vermuthung des Bankerotts vorhanden, so hat der Fallit das Recht, aus seinem Vermögen eine Summe als Unterstützung zu verlangen; die Syndiken bringen den Betrag derselben in Vorschlag, und das Gericht bestimmt solchen auf den Bericht des Commissars nach Verhältniß der Bedürfnisse und der Größe der Familie des Falliten, seiner Redlichkeit und des größeren oder geringeren Verlustes, welchen seine Gläubiger durch ihn erleiden. [a])

Art. 531. So oft ein Vereinigungsvertrag der Gläubiger zu Stande kommt, erstattet der Commissar des Handelsgerichts demselben Vortrag über die Umstände. Das Gericht erkennt auf diesen Vortrag, wie in dem zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Kapitels gesagt worden ist, ob der Fallit Entschuldigung verdiene oder nicht und ob er fähig sey rehabilitirt zu werden.

Falls das Handelsgericht dieses versagt, ist der Fallit als des Bankerotts beschuldigt von Rechtswegen vor den Sicherheitsbeamten verwiesen, wie es im Artikel 526 bestimmt ist. [b])

benannten, die nach Art. 592 der C. P. O. von der Beschlagnahme befreiten Gegenstände bereits begriffen sind

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 442, 465 u. 496.
2) Deshalb allein, weil er die Vermuthung des Bankerotts nicht wider sich hat, hat der Fallit noch kein erworbenes Recht auf eine Unterstützung aus seinem Vermögen; ob eine solche bewilligt werden könne, ist vielmehr nach Art. 530 lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt, welches sie, je nachdem die Prüfung der im Art. 530 als Maßstab für die Bestimmung der Unterstützung angegebenen Gründe ausfällt, z. B. wegen mala fides des Falliten, auch ganz abschlagen kann. C. C. 17. November 1818. Sir. XIX. 1. 260.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 486 u. 604.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 488.
3) Durch den Vereinigungsvertrag und die in Folge desselben stattfindende Liquidirung der Fallitmasse wird zwar der Fallit von seinen Schulden nicht liberirt; da indessen Alles, was der Fallit bis zur definitiven Beendigung des Fallimentsverfahrens erwirbt, in die Fallitmasse fällt, so können einzelne Gläubiger den Falliten erst nach der Beendigung des Fallitments-Verfahrens wieder persönlich in Anspruch nehmen; daß die Gläubiger erst die Rehabilitirung des Falliten abwarten müßten, läßt sich nicht behaupten, weil es sonst in der Willkühr des Falliten bleiben würde, sich den rechtmäßigen Ansprüchen seiner Gläubiger dadurch zu entziehen, daß er die Rehabilitirung nicht nachsucht. 17. Juli 1824. Sir. XXV. 2. 28. — 26. November 1829. XXX. 2. 120.

Neuntes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gläubiger und von ihren Rechten im Falle des Falliments.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 532. Wenn vor der Ernennung der definitiven Syndiken keine Klage auf Subhastation der Immobilien angestellt worden ist, so sind sie allein befugt, den Verkauf zu betreiben; sie sind gehalten, binnen acht Tagen in der unten vorgeschriebenen Form dazu zu schreiten. [c])

Art. 533. Die Syndiken legen dem Commissar das Verzeichniß der Gläubiger vor, welche ein Privilegium auf die Mobilien zu haben behaupten, und der Commissar erlaubt die Befriedigung dieser Gläubiger aus den ersten eingegangenen Geldern. Sind Gläubiger vorhanden, welche das Privilegium bestreiten, so entscheidet das Gericht; die Kosten müssen von denjenigen getragen werden, deren Gesuch verworfen wird, und sie fallen der Masse nicht zur Last. [d])

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 564 u. folg. — C. P. O. Art. 637 u. folg.

2) Vergl. Note 6 zum Art. 494.

3) Wenn die Immobilarbeschlagnahme schon vor der Ernennung der Syndiken stattgefunden hat, so sind diese, wenn sie nicht den betreibenden sowohl als die opponirenden Gläubiger desinteressiren, nicht befugt zu verlangen, daß das von dem Gläubiger eingeleitete Verfahren ausgesetzt und daß ihnen die Ermächtigung ertheilt werde, den Verkauf selbst vorzunehmen. 11. August 1810. J. d. Pal. 1811. p. 476.

4) Der Verkauf der Immobilien, welchen, Falls nicht schon früher ein Zwangsverkauf eingeleitet ist, die definitiven Syndiken vornehmen, ist nicht als ein Zwangsverkauf, sondern nur als ein freiwilliger Verkauf Namens des Gemeinschuldners anzusehen, wobei die Syndiken die Pflichten der Vormünder wahrzunehmen haben. 12. Juni 1828. R. A. XII. 2. 133.

d):

1) Vergl. C. G. B. Art. 2100 u. folg.

2) Vergl. Note 7 zum Art. 494.

3) Privilegien auf die Mobilien.

I. Generelle (Art. 2101 des C. G. B.)

Zu diesen gehören in der Rangordnung wie sie hier aufgezählt werden:

1. Die Gerichtskosten. Als solche sind nur die Kosten anzusehen, welche auf die Fallitmasse Bezug haben, wie z. B. die Kosten der Siegelanlage, des Inventariums u. s. w.. Kosten anderer Art, wie z. B. diejenigen, welche ein einzelner Gläubiger zur Erwirkung einer Condem-

Art. 534. Der Gläubiger, welcher Inhaber von Forderungen ist, wofür der Fallit und andere im Fallitzustande befindli-

nation gegen die Fallitmasse verlegt hat, gehören nicht hierher, sondern theilen mit der betreffenden Forderung gleiches Schicksal.

2. Die Begräbnißkosten; der Betrag derselben muß gerichtlich festgesetzt werden.

3. Die Kosten der letzten Krankheit; als solche sind nur die Kosten der Krankheit zu betrachten, woran der Fallit gestorben ist.

4. Der Lohn und das Salair der Dienstleute für das verflossene und das laufende Jahr; nur Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Falliten stehen, können dieses Privilegium in Anspruch nehmen.

5. Die Forderungen wegen der Lieferung von Subsistenzmitteln für den Falliten und seine Familie; nicht allein eigentliche Alimente, sondern auch Kleidung, Wohnung, Unterricht u. s. w. sind hierhin zu rechnen. Lehrer, welche die Kinder nicht in Pension haben und Detailhändler genießen dieses Privilegium nur für die Lieferungen der letzten sechs Monate; Vorsteher von Pensionsanstalten und Großhändler für das ganze letzte Jahr.

6. Die Kosten für die Vertheidigung des Beschuldigten (Gesetz vom 5. September 1807); im Falle der Contestation müssen sie gerichtlich festgesetzt werden.

II. Spezielle Privilegien (Art. 2102 des C. G. B.)

1. Das Privilegium des Verpächters und Vermiethers auf die invecta und illata; ob der Pächter oder Miether Eigenthümer der Sache ist, ist in der Regel gleichgültig; nur dem Eigenthümer einer gestohlenen Sache und demjenigen, welcher dem Pächter nach Antritt der Pachtung oder Miethe eine Sache als Pfand oder Depositum oder zu einem augenblicklichen Gebrauche hingegeben hat, präjudizirt dieses Privilegium nicht.

Wenn der Pacht- oder Miethvertrag authentisch ist oder ein gewisses Datum hat, so findet das Privilegium wegen aller fälligen und noch fällig werdenden Pacht- oder Miethgelder statt. Ist aber der Vertrag weder authentisch noch mit einem gewissen Datum versehen, so findet das Privilegium nur wegen des laufenden und wegen des folgenden Jahres statt.

Die Reparaturen, wozu der Miether oder Pächter verpflichtet ist, so wie überhaupt alle Ansprüche, welche sich auf die Vollziehung des Pacht- oder Mieth-Contractes beziehen, genießen das nämliche Privilegium.

Das Privilegium des Verpächters und Vermiethers erstreckt sich jedoch nicht auf Dokumente und baares Geld; auch darf sich der Verpächter oder Vermiether dem Verkaufe der Sachen, welche ihm als privilegirtes Unterpfand haften, nicht widersetzen; er conservirt sein Privilegium auf den Kaufpreis mittelst eines in die Hände des mit dem Verkaufe beauftragten ministeriellen Beamten eingelegten Einspruchs.

Noch vor dem Eigenthümer der verpachteten Sache werden indessen die Culturkosten so wie die Kosten, welche durch das Einsammeln der Früchte entstehen, vorzugsweise aus dem Erlös der Erndte, und die für

che Mitverpflichtete solidarisch verhaftet sind, nimmt bis zu sei-

Utensilien verschuldeten Beträge vorzugsweise aus dem Erlös dieser Utensilien bezahlt.

2. Das Privilegium des Faustpfandgläubigers, vorausgesetzt, daß er im Besitze des Unterpfandes geblieben ist, auf den aus dem Unterpfande erlösten Preis. Art. 2102 und 2074 des C. G. B. In die nämliche Categorie gehört das im Art. 93 des H. G. B. näher bezeichnete Privilegium des Commissionärs.

Wie Forderungen gültig verpfändet werden können, ist im Art. 2075 des C. G. B. bestimmt; ist jedoch die Forderung der Uebertragung durch Indossement fähig, so bedarf es zur Gültigkeit der Verpfändung keiner Insinuation an den Schuldner; sind die verpfändeten Forderungen Actien einer anonymen Gesellschaft, so muß außer der Uebergabe des Titels, die Einschreibung der Verpfändung in die Bücher der Gesellschaft geschehen. Art. 36 des H. G. B.

3. Das Privilegium wegen der auf die Erhaltung der Sache verwendeten Kosten.

4. Das Privilegium für den rückständigen Kaufpreis von Mobilareffekten, vorausgesetzt, daß sich dieselben noch im Besitze des Schuldners befinden und daß sie der Käufer seit dem Verkaufe nicht dergestalt mit einer unbeweglichen Sache verbunden hat, daß sie ihrer nunmehrigen Bestimmung nach selbst unbewegliche Sachen geworden sind. 22. Januar 1833. Sir. XXXIII. 1. 446. — XXIX. 2. 266.

Nur Mobilien, wofür die Vermuthung streitet, daß der Fallit sie nicht zum Wiederverkaufe angekauft hat, gehören in diesem Sinne zu den Mobilareffekten; in Ansehung der Waaren treten die Vorschriften der Art. 576 u. folg. des H. G. B. ein.

Uebrigens steht das besagte Privilegium allemal dem Privilegium des Eigenthümers (Nro. 1) nach, es sey denn, daß dieser gewußt habe, daß die von dem Pächter oder Miether eingebrachten Mobilien nicht dessen Eigenthum waren.

5. Das Privilegium des Frachtführers auf die transportirten Sachen so lange er dieselben detinirt.

6. Das Privilegium der durch die Untreue eines Beamten beschädigten Personen auf dessen Dienstcaution.

III. Privilegien des Fiskus.

Nach den Gesetzen vom 5. September 1807 hat der Fiskus ein Privilegium auf das ganze Mobilarvermögen seiner Rechnungspflichtigen, so wie wegen Prozeßkosten und Geldstrafen ein Privilegium auf das Mobilarvermögen der Verurtheilten. Diese Privilegien rangiren unmittelbar nach den unter I und II aufgezählten.

Das Privilegium des Fiskus wegen der direkten Abgaben (Grund-Mobilar- und Patent-Steuer) für das verflossene und das laufende Jahr rangirt vor allen übrigen Privilegien auf die Mobilien, von welcher Art sie immer seyn mögen. Gesetz vom 21. Nov. 1808.

4) Die Gründe weshalb die Gläubiger einer Handelsgesellschaft vorzugsweise vor den Gläubigern der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden müssen, sind in der Note 3 zum Art. 18 näher angegeben.

ner vollkommenen und gänzlichen Befriedigung an den Vertheilungen in allen Massen Theil. [a])

5) Sobald ein zwischen den Syndiken und einem dritten anhängiger Rechtsstreit die Folge haben kann, daß dadurch der Werth der den Hypothekgläubigern verpfändeten Immobilien vermindert werden könnte, so sind die Hypothekgläubiger befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Prozeß zu interveniren. C. C. 22. Januar 1833. Sir. XXXIII. 1. 446.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 558 u. folg.

2) In wie fern kann derjenige, welcher sich mit dem Falliten solidarisch verpflichtet hatte, aus dieser Verpflichtung Ansprüche gegen die Fallitmasse herleiten?

Hat der Gläubiger die ganze Forderung gegen die Fallitmasse liquidirt und die Dividende dafür erhalten, so ist derjenige, welcher als mitverpflichteter Solidarschuldner oder als Bürge des Falliten den Ueberrest der Schuld hat bezahlen müssen, von der Liquidation gegen die Fallitmasse gänzlich ausgeschlossen, weil die Fallitmasse durch die Dividende die ganze Schuld bezahlt hat und von einer Subrogation des Mitverpflichteten oder des Bürgen in die Rechte des Gläubigers aus dem Grunde keine Rede seyn kann, weil der Gläubiger sein ganzes Recht gegen die Fallitmasse bereits ausgeübt hat. Die entgegengesetzte in einem Urtheil vom 20. Mai 1812. (Sir. XIV. 2. 102.) aufgestellte Meinung ist unseres Erachtens unrichtig, weil die Fallitmasse, nachdem sie durch die Dividende einmal die ganze Schuld bezahlt hat, unmöglich verpflichtet seyn kann, die nämliche Schuld ganz oder theilweise noch einmal zu zahlen. Vergl. die in diesem Sinne ergangenen Urtheile vom 11. Juni 1825 und vom 8. Februar 1827. Sir. XXV. 2. 391. und XXVII. 1. 376. und Pardesuss IV. N° 1214. Die nämlichen Grundsätze hat der Cassationshof in einem ähnlichen Falle durch ein kassirendes Urtheil vom 1. December 1824 (Sir. XXV. 1. 136) ausgesprochen.

Meldet sich der Gläubiger bei der Fallitmasse nicht, so ist in Beziehung auf das Verhältniß der Solidarschuldner unter sich zu unterscheiden, ob eine eigentliche Solidarverpflichtung oder nur eine solche vorliegt, welche unter den Schuldnern die Natur einer solidarischen Bürgschaft hat. Eine Solidarverpflichtung der erstern Art ist vorhanden, wenn sich Jemand gleichzeitig mit dem Falliten zur Bezahlung einer gemeinschaftlichen Schuld verpflichtet hat. Da sich in einem solchen Falle die Schuld unter den Verpflichteten theilt, so kann der Solidarschuldner, welcher den Gläubiger befriedigt, natürlich nur dasjenige was er zur Entlastung des Falliten, keineswegs aber auch den Antheil, welchen er für sich selbst bezahlt hat, gegen die Fallitmasse liquidiren. Liegt aber eine Solidarverpflichtung vor, welche unter den Verpflichteten eine solidarische Bürgschaft ist, so kann derjenige, welcher als Bürge bezahlt hat, die ganze von ihm geleistete Zahlung gegen die Fallitmasse des Schuldners liquidiren. Dieser Fall ist z. B. vorhanden, wenn der Aussteller eines Wechsels fallirt und der Acceptant in Folge der durch die Acceptation dem Remittenten gegenüber übernommenen Solidarverpflichtung den Wechsel bezahlt hat.

Meldet sich gleichzeitig mit dem Gläubiger auch der Solidarschuldner zur Liquidation, so kann der letztere nur insofern zugelassen werden als

Art. 535. Die Gläubiger des Falliten, welche auf gültige Art mit Faustpfändern versehen sind, werden blos zur Notiz in die Masse eingeschrieben. b)

Art. 536. Die Syndiken sind ermächtigt gegen Zurückzahlung der Schuld die Faustpfänder zum Vortheil der Masse einzulösen.

Art. 537. Wenn die Syndiken das Faustpfand nicht einlösen, dasselbe von den Gläubigern verkauft wird und der Verkaufspreis die Forderung übersteigt, so erheben die Syndiken den Ueberschuß; ist der Verkaufspreis geringer als die Forderung, so wird der Faustpfandgläubiger für den Ueberrest verhältnißmäßig befriedigt. c)

Art. 538. Die Gläubiger, welchen Bürgschaft gestellt worden ist, werden nach Abzug der von dem Bürgen empfangenen Beträge in die Masse mit aufgenommen; der Bürge wird für Alles, was er zur Entlastung des Falliten gezahlt hat, in die nämliche Masse aufgenommen. d)

er bereits etwas zur Entlastung des Falliten gezahlt hat; die Dividende, welche er in diesem Falle erhält, wird ihm indessen von dem Gläubiger wieder entrissen werden können, insofern er von demselben noch nicht aus dem Schuldnerus entlassen ist und dessen Forderung durch die Dividende, welche er in der Fallitmasse erhält, nicht vollständig getilgt wird.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 520, 526 u. folg. — C. G. B. Art. 2073, 2074 u. 2083.

2) In Handelssachen wie in Civilsachen ist, wenn der Gegenstand des Pfandvertrages die Summe von 150 Franken übersteigt, der Vertrag dritten Personen gegenüber nur alsdann von Wirkung, wenn er authentisch oder gehörig einregistrirt ist. Denn einestheils stimmen die Vorschriften der Art. 2073 und 2074 des C. G. B. in dieser Beziehung mit dem Art. 8 Tit. VI. der Ordonnanz von 1673 überein, anderntheils enthält das H. G. B. nicht nur keine, von den Vorschriften der Art. 2073 und 2074 abweichenden Bestimmungen, sondern es ist sogar in Uebereinstimmung damit im Art. 95 des H. G. B. ausdrücklich bestimmt, daß der Kommissionär, welcher sich mit dem Kommittenten an dem nämlichen Orte aufhält, nur unter Beobachtung der durch das Civilgesetzbuch für den Pfandvertrag gegebenen Vorschriften ein Privilegium auf die Waaren erwerben könne. Der im Art. 2084 des C. G. B. wegen der Handelsgesetze gemachte Vorbehalt ist durch die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 1807 ohne Gegenstand geworden. Kass. 5. Juli 1820. Sir. XXI. 1. 14.

c) Vergl. H. G. B. Art. 538 u. folg.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 558 u. folg.

2) Vergl. Not. 2 zum Art. 535.

3) Wenn sich der Schuldner und der Bürge im Fallimentszustande befinden, so ist in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers zu unterscheiden, ob

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Hypothekar-Gläubiger.

Art. 539. Geschieht die Vertheilung des Kaufpreises der Immobilien vor der des Kaufpreises der Mobilien oder zu gleicher Zeit mit der letztern, so konkurriren blos die aus dem Kaufpreise der Immobilien nicht völlig befriedigten Hypothekar-Gläubiger nach Verhältniß dessen, was ihnen noch verschuldet wird, mit den Chirographar-Gläubigern bei Vertheilung der zur Chirographar-Masse gehörigen Gelder. a)

Art. 540. Geht der Verkauf der Mobilien dem der Immo-

eine solidarische oder nur eine einfache Bürgschaft vorliegt; im erstern Falle kann der Gläubiger, obgleich er in der Masse des Hauptschuldners schon eine Dividende erhalten hat, sich in der Masse des Bürgen wiederum mit seiner ganzen Forderung melden, und dort eine zweite nach dem Betrage der ganzen Forderung zu berechnende Dividende in Anspruch nehmen; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Gläubiger durch beide Dividenden niemals mehr als den ganzen Betrag seiner Forderung erhalten kann. Handelt es sich dagegen nur von einer einfachen Bürgschaft, so kann der Gläubiger gegen die Masse des Bürgen nur Dasjenige liquidiren, was von seiner Forderung, nach Abzug dessen, was er in der Masse des Hauptschuldners bereits darauf empfangen hat, übrig bleibt, und nach diesem Ueberreste wird alsdann auch die Dividende, welche die Masse des Bürgen zu zahlen hat, berechnet. Pardessus IV. N° 1217.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 520, 524, 543, 558 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 500.
3) Der Zinsenlauf der Hypothekforderungen wird, insoweit es das verpfändete Immobile und dessen Kaufpreis betrifft, durch den Eintritt des Falliments des Schuldners nicht unterbrochen; vielmehr müssen den Hypothekgläubigern außer den nach Art. 2151 des C. G. B. privilegirten Zinsen auch alle nach der Adjudikation fällig gewordenen Zinsen an der nämlichen Stelle, welche das Capital erhält, angewiesen werden. Vergl. C. P. O. Art. 757, 767 und 770. C. C. 2. April 1833. Sir. XXXIII. 1. 378 — Sir. X. 1. 73. — XXVIII. 2. 105 und 182. Durch das erste dieser Urtheile wurde auch erkannt, daß der Produktionsakt, insofern der produzirende Gläubiger darin von einem bis dahin unverzinslich gewesenen Capital Zinsen fordere, eine gerichtliche Klage im Sinne des Art. 1153 des C. G. B. darstelle, und daß daher einem solchen Gläubiger von dem Tage, wo er jene Forderung durch den Produktionsakt im Collocationsverfahren geltend gemacht habe, Verzugszinsen zuerkannt werden müßten. Vergl. ein in dem nämlichen Sinne ergangenes Urtheil bei Sir. XXII. 2. 114. und Merlin. Rep. mot. „Intérêts" §. 4. N° 14.

Daß auch in Ansehung der privilegirten Forderungen der Zinsenlauf durch den Eintritt des Falliments des Schuldners nicht unterbrochen werde, wurde in einem den Cassationsrekurs verwerfenden Urtheile vom 14. Juli 1829. (Sir. XXIX. 1. 324) angenommen.

bilien vorher, und giebt derselbe zu einer oder mehreren Vertheilungen von Geldern vor der Vertheilung des Kaufpreises der Immobilien Veranlassung, so konkurriren die Hypothekar-Gläubiger bei diesen Vertheilungen nach Verhältniß ihrer ganzen Forderungen, vorbehaltlich der eintretenden Falles stattfindenden Abzüge, wovon unten die Rede seyn wird. [b])

Art. 541. Nach dem Verkaufe der Immobilien und nach Erlassung des Klassifikations-Urtheils unter den Hypothekar-Gläubigern erhalten diejenigen der letztern, welche für ihre ganze Forderung auf den Kaufpreis der Immobilien nützlich (utiliter) collozirt werden, dasjenige, was ihnen als Hypothekar-Gläubigern im Klassifikationsurtheile zuerkannt worden ist, nur nach Abzug der Summen, welche sie aus der Chirographar-Masse erhalten haben.

Die auf solche Art in Abzug gebrachten Summen bleiben nicht in der Hypothekar-Masse, sondern fließen zur Chirographar-Masse zurück, zu deren Vortheil der Abzug stattfindet. [c])

Art. 542. Rücksichtlich der Hypothekar-Gläubiger, welche bei der Vertheilung des Kaufpreises der Immobilien nur theilweise collozirt werden, wird in folgender Art verfahren:

Ihre Rechte auf die Chirographar-Masse werden definitiv nach den Summen bestimmt, für welche sie nach ihrer Collocation in der Immobilar-Masse noch Gläubiger bleiben, und die Gelder, welche sie über dieses Verhältniß hinaus bei der frühern Vertheilung empfangen haben, werden ihnen auf den Betrag ihrer Hypothekar-Collocation abgezogen und in die Chirographar-Masse zurückgebracht. [d])

b:

1) Vergl. H. G. B. Art. 558 u. folg.

2) Die Hypothekgläubiger können das ihnen durch den Art. 540 beigelegte Recht auf die Dividende der Mobilarmasse nicht nur im Falle der Union, sondern auch alsdann geltend machen, wenn dem Falliten ein Concordat bewilligt worden ist; denn die Dividende, welche in Gemäßheit des Concordats gezahlt wird, ist nichts anders als der Preis, wofür die Chirographar-Gläubiger dem Falliten die Mobilarmasse überlassen haben. 26. Nov. 1812. Sir. XIII. 2. 191.

c) Vergl. H. G. B. Art. 558 u. folg.

d):

1) Vergl. Note 4 und folg. zum Art. 520.

2) Das Begehren der Syndiken, daß die Summen welche ein Hypothekgläubiger bereits aus der Mobilarmasse bezogen hat, bei der Collocation der Hypothekgläubiger zu Gunsten der Mobilarmasse distrahirt werden sollen, ist keine das Orderverfahren im Sinne des Art. 755 der C. P. O. betreffende Schwierigkeit. Wenn daher der Richter-Commissar jenem Begehren der Syndiken nicht willfahrt, so sind diese deshalb nicht gehalten, ihren Widerspruch bei Vermeidung der Präklusion binnen Monatsfrist zum Protokoll des Richter-Commissars anzumelden (Art. 756 der C.

Art. 443. Die Hypothekar-Gläubiger, welche nicht nützlich collozirt werden, werden als bloße Chirographar-Gläubiger angesehen. a)

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Ehefrauen.

Art. 544. Bei Fallimenten, welche sich von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an ereignen, werden die Rechte und Forderungen der Ehefrauen auf folgende Weise festgesetzt. b)

Art. 545. Die Frauen, die nach Dotalrechten geheirathet haben, die Frauen, die in getrennten Gütern leben, und die in Gütergemeinschaft lebenden Frauen, welche die mitgebrachten Immobilien nicht in die Gütergemeinschaft eingelegt haben, nehmen

P. O.); es steht ihnen vielmehr der Weg der ordentlichen Klage nach den gewöhnlichen Prozeßregeln offen. 5. Januar 1824. Sir. XXV. 2. 10.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 558 u. folg.
2) Vergl. Note 4 u. folg. zum Art. 520.
3) Vergl. Note 2 zum Art. 500.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 547. — C. G. B. Art. 1343 u. folg.; 1470 u. folg.; 1493, 1514 u. folg.; 1536 u. folg.; 1541 u. folg.; 1564.
2) Da Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, so reguliren sich die Vermögensrechte der Eheleute ausschließlich nach den zur Zeit ihrer Verheirathung geltenden Gesetzen, wenn auch der Fall der Ausübung jener Rechte erst unter einer neuen Gesetzgebung eintritt. Wenn z. B. der Ehefrau nach den zur Zeit ihrer Verheirathung geltenden Gesetzen auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ihres Ehemannes eine Hypothek zusteht, so kann dieses der Ehefrau bei ihrer Verheirathung im Sinne des Art. 557 des H. G. B. erworbene Recht, auf Grund der Vorschrift des Art. 551 des H. G. B., wonach, wenn der Ehemann zur Zeit der Verheirathung Handelsmann war, die Hypothek der Ehefrau sich nur auf die von dem Ehemanne zur Zeit der Eingehung der Ehe besessenen Immobilien erstreckt, keiner Einschränkung unterliegen, wenn auch der Ehemann erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches in Fallitzustand gerathen ist. 31. August 1831. Sir. XXXII. 2. 156. Vergl. auch Sir. XVIII. 2. 148. — XXIX. 2. 121. — XXXI. 2. 253.

Das nämliche gilt, wenn sich die Frau unter einer Gesetzgebung verheirathet hat, wonach ihr wegen ihrer dos oder wegen ihres Leibgedinges oder Witthums ein Privilegium vor allen spätern Gläubigern des Mannes zusteht (11. Februar 1813. Sir. XIV. 2. 282); so wie auch die Präsumtion, daß die von der Ehefrau des Falliten erworbenen Güter dem Manne gehören und daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind, (Art. 547) gegen eine Ehefrau nicht anwendbar ist, welche sich unter einer Gesetzgebung, wonach diese Präsumtion nicht statt fand, verheirathet hat. 11. März 1828. Sir. XXXII. 2. 157. — Die im Staatsrathe über die Art. 547, 557 u. 544 stattgehabten Diskussionen lassen über die Richtigkeit dieser Entscheidungen keinen Zweifel übrig.

die besagten Immobilien und diejenigen, welche ihnen durch Erbschaften oder durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen zugefallen sind, in Natur zurück. c)

Art. 546. Sie nehmen gleichfalls die Immobilien zurück, welche sie selbst und in ihrem Namen mit den aus besagten Erbschaften oder Schenkungen herrührenden Geldern erworben haben, vorausgesetzt, daß die Erklärung der Verwendung in dem Erwerbungs-Contracte ausdrücklich enthalten sey, und daß der Ursprung der Gelder durch ein Inventar oder durch irgend einen andern authentischen Akt dargethan werde. d)

Art. 547. Nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen seyn mag, so gilt, außer dem in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle, die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbenen Güter ihrem Ehemanne gehören, daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind, und daß sie zur Masse seines Activ-Vermögens geschlagen werden müssen; vorbehaltlich des Rechtes der Frau, den Beweis des Gegentheils zu liefern. e)

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 548. — C. G. B. Art. 1470 u. folg.; 1493 u. folg.; 1554, 1564.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 544.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 547 u. folg. — C. G. B. Art. 1402, 1493 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 544.

e):

1) Vergl. H. G. B. Art. 550. — C. G. B. Art. 1402, 1404 u. folg.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 544.
3) Die in einem Verwerfungsurtheile vom 11. Januar 1825 (Sir. XXV. 1. 351) ausgesprochene Meinung, daß der Umstand, daß beide Eheleute ein Immobile gemeinschaftlich angekauft haben, für sich allein kein hinreichender Beweis für das Miteigenthum der Frau sey, ist unseres Erachtens um so richtiger, als nach Art. 547 sogar in Ansehung von Sachen, welche die Frau allein erwirbt, die Vermuthung dafür streitet, daß sie dem Manne gehören und daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind.
4) Zwischen dem Art. 547, welcher, vorbehaltlich des von der Ehefrau zu führenden Gegenbeweises, die Vermuthung aufstellt, daß die von der Ehefrau eines Falliten erworbenen Güter dem Manne gehören und daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden seyen, und dem Art. 554, welcher, ohne der Ehefrau den besagten Gegenbeweis im Allgemeinen vorzubehalten, den Gläubigern alle Mobilien, Mobiliareffekten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirre und andere Gegenstände, welche sowohl zum Gebrauche des Mannes als der Frau dienen, mit einziger Ausnahme der Kleider und der Leinwand, welche die Frau zu ihrem Gebrauche nöthig hat, zuspricht, ist kein Widerspruch vorhanden; beide Gesetzesstellen lassen sich vielmehr auf eine ganz ungezwungene Weise dahin vereinigen, daß, während nach Art. 547 die dort

Art. 548. Das aus den Verfügungen der Artikel 545 und 546 entspringende Klagerecht auf Zurücknahme kann von der Frau nur unter der Bedingung ausgeübt werden, daß sie die auf den Gütern haftenden Schulden und Hypotheken übernimmt, sie mag sich hierzu freiwillig verpflichtet haben, oder dazu gerichtlich verurtheilt worden seyn.

Art. 549. Die Frau kann in dem Falliment keine Klage hinsichtlich der ihr in dem Ehevertrage stipulirten Vortheile anstellen; dagegen können aber auch die Gläubiger sich in keinem Falle die Vortheile zu Nutzen machen, welche die Frau dem Manne in dem nämlichen Vertrage eingeräumt hat. a)

Art. 550. Hat die Frau Schulden für ihren Mann bezahlt,

aufgestellte Vermuthung in der Regel durch Gegenbeweis soll entkräftet werden können, hinsichtlich der im Art. 554 besonders benannten Gegenstände ausnahmsweise der Gegenbeweis gar nicht oder doch nur in einer bestimmten Form stattfinden soll. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich auch noch insbesondere aus dem Schlußsatze des Art. 554, wodurch nur hinsichtlich des Schmucks, der Diamanten und des Gold- und Silbergeschirrs der Ehefrau unter den dort angegebenen Bedingungen die Zurücknahme gestattet und also eine Ausnahme von der Ausnahme statuirt ist. Der Art. 554 verhält sich daher in der gedachten Beziehung zum Art. 547 wie Ausnahme zur Regel. R. A. I. 1. p. 196. Vergl. auch Locré zum Art. 554.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 553 u. folg.; — C. G. B. Art. 1091 u. folg.; 1096 u. folg.; 1480, 1515 u. folg.

2) Aus dem in der Note 2 zum Art. 544 angegebenen Grunde kann eine vor der Publikation des Handelsgesetzbuches verheirathete Frau, im Falle des Falliments ihres Ehemannes, der Vorschrift des Art. 549 ungeachtet, die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile in Anspruch nehmen, wenn auch der Fallitzustand des Ehemanns erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches eingetreten ist. 19. August 1817. Sir. XVIII. 2. 148. Dagegen ist aber auch der Art. 549, insofern danach die Gläubiger unbefugt sind, die Vortheile in Anspruch zu nehmen, welche die Frau ihrem Ehemanne in dem Ehevertrage bewilligt hat, für den Fall wo der Ehevertrag vor dem Handelsgesetzbuche errichtet ist, nicht anwendbar. 1. Februar 1831. Sir. XXXI. 2. 253.

3) Da die persönlichen Gläubiger der Ehefrau durch das Falliment des Ehemannes an der Verfolgung ihrer Rechte gegen die nicht im Fallitzustande befindliche Frau nicht verhindert werden, so sind sie nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 1166 des C. G. B. auch unbedenklich zur Ausübung der Rechte, welche der Frau als Gläubigerin des Ehemannes zustehen, berechtiget. Befindet sich aber mit dem Manne zugleich dessen Ehefrau im Fallitzustande, so können die persönlichen Gläubiger der letztern die Rechte der Ehefrau gegen den Ehemann aus dem Grunde nicht ausüben, weil die Ehefrau in diesem Falle für alle den gemeinschaftlichen Handel betreffenden Verbindlichkeiten mit verhaftet ist, und also erst nach Erfüllung dieser Verpflichtungen die besondern Rechte der Ehefrau gegen ihren Mann zur Sprache kommen können.

so ist die gesetzliche Vermuthung dafür, daß sie dies mit dem Gelde ihres Mannes gethan habe; und sie kann demzufolge dieserhalb in dem Falliment keine Klage anstellen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, wovon in dem Art. 547 die Rede ist.

Art. 551. Eine Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, hat wegen der Gelder oder Mobilar-Effekten, welche als Brautschatz eingebracht zu haben, sie durch authentische Akte nachweist, wegen der Wiedererlangung des Geldes für ihre während der Ehe veräußerten Güter und wegen der Schadloshaltung für die mit ihrem Ehemanne gemachten Schulden, nur auf die Immobilien Hypothek, welche ihr Mann zu dem obigen Zeitpunkte besaß. [b])

Art. 552. Der Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, wird in dieser Beziehung die Frau gleichgestellt, die eines Handelsmannes Sohn heirathet, welcher in diesem Zeitpunkte keinen bestimmten Stand oder kein be-

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 553 u. folg. — C. G. B. Art. 1472, 1493, 2135.

2) Kein Gesetz hat die, durch die Art. 2121 und 2135 des C. G. B. und 551 des H. G. B. den Ehefrauen überhaupt zugesicherten Vortheile den jüdischen Ehefrauen abgesprochen. Kass. 8. Nov. 1813. Sir. XIV. 1. 1.

3) Nach der klaren Vorschrift des Art. 551 muß die Ehefrau eines fallirten Handelsmannes, welche wegen ihrer dos die gesetzliche Hypothek gegen die Fallitmasse geltend machen will, den Gläubigern ihres Ehemannes gegenüber durch *authentische Akte* nicht allein die Constituirung der dos, sondern auch nachweisen, daß sie dem Ehemanne wirklich ausgezahlt worden ist. Kass. 21. Februar 1827. Sir. XXVII. 1. 336. — 21. Juni 1828. XXIX. 2. 111. Mit diesem Grundsatze steht es nicht in Widerspruch, wenn durch ein Urtheil vom 23. Juli 1830 (Sir. XXXI. 2. 87) erkannt worden ist, daß in dem Falle, wo sich über die nichtbezahlte dos ein einfaches Schuldbekenntniß des Prpmittenten vorfindet, und es zwischen den Parteien nicht streitig ist, daß die darin ausgedrückte Schuldsumme wirklich die annoch verschuldete dos sey, die Fallitmasse das Eigenthum jenes Schuldscheines nicht als ein ihr angehöriges Activum in Anspruch nehmen könne.

4) Der Art. 551 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Fallimentszustand zufolge eines zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern abgeschlossenen Concordats aufgehört hat. 4. März 1828. Sir. XXX. 2. 357.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift des Art. 551, insofern die Ehefrau danach ihre gesetzliche Hypothek nur auf die von dem Ehemanne *zur Zeit der Eingehung der Ehe* besessenen Immobilien ausüben kann, nur alsdann anwendbar ist, wenn es sich von einem förmlich *erklärten* Fallimentszustande des Ehemannes handelt, so wie überhaupt nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Einschränkungen der Rechte der Ehefrauen nur zum *Vortheil der Gläubiger* stattfinden und daß sie also weder von dem Ehemanne noch von dessen Erben invozirt werden können. Pardessus IV N°. 1225.

stimmtes Gewerbe hatte, und in der Folge selbst Handelsmann wurde. [a])

Art. 553. Ausgenommen von den Verfügungen der Artikel 549 und 551, und aller den Frauen durch das Civilgesetzbuch verliehenen Hypothekar-Rechte theilhaftig ist die Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe ein anderes bestimmtes Gewerbe als das eines Handelsmannes trieb; gleichwohl ist diese Ausnahme auf die Frau nicht anwendbar, deren Mann binnen einem Jahre nach der Eingehung der Ehe Handelsmann wird. [b])

Art. 554. Alle Mobilien, welche zur Einrichtung der Zimmer dienen, Mobilar-Effekten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirre und andere zum Gebrauche des Mannes sowohl als der Frau bestimmte Gegenstände fallen, nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen seyn mag, den Gläubigern anheim, ohne daß die Frau etwas anderes davon erhalten könnte, als die zu ihrem Gebrauche nöthigen Kleider und Leinwand, welche ihr nach den Verfügungen des Art. 529 bewilligt werden sollen.

Gleichwohl kann die Frau den Schmuck, die Diamanten und das Gold- und Silbergeschirr zurücknehmen, wovon sie durch ein gesetzmäßig gefertigtes, den Urkunden beigeheftetes Verzeichniß, oder durch gute und treue Inventarien nachweisen kann, daß dieselben ihr im Ehevertrage geschenkt worden, oder ihr, jedoch blos durch Erbschaft, zugefallen sind. [c])

a) Vergl. H. G. B. Art. 553 u. folg. — C. G. B. Art. 1472, 1493, 2135.

b) Vergl. C. G. B. Art. 2135.

c):

1) Vergl. Note 2 zum Art. 444.

2) Vergl. Note 4 zum Art. 447.

3) Die Vorschrift des Art. 554 ist gegen Ehefrauen, welche sich vor dem Handelsgesetzbuche verheirathet haben, nicht anwendbar. 19. August 1817. Sir. XVIII. 2. 148.

4) Wenn im Eingange des Art. 554 alle Möbel, Mobilar-Effekten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirr und andere zum Gebrauche des Mannes sowohl als der Frau bestimmte Gegenstände den Gläubigern zugesprochen werden und demnächst bestimmt wird, daß demungeachtet die Frau den Schmuck, die Diamanten und das Gold- und Silbergeschirr, wovon sie in der angegebenen Form nachweist, daß dieselben ihr im Ehevertrage geschenkt worden oder ihr durch Erbschaft zugefallen sind, zurücknehmen könne, so ist es nach den klaren Worten des Gesetzes offenbar, daß der Vordersatz des Art. 554 sich zu dem Nachsatze wie Regel zur Ausnahme verhält, und daß es daher völlig willkürlich ist, wenn in einem Urtheile vom 25. August 1826 (Sir. XXVII. 2. 86) angenommen worden ist, daß die Ehefrau alle im Vordersatze des Art. 554 benannten Gegenstände, wovon sie den im Nachsatze bestimmten Beweis führe, zurücknehmen könne.

5) Diejenigen von den im Nachsatze des Art. 554 bezeichneten Gegenständen,

Art. 555. Die Frau, welche Mobilar-Effekten, von denen in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, Waaren, Handels-Effekten, baares Geld, bei Seite geschafft, unterschlagen, oder verheimlicht haben möchte, soll solche zur Masse zurückzubringen verurtheilt und außerdem als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden. [d])

Art. 556. Auch kann, nach Beschaffenheit der Fälle, die Frau als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerottes verfolgt werden, welche zu Handlungen, die ihr Mann zum Betruge der Gläubiger vorgenommen, ihren Namen hergegeben oder Antheil daran genommen hat. [e])

Art. 557. Die in dem gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Verfügungen sind auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Rechte und Forderungen der Ehefrauen nicht anwendbar. [f])

welche der Ehefrau nicht im Ehevertrage geschenkt worden, oder welche ihr nicht durch Erbschaft zugefallen sind, können von ihr auch nicht in Anspruch genommen werden.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 597. — C. G. B. Art. 1460, 1477. — C. P. O. Art. 403.

2) Durch ein kassirendes Urtheil vom 26. Januar 1827 wurde erkannt, daß, da nach Art. 597 das Beiseiteschaffen, Unterschlagen u. s. w. nur alsdann die Complizität an dem Verbrechen des betrüglichen Bankerotts begründe, wenn das Unterschlagen u. s. w. im Einverständnisse mit dem Falliten geschehen sey, die Ehefrau nach Art. 555 auch nur dann, wenn sie im Einverständnisse mit ihrem fallirten Ehemanne sich die im Art. 555 bezeichneten Handlungen habe zu schulden kommen lassen, als Mitschuldige des betrüglichen Bankerotts bestraft werden könne, und daß in Ermangelung jenes Einverständnisses ein Diebstahl vorliege, welcher als Diebstahl der Frau gegen den Mann die erstere nur zu einer Civilentschädigung verpflichte. Sir. XXVII. 1. 485.

e) Vergl. H. G. B. Art. 597. — C. P. O. Art. 403.

f):

1) Vergl. H. G. B. Art. 544 und die Note 2 zu demselben.

2) Vergl. Note 2 zum Art. 549.

3) Vergl. Note 3 zum Art. 554.

4) Wenn von zweien Eheleuten nur die Ehefrau Handel treibt, so kann auch nur sie allein in Fallimentszustand erklärt werden; die rechtlichen Wirkungen, welche in diesem Falle das Falliment der Ehefrau in Beziehung auf den Ehemann hat, bestimmen sich nach den Gesetzen, worunter die Ehe eingegangen ist und welche die Güterverhältnisse der Eheleute reguliren. Findet Gütergemeinschaft statt, so ist der Mann Gesellschafter (associé) seiner Ehefrau und als solcher für alle Schulden verhaftet. Pardessus N°. 66 und N°. 1226. Leben die Eheleute in Gütertrennung, so ist die Frau zwar allein verpflichtet; es ist aber alsdann nach Maßgabe des Art. 1537 des C. G. B. zu prüfen, in wiefern der Mann zu seinem Nutzen von dem Vermögen der Frau Gebrauch gemacht oder ob er

Zehntes Kapitel.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Liquidation der Mobilarschaft.

Art. 558. Der Betrag des activen Mobilar-Vermögens des Falliten, nach Abzug der Kosten und Auslagen der Verwaltung des Falliments, der Unterstützung, welche dem Falliten bewilligt worden ist, und der den Privilegirten gezahlten Summen, wird unter alle Gläubiger nach Verhältniß ihrer verifizirten und affirmirten Forderungen vertheilt. a)

Art. 559. Zu diesem Ende übergeben die Syndiken jeden Monat dem Commissar einen Status über die Lage des Fallimentes und über die in der Kasse befindlichen Gelder; der Commissar verordnet, im geeigneten Falle, eine Vertheilung unter die Gläubiger und bestimmt den Betrag des zu Vertheilenden.

Art. 560. Die Gläubiger werden von den Beschlüssen des Commissars und von der Eröffnung der Vertheilung benachrichtiget.

Art. 561. Keine Zahlung darf anders geschehen, als auf Vorzeigung des die Forderung begründenden Titels.

Der Cassirer bemerkt auf dem Titel die Zahlung die er bewirkt; der Gläubiger ertheilt am Rande des Vertheilungs-Status Quittung.

Art. 562. Ist die Liquidation beendigt, so werden die Gläubiger, unter denen der Vereinigungsvertrag besteht, auf Betreiben der Syndiken unter dem Vorsitz des Commissars zusammenberufen; die Syndiken legen ihre Rechnung ab und das Reliquat derselben bildet den Gegenstand der letzten Vertheilung. b)

einen größern als den durch den Ehevertrag oder durch das Gesetz bestimmten Beitrag aus demselben bezogen hat.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 534 u. folg.; 539 u. folg.
2) Vergl. Note 3 zum Art. 18.
3) Vergl. Note 3 zum Art. 533.
4) Da die Kosten und Auslagen für die Verwaltung der Fallitmasse, als Gerichtskosten, ein generelles Privilegium auf die Mobilien, und im Falle der Unzulänglichkeit der Mobilarmasse ein Privilegium auf die Immobilien haben (Art. 2101 und 2104 des C. G. B.), so müssen die Auslagen der definitiven Syndiken, welche gleichzeitig Mandatarien der Hypothekar- und der Chirographar-Gläubiger sind, im Falle der Insuffizienz der Mobilarmasse, vorzugsweise vor den Hypothekar-Gläubigern aus der Immobilarmasse berichtigt werden. 6. Nov. 1812. Sir. XVI. 2. 124. — 4. Juli 1831. Sir. XXXIII. 2. 76.

b):

1) Vergl. C. P. O. Art. 527 und folg.
2) Da der Fallit Schuldner alles dessen bleibt, was seine Gläubiger bei den einzelnen Vertheilungen nicht erhalten haben, die Union aber mit der

Art. 563. Die Vereinigung kann sich in jeder Lage der Sache, nach gehöriger Vorladung des Falliten, von dem Handelsgerichte ermächtigen lassen, sich über die Rechte und Forderungen, deren Beitreibung noch nicht bewirkt worden ist, in Accorde einzulassen, und sie zu veräußern; in diesem Falle thun die Syndiken alle erforderlichen Schritte.

Eilftes Kapitel.

Von der Art, die Immobilien des Falliten zu verkaufen.

Art. 564. Die Syndiken der Vereinigung schreiten unter Autorisation des Commissars zum Verkaufe der Immobilien,

Schlußrechnung der definitiven Syndiken und der letzten Vertheilung unter die Gläubiger ihren Zweck, und mithin auch ihr Ende erreicht hat, so treten die nichtbefriedigten Gläubiger nach der letzten Vertheilung in ihre individuellen Rechte wieder ein; sie können also auch diese Rechte, deren Verfolgung gegen den Falliten während des Fallimentsverfahrens zum Vortheil der Gesammtheit der Gläubiger gehemmt war, nach dieser Zeit wiederum gegen den Falliten persönlich geltend machen und verfolgen. 26. Nov. 1829. Sir. XXX. 2. 120. — 31. Dec. 1830. Sir. XXXI. 2. 230. Die in einem Urtheile vom 24. Juli 1832 (Sir. XXXII. 2. 488) aufgestellte Meinung, daß die Gläubiger den Falliten erst nach seiner Rehabilitirung wieder persönlich in Anspruch nehmen könnten, ist unseres Erachtens ungegründet; denn, gar nicht zu gedenken, daß die Rehabilitirung des Falliten nach Art. 605 nur auf den Beweis, daß er alle Schulden mit Zinsen und Kosten bezahlt hat, erfolgen kann und daß sie nur den Zweck hat, ihm die verlorenen politischen Rechte wieder zu geben, so sind die Gläubiger während des Fallimentsverfahrens in der individuellen Verfolgung ihrer Rechte nicht zum Vortheil des Falliten, sondern zum Vortheil der Gesammtheit der Gläubiger beschränkt. Der Grund dieser Beschränkung fällt aber mit der definitiven Beendigung der Liquidation weg, und eine gesetzliche Bestimmung darüber, daß der Fallit nach der definitiven Beendigung der Liquidation in die Verwaltung seines Vermögens wieder eintreten solle, war aus dem Grunde ganz überflüssig, weil er in diesem Zeitpunkte kein Vermögen mehr haben kann. Diese Meinung wird in den Urtheilen vom 17. Juli 1824 und 7. Dec. 1831 (Sir. XXV. 2. 28 und XXXII. 2. 584) zwar als richtig anerkannt, dagegen die Klage des Gläubigers gegen den Falliten nur alsdann für zulässig angenommen, wenn der Beweis geführt wird, daß der Fallit neues Vermögen erworben habe. Diese Beschränkung ist unseres Erachtens aus dem Grunde unhaltbar, weil der Umstand, daß der Verklagte keine Exekutionsmittel besitzt, seine Verurtheilung nicht verhindern kann.

Will der Fallit dem Personalarreste, welchen solche Condemnationen zur Folge haben können, entgehen, so bleibt ihm nur das Mittel der Güterabtretung übrig. Art. 568 des H. G. B. Vergl. auch Pardessus IV N°. 1268.

unter Beobachtung der im Civilgesetzbuche für den Verkauf der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Formen. a)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 528. — C. G. B. Art. 459. — C. P. O. Art. 958 u. folg.
2) Vergl. Note 6 zum Art. 494.
3) Der Verkauf der Immobilien des Falliten gehört nicht vor das Handelsgericht sondern vor die Civilgerichte. Vergl. Gutachten des Staatsraths vom 4.—9. Dec. 1810 (Sir. XIII. 2. 346), dessen näherer Inhalt zum Art. 532 angeführt ist.
4) Da die Civilprozeßordnung, in soweit es die Form des Verfahrens betrifft, als eine Ergänzung des Civilgesetzbuches anzusehen ist, so begreift die Hinverweisung des Art. 564 wegen Beobachtung der Förmlichkeiten bei dem Verkaufe der Immobilien des Falliten zugleich eine Verweisung auf die betreffenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, wodurch jene Formen näher bestimmt werden, in sich; dem Verkaufe der Immobilien des Falliten muß daher unter andern auch bei Nichtigkeitsstrafe die nach Art. 955 der C. P. O. erforderliche Abschätzung vorhergehen, so wie auch eintretenden Falles die Vorschriften des Art. 964, welche gewisse Förmlichkeiten für den Fall vorschreiben, wenn der Zuschlag unter dem Taxwerthe geschehen soll, zu beobachten sind. Die Stelle des in dem letztern Falle erforderlichen Gutachtens des Familienraths vertritt die Autorisation des Richter-Commissars. 13. Oct. 1812. Sir. XIII. 2. 44. — Kass. 21. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 9.

   Daß die Vorschriften der C. P. O. auf den Verkauf der Immobilien eines Falliten nicht anwendbar seyen, weil der Art. 564 nur auf die betreffenden Bestimmungen des Civilgesetzbuches hinverweise, wurde erkannt am 19. Nov. 1814. Sir. XV. 2. 13.
5) Da der Verkauf von Mündelgütern in der durch die Art. 459 des C. G. B. und Art. 954 u. folg. der C. P. O. vorgeschriebenen Form zwar ein gerichtlicher, aber, wie jeder Verkauf ohne vorherige Beschlagnahme, kein eigentlicher Zwangsverkauf, sondern ein freiwilliger Verkauf ist (Kass. 13. August 1807. Sir. VII. 1. 430. — 2. März 1809. XIX. 1. 238), so ist auch der Verkauf der Immobilien eines Falliten, welchen die definitiven Syndiken in Gemäßheit der Vorschriften der Art. 532 und 564 des H. G. B. vornehmen, einem freiwilligen Verkaufe gleich zu achten. 12. Juni 1828. R. A. XII. 2. 133. — Hieraus folgt, daß auch bei einem Verkaufe der letztern Art, in Beziehung auf das von dem dritten Erwerber einzuleitende Purgationsverfahren, nicht die betreffenden Vorschriften der C. P. O. über den Zwangsverkauf von Immobilien, sondern die Vorschriften der Art. 2183 u. folg. des C. G. B. zu beobachten sind und daß die bei dem Uebergebotsverfahren erforderlichen Bekanntmachungen nicht nach den Vorschriften für eigentliche Zwangsverkäufe, sondern bei Nichtigkeitsstrafe in der für freiwillige Verkäufe vorgeschriebenen Form stattfinden müssen. C. G. B. Art. 2187. — C. P. O. Art. 836. — Kass. 21. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 9. — Daß der Verkauf der Immobilien eines Falliten einem Zwangsverkaufe gleich zu achten sey und daß daher auch das Purgationsverfahren in der für Zwangsverkäufe vorgeschriebenen Form stattfinden müsse, wurde aus dem offenbar unzureichenden Grunde, weil

Art. 565. Binnen acht Tagen nach dem Zuschlage hat jeder Gläubiger das Recht, ein Uebergebot zu thun. Das Uebergebot darf nicht unter einem Zehntel des Hauptpreises seyn, wofür der Zuschlag geschehen ist. [b])

der Verkauf auch wider den Willen des Falliten stattfinden müsse, erkannt am 29. Mai 1827. Sir. XXVIII. 2. 150. Vergl. übrigens die Note 2 zu dem folgenden Artikel.

b):

1) C. P. O. Art. 965 u. 710.

2) Kann außer den Gläubigern des Falliten auch jeder Dritte ein Uebergebot thun, und muß das Uebergebot, welches von einem, der nicht Gläubiger ist, geschieht, ¼ oder ⅒ des Preises betragen, wofür der Zuschlag geschehen ist?

Wenn der Verkauf der Immobilien eines Falliten nach den durch das Civilgesetzbuch und die Civilprozeßordnung für den Verkauf der Mündelgüter vorgeschriebenen Formen stattfinden muß (vergl. Note 4 und 5 zum Art. 564), so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß der Art. 965 der C. P. O. auf dergleichen Verkäufe anwendbar ist. Da nun der Art. 965 der C. P. O. ausdrücklich vorschreibt, daß beim Verkaufe der Mündelgüter in Beziehung auf die Annahme der Gebote, so wie in Ansehung der Form des Zuschlages und seiner Folgen (relativement à la reception des enchères, à la forme de l'adjudication et *à ses suites*) die Vorschriften der Art. 707 u. folg. des Titels „von der Immobilarbeschlagnahme" beobachtet werden sollen (seront *observées*), und der Art. 710 verfügt, daß jeder binnen acht Tagen nach dem Zuschlage ein Uebergebot von wenigstens ¼ des Kaufpreises, wofür der Zuschlag geschehen ist, machen könne, so muß unseres Erachtens angenommen werden, daß außer den Gläubigern, welche nach Art. 565 ein Uebergebot von ⅒ machen können, jeder Dritte binnen acht Tagen nach dem Zuschlage ¼ des Kaufpreises nachbieten kann. Die hauptsächlichsten Zweifel, welche gegen die Richtigkeit dieser Meinung vorgebracht werden können, sind in einem von dem R. A. G. H. am 8. April 1835 in Sachen Hilgers wider Salomon Oppenheim erlassenen Urtheile so vollständig widerlegt, daß wir anstatt weiterer Ausführung die Gründe dieses Erkenntnisses hier folgen lassen:

„In Erwägung (so heißt es in jenem Urtheil), daß es sich im unter„gebenen Falle zwar nicht von einem Zwangsverkaufe, wohl aber von ei„nem nach den Formen und Vorschriften der Art. 954 u. folg.; 966 u. „folg. und 988 der C. P. O. stattgehabten gerichtlichen Verkaufe von „Immobilien handelt;

„daß der Art. 965 der C. P. O. in Beziehung auf dergleichen Ver„käufe ausdrücklich vorschreibt, daß in Beziehung auf die Annahme der „Gebote, so wie in Ansehung des Zuschlages und seiner Folgen die „Verfügungen der Art. 710 u. folg. des Titels „von der Immobi„larbeschlagnahme" beobachtet werden sollen;

„daß unter Folgen oder Wirkungen des Zuschlages in juristischem Sin„ne nur der Inbegriff der Rechte, welche der Ansteigerer durch den Zu„schlag an der versteigerten Sache erlangt, und das durch den Ankauf „zwischen ihm und dem Verkäufer eintretende Rechtsverhältniß verstanden „werden kann;

„daß aber der Ansteigerer durch den definitiven Zuschlag nur ein widerrufliches Eigenthum an der verkauften Sache erlangt, weil nach Art. 710 der C. P. O., worauf der Art. 965 hinverweist, noch während acht Tagen nach dem des definitiven Zuschlages ein Uebergebot zulässig ist;

„daß die Zulässigkeit des Uebergebots mit jener Wirkung des Zuschlages in einer unzertrennlichen Verbindung steht und daß die Zulässigkeit des Uebergebots in diesem Sinne eine nothwendige Folge der Revocabilität des Eigenthums und sohin auch eine Folge des Zuschlages selbst ist;

„daß hiernach der Art. 965 der C. P. O. seinem klarem Wortverstande nach nur dahin ausgelegt werden kann, daß auch bei Verkäufen wie dem gegenwärtigen, binnen acht Tagen nach dem definitiven Zuschlage ein Uebergebot stattfindet;

„daß der Appellant, zum Beweise der Unrichtigkeit dieser Interpretation zwar anführt, daß, wenn unter den Worten „et à ses suites" des Art. 965 auch die materiellen Wirkungen des Zuschlages zu verstehen seyen, man auch ferner annehmen müsse, daß das versteigerte Immobile durch den Zuschlag und die darauf stattfindende Collocation, ohne vorheriges Purgationsverfahren von den inscribirten Hypotheken befreit werde;

„daß sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zwar allerdings nicht bezweifeln läßt; daß aber der von dem Appellanten für die Unzulässigkeit des Uebergebots daraus gezogene Schluß in doppelter Beziehung unrichtig ist, einmal weil unter den Artikeln der C. P. O., worauf der Art. 965 hinverweist, sich die Bestimmung, daß die Löschung der auf einem subhastirten Immobile haftenden und nicht utiliter collozirten Hypotheken von Amtswegen verfügt werden soll, gar nicht befindet, dann aber auch weil die in einem solchen Falle zu verordnende Löschung der Hypotheken keineswegs eine Folge des Zuschlages, sondern eine Folge des ganzen Zwangsverfahrens und des Umstandes ist, daß bei Zwangsverkäufen der Kaufpreis an die Stelle des subhastirten Immobile tritt und daß das Subhastationsverfahren selbst contradictorisch zwischen dem Extrahenten der Beschlagnahme einer und dem Subhastaten und den inscribirten Gläubigern andererseits stattfindet;

„daß auch die Worte „**seront** *observées* — **les dispositions**" deren sich der Art. 965 bedient, keineswegs beweisen, daß sich die Vorschrift dieses Artikels lediglich auf die nach dem Zuschlage zu beobachtenden Förmlichkeiten beziehen soll, weil grade der nämliche Artikel auch die Folgen des Zuschlages als dasjenige, was sich nach den Vorschriften des Art. 710 u. folg. reguliren soll, bezeichnet, eine nach dem Zuschlage zu beobachtende Förmlichkeit, aber nur in einem ganz unjuristischen Sinne eine Folge oder eine Wirkung des Zuschlages würde genannt werden können;

„daß mithin den Gesetzgeber in Beziehung auf die Redaction des Art. 965 ein weit begründeter Vorwurf treffen würde, wenn er unter dem Zuschlage und seinen Folgen, nur die bei und nach dem Zuschlage zu beobachtenden Förmlichkeiten hätte verstanden wissen wollen, als wenn er die Anwendbarkeit einer materiellen Vorschrift durch den Ausdruck „daß sie beobachtet werden solle" bezeichnet hat;

„daß übrigens auch die Vorschriften über den gerichtlichen Verkauf der Immobilien hauptsächlich im Interesse der Minorennen und der Gläu-

Zweiter Titel.

Von der Güterabtretung. a)

„biger der Beneficiarmassen geschrieben sind, und daß auch dieser Gesichts„punkt, den der Gesetzgeber bei der Abfassung des Art. 965 nothwendig „im Auge gehabt haben muß, für die Statthaftigkeit des Uebergebots „spricht.

„In Erwägung, daß nach Art. 710 Jeder binnen acht Tagen nach „dem definitiven Zuschlage ein Uebergebot (von einem Viertel des Kauf„preises) anzubringen berechtigt ist und daß mithin diese Befugniß Nie„manden, welcher die zur Versteigerung ausgesetzte Sache zu kaufen fähig „ist, bestritten werden kann; u. s. w." In dem nämlichen Sinne wurde erkannt am 10. Juni 1813. Sir. XIV. 2. 64.

Außer den durch die eben bezogenen Urtheile widerlegten Bedenken wird gegen die Richtigkeit der von uns aufgestellten Meinung noch angeführt, daß bei der Diskussion des Art. 965 im Staatsrathe von der Zulässigkeit eines Uebergebots bei freiwilligen Verkäufen gar keine Rede gewesen sey, daß der Art. 965 in seiner ursprünglichen Fassung also gelautet habe „seront observées, au surplus, relativement à l'adjudication, sa forme et ses suites, les FORMALITÉS prescrites au titre des saisies immobilières etc.", und daß der Art. 965 seine gegenwärtige Fassung lediglich auf die Bemerkung des Tribunats, daß es zweckmäßig sey, die betreffenden Artikel von der Immobilarbeschlagnahme selbst anzuführen, erhalten habe. Wir glauben aber hiergegen mit Recht erwiedern zu können, daß, so lange das Gesetz seinem Wortverstande nach klar ist, eine Auslegung nach den demselben vorhergegangenen Verhandlungen unstatthaft ist und daß es weit mehr darauf ankommen muß, was der Gesetzgeber an der ursprünglichen Fassung des Art. 965 wirklich geändert hat, als darauf was er nach muthmaßlicher Absicht daran hat ändern wollen.

Der von uns aufgestellten Meinung sind **Pardessus IV. N°. 1265. — Lepage questions pag. 625; Delaporte tom. 2. p. 461; Thomines p. 358; Persil Regime hypothécaire tom. 2. p. 317. N°. 28.** Im entgegengesetzten Sinne wurde erkannt durch Urtheil des Kassationshofes vom 22. Juni 1809 und durch ein Urtheil vom 14. Nov. 1814. In dem letztern dieser Urtheile wird angenommen, daß die Bestimmungen der C. P. O. über das Nachgebot nicht zur Anwendung kommen könnten, weil der Art. 564 nur auf das C. G. B. verweise. Vergl. Note 2 zum Art. 564.

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1265 u. folg. — C. P. O. Art. 898 u. folg.
2) Civilgesetzbuch III. Buch, 3. Titel, §. 5:

Von der Güterabtretung.

Art. 1265. Die Güterabtretung ist die Handlung, wodurch ein Schuldner seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt, wenn er sich außer Stande befindet, seine Schulden zu bezahlen.

Art. 1266. Die Güterabtretung ist entweder freiwillig oder gerichtlich.

Art. 1267. Die freiwillige Güterabtretung ist diejenige, welche die Gläubiger freiwillig annehmen; sie hat keine andere Wirkung als dieje-

nige, welche aus den Bedingungen des zwischen den Gläubigern und dem Schuldner geschlossenen Vertrages hervorgehen.

Art. 1268. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner bewilligt, indem ihm ungeachtet jeder entgegenstehenden Vereinbarung, zur Erlangung seiner persönlichen Freiheit gestattet ist, gerichtlich seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen zu überlassen.

Art. 1269. Die gerichtliche Güterabtretung überträgt den Gläubigern kein Eigenthum; sie giebt ihnen nur das Recht, die Güter zu ihrem Vortheil zu verkaufen und bis zum Verkauf die Einkünfte davon zu beziehen.

Art. 1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Güterabtretung nur in den durch das Gesetz ausgenommenen Fällen verweigern.

Sie bewirkt die Befreiung vom Personalarrest.

Im Uebrigen befreit sie den Schuldner nur bis zum Betrage des Werthes der abgetretenen Güter; waren diese unzulänglich und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses, bis zur vollständigen Zahlung, abzutreten.

3) Civilprozeßordnung II. Abtheilung, 1. Buch, 12. Titel.

Von der Wohlthat der Güterabtretung.

Art. 898. Schuldner, welche sich in dem Falle befinden, auf die durch den Art. 1268 des Civilgesetzbuches bewilligte Güterabtretung Anspruch zu machen, sind gehalten, zu diesem Ende ihre Bilanz, ihre Bücher, wenn sie deren haben, und ihre Aktiv-Titel auf der Gerichtschreiberei des Gerichts, wobei das Gesuch angebracht werden soll, zu hinterlegen.

Art. 899. Der Schuldner hat sich an das Gericht seines Wohnortes zu wenden.

Art. 900. Das Gesuch muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; kein gerichtliches Verfahren wird dadurch in seinen Wirkungen suspendirt, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Richter, nach Vorladung der Parteien, zu verordnen, daß provisorisch damit innegehalten werden solle.

Art. 901. Der Schuldner, welcher zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen worden ist, ist gehalten, diese Abtretung persönlich und nicht durch einen Bevollmächtigten, nachdem er vorher seine Gläubiger dazu hat vorladen lassen, in der Audienz des Handelsgerichts seines Wohnortes und in dessen Ermangelung auf dem Gemeindehause an einem Sitzungstage zu wiederholen; in dem letztern Falle muß die Erklärung des Schuldners durch das Protokoll eines Gerichtsvollziehers, welches von dem Bürgermeister unterzeichnet wird, beurkundet werden.

Art. 902. Ist der Schuldner verhaftet, so wird in dem Urtheil, welches ihn zur Wohlthat der Güterabtretung zuläßt, verordnet, daß er, um seine Erklärung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels abzugeben, mit Beobachtung der in einem solchen Falle erforderlichen und gewöhnlichen Vorsichtsmaaßregeln aus dem Arresthause gebracht werde.

Art. 903. Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und der Wohnort des Schuldners sollen in eine öffentliche, hierzu bestimmte Tabelle eingeschrieben werden, welche in dem Audienzsaale des Handelsgerichts seines Wohnortes, oder des Gerichts erster Instanz, welches dessen Verrichtun-

Art. 566. Die Güterabtretung Seitens des Falliten ist entweder freiwillig oder gerichtlich. [a])

Art. 567. Die Wirkungen der freiwilligen Güterabtretung bestimmen sich durch die Vereinbarungen zwischen dem Falliten und den Gläubigern. [b])

gen ausübt, und an dem Orte des Gemeindehauses, wo die Sitzungen stattfinden, angebracht ist.

Art. 904. Das Urtheil, welches zur Wohlthat der Güterabtretung zuläßt, gilt für die Gläubiger als Vollmacht, um die beweglichen und die unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen zu lassen; zu diesem Verkaufe soll in den für die Beneficiarerben vorgeschriebenen Formen geschritten werden.

Der Art. 905 ist eine fast wörtliche Wiederholung des Art. 575 des H. G. B. und der Art. 906 bestimmt, daß die Vorschriften des Civilgesetzbuches den Handelsgebräuchen nicht präjudiziren sollen.

a) Vergl. C. G. B. Art. 1265 u. folg. — C. P. O. Art. 898 u. folg.

b):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1266 u. folg.

2) Wenn in dem Akte, wodurch der Schuldner freiwillig oder gerichtlich seinen Gläubigern sein Vermögen abtritt, nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß die Güter an Zahlungsstatt gegeben werden, oder daß das Eigenthum der abgetretenen Güter auf die Gläubiger übergehen und daß der Schuldner durch die Abtretung von seinen Schulden gänzlich liberirt seyn soll, so findet weder das eine noch das andere statt, und die Güterabtretung hat blos die Wirkung eines den Gläubigern ertheilten Mandats, die Güter zu verkaufen und sich bis zur Concurrenz ihrer Forderungen aus dem Kaufpreise bezahlt zu haben. C. G. B. Art. 1269. — C. P. O. Art. 904. 20. — Febr. 1820. Sir. XX. 2. 177. — 9. April 1829. XXIX. 2. 197. Hieraus folgt:

1. daß der Fallit durch die Abtretung seiner Güter nur die Dispositionsfähigkeit über dieselben, nicht aber auch das Eigenthum daran verliert; wenn er daher stirbt, so gehören die alsdann noch unverkauften Güter in jedem Sinne zu seinem Nachlasse. Kass. 27. Juni 1809. Sir. X. 1. 254. — Pardessus IV N°. 1333.

2. daß der Schuldner durch Bezahlung seiner Schulden ohne weiteres über die abgetretenen Güter wieder dispositionsfähig wird, so wie daß in dem Falle, wo die Güter von den Gläubigern verkauft werden, der nach Befriedigung derselben sich ergebende Ueberrest dem Schuldner ausgeantwortet werden muß.

3) Durch ein Urtheil vom 14. April 1826 (Sir. XXVII. 2. 62) wurde erkannt, daß die den Gläubigern in dem Güterabtretungsvertrage ertheilte Befugniß „die Güter zu benutzen, bis zur Concurrenz ihrer Forderungen über das Eigenthum derselben zu verfügen, mit der Maßgabe, daß die abgetretenen Güter außergerichtlich verkauft und der Kaufpreis nach der Ordnung der bestehenden Hypothekareinschreibungen vertheilt werden solle" dieselben dergestalt saisire, daß diejenigen Gläubiger, welche die Güterabtretung angenommen hätten, nicht gehalten seyen, ihre Inscriptionen vor Ablauf der zehn Jahre des Art. 2154 des C. G. B. erneuern zu lassen. Dieser Entscheidung steht indessen unseres Erachtens entgegen, daß in der oben besagten Vereinbarung eine Uebertragung des Eigenthums der ab-

Art. 568. Die gerichtliche Abtretung hebt die Ansprüche der Gläubiger auf das Vermögen, welches der Fallit in der Folge erwerben mag, nicht auf; sie hat nur die Wirkung, daß sie den Schuldner dem Personal-Arreste entzieht. a)

Art. 569. Der Fallit, welcher in dem Falle ist, die gerichtliche Güterabtretung in Anspruch zu nehmen, ist gehalten, sein Gesuch bei dem Gerichte anzubringen, welches sich die erforderlichen Titel überreichen läßt; das Gesuch wird in die öffentlichen Blätter eingerückt, in der Art wie es in dem Artikel 683 der Civilprozeßordnung bestimmt ist. b)

getretenen Güter auf die Gläubiger nicht zu finden ist, ferner daß vor dem Verkaufe weder eine Compensation zwischen dem Kaufpreise und den Forderungen der Gläubiger eintreten, noch von der Realisirung der Hypotheken die Rede seyn kann, und daß daher, wenn die zehnjährige Frist des Art. 2154 des C. G. B. vor dem Verkaufe der Güter abläuft, die Hypothekenrechte allerdings nur durch Erneuerung der Inscription conservirt werden können.

4) Welche Förmlichkeiten bei dem Verkaufe der Güter beobachtet werden sollen, hängt ebenfalls von der Uebereinkunft der Parteien ab.

5) Wenn die Gläubiger beweisen, daß der Fallit einzelne Vermögensstücke verheimlicht und zurückbehalten hat, so sind sie befugt, auf Aufhebung des Vertrages zu klagen. **Pardessus IV. N°. 1327.**

a):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1268, 1270. — C. P. O. Art. 800.

2) Da die gerichtliche Güterabtretung eine Wohlthat ist, welche das Gesetz unglücklichen und redlichen Schuldnern zur Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit gestattet, und also nur derjenige, welcher darthut, daß er dessen würdig ist, diese Wohlthat in Anspruch nehmen kann, so kann das Gesuch um Güterabtretung nur durch den von dem Schuldner zu führenden Nachweis der Unglücksfälle und seiner Redlichkeit begründet werden. Daraus, daß nach den Bestimmungen des Art. 905 der C. P. O. und 575 des H. G. B. gewisse Personen von der Wohlthat der Güterabtretung gänzlich ausgeschlossen sind, folgt nur, daß in den in jenen Artikeln bezeichneten Fällen jedes Gesuch um Zulassung zur Güterabtretung ohne weitere Untersuchung zu verwerfen ist, keineswegs aber, daß in allen andern Fällen die Vermuthung für die bona fides des Impetranten streite; der Schuldner muß vielmehr allemal seine bona fides beweisen. 17. Januar 1809. Sir. X. 2. 529. — 19. November 1810. XIV. 2. 110. — 30. December 1817. XVIII. 2. 356. — 30. August 1821. XXII. 2. 60. — **Pardessus IV N° 1328.** Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Umstand, das Jemand als ein unglücklicher und redlicher Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, in andern Fällen und namentlich andern Personen gegenüber, den Beweis nicht ausschließt, daß dieser oder jener von dem Schuldner vor der Abtretung vorgenommene Akt ein betrüglicher sey. C. C. 14. December 1829. Sir. XXX. 1. 25.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 635 Nro. 4. — C. P. O. Art. 898 und folg.

Art. 570. Keine gerichtliche Verfolgung wird durch dieses Gesuch in ihrer Wirkung gehemmt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, nach vorgängiger Vorladung der Parteien zu verordnen, daß vorläufig damit inne gehalten werden soll. c)

2) Der Art. 683 der C. P. O. ist seinem Inhalte nach in der Note 3 zum Art. 65 angeführt.
3) Das Gesuch um Güterabtretung muß bei dem Civilgerichte des Wohnortes des Schuldners angebracht werden, wenn auch alle Schulden Handelsschulden sind; es wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt (Art. 900 der C. P. O.) und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht; diese Bekanntmachung vertritt in Ansehung der Gläubiger die Stelle der Vorladung (arg. Art. 570 und 571), und eine spezielle Vorladung der Gläubiger ist erst alsdann erforderlich, wenn der Schuldner in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 571 persönlich vor Gericht die Güterabtretung erklären soll. 30. April 1821. Sir. XXII. 2. 105. Daß das Gesuch des Schuldners nur nach vorheriger spezieller Vorladung seiner Gläubiger von dem Gerichte für zulässig erklärt werden könne, und daß daher ein Urtheil, welches ohne Mittheilung der Klage an die Gläubiger das Gesuch des Schuldners zulasse, nichtig sey, wurde entschieden durch Urtheil vom 24. November 1807. Sir. XV. 2. 208.
4) Der Art. 519 des H. G. B. bestimmt zwar, daß vor Erfüllung der bis dahin vorgeschriebenen Förmlichkeiten kein Vertrag zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern soll zu Stande kommen können; es geht aber aus der Ueberschrift und dem ganzen Inhalte des zweiten Abschnitts des 3. Buches, Tit. 1 hervor, daß im Art. 519 nur von dem Concordat die Rede ist, und die in mehrern Urtheilen ausgesprochene Meinung, daß ein Handelsmann auch ohne vorherige Fallimentserklärung und ohne vorgängige Erfüllung der bis zum Art. 519 für das Fallimentsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur gerichtlichen Güterabtretung zugelassen werden könne, (7. Februar 1810. Sir. X. 2. 206. — 13. Dec. 1816. XVII. 2. 72) wird insbesondere noch dadurch unterstützt, daß bei der Diskussion des Handelsgesetzbuches im Staatsrath, ein Artikel, welcher also proponirt war: „Niemand kann zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden, wenn er nicht nachweist, daß alle für das Fallimentsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind", aus dem Grunde verworfen wurde, weil die Güterabtretung der Fallimentserklärung vorhergehen und diese sogar verhindern könne. Vergl. kassirendes Urtheil vom 4. November 1823. Sir. XXIV. 1. 77. — Locré tom. VII. pag. 234. — Pardessus IV N°. 1331.
5) Daß deshalb allein, weil der Schuldner keine Bücher geführt hat, weil die aufgestellte Bilanz ungenau ist, und weil er keine Aktiv-Titel besitzt, das Gesuch um Güterabtretung nicht verwerfen werden könne, wurde erkannt am 21. November 1817 und am 30. April 1821. Sir. XIX. 2. 150. — XXII. 2. 105. — Vergl. Art. 898 der C. P. O.

c):
1) Vergl. C. P. O. Art. 900.
2) Da das Gesuch um Güterabtretung die gegen den Schuldner eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen nicht suspendirt, so kann der verhaftete Schuldner, welcher, nachdem er seine Bilanz hinterlegt hat, auf Zulassung zur Güterabtretung anträgt, nicht provisorisch in Freiheit gesetzt werden.

Art. 571. Der zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassene Fallit ist gehalten, seine Abtretung persönlich, und nicht durch einen Bevollmächtigten, nach vorgängiger Vorladung seiner Gläubiger, in der Audienz des Handelsgerichts seines Wohnortes, und wenn daselbst keines besteht, in dem Gemeindehause an einem Sitzungstage zu erklären oder zu wiederholen. Die Erklärung des Falliten wird in diesem letztern Falle durch das Protokoll eines Gerichtsvollziehers beurkundet, welches von dem Bürgermeister unterzeichnet wird. a)

7. November 1808. Sir. IX. 2. 240. Die Freilassung des Schuldners darf vielmehr erst alsdann erfolgen, wenn er die durch den Art. 571 vorgeschriebene Erklärung abgegeben hat. 30. April 1821. Sir. XXII. 2. 105.

a):

1) Vergl. C. P. O. Art. 901.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 570.
3) Die Güter, welche der Fallit zwischen dem Gesuche um Zulassung zur Güterabtretung und der Abtretung selbst erwirbt, sind in der Abtretung einbegriffen. Vergl. C. C. 2. Dec. 1806. Sir. VII. 1. 42.
4) Da die Klage auf Güterabtretung einen Gegenstand von unbestimmtem Werthe hat, so kann auch ein Gläubiger, dessen Forderung keine 1000 Franken beträgt, das Urtheil, wodurch die Güterabtretung für zulässig erklärt worden ist, durch Berufung angreifen. 13. März 1828. Sir. XXVIII. 2. 176.
5) Ob alle Gläubiger vorgeladen worden sind oder nicht, ist gleichgültig, weil den Nichtvorgeladenen immer das Rechtsmittel der Drittopposition offen steht. 11. Juni 1829. Sir. XXX. 2. 306.
6) Das Urtheil, welches den Schuldner zur Güterabtretung zugelassen hat, darf nicht um deswillen annullirt werden, weil darin nicht ausdrücklich verordnet worden ist, daß der Schuldner persönlich vor Gericht erscheinen und die Güterabtretung wiederholen solle. Die Nichtigkeitsstrafe ist weder in dem Art. 901 der C. P. O. noch im Art. 571 des H. G. B. angedroht. 17. Januar 1812. Sir. XIV. 2. 22.
7) Die Frage, ob in dem Falle, wo die Mitglieder einer fallirten Handelsgesellschaft, außer dem Gesellschaftsvermögen ihren Gläubigern auch ihr Privatvermögen abgetreten und dagegen von den Gläubigern vollständige Decharge erhalten haben, derjenige der Gesellschafter, welcher mehr Privatvermögen als die übrigen Gesellschafter abgetreten hat, den verhältnißmäßigen Ersatz dieses Mehrbetrages von seinen in der Folge wieder zu Vermögen gekommenen Mitgesellschaftern fordern könne, ist zweimal verneinend entschieden worden. (24. Febr 1808. und 5. April 1809. Sir. IX. 2. 210). Zur Begründung dieser Entscheidungen wird angeführt:

1. daß die Abtretung des ganzen Vermögens an die Gläubiger, auch die Abtretung der Rechte involvire, welche ein Gesellschafter dadurch, daß er mehr Vermögen abgetreten habe als seine Mitgesellschafter, gegen diese habe erlangen können, und

2. daß nicht behauptet werden könne, daß der Gesellschafter, welcher mehr Vermögen als seine Mitgesellschafter abgetreten habe, diesen Mehrbetrag auch mit zur Entlastung seiner Mitgesellschafter bezahlt habe, weil jeder Gesellschafter, gleichviel ob er mehr oder weniger als die übrigen

Art. 572. Wenn der Schuldner verhaftet ist, so verordnet das Urtheil, welches ihn zur Wohlthat der Güterabtretung verstattet, daß er mit den in einem solchen Falle erforderlichen und gewöhnlichen Vorsichtsmaaßregeln aus dem Arresthause gebracht werde, um seine Erklärung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels abzugeben. [b])

Art. 573. Der Name, die Vornamen, das Gewerb und der Wohnort des Schuldners werden in die hierzu bestimmten Tabellen eingetragen, welche in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes seines Wohnortes, oder des Civil-Gerichts, welches dessen Funktionen wahrnimmt, in dem Sitzungs-Lokale des Gemeindehauses und auf der Börse angebracht seyn müssen. [c])

Art. 574. Kraft des Urtheils, welches den Schuldner zur Güterabtretung verstattet, können die Gläubiger die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen lassen, und zu diesem Verkaufe wird in den Formen geschritten, welche für die von der Vereinigung der Gläubiger vorzunehmenden Verkäufe vorgeschrieben sind. [d])

abgetreten habe, durch die Abtretung seine ganze Schuld, aber auch nur diese bezahlt habe.

Beide Gründe sind unseres Erachtens unhaltbar; der erste, weil das Recht, welches der Gesellschafter, welcher mehr bezahlt als seine Mitgesellschafter, dadurch gegen diese erwirbt, in dem Augenblicke der Vermögensabtretung aus dem einfachen Grunde noch nicht existirt, weil dieses Recht erst durch die Abtretung selbst entsteht; der letztere, weil alle Gesellschafter als Solidarschuldner zahlen und daher alles, was ein Gesellschafter mehr bezahlt als die andern, pro rata zur Entlastung der Mitgesellschafter gezahlt wird. Augenscheinlich geschieht dieses in dem Falle, wenn derjenige, welcher mehr Vermögen abgetreten hat als seine Mitgesellschafter, dadurch einen größern Antheil an den Gesellschaftsschulden bezahlt hat, als bei einer Vertheilung derselben unter die sämmtlichen Gesellschafter auf seinen Antheil fallen würde. Wir glauben aber, daß derjenige, welcher mehr Vermögen abgetreten hat als seine Mitgesellschafter, den verhältnißmäßigen Antheil des Mehrbetrages von seinen Mitgesellschaftern auch alsdann zurückfordern kann, wenn das ganze abgetretene Vermögen den eigenen Antheil des abtretenden Gesellschafters an den Gesellschaftsschulden nicht erreicht, weil die Gesellschafter, welche von den Gläubigern vollständige Decharge erhalten, in juristischem Sinne sämmtliche Schulden bezahlten, und mithin demjenigen, welcher mehr bezahlt hat als die übrigen, von seinen Mitgesellschaftern verhältnißmäßig Ersatz geleistet werden muß.

Der in dem letzten der oben bezogenen Urtheile angeführte Grund, daß jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen seine eigene Freiheit erkauft habe und daß auch aus diesem Grunde keiner von dem andern etwas zurückfordern könne, ist der Widerlegung unwerth.

b) Vergl. C. P. O. Art. 902.

c) Vergl. C. P. O. Art. 903.

d):

1) Vergl. C. G. B. Art. 1269. — C. P. O. Art. 904.

Art. 575. Zur Wohlthat der Güterabtretung können nicht zugelassen werden:

1) Stellionataire, betrügliche Bankerottirer, Personen welche wegen Diebstals oder Prellerei verurtheilt worden sind, und rechnungspflichtige Personen.
2) Fremde, Vormünder, Verwalter oder Depositarien. a)

Dritter Titel.

Von der Vindikation. b)

Art. 576. Der Verkäufer kann, im Falle eines Falliments, die von ihm verkauften und überlieferten Waaren, deren Preis

2) Vergl. Note 2 zum Art. 567.
3) Daß ein Curator ernannt werden müsse, gegen welchen der Verkauf betrieben werde, ist nirgends vorgeschrieben und also auch nicht erforderlich. 1. Juni 1816. Sir. XVIII. 2. 66.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 596, 613; — C. G. B. Art. 1945, 2059; — C. P. O. Art 905 — St. G. B. Art. 379 und folg.; 405.
2) Da nach Art. 1268 des C. G. B. nur unglückliche und redliche Schuldner auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung Anspruch machen können, so sind die Bestimmungen der Art. 905 der C. P. O. und 575 des H. G. B. nicht limitativ zu nehmen. 30. December 1817. Sir. XVIII. 2. 356. — 17. Januar 1823. Sir. XXV. 2. 130.
3) Auch der einfache Bankerottirer kann, wenn er sonst unglücklich und redlich ist, zur Güterabtretung verstattet werden. 8. August 1812. Sir. XIII. 2. 57. — Pardessus IV. N°. 1328. — Der Umstand, daß ein Handelsmann keine Bücher geführt hat, steht also seiner Zulassung zur Güterabtretung nicht entgegen. C. C. 15. Mai 1815. Sir. XVII. 1. 160.
4) Wer wegen heimlicher Betreibung von Mäklergeschäften bestraft worden ist, kann, als ein unredlicher Schuldner, nicht zur Güterabtretung verstattet werden. 17. Januar 1823. Sir. XXV. 2. 130. Vergl. auch Note 2 zum Art. 75.
5) Wer das Hüteramt über die bei ihm in Beschlag genommenen Mobilien freiwillig angenommen hat, wird als Depositar dieser Mobilien angesehen; er kann also, wenn er dieselben auf Erfordern nicht repräsentirt, nicht zur Güterabtretung zugelassen werden. 16. April 1810. Sir. X. 2. 236.

b):

1) Die richterliche Kompetenz zum Erkenntniß über die Vindikationsklage wird durch die Natur des Geschäftes, wodurch die vindizirte Sache in die Hände des Falliten gelangt ist, bestimmt.
2) Ungeachtet die Art. 576 und folg. nur von der Vindikation verkaufter und überlieferter Waaren und remittirter Handelseffekten handeln, so versteht es sich doch von selbst, daß auch geliehene nicht fungible Sachen, so wie verkaufte Sachen, welche vor dem Ausbruche des Falliments noch nicht überliefert sind, und endlich auch Sachen, welche bei dem

ihm nicht bezahlt worden ist, in den Fällen und unter den Bedingungen, welche hierunten angegeben sind, vindiziren. c)

Falliten deponirt oder welche ihm als Pfand übergeben sind, Gegenstand der Vindikation seyn können. Vergl. Pardessus IV. N°. 1272, 1273 und 1274. — In gleicher Art können Waaren, welche der Fallit als Kommissionär eines andern gekauft hat, durch den Kommittenten vindizirt werden, weil, ungeachtet der Kommissionär dem Verkäufer gegenüber als Ankäufer angesehen wird, dennoch das Eigenthum der verkauften Waaren durch den zwischen dem Kommissionär und dem Dritten geschlossenen Kaufvertrag direkt von dem Verkäufer auf den Kommittenten übergeht. Vergl. Note 3 zum Art. 91.

c):

1) Da das Vindikationsrecht, wovon die Art. 576 und folg. handeln, nur bei Fallimenten stattfindet, so kann die bloße Besorgniß des Verkäufers, daß der Käufer falliren möge, die Vindikationsklage nicht rechtfertigen (5. August 1818. Sir. XX. 2. 211); wir glauben jedoch nicht, daß es zur Begründung der Vindikationsklage unumgänglich erforderlich sey, daß das Falliment zur Zeit der Anstellung der Klage bereits durch Urtheil erklärt gewesen seyn müsse, sondern halten es in dieser Beziehung für genügend, wenn zur Zeit, wo über die Vindikationsklage erkannt werden soll, über den wirklichen Ausbruch des Falliments kein Zweifel besteht. Vergl Urtheil vom 15 Juni 1825. Sir. XXVII. 2. 99.

2) Bei der Frage, ob es der Bezahlung des Kaufpreises gleich zu achten sey, wenn der Ankäufer dem Verkäufer über den Betrag des Kaufpreises Wechsel ausstellt, oder ihm Wechsel, welche von einem Dritten acceptirt sind, übersendet, kommt alles darauf an, ob durch die Ausstellung oder die Uebersendung der Wechsel eine Novation stattgefunden hat, d. h. ob es die gegenseitige Absicht der Parteien war, daß der Waarenschuld eine Wechselschuld, oder daß dem aus dem Schuldnexus entlassenen Ankäufer für den Kaufpreis ein neuer Schuldner substituirt werden solle. Vergl. Art. 1271 und folg. des C. G. B. Da hiernach die Beantwortung jener Frage in der Regel von der Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden besondern faktischen Verhältnisse abhängig ist, so lassen sich allgemeine Regeln hier nicht aufstellen; es ist indessen zu bemerken, daß die Novation nicht präsumirt wird, (Art. 1273 des C. G. B.) und daß Wechsel im Handel häufiger zur Erleichterung der Zahlung, als gerade in der Absicht gegeben und angenommen werden, um dadurch der Waarenschuld eine Wechselschuld, oder dem alten Schuldner einen neuen zu substituiren, und daß namentlich in allen Fällen, wo ein bloßes Mandat vorliegt, von einer Novation gar keine Rede seyn kann. So wurde erkannt:

1. Daß das dem Verkäufer ertheilte Mandat der Betrag des Kaufpreises bei einem Dritten zu erheben, der Zahlung nicht gleich zu achten sey; C. C. 9. November 1823. Sir. XXIV. 1. 164.

2. Daß der Verkäufer von Waaren, dadurch, daß er die von dem Käufer für den Kaufpreis acceptirten Wechsel in Empfang nehme, nicht für bezahlt im Sinne des Art. 576 zu erachten sey, zumal, wenn der Verkäufer die Waaren selbst für Rechnung eines Kommittenten gekauft, und die Tratten nur zur Befriedigung des ursprünglichen Verkäufers empfangen habe. 4. Januar 1825. Sir. XXV. 2. 179.

3. Daß der Umstand, daß der Verkäufer Wechsel für den Kaufpreis erhält, für sich allein noch keine Novation bewirke, und daß daher der Verkäufer, wenn die Wechsel bei Verfall nicht bezahlt werden, und übrigens die zur Begründung der Vindikation erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, im Falle des Fallitments des Ankäufers, die verkauften Waaren vindiziren könne. 24. April 1827. Sir. XXIX. 2. 43. — Dagegen wurde in einem Falle, wo der Verkäufer ohne weitere Bedingung für den Betrag des Kaufpreises Wechsel, welche von einem Dritten acceptirt waren, erhalten hatte, angenommen, daß dadurch der Verkäufer im Sinne des Art. 576 für bezahlt anzusehen sey und daß er daher, wenn der Acceptant die Wechsel bei Verfall nicht bezahle, nicht die verkauften Waaren vindiziren, sondern nur die Wechselschuld gegen die Fallitmasse des Ankäufers liquidiren könne. 5. August 1818. Sir. XX. 2. 211.

3) Die Gründe, weshalb wir die Frage, ob der Kommissionär, welcher die für seinen Kommittenten gekauften Waaren mit eigenem Gelde bezahlt hat, als in die Rechte des Verkäufers subrogirt, diese Waaren gegen die Fallitmasse des Kommittenten vindiziren könne, verneinend beantworten zu müssen glauben, sind in der Note 4 zum Art. 91 angeführt; die entgegengesetzte Meinung ist außer dem dort angeführten kassirenden Urtheile, noch in folgenden Erkenntnissen ausgesprochen worden: 4. Januar 1825. Sir. XXV. 2. 179. — C. C. 21. Febr. 1828. XXVIII. 1. 191. — Ein in dem nämlichen Sinne abgegebenes Gutachten findet sich bei Sir. XI. 2. 131.

4) Da nur die verkaufte Sache vindizirt werden kann, übrigens aber auch bei dem Untergange oder der Beschädigung der Sache die Versicherungssumme nicht an die Stelle der versicherten Sache tritt, so erstreckt sich das Vindikationsrecht nicht auf die Assekuranzgelder. Wollte aber der Verkäufer die Rechte des Versicherten gegen den Versicherer ausüben, (Art. 1166 des C. G. B.), so hätte er keine größern Rechte, als alle andern Gläubiger. C. C. 8. Juni 1829. Sir. XXX. 1. 332. Vergl. Note 5 zum Art. 494.

5) Der Art. 2102 Nro. 4 des C. G. B. ertheilt dem Verkäufer von Mobilar-Effekten, wenn sich diese noch in dem Besitze des Käufers befinden, wegen des nichtbezahlten Kaufpreises ein spezielles Privilegium, und bestimmt außerdem, daß, wenn der Verkauf ohne bestimmten Zahlungstermin abgeschlossen sey, der Verkäufer die im Besitz des Käufers befindliche Sache vindiziren und deren Wiederverkauf verhindern könne, vorausgesetzt, daß die Vindikation binnen acht Tagen nach der Ueberlieferung geschieht, und daß die Sache noch in dem nämlichen Zustande ist, worin sie sich zur Zeit der Ablieferung befand; der nämliche Artikel sagt demnächst ausdrücklich, daß an den hinsichtlich der Vindikation bestehenden Handelsgesetzen und Gebräuchen nichts geändert sey; es ist nun häufig die Frage zur Entscheidung der Gerichtshöfe gekommen, ob und inwiefern der Verkäufer im Falle des Fallitments des Käufers, neben dem durch die Art. 576 u. folg. des H. G. B. näher bestimmten Vindikationsrechte, auch von der einen oder der andern der im Art. 2102 des C. G. B. dem Verkäufer von Mobiliareffekten beigelegten Befugniß Gebrauch machen könne?

In Beziehung auf diese Frage ist vor allem zu bemerken, daß nach den zur Zeit der Publikation des Civilgesetzbuches bestehenden Handelsgebräuchen der Verkäufer die verkauften Waaren, gleichviel ob dieselben

noch auf der Reise waren oder ob sie sich bereits in dem Waarenlager des Falliten befanden, in Natur zurücknehmen konnte, daß sich aber die vorzüglichen Rechte des nicht bezahlten Verkäufers auch auf dieses Zurücknahmerecht beschränkten. Vergl. Locré zu den Art. 576 und 577. War es aber dieser Handelsgebrauch, auf welchen das Civilgesetzbuch im Art. 2102 Nro. 4 hinverwiesen hat, so ist es auch klar, daß nach der Publikation des Civilgesetzbuches bis zur Publikation des Handelsgesetzbuches der Verkäufer hinsichtlich der verkauften Waaren das Privilegium, welches der Art. 2102 dem Verkäufer anderer Mobiliareffekten ertheilt hat, nicht in Anspruch nehmen konnte. Da sich nun die Vorschriften des H. G. B. auf das ältere Handelsrecht basiren, und die oben bezogene Vorschrift des Art. 2102 des C. G. B. in dem H. G. B. auf Verkäufe von Waaren nirgends ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist, das H. G. B. aber, abweichend von dem ältern Rechte, das Vindikationsrecht nur so lange als die abgesendeten Waaren noch zu Lande oder zu Wasser unterwegs, oder noch nicht wiederverkauft (Art. 577 und 578 des H. G. B. und übrigens nach Qualität und Quantität unverändert sind (Art. 580), für statthaft erklärt hat, so folgt daraus von selbst, daß der Verkäufer von Waaren, im Falle des Fallitents des Ankäufers, außer dem ihm in den Art. 576 und folg. des H. G. B. beigelegten Vindikationsrechte, nicht auch die dem Verkäufer anderer Mobiliareffekten im Art. 2102 des C. G. B. beigelegten Rechte in Anspruch nehmen kann; gar nicht zu gedenken, daß die Ausübung dieser Rechte in Fallimenten die Beschränkungen, welche das H. G. B. durch die Art. 576 und folg. in Ansehung des Vindikationsrechtes eingeführt hat, ganz illudiren würde. In diesem Sinne ist auch durch folgende Urtheile erkannt worden: 5. August 1818. Sir. XX. 2. 211. — 28. December 1829. XXX. 2. 87. — 25. Juni 1831. XXXI. 2. 241. — 5. December 1832. XXXIII. 2. 130. — C. C. 23. December 1829. XXX. 1. 150. — 13. Januar 1824. XXIV. 1. 203. In den beiden letzten Urtheilen ist die Richtigkeit der von uns aufgestellten Meinung zwar ebenfalls anerkannt, jedoch wurde die Vindikation aus dem Grunde für zuläßig erklärt, weil es sich nicht von verkauften Waaren, sondern von andern Mobilargegenständen (Scheermaschinen) handelte. In dem nämlichen Sinne wurde erkannt durch Urtheil vom 11. Januar 1812. Sir. XIII. 2. 226. Vergl. auch Pardessus IV. N°. 1204 und die Note 3. II. N° 4 zum Art. 533.

In einem unserer Meinung entgegengesetzten Sinne wurde, jedoch mit Rücksicht auf einen besondern Ortsgebrauch, erkannt am 16. December 1806. Sir. VI. 2. 657.

Aus den angeführten Gründen ergiebt es sich auch, daß Derjenige, welcher von dem Vindikationsrechte, welches ihm gegen die Fallitmasse zusteht, keinen Gebrauch macht, in der Folge auf den Kaufpreis der Mobilargegenstände kein Privilegium in Anspruch zu nehmen berechtiget ist. Kass. 17. Oktober 1814. Sir. XV. 1. 243.

6) Da die Vindikationsklage, wenn sie begründet ist, das durch den Kaufvertrag auf den Ankäufer übergegangene Eigenthumsrecht an der verkauften Sache nicht rückwärts vernichtet (wie dieses z. B. bei der resolutorischen Klage in manchen Fällen geschieht), sondern nur ex nunc aufhebt, so sind alle von dem Ankäufer bis zur Vindikation in gesetzli-

Art. 577. Die Vindikation findet nur statt, so lange die abgesendeten Waaren noch, zu Lande oder zu Wasser, auf dem Wege sind, und bevor sie in die Waarenlager des Falliten oder in die Waarenlager des Kommissionärs, welcher beauftragt ist, sie für Rechnung des Falliten zu verkaufen, gebracht worden sind. a)

cher Form getroffenen Dispositionen über die gekaufte Sache rechtsbeständig, wie denn namentlich der Art. 578 die Vindikation gradezu für unstatthaft erklärt, wenn der Käufer die Waaren vor ihrer Ankunft ohne Betrug auf Faktura und Konnossement oder Frachtbrief weiter verkauft hat. Aus dem nämlichen Grunde ist die Vindikation auf das von dem Kommissionär in Gemäßheit des Art. 93 des H. G. B. erworbene Privilegium ohne Einfluß; der Vindikant muß daher dem Kommissionär die auf die Waaren gemachten Vorschüsse mit Zinsen und Kosten erstatten. Vergl. Art. 579 des H. G. B. 8. Juni 1827. Sir. XXVII. 1. 208. — C. C. 8. Juni 1829. XXX. 1. 330 und 332.

7) Der Kommissionär hat im Sinne des Art. 93 des H. G. B. auch alsdann wegen seiner Vorschüsse Zinsen und Kosten ein Privilegium erworben, wenn die Waaren nicht in sein eigenes, sondern in das Waarenlager eines Zwischenkommissionärs, wo sie zu seiner Disposition waren, gebracht worden sind. 12. Juli 1813. Sir. XIV. 2. 150.

Wenn der mit dem Verkaufe beauftragte Kommissionär die Waaren verkauft und den Preis seinem Kommittenten übersandt hat, der Verkäufer des letztern aber die Vindikationsklage mit Erfolg anstellt, und dadurch der Kommissionär genöthigt wird, seinem Käufer den Kaufpreis zu restituiren, so ist die Summe, welche ihm der Kommittent dadurch schuldig wird, als ein Vorschuß auf die Waaren im Sinne des Art. 93 des H. G. B. anzusehen. 2. April 1828. Sir. XXIX. 2. 87. Der gegen dieses Urtheil eingelegte Kassationsrekurs wurde verworfen am 8. Juni 1829. Sir. XXX. 1. 330. — Vergl. übrigens die Noten 2 bis 11 zum Art. 93.

8) In Beziehung auf das Vindikationsrecht macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Waaren direkt an den Ankäufer oder für ihn an einen Kommissionär abgesandt worden sind, und ob sie auf Ordre des Käufers oder des Verkäufers reisen, und in der That würde der Art. 576, wenn man ihn auf den Fall, wo die verkauften Waaren noch nicht tradirt sind, beschränken wollte, eine ganz unnütze Bestimmung enthalten, weil der Verkäufer ohnehin die noch nicht überlieferten Waaren bis zur Zahlung des Kaufpreises zurückbehalten kann. Art. 1612 und 1613 des C. G. B. — 24. April 1827. Sir. XXIX. 2. 43.

9) Nach dem Art. 585 des H. G. B. haben nur die Syndiken, nicht aber auch die Agenten, Qualität, mit Genehmigung des Richter-Commissars die Vindikationsklage als gegründet anzunehmen. C. C. 10. Januar 1821. Sir. XXII. 1. 332.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 93. — C. G. B. Art. 2102. Nro. 4. — C. P. O. Art. 826 u. folg.

2) Vergl. Note 5, 6, 7 und 8 zum Art. 576.

3) Aus der Vorschrift des Art. 577, wonach die Vindikation so lange statthaft ist, als die abgesendeten Waaren zu Lande oder zu Wasser auf der Reise und bevor sie in die Waarenlager des Falliten oder des Kommis-

sionärs, welcher beauftragt ist, sie für Rechnung des Falliten zu verkaufen, gebracht worden sind, ergiebt es sich, daß es im Sinne des Art. 577 der Vindikation nicht entgegensteht:

1. Wenn die Waaren bei einem Kommissionär angekommen sind, der nicht mit dem Verkaufe derselben, sondern nur damit beauftragt ist, sie für Rechnung des Falliten weiter zu befördern; es ist dabei natürlich auch unerheblich, ob einem solchen nicht mit dem Verkaufe der Waaren beauftragten Kommissionär die Faktura und das Connossement oder der Frachtbrief übergeben worden sind (19. Dec. 1826. Sir. XXVIII. 2. 20), so wie es auch gleichgültig ist, ob die Waaren bei dem besagten Kommissionär beballirt worden sind oder nicht. 7. August 1820. Sir. XXII. 2. 25; in dem durch dieses Urtheil entschiedenen Falle lagerten die Waaren bei dem Kommissionär, um dort ihre Einschiffung abzuwarten.

2. Wenn die Waaren an einen Zwischenkommissionär abgesendet und bei diesem angekommen sind, vorausgesetzt, daß er zum Verkaufe derselben keinen Auftrag hatte. C. C. 9. Nov. 1823. Sir. XXIV. 1. 164. Ob der Kommissionär, an welchen der Verkäufer die Waaren abgesendet hat, der Kommissionär des Ankäufers ist, und ob dieser Kommissionär die Waaren auf Ordre des Ankäufers weiter gesendet hat, ist gleichgültig, wenn nur die Waaren nicht in das Waarenlager des Falliten oder eines mit dem Verkaufe beauftragten Kommissionärs gebracht worden sind. 3. Dec. 1819. R. A. I. 1. 111.

3. Wenn die Waaren blos zur Berichtigung der Zölle oder anderer öffentlicher Abgaben in ein öffentliches Lagerhaus (entrepot) gebracht worden sind. 25. April 1810. Sir. X. 2. 272.

Auf der andern Seite ergiebt es sich aber aus der Bestimmung des Art. 577, daß die Vindikation der verkauften Waaren nicht mehr statthaft ist:

1. Wenn die Waaren in eine andere Stadt transportirt und dort in ein öffentliches Lagerhaus gebracht worden sind, wo sie zur Disposition des Falliten stehen; dieser Fall steht demjenigen gleich, wo die Waaren in das eigene Waarenlager des Falliten gebracht worden sind. C. C. 31. Januar 1826. Sir. XXVI. 1. 261.

2. Wenn die Waaren in das Waarenlager des fallirten Ankäufers gebracht worden sind, gleichviel ob die Waaren für eine weitere Bestimmung angekauft waren oder nicht. C. C. 13. Oct. 1814. Sir. XV. 1. 57. — Daß die Vindikation der Waaren auch alsdann unstatthaft sey, wenn das Magazin des Falliten, worin sie sich befinden, ein ihm zur Erleichterung der Zollabgaben von der Steuerbehörde bewilligtes fingirtes entrepot sey, wurde erkannt am 23. Febr. 1831. Sir. XXXI. 2. 269.

3. Wenn der Fallit die angekauften Waaren in ein fremdes Waarenlager bringen läßt, damit sie dort zur Disposition eines Dritten, an den er sie weiter verkauft hat, bleiben sollen; dem ursprünglichen Verkäufer steht in diesem Falle ein Vindikationsrecht auf die verkauften Waaren, welche durch den weitern Verkauf das Eigenthum eines Dritten geworden sind, nicht mehr zu. 27. Januar 1824. Sir. XXIV. 2. 99.

4. Wenn der Käufer, welcher mit dem Ankäufer an dem nämlichen Orte wohnt, die ihm überlieferten Waaren für seine Rechnung an einen Kommissionär versendet, weil die in einem solchen Falle versendeten Waaren nicht als auf der Reise zu dem Ankäufer erachtet werden können, und das Vindikationsrecht des Verkäufers in dem Augenblick, wo er

Art. 578. Sie können nicht vindizirt werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Betrug, auf Fakturen und Connossemente oder Frachtbriefe verkauft worden sind. [a]).

Art. 579. Im Falle der Vindikation ist der Vindikant gehalten, die Aktiv-Masse des Falliten für jeden Vorschuß, welcher für Wasser- oder Land-Fracht, für Kommission, Assekuranz oder sonstige Kosten gemacht worden ist, schadlos zu halten und die dieserhalb schuldigen Summen zu bezahlen, wenn sie noch nicht berichtiget sind. [b])

dem Ankäufer die Waaren realiter tradirt hat, verloren ist. 7. Juni 1823. R. A. V. 1. 233.

Durch ein Urtheil vom 25. Februar 1826 wurde erkannt, daß dem Verkäufer, welcher ein ganzes Waarenlager verkauft und die Schlüssel zu dem Lokale der Niederlage, welches er selbst nur miethsweise benutzt, dem Ankäufer übergeben hat, ein Vindikationsrecht auf die verkauften Waaren nicht mehr zustehe, weil durch die Uebergabe der Schlüssel an den Ankäufer das Lokal, worin die Waaren lagern, in rechtlichem Sinne die Niederlage des Ankäufers geworden sey. Sir. XXVI. 2. 287. In dem durch das bezogene Urtheil entschiedenen Falle fand noch der besondere Umstand statt, daß der Ankäufer bereits einen Theil der Waaren weiter verkauft hatte.

4) Daß die Fallitmasse zur Beseitigung der Vindikationsklage den Grundsatz, daß bei Mobilien der Besitz als Titel gilt, nicht invoziren könne, erkannte der R. A. G. H. am 27. August 1823. R. A. VII. 1. 122.

a):

1) Vergl. Note 6 zum Art. 576.

2) Der vor der Ankunft der Waaren stattfindende Verkauf muß, wenn er die Vindikation ausschließen soll, auf Faktura und Connossement oder Frachtbrief geschehen seyn. 19. Dec. 1826. Sir. XXVIII. 2. 20. — 26. Juli 1810. VII. 2. 956. — 20. Juli 1819. XIX. 2. 331. Durch das erste der angeführten Urtheile wurde zugleich entschieden, daß ein Avisbrief über die Absendung der Waaren, wenn er auch alle für das Connossement oder den Frachtbrief erforderlichen Angaben enthalte, den Mangel des Connossements oder des Frachtbriefes nicht ersetzen könne; daß es nicht unumgänglich erforderlich sey, daß Faktura und Connossement oder Frachtbrief im Augenblicke des Verkaufes übergeben worden seyen, sondern daß es zur Beseitigung des Vindikationsrechtes des ursprünglichen Verkäufers genüge, wenn jene Uebergabe vor dem Falliment und vor der Vindikation geschehen sey, wurde erkannt am 2. Decemb. 1828. Sir. XXX. 2. 205.

3) Da Geldsendungen an den Falliten, welche nach der Eröffnung des Fallitments ankommen, vorausgesetzt, daß sie von dem Absender nicht zur Tilgung einer Schuld gemacht worden sind, nicht mit der Fallitmasse confundirt werden dürfen, so sind sie der Vindikation unterworfen. 11. Juni 1825. Sir. XXV. 2. 391.

b):

1) Vergl. Note 6 zum Art. 576.

2) Die Vorschrift des Art. 579, daß der Vindikant der Fallitmasse jeden Vorschuß für Fracht, Kommission u. s. w. ersetzen müsse, ist, da sie zwi-

Art. 580. Die Vindikation findet nur in Ansehung derjenigen Waaren statt, deren Identität erkannt ist, und in sofern gefunden wird, daß die Ballen, Fässer oder Umschläge, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht geöffnet, daß die Seile und Merkzeichen nicht weggenommen oder geändert worden sind und daß die Waaren in ihrer Beschaffenheit und Quantität weder eine Veränderung noch eine Umgestaltung (alteration) erlitten haben. c)

Art. 581. So lange als sie ganz oder theilweise in Natur vorhanden sind, können diejenigen Waaren vindizirt werden, welche bei dem Falliten als Depositum oder zum Verkaufe für Rechnung des Uebersenders niedergelegt worden sind; in diesem letzten Falle kann selbst der Preis der gedachten Waaren vindizirt werden, wenn er noch nicht bezahlt oder zwischen dem Falliten und dem Käufer in laufende Rechnung gestellt worden ist. d)

schen verkauften und consignirten Waaren nicht unterscheidet, auf beide anwendbar. C. C. 4. Juli 1826. Sir. XXVII. 1. 90; durch das nämliche Urtheil wurde erkannt, daß die Vindikationsklage zurückgewiesen werden könne, wenn die von dem Falliten geleisteten Vorschüsse so beträchtlich seyen, daß der ganze Werth der consignirten Waaren zur Schadloshaltung der Masse erforderlich sey. Diese Entscheidung ist unseres Erachtens unrichtig, weil es dem Vindikanten freisteht, gegen Bezahlung der Vorschüsse sein Eigenthumsrecht geltend zu machen.

c):

1) Wenn nach Art. 580 zur Begründung der Vindikationsklage unter andern auch der Beweis der Identität der Waaren erforderlich ist, so ist diese Vorschrift doch nur auf den Fall anwendbar, wo die Identität der vindizirten Waaren wegen ihrer Confundirung mit andern Waaren des Falliten nicht dargethan werden kann; sind aber die vindizirten Waaren zufällig mit den Waaren eines Dritten vermischt worden, so ist ihre Identität der Fallitmasse gegenüber nicht zweifelhaft; das in einem solchen Falle zwischen dem Dritten und dem Vindikanten durch die Vermischung entstandene Verhältniß ist nach den Vorschriften der Art. 565 und folg. des C. G. B. zu beurtheilen. C. C. 11. Nov. 1812. Sir. XIII. 1. 52.

2) Daß eine Veränderung in der Quantität der Waaren eine Alteration im Sinne des Art. 580 und daß demnach bei veränderter Quantität der Waaren die Vindikation nicht zulässig sey, wurde durch ein, den Kassationsrekurs verwerfendes Urtheil erkannt am 1. Mai 1832. Sir. XXXII. 1. 345. — Durch ein Urtheil vom 10. Januar 1821. Sir. XXII. 1. 332 wurde entschieden, daß bei einem verkauften Holzschlage durch das Fällen des Holzes die Beschaffenheit der verkauften Sache dergestalt verändert sey, daß die Vindikation des gefällten Holzes im Sinne des Art. 580 unstatthaft sey.

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 593 Nro. 5.

2) Durch kassirendes Urtheil vom 23. Nov. 1813 (Sir. XIV. 1. 78) wurde auf Grund des Art. 1690 des C. G. B. erkannt, daß der Umstand,

Art. 582. In allen Vindikationsfällen, mit Ausnahme derjenigen, wo Waaren in Verwahrung oder in Kommission gegeben worden sind, haben die Syndiken der Gläubiger die Befugniß, die vindizirten Waaren gegen Bezahlung des zwischen dem Vindikanten und dem Falliten vereinbarten Kaufpreises zu behalten.

Art. 583. Die Rimessen in Handels- oder in allen andern Effekten, welche noch nicht fällig, oder zwar fällig aber noch nicht bezahlt sind, und welche sich zur Zeit des Falliments noch in Natur in dem Portefeuille des Falliten befinden, können vindizirt werden, wenn diese Rimessen von dem Eigenthümer mit dem blosen Auftrage sie einzuziehen und den Werth davon zu seiner Verfügung aufzubewahren, übermacht worden sind, oder wenn er sie besonders dazu bestimmt hat, zur Zahlung der Acceptationen oder der auf den Wohnort des Falliten gezogenen Billets zu dienen. a)

daß der Kommissionär des Verkäufers den von dem Käufer noch nicht bezahlten Kaufpreis der Waaren einem Dritten übertragen habe, das Vindikationsrecht des Eigenthümers der verkauften Waaren nicht ausschließe, wenn der Uebertrag nicht regelmäßig insinuirt und angenommen worden sey.

3) Die Vorschrift des Art. 581, in sofern danach der Preis der consignirten Waaren nicht vindizirt werden kann, wenn er an den Falliten bezahlt worden ist, findet auf den Fall keine Anwendung, wo der Käufer der Waaren statt der Zahlung dem Consignatär Billets, welche erst nach dem Ausbruche des Falliments des letztern verfallen sind, ausgestellt hat. 23. August 1828. Sir. XXIX. 2. 81.

4) Durch ein Urtheil vom 7. Februar 1825 (Sir. XXV. 2. 354) wurde erkannt, daß die Vindikation des Kaufpreises der consignirten Waaren dadurch allein nicht ausgeschlossen sey, daß der Preis der Waaren zwischen dem Kommissionär und dem Ankäufer in ein offenes Conto gebracht worden sey, sondern daß es im Sinne des Art. 581 zur Beseitigung des Vindikationsrechtes erfordert werde, daß der in laufende Rechnung gestellte Kaufpreis dadurch, daß damit eine Schuld des Kommissionärs gegen den Käufer compensirt worden, in das Vermögen des Falliten übergegangen sey. Diese Entscheidung, verdient unseres Erachtens keinen Beifall, weil sie die an sich allgemeine Bestimmung des Art. 581 auf eine, dessen Wortverstande zuwiderlaufende Art einschränkt. Anders verhält sich die Sache im Falle des Art. 584.

a):

1) Die Vorschrift des Art. 583, wonach Handelseffekten, welche der Eigenthümer blos mit dem Auftrage, sie für ihn einzuziehen und den Werth davon zu seiner Verfügung zu halten, remittirt hat, vindizirt werden können, wenn sie sich noch in Natur in dem Portefeuille des Falliten befinden, ist auch auf den Fall anwendbar, wo sich solche Effekten in den Händen eines Mandatars des Falliten befinden, welchen sich der letztere Behufs Einziehung der Remessen substituirt hatte; das Portefeuille des Mandatars ist in einem solchen Falle als das des Mandanten anzusehen. 5. Febr. 1812. Sir. XII. 1. 200. Ist das Indossament, welches der Eigenthü-

Art. 584. Rimessen, welche nicht zur Deckung von Acceptationen oder ohne Verfügung darüber, gemacht worden sind, können gleichfalls vindizirt werden, wenn sie in eine laufende Rechnung gebracht worden sind, worin der Eigenthümer nur als Gläubiger erscheint; die Vindikation findet aber nicht mehr statt, wenn er zur Zeit der Remittirung Schuldner irgend einer Summe war. [b])

mer auf den im Portefeuille des Falliten befindlichen Wechsel gesetzt hat, ein unregelmäßiges, so streitet die Vermuthung dafür (Art. 138), daß dem Falliten durch das Indossament nicht das Eigenthum hat übertragen, sondern daß ihm dadurch nur eine Vollmacht zur Einziehung hat gegeben werden sollen. Diese Vermuthung wird aber zerstört, wenn die Syndiken den Beweis liefern, daß der Fallit des unregelmäßigen Indossaments ungeachtet die Valuta bezahlt hat. Hatte der Eigenthümer die remittirten Wechsel mit einem regelmäßigen Indossament versehen, ungeachtet er demjenigen an den er sie versendete, nur ein Mandat zur Einziehung gegeben hatte (mandat de confiance), so können, vorausgesetzt, daß der Vindikant das letztere beweist, die Wechsel sowohl von dem Mandatar als auch von jedem Dritten, dem sie ohne Eigenthumsübertragung von Seiten des Mandatars des Vindikanten remittirt sind, vindizirt werden. Art. 138 des H. G. B.— Kass. 18. Nov. 1812. Sir. XIII. 1. 218. Hatte aber in dem zuletzt erwähnten Falle der Mandatar bereits zu Gunsten eines Dritten über das Eigenthum des Wechsels verfügt, so kann der Wechsel gegen diesen nicht vindizirt werden, weil das zwischen dem ursprünglichen Versender und demjenigen, an den die Versendung des Wechsels geschehen ist, ungeachtet des regelmäßigen Indossaments des erstern stattfindende Mandatsverhältniß, dem Dritten, welcher sich auf den Grund des regelmäßigen Indossaments mit dem Mandatar in gutem Glauben eingelassen hat, nicht präjudiziren kann. C. C. 12. Juli 1832. Sir. XXXIII. 1. 25.

2) Wechsel, welche der Versender zu dem Zwecke remittirt hat, um für den Betrag derselben andere auf kurze Verfallzeit gestellte Wechsel zu erhalten, können im Falle des Falliments desjenigen, an den sie remittirt worden sind, vindizirt werden, wenn sie sich noch in dessen Portefeuille befinden und die Retour noch nicht gemacht worden ist. 9. April 1813. Sir. XVI. 2. 102.

Waren dagegen die für die remittirten Wechsel verlangten Effekten schon gegeben, so können die erstern, wenn die letztern nicht bezahlt werden, in dem Falliment desjenigen, an den die Versendung der erstern geschehen ist, nicht mehr vindizirt werden. 15. Februar 1823. Sir. XXIII. 2. 289.

b):

1) Vergl. Note 2 zum Art. 583.

2) Da nach der Vorschrift des Art. 584 die Vindikation nicht stattfindet, wenn der Eigenthümer der Rimessen zur Zeit der Remittirung demjenigen, dem er die Rimessen übermacht, irgend eine Summe verschuldete, so ist die Vindikation der remittirten Effekten unstatthaft, wenn gleich nach dem definitiven Resultate der Rechnung zwischen dem Eigenthümer und demjenigen, dem die Effekten übermacht worden sind, der erstere noch Gläubiger des letztern bleibt, vorausgesetzt, daß er demselben nur

Art. 585. In den Fällen, wo das Gesetz die Vindikation gestattet, haben die Syndiken die desfallsigen Ansprüche zu prüfen; sie können dieselben, vorbehaltlich der Genehmigung des Commissars, als begründet annehmen; entsteht Streit, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Commissars. a)

Vierter Titel.

Von Bankerotten.

Erstes Kapitel.

Vom einfachen Bankerott.

Art. 586. Es soll als einfacher Bankerottirer verfolgt und es kann dafür erklärt werden, der fallirte Handelsmann, welcher sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet:

1. Wenn die Ausgaben seiner Haushaltung, welche er Monat für Monat in sein Journal einzutragen gehalten ist, für übertrieben erkannt werden.
2. Wenn befunden wird, daß er große Summen im Spiele oder zu Operationen, deren Erfolg von einem reinen Zufalle abhängt, verbraucht hat.
3. Wenn aus seinem letzten Inventar hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activ-Vermögen fünfzig Procent unter seinem Passiv-Stande war, er beträchtliche Anleihen gemacht hat, und wenn er Waaren mit Verlust oder unter dem laufenden Preise wieder verkauft hat.
4. Wenn er Credit- oder Wechselbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, welche zufolge seines letzten Inventars dreimal so groß ist, als sein Activ-Vermögen. b)

zur Zeit der Remittirung irgend einen Betrag verschuldete. 11. Februar 1829. Sir. XXIX. 2. 192.

a):

1) Vergl. Note 8 zum Art. 576.
2) Aus dem Umstande, daß die Syndiken nach Art. 585 ermächtigt sind, die Vindikations-Ansprüche zu prüfen und sie als begründet anzunehmen, folgt noch nicht, daß die von den Syndiken als begründet angenommenen Ansprüche nicht von allen oder von einzelnen Gläubigern der Masse conteſtirt werden können, vielmehr ist das Recht der Gläubiger, solche Ansprüche, auch nachdem sie von den Syndiken für begründet angenommen sind, zu konteſtiren, eine Folge der Bestimmungen der Art. 495 und 535 des H. G. B.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 8 u. folg.; 89, 592 u. 600. — St. G. B. Art. 402 u. folg.
2) Da die öffentliche Klage wegen betrüglichen oder wegen einfachen Bankerotts von dem Privatintereſſe der Gläubiger unabhängig ist, so hin-

Art. 587. Es kann als einfacher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

Der Fallit, welcher die durch den Artikel 440 vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtschreiberei nicht abgegeben hat;

Derjenige, welcher, nachdem er sich entfernt hatte, sich, ohne rechtmäßige Verhinderung, nicht in den festgesetzten Fristen bei den Agenten und den Syndiken persönlich eingefunden hat;

Derjenige, welcher Bücher vorlegt, die unregelmäßig geführt sind, ohne daß jedoch die Unregelmäßigkeiten Anzeigen von Betrug enthalten, oder der nicht alle Bücher vorlegt;

Derjenige, welcher in einer Handelsgesellschaft steht und nicht dem Artikel 440 gemäß verfahren ist. [b])

dert weder der Umstand, daß die Gläubiger das Concordat ohne Opposition haben homologiren lassen, noch daß das Handelsgericht den Falliten für entschuldbar erklärt hat (Art. 526), das öffentliche Ministerium, selbst nach der gerichtlichen Bestätigung des Concordats von Amtswegen gegen den Falliten zu verfahren. Kass. 9. März 1811. Sir. XVII. 1. 50. Auf der andern Seite ist aber auch der Umstand, daß der Fallit in der wegen Bankerotts gegen ihn eingeleiteten Untersuchung freigesprochen worden ist, auf das Urtheil, wodurch das Handelsgericht die Bestätigung des Concordats verweigert hat, ohne allen Einfluß. Vergl. Pardessus IV. N°. 1302. — Wenn indessen die öffentliche Klage noch vor der Bestätigung des Concordats erhoben worden ist, so muß zufolge Art. 3 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen das Bestätigungs-Urtheil bis nach dem Erkenntniß über die öffentliche Klage ausgesetzt bleiben. Kass. 18. Nov. 1812. Sir. XIII. 1. 187.

Die öffentliche Klage wird in dem Augenblick, wo sie erhoben wird, als existent angesehen, wenn auch gegen den Beschuldigten noch kein Mandat erlassen worden ist. Vergl. das nämliche Urtheil.

Daß das öffentliche Ministerium in den durch die Art. 586 und 593 vorgesehenen Fällen von Amtswegen die Verfolgung gegen den Falliten einleiten müsse, wogegen in den Fällen des Art. 587 die Einleitung des Strafverfahrens von dessen Ermessen über die Moralität der dem Falliten zur Last fallenden Handlungen abhängig sey, meint Legraverend. 1. 16. — Vergl. Sir. XVII. 2. 64.

3) Wenn es sich von der Bestätigung des Concordats handelt, so ist die Differenz zwischen der Activ- und der Passiv-Masse nur alsdann eine Anzeige des Betruges oder der inconduite im Sinne des Art. 526, wenn schon zur Zeit des letzten Inventariums die passiva die activa um fünfzig Procent übersteigen. Ebenso beweisen Credit- oder Wechselbriefe nur dann einen dem Falliten zur Last fallenden Betrug, wenn sie wenigstens in der durch den Art. 586 bezeichneten Quantität in Cirkulation gesetzt worden sind, und in keinem Falle kann der Umstand, daß der Fallit es versäumt hat, Güter, welche er auf der See hatte, versichern zu lassen, das Unternehmen zu einem solchen machen, dessen Erfolg im Sinne des Art. 586 von einem reinen Zufalle abhängig ist. 7. Januar 1811. Sir. XI. 2. 462.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 8 u. folg.; 468, 472, 516, 594.

Art. 588. Die Fälle des einfachen Bankerotts werden durch die Zuchtpolizeigerichte, auf die Klage der Syndiken oder die eines Gläubigers des Falliten, oder auf die von dem öffentlichen Ministerium von Amtswegen eingeleitete Verfolgung abgeurtheilt. [a])

Art. 589. Die Kosten der Verfolgung wegen einfachen Bankerotts werden in dem Falle, wo die Klage von den Syndiken des Fallimentes angestellt worden ist, von der Masse getragen. [b])

Art. 590. In dem Falle, wo die Verfolgung von einem Gläubiger eingeleitet worden ist, trägt dieser die Kosten, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird; wird er verurtheilt, so werden die Kosten von der Masse getragen. [c])

Art. 591. Die Ober-Prokuratoren sind gehalten, von den Urtheilen der Zuchtpolizeigerichte zu appelliren, wenn sie im Laufe der Instruktion finden, daß die Beschuldigung eines einfachen

2) Da das Verbrechen des Bankerotts nur von Handelsleuten begangen werden kann, so kann ein Minderjähriger, welcher, ohne daß hinsichtlich seiner die durch den Art. 2 des H. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, Handel getrieben hat, als Bankerottirer weder verfolgt noch bestraft werden. Kass. 2. Dec. 1826. Sir. XXVII. 1. 206.

3) Die von dem Falliten vorgelegten Handelsbücher sind deshalb allein, weil sie nicht paraphirt sind, noch nicht für unregelmäßig geführte Bücher im Sinne des Art. 587 zu erachten. 7. Januar 1811. Sir. XI. 2. 462.

4) Daß die Mitglieder einer Feuerversicherungsgesellschaft, so wie auch die Mitglieder einer Assekuranzgesellschaft gegen Seegefahr nach Art. 632 und 633 des H. G. B. für Handelsleute erachtet und mithin als solche eintretenden Falles auch als Bankerottirer verfolgt werden könnten, wurde erkannt durch Verwerfungsurtheil vom 1. April 1830. Sir. XXX. 1. 380.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 523, 524, 528. — G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 179 u. folg. — St. G. B. Art. 402 u. folg.

2) Da nach Art. 3 des St. G. B. der Versuch eines Vergehens nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen strafbar ist, so findet wegen Versuchs des einfachen Bankerotts keine öffentliche Klage statt. Sir. XVII. 2. 241. Vergl. auch Pardessus IV. N°. 1364. — Dagegen wird der durch die Erfordernisse des Art. 2 des St. G. B. karakterisirte Versuch des betrüglichen Bankerotts mit der nämlichen Strafe belegt, wie das Verbrechen selbst.

3) Nach Art. 588 ist jeder Gläubiger befugt, gegen den Falliten eine Klage wegen einfachen Bankerotts zu erheben und als Civilpartie (Art. 202 des C. G. B. über das Verfahren in Strafsachen) kann er hinsichtlich seines Civilinteresse von dem Urtheile, welches seine Klage verwirft, auch alsdann appelliren, wenn sich das öffentliche Ministerium bei diesem Urtheile beruhigt hat. C. C. 19. März 1815. Sir. XVI. 1. 70.

b) Vergl. H. G. B. Art. 528. — G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 194.

c) Vergl. G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 194.

Bankerottes von der Art ist, um in die Beschuldigung eines betrüglichen Bankerottes verwandelt zu werden. [d])

Art. 592. Das Zuchtpolizeigericht muß, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden sey, nach Beschaffenheit der Fälle, auf eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate und von höchstens zwei Jahren erkennen.

Ueberdies werden die Urtheile öffentlich angeschlagen und in Gemäßheit des Artikels 683 der Civil-Prozeß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt. [e])

Zweites Kapitel.

Von dem betrüglichen Bankerotte.

Art. 593. Es soll für einen betrüglichen Bankerottirer erklärt werden, jeder fallirte Handelsmann welcher sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich:

1. Wenn er Ausgaben oder Verluste angegeben hat, die in der That nicht stattgehabt haben, oder wenn er die Verwendung aller seiner Einnahmen nicht nachweist;
2. Wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activ-Schuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobilareffekten bei Seite geschafft hat;
3. Wenn er Scheinverkäufe, erdichtete Geschäfte oder Schenkungen zum Scheine gemacht hat;
4. Wenn er falsche und mit erdichteten Gläubigern verabredete Passiv-Schulden gemacht hat, indem er simulirte Scripturen gemacht, oder sich in öffentlichen Urkunden oder in Urkunden unter Privatunterschrift ohne Rechtsgrund und ohne den Werth dafür empfangen zu haben, als Schuldner bekannt hat;
5. Wenn er, während er einen besondern Auftrag hatte, oder während ihm als Depositar Geld, Handelseffekten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahrung gegeben waren, dem Vollmachts- oder dem Hinterlegungs-Vertrage zuwider, die Fonds oder den Werth der Sachen, welche den Gegenstand der Vollmacht oder des Depositums ausmachten, in seinen Nutzen verwendet hat;
6. Wenn er Immobilien oder Mobilareffekten angekauft und ein anderer den Namen dazu hergegeben hat.
7. Wenn er seine Bücher verborgen hat. [f])

d) Vergl. G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 202 und 205.
e) Vergl. H. G. B. Art. 613. — St. G. B. Art. 402 u. folg.
f):
1) Vergl. H. G. B. Art. 14, 463, 69, 95 u. folg.; 581, 472, 597, 600. — C. G. B. Art. 1927, 1987, 1996.— St. G. B. Art. 402.

Art. 594. Es kann als betrüglicher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

2) Da die öffentliche Klage von jedem Privatinteresse unabhängig ist (Vergl. Art. 2046 des C. G. B.), so kann auch ohne daß eine förmliche Fallimentserklärung von Seiten des Handelsgerichts vorliegt, die Verfolgung wegen Bankerotts stattfinden. Die Existenz des Fallitments wird in einem solchen Falle durch das nämliche Gericht, welches über die öffentliche Klage erkennt, festgesetzt, und bedarf es einer desfallsigen vorläufigen Verweisung vor das Handelsgericht nicht. Pardessus IV. N°. 1300 u. 1094. — C. C. 7. Nov. 1811. Sir. XI. 1. 371.— C. C. 19. April 1811. Sir. XVI. 1. 212. In dem nämlichen Sinne wurde durch kassirendes Urtheil vom 30. Januar 1824 erkannt, daß der Anklage-Senat sein Erkenntniß über die Anklage des betrüglichen Bankerotts nicht aussetzen dürfe, bis das Handelsgericht definitiv über die Existenz des Fallitments erkannt habe. Sir. XXIV. 1. 226. Vergl. auch Note 2 zum Art. 586.

3) Ein Privatmann, welcher den Handel nicht als sein gewöhnliches Gewerbe treibt, kann nicht falliren und mithin auch nicht wegen betrüglichen Bankerotts verurtheilt werden. 21. Nov. 1812. Sir. XVI. 1 31. — Wohl aber kann er als Mitschuldiger bestraft werden. Art. 597.

Damit ein Angeklagter als betrüglicher Bankerottirer verurtheilt werden könne, ist es daher nicht allein erforderlich, daß die Geschworenen ihn der Handlungen, welche den Betrug gegen die Gläubiger constituiren, für schuldig, sondern es ist auch zur Feststellung des Thatbestandes nöthig, daß sie ihn für einen fallirten Handelsmann erklärt haben. Kass. 13. Juni 1832. Sir. XXXII. 1. 855. — Kass. 19. Sept. 1828. XXVIII. 1. 376; das letztere ist besonders alsdann erforderlich, wenn noch kein früheres Urtheil die Fallimentserklärung ausgesprochen hat. Kass. 22. Juni 1827. Sir. XXVIII. 1. 40.

4) Da die Entscheidungen der Civilgerichte auf Criminalsachen ohne Wirkung sind und es ein nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes des Bankerotts ist, daß derjenige, welcher wegen desselben bestraft werden soll, ein Handelsmann sey, so muß die Eigenschaft des Beschuldigten als Handelsmann, wenn er sie läugnet, im Criminalprozesse festgestellt werden, wenn auch das Urtheil des Handelsgerichts, wodurch er als Handelsmann in Fallimentszustand erklärt worden ist, bereits die Rechtskraft beschritten haben möchte. Kass. 23. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 188.

5) Die Art. 593, 594 und 596, welche die den betrüglichen Bankerott bildenden Thatsachen bestimmen, setzen in dieser Beziehung nicht allein das materielle Vorhandenseyn dieser Thatsachen, sondern auch die Schuld des Falliten voraus, d. h. daß er die Handlungen in betrüglicher Absicht verübt habe. Kass. 26. Januar 1827. Sir. XXVII. 1. 484. — Vergl. auch die kassirenden Urtheile vom 13. Mai 1826 und 14. April 1827. Sir. XXVII. 1. 159 und 514. In der den Geschwornen zu stellenden Frage muß daher nicht allein gefragt werden, ob der Angeklagte schuldig sey, die das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts bildenden Handlungen verübt zu haben, sondern auch ob er sie in betrüglicher Absicht begangen habe.

Der Fallit, welcher keine Bücher geführt hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passiv-Stand darstellen;

6) Dadurch allein, daß ein Fallit fingirte Gläubiger in seine Bilanz aufnimmt, begeht er noch nicht das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts im Sinne des Art. 583 Nro. 4. C. C. 3. Juli 1833. Sir. XXIV. 1. 198.

7) Die Unterlassung der für die vertragsmäßige Gütertrennung vorgeschriebenen Veröffentlichung giebt dem Fallitment des Ehegatten, welcher sie vernachläßigt hat, noch nicht den Charakter eines betrüglichen Bankerotts. Kass. 9. Sept. 1813. Sir. XIII. 1. 467.

8) Damit ein Criminalgericht ein Mitglied einer Handelsgesellschaft als betrüglichen Bankerottirer verfolgen und bestrafen könne, ist es nicht unumgänglich erforderlich, daß über die Errichtung der Handelsgesellschaft ein schriftlicher mit den gesetzlichen Formen versehener Vertrag vorliege, sondern es genügt in dieser Beziehung, wenn die Existenz der Handelsgesellschaft durch andere zulässige Beweismittel dargethan ist. C. C. 11. April 1806. Sir. VI. 2. 894. — Die nämliche Entscheidung wird auch unter dem Handelsgesetzbuche richtig seyn.

9) Als ein zur Kassation des Urtheils Veranlassung gebender Widerspruch in den Antworten der Geschworenen ist es anzusehen, wenn daraus auf der einen Seite die Annahme erhellt, daß der des betrüglichen Bankerotts Angeklagte die Verwendung aller seiner Einnahmen nachgewiesen habe und daß die Handelsbücher seine wahre Lage darstellen, auf der andern Seite aber darin angenommen wird, daß in jenen Büchern fingirte Schuldposten und dergl. vorkommen. Kass. 18. März 1826. Sir. XXVI. 1. 420. Durch das nämliche Urtheil wurde erkannt, daß die den Geschworenen in Beziehung auf eine zwischen dem Falliten und einem fingirten Gläubiger verabredete Schuld gestellte Frage um deshalb noch nicht nichtig sey, weil sie den Namen der fingirten Gläubiger nicht enthalte; zumal wenn derselbe in dem Anklageakte vorkomme und dieser Gläubiger außerdem als Zeuge vernommen worden sey.

10) Wenn ein Fallirter als betrüglicher Bankerottirer verfolgt wird, so kann jeder in seinen Rechten verletzte Gläubiger in den Prozeß interveniren und auf Schadloshaltung antragen. Kass. 13. Oct. 1826. Sir. XXVII. 1. 140.

11) Ein Inländer (Handelsmann), welcher im Auslande etablirt ist, kann im Inlande wegen betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, wenn die Handlungen, welche das Verbrechen bilden, im Inlande begangen sind. C. C. 1. Sept. 1827. Sir. XXVIII. 1. 80.

12) Die Kassation eines kondemnirenden Urtheils wegen betrüglichen Bankerotts zieht nothwendig die Nichtigkeit der in Folge dieses Urtheils über die Schadloshaltung der Civilpartie erlassenen Entscheidungen nach sich. Kass. 5. Mai 1826. Sir. XXVII. 1. 38.

13) Daß die Gläubiger eines Falliten, auf deren Antrag die Untersuchung wegen betrüglichen Bankerotts eingeleitet worden sey, in diesem Prozesse nicht Zeugen seyn könnten, wurde erkannt durch kassirendes Urtheil vom 29. Mess. J. VIII. Sir. I. 1. 310. — Das Gegentheil wurde, unter der Voraussetzung jedoch, daß die als Zeugen zu vernehmenden Gläubiger nicht Civilpartei seyen, erkannt durch Verwerfungsurtheil vom 15. April 1825. Sir. XXVI. 1. 95.

14) In Gefolge der Verhandlung über einen einfachen oder einen betrüglichen

Derjenige, welcher, nachdem er sicheres Geleit erhalten hat, sich nicht vor Gericht gestellt hat. [a])

Art. 595. Die Fälle des betrüglichen Bankerottes sollen von den Ober-Prokuratoren und deren Substituten, auf Grund der Notorietät, oder auf die Denunciation der Syndiken oder eines Gläubigers, von Amtswegen vor den Assisenhöfen verfolgt werden. [b])

Art. 596. Wird der Beschuldigte der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen überwiesen befunden und erklärt, so wird er mit den in dem Strafgesetzbuche auf den betrüglichen Bankerott gesetzten Strafen belegt. [c])

Art. 597. Für Mitschuldige der betrüglichen Bankerottirer sollen erklärt und zu denselben Strafen, wie der Angeklagte, sollen verurtheilt werden diejenigen Individuen, welche überführt werden, sich mit dem Bankerottirer verstanden zu haben, um seine Mobilar- oder Immobilargüter ganz oder zum Theil zu verheimlichen oder zu unterschlagen; welche überführt werden, falsche Forderungen gegen ihn erworben zu haben, und welche, bei der Verifikation und Bekräftigung ihrer Forderungen darauf bestanden sind, sie als aufrichtig und wahrhaft geltend zu machen [d])

Bankerott ist weder der Assisenpräsident berechtigt, den Geschwornen eine Frage über das Vorhandenseyn einer Prellerei zu stellen, noch der Assisenhof, wenn der Angeklagte der Prellerei für schuldig erklärt wird, befugt, gegen denselben deshalb eine Strafe zu verhängen. Kass. 30. Juni 1826. Sir. XXVII. 1. 207.

a):
1) Vergl. H. G. B. Art. 8, 468, 516, 472, 587.
2) Vergl. Note 3 u. 5 zum Art. 593.
3) Die bloße Erklärung der Geschworenen, daß der Angeklagte schuldig sey, Bücher geführt zu haben, welche nicht seinen wahren Activ- und Passiv-Stand darstellen, reicht zur Anwendung der Strafe des betrüglichen Bankerotts nicht hin; vielmehr muß sich die den Geschworenen vorzulegende Frage auch auf die Moralität der ihnen zur Beantwortung vorgelegten Thatsachen beziehen; daß der Assisenhof die Frage, ob die Bücher in betrüglicher Absicht unrichtig geführt seyen, ohne Machtüberschreitung nicht entscheiden könne, versteht sich von selbst. Kass. 19. Sept. 1828. Sir. XXVIII. 1. 376. — Kass. 3. Nov. 1826. XXVII. 1. 366.

b):
1) Vergl. G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 63 u. folg.; 274.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 588.
3) Vergl. Note 2 zum Art. 593.

c):
1) Vergl. H. G. B. Art. 599, 612. — St. G. B. Art. 402.
2) Vergl. Note 5 zum Art. 593.

d):
1) Vergl. H. G. B. Art. 555, 593, 598, 600. — St. G. B. Art. 59 und folg.; 403.
2) Vergl. Note 2 zum Art. 555.

Art. 598. Das nämliche Urtheil, welches die Strafen gegen die Theilnehmer an betrüglichen Bankerotten ausspricht, soll sie verurtheilen,

1. die Masse der Gläubiger in den Besitz der ihr betrüglicher Weise entzogenen Güter, Rechte und Forderungen wieder einzusetzen;
2. der Masse eine Entschädigung zu zahlen, welche der Summe gleichkommt, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben. e)

Art. 599. Die Urtheile der Assisenhöfe gegen die Bankerot-

3) Ein Individuum kann als Mitschuldiger eines betrüglichen Bankerotts bestraft werden, wenn auch der Urheber des Verbrechens, z. B. weil er flüchtig ist, nicht verfolgt werden kann. C. C. 3. Juni 1830. Sir. XXXI. 1. 349. — Dagegen kann derjenige, welcher für schuldig erklärt wird, mit einem Handelsmann im Einverständnisse gestanden zu haben, um dessen rechtmäßigen Gläubigern die Waaren und Immobilien zu entziehen, auf Grund dieser Erklärung nicht als Mitschuldiger des betrüglichen Bankerotts bestraft werden, wenn nicht durch die nämliche Erklärung der Bankerott des Haupturhebers constatirt ist. Kass. 14. Januar 1820. Sir. XX. 1. 176.

4) Damit Jemand als Mitschuldiger eines betrüglichen Bankerotts bestraft werden könne, ist es hinreichend, wenn er sich eine der im Art. 597 bezeichneten Handlungen hat zu schulden kommen lassen, d. h. wenn er entweder im Einverständnisse mit dem Falliten etwas von dessen Mo- und Immobilarvermögen verheimlicht oder unterschlagen oder wenn er eine falsche Forderung erworben und dieselbe im Verifikationstermine affirmirt hat. — Damit aber die Verheimlichung die Mitschuld am betrüglichen Bankerott begründen könne, muß sie im Einverständnisse mit dem Falliten stattgefunden haben; fehlt dieses letzte Erforderniß, so kann die Handlung zwar einen einfachen oder einen qualifizirten Diebstahl, nicht aber die Mitschuld an dem betrüglichen Bankerott constituiren. Kass. 17. März 1831. Sir. XXXI. 1. 257. — Kass. 22. Januar 1830. XXXI. 1. 333.

5) Die Erklärung der Geschworenen, daß von zwei Angeklagten der eine, welcher wegen Unterschlagung von Waaren des betrüglichen Bankerotts angeklagt ist, nicht schuldig, daß dagegen sein Mitangeklagter der Unterschlagung von Waaren im Einverständnisse mit dem Falliten schuldig sey, enthält einen die Kassation dieser Erklärung nach sich ziehenden Widerspruch. Kass. 22. Januar 1830. Sir. XXXI. 1. 333.

e):

1) Vergl. Art. 366 des G. B. über das Verfahren in Strafsachen.

2) Das Urtheil, wodurch ein Angeklagter als Mitschuldiger eines betrüglichen Bankerotts bestraft worden ist, ist darum allein nicht nichtig, weil es nicht die Liquidation der den Gläubigern gebührenden Schadloshaltung enthält; vielmehr kann das Gericht, indem es von der Befugniß, welche ihm der Art. 366 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen ertheilt, Gebrauch macht, einen Richter mit der Vernehmung der Parteien, der Einsicht der Beweisstücke und der Berichterstattung über alles dieses beauftragen. Mit andern Worten: der Art. 598 des H. G. B.

tirer und deren Mitschuldigen werden öffentlich angeschlagen und überdies in Gemäßheit des Artikels 683 der Civil-Prozeß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt. a)

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerottes.

Art. 600. In allen Fällen der Verfolgung und Verurtheilung wegen einfachen oder wegen betrüglichen Bankerottes bleiben die Civilklagen, mit Ausnahme derjenigen, wovon in dem Artikel 598 die Rede ist, abgesondert, und alle auf die Güter bezüglichen, für das Fallitment vorgeschriebenen Verfügungen werden vollzogen, ohne daß sie an die Zuchtpolizeigerichte oder an die Assisenhöfe gezogen, von denselben sich beigelegt oder evocirt werden könnten. b)

Art. 601. Indessen sind die Syndiken des Fallimentes gehalten, den Oberprokuratoren und deren Substituten alle Aktenstücke, Titel, Papiere und Nachrichten mitzutheilen, welche von ihnen verlangt werden.

Art. 602. Die von den Syndiken abgelieferten Aktenstücke, Titel und Papiere werden während des Laufes der Instruktion zur Mittheilung mittelst der Gerichtschreiberei in Bereitschaft gehalten; diese Mittheilung hat auf Ersuchen der Syndiken statt, welche daselbst Privat-Auszüge nehmen, oder authentische daraus verlangen können, die ihnen von dem Gerichtschreiber ausgefertigt werden.

Art. 603. Die gedachten Aktenstücke, Titel und Papiere werden nach erlassenem Urtheile, den Syndiken, welche darüber einen Empfangschein ausstellen, zurückgegeben, mit Ausnahme jedoch derjenigen Aktenstücke, deren gerichtliche Hinterlegung das Urtheil verordnen möchte.

enthält keine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 366 des G. B. über das Verfahren in Strafsachen. C. C. 27. Juli 1820. Sir. XXI. 1. 3.

3) Wenn gegen die als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts Angeklagten keine Strafe erkannt wird, so hat auch der Assisenhof keine Kompetenz, um über die Entschädigungsansprüche der Civilpartei zu erkennen; den Vorschriften der Art. 598 und 600 des H. G. B. ist in dieser Beziehung durch die Art. 358, 359 und 366 des G. B. über das Verfahren in Strafsachen nicht derogirt. Kass. 14. Juli 1826. Sir. XXVII. 1. 104. — Kass. 13. Oct. 1826. XXVII. 1. 140.

a) Vergl. H. G. B. Art. 612.

b):

1) Vergl. G. B. über das Verfahren in Strafsachen Art. 3.

2) Vergl. Note 3 zum Art. 598.

Fünfter Titel.

Von der Rehabilitirung.

Art. 604. Jedes Gesuch eines Falliten um Rehabilitirung wird an den Appellationsgerichtshof gerichtet, in dessen Bezirke derselbe wohnhaft ist. c)

Art. 605. Wer dieses Gesuch anbringt, ist gehalten, seiner Bittschrift die Quittungen und sonstigen Stücke beizufügen, welche nachweisen, daß er alle Summen, die er schuldig war, an Kapital, Zinsen und Kosten ganz bezahlt habe. d)

Art. 606. Der General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe sendet, auf die ihm geschehene Mittheilung der Bittschrift, von ihm beglaubigte Ausfertigungen derselben an den Ober-Prokurator bei dem Landgerichte und an den Präsidenten des Handelsgerichtes des Wohnortes des Bittstellers, und, wenn er seinen Wohnort seit dem Fallimente geändert hat, an das Handelsgericht, in dessen Bezirke dasselbe stattgehabt hat, mit dem Auftrage, über die Wahrheit der vorgetragenen Thatsachen alle ihnen zu Gebote stehenden Nachrichten einzuziehen.

Art. 607. Zu diesem Ende bleibt auf Betreiben des Königlichen Ober-Prokurators sowohl, als des Präsidenten des Handelsgerichts, eine Abschrift der besagten Bittschrift nicht nur in den Audienzsälen eines jeden der Gerichte, sondern auch auf der Börse und in dem Gemeindehause während einer Frist von zwei Monaten angeschlagen, und ein Auszug davon wird in die öffentlichen Blätter eingerückt.

Art. 608. Jeder Gläubiger, der nicht für seine Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten völlig befriedigt worden ist, und jeder andere Betheiligte kann während der Dauer des öffentlichen Aushängens der Bittschrift mittelst einfachen Aktes auf der Gerichtschreiberei, der im geeigneten Falle, mit den Beweisstücken belegt wird, gegen die Rehabilitirung Einspruch machen. Der opponirende Gläubiger kann in der Prozedur über die Rehabilitirung niemals Partei seyn, unbeschadet jedoch seiner übrigen Rechte.

c):

1) Vergl. H. G. B. Art. 83, 526, 531, 612 u. folg. — G. B. über das Verfahren in Straffachen Art. 619 u. folg.

2) Sobald ein Handelsmann einmal in gesetzlicher Form in Fallimentszustand erklärt ist, so kann das Urtheil, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen ist, selbst wenn der Fallit vor Beendigung des Verfahrens alle seine Schulden vollständig bezahlt, dennoch nicht als nicht ergangen erklärt werden; vielmehr bleibt dem Falliten zur Wiedererlangung seiner Integrität nur der Weg der Rehabilitirung übrig. C. C. 20. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 98.

Eben so wenig können die Wirkungen, welche der Fallimentszustand auf

Art. 609. Nach Ablauf der zwei Monate senden der Ober-Prokurator und der Präsident des Handelsgerichtes, jeder besonders, dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe die Nachrichten ein, die sie gesammelt haben, die Oppositionen, welche etwa eingelegt worden, und die besonderen Notizen, die sie über das Betragen des Falliten haben; sie fügen ihr Gutachten über dessen Gesuch bei.

Art. 610. Der General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe erwirkt auf Grund alles dessen ein Urtheil, welches das Gesuch um Rehabilitirung zuläßt oder zurückweiset; wird das Gesuch verworfen, so kann es nicht wieder angebracht werden.

Art. 611. Das Urtheil, welches die Rehabilitirung ausspricht, wird sowohl dem Ober-Prokurator, als den Präsidenten der Gerichte, denen das Gesuch zugesendet worden war, zugesendet. Diese Gerichte lassen das Urtheil öffentlich verlesen und in ihre Register eintragen.

Art. 612. Zur Rehabilitirung werden nicht zugelassen Stellionatäre, betrügliche Bankerottirer, Personen, die wegen Diebstahls oder Prellerei verurtheilt worden, rechnungspflichtige Personen, als Vormünder, Verwalter oder Depositarien, die ihre Rechnungen nicht abgelegt, oder nicht gehörig belegt haben. [a])

Art. 613. Der einfache Bankerottirer, an welchem das Erkenntniß, wodurch er verurtheilt worden, vollzogen ist, kann zur Rehabilitirung zugelassen werden. [b])

Art. 614. Kein fallirter Handelsmann darf auf der Börse erscheinen, es sey denn, daß er seine Rehabilitirung erlangt hätte. [c])

Person und Vermögen des Falliten zur Folge hat, durch die im Concordat enthaltene Erklärung der Gläubiger, daß der Fallit in den vollständigen Genuß seiner Rechte wieder eingesetzt seyn solle, beseitigt werden, weil jene Wirkungen nicht allein im Interesse der Gläubiger, sondern auch im Interesse des Handels und der bürgerlichen Gesellschaft eintreten. Kass. 28. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 121.

d) Um den Falliten nach Beendigung des Fallimentsverfahrens wieder persönlich in Anspruch nehmen zu können, haben die unbefriedigten Gläubiger nicht nöthig, dessen Rehabilitirung abzuwarten. 17. Juli 1824. Sir. XXV. 2. 28.

a) Vergl. H. G. B. Art. 83, 575, 596. — C. G. B. Art. 1945, 2059. — C. P. O. Art. 379 u. folg.; 405.

b) Vergl. H. G. B. Art. 592.

c) Vergl. H. G. B. Art. 71.

Viertes Buch.

Von der Handelsgerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Von der Organisation der Handelsgerichte.

Art. 615. Eine Verordnung der Staatsregierung bestimmt die Zahl der Handelsgerichte und die Städte, welche wegen des Umfanges ihres Handels und ihrer Industrie geeignet sind, deren zu erhalten. d)

Art. 616. Der Bezirk eines jeden Handelsgerichtes ist der nämliche wie der des Civilgerichtes, in dessen Ressort es errichtet worden; befinden sich mehrere Handelsgerichte in dem Ressort eines einzigen Civilgerichtes, so werden ihnen besondere Bezirke angewiesen.

Art. 617. Jedes Handelsgericht besteht aus einem Richter=

d):

1) Vergl. H. G. B. Art. 640, 641.

2) Dekret über die Organisation der Handelsgerichte vom 6. October 1809:

Art. 1. In jeder, auf dem, Unserem gegenwärtigen Dekret beigefügten Verzeichnisse bemerkten Stadt soll ein Handelsgericht errichtet werden.

Art. 2. Diese Gerichte werden aus der durch daß nämliche Verzeichniß bestimmten Anzahl von Richtern und Ergänzungsrichtern zusammengesetzt.

Art. 3. In den Bezirken derjenigen Civilgerichte, worin es mehrere Handelsgerichte gibt, besteht der Bezirk eines jeden aus den Cantonen, welche in dem Verzeichnisse, wovon in den vorhergehenden Artikeln Erwähnung geschehen ist, bezeichnet sind.

Art. 4. Wenn wegen Rekusationen oder Verhinderungen bei den Handelsgerichten nicht die erforderliche Anzahl von Richtern oder Ergänzungsrichtern übrig bleibt, so werden diese Gerichte durch Handelsleute ergänzt, welche aus der zufolge Art. 619 des Handelsgesetzbuches angefertigten Liste und nach der Ordnung, in welcher sie darin eingetragen sind, genommen werden, wenn sie übrigens die im Art. 620 des nämlichen Gesetzes erwähnten Eigenschaften besitzen.

Art. 5. (betrifft das Handelsgericht der Hauptstadt.)

Art. 6. Die übrigen Handelsgerichte erhalten nur zwei Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sollen, soviel es thunlich ist, aus den bereits ernannten gewählt werden.

Art. 7. Die Protokolle über die Wahl der Mitglieder der Handelsgerichte sollen an Unsern Justiz=Minister eingesendet werden, welcher Uns die Erwählten zur Einsetzung vorschlägt; erst nachdem sie von Uns eingesetzt sind können sie zur Eidesleistung zugelassen werden.

Art. 8. (betrifft die Amtskleidung der Handelsrichter).

Präsidenten, Richtern und Ergänzungsrichtern. Die Zahl der Richter kann nicht unter zwei und nicht über acht seyn, den Präsidenten nicht einbegriffen. Die Zahl der Ergänzungsrichter wird nach dem Bedürfnisse des Dienstes bestimmt. Die Verordnung der Staatsregierung setzt für jedes Gericht die Zahl der Richter und die der Ergänzungsrichter fest.

Art. 618. Die Mitglieder der Handelsgerichte werden in einer Versammlung gewählt, die aus den Notabeln der Handelsleute und hauptsächlich aus den Chefs der ältesten und wegen ihrer Rechtschaffenheit, Ordnungsliebe und soliden Geistes am meisten empfehlungswürdigen Häuser zusammengesetzt ist. [a])

Art. 619. Die Liste der Notabeln wird aus allen Handelsleuten des Bezirkes von dem Präfekten gefertigt und von dem Minister des Innern genehmigt; ihre Zahl kann in den Städten, deren Bevölkerung fünfzehntausend Seelen nicht übersteigt, nicht unter fünf und zwanzig seyn; in den andern Städten muß sie für jedes Tausend Seelen der Bevölkerung um einen Wähler vermehrt werden.

Art. 620. Jeder Handelsmann kann zum Richter oder Ergänzungsrichter ernannt werden, wenn er dreißig Jahre alt ist, und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handel treibt. Der Präsident muß vierzig Jahre alt seyn, und kann nur aus den ehemaligen Richtern, diejenigen, welche bei den gegenwärtig bestehenden Gerichten fungirt haben, und selbst die ehemaligen Handelsrichter (juges consuls des marchands) mit einbegriffen, gewählt werden. [b])

a): Vergl. H. G. B. Art. 1 u. folg.

b):

1) Vergl. H. G. B. Art. 1 u. folg.

2) Gutachten des Staatsraths über den Sinn des Art. 620. des Handelsgesetzbuches in Betreff der Wahlfähigkeit zu Richterstellen vom 26. Jan. 1808, genehmigt am 2. Febr. des nämlichen Jahres:

Der Staatsrath, welcher zufolge der Weisung Sr. Majestät den Vortrag der Abtheilung für Gesetzgebung über jenen des Ministers des Innern vernommen hat, welcher den Zweck hatte, den Sinn des Art. 620 des Handelsgesetzbuches zu bestimmen und zu entscheiden, ob zufolge dieses Artikels, Handelsleute, welche gegenwärtig keinen Handel treiben, zu den dafür eingesetzten Gerichten gewählt werden können.

Nach Einsicht des besagten Artikels.

In Erwägung daß hinsichtlich des Präsidenten keine erhebliche Schwierigkeit eintreten kann, weil das Gesetz bestimmt, daß er aus den alten Richtern genommen werden muß und dieses nothwendig die Bedingung involvirt, daß er mehr als fünf Jahre Handel getrieben habe, weil er früher nur nach Ablauf dieser Zeit Richter seyn konnte, woraus aber nicht unbedingt folgt, daß er in dem Augenblick, wo er zum Präsidenten gewählt wird, noch Handel treiben müsse;

Daß, was den einfachen Richter betrifft, die Worte „wenn er seit

Art. 621. Die Wahl geschieht mittelst individuellen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; handelt es sich darum, den Präsidenten zu wählen, so wird der besondere Gegenstand dieser Wahl angekündigt, bevor man zum Scrutinium schreitet.

fünf Jahren Handel treibt", deren sich das Gesetz bedient, in der gegenwärtigen Zeit und buchstäblich genommen etwas mehr Schwierigkeit darbieten, welche jedoch, wenn man in den Geist dieses Gesetzes eindringt, verschwinden muß;

Daß der Gesetzgeber gewollt hat, daß die Handelsrichter eine durch hinreichende Uebung, deren Dauer er bestimmt hat, geprüfte Erfahrung hätten; daß es aber seine Absicht nicht war, Handelsleute auszuschließen, welche keine Geschäfte mehr treiben und welche übrigens durch die Ordonanz von 1673 und durch das Gesetz vom 10. August 1791, förmlich zugelassen waren, und deren Ausschließung in ebenso förmlichen Ausdrücken würde ausgesprochen seyn, wenn dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre;

Daß übrigens diese Ausschließung dem Handel nur schädlich seyn könnte, weil dadurch von seinen Gerichten Richter entfernt würden, welche bei ebenso bewährter Erfahrung mehr Muße haben;

Daß in der That derjenige, welcher den Handel nur um deswillen verlassen hat, um ein anderes Gewerbe zu ergreifen, die erforderliche Fähigkeit nicht mehr besitzt; daß aber diese in der Natur der Sache liegende Modification den aufgestellten Grundsätzen keinen Abbruch thun kann,

Ist der Meinung, daß die Handelsleute, welche sich von dem Handel zurückgezogen haben und gegenwärtig kein anderes Gewerbe betreiben, zu den im Art. 620 des Handelsgesetzbuches erwähnten Stellen gewählt werden können, wenn sie während der vorgeschriebenen Zeit Handel getrieben haben und übrigens die andern durch das Gesetz gestellten Bedingungen erfüllen. Sir. VIII. 2. 88.

3) Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung des zweiten Theils des Art. 620 des Handelsgesetzbuches an den Orten, wo früher keine Handelsgerichte waren, vom 18. Dec. 1810, genehmigt am 21. des nämlichen Monats und Jahrs.

Der Staatsrath, welcher auf die Weisung Sr. Majestät den Bericht der Abtheilung für Gesetzgebung über jenen des Justizministers angehört hat, worin vorgetragen wird, daß es unmöglich sey, an den Orten, wo es vor dem letzten Dekrete über die Organisation dieser Gerichte keine Handelsgerichte gab, die Verfügung des Art. 620 des H. G. B. wodurch verordnet wird, daß der Präsident nur aus den alten Richtern, mit Inbegriff derjenigen, welche bei den jetzt bestehenden Gerichten Richter gewesen sind und selbst der ehemaligen Handelsrichter, zur Anwendung zu bringen.

In Erwägung daß das Gesetz offenbar nur das Ausführbare gewollt hat,

Ist der Meinung, daß die oben angeführte Verfügung auf die erste Bildung der Handelsgerichte an den Orten nicht anwendbar ist, wo es deren vor dem Dekret über die allgemeine Organisation der besagten Gerichte keine gab; daß diesem zufolge an den erwähnten Orten, und blos für das erstemal der Präsident des Gerichts unter allen Handelsleuten, welche den übrigen Bedingungen des Gesetzes genügen, gewählt werden kann;

Art. 622. Bei der ersten Wahl wird der Präsident und die Hälfte der Richter und der Ergänzungsrichter, aus denen das Gericht besteht, für zwei Jahre ernannt; die andere Hälfte der Richter und der Ergänzungsrichter wird auf ein Jahr ernannt; bei den nachherigen Wahlen geschehen alle Ernennungen auf zwei Jahre.

Art. 623. Der Präsident und die Richter können nicht länger als zwei Jahre in ihrem Amte bleiben, und nicht eher, als nach dem Zwischenraume eines Jahres wieder gewählt werden.

Art. 624. Bei jedem Gerichte werden ein Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher angestellt, die von der Staatsregierung ernannt werden; ihre Gebühren, ihre Vakationen und ihre Pflichten werden durch eine Regierungs-Verordnung bestimmt. [a])

Und daß das gegenwärtige Gutachten in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

4) Nach einem Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 27. Nov. 1831 kann ein Mitglied eines Handelsgerichts nicht zugleich Konsul einer auswärtigen Regierung sein. Lottners Samml. Bd. III. S. 409. Dagegen ist nach dem Rescript vom 5. Octob. 1831 die Stelle eines Handelsrichters mit dem Amte eines Stadtrathes vereinbarlich, ibid. Bd. III. S. 392.

a):

1) Taxordnung für die Handelsgerichtsschreiber vom 17. November 1826. (Lottners Samml. Bd. III. S. 73.)

Da die im Artikel 624 des rheinischen Handelsgesetzbuchs angekündigte Taxordnung für die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte bis dahin nicht erschienen ist, hierdurch aber hin und wieder bei den rheinischen Handelsgerichten eine ganz willkührliche Erhebung der Gebühren veranlaßt worden ist, so habe ich auf Ihren Bericht vom 19. v. M., um einer solchen Willkühr Schranken zu stellen, beschlossen, nachstehende Taxordnung für die Gerichtsschreiber der rheinischen Handelsgerichte einstweilen zu genehmigen, wobei ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß der Zuwachs an Sporteln, den diese blos provisorische Maaßregel bewirkt, in keinem Falle einen Anspruch auf Beibehaltung eines so hohen Einkommens oder auf Entschädigung begründen kann.

I. Außer den Gebühren und Remisen, welche den Gerichtsschreibern der Handelsgerichte durch das Gesetz vom 11. März 1799 und das Dekret vom 12. Juli 1808 bewilligt worden sind, haben dieselben zu ihrem Vortheile noch folgende Gebühren zu erhalten:

A. Urtheile.

Nro. 1. Für jedes in das Audienz-Protokoll eingetragene interlocutorische oder präparatorische Urtheil, mit Ausnahme derjenigen jedoch, wodurch eine bloße Vertagung verordnet wird..... — Thl. 4 Sg.

für jedes ausgefertigte Urtheil, dessen Qualitäten auf der Gerichtsschreiberei aufgenommen werden, nämlich

für das Contumacial-Urtheil..... — „ 8 „

für ein contradictorisches Urtheil..... — „ 16 „

Art. 625. Blos für die Hauptstadt werden besondere Beamten angestellt, um die Urtheile zu vollstrecken, welche den Personal-

B. Protokolle.

Für jedes Protokoll			
Nro. 2. über die Vorlegung oder Collationirung eines Aktes (Art. 849 und folgende des Gesetzbuchs über das Verfahren in bürgerlichen Sachen, und Art. 15 und 16 des Handelsgesetzbuchs)	1	Thl.	— Sg.
Nro. 3. über die Vernehmung der streitenden Theile, über Thatumstände und Artikel (2r Theil Art. 428 des erwähnten Gesetzbuchs über das Verfahren in bürgerlichen Sachen)	—	„	16 „
Nro. 4. über die Versammlung der Gläubiger zur Bildung des Verzeichnisses der Candidaten für die Verrichtungen der provisorischen Syndiken (Handelsgesetzb. Art. 476 u. folg. bis 780)	—	„	16 „
Nro. 5. über die Rechenschaft, welche die Agenten über ihre Verrichtungen den provisorischen Syndiken zu geben haben (Handelsgesetzb. Art. 481)	—	„	25 „
Nro. 6. über die Untersuchung und eidliche Bekräftigung der Forderungen der Gläubiger (Handelsgesetzb. Art. 503, 508)			
für jeden Gläubiger	—	„	4 „
für jeden Einspruch gegen die Richtigkeit einer Forderung, welcher in das Protokoll aufgenommen worden, und worauf eine Verweisung zur Audienz erfolgt ist	—	„	4 „
Nro. 7. über die Versetzung der nicht erschienenen Gläubiger in den Versäumungsfall (Art. 510 des Handelsgesetzbuchs)	—	„	16 „
Nro. 8. über die Zusammenkunft der Gläubiger, deren Forderungen angenommen worden sind, um zu einem Vertrage mit dem Falliten oder einer Vereinigung unter sich wegen eines einzuleitenden gemeinschaftlichen Verfahrens zu schreiten (Art. 514 und 515 des Handelsgesetzbuchs)	1	„	— „
Nro. 9. über die definitive Rechnung, welche die provisorischen Syndiken im Falle eines zu Stande gekommenen Vertrages dem Falliten abzulegen haben (Art. 525 des Handelsgesetzbuchs)	1	„	— „
Nro. 10. über die Rechnungsablage der provisorischen Syndiken an die definitiven im Falle einer unter den Gläubigern selbst wegen des einzuleitenden gemeinschaftlichen Verfahrens zu Stande gekommenen Vereinigung (Art. 527 des Handelsgesetzbuchs)	1	„	— „
Nro. 11. über die definitive Rechnungsablage der Syndiken an die Gläubiger, unter denen die oben erwähnte Vereinigung statt gefunden hat (Art. 526 des Handelsgesetzbuchs)	1	„	— „
Nro. 12. über eine Versammlung der Gläubiger,			

um irgend einen in gegenwärtigen Bestimmungen nicht vorgesehenen Beschluß zu nehmen..... — Thl. 25 Sg.

Nro. 13. für die Anheftungen und Einrückung in die Zeitungen zufolge Art. 457, 476 und 512 des Handelsgesetzbuchs..... — „ 8 „

Nro. 14. für Redaktion, Druck und Versendung der Briefe, wodurch die Gläubiger eines Fallissements zusammenberufen werden, zufolge Art. 476 des Handelsgesetzbuchs, für jeden Brief..... — „ 2 „

Nro. 15. für Redaktion der Certificate, welche in dem vom Gesetze, von Verordnungen oder von Urtheilen bestimmten Fällen vom Gerichtsschreiber ausgefertiget werden..... — „ 8 „

II. Die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte sind verpflichtet, am Schlusse der den Parteien auszuhändigenden Expeditionen die Auslagen und Gebühren für die ausgefertigten Akten genau zu verzeichnen.

Wenn keine Ausfertigung ertheilt wird, muß den Parteien ein von den Gerichtsschreibern unterschriebenes Verzeichniß der erwähnten Auslagen und Gebühren zugestellt werden.

Die Gerichtsschreiber sind ferner gehalten, alle Summen, welche sie auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmung oder früherer Gesetze oder Verordnungen erheben, in das durch den Art. 13. des Gesetzes vom 11. März 1799 vorgeschriebene Register einzutragen. Die Auslagen und Emolumente werden in getrennte Colonnen eingeschrieben, und ist überhaupt die Buchführung nach denjenigen Rubriken zu bewirken, welche den Gerichtsschreibereien im Allgemeinen in den desfalls ergangenen Verfügungen vorgeschrieben sind.

III. Wenn die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte oder deren Gehülfen sich beigehen lassen sollten, unter was immer für einem Vorwande andere oder höhere Gebühren zu erheben, als ihnen durch das Gesetz vom 11. März 1799, das Decret vom 12. Juli 1808 und gegenwärtig bewilligt sind, so liegt es den Präsidenten der gedachten Gerichte ob, Sie, den Königl. General-Prokurator vom rheinischen Appellationsgerichtshofe, hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, und haben Sie sodann Bericht an den Justiz-Minister zu erstatten.

Die Uebertreter sollen nach Bewandniß der Umstände und den bestehenden Gesetzen bestraft, auch zur Rückerstattung der unbefugt erhobenen Summen, oder Ersatz des etwa statt gefundenen Schadens angehalten werden.

Hiernach haben Sie, Herr General-Prokurator, die erforderlichen Verfügungen und Bekanntmachungen zu erlassen.

Berlin den 17. November 1826.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

2) Allerhöchste Kabinets Ordre vom 14. Novemb. 1825. (Lottners Samml. Bd. II. S. 621.)

Auf Ihren Bericht wegen der Gebühren der Mandatarien bei den Handelsgerichten in den Rheinprovinzen genehmige Ich die von dem Staats- und Justizminister von Kircheisen getroffene Verfügung vom 4. Juni 1824, wonach

diejenigen Advokaten oder Advokat-Anwälde, welche es übernehmen als

Arrest zur Folge haben; die Form ihrer Organisation und ihre Attributionen werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. a)

Art. 626. Bei den Handelsgerichten müssen die Urtheile von wenigstens drei Richtern erlassen werden; nur um diese Zahl vollständig zu machen darf ein Ergänzungsrichter berufen werden. b)

Art. 627. Der Dienst der Anwälte ist bei den Handelsgerichten, in Gemäßheit des Art. 414 der Civil-Prozeß-Ordnung, untersagt; niemand kann bei diesen Gerichten für eine Partei das Wort führen, wenn nicht die Partei, in der Audienz gegenwärtig, ihn dazu ermächtigt, oder wenn er nicht mit einer Spezial-Vollmacht versehen ist. Diese Vollmacht, welche unter dem Original oder der Abschrift der Ladung ertheilt werden kann, muß, vor dem Aufrufe der Sache, dem Gerichtschreiber vorgezeigt, und von ihm kostenfrei visirt werden. c)

Art. 628. Die Stellen der Handelsrichter sind lediglich Ehrenämter.

Art. 629. Sie leisten, bevor sie ihre Verrichtungen antreten,

Bevollmächtigte für prozeßführende Partheien bei den Handelsgerichten aufzutreten, bei Vermeidung der gesetzlichen Disciplinarstrafen von ihren Clienten nur die im Tarif vom 16. Februar 1807 für summarische Sachen festgesetzten Gebühren zu fordern berechtiget sind. Berlin, den 14. Novemb. 1825.

a): Zwischen Gesellschaftern unter sich kann nicht auf Körperhaft erkannt werden. 2. Febr. 1814. Sir. XV. 2. 241.

b):

1) Das Urtheil eines Handelsgerichts, an welchem ein Ergänzungsrichter, dessen Anwesenheit zur Ergänzung des Handelsgerichts nicht erforderlich war, Antheil genommen hat, ist nichtig. Kass. 3. Januar 1828. Sir. XXVIII. 1. 123.

Daß aber der Umstand allein, daß das Urtheil eines Handelsgerichts ergebe, daß außer drei ordentlichen Handelsrichtern noch zwei Ergänzungsrichter in der Audienz gegenwärtig gewesen seyen, noch nicht den Beweis liefere, daß die letzten an dem erlassenen Urtheil Antheil genommen hätten, zumal wenn es in dem Urtheile selbst heiße, daß dasselbe nach gesetzlicher Abstimmung erlassen worden sey, wurde erkannt durch Verwerfungsurtheil vom 31. Mai 1827. Sir. XXVII. 1. 470.

2) Daß, wenn sich nach der Verhandlung der Sache ein oder mehrere Richter rekusiren, das Handelsgericht befugt sey, ohne nochmalige Verhandlung der Sache, die bei der früheren Verhandlung anwesend gewesenen Ergänzungsrichter zuzuziehen, wurde erkannt am 24. August 1833. Sir. XXXIII. 2. 513.

c):

1) Vergl. Note 2. zum Art. 624.

2) Die Gerichtsvollzieher können selbst auf Grund einer Spezialvollmacht vor den Handelsgerichten nicht auftreten, weil ihre amtlichen Verrichtungen damit unvereinbarlich sind. Regierungsbeschluß vom 18. Thermid. J. XI. — 2. April 1830. Sir. XXXIII. 2. 586.

den Eid in der Audienz des Appellationsgerichtshofes, wenn derselbe in dem Bezirke, in welchem das Handelsgericht errichtet ist, seinen Sitz hat; im entgegengesetzten Falle beauftragt der Appellationsgerichtshof, wenn die Handelsrichter es begehren, das Civilgericht des Bezirks mit der Abnahme ihres Eides; in diesem Falle nimmt das Gericht ein Protokoll auf und übersendet dasselbe dem Appellationsgerichtshofe, welcher die Eintragung desselben in seine Register verordnet. Diese Förmlichkeiten werden auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums und kostenfrei erfüllt.

Art. 630. Die Handelsgerichte gehören zu den Attributionen und stehen unter der Aufsicht des Justizministers.

Zweiter Titel.

Von der Kompetenz der Handelsgerichte. a)

a):

1) Das Gesetz über die Gerichts-Organisation vom 16.—24. August 1790 bestimmt im Titel IV. Art. 4:

Die Distrikts-Richter (Gerichte erster Instanz, Landgerichte) erkennen in erster Instanz über alle persönliche, dingliche und gemischte Sachen, was auch der Gegenstand derselben seyn mag, mit Ausnahme derjenigen, welche oben als zur Kompetenz der Friedensrichter gehörig bezeichnet sind, der Handelssachen in den Distrikten, wo Handelsgerichte errichtet sind u. s. w.

Diese Fassung des Gesetzes scheint nicht dafür zu sprechen, daß den Landgerichten die volle Gerichtsbarkeit dergestalt beigelegt worden, daß sie auch über Handelssachen zu erkennen befugt sind.

Die Praxis geht jedoch von der Ansicht aus, die Landgerichte seyen die ordentlichen Gerichte für alle Civilsachen, von denen die Handelssachen nur einen Theil bildeten; sie seyen daher nicht ratione materiae inkompetent, über Handelssachen zu urtheilen; nur im Interesse der Handelsleute seyen Handelsgerichte errichtet worden, damit die auf den Handel bezüglichen Streitigkeiten schneller und mit weniger Kosten entschieden würden; machten die Parteien von der Befugniß, die Handelsgerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch, so trete die Jurisdiktion der ordentlichen Richter ein. Wenn daher eine zur Kompetenz der Handelsgerichte gehörige Sache als gewöhnliche Civilsache vor ein Landgericht gebracht, und der Einwand der Inkompetenz nicht vor jeder andern Einrede vorgebracht werde (vergl. C. P. O. Art. 169), so sey das Landgericht zu erkennen befugt. 28. Nov. 1808. Sir. IX. 2. 24. — Kass. 10. Juli 1816. XVI. 1. 334. — 23. Juli 1827. XXX. 2. 231. — 1. Febr. 1831. XXXI. 2. 139. — 11. Juni 1831. XXXII. 2. 36. — 24. Febr. 1823 und 10. April 1823. R. A. VI. 1. 4. — 15. Jan. 1833. R. A. XVIII. 1. 25.

Sind die Landgerichte nicht ratione materiae inkompetent, so dürfen sie auch eine Handelssache nicht von sich weisen, wenn die Einrede der Inkompetenz nicht gemacht wird. 6. Aug. 1827. Sir. XXVIII. 2. 75.

Art. 631. Die Handelsgerichte erkennen:

2) Die Handelsgerichte sind Ausnahmegerichte; sie erkennen nur über die Sachen, welche ihnen durch das Gesetz ausdrücklich beigelegt sind, mögen dieselben als Hauptklagen, oder als Incident-Streitigkeiten, Wider- oder Regreßklagen vor sie gebracht werden.

In den Gesetzen selbst ausgesprochene Folgen dieses Satzes sind:

a. daß die Handelsgerichte nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile erkennen (C. P. O. Art. 442);

b. daß, wenn Wittwen und Erben der der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte unterworfenen Personen vor dieselben geladen worden, und über die bei den Verklagten vorausgesetzte Qualität gestritten wird, oder wenn

c. eine aufgelegte Urkunde nicht anerkannt, abgeläugnet oder als falsch angegriffen wird, diese Punkte zur Entscheidung der Civilgerichte verwiesen werden müssen (C. P. O. Art. 426, 427).

Auf Grund desselben wurde ferner angenommen, die Handelsgerichte seyen inkompetent, zu erkennen:

d. über Vindikations-Klagen, dieselben mögen Mobilar- oder Immobilar-Eigenthum betreffen. Kass. 13. August 1806. Sir. VI. 1. 471. — 22. Nov. 1808. IX. 2. 121. — 25. Juni 1824. R. A. VII. 1. 54. Ausgenommen sind jedoch die Fälle der Art. 576 ff. des H. G. B.;

e. über die Klage auf Abnahme der auf den Antrag der Erben eines verstorbenen Gesellschafters angelegten Siegel, selbst wenn dieselbe mit der Klage auf Auflösung oder Theilung der Gesellschaft connex ist. 21. Juli 1812. Sir. XIV. 2. 159;

f. über die Klagen der Personen, welche bei den Handelsgerichten als Bevollmächtigte der Parteien auftreten, auf Zahlung dessen, was sie wegen Vollziehung ihres Auftrages zu fordern haben. Kass. 5. Sept. 1814. Sir. XIV. 1. 266. — 5. Aug. 1826. XXVIII. 2. 47.

g. über die Klagen der Zwangsschiedsrichter auf Zahlung eines Honorars. 4. April 1830. R. A. XIV. 1. 86. Das Gegentheil wurde erkannt, weil eine solche Klage nur als Accessorium der Hauptsache, zu deren Entscheidung die Schiedsrichter ernannt worden, anzusehen sey, am 12. Juli 1826. Sir. XXVII. 2. 129;

h. über die Frage, in wiefern die Frau eines Handelsmannes auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Güterverhältnisses zur Bezahlung der Schulden des Mannes verpflichtet sey. 21. März 1825. R. A. VIII. 1. 143. — 17. April 1834. R. A. XX. 1. 129; ob eine Ehefrau Paraphernal-Güter habe, und ob sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes über ein Billet auf Ordre habe verfügen können. 22. Nov. 1808. Sir. IX. 2. 121; ob eine Ehefrau nach ihrem Ehevertrage, ohne Zuziehung ihres Ehemannes Verbindlichkeiten eingehen, z. B. einen Wechsel indossiren könne. 12. März 1828. Sir. XXIX. 2. 45. In Beziehung auf die letzte Frage wurde das Gegentheil angenommen in dem Urtheile vom 25. Nov. 1828. Sir. XXIX. 2. 46;

i. über die bei Gelegenheit der Einklagung eines Billets auf Ordre, welches von einem Bevollmächtigten ausgestellt worden, sich erhebende Frage, ob der Mandatar, nach dem Inhalte der ihm ertheilten Vollmacht, befugt gewesen sey, Billets auf Ordre auszustellen. 26. August 1828. Sir. XXIX. 2. 88;

1. über alle Streitigkeiten, welche sich auf Verpflichtungen und

k. über die in Gemäßheit des Art. 181 der C. P. O. angestellten Garantieklagen, es sey denn, daß der Regreß-Anspruch, wenn er durch eine Hauptklage verfolgt würde, von der Kompetenz des Handelsgerichtes wäre. 28. Nov. 1827. R. A. XI. 1. 198. — 17. Jan. 1828. R. A. XI. 1. 199. — 6. Febr. 1834. R. A. XIX. 1. 302. Insbesondere

l. über die Garantieklagen gegen Notarien oder Gerichtsvollzieher für den Fall, daß die von ihnen aufgenommenen Proteste für nichtig erklärt werden möchten. Kass. 30. Nov. 1813. Sir. XIV. 1. 16. — C. C. 20. Juli 1815. Sir. XV. 1. 379. — Kass. 16. Mai 1816. Sir. XVI. 1. 341. — Kass. 2. Jan. 1816. Sir. XVII. 1. 15. — Kass. 2. Juni 1817. XVII. 1. 275. Das Gegentheil wurde erkannt am 8. Juli 1811. Sir. XII. 2. 97;

m. über die Klagen gegen einen Nichthandelsmann wegen der für eine Handelsverbindlichkeit geleisteten Bürgschaft. 3. April 1822. R. A. VI. 1. 138. — 17. März 1826. R. A. IX. 1. 117. — 1. Febr. 1832. R. A. XVII. 1. 7. — 29. Juli 1824. Sir. XXVI. 2. 69. Vergl. 8. Febr. 1830. XXX. 2. 139.

Das Gegentheil wurde erkannt am 25. Febr. 1825, Sir. XXVI. 2. 70 und 12. April 1834. Sir. XXXIV. 2. 296, weil die Bürgschaft die Natur der Hauptschuld theile, für welche sie geleistet werde. In dem Urtheile vom 30. Oct. 1830, Sir. XXXI. 2. 62. wird angenommen, der Bürge sey nur dann commerciell verhaftet, wenn er sich ausdrücklich so verpflichtet habe.

Unseres Erachtens ist es immer eine Handelsschuld, die eingeklagt wird, mag der Hauptschuldner, oder derjenige in Anspruch genommen werden, der diese Schuld als Bürge zu zahlen versprochen hat. Die Handelsgerichte sind daher kompetent, auch gegen den Bürgen zu erkennen; erhebt sich jedoch darüber Streit, ob eine gültige Bürgschaft, oder in welchem Umfange sie geleistet worden sey, so gehört die Entscheidung dieses Punktes vor die Civilgerichte. Vergl. übrigens C. C. 26. Mai 1830. Sir. XXX. 1. 327;

n. über die Klage auf Gültigkeitserklärung eines wegen einer Handelsschuld in die Hände dritter Personen gelegten Arrestes. 11. Jan. 1828. R. A. XII. 1. 231. — 13. Mai 1830. R. A. XIV. 1. 110. — 28. Mai 1807. Sir. VII. 2. 292. — 31. Dec. 1811. XII. 2. 65. — 30. März 1813. XIV. 2. 436. Vergl. C. C. 22. Oct. 1814. XV. 1. 129 und C. C. 27. Juni 1821. XXII. 1. 8.

Das Gegentheil wurde erkannt am 17. Januar 1810. Sir. X. 2. 273 und 21. Juni 1825. XXVII. 2. 227. In dem letztern Urtheile wird die Entscheidung auf den Umstand gestützt, daß alle streitenden Theile Handelsleute seyen, und daß die obwaltenden Streitigkeiten nur Handels-Operationen zum Gegenstande hätten;

o. über nichtcommercielle Punkte einer Klage, wenn dieselben auch mit den zur Kompetenz des Handelsgerichtes gehörenden Punkten conner sind. 27. Januar 1830. Sir. XXX. 2. 238. Das Gegentheil wurde erkannt am 21. April 1818. Sir. XIX. 2. 81.

p. Vergl. Art. 632. Note e. 4.

Vereinbarungen (engagemens et transactions) unter Handeltreibenden, Kaufleuten und Wechslern beziehen; [b])

b):

1) Wie aus den Diskussionen über die Art. 631 u. 632 des H. G. B. hervorgeht (vergl. Locré VIII p. 209 ff.), wollte der Gesetzgeber die Kompetenz der Handelsgerichte nur von der Natur der Geschäfte, und nicht zum Theil von der Qualität der Personen abhängig machen. Diese letztere sollte nur in sofern in Betracht kommen, als sie eine Vermuthung für die Natur des Geschäftes begründeten; falls es zwischen Handelsleuten abgeschlossen sey, so solle es als ein commercielles angesehen werden, sofern nicht erhelle, daß es dem Handel der Kontrahenten fremd sey; sey es aber außer Zweifel, daß das Geschäft mit dem Handel in keiner Beziehung stehe, so solle die Qualität der Kontrahenten als Handelsleute für sich allein die Kompetenz der Handelsgerichte nicht begründen.

Die Praxis nimmt, besonders mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 638 des H. G. B., nach welcher die Klagen gegen Handelsleute wegen der zu ihrem persönlichen Gebrauche gekauften Waaren nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören, an, daß jene Absicht des Gesetzgebers hinreichend deutlich ausgesprochen, und das, was Gesetz habe werden sollen, wirklich Gesetz geworden sey. 10. Januar 1825. R. A. VIII. 1. 125. — 17. Nov. 1830. R. A. XV. 1. 53. Vergl. Art. 632 Note e. 2. Es wären hiernach die Worte des Gesetzes so zu verstehen: „Alle „Streitigkeiten, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen un„ter Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern als solchen beziehen." Von diesem Gesichtspunkte aus besteht der wesentliche Unterschied zwischen dem Falle, wo alle Kontrahenten zu den Handelsleuten gehören, und denjenigen, wo einer derselben, oder alle Nichthandelsleute sind, darin, daß in dem letztern das Geschäft nur dann als Handelsgeschäft angesehen wird, wenn es eines derjenigen ist, welche das Gesetz für Handelsgeschäfte erklärt, während in dem ersteren Falle die Kompetenz der Handelsgerichte eintritt, sofern nur nicht erhellet, daß das Geschäft dem Handel der Kontrahenten fremd ist. So z. B. ist der Verkauf von Waaren und Lebensmitteln zum Wiederverkaufe rücksichtlich des Verkäufers an und für sich kein Handelsgeschäft, es wird aber für solches erachtet und es gehört mithin die Klage des Käufers gegen den Verkäufer vor das Handelsgericht, wenn beide Kontrahenten Handelsleute sind.

Vergl. Art. 632. Note e. 1.

2) Am 11. Germinal XI. Sir. III. 2. 381 u. 28. Juni 1813. Sir. XIV. 2. 188 wurde erkannt, daß derjenige, welcher in der auf sein Anstehen insinuirten Ladung, oder in dem geschlossenen Vertrage die Qualität eines Handelsmannes angenommen habe, diese in Beziehung auf die Kompetenz des Handelsgerichtes nicht mehr bestreiten könne. Die entgegengesetzte Ansicht liegt dem Urtheile vom 20. Mai 1807, Sir. VII. 2. 672 zum Grunde. Unseres Erachtens hat der Umstand, daß Jemand sich selbst Handelsmann genannt hat, die Folge, daß er, wenn er das Gegentheil behauptet, den Beweis führen muß, nicht aber die, daß er zu dem Gegenbeweise nicht zugelassen wird. Würde dieser ausgeschlossen, so hätte die Erklärung, daß man Handelsmann sey, in Fällen, wo dieser Umstand in Beziehung auf die Kompetenz von Erheblichkeit ist, die Wirkung eines der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufenden Verzichtes auf die

2. zwischen allen Personen, über Streitigkeiten, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen. c)

Art. 632. Das Gesetz erachtet für Handelsgeschäfte:

Jeden Kauf von Lebensmitteln und Waaren, um sie, entweder in Natur, oder verarbeitet und in eine andere Form umgeschaffen, wieder zu verkaufen, oder sie auch nur zum Gebrauche zu vermiethen; a)

Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, und einer freiwilligen Unterwerfung unter ein Ausnahmegericht.

c):

1) Die Art. 632 und 633 des H. G. B. enthalten eine vollständige Aufzählung der Geschäfte, welche das Gesetz als Handelsgeschäfte betrachtet wissen will; alle Geschäfte, welche nicht zu den in diesen Artikeln verzeichneten gehören, fallen unter die Regel, und sind nicht Handelsgeschäfte. Kass. 15. Mai 1815. Sir. XV. 1. 356. Das Gegentheil wurde erkannt am 5. März 1825. Sir. XXVI. 2. 75. — 2. Febr. 1824. R. A. VI. 1. 69. Vergl. die Noten b. 11. c. 1. 2. zu Art. 632.

2) Ist das Geschäft nur rücksichtlich des einen der Contrahenten ein Handelsgeschäft, rücksichtlich des andern aber nicht, so richtet sich die Kompetenz nach der Natur des Geschäftes in Ansehung desjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet wird. Klagt daher derjenige, der ein Civilgeschäft gemacht hat, welches in Ansehung seines Mitkontrahenten ein Handelsgeschäft ist, vor dem Civilgerichte, so kann der Verklagte die Verweisung der Sache vor das Handelsgericht verlangen. 10. Aug. 1831. Sir. XXXIII. 2. 87. Anderer Meinung ist Pardessus V. N°. 1347.

3) Eine ursprünglich commercielle Schuld verliert diese ihre Natur dadurch nicht, daß sie später in einem notariellen Akte anerkannt und durch eine Hypothek sicher gestellt wird, selbst wenn der Gläubiger seinem Schuldner die commerciellen Titel, welche er in Händen hatte, herausgiebt. Kass. 21. Febr. 1826. Sir. XXVII. 1. 6.

a):

1) Das Gesetz spricht nur von dem Kaufe zum Wiederverkaufe oder zum Vermiethen; ist von Seiten keines der Kontrahenten ein solches Geschäft geschlossen, z. B. hat Jemand Waaren, die er weder verkaufen, noch vermiethen will, von einem Andern gekauft, dieser mag sie nun zum Wiederverkaufe gekauft haben, oder nicht, so ist kein Handelsgeschäft vorhanden. Schon aus diesem Grunde, und abgesehen von dem in der Note 2 angeführten, können Handelsleute, welche Gegenstände ihres Handels an Nichthandelsleute zu deren eigenem Gebrauche verkauft haben, vor den Handelsgerichten nicht verklagt werden. 19. Aug. 1808. Sir. X. 2. 548. — 19. April 1823. XXIII. 2. 312. — 19. April 1830. R. A. XIV. 1. 72.

Das Gegentheil wurde, jedoch ohne Anführung von Gründen, erkannt am 8. Dec. 1823. R. A. VI. 1. 33. — 24. Dec. 1824. Sir. XXV. 2. 413. Vergl. übrigens Note 11.

2) Das Gesetz erklärt ferner nur den Kauf, nicht (wie in dem Art. 633), auch den Verkauf für ein Handelsgeschäft. Daher gehört die Klage des Verkäufers gegen den Käufer, weil dieser ein Handelsgeschäft gemacht hat, vor die Handelsgerichte, nicht aber auch die Klage des Käufers gegen den Verkäufer.

Daß nicht, wie Einige wollen, unter Kauf zugleich der Verkauf zu verstehen ist, sondern daß das Gesetz eine Verschiedenheit der Natur des Geschäftes in Beziehung auf den Verkäufer und den Käufer annimmt, eine Verschiedenheit, die in der Sache selbst begründet zu seyn scheint, geht auch aus dem Art. 638 des H. G. B. hervor, nach welchem die Klagen, die gegen einen Eigenthümer, Ackersmann oder Winzer wegen Verkaufs von Lebensmitteln und Waaren, die von seinem eigenen Wachsthume herkommen, angestellt werden, nicht von der Kompetenz der Handelsgerichte sind, während doch die Klagen dieser Leute gegen diejenigen, welche von ihnen Waaren oder Lebensmittel zum Wiederverkaufe gekauft haben, offenbar vor die Handelsgerichte gehören. Vergl. Locré VIII. p. 262.

3) Auf Grund dieses a linea des Art. 632 in Verbindung mit dem Art. 1 des H. G. B. wurde erkannt, es seyen als Handelsleute anzusehen:

Schenkwirthe. 12. Aug. 1825. R. A. VIII. 1. 61. — Kass. 23. April 1813. Sir. XVI. 1. 165.

Inhaber von Kaffeehäusern. 4. Dec. 1816. Sir. XIX. 2. 328.

Gastwirthe. 19. April 1809. Sir. IX. 2. 408. — 19. Dec. 1823. XXV. 2. 122. — 27. Nov. 1826. R. A. X. 1. 28. Das Gegentheil wurde erkannt am 6. Dec. 1815. Sir. XVI. 1. 185, weil Gastwirthe und Handwerker, obgleich in dem Gewerbe der erstern allerdings eine Art von Handel liege, stets von den Handelsleuten im eigentlichen Sinne unterschieden seyen.

Branntweinbrenner, welche Früchte für die Brennerei ankaufen, um das Fabrikat wieder zu verkaufen. 4. März 1826. R. A. IX. 1. 104.

Apotheker. 29. Febr. 1832. R. A. XVIII. 1. 137. — 27. Mai 1829. Sir. XXX. 2. 212.

Diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, die bei Leichenbegängnissen erforderlichen Sachen, als Leichenwagen u. s. w. anzuschaffen, und dieselben zu ihrem Vortheile zu vermiethen; daß hierzu eine Genehmigung der Staatsregierung erforderlich ist, macht keinen Unterschied. C. C 9. Januar 1810. Sir. X. 1. 125.

Schlossermeister, wenn es ihre gewöhnliche Beschäftigung ist, aus dem für eigene Rechnung gekauften Eisen Waaren zu verfertigen und solche zu verkaufen. 27. Januar 1823. R. A. V. 1. 183. — C. C. 5. März 1812. Sir. XIII. 1. 187.

Bäcker, welche nicht bloß für Andere auf Bestellung backen, sondern auch in eigener Spekulation Getraide kaufen, um es nach vorheriger Verarbeitung in Gegenstände ihres Gewerbes wieder zu verkaufen. 24. Juni 1825. R. A. VIII. 1. 61. Das Gegentheil wurde erkannt durch Urtheil C. C. 28. Febr. 1811. Sir. XI. 1. 235, weil das Handelsgesetzbuch, so wie die früheren Gesetze, stets einen wesentlichen Unterschied zwischen Handwerkern, welche in gewisser Rücksicht eine Art von Handel trieben, und den Handelsleuten im eigentlichen Sinne gemacht hätten.

Schreiner, so wie jeder Handwerker, welcher Urstoffe kauft und dieselben verarbeitet und zu Waaren seiner Kunst umgewandelt wieder verkauft. 21. August 1828. R. A. XII. 1. 120. Die Ansicht, daß Handwerker, welche nur auf Bestellung arbeiteten, nicht als Handelsleute anzusehen seyen, findet sich in einem Schreiben des Justizministers vom 4. April 1811. Sir. XI. 2. 352 ausgesprochen.

Unseres Erachtens ist der Umstand, daß ein Handwerker nicht zum voraus auf den Verkauf, sondern nur auf Bestellung arbeitet, nicht ent-

scheidend; wenn er die zu verarbeitenden Urstoffe für eigene Rechnung kauft, so wird er als Handelsmann zu betrachten seyn, sofern nur das Handwerk nicht von der Art ist, daß die Arbeit und nicht das Material, welches er in den verarbeiteten Gegenständen verkauft, als die Hauptsache anzusehen ist. Vergl. C. C. 5. März 1812. Sir. XIII. 1. 187.

4) Dagegen wurden nicht als Handelsleute angesehen:

Vorsteher von Privat-Erziehungs-Anstalten, weil nicht der Verkauf der zum Unterhalte der Zöglinge gekauften Gegenstände, sondern die Erziehung der Hauptgegenstand ihres Unternehmens, und ersterer nur ein Accessorium desselben sey. 19. März 1814. Sir. XVI. 2. 85. — 14. Februar 1827. XXVIII. 2. 79. — Kass. 23. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 1. 188. — 1L. Juli 1829. XXIX. 2. 219. — 19. März 1831. XXXI. 2. 306.

5) Ein Schriftsteller, welcher Papier zu seinem Werke kauft, es für eigene Rechnung drucken läßt und verkauft, macht kein Handelsgeschäft. Vergl. 4. Febr. 1809 und 11. Dec. 1809. Sir. VII. 2. 1152.

6) Eben so wenig machen die Gesundheitsbeamten, welche an den Orten, wo es keine Apotheken gibt, Apothekerwaaren kaufen, um sie, zu Arzneimitteln umgewandelt, wieder zu verkaufen, Handelsgeschäfte. 6. Januar 1827. Sir. XXVIII. 2. 27. — 9. Aug. 1828. XXIX. 2. 283.

7) Ein Posthalter, welcher die für die Posthalterei erforderlichen Pferde kauft, macht ein Handelsgeschäft, weil er den Gebrauch derselben herleihet, um daraus Gewinn zu ziehen. 15. Mai 1834. R. A. XX. 1. 211. Vergl. 6. Oct. 1813. Sir. XIV. 2. 355.

8) Der Kauf der zur Bewirkung eines Transportes erforderlichen Wagen und Pferde von Seiten eines Frachtführers ist ein Handelsgeschäft. 6. Aug. 1829. Sir. XXIX. 2. 312.

9) Wenn ein Landwirth magere Ochsen ankauft, um sie zu mästen und gemästet wieder zu verkaufen, so liegt hierin ein Handelsgeschäft; der Umstand, daß die auf dem Gute des Landwirthes erzeugten Früchte zur Mästung verwendet werden, ändert die Natur des Geschäftes nicht. 31. Januar 1828. R. A. XII. 1. 77.

10) Ein Fabrikant, der für seine Fabrik die erforderlichen Geräthschaften kauft, macht kein Handelsgeschäft. 16. Juni 1823. R. A. V. 1. 224.

11) Ob der Kauf der Waaren in der Absicht, dieselben wieder zu verkaufen, stattgefunden hat, muß, wenn in dem Vertrage darüber nichts gesagt ist, aus den Umständen geschlossen werden. Vergl. 10. Nov. 1825. R. A. VIII. 1. 303.

12) Das Gesetz spricht nur von dem Kaufe von Lebensmitteln und Waaren; der Kauf von Grundstücken zum Wiederverkaufe ist kein Handelsgeschäft. 14. Mai 1812. Sir. XII. 2. 339. — 26. Februar 1829. XXIX. 2. 119. — 4. Dec. 1829. XXX. 2. 84; und eine zu diesem Zwecke eingegangene Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft. 28. Brum. XIII. Sir. VII. 2. 1205. — 18. Juni 1812. XII. 2. 417; noch weniger kann eine Gesellschaft als Handelsgesellschaft angesehen werden, welche zu dem Zwecke eingegangen wird, um Grundstücke, welche die Mitglieder schon besitzen, zu verkaufen. 8. Dec. 1830. Sir. XXXI. 2. 282.

Daß derjenige, welcher ein Gewerbe daraus mache, Grundstücke zu kaufen, um sie in kleineren Parcellen wieder zu verkaufen, deshalb als Handelsmann anzusehen sey, weil der Detail-Verkauf von Holz, von Vieh, von Materialien, die von den abgebrochenen Gebäuden herrührten, die

Jede Unternehmung von Manufakturen, von Kommissionen, von Versendungen zu Lande, oder zu Wasser; b)

gewöhnliche Folge solcher Käufe von Immobilien sey, wurde erkannt am 19. März 1831. Sir. XXXII. 2. 33.

Ferner wurde angenommen, daß, wenn Immobilien mit Rücksicht auf Handels-Operationen verkauft, und der Preis in Billets auf Ordre bezahlt worden, die Streitigkeiten über die in Vollziehung des Vertrages ausgestellten Billets vor die Handelsgerichte gehörten. 11. März 1806. Sir. VI. 2. 506.

b):

1) Das Wort: „Unternehmung" (entreprise) in diesem und dem folgenden a linea des Art. 632 scheint nur in sofern einen bestimmten Sinn zu haben, als man mit den hier ausgesprochenen Verfügungen den Art. 1 des H. G. B. in Verbindung bringt, wornach diejenigen, welche Handelsgeschäfte als ihr gewöhnliches Gewerbe treiben, Handelsleute sind. Sollte aber nicht blos bestimmt werden, welche Industriezweige derjenigen, der sie betreibe, als Handelsmann darstellen, sondern auch, welche einzelnen Geschäfte zwischen allen Personen als Handelsgeschäfte anzusehen seyen, so scheint das Wort: „Unternehmung" ungeeignet zu seyn. In einigen Zusammenstellungen, z. B. Unternehmung von Commissionen, von Transporten zu Lande, oder zu Wasser, von Lieferungen, kann man darunter den Vertrag verstehen, durch welchen ein Transport, eine Lieferung übernommen wird; allein diesen Sinn kann es nicht haben, wenn von Unternehmungen von Manufakturen, von Geschäftsbureaux, von Anstalten zu Verkäufen mittelst Versteigerung die Rede ist. Dergleichen Unternehmungen sind keine Geschäfte, sondern es ist nur Zweck der Unternehmer, in jenen Industriezweigen Geschäfte zu machen. Welche von diesen Geschäften sind nun aber Handelsgeschäfte? Locré Band VIII S. 294 nimmt an, nur diejenigen, welche das Gesetz als solche bezeichnet habe. Nach dieser Ansicht würde die Aufzählung der Unternehmungen unter den Handelsgeschäften nur die praktische Bedeutung haben, daß die Unternehmer als Handelsleute zu betrachten wären. Carré in den Bemerkungen zu Art. 385 seines Werkes über die Organisation und Kompetenz der Civilgerichtsbarkeiten hält die Fassung des Gesetzes für so mangelhaft, daß durch die Interpretation zu einem sicheren Resultate nicht zu gelangen sey, er entscheidet sich jedoch dafür, daß die von dem Unternehmer eingegangenen Geschäfte, welche den Hauptgegenstand der Unternehmung bildeten, auch dann als Handelsgeschäfte zu betrachten seyen, wenn sie abgesehen von der Unternehmung nicht zu den Handelsgeschäften gehören würden.

Es wurde erkannt:

2) Färber seyen als Handelsleute anzusehen, wenn ihr gewöhnliches Gewerbe darin bestehe, daß sie dem Garn der Fabrikanten durch Anwendung und Bearbeitung der Farbestoffe, welche sie ankaufen, eine neue und andere Form geben, und sie dieses Geschäft in solcher Ausdehnung trieben, daß dasselbe als Manufakturunternehmen erscheine. 17. Sept. 1827. R. A. XI. 1. 164.

3) Die Klage gegen den Unternehmer einer Dampfmaschinenfabrik wegen nicht gehöriger Erfüllung des über die Verfertigung einer Dampfmaschine geschlossenen Vertrages gehöre vor die Handelsgerichte. 28. Febr. 1828. R. A. XI. 1. 318.

Jede Unternehmung von Lieferungen, von Agentschaften, von Geschäftsbüreaux, von Anstalten zu Verkäufen mittelst Versteigerung, von öffentlichen Schauspielen; c)

4) Wenn ein Fabrikunternehmer mit einem Nichthandelsmanne einen Vertrag schließe, vermöge dessen dieser gegen eine Vergütung seine Dienste, zur Verbesserung der Fabrik des ersteren mittelst physikalischer Mittel, verspreche, so gehöre die auf Erfüllung dieses Vertrages gegen den Fabrikunternehmer angestellte Klage vor die Handelsgerichte. 27. Dec. 1811. Sir. XIII. 2. 142.

5) Die Erbauung eines Eisenhammers, gleichviel ob der Unternehmer ihn zum eignen Betriebe oder zum Wiederverkauf gebaut habe, sey als Manufakturunternehmung anzusehen; daher gehöre die Klage derjenigen, welche zu dem Bau Materialien geliefert hätten, vor die Handelsgerichte. 14. Aug. 1827. Sir. XXVII. 2. 254.

6) Diejenigen, welche den Bau der Kessel für eine von einer Handelsgesellschaft betriebene Färberei in Entreprise genommen hätten, könnten wegen ihrer Befriedigung vor den Handelsgerichten klagen. 15. Juli 1825. Sir. XXVI. 2. 131.

7) Ein Gutsbesitzer, welcher zur vortheilhafteren Benutzung der auf seinem Gute gezogenen Früchte Zucker aus rothen Rüben fabrizire, die er selbst gewonnen habe, sey nicht als Unternehmer einer Manufaktur im Sinne dieses Artikels anzusehen. 21. Juli 1830. Sir. XXXI. 2. 172.

8) Daß, wenn einem Kommissionär für Versendungen Effekten zum Transport übergeben seyen, die im Falle des Verlustes derselben gegen den Kommissionär anzustellende Klage auf Vergütung des Werthes vor die Handelsgerichte gehöre, wurde stillschweigend angenommen am 22. Nov. 1814. Sir. XV. 2. 135. Die entgegengesetzte Ansicht scheint dem Urtheile C. C. 20. März 1811. Sir. XI. 1. 193 zum Grunde zu liegen.

9) Wenn ein Frachtführer, welcher den Transport von Waaren übernommen habe, an der Gränze angehalten und wegen verbotener Ausfuhr von Waaren zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werde, so sey die Klage gegen den Versender auf Entschädigung von der Kompetenz der Handelsgerichte. 12. Juli 1828. Sir. XXVIII. 2. 240.

10) Auf Grund der Bestimmung, daß jede Unternehmung von Transporten zu Lande oder zu Wasser ein Handelsgeschäft sey, wurde sogar behauptet, eine Aktiengesellschaft zur Empfangnahme und Vertheilung des Zolles von einer bereits gebauten Brücke über einen Fluß sey eine Handelsgesellschaft. Diese Ansicht wurde jedoch verworfen durch Urtheil C. C. 23. Aug. 1820. Sir. XXI. 1. 372.

11) Dagegen wurde eine Gesellschaft zum Bau einer Brücke als Handelsgesellschaft angesehen, weil die Art. 631 u. 632 des H. G. B. nicht limitativ seyen und weil eine solche Gesellschaft die Gesellschafter in die Nothwendigkeit versetze, Handelsgeschäfte vorzunehmen. 8. April 1834. Sir. XXXIV. 2. 584. Vergl. die Note 2 zu Art. 633.

c):

Es wurde erkannt:

1) Die Unternehmung der Straßenreinigung in einer Stadt gehöre zwar nicht zu denjenigen Unternehmungen, welche der Art. 632 wörtlich bezeichne; da jedoch zu den Operationen, welche eine solche Unternehmung umfasse, auch Lieferungen für das Publikum gehörten, so müsse man dieselbe

Jede Wechsel-, Bank- und Mäkle:-Operation; [d])
Alle Operationen öffentlicher Banken;
Alle Verbindlichkeiten unter Handeltreibenden, Kaufleuten und Wechslern; [e])

als in dem Art. 632 virtuell einbegriffen betrachten. 26. Febr. 1814. Sir. XVI. 2. 80.

2) Die Unternehmung desjenigen, welcher die Ausbesserung öffentlicher Wege und den Ankauf der dazu erforderlichen Steine übernommen habe, sey eine commercielle im Sinne des Art. 632 des H. G. B. 27. Mai 1818. Sir. XVIII. 2. 350.

3) Geschäfts-Agenten sind Handelsleute. 6. Dec. 1814. Sir. XVI. 2. 54.

4) Als Geschäfts-Agenten sind diejenigen nicht anzusehen, welche ein Geschäft daraus machen, die Parteien als Bevollmächtigte vor den Friedensgerichten zu vertreten, und zur Betreibung dieser Sachen Rath zu ertheilen. 10. Juni 1823. Sir. XXVI. 2. 245.

5) Eine Aktiengesellschaft zur Vertheilung des eventuellen Gewinnes einer Tontine kann als Unternehmung einer Agentschaft, oder eines Geschäfts-Büreaux, angesehen werden. C. C. 15. Dec. 1824. Sir. XXV. 1. 205.

6) Die Verträge, welche Schauspieler, Musiker u. s. w. mit den Unternehmern öffentlicher Schauspiele eingehen, sind von Seiten der erstern keine Handelsgeschäfte. Pardessus Band 1 Nro. 46. Das Gegentheil wurde erkannt am 31. Mai 1808. Sir. VIII. 2. 256. — 11. Juli 1825. XXVI. 2. 96. In dem letzteren Urtheile wird angenommen, die Klage gegen Schauspieler wegen Erfüllung der von ihnen mit dem Direktor geschlossenen Verträge gehöre deshalb vor die Handelsgerichte, weil die Schauspieler als bei dem Betriebe einer Handelsunternehmung concurrirend angesehen werden müßten.

d):

1) Der Kauf des Amtes eines Mäklers ist keine Mäkler-Operation. 2. Aug. 1832. Sir. XXXIII. 2. 50.

2) Wenn ein Nichthandelsmann fremde Münzen gegen einheimische einwechselt, so macht er keine Wechsel-Operation im Sinne des Art. 632. 11. März 1833. Sir. XXXIII. 2. 227.

3) Ein Nichthandelsmann, welcher einem Handelsmanne in einer andern Stadt den Auftrag giebt, einem Dritten das zu einer Reise nöthige Geld zu zahlen, macht keine Wechsel-Operation; die gegen ihn auf Erstattung des Ausgelegten angestellte Klage gehört nicht vor die Handelsgerichte. 13. Juni 1828. Sir. XXVIII. 2. 256.

e):

1) Dieses a linea enthält nur eine Wiederholung dessen, was in dem ersten a linea des Art. 631 bestimmt ist. Das Wort: Verbindlichkeiten (obligations) hat hier denselben Sinn, wie dort die Worte: Verpflichtungen und Vereinbarungen (engagemens et transactions), welche Verbindlichkeiten, die nicht aus Verträgen, sondern aus Delikten oder Quasi-Delikten entspringen, nicht mit umfassen.

So z. B. gehört auch zwischen Handelsleuten die Klage auf Zurückgabe von Waaren, die einer dem andern weggenommen haben soll, nicht vor die Handelsgerichte. C. C. 13. Vend. XIII. Sir. V. 2. 14. Eben so wenig sind dieselben kompetent, über die Klage auf Entschädigung zu erkennen, welche ein Handelsmann gegen den anderen wegen Nachmachung

Zwischen allen Personen die Wechsel, oder von einem Platze zum andern gemachten Geldremessen. [f])

seiner Handelszeichen anstellt. Das Gegentheil wurde jedoch in dem Urtheile vom 30. Juni 1828. Sir. XXIX. 2. 333 angenommen.

2) Auf Grund des Satzes, daß Streitigkeiten unter Handelsleuten über Verpflichtungen, welche dem Handel derselben fremd sind, nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören (vergl. Art. 631 Note b. 1), wurde angenommen, die Handelsgerichte seyen inkompetent, zu erkennen:

a. über die Streitigkeit zwischen zwei Schiffern, die beide zu den Handelsleuten gehörten, wegen eines über ein Schiff geschlossenen Miethvertrages, selbst wenn das Schiff zum Betriebe eines Handelsgeschäftes z. B. zur Bewirkung eines Transportes, gemiethet seyn sollte. 27. Febr. 1832. R. A. XVI. 1. 196.

b. über die Streitigkeit zwischen Handelsleuten wegen eines Vertrages, wodurch der eine dem andern für die Dauer des Marktes eine Bude auf demselben vermiethet habe. 24. Mai 1826. Sir. XXVII. 2. 193, oder

c. wegen eines Vertrages, welchem zufolge der eine sein Feld mit Runkelrüben besäen und den daraus zu ziehenden Samen dem andern für einen bestimmten Preis überlassen sollte. 21. Jan. 1813. Sir. XIV. 2. 312.

d. über die Streitigkeit zwischen Handelsleuten über die Frage, ob der eine Gesellschafter des anderen rücksichtlich einer Pachtung der Stättegelder auf einem Markte, oder des städtischen Octroi sey. 9. Febr. 1816. Sir. XIX. 2. 56. — 5. März 1825. XXVI. 2. 75.

e. über die Klage eines Gastwirthes gegen einen andern Handelsmann auf Bezahlung dessen, was dieser, oder seine Leute in dem Gasthofe verzehrt haben. 9. Juli 1813. Sir. XIV. 2. 174.

3) Daß die Klage eines Handelsmannes gegen einen andern auf Erstattung der Vorschüsse, welche er als Mandatar des letzteren zur Einziehung von Handelsforderungen gemacht habe, zur Kompetenz der Handelsgerichte gehöre, wurde erkannt am 17. Febr. 1833. Sir. XXXIII. 2. 365.

4) Die Kompetenz der Handelsgerichte, über die auf Verpflichtungen und Vereinbarungen unter Handelsleuten bezüglichen Streitigkeiten zu erkennen, ist nicht auf die Fälle beschränkt, wo über die Gültigkeit der Verpflichtung kein Streit ist, sie ist vielmehr auch dann vorhanden, wenn zwischen den Parteien über die Gültigkeit und das Bestehen der Vereinbarung gestritten wird, z. B. wenn es sich darum handelt, ob ein Vertrag, als einem Prohibitiv-Gesetze zuwiderlaufend, nichtig sey. 19. Juni 1834. R. A. XX. 1. 273.

f):

1) Vergl. Art. 110 Note 8; Art. 170 Note 4 und Art. 636.

2) Das Gesetz sagt: zwischen allen Personen; es macht in Beziehung auf die Kompetenz keinen Unterschied zu Gunsten der Frauenzimmer, die nicht öffentliche Handelsfrauen sind. Der Art. 113 des H. G. B. rechtfertigt eine solche Unterscheidung nicht, denn er sagt nicht, daß die von Frauenzimmern, die nicht öffentliche Handelsfrauen seyen, ausgestellten Wechsel gar nicht als Wechsel zu betrachten seyen, sondern nur, daß die Unterschriften derselben auf Wechseln rücksichtlich ihrer als bloße Schuldbekenntnisse gelten sollen.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist es erklärbar, warum die Art. 636 und 637 des H. G. B. nur auf den Art. 112 und nicht auch auf den Art. 113 verweisen; hätte man nicht angenommen, daß die von

Art. 633. Das Gesetz erachtet gleichfalls für Handelsgeschäfte:

Jede Unternehmung des Baues, und alle Käufe, Verkäufe und Wiederverkäufe, von Schiffen für die innere und auswärtige Schifffahrt;

Alle See-Expeditionen;

Jeden Kauf oder Verkauf von Takelwerk, Schiffsgeräthen und Schiffsproviant;

Jede Schiffs-Miethung oder Befrachtung, jedes Anlehen oder

nicht handeltreibenden Frauenzimmern ausgestellten Wechsel schon unter allen Umständen die Kompetenz der Handelsgerichte begründeten, so würde es eine auffallende Omission seyn, daß die in jenen Artikeln enthaltene Bestimmung für Wechsel, welche überhaupt für bloße Schuldbekenntnisse erachtet werden, nicht auch auf diejenigen ausgedehnt wäre, die nur in Beziehung auf einige Personen (auf die nicht handeltreibenden Frauenzimmer) als bloße Schuldbekenntnisse gelten. 22. Nov. 1809. Sir. VII. 2. 1208. — 6. Febr. 1812. XIII. 2. 240. — 19. Mai 1813. XVI. 2. 69. — 22. Febr. 1822. XXIII. 2. 74. Die entgegengesetzte Ansicht wurde angenommen am 11. Aug. 1827. Sir. XXVII. 2. 121. — 16. Febr. 1833. XXXIII. 2. 277.

3) Der Bezogene, welcher den Wechsel, ohne Provision erhalten zu haben, bezahlt hat, kann gegen den Aussteller auf Erstattung des Ausgelegten nicht vor dem Handelsgerichte klagen, weil zwischen dem Zieher und dem Bezogenen kein Wechselgeschäft vorgeht. 27. Febr. 1823. R. A. V. 1. 11. — 16. Juni 1823. R. A. V. 1. 141. Das Gegentheil wurde erkannt am 25. Juli 1822. R. A. IV. 1. 126. Vergl. Art. 121. Note 4.

4) Die Klage gegen den Wechselbürgen gehört zur Kompetenz des Handelsgerichtes, wenn auch die Bürgschaft in einem besondern Akte geleistet worden ist. 20. Vent. XIII. Sir. VI. 2. 970. — 31. August 1813. XVI. 1. 409.

5) In dem Urtheile vom 7. Febr. 1825. R. A. VIII. 1. 132 ist ausgesprochen, daß illiquide Einreden im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen seyen. Es ist hiergegen zu bemerken, daß die Rheinische Gesetzgebung einen besondern Wechselprozeß nicht kennt, daß Wechselsachen wie andere Handelssachen zu behandeln sind, und daß für jene so wenig, als für diese überhaupt, eine Bestimmung besteht, nach welcher Einreden, die in dem materiellen Rechte begründet sind, deshalb, weil sie nicht sofort liquid zu machen wären, vorläufig unberücksichtigt bleiben müßten, und nur in einer andern Prozeßart geltend gemacht werden könnten. Jede an sich erhebliche Einrede gegen die Klage muß daher in Wechselsachen nicht minder, wie in allen andern Rechtssachen erörtert und definitiv angenommen oder verworfen werden. Die Möglichkeit, Wechselsachen so rasch, wie es die Natur derselben erfordert, zu entscheiden, ist nichts desto weniger durch die in dem materiellen Wechselrechte begründete Beschränkung der Einreden, welche dem Wechselinhaber entgegengesetzt werden können, durch das einfache und rasche Verfahren vor den Handelsgerichten, und durch die denselben mit den übrigen Gerichten gemeinsame Befugniß gesichert, den Zeugenbeweis selbst in den Fällen, wo das Gesetz ihn nicht verbietet, nicht zuzulassen.

Darlehen auf Bodmerei, alle Versicherungen und andere Verträge, welche den Seehandel betreffen;

Alle Uebereinkünfte und Verträge über Besoldung und Lohn der Schiffsmannschaft. Alle Verpflichtungen von Seeleuten zum Dienste eines Kauffartheischiffes. a)

Art. 634. Die Handelsgerichte erkennen ebenfalls

1. über Klagen gegen die Faktoren, Commis oder Diener der Kaufleute, welche blos den Handel des Kaufmannes, in dessen Dienste sie stehen, betreffen. b)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 190 u. folg. 195, 221 u. folg. 250 u. folg. 273 u. folg. 286 u. folg. 311 u. folg. 332 u. folg.

2) Der Art. 633 erklärt nicht jede Unternehmung eines Baues für ein Handelsgeschäft, sondern nur die des Baues von Schiffen für die innere und auswärtige Schifffahrt. Der Bau eines hydraulischen Rades für eine Seidenspinnerei ist also kein Handelsgeschäft. 14. Mai 1825. Sir. XXVI. 2. 135; ebensowenig die Unternehmung des Baues einer Caserne. 15. Nov. 1820. R. A. II. 1. 160, eines Marktes 11. Dez. 1830. Sir. XXXI. 2. 282, oder einer Straße 1. Januar 1824. R. A. VI. 1. 53. Vergl. jedoch die Note b. 11. zu Art. 632.

3.) Der Art. 633 spricht nur von Seeversicherungen; es wurde jedoch erkannt, daß er auch auf Feuer-Versicherungen, welche gegen Zahlung einer Prämie erfolgten, anwendbar sey, weil diese die nämliche Natur wie die ersteren hätten. Kass. 8. April 1828. Sir. XXIX. 1. 28. — 1. April 1830. XXX. 1. 380.

4) Die Klage gegen den Actionär einer Feuerversicherungs-Gesellschaft wegen der in seiner Eigenschaft als Actionär gegen die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten gehört vor die Handelsgerichte. 23. Juni 1825. Sir. XXV. 2. 252.

5) Gesellschaften zur wechselseitigen Versicherung gegen Feuersgefahr sind keine Handelsgesellschaften, weil sie keine Handels-Spekulation, sondern nur die Erleichterung des einzelne Mitglieder treffenden Verlustes durch die Konkurrenz der übrigen zum Gegenstande haben. 4. Dez. 1820. Sir. XXI. 2. 250. — C. C. 15. Juli 1829. XXIX. 1. 315.

b):

1) Es wurde erkannt:

a. Die Klagen der Faktoren, Commis oder Diener der Kaufleute gegen ihre Dienstherren auf Zahlung des Salairs gehören nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte, weil das Gesetz nur von den gegen sie anzustellenden Klagen spreche, ohne zu ihren Gunsten eine Reciprocität aufzustellen. 19. Januar 1813. Sir. XIV. 2. 35. — 21. April 1818. XIX. 2. 81. — 26. Mai 1828. XXIX. 2. 19. — 27. Januar 1830. XXX. 2. 238. — 10. Juli 1830. XXX. 2. 237. — 8. November 1820. R. A. II. 1. 163.

Das Gegentheil wurde angenommen in den Urtheilen vom 29. Nov. 1825. Sir. XXVII. 2. 204 und 24. Aug. 1829. XXX. 2. 15, weil die Bestimmung, daß die Klagen gegen die Faktoren u. s. w. vor die Handelsgerichte gehörten, das gegenseitige Recht derselben, auch ihrerseits vor den nämlichen Richtern zu klagen, voraussetze.

b. Die Handelsgerichte seyen inkompetent, um über die Klagen eines

2. über die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern oder andern Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellten Billets. c)

Handelsmannes gegen seinen Commis auf Zahlung der Gelder zu erkennen, welche dieser in seiner Eigenschaft als Commis in Empfang genommen habe. Denn die Verfügung des Art. 634 sey zum Vortheile derjenigen erlassen, welche mit Faktoren, Commis oder Dienern der Kaufleute paciscirt hätten, könne aber nicht auf das Verhältniß zwischen den Kaufleuten und den Faktoren u. s. w. bezogen werden, weil zwischen ihnen nicht von dem Handel die Rede sey. 21. December 1824. Sir. XXV. 2 200. In den Urtheilen C. C. 3. Januar 1828. Sir. XXVIII. 1. 189 und 12. Dezember 1829. XXX. 2. 140 wird das Gegentheil angenommen.

Unseres Erachtens stehen die Klagen der Faktoren u. s. w. gegen ihre Principale und umgekehrt, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, zwar mit dem Handel des Kaufmannes insofern in Beziehung, als der Vertrag Dienste zum Gegenstande hat, welche den Betrieb der Handelsgeschäfte betreffen; allein der Grund der gegenseitigen Ansprüche ist nicht der Handel des Kaufmannes, die Klage des einen gegen den anderen ist nicht eine Klage pour le fait du trafic du marchand. Vergl. 11. Juli 1825. R. A. VIII. 1. 236.

2) Daß sogar die Klage eines bloßen Bevollmächtigten, welcher mit der Besorgung von Handelsgeschäften beauftragt gewesen, auf Zahlung des Honorars, vor die Handelsgerichte gehören, wurde erkannt am 21. März 1831. Sir. XXXI. 2. 328.

3) Die Handelsgerichte sind inkompetent, um über die Klagen der Arbeiter gegen ihre Meister, wenn diese auch Handelsleute sind, auf Zahlung des Lohnes zu erkennen. 21. Februar 1826. Sir. XXVII. 2. 64. — 9. Juni 1826. XXVII. 2. 149. — 23. Januar 1830. XXX. 2. 85.

4) Ueber die Klage eines Pferdevermiethers gegen einen Handlungs-Reisenden, welcher zu einer für sein Handlungshaus vorzunehmenden Reise ein Pferd gemiethet hat, erkennen die Handelsgerichte nicht. 5. März 1831. Sir. XXXI. 2. 218.

c):

1) Aus der Zusammenstellung des Art. 638 mit dem Art. 634 geht hervor, daß die von Empfängern u. s. w. ausgestellten Billets nur dann die Kompetenz der Handelsgerichte begründen, wenn sie keine der Geschäftsführung der Aussteller fremde causa haben. Vergl. C. C. 15. Juli 1817. Sir. XVIII. 1. 395.

2) Ob das Billet auf Ordre gestellt, oder ein einfaches Billet ist, macht keinen Unterschied, da das Gesetz von Billets überhaupt spricht. 29. November 1814. Sir. XV. 2. 20.

3) Daß über ein Billet, welches von einem Empfänger u. s. w. nicht ausgestellt, sondern nur indossirt worden, die Handelsgerichte nicht zu erkennen hätten, wurde in dem Urtheile vom 23. August 1814. Sir. XVI. 2. 109; das Gegentheil in dem Urtheile vom 24. Januar 1832. Sir. XXXII. 2. 320 angenommen. Für die erstere Ansicht scheinen die Worte des Art. 634: les billets *faits* par les receveurs u. s. w. zu sprechen; für die letztere wird angeführt, daß bei der entgegengesetzten An-

Art. 635. Sie erkennen endlich:

1. über die Hinterlegung der Bilanz und der Bücher eines fallirten Handelsmannes, über die Bekräftigung und Verifikation der Forderungen;

2. über Oppositionen gegen ein Concordat, wenn die Oppositionsgründe auf Geschäften oder Operationen beruhen, deren Beurtheilung das Gesetz den Handelsrichtern beigelegt hat; in allen andern Fällen werden diese Oppositionen von den Civilgerichten abgeurtheilt;

Demzufolge muß jede Opposition gegen ein Concordat, bei Nichtigkeitsstrafe, die Oppositionsgründe enthalten;

3. über die Bestätigung des Vertrages zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern;

4. über die Güterabtretung Seitens des Falliten, soviel dasjenige betrifft, was durch den Art. 901 der Civil-Prozeß-Ordnung den Handelsgerichten beigelegt ist. a)

nahme die Empfänger der Strenge des Gesetzes auf die leichteste Weise entgehen könnten.

4) Ueber ein Billet, welches ein Empfänger u. s. w. ausgestellt, nachdem er aufgehört hatte, es zu seyn und während er nur noch einige rückständige Steuern einzog, erkennen die Handelsgerichte nicht. 2. August 1808. Sir. IX. 2. 4.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 470 u. folg. 501 u. folg. 519 u. folg. 566 u. folg.

2) Ueber die Befugnisse der Handelsgerichte in Falliments-Sachen enthält das dritte Buch des H. G. B. außerdem noch folgende Bestimmungen:

a. Sie erklären die Eröffnung des Fallimentes, bestimmen den Zeitpunkt derselben, verordnen die Anlegung der Siegel, ernennen den Richter-Commissar und die provisorischen Agenten, verordnen die Verwahrung der Person des Schuldners in dem Schuld-Arresthause, oder die Bewachung desselben durch einen Polizei- oder Justizbeamten, oder durch einen Gendarmen. (Art. 441, 449, 454, 455.)

b. Ihnen wird von dem Richter-Commissar über alle durch das Falliment veranlaßten, zu ihrer Kompetenz gehörigen Streitigkeiten Bericht erstattet; sie verlängern nöthigenfalls die provisorische Geschäftsführung der Agenten, oder entlassen sie, wenn es ihnen angemessen erscheint. (Art. 458, 459, 460).

c. Sie können zu dem Verkaufe der dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren die Ermächtigung ertheilen; sie sind befugt, die Freilassung des Falliten zu verordnen (464, 466, 467).

d. Sie ernennen die provisorischen Syndiken, verfügen das Erforderliche auf die Beschwerden über die Verrichtungen derselben, wenn der Richter-Kommissar ihnen dieserhalb Bericht erstattet, erkennen über die Streitigkeiten wegen der Rangordnung unter den Gläubigern, ermächtigen die Vereinigung derselben, sich über die Rechte und Forderungen, deren Beitreibung noch nicht bewirkt worden ist, in Accorde einzulassen, und sie zu veräußern (Art. 480, 495, 533, 563).

Art. 636. Wenn Wechsel in Gemäßheit des Art. 112 nur als bloße Schuldbekenntnisse betrachtet werden, oder wenn auf Billets auf Ordre sich nur die Unterschriften nichthandeltreibender Individuen befinden, und dieselben nicht Handelsgeschäfte im Großen oder Kleinen, Wechsel-, Bank- oder Mäklergeschäfte zur Veranlassung haben, so ist das Handelsgericht gehalten, die Sache an das Civilgericht zu verweisen, wenn der Verklagte darauf anträgt. a)

e. Sie erkennen im Falle des Streites über die durch die Art. 576 ff. des H. G. B. zugelassenen Vindikationsklagen (Art. 585).

f. Sie ziehen die ihnen zu Gebote stehenden Nachrichten über die Wahrheit der Thatsachen ein, welche der fallirte und Rehabilitirung nachsuchende Handelsmann in seiner desfallsigen Bittschrift vorträgt (Art. 606).

g. Sie lassen die Urtheile, welche die Rehabilitirung aussprechen, öffentlich verlesen und in ihre Register eintragen (Art. 611).

3) Der in Bezug genommene Art. 901 der Civil-Prozeß-Ordnung lautet, wie folgt:

Der zur Wohlthat der Güterabtretung verstattete Schuldner ist gehalten, die Abtretung in Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten, nach vorgängiger Verabladung seiner Gläubiger, in der Sitzung des Handelsgerichtes seines Wohnortes, und wenn dort ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Gemeindehause, an einem Sitzungstage, zu wiederholen; in diesem letzteren Falle wird die Erklärung des Schuldners durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers, welches von dem Bürgermeister unterzeichnet werden muß, beurkundet.

4) Hat ein Dritter mit den Gläubigern eines Falliten, gegen Uebertragung der Forderungen derselben an ihn, auf gewisse Procente akkordirt, und ist demnächst dieser Akkord von dem Handelsgerichte bestätigt worden, so kann der Dritte auf Zahlung der versprochenen Procente nicht bei dem Handelsgerichte belangt werden, weil jenes Geschäft keines derjenigen ist, welche das Gesetz als zur Kompetenz der Handelsgerichte gehörig bezeichnet. 9. Januar 1826. R. A. IX. 1. 12.

5) Wenn Jemand Gegenstände von dem Syndik einer Fallitmasse gekauft hat, so wird dadurch allein die Kompetenz der Handelsgerichte nicht begründet. 5. Februar 1828. R. A. XI. 1. 255.

6) Ueber die Frage, ob die Handelsgerichte über die zur Verifikation angemeldeten und bestrittenen Forderungen, welche nicht in Handelsgeschäften ihren Grund haben, erkennen können, siehe die Note 2 zu Art. 508.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 1 ff., 112, 187, 632 ff., 634, 637.

2) Die Art. 636, 637 sprechen nicht von allen Wechseln, die aus irgend einem Grunde als bloße Schuldbekenntnisse anzusehen sind, sondern nur von denjenigen, die in Gemäßheit des Art. 112 des H. G. B. dafür erachtet werden, also von solchen, welche die äußere Form eines Wechsels, aber wegen einer stattgefundenen Unterschiebung nicht die Wirkungen desselben haben. Ein als Wechsel bezeichneter Schein begründet also nicht die Kompetenz des Handelsgerichts, wenn er nicht die äußere Form eines Wechsels hat, z. B., wenn er kein Bekenntniß des empfangenen Werthes enthält. 2. Mai 1826. Sir. XXVI. 2. 289, wenn die Art, wie der Werth gegeben worden, nicht ausgedrückt ist. 13. März 1811. Sir.

Art. 637. Befinden sich auf diesen Wechseln oder auf diesen Billets auf Ordre zu gleicher Zeit die Unterschriften von handeltreibenden und von nichthandeltreibenden Individuen, so erkennt darüber das Handelsgericht; es kann jedoch gegen die nichthandeltreibenden Individuen nicht auf Personal-Arrest er-

XII. 2. 75. — 31. Januar 1826. XXVI. 2. 315, oder wenn sein Inhalt ergibt, daß er nicht von einem Orte auf den andern gezogen ist. 27. Dec. 1823. R. A. VI. 1. 98. — 4. März 1824. R. A. VI. 1. 140. — 6. April 1825. R. A. VIII. 1. 86. — 24. April 1834. R. A. XX. 1. 117.

Ebenso müssen auch die Billets auf Ordre in der gehörigen Form ausgestellt seyn. Die Art. 636, 637 sind z. B. nicht anwendbar, wenn das Billet nicht die Angabe der Art enthält, wie der Werth gegeben worden. 18. Juli 1810. Sir. XI. 2. 62. — C. C. 6. August 1811. XI. 1. 341. — 23. März 1814. XVI. 2. 92. — 6. Mai 1817. XVIII. 2. 127. — 18. Januar 1833. XXXIV. 2. 560. — 27. Dec. 1823. R. A. VI. 1. 98.

Daß jedoch ein Schein, welcher wegen mangelnder Form weder als Wechsel, noch als Billet auf Ordre anzusehen ist, nach Art. 631 Nro. 1 und Art. 638 des H. G. B. die Kompetenz des Handelsgerichtes gegen einen Handelsmann begründen kann, versteht sich von selbst. 7. Febr. 1824. R. A. VII. 1. 7. — 28. Mai 1825. Sir. XXV. 2. 308. — 18. Febr. 1830. XXX. 2. 30.

3) Das in einem Billet auf Ordre enthaltene Bekenntniß: „Werth in Waaren erhalten" macht das Billet noch nicht zu einem Handels-Effekt, d. h. zu einem solchen, welches ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Ausstellers die Kompetenz des Handelsgerichtes begründet, und den Personal-Arrest nach sich zieht; es kommt darauf an, ob die Waaren in Folge eines Geschäftes gegeben sind, welches das Gesetz als Handelsgeschäft betrachtet. 11. Juni 1824. Sir. XXIV. 2. 207. — 17. Sept. 1828. XXIX. 2. 26. — 26. Febr. 1829. XXIX. 2. 119. — 10. Dec. 1829. XXX. 2. 110. — 19. März 1831. XXXI. 2. 306.

Auch ist es nicht genügend, wenn das Billet besagt, die hergegebenen Gelder seyen zu einer Handels-Operation bestimmt; ein Handelsgeschäft muß die causa des Billets seyn. 29. Januar 1833. Sir. XXXIII. 2. 246.

4) Da die Verweisung vor das Civilgericht im Falle des Art. 636 nur auf Antrag des Verklagten erfolgen muß, so sind die Handelsgerichte nicht ratione materiae inkompetent, zu erkennen. 12. April 1820. Sir. XXI. 2. 340. Der Antrag auf Verweisung muß daher in Gemäßheit des Art. 424 der C. P. O. vor jeder andern Einrede gemacht werden. Hat jedoch der Verklagte sich in contumaciam verurtheilen lassen, so kann er noch in der Oppositions- oder in der Appellations-Instanz die Verweisung verlangen. 23. Dec. 1809. Sir. X. 2. 261. — 15. Juni 1813. XVI. 2. 110.

5) Die bloße Behauptung des Ausstellers eines Wechsels, daß eine Unterschiebung stattgefunden habe, macht das Handelsgericht noch nicht inkompetent; dem Antrage auf Verweisung vor das Civilgericht kann nur dann statt gegeben werden, wenn der Beweis geführt wird, daß der Wechsel eine Unterschiebung enthalte. C. C. 21. Oct. 1825. Sir. XXVI. 1. 412.

kennen, es sey denn, daß sie sich bei Gelegenheit von Handelsgeschäften im Großen oder Kleinen, von Wechsel-, Bank- oder Mäklergeschäften verpflichtet hätten. a)

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 1 ff., 632 ff., 634.

2) Der Art. 637 spricht nicht, wie der Art. 638, bloß von Effekten, die von Handelsleuten ursprünglich ausgestellt (souscrits) sind, sondern von solchen, auf welchen sich die Unterschriften von Handelsleuten befinden (qui portent la signature etc.); er unterscheidet nicht, ob dieselben unter dem Wechsel, oder dem Billet selbst, oder unter einem Indossamente oder einem Aval stehen. Ist daher ein Billet auf Ordre, oder ein Wechsel der in Rede stehenden Art von einem Nichthandelsmann ausgestellt, aber von Handelsleuten indossirt oder avalirt, so erkennt darüber das Handelsgericht. 10. Aug. 1816. Sir. XVI. 2. 368. — 6. Aug. 1825. XXVI. 2. 209. — Kass. 23. März 1827. XXVII. 1. 479. — 25. Febr. 1831. XXXI. 2. 213. Das Gegentheil wurde erkannt am 2. Aug. 1808. Sir. IX. 2. 4. Nach der ersteren Ansicht kann allerdings die Indossirung eines solchen Effektes die Folge haben, daß der Aussteller einer Gerichtsbarkeit unterworfen wird, welche durch die Unterzeichnung desselben an und für sich nicht begründet wurde; allein abgesehen davon, daß es hierauf nicht ankommt, wenn die Worte: „porter la signature" den Sinn haben, welchen ihnen die Vertheidiger jener Ansicht beilegen, so kann sich auch derjenige, welcher ein Effekt creirt, das seiner Natur nach bestimmt ist, im Handel zu cirkuliren, nicht beklagen, wenn er dadurch in den Fall kommt, vor den Handelsgerichten Recht zu nehmen.

Bei der entgegengesetzten Ansicht würde man konsequenterweise auch annehmen müssen, daß, wenn das Effekt von einem Handelsmann ausgestellt und von einem Nichthandelsmanne indossirt wäre, der letztere nicht vor den Handelsgerichten belangt werden könnte. Die Anwendbarkeit des Art. 637 würde also auf den seltenen Fall beschränkt seyn, wo ein Effekt von Handelsleuten und Nichthandelsleuten gleichzeitig ausgestellt worden wäre.

3) Das Gesetz erklärt die Handelsgerichte für kompetent, wenn sich auf den Effekten, von welchen es spricht, auch die Unterschriften von Handelsleuten befinden, ohne zu unterscheiden, ob diese zugleich mit den Nichthandelsleuten belangt werden, oder nicht. Wird also auch die Klage gegen den Nichthandelsmann allein angestellt, so erkennt dennoch das Handelsgericht. 10. Aug. 1815. Sir. XVI. 2. 368. — 6. Aug. 1825. XXVI. 2. 209. — 25. Febr. 1831. XXXI. 2. 213. — 17. Januar 1832. XXXII. 2. 276. — 7. Febr. 1832. XXXII. 2. 402. — 1. Februar 1832. R. A. XVII. 1. 7.

Das Gegentheil wurde in den Urtheilen vom 30. Dec. 1825. Sir. XXVII. 2. 52. — 17. Sept. 1828. XXIX. 2. 26 und 19. März 1831. XXXI. 2. 306 angenommen, weil die Bestimmung des Art. 637 nur im Interesse des Handels erlassen sey, dieser Grund aber wegfalle, wenn der Nichthandelsmann allein belangt werde.

4) Daß der Art. 637 nur anwendbar sey, wenn die handeltreibenden Individuen durch ihre auf dem Wechsel oder dem Billet befindliche Unterschrift auch zur Zahlung desselben verpflichtet, nicht aber, wenn sie wegen Mangels in der Form des Indossaments nach Art. 138 des H. G. B.

nur als Bevollmächtigte anzusehen seyen, wurde erkannt am 19. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 2. 72 und 4. Jan. 1832. XXXII. 2. 635.

5) Der Art. 637 macht keine Ausnahme für den Fall, wo auf Billets auf Ordre, außer der Unterschrift von Handelsleuten, auch die von Frauenzimmern, die nicht öffentliche Handelsfrauen sind, sich befindet. Diese müssen daher, eben so, wie andere Nichthandelsleute vor den Handelsgerichten Recht nehmen. 27. Juni 1809. Sir. IX. 2. 407.

Wegen der mit der Unterschrift von Frauenzimmern versehenen Wechsel s. die Note s. 2. zu Art. 632.

6) Im Falle des Art. 637 sind die Handelsgerichte auch dann kompetent, wenn behauptet wird, der Wechsel sey selbst als Civil-Obligation nichtig, er gelte nicht einmal als bloßer Schuldschein, z. B. weil er von der als Acceptantin in Anspruch genommenen Frau nicht in Gemäßheit des Art. 1326 des C. G. B. (vergl. Art. 113 des H. G. B. Note 2) mit dem „Gut" oder „Genehmigt" versehen sey. C. C. 28. April 1819. Sir. XX. 1. 33.

7) Der Titel XVI des dritten Buches des Civil-Gesetzbuches, welcher über den Personal-Arrest in Civilsachen handelt, schließt mit der in dem Art. 2070 enthaltenen Bestimmung:

Die besonderen Gesetze über den Personal-Arrest in Handelssachen bleiben in Kraft.

Für die am linken Rheinufer gelegenen zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile gelten in dieser Beziehung die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Germ. VI (4. April 1798), welche also lauten:

Titel II.

Von dem Personal-Arrest in Handelssachen.

Art. 1. Von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an findet der Personal-Arrest im ganzen Umfange des Reiches statt:

1. Gegen Banquiers, Wechsel-Agenten, Mäkler, Faktoren oder Kommissionaire, deren Gewerbe darin besteht, gegen Vergütung den Kauf oder Verkauf von Waaren zu besorgen, wegen Zurückgabe dieser Waaren, oder des dafür erhobenen Preises;

2. Zwischen Kaufleuten, wegen der Waaren, mit welchen sie handeln (dont ils se mêlent respectivement);

3. Gegen alle Handeltreibende oder Kaufleute, welche für baar oder in Waaren empfangenen Werth Billets unterzeichnen, mögen diese an eine darin benannte Person, oder an deren Ordre, oder an den Inhaber zahlbar seyn.

4. Gegen alle Personen, welche Wechsel unterzeichnen, gegen diejenigen, welche ihre Verbürgung darauf setzen, welche deren in Remessen von einem Platze auf den andern zu verschaffen versprechen, und gegen diejenigen, welche für Wechsel, die ihnen verschafft sind, oder verschafft werden sollen, Schuldscheine ausstellen.

Art. 2. Von den in dem §. 4 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Verfügungen sind ausgenommen die Frauenzimmer, verheirathete oder unverheirathete, und die Minderjährigen, welche keinen Handel treiben.

Art. 3. Die verheiratheten oder nicht verheiratheten Frauenzimmer, welche öffentliche Handelsfrauen sind, und diejenigen verheiratheten, welche einen von dem ihrer Männer getrennten Handel treiben, sind wegen der ihren Handel betreffenden Sachen dem Personal-Arreste unterworfen, wenn sie auch minderjährig sind, jedoch nur wegen Vollziehung der Verpflich-

tungen, welche sie als Kaufleute gegen Kaufleute eingegangen sind, und wegen der Waaren, mit welchen beide Parteien Handel treiben.

Diese Verfügung ist auf Handeltreibende, Banquiers, Wechsel-Agenten, Mäkler, Faktoren und Kommissionäre, wenn sie gleich minderjährig sind, in Betreff ihres Handels anwendbar.

Art. 4. Der Personal-Arrest findet gleichfalls statt wegen Vollziehung aller Seeverträge, als Bodmereien, Chartepartien, Versicherungen, Verdingung oder Besoldung von Seeleuten, Verkäufe und Käufe von Schiffen, Schiffsvermiethung und Lohn für Schiffsziehen, und anderer Verträge, welche den Seehandel und die Seefischerei betreffen.

Titel III.

Von der Art der Vollstreckung der Urtheile, in welchen auf Personal-Arrest erkannt worden.

Art. 14. Der Gläubiger, welcher seinen Schuldner hat zum Personal-Arrest bringen lassen, ist gehalten, im Voraus für jeden Monat die Summe von zwanzig Franken zum Unterhalte des Verhafteten in die Hände des Aufsehers des Gefangenhauses zu hinterlegen; entgegengesetzten Falles erlangt der Verhaftete in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form seine Freilassung auf Grund der Vorlegung eines von dem Aufseher darüber ausgestellten Certifikates, daß die zur Alimentation des Verhafteten bestimmte Summe nicht hinterlegt worden sey.

Der auf diese Weise freigelassene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nicht wieder zum Personal-Arreste gebracht werden.

Art. 18. Jede gesetzlich verhaftete Person kann ihre Freilassung erlangen:

3. durch die Zahlung eines Drittels der Schuld und Stellung einer Bürgschaft für den Ueberrest, welche von dem Gläubiger angenommen, oder von demjenigen Gerichte, welches das Vollstreckungs-Urtheil erlassen hat, in gesetzlicher Weise als hinreichend anerkannt wird;

6. von Rechtswegen, nach Ablauf einer fünfjährigen ununterbrochenen Gefangenschaft.

Da die in dem Art. 800. Nro. 5. der Civil-Prozeßordnung enthaltene Bestimmung, daß der Schuldner seine Freilassung erlangen solle, wenn er das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten habe, sich in dem Titel des Gesetzes vom 18. Germ. VI, welcher den Personal-Arrest in Handelssachen betrifft, nicht findet, so ist dieselbe nach Art. 2070 des C. G. B. in Handelssachen nicht anwendbar.

Für die am rechten Rheinufer belegenen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das Handelsgesetzbuch gilt, ist über den Personal-Arrest in Handelssachen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. April 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833, S. 34) erlassen, welche also lautet:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. vorigen Monats verordne Ich, um nach dem Art. 2070 des Rheinischen Civilgesetzbuchs die Lücke auszufüllen, welche durch die unterlassene Publikation des Französischen Gesetzes vom 4. April 1798 für die am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheile, in der Gesetzgebung entstanden ist, wie folgt:

1. In den am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen,

Art. 638. Nicht von der Kompetenz des Handelsgerichtes sind die Klagen, welche gegen einen Eigenthümer, Ackersmann oder Winzer wegen des Verkaufes von Lebensmitteln, die von seinem eigenen Wachsthume herrühren, angestellt werden, die Klagen gegen einen Handelsmann wegen Bezahlung von Lebensmitteln

soll gegen alle wegen Handelsverbindlichkeiten verurtheilte Personen auf Personal-Arrest im Nichtzahlungsfalle erkannt werden.

2. Ausgenommen von dem Personal-Arrest sind jedoch:

a. Personen weiblichen Geschlechts, insofern sie nicht als solche, welche öffentlichen Handel betreiben, anzusehen sind;

b. Minderjährige Personen beiderlei Geschlechts und die ihnen gleich geachteten Personen, wenn sie nicht nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs als volljährig betrachtet werden;

c. Die Wittwen und Erben, welche als solche vor dem Handelsgerichte wegen eines von ihrem Erblasser eingegangenen Handelsgeschäfts auftreten, oder vor dasselbe geladen werden.

3. Wenn von nichthandeltreibenden Personen Wechsel, welche nach dem Art. 112 des Handelsgesetzbuchs als bloße Promessen betrachtet werden, oder Billets à ordre ausgestellt, oder als Bürgen und Indossanten unterschrieben worden, so kann bei ihrer Verurtheilung nur dann auf Personal-Arrest erkannt werden, wenn sich diese Wechsel oder Billets auf kaufmännische Geschäfte, im Großen oder Kleinen, auf Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäfte gründen.

4. Die Bestimmungen des 15. Titels, des fünften Buchs, ersten Theils der Rheinischen Civil-Prozeßordnung sind auch auf die Handelssachen anwendbar, in soweit durch gegenwärtige Ordre nicht ein Anderes verfügt ist.

5. Die nach Art. 789 und 791 der angeführten Civil-Prozeßordnung im Voraus zu hinterlegenden Alimentationsgelder werden für Handels- und andere Sachen auf sechs Thaler für den Kalendermonat bestimmt. Auf mehr als einen Monat ist die Hinterlegung nur gestattet, wenn sie für ganze Monate geschieht.

6. Die Vorschrift des Art. 800. Nro. 5. dieser Civil-Prozeßordnung ist auf Handelssachen nicht anwendbar.

7. Der persönliche Arrest soll von Rechtswegen nach Ablauf einer fünfjährigen ununterbrochenen Gefangenschaft aufhören.

8. Auch muß der Verurtheilte zu jeder Zeit der Haft entlassen werden, wenn er Ein Drittheil der Schuld baar bezahlt, und für den Ueberrest eine Bürgschaft stellt, welche bei dem Widerspruch des Gläubigers von dem betreffenden Landgerichte als hinreichend anerkannt wird.

9. Wegen Handelsverbindlichkeiten, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingegangen waren, kann der Personal-Arrest nur erkannt werden, wenn er zur Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit schon zulässig war.

Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

und Waaren, die er zu seinem eigenen Gebrauche gekauft hat. [a])

Gleichwohl werden die von einem Handelsmanne ausgestellten Billets als wegen seines Handels ausgestellt, und die der Empfänger, Zahlmeister, Einnehmer und Anderer, welche über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, als wegen ihrer Geschäftsführung ausgestellt betrachtet, wenn ein anderer Entstehungsgrund darin nicht ausgedrückt ist. [b])

a):

1) Die Bestimmung, daß die Klagen gegen Eigenthümer, Ackersleute und Winzer wegen Verkaufes von Früchten, die von ihrem eigenen Wachsthume herrühren, nicht vor die Handelsgerichte gehören, scheint durch den Art. 10 des 12. Titels der Ordonnanz von 1673 veranlaßt zu seyn; nöthig war sie nicht, da dergleichen Verkäufe nach keinem der vorhergehenden Artikel zu den Handelsgeschäften gezählt werden konnten. Vergl. die Note a. 2. zu Art. 632.
2) Die Klage gegen einen Gärtner, der eine Baumschule besitzt, wegen Verkaufes von Bäumen, die er selbst gezogen, gehört nicht vor die Handelsgerichte. 14. Juni 1809. Sir. XIV. 2. 370.
3) Die Verfügung, daß die Klagen gegen einen Handelsmann wegen Bezahlung von Lebensmitteln und Waaren, die er zu eigenem Gebrauche gekauft hat, nicht von der Kompetenz der Handelsgerichte sind, enthält nicht etwa eine Ausnahme von einer Regel, aus welcher das Gegentheil hervorgehen würde, sondern nur eine Anwendung des Satzes, daß auch die Streitigkeiten unter Handelsleuten nur insofern vor die Handelsgerichte gehören, als sie sich auf den Handel derselben beziehen. Vergl. die Note b. 1. zu Art. 631.

b):

1) Die Präsumtion, welche das zweite a linea des Art. 638 aufstellt, bezieht sich nur auf die Fälle, wo es sich um die commercielle oder nichtcommercielle Natur eines an sich gültigen Billets handelt. Wo, wie bei Minderjährigen, es zur Gültigkeit des Billets erforderlich ist, daß es auf den Handel derselben bezüglich sey, da muß der Beweis dieses Umstandes von demjenigen, der sich darauf stützt, geführt, und es kann auf die Vermuthung, welche der Art. 638 aufstellt, nicht Bezug genommen werden. Vergl. Pardessus Band I. Nro. 62.
2) In einem Urtheile vom 3. Febr. 1830. R. A. XIII. 1. 365 wird die Ansicht ausgesprochen, durch die Bestimmung des Art. 638, wonach jedes von einem Handelsmanne unterzeichnete Billet als zum Zwecke seines Handels ausgestellt angesehen werde, wenn eine andere causa darin nicht ausgedrückt sey, werde jeder andere Beweis des Gegentheils in Beziehung auf die Kompetenz des Handelsgerichtes als unerheblich ausgeschlossen; es finde daher auch eine Eideszuschiebung, welche dahin gehe, im Wege des gewöhnlichen Beweises darzuthun, daß eine andere, den Handel des Ausstellers nicht betreffende causa dem Billet zum Grunde liege, insoweit dadurch die Kompetenz des Handelsgerichtes bestritten werden solle, nicht statt.

Wir halten diese Ansicht nicht für richtig. Der Art. 638 stellt nur eine gesetzliche Vermuthung auf, welche der Regel nach nur die Wirkung hat, daß sie denjenigen, zu dessen Gunsten sie spricht, von der Last des

Art. 639. Die Handelsgerichte erkennen in letzter Instanz:
1. über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von tausend Franken nicht übersteigt;
2. über alle Klagen, in Ansehung deren die diesen Gerichten unterworfenen und dispositionsfähigen Parteien erklärt haben, daß sie ein definitives, der Appellation nicht unterworfenes, Urtheil empfangen wollen. a)

Beweises entbindet (C. G. B. Art. 1352, 1tes a linea). Die Karaktere einer praesumtio juris et de jure, wie sie der Art. 1352 des C. G. B. in dem zweiten a linea angibt, sind in der Bestimmung des Art. 638 nicht zu finden.

Dem dritten Inhaber eines Billets auf Ordre gegenüber, kann freilich der Beweis, daß dem Billet ein Nichthandelsgeschäft zum Grunde liege, nicht geführt werden; aber nicht deshalb, weil der Art. 638 eine praesumtio juris et de jure enthielte, sondern aus den in der Note 2 zu Art. 136 des H. G. B. angeführten Gründen.

3) Der Art. 638 unterscheidet nicht, ob die von Handelsleuten ausgestellten Billets einfache, oder ob sie Billets auf Ordre sind. 6. Dec. 1814. Sir. XVI. 2. 54. — 4. April 1826. XXVII. 2. 169. Vergl. die Note b. 2. zu Art. 634; ebensowenig, ob sie zum Vortheile von Handelsleuten oder von Nichthandelsleuten unterzeichnet, und ob sie negotiirt sind, oder nicht. 10. Mai 1813. Sir. XIV. 2. 176.

Auch darauf kommt es nicht an, ob der Handelsmann, der sie ausgestellt hat, zur Verfallzeit noch Handelsmann war, oder nicht. 20. Germ. XIII. Sir. V. 2. 284.

4) Der Art. 638 stellt nur für den Fall, wo über die Verpflichtung ein Billet ausgestellt ist, eine Vermuthung auf; ist der Vertrag bloß mündlich geschlossen, so tritt sie nicht ein. 22. Mai 1829. Sir. XXIX. 2. 194. Das Gegentheil wurde erkannt am 11. Juli 1821. Sir. XXVI. 2. 150. und 29. Mai 1824. XXV. 2. 147.

5) Das Wort „Billet" ist nicht in dem beschränkten Sinne zu verstehen, daß notarielle Urkunden darunter nicht begriffen seyen. 27. Febr. 1825. Sir. XXVI. 2. 150. — 6. Aug. 1829. XXIX. 2. 316.

6) Wenn in einem von einem Rechnungsbeamten unterzeichneten Billet gesagt wird, die Schuld rühre von einem freundschaftlich gemachten Darlehen her, so ist dies keine der Geschäftsführung des Ausstellers fremde causa. 30. Mai 1829. Sir. XXX. 2. 82.

a):

1) Vergl. H. G. B. Art. 646, C. P. O. Art. 453.

2) Zur Hauptsumme wird nicht bloß das Capital gerechnet; es gehören dazu auch die vor der Klage aufgelaufenen Zinsen, welche mit eingeklagt werden. C. C. 18. Aug. 1830. Sir. XXXI. 1. 75.

Der Protest muß jedoch als der Anfang des gerichtlichen Verfahrens angesehen werden; daher werden weder die in Folge des Protestes aufgelaufenen Zinsen (vergl. H. G. B. Art. 184), noch die Protestkosten zur Hauptsumme gerechnet. C. C. 5. März 1807. Sir. VII. 1. 191. — 1. Aug. 1811. XII. 2. 262. — 20. Febr. 1824. XXIV. 2. 235. — 10. Febr. 1825. XXV. 2. 136. — 28. Nov. 1826 und 8. Dec. 1827. XXVIII. 2. 160. — 3. Juni 1831 u. 12. Aug. 1831. XXXII.

Art. 640. In den Bezirken, wo keine Handelsgerichte sind, üben die Richter des Civilgerichtes die Funktionen aus und erkennen über die Sachen, welche durch gegenwärtiges Gesetz den Handelsgerichten beigelegt sind.

Art. 641. In diesem Falle findet das Verfahren in der nämlichen Form, wie bei den Handelsgerichten, statt, und die Urtheile haben die nämlichen Wirkungen. [a])

Dritter Titel.

Von der Form des Verfahrens vor den Handelsgerichten.

Art. 642. Bei den Handelsgerichten soll die Form des Verfahrens beobachtet werden, welche im Titel 25 des Buches II des ersten Theiles der Civil-Prozeßordnung vorgeschrieben ist. [b])

2. 121. Das Gegentheil wurde erkannt am 5. Nov. 1827. Sir. XXVIII. 2. 160.

3) Die Parteien können nicht, wie es ihnen in Ansehung der Schiedsrichter zusteht (C. P. O. Art. 1019) auch den Gerichten die Befugniß beilegen, nicht nach den Regeln des Rechtes, sondern als gütlicher Vermittler zu entscheiden. Ein solcher Vertrag ist, als der öffentlichen Ordnung zuwider, nichtig. Hat ein Gericht als gütlicher Vermittler gesprochen, so ist die Berufung zulässig, wenn auch die Parteien erklärt haben, daß sie ein definitives, der Appellation nicht unterworfenes, Urtheil empfangen wollten. 2. Januar 1813. Sir. XIII. 2. 207. — C. C. 30. Aug. 1813. XIII. 1. 430.

4) Uebersteigt der Gegenstand des Prozesses den Werth von tausend Franken nicht, so ist das ganze Urtheil, mithin auch derjenige Theil desselben, welcher dessen Vollstreckbarkeit durch Personal-Arrest ausspricht, der Berufung nicht unterworfen. 11. Sept. 1812. Sir. XIII. 2. 192. — 25. Oct. 1811. XIII. 2. 192. — 20. Mai 1813. XIII. 2. 285. — 22. Mai 1819. XX. 2. 209. Das Gegentheil wurde erkannt am 3. Dec. 1810. Sir. XI. 2. 173 und 23. Aug. 1811. XII. 2. 30, weil die persönliche Freiheit ein Gegenstand von unschätzbarem Werthe sey.

Auch dann, wenn das Urtheil nur auf Grund einer Vereinbarung der Parteien in letzter Instanz erlassen ist, kann die Bestimmung desselben, daß Personal-Arrest als Vollstreckungsmittel zulässig sey, durch Berufung nicht angegriffen werden. Kass. 5. Nov. 1811. Sir. XII. 1. 18.

a) Vergl. C. P. O. Art. 414 ff.

b):

1) Der in Bezug genommene Titel der Civil-Prozeßordnung lautet, wie folgt:

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

Art. 414. Das Verfahren vor den Handelsgerichten findet ohne das Amt der Anwälte statt.

Art. 415. Jede Klage muß daselbst durch Vorladungs-Akt, nach den oben in dem Titel von Vorladungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, angebracht werden.

Art. 416. Die Erscheinungsfrist muß wenigstens einen Tag enthalten.

Art. 417. In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Präsident des Gerichtes die Erlaubniß ertheilen, von einem Tage auf den andern, und von einer Stunde auf die andere vorzuladen, und die Mobilar-Effekten in Beschlag zu nehmen; er kann, jenachdem der Fall es erfordert, dem Kläger auferlegen, Bürgschaft zu stellen, oder hinlängliche Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Seine Ordonnanzen sind der Opposition und Appellation ungeachtet vollstreckbar.

Art. 418. In Seesachen, wobei nicht domiziliirte Personen Parteien sind, und in denjenigen, wo es sich von Takelwerk, Lebensmitteln, von Schiffsmannschaft und Ausbesserung segelfertiger Schiffe handelt, und in anderen dringenden und eine provisorische Verfügung erheischenden Sachen, kann die Vorladung von einem Tage auf den andern oder von einer Stunde auf die andere ohne Ordonnanz geschehen, und sofort ein Kontumazial-Urtheil erlassen werden.

Art. 419. Alle Vorladungen, welche der vorgeladenen Person an Schiffsbord zugestellt werden, sind gültig.

Art. 420. Der Kläger kann, nach seiner Wahl, vorladen:

Vor das Gericht des Wohnortes des Verklagten;

Vor dasjenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen und die Waare überliefert worden ist;

Vor dasjenige, in dessen Bezirke die Zahlung geschehen sollte.

Art. 421. Die Parteien sind gehalten, in Person, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten zu erscheinen.

Art. 422. Erscheinen die Parteien, und erfolgt nicht in der ersten Sitzung ein Endurtheil, so sind die Parteien, welche nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnen, gehalten, daselbst einen Wohnort zu wählen.

Die Erwählung des Wohnortes muß in dem Sitzungs-Protokolle erwähnt werden; in Ermangelung dieser Erwählung geschieht jede Insinuation, selbst die des Endurtheiles, gültig auf der Gerichtschreiberei des Gerichtes.

Art. 423. In Handelssachen können Ausländer, welche als Kläger auftreten, nicht angehalten werden, für die Kosten und den Schadenersatz, in welche sie verurtheilt werden möchten, Bürgschaft zu stellen, selbst dann nicht, wenn die Klage an den Orten, wo es kein Handelsgericht gibt, bei einem Civilgericht angebracht wird.

Art. 424. Ist das Gericht rücksichtlich des Gegenstandes inkompetent, so weist es die Parteien zurück, wenn auch die Einrede der Ablehnung des Gerichtsstandes nicht vorgebracht worden ist.

Die Einrede der Ablehnung des Gerichtsstandes aus irgend einer anderen Ursache, muß vor jeder anderen Einlassung vorgebracht werden.

Art. 425. Das nämliche Urtheil kann, unter Verwerfung der Einrede der Ablehnung des Gerichtsstandes, über die Hauptsache entscheiden, jedoch durch zwei besondere Verfügungen, die eine über die Kompetenz, die andere über die Hauptsache; die Verfügungen über die Kompetenz können allemal durch Appellation angegriffen werden.

Art. 426. Die Wittwen und Erben der, der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unterworfenen, Personen werden dort auf Wiederaufnahme der Instanz, oder durch neue Klage vorgeladen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn die bei ihnen vorausgesetzte Qualität bestritten wird, sie an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen, damit dieser Punkt

entschieden und demnächst über die Hauptsache von dem Handelsgerichte erkannt werde.

Art. 427. Wird eine aufgelegte Urkunde nicht anerkannt, abgeläugnet oder behauptet, daß sie falsch sey, und besteht die Partei darauf, sich derselben zu bedienen, so verweiset das Gericht diesen Punkt vor das Gericht, welches darüber zu erkennen hat, und die Aburtheilung der Hauptsache wird ausgesetzt.

Gleichwohl kann, wenn die Urkunde nur auf einen der Klagepunkte bezüglich ist, zur Entscheidung der übrigen Punkte geschritten werden.

Art. 428. Das Gericht kann in allen Fällen, selbst von Amtswegen, verordnen, daß die Parteien in der Sitzung oder im Berathungszimmer in Person vernommen werden sollen; es kann, wenn ein rechtmäßiges Hinderniß vorliegt, einen der Richter, oder selbst einen Friedensrichter, beauftragen, sie zu vernehmen, welcher über ihre Erklärungen ein Protokoll aufnimmt.

Art. 429. Findet eine Verweisung der Parteien vor Schiedsrichter wegen Untersuchung von Rechnungen, Urkunden und Handlungsbüchern statt, so werden ein oder drei Schiedsrichter ernannt, um die Parteien zu vernehmen, und sie, wo möglich, zu vergleichen, entgegengesetzten Falles ihr Gutachten zu erstatten.

Kommt es auf Besichtigung oder Abschätzung von Arbeiten oder Waaren an, so werden ein oder drei Sachverständige ernannt.

Die Schiedsrichter und die Sachverständigen werden von Amtswegen von dem Gerichte ernannt, sofern sich die Parteien darüber nicht in der Sitzung vereinigen.

Art. 430. Eine Rekusation kann nur binnen drei Tagen nach der Ernennung vorgebracht werden.

Art. 431. Das Gutachten der Schiedsrichter oder Sachverständigen wird auf der Gerichtschreiberei des Gerichtes hinterlegt.

Art. 432. Wenn das Gericht den Zeugenbeweis verordnet, so wird hierzu in den oben für summarische Zeugenvernehmungen vorgeschriebenen Formen geschritten. In den der Appellation unterworfenen Sachen werden gleichwohl die Aussagen von dem Gerichtschreiber niedergeschrieben, und von den Zeugen unterzeichnet; im Weigerungsfalle geschieht davon Erwähnung.

Art. 433. Bei der Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind die in den Art. 141 und 146 für die Gerichte erster Instanz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Art. 434. Erscheint der Kläger nicht, so erläßt das Gericht ein Kontumazial-Urtheil und spricht den Verklagten von der Klage los.

Erscheint der Verklagte nicht, so wird ein Kontumazial-Urtheil erlassen, und dem Kläger werden seine Anträge zuerkannt, wenn sie gerecht und wohl erwiesen befunden werden.

Art. 435. Kein Kontumazial-Urtheil kann anders, als durch einen von dem Gerichte hiermit beauftragten Gerichtsvollzieher insinuirt werden; der Insinuationsakt enthält, bei Strafe der Nichtigkeit, die Erwähnung eines Wohnortes in der Gemeinde, wo sie geschieht, sofern der Kläger dort nicht seinen Wohnort hat.

Das Urtheil ist einen Tag nach der Insinuation, und bis zur Opposition vollstreckbar.

Art. 436. Nach Ablauf von acht Tagen, von dem der Insinuation an gerechnet, ist die Opposition nicht mehr annehmbar.

Art. 437. Die Opposition enthält die Gründe des Opponenten und eine Vorladung in der gesetzlichen Frist; sie wird in dem erwählten Wohnorte insinuirt.

Art. 438. Die im Augenblicke der Exekution durch eine Erklärung zu dem Protokolle des Gerichtsvollziehers eingelegte Opposition hemmt die Exekution; mit dem Bedinge jedoch, daß der Opponent sie binnen drei Tagen durch einen Insinuations-Akt, der die Vorladung enthält, wiederhole; nach Ablauf dieser Frist wird sie als nicht geschehen erachtet.

Art. 439. Die Handelsgerichte können verordnen, daß ihre Urtheile der Appellation ungeachtet, und ohne daß Bürgschaft gestellt werde, provisorisch vollstreckbar seyn sollen, wenn eine nicht bestrittene Urkunde, oder eine vorhergehende Verurtheilung, gegen welche nicht appellirt worden ist, vorliegt: in den übrigen Fällen hat die provisorische Vollstreckung nicht anders statt, als unter Stellung einer Bürgschaft oder dem Nachweise hinreichender Zahlungsfähigkeit.

Art. 440. Die Bürgschaft wird mittelst eines Aktes angeboten, welcher in dem Wohnorte des Appellanten, wenn er in dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, sonst aber in dem von ihm in Gemäßheit des Art. 422 gewählten Wohnorte mit der Aufforderung insinuirt wird, sich an bestimmtem Tage und Stunde auf der Gerichtschreiberei einzufinden, um dort, ohne sie von Ort und Stelle zu bringen, von den Urkunden, wenn deren Beibringung zum Nachweise der Zahlungsfähigkeit des Bürgen verordnet worden ist, Einsicht zu nehmen, so wie in der Sitzung zu erscheinen, um, im Falle des Widerspruches, über die Zulässigkeit der Bürgschaft erkennen zu hören.

Art. 441. Wenn der Appellant nicht erscheint, oder gegen den Bürgen nichts einwendet, so giebt dieser auf der Gerichtschreiberei die Erklärung ab, daß er sich als Bürgen darstelle; macht der Appellant Einwendungen, so wird darüber an dem in der Aufforderung angezeigten Tage erkannt: in allen Fällen ist das Urtheil der Opposition und Appellation ungeachtet vollstreckbar.

Art. 442. Die Handelsgerichte erkennen nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile.

2) Wenn die Art. 642 und 643 des Handelsgesetzbuches in Betreff der Form des Verfahrens vor den Handelsgerichten auf gewisse Artikel der Civil-Prozeß-Ordnung verweisen, so schließen sie dadurch die Anwendbarkeit anderer Artikel desselben Gesetzbuches, welche nichts mit der Organisation und Competenz dieser Gerichte Unvereinbares enthalten, nicht aus. Es kann daher auch in Handels-Sachen in Gemäßheit des Art. 153 der C. P. O. ein Kontumazial-Verbindungs-Urtheil erlassen werden. C. C. 29. Januar 1819. Sir. XX. 1. 55.

Daß der Art. 153 der C. P. O. bei den Handelsgerichten nicht nothwendig beobachtet werden müsse, wurde erkannt am 11. Dezember 1824. Sir. XXV. 2. 412. — 3. August 1825. XXVII. 2. 49. — C. C. 26. Mai 1829. XXIX. 1. 218.

Der Art. 153 der C. P. O. lautet wie folgt:

Wenn von zwei oder mehreren vorgeladenen Parteien eine ausbleibt und die andere erscheint, so wird ein Kontumazial-Verbindungs-Urtheil erlassen, und dasselbe der ausgebliebenen Partei durch einen beauftragten

Art. 643. Gleichwohl sind die Artikel 156, 158 und 159 des nämlichen Gesetzbuches, welche auf die von den Untergerichten erlassenen Kontumazial-Urtheile Bezug haben, auf die von den Handelsgerichten erlassenen Kontumazial-Urtheile anwendbar. a)

Gerichtsvollzieher insinuirt: die Zustellung muß eine Vorladung auf den Tag enthalten, an welchem die Sache abgerufen wird; die Entscheidung erfolgt durch ein einziges Urtheil, welches nicht weiter der Opposition unterworfen ist.

3) Der Artikel 439 der C. P. O. enthält nicht die durch den Artikel 137 ebendaselbst ausgesprochene Beschränkung. Die Handelsgerichte können daher ihre Urtheile auch in Ansehung der Kosten für provisorisch vollstreckbar erklären. 11. Dezember 1821. Sir. XXVII. 2. 142.

4) Daß die Klage auf Peremtion der Instanz bei den Handelsgerichten nicht stattfinde, weil die betreffenden Artikel der Civil-Prozeß-Ordnung sich nicht unter denjenigen befinden, auf welche die Art. 642, 643 des H. G. B. verweisen, wurde erkannt am 17. Juli 1817. Sir. XVII. 2. 416.

a):

1) Die angezogenen Artikel der Civil-Prozeß-Ordnung lauten:

Art. 156. Alle Kontumazial-Urtheile gegen eine Partei, welche keinen Anwalt bestellt hat, müssen durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden, welcher entweder von dem Gerichte, oder von dem von dem Gerichte bezeichneten Richter des Wohnortes des Ausgebliebenen damit beauftragt worden ist; sie müssen binnen sechs Monaten nach ihrer Erlassung vollstreckt werden, widrigenfalls sie für nicht erlassen erachtet werden.

Art. 158. Ist es (das Urtheil) gegen eine Partei erlassen, welche keinen Anwalt hat, so ist die Opposition bis zur Vollstreckung des Urtheiles annehmbar.

Art. 159. Das Urtheil wird für vollstreckt erachtet, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft sind, oder wenn der Verurtheilte zum Personal-Arrest gebracht oder rekommandirt ist, oder wenn die Beschlagnahme von einem oder mehreren seiner Immobilien ihm bekannt gemacht ist, oder wenn die Kosten bezahlt sind, oder endlich wenn irgend ein Akt vorliegt, aus welchem mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß die Vollstreckung des Urtheiles zur Kenntniß der ausgebliebenen Partei gekommen ist. Die in den obigen Fristen und in den unten vorgeschriebenen Formen eingelegte Opposition hemmt die Vollstreckung, wenn nicht verordnet ist, daß sie der Opposition ungeachtet stattfinden solle.

2) Den Civil-Gerichten ist durch den Art. 155 der C. P. O. die Befugniß ausdrücklich beigelegt, in Fällen wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Urtheile selbst der Opposition ungeachtet provisorisch vollstreckbar zu erklären, und zwar gegen Bürgschaftsstellung, oder auch ohne dieselbe.

Am 1. Februar 1813 und 14. September 1813. Sir. XIV. 2. 139 wurde erkannt, daß den Handelsgerichten diese Befugniß nicht beiwohne, weil der Art. 155 nicht zu denjenigen gehöre, welche nach Art. 642 und 643 des H. G. B. auch bei den Handelsgerichten zur Anwendung kommen sollten.

Für die in den Urtheilen vom 11. Januar 1813. Sir. XIV. 2. 157 und C. C. 9. Februar 1813. XIII. 1. 426 angenommene entgegen-

gesetzte Ansicht spricht, daß der für anwendbar erklärte Art. 159 der C. P. O. die in Rede stehende Befugniß voraussetzt.

3) Der Art. 436 der C. P. O. enthält für alle Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte ohne Unterschied die Verfügung:

„Nach Ablauf von acht Tagen, von dem der Insinuation an gerech-„net, ist die Opposition nicht mehr annehmbar."

Die Bestimmung, daß Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte, um denselben ihre Kraft zu erhalten, binnen sechs Monaten vollstreckt werden müssen, findet sich in dem Titel der C. P. O. über das Verfahren vor den Handelsgerichten nicht, wie sie denn auch für diejenigen Kontumazial-Urtheile der Civilgerichte nicht gilt, in Ansehung deren das Rechtsmittel der Opposition durch Ablauf einer Frist verloren geht.

Indem der Artikel 643 des H. G. B. die Art. 156, 158 und 159 der C. P. O. auf die Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte für anwendbar erklärt, modifizirt er die Bestimmungen des Titels der C. P. O. über das Verfahren vor den Handelsgerichten:

1. in Beziehung auf die Dauer der Oppositionsfrist,
2. insofern, als auch Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte durch Nichtvollstreckung ihre Kraft verlieren.

Es entsteht nun aber die Frage, ob jene Bestimmungen durch den Art. 643 unbedingt aufgehoben sind, oder ob sie nicht in dem Falle noch gelten, wo die Partei, gegen welche das Kontumazial-Urtheil erlassen wurde, durch einen Bevollmächtigten erschienen war, welcher aber die Einlassung verweigert hatte.

Nach der ersteren Ansicht wurde in Fällen, wo ein Bevollmächtigter, welcher die Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht, oder eine Vertagung nachgesucht, nach Verwerfung dieses Antrages sich zurückgezogen hatte, erkannt, das erlassene Kontumazial-Urtheil könne bis zur Vollstreckung durch Opposition angegriffen werden. 22. Mai 1824. Sir. XXIV. 2. 340. — 30. April 1833. XXXIII. 2. 576, und es verliere seine Kraft, wenn es binnen sechs Monaten nicht vollstreckt werde. 4. Juli 1818. Sir. XIX. 2. 71.

Dagegen wurde in den Urtheilen: Kass. 13. November 1822. Sir. XXIII. 1. 79. — 8. Mai 1824. XXIV. 2. 338. — Kass. 7. November 1827. XXVIII. 1. 144 angenommen, in den vorausgesetzten Fällen sey die Opposition nach Ablauf der achttägigen Frist unzulässig, und in den Urtheilen: Kass. 18. Januar 1820. Sir. XX. 1. 195. — Kass. 26. Dezember 1821. XXII. 1. 174 und Kass. 5. Mai 1824. XXIV. 1. 275, die Kraft des Kontumazial-Urtheiles erlösche nicht durch Nichtvollstreckung binnen sechs Monaten.

Für die erstere Meinung wird angeführt, die Art. 156 und 158 der C. P. O. sprächen von Kontumazial-Urtheilen gegen eine Partei die keinen Anwalt habe. Dies trete aber bei allen Kontumazial-Urtheilen der Handelsgerichte ein, weil vor denselben ohne Anwälte verhandelt werde (C. P. O. Art. 414) und ein bloßer Bevollmächtigter einem Anwalte um so weniger assimilirt werden könne, als aus dem Umstande, daß der Art. 157 der C. P. O. in den Art. 643 des H. G. B. mit Stillschweigen übergangen sey, hervorgehe, daß für den Fall, wo ein Bevollmächtigter vorhanden sey, keine dem Falle, wo ein Anwalt bestellt worden, analoge Bestimmung habe erlassen werden sollen.

Für die Ansicht, daß die Opposition nach Ablauf der acht Tage nicht

Art. 644. Die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte gehen an die Appellationsgerichtshöfe, in deren Bezirke diese Gerichte ihren Sitz haben.

mehr annehmbar sey, enthält das oben angeführte kassirende Urtheil vom 13. November 1822 folgende Gründe:

Die Verfügung des Art. 436 der C. P. O. sey allgemein gewesen, und auf alle von Handelsgerichten gesprochenen Kontumazial-Urtheile, gleichviel, ob dieselben wegen Nichterscheinens (faute de comparaître) oder ob sie wegen verweigerter Einlassung (faute de plaider) erlassen worden, bis dahin angewandt, daß sie modifizirt worden sey; diese Modifikation sey durch den Art. 643 des H. G. B. geschehen, welcher die Art. 156, 158, 159 der C. P. O. auf die Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte für anwendbar erkläre; die angeführten Artikel bezögen sich aber nur auf Kontumazial-Urtheile, die gegen Parteien gesprochen wären, welche keinen Anwalt bestellt hätten, oder mit anderen Worten, auf Kontumazial-Urtheile, welche wegen Nichterscheinens der Partei erlassen wären; folglich seyen diese Artikel auch auf die Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte nur unter derselben Voraussetzung anwendbar, nämlich nur dann, wenn sie wegen Nichterscheinens erlassen wären; der Art. 436 sey demnach nur insoweit durch den Art. 643 des H. G. B. modifizirt, nicht aber gänzlich aufgehoben, wie denn auch das H. G. B., weit entfernt, dessen Aufhebung auszusprechen, in dem Art. 642, welcher eigentlich den ersten Theil des Art. 643 bilde, bestimme, daß die in dem Titel 25 des 2. Buches 1. Theiles der C. P. O. vorgeschriebene Form des Verfahrens beobachtet werden solle; man könne hiergegen nicht einwenden, daß das H. G. B. auf die Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte den Art. 157 der C. P. O. nicht für anwendbar erklärt habe, welcher bestimme, daß wenn das Kontumazial-Urtheil gegen eine Partei gesprochen worden, die einen Anwalt habe (d. h., die erschienen sey) die Opposition nur binnen acht Tagen, von der Zustellung an den Anwalt an gerechnet, annehmbar sey, und daß man daher bei den Handelsgerichten nicht, wie bei den Civilgerichten, zwischen Kontumazial-Urtheilen, die wegen Nichterscheinens, und solchen, die wegen verweigerter Einlassung gesprochen worden, unterscheiden könne; denn der Art. 157 der C. P. O. sey nothwendig gewesen, um für die Kontumazial-Urtheile, welche bei den Civilgerichten wegen verweigerter Einlassung gesprochen würden, die Oppositionsfrist zu bestimmen; keineswegs sey es aber erforderlich gewesen, jenen Artikel auch bei den Handelsgerichten für anwendbar zu erklären, weil für diese schon der Art. 436 der C. P. O. bestanden habe, welcher für alle Fälle die Oppositionsfrist auf acht Tage, von der Zustellung an gerechnet, bestimme, und welcher, da er nur in Betreff der wegen Nichterscheinens erlassenen Kontumazial-Urtheile modifizirt worden, in Ansehung der wegen verweigerter Einlassung gesprochenen Kontumazial-Urtheile in Kraft geblieben sey.

Die Ansicht, daß Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte gegen Parteien, welche durch Bevollmächtigte erschienen seyen, durch Nichtvollstreckung binnen sechs Monaten ihre Kraft nicht verlieren, beruht ebenfalls darauf, daß der Art. 156 der C. P. O. nur von den wegen Nichterscheinens erlassenen Kontumazial-Urtheilen spreche.

Vierter Titel.

Von der Form des Verfahrens bei den Appellationsgerichtshöfen.

Art. 645. Die Frist zur Einlegung der Berufung von den Urtheilen der Handelsgerichte ist drei Monate, von dem Tage der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, in Ansehung derjenigen, welche kontradiktorisch erlassen sind, und von dem Tage des Ablaufes der Oppositionsfrist an gerechnet, in Ansehung derjenigen, welche in contumaciam erlassen sind; die Berufung kann selbst an dem Tage des erlassenen Urtheiles eingelegt werden. [a])

Art. 646. Die Berufung wird nicht angenommen, wenn die Hauptsumme nicht die Summe oder den Werth von tausend Franken übersteigt, selbst wenn das Urtheil nicht ausdrückt, daß es in letzter Instanz erlassen sey, und selbst, wenn es ausdrückt, daß es als der Berufung unterworfen erlassen sey. [b])

Art. 647. Die Appellationsgerichtshöfe können in keinem Falle, bei Strafe der Nichtigkeit, und sogar, in den geeigneten Fällen, der Verpflichtung zu vollständiger Schadloshaltung der Parteien, Verbote gegen die Vollstreckung handelsgerichtlicher Urtheile erlassen, oder dieselbe verschieben, selbst dann nicht, wenn diese Urtheile wegen Inkompetenz angegriffen werden möchten; sie können aber, erforderlichen Falles, die Erlaubniß ertheilen, außer der Ordnung auf einen bestimmten Tag und Stunde vorzuladen, damit über die Appellation verhandelt werde. [c])

a) Da der Art. 645, nachdem er in Beziehung auf den Zeitpunkt, von welchem ab die Appellationsfrist zu berechnen ist, zwischen kontradiktorischen und Kontumazial-Urtheilen unterschieden hat, unmittelbar darauf allgemein und ohne Unterscheidung gestattet, die Berufung am Tage des erlassenen Urtheiles einzulegen, so schließt er die Anwendbarkeit des Art. 455 der C. P. O. aus; es kann also gegen Kontumazial-Urtheile der Handelsgerichte auch während der Dauer der Oppositionsfrist die Berufung eingelegt werden. Kass. 24. Juni 1816. Sir. XVI. 1. 409. — 14. Februar 1817. XVII. 2. 272. — 5. Januar 1822. R. A. IV. 1. 183. — 27. April 1822. R. A. IV. 1. 61. — 27. August 1824. R. A. VII. 1. 219. — 5. Juni 1829. Sir. XXIX. 2. 261. — 12. Januar 1830. XXX. 2. 213. — 19. März 1831. XXXII. 2. 33. — 24. Mai 1832. XXXII. 2. 263. Das Gegentheil wurde erkannt am 31. Dezember 1808, 18. Mai 1809 und 15. November 1810. Sir. XIV. 2. 388, weil nach Art. 648 des H. G. B. die Appellationen von Urtheilen der Handelsgerichte nach den Vorschriften des dritten Buches, 1. Theiles der C. P. O., unter welchen sich auch der Artikel 455 befinde, instruirt und abgeurtheilt werden sollen.

b) Vergl. H. G. B. Art. 639.

c) Nach Art. 439 der Civil-Prozeß-Ordnung sind die Urtheile der Handels-

Art. 648. Die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte werden bei den Appellationsgerichtshöfen wie Appellationen von Urtheilen in summarischen Sachen instruirt und abgeurtheilt. Das Verfahren, bis zum Definitiv-Urtheil ein-

gerichte gegen Stellung einer Bürgschaft, oder den Nachweis hinreichender Zahlungsfähigkeit, von Rechtswegen provisorisch vollstreckbar; die Handelsgerichte können jedoch auch verordnen, daß ihre Urtheile ohne Stellung einer Bürgschaft provisorisch vollstreckbar seyn sollen, wenn eine nicht bestrittene Urkunde, oder eine vorhergehende Verurtheilung, gegen welche nicht appellirt worden ist, vorliegt.

Der Art. 459 der C. P. O. bestimmt:

Art. 459. Ist die provisorische Vollstreckbarkeit außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen, so kann der Appellant, nachdem er den andern Theil auf kurze Frist hat vorladen lassen, ein Verbot erwirken; auf eine nicht mitgetheilte Bittschrift darf ein solches Verbot nicht zugestanden werden.

Es fragt sich nun, ob der Art. 647 des H. G. B. in Beziehung auf handelsgerichtliche Urtheile dem Art. 459 der C. P. O. derogirt, oder ob der Appellationsgerichtshof befugt ist, in dem Falle, wo ein Handelsgericht die provisorische Vollstreckbarkeit seines Urtheiles ohne Bürgschaftsstellung widergesetzlich ausgesprochen hat, diese Bestimmung aufzuheben und zu verordnen, daß die provisorische Vollstreckung nur gegen Bürgschaftsstellung stattfinden solle? Für die letztere, in dem Urtheile vom 3. März 1810. Sir. XI. 2. 165 angenommene Ansicht wird angeführt:

Allerdings könne in keinem Falle verordnet werden, daß die Vollstreckung des Urtheiles eines Handelsgerichtes bis zur Entscheidung der Hauptsache eingestellt bleibe, denn alle Urtheile der Handelsgerichte seyen, wenigstens gegen Bürgschaftsstellung, vollstreckbar; allein es könne doch untersucht werden, ob der Richter erster Instanz, indem er die Vollstreckung ohne Kaution verordnet, wohl, oder übel geurtheilt habe; im letzteren Falle müsse das Urtheil reformirt und erkannt werden, daß die Vollstreckung nicht ohne Bürgschaft geschehen dürfe. Dadurch werde die Vollstreckung nicht verboten, sondern dem Vollstreckenden die Erfüllung der ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingung auferlegt. (S. R. A. II. 1. 93).

Die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht, welche in den Urtheilen vom 6. Februar 1813. Sir. XIV. 2. 15. — 28. September 1824. XXV. 2 und, wie es scheint, auch in dem Urtheile vom 25. Juli 1820. R. A. II. 1. 98 adoptirt worden ist, sind folgende:

Der Art. 647 des H. G. B. spricht den Appellationsgerichtshöfen in allen Fällen [nicht blos die Befugniß ab, die Vollstreckung handelsgerichtlicher Urtheile zu verbieten, sondern auch die, dieselbe zu verschieben. Wollte man nun auch zugeben, daß die Aufhebung der Verfügung des Urtheiles, vermöge deren es ohne Kaution vollstreckt werden kann, kein Verbot gegen die Vollstreckung dieses Urtheiles, so wie es erlassen ist, enthalte, so wird dadurch doch die Vollstreckbarkeit desselben bis dahin, daß die Bürgschaft gestellt worden ist, verschoben.

Wäre es übrigens richtig, daß in der Aufhebung der Verfügung des Urtheiles, nach welcher es ohne Bürgschaftsstellung provisorisch vollstreck-

schließlich, ist demjenigen gleich, welches im dritten Buche des ersten Theiles der Civil-Prozeß-Ordnung für die Appellationen in Civil-Sachen vorgeschrieben ist. [a])

bar seyn soll, kein Verbot (défense) im Sinne des Gesetzes liege, so würde, auch abgesehen von dem Art. 647 des H. G. B., der Art. 459 der C. P. O. auf handelsgerichtliche Urtheile schon von vorne herein nicht anwendbar seyn; ohne eine solche positive Bestimmung des Gesetzes dürfte aber der Appellat nicht gehalten seyn, sich auf die Frage, ob die Vollstreckbarkeit ohne Bürgschaftsstellung mit Recht oder mit Unrecht ausgesprochen sey, einzulassen, bevor die Hauptsache selbst verhandelt würde.

a) Vergl. C. P. O. Art. 443 u. folg. 463 folg.

Druckfehler.

Abth. I.	S.	11,	Z.	15	v. u.	anst.: Handelsgesellschaften lies: Handelsgesellschafter.
„ „	„	25,	„	15	„ „	„ angesehen lies: anzusehen.
„ II.	„	68,	„	2	v. o.	„ der Versicherte lies: der Versicherer.
„ „	„	65,	„	29	v. u.	„ seinen Regreß lies: seinen Regreß gegen den Versicherer.
„ „	„	70,	„	12	„ „	„ keine lies: eine.
„ „	„	96,	„	4	„ „	„ lega ferenda lies: lege ferenda.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Artikel des Handelsgesetzbuches und die mit einem n. bezeichneten die Noten zu denselben.)

A.

Abandonnement, das des Schiffes und der Fracht hat das Aufhören der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers für die Handlungen des Capitains zur Folge. 216. — Der Versicherte, welcher abandonniren will, muß beweisen, daß der Schaden die Folge eines Unfalls zur See ist. 353 n. 3. — In welchem Falle können die versicherten Gegenstände abandonnirt werden? 369. Wenn die versicherten Gegenstände verloren oder beschädigt worden sind, so können sie nur alsdann abandonnirt werden, wenn die Beschädigung oder der Verlust ¾ beträgt. daſ. — Zur Gültigkeit des Abandonnements ist es nicht erforderlich, daß mit der Abandonnementsklage auch die Beweisstücke über die Ladung und die Verluste und ein Antrag auf Zahlung der versicherten Summe insinuirt werden. daſ. n. 2. — Der Versicherte, welcher mit der Abandonnementsklage abgewiesen worden ist, kann demnächst gegen den Versicherer nicht wegen gänzlichen Unterganges der versicherten Sache klagen. daſ. n. 3. — Zur Begründung der Abandonnementsklage ist es erforderlich, daß die Ursache des Schadens durch den Capitain festgestellt worden sey. daſ. n. 5. — Zur Abandonnirung des Schiffes wegen Untauglichkeit zur Schifffahrt ist die Vorlegung des Protokolles über die vor der Abfahrt des Schiffes stattgehabte Untersuchung nicht erforderlich. daſ. n. 6. — In welchem Falle können die Waaren mit dem Schiffe abandonnirt werden, wenn sie auch nicht auf ¾ ihres Werthes vermindert sind? daſ. n. 7. — Wann nicht, wenn gleich der Verlust ¾ des Gesammtwerthes beträgt? daſ. n. 8. — Wonach sind die ¾ der Werthsverminderung des Schiffes zu ermessen? daſ. n. 9. — Vor angetretener Reise ist das Abandonnement nicht statthaft. 370. — Es kann weder theil- noch bedingungsweise geschehen. 371. — Es erstreckt sich nur auf die Gegenstände der Versicherung. daſ. — Fristen zur Ausübung des Abandonnements. 373. — Dieselben Fristen laufen in Rücksicht des Abandonnements des Versicherers gegen den Wiederversicherer. daſ. n. 3. — Die nach Art. 48 der Ordonnanz von 1681 bestehende Verjährungsfrist findet auch bei der Abandonnementsklage statt. daſ. n. 5. — Die Abandonnementsklage ist unannehmbar, wenn nicht beim Empfange der Waaren Protest erhoben, dieser Protest dem Versicherer nicht binnen 24 Stunden insinuirt und binnen Monatsfrist die gerichtliche Klage angestellt worden ist. daſ. n. 6 und 435 n. 2. — In welcher Frist muß das Aban-

donnement eines wegen Haferei zur Schifffahrt untauglich gewordenen Schiffes geschehen, wenn die Versicherung frei von Haferei gegeben ist? 373. n. 7. — In welchem Falle und in welcher Frist muß der Versicherte dem Versicherer die erhaltenen Nachrichten von dem Unfalle insinuiren lassen? 374. — Nach welcher Frist kann der Versicherte, wenn er von seinem Schiffe keine Nachricht erhalten hat, dasselbe dem Versicherer abandoniren und, ohne daß es der Bescheinigung des Verlustes bedarf, die Zahlung der Versicherungssumme fordern? 375. — Der Versicherte kann bei der im Art. 374 erwähnten Insinuation die versicherten Gegenstände abandoniren und den Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme auffordern, oder sich die Ausübung des Abandonnements in der gesetzlichen Frist vorbehalten. 378. — Der Versicherte muß, wenn er abandonnirt, alle Versicherungen und Darlehen, die genommen sind, angeben. 379. — Folgen der Unterlassung dieser Angaben. das. n. 2. — Der Versicherte geht im Falle einer betrügerischen Angabe, der Vortheile aus dem Assekuranz-Contracte verlustig, und muß die genommenen Darlehen, ungeachtet des Verlustes des Schiffes bezahlen. 380. — Frist, in welcher die Versicherungssumme gezahlt werden muß, wenn die Zeit im Contracte nicht bestimmt ist. 382. — Die Zahlung kann aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil noch keine Haferei-Rechnung aufgestellt sey. das. n. 2. — Dem Versicherer müssen, bevor er auf Zahlung der versicherten Summe belangt werden kann, die Beweisstücke über die Ladung und den Verlust insinuirt werden. 383. — Er wird zum Gegenbeweis zugelassen, dadurch aber die Verurtheilung zur provisorischen Zahlung der Versicherungssumme nicht aufgehalten. 384. — Der Versicherte ist im letztern Falle zur Bürgschaftsleistung verpflichtet. das. — Von welchem Zeitpunkte an gehören die abandonnirten Gegenstände dem Versicherer? 385. — Er kann sich unter dem Vorwande daß das Schiff zurückgekommen sey, der Zahlung der versicherten Summe nicht entziehen. das. — Die Fracht für die geretteten Waaren macht einen Theil des Abandonnements des Schiffes aus und gehört dem Versicherer. 386 u. n. 2. — Fristen für das Abandonnement der durch eine Macht in Beschlag genommenen Gegenstände. 387. — Die Versicherten müssen während diesen Fristen die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände zu erlangen bemüht seyn. 388. — In welchem Falle ist das Abandonnement wegen Untauglichkeit zur Schifffahrt nicht zulässig? 389. — Der Versicherte behält in diesem Falle seinen Regreß gegen den Versicherer wegen der durch die Strandung verursachten Kosten und wegen Haferei. das. — In welchem Falle kann der Versicherte wegen Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt abandonniren? 394. — In welchen Fristen verjährt die Abandonnementsklage? 431 u. n. a.

S. auch Versicherung, Haferei.

Abkürzungen dürfen in den Büchern der Wechsel-Agenten und Mäkler nicht vorkommen. 84.

Ablieferung der Waaren. Alle Klagen darauf sind ein Jahr nach der Ankunft des Schiffes verjährt. 433 u. n. 2.

Abschätzungs-Commissarien. Ihnen und den Handels-Mäklern steht das Recht zu, mittelst öffentlicher Versteigerung und an der Börse Waaren und Mobilar-Effekten zu verkaufen. 492 n. 2.

Acceptation s. Annahme.

Actien. Das Kapital einer anonymen Gesellschaft wird in Actien getheilt. 34. — Die Actien können von einem Gesellschafter ohne Einwilligung der

andern einem Dritten übertragen werden. daſ. n. 2. — In welcher Form die Actien abgefaßt werden können. 35. — Das Eigenthumsrecht an denſelben kann durch Einſchreibung in die Bücher feſtgeſtellt werden. Form in welcher in dieſem Falle die Ceſſion der Actien geſchieht. 36. — Auch das Kapital einer Commandit-Geſellſchaft kann in Actien getheilt werden. 38. — Kann daſſelbe auch in Actien auf jeden Inhaber getheilt werden? daſ. n. 3.

S. auch Handelsgeſellſchaften.

Advokat-Anwälte. Welche Gebühren haben ſie zu fordern, wenn ſie vor den Handelsgerichten auftreten? 624 n. 2.

Agenten. Ernennung der Falliments-Agenten. 454. — Perſonen, aus welchen ſie erwählt werden können. 456. — Wer nicht Gläubiger iſt, kann nicht zweimal im Laufe eines Jahres zum Agenten ernannt werden. daſ. — Sie führen die Geſchäfte des Falliments bis zur Ernennung der Syndiken. 459. — Längere Dauer ihrer proviſoriſchen Geſchäftsführung. daſ. u. n. 2. — Ein Behufs einer Mobilar-Beſchlagnahme erwirkter Zahlungs-Befehl iſt deßhalb nicht ungültig, weil er einem im Fallimentszuſtande befindlichen Agenten gemacht worden iſt. daſ. n. 3. — Von welchem Gerichte die Agenten wieder entlaſſen werden können. 460. — Sie müſſen vor dem Antritt ihrer Verrichtungen einen Eid leiſten. 461. — Sie müſſen die Siegel-Anlage nachſuchen. 462. — Weſentliche Verrichtungen, welche ſie nach geſchehener Eidesleiſtung vorzunehmen haben. daſ. n. 2. — Die Bücher des Falliten, ſo wie die auf kurze Verfallzeit geſtellten oder der Acceptation unterworfenen Handels-Effecten werden den Agenten zugeſtellt. 463. — Die Agenten empfangen die Gelder und eröffnen die an den Falliten eingehenden Briefe. daſ. — Sie laſſen die dem Verderben ausgeſetzten Lebensmittel und Waaren verkaufen. 464. — Dieſer Verkauf geſchieht öffentlich. daſ. n. 2. — Die Agenten bedürfen keiner Ermächtigung des Richter-Commiſſars, um für die Fallitmaſſe eine Klage anzuſtellen. daſ. n. 3. — Alle Summen, welche die Agenten in Empfang nehmen, werden in eine verſchloſſene Kiſte gelegt. 465 u. 496. — Die Agenten ſchließen in Gegenwart des Falliten oder deſſen Bevollmächtigten die Bücher ab. 468 u. 469. — Wann die Agenten ihre Verrichtungen einſtellen und den Syndiken Rechnung ablegen. 481. — Sie können im Falle einer auf Grund der Rechnungsablage ſtattfindenden Verurtheilung, ſolidariſch und mittelſt Körperhaft verurtheilt werden. daſ. n. 2. — Sie haben nach Ablage ihrer Rechnung Anſpruch auf eine Entſchädigung, wenn ſie nicht aus den Gläubigern gewählt worden ſind. 483 u. 485. — Wie dieſe Entſchädigung beſtimmt wird. 484. — Die Agenten und Syndiken müſſen dem Königlichen Prokurator beim Antritt ihrer Verrichtungen eine Denkſchrift oder Ueberſicht über die Lage und Beſchaffenheit des Falliments übergeben. 488. — Was dieſe Ueberſicht enthalten muß. daſ. n. 3. — Maßregeln, welche die Agenten zur Erhaltung der Rechte des Falliten gegen deſſen Schuldner zu ergreifen haben. 499. — Sie haben die Hypothekar-Einſchreibung auf die Immobilien der Schuldner des Falliten nachzuſuchen; — wie und auf weſſen Namen dieſe Einſchreibung geſchieht. daſ. — Die Agenten ſind für eine Ueberſchreitung der Grenzen ihres Auftrages nicht verantwortlich, wenn ſie ſich nicht perſönlich verpflichtet haben. daſ. n. 2. — Inſcription auf die Immobilien des Falliten. 500. — Wie dieſe Inſcription bewirkt wird. daſ.

S. auch Falliment und Appellation.

Ankergelder gehören zu den privilegirten Schiffsschulden. 191. n°. 2.

Annahme der Wechsel; Personen welche für die Annahme und die Bezahlung eines Wechsels solidarisch haften. 118. — Wenn die Annahme verweigert wird, so muß Protest Mangels Annahme erhoben werden. 119. — Berechtigt ist der Inhaber bei allen Wechseln, die Annahme zu verlangen, verpflichtet dazu ist er nur dann, wenn der Wechsel auf Tage, Monate oder Uso nach Sicht gestellt ist. 119. n. 2. — Verpflichtungen aus der Annahme eines Wechsels. Kann der Acceptant gegen die Annahme restituirt werden, wenn der Zieher vor der Annahme fallirt hat? 121 u. n. 2. — Kann der Acceptant dem Inhaber den Mangel der Deckung entgegensetzen, oder daß die Schuld zu deren Tilgung der Wechsel ausgestellt worden, nichtig sey? 121. n. 2. — Dem Acceptanten steht die Einrede zu, daß die auf dem Wechsel befindliche Unterschrift des Ausstellers unächt sey. daf. n. 3. — Zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen wird durch die Annahme kein Wechselverhältniß begründet. daf. n. 4. — In wie fern kann der Acceptant die Unregelmäßigkeit des Indossaments entgegensetzen? 138 und die Noten zu demselben. — Die Annahme eines Wechsels muß unterschrieben werden. 122. — Wie wird sie ausgedrückt? in welchem Falle muß sie datirt werden? welche Folgen hat es, wenn sie in diesem Falle nicht datirt ist? 122 — Kann eine mündliche Annahme den Mangel einer schriftlichen ersetzen? daf. n. 1. — Der Mangel der Unterschrift macht das Accept nichtig. daf. n. 2. — Ist das Wort „angenommen" zur Gültigkeit der Annahme sacramentell? daf. n. 3. — Muß die Annahme, um eine wechselmäßige Verbindlichkeit hervorzubringen, auf den Wechsel selbst geschrieben werden? daf. n. 4. — Welche Wirkung hat die außerhalb des Wechsels gegebene Erklärung, daß man denselben annehmen werde? daf. n. 5. — Welche Wirkungen hat ein Accept in blanco? daf. n. 6. — Erfordernisse des Acceptes wenn der Wechsel an einem andern Orte als dem des Aufenthalts des Bezogenen bezahlt werden soll. 123. — Die Annahme darf nicht bedingt geschehen; sie kann jedoch auf eine gewisse Summe beschränkt werden. 124. — Zeit binnen welcher die Annahme geschehen muß; Folge davon, wenn der Wechsel nach vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation zurückgegeben wird. 125. — Annahme durch Intervention. 126. — Auch der Bezogene kann einen Mangels Annahme protestirten Wechsel zur Ehre eines Indossanten acceptiren. daf. n. 2. — Pflichten des Intervenienten. 127. — Folgen aus deren Nichtbeobachtung. daf. n. 6. — Der Inhaber behält ungeachtet der Acceptation durch Intervention alle Rechte gegen den Zieher und die Indossanten. 128. — Alle diejenigen welche einen Wechsel angenommen haben, haften dem Inhaber solidarisch. 140. — Wann muß der Inhaber eines Wechsels die Annahme verlangen? 160.

S. Deckung.

Anonyme Gesellschaften s. Handelsgesellschaften.

Appellation. Sie findet gegen schiedsrichterliche Urtheile statt, wenn nicht darauf verzichtet worden ist. 52. — Vor welches Gericht die Appellation von den Aussprüchen compromissarischer und vor welches die von jenen der Zwangsschiedsrichter gehört. daf. n. 4. n. 11. u. n. 6. — Der Verzicht auf die Appellation kann nicht von einer der Parteien einseitig zurückgenommen werden. daf. n. 10. Behält die in dem Gesellschaftsakte enthaltene Klausel, wodurch auf die Berufung verzichtet wird, auch in dem Falle ihre Wirkung, wenn vor Fällung des Urtheils einer der Gesellschafter mit Hinter-

lassung minderjähriger Erben verstirbt? das. n. 11. — Wenn sich Streit über die Bildung des Schiedsgerichtes erhebt, so ist das hierüber ergehende Urtheil ungeachtet jenes Verzichtes der Appellation unterworfen. das. n. 12. — Vormünder können auf die Appellation von schiedsrichterlichen Urtheilen nicht verzichten. 63. — Das Urtheil, welches eine gemäß Art. 457 eingelegte Opposition in contumaciam verworfen hat, kann nur noch im Wege der Appellation angegriffen werden. 457 n. 3 c. — In wie fern nach Ablauf der Oppositionsfrist des Art. 457 die Appellation gegen das Urtheil, wodurch die Falliments-Erklärung und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments bestimmt worden, noch zulässig ist. das. n. 4. — Die Verifikation der Forderungen zieht den Verlust des Rechtes der Appellation gegen jenes Urtheil nicht nach sich. das. — Auch der Umstand nicht, daß ein Gläubiger bei dem Verkaufe der Güter des Falliten ein Immöbel angesteigert hat. das. n. 5. — Gegen das Urtheil, wodurch die von den Gläubigern eingelegte Protestation gegen die Freilassung des Falliten verworfen worden ist, findet Appellation statt. 466 n. 2. — Der Fallit kann gegen das Urtheil, wodurch seine Abführung in das Schuld-Arresthaus verordnet worden, nicht appelliren. 467 n. 2. — Gegen wen müssen Syndiken und Agenten die Appellation gegen das Urtheil richten, welches auf ihre Entlassung erkannt hat? 495 n. 3. — Gegen die Urtheile, welche über die Opposition gegen das Concordat ergehen, ist Appellation zulässig. 523 n. 5. — Ebenfalls gegen das Urtheil, wodurch die Bestätigung des Concordats von Amtswegen verweigert wird. 524 n. 7. — Die Einreden, welche durch den Ablauf der Oppositionsfrist gegen das Bestätigungs-Urtheil des Concordats verwirkt sind, können nicht mehr im Wege einer Appellation gegen dieses Urtheil vorgebracht werden. das.

S. auch Schiedsrichter.

Appellationshöfe. Sie erkennen über die Gesuche um Rehabilitirung. 604. — Verfahren dabei. 605. 606. 607. — Die Appellationshöfe können die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte weder untersagen noch aufschieben. 147 u. n. — Die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte werden wie summarische Sachen eingeleitet und abgeurtheilt. 648.

Arbeiten, die zur Ausrüstung und Verproviantirung eines Schiffes, gehören unter die privilegirten Schiffsschulden. 191.

Arbeitslohn auf dem Schiffe gehört nicht zur Haferei. 406. — Verjährungsfrist der Klagen auf Bezahlung desselben. 433.

Assekuranz-Contrakt s. Versicherungs-Contrakt.

Assekuranz-Gesellschaft s. Versicherung.

Assekuranz-Police s. Versicherungs-Contrakt.

Assekuranz-Prämie s. Versicherungs-Prämie.

Ausgangsgebühren. Der Befrachter muß dem Capitain die Quittung darüber binnen 24 Stunden nach der Einladung überliefern. 282.

Ausladungskosten, für diejenigen welche im Falle der Untauglichkeit eines Schiffes zur Seereise durch das Umladen in ein anderes entstehen, haftet der Versicherer. 393.

Ausrüstung, die des Schiffes kann versichert werden. 334.

Aval s. Wechselbürgschaft.

B.

Bankerott. Wann befindet sich der Fallit im Zustande des Bankerotts? 438. — Welche Gerichte erkennen über den einfachen und welche über den betrüglichen Bankerott? 439. — In welchen Fällen kann ein fallirter

Handelsmann als einfacher Bankerottirer verfolgt werden? 586. 587. — Da die öffentliche Klage wegen betrüglichen oder einfachen Bankerotts von dem Privatintereſſe der Gläubiger unabhängig iſt, ſo ſteht derſelben der Umſtand, daß die Gläubiger das Concordat ohne Oppoſition haben homologiren laſſen, nicht entgegen; von welchem Zeitpunkte an wird die öffentliche Klage als exiſtent angeſehen? 586. n. 2. — Wann iſt die Differenz zwiſchen der Activ- und der Paſſiv-Maſſe eine Anzeige des Betrugs oder der inconduite des Falliten? daſ. n. 3. — Nur Handelsleute können das Verbrechen des Bankerotts begehen. 587 n. 2. — Findet wegen Verſuchs des Vergehens des einfachen Bankerotts eine öffentliche Klage ſtatt? 588 n. 2. — Wer trägt die Koſten der Verfolgung wegen einfachen Bankerotts? 589. 590. — Wann müſſen die Oberprokuratoren von den Urtheilen der Zuchtpolizeigerichte in Bankerottſachen appelliren? 591. — Strafe des einfachen Bankerotts. 592.

Vom betrüglichen Bankerott; in welchen Fällen ſoll ein fallirter Handelsmann für einen betrüglichen Bankerottirer erklärt werden? 593. 594. — Die Verfolgung wegen Bankerotts kann ſtattfinden, wenn auch eine förmliche Fallimentserklärung von Seiten des Handelsgerichts nicht vorliegt. 593 n. 2. — Wer den Handel nicht als ſein gewöhnliches Gewerbe treibt, kann nicht falliren und alſo auch nicht als betrüglicher Bankerottirer verfolgt werden. daſ. n. 3. — Die Eigenſchaft des Angeklagten als Handelsmann muß im Criminalprozeſſe feſtgeſtellt werden. daſ. n. 4. — Die in den Art. 593, 594 u. 596 bezeichneten Handlungen conſtituiren nur alsdann das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts, wenn ſie in betrüglicher Abſicht verübt ſind. daſ. n. 5. — Dadurch allein, daß ein Fallit fingirte Gläubiger in ſeine Bilanz aufnimmt, begeht er noch nicht das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts im Sinne des Art. 583. daſ. n. 6. — Die Unterlaſſung der für die vertragsmäßige Gütertrennung vorgeſchriebenen Veröffentlichung giebt dem Falliment des Ehegatten, welcher ſie vernachläßiget hat, noch nicht den Charakter eines betrüglichen Bankerotts. daſ. n. 7. — Muß ein ſchriftlicher mit den geſetzlichen Förmlichkeiten verſehener Geſellſchafts-Vertrag vorliegen, damit ein Mitglied einer Handelsgeſellſchaft als Bankerottirer verfolgt und beſtraft werden könne? daſ. n. 8. — Die in ihren Rechten verletzten Gläubiger können in den wegen betrüglichen Bankerotts eingeleiteten Prozeß intervéniren. daſ. n. 10. — Ein Inländer, welcher im Auslande etablirt iſt, kann im Inlande wegen betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, wenn die Handlungen, welche das Verbrechen bilden, im Inlande begangen ſind. daſ. n. 11. — Die Kaſſation eines kondemnirenden Urtheils wegen betrüglichen Bankerotts zieht die Nichtigkeit der in Folge dieſes Urtheils über die Schadloshaltung der Civilpartei erlaſſenen Entſcheidungen nach ſich. daſ. n. 12. — Können die Gläubiger des Falliten, auf deren Antrag die Verfolgung wegen betrüglichen Bankerotts eingeleitet worden iſt, in dieſem Prozeſſe gültig als Zeugen auftreten? daſ. n. 13. — Kann der Aſſiſenpräſident in der Prozedur über einen betrüglichen Bankerott den Geſchworenen die Frage ſtellen, ob nicht wenigſtens eine Prellerei vorliege? daſ. n. 14. — Wer hat die Fälle des betrüglichen Bankerotts zu verfolgen? 595. — Strafe des betrüglichen Bankerotts. 596. — Wer kann als Mitſchuldiger des betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, und welche Strafe trifft den Mitſchuldigen? 597 u. n. 3, 4 u. 5. — Unter welchen Umſtänden kann die Ehefrau als Mitſchuldige an dem betrüglichen Bankerott ihres Mannes verfolgt und beſtraft werden? 555 u. 556. — Scha-

denersatz worauf das Urtheil über den betrüglichen Bankerott erkennen muß. 598. — Die Urtheile werden öffentlich angeschlagen.

Von der Verwaltung der Güter im Falle eines Bankerottes. 600, 601, 602, 603. — Betrügliche Bankerottirer können nicht zur Güterabtretung zugelassen werden. 575.

S. Fallit, Falliment, Rehabilitirung, Concordat, Güterabtretung.

Beamten. In wiefern sie, wenn sie Handelsgeschäfte treiben, als Handelsleute betrachtet werden können. 1 n. 3.

Befrachter. Ihm gebührt die Fracht für die Waaren, welche die Ladung des von ihm ganz gemietheten Schiffes ergänzen. 287. — Wenn er die bestimmte Quantität Waaren nicht einladet, so muß er dennoch die ganze vereinbarte Fracht bezahlen. 288. — Wenn er die vereinbarte Ladung überschreitet, so muß er die Fracht nach Maßgabe des durch die Chartepartie bestimmten Preises bezahlen. das. — Wenn er die Reise vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig macht, so bezahlt er die Hälfte der für die Ladung vereinbarten Fracht. das. — Er trägt die Kosten des Ein- und Ausladens. 291. — Wenn er die Waaren während der Reise zurückzieht, so muß er die ganze Fracht und die Umstauungskosten bezahlen. 293. — Wenn das Schiff am Ausladungsorte durch seine Schuld aufgehalten wird, so bezahlt er die Kosten der Verzögerung. 294. — Er ist nicht befugt, Waaren, welche im Preise gefallen sind, für die Fracht zu abandonniren. 310. — Ausnahme von dieser Regel. das. — Wann sind die Klagen gegen den Befrachter wegen Haferei unannehmbar? 435.

Befrachtung s. Chartepartie.

Behandlung der Gläubiger s. Falliment.

Beitrag zum Verluste s. Seewurf.

Beschädigung der Waaren s. Klagen.

Beschlagnahme. Gegen wen muß die Immobilar-Beschlagnahme während des Falliments des Eigenthümers gerichtet werden? 494 n. 6.

S. auch Subhastation, Seeschiffe und Privilegien.

Besoldung, die des Capitains gehört unter die privilegirten Schiffsschulden. 191 n°. 6.

Betrug, dessen Folgen in Beziehung auf Bodmerei-Contracte. 316 u. 317. — bei Abschätzung der versicherten Gegenstände. 336. — im Versicherungs-Contract. 357 u. 380.

Bevollmächtigte, die mit der Verwaltung der anonymen Gesellschaft beauftragten, können Gesellschafter und Nichtgesellschafter seyn. 31. — In der Errichtungsurkunde der Gesellschaft müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Umfang ihrer Vollmacht aufgenommen werden. das. n. 1. — Die ertheilte Vollmacht ist widerruflich. das. n. 2.

Beweis in Handelssachen s. Zeugenbeweis und Handelsbücher.

Bilanz. Der Fallit muß solche den Agenten übergeben, wenn er sie vor der Falliments-Erklärung angefertigt hat. 470. — Was sie enthalten muß. 471. — Sie muß als wahrhaft bescheinigt, datirt und unterschrieben seyn. das. — Was insbesondere in der Bilanz erwähnt werden muß. das. n. 1. — Was bei Anfertigung des Activ- und Passiv-Status zu beobachten ist, und von welchem Zeitpunkte ab die Gewinnste und Verluste zu berechnen sind. das. — Irrthümer und einzelne Auslassungen in der Bilanz können zusätzlich berichtigt werden; — sie allein begründen keine Nichtigkeitsklage gegen das Concordat wegen Betruges. das. n. 2. — In wessen Gegenwart

der Fallit zur Anfertigung der Bilanz schreiten muß, wenn er sie nicht vor der Falliments-Erklärung angefertigt hat, und wie ihm die Benutzung der Bücher und Papiere dabei gestattet ist. 472. — Fälle, wo die Agenten selbst zur Anfertigung der Bilanz schreiten. 473. — Welcher Bücher und Papiere sie sich dazu bedienen können. daſ. u. n. — Personen, welche der Richter-Commissar in Bezug auf die Anfertigung der Bilanz vernehmen kann. 474. — Stirbt der Fallit nach Eröffnung des Falliments, so kann die Bilanz von dessen Erben angefertigt werden. 475.

Billet auf Ordre. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen betreffen, sind auf das Billet auf Ordre anwendbar. 187. — Form und Inhalt des Billets auf Ordre. 188. — Unterschiede zwischen Billets auf Ordre und Wechseln. daſ. n. 2. — In wiefern kann von Anwendung der Bestimmung des Art. 170 auf Billets auf Ordre die Rede seyn? daſ. n. 4. — Derjenige, zu dessen Gunsten ein Billet auf Ordre ausgestellt ist und der es zuerst indossirt hat, kann dem Zieher eines Wechsels nicht gleichgestellt werden. daſ. n. 5. — Die Vorschriften, auf welche der Art. 187 verweist, sind für alle Billets auf Ordre, sie mögen von Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt seyn oder nicht, anwendbar. daſ. n. 6. — Wenn ein Billet in irgend einer Beziehung den Vorschriften des Art. 188 nicht entspricht, so finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches darauf keine Anwendung. daſ. n. 8. — Das Zahlungsversprechen in einem Billet auf Ordre muß unbedingt seyn. daſ. n. 10. — Ist der Art. 1326 des C. G. B. auch auf Billets auf Ordre anwendbar? daſ. n. 11. — Ist er es, namentlich alsdann, wenn die Frau eines Handelsmannes zugleich mit ihrem Manne ein Billet auf Ordre ausstellt? daſ. n. 12. — Welche Wirkungen hat der Uebertrag eines Billets auf Ordre durch Indossament in Beziehung auf die Einwendungen, welche der debitor cessus gegen den Cedenten hat? 136. n. 2.

S. auch Indossament, Wechselbürgschaft, Wechsel, Juden.

Billets auf den Inhaber, in wiefern solche überhaupt gültig sind. 281 n. 4 u. 5.

Bodmerei, die, welche zum Ankauf von Lebensmitteln, zur Ausbesserung des Schiffes und zur Ausrüstung und Bemannung des Schiffes vor dessen Abfahrt, auf das Schiff, den Kiel, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe aufgenommen worden ist, gehört unter die privilegirten Schiffsschulden. 191. n°. 9. — Auch auf die Waaren allein kann der Capitain Bodmerei nehmen. 234 n. 4. — Die für die letzte Reise hat den Vorzug vor der für eine frühere Reise hergegebenen, und die während der Reise aufgenommene vor der, welche vor der Abreise des Schiffes genommen worden ist. 323. — S. auch Darlehn und Capitain. — Die auf Bodmerei geliehenen Summen können versichert werden. 334. — Die auf Bodmerei genommenen nicht. 347. — Ebenso nicht der Gewinn des Bodmereigebers von dem gegebenen Darlehen. daſ. — Welches Recht steht im Falle des Abandonnements dem Versicherer in Beziehung auf die zur Bezahlung von privilegirten Schulden, mit denen zur Zeit der Versicherung das Schiff bereits belastet war, genommene Bodmerei zu? 347. n. 2.

Bodmerei-Contract, dessen Form und Inhalt. 311. — Er muß binnen 10 Tagen einregistrirt werden. 312. — Interpretationsregeln für die von dem Bodmereigeber genommene Versicherung. daſ. n. 2. — Worauf

erstreckt sich die Gewähr für die Zahlung? **314.** — Auf welche Gegenstände kann Bodmerei genommen werden? **315.** — Wirkung des Betrugs beim Bodmerei-Contracte. **316** u. **317.** — Mit Matrosen kann kein Darlehnsvertrag auf Bodmerei auf ihren Sold geschlossen werden. **319.** — Was haftet als privilegirtes Unterpfand für die Bodmerei? **320.** — Folgen davon, wenn die verbodmeten Effecten verloren gehen. **324, 325, 326** u. **327.** — Was ist anzunehmen, wenn über die Zeit, wofür die Seegefahr übernommen worden, in dem Bodmereibriefe nichts näheres bestimmt worden ist? **328.** — Welchen Beweis muß der Bodmereinehmer führen, wenn ihn der Verlust des Schiffes und der Ladung von seiner Verbindlichkeit befreien soll? **329.** — Wie ist es mit dem Erlös der aus dem Schiffbruch geretteten Gegenstände zu halten, wenn auf das nämliche Schiff oder auf die nämliche Ladung zugleich Bodmerei und Versicherung genommen worden ist? **331.** — In welcher Frist verjährt die Klage aus einem Bodmerei-Contracte? **432.** — Der Bodmereibrief kann auf Ordre gestellt und durch Indossament übertragen werden. **313** u. **n. 2.**

Bodmereigeber. Sie tragen für die Bodmereinehmer zur großen Haferei bei, so wie ihnen auch die kleine Haferei zur Last fällt, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist. **330.**

S. auch Bodmerei.

Bodmereinehmer s. Bodmerei.

Börsen s. Handelsbörsen.

Brand. Die dadurch entstehenden Verluste fallen dem Versicherer zur Last. **350.** — Folgen davon, wenn der Capitain, im Falle wo das Schiff auf der See verbrennt, es unterläßt, die Ursache des Brandes zu constatiren. das. **n. 7.**

S. auch Versicherung.

Briefe und Briefcopierbuch. Jeder Handelsmann muß die Briefe, die er empfängt, zusammenheften und diejenigen die er absendet, in ein Buch copiren. **8.**

Bücher s. Handelsbücher.

Bürge. Er wird für die zur Entlastung des Falliten gezahlten Beträge in die Fallitmasse mit aufgenommen. **538.**

S. auch Concordat und Falliment.

Bürgschaft s. Wechselbürgschaft, Falliment und Gläubiger.

C.

Capitain. Er kann entlassen werden, ohne daß er deßhalb Anspruch auf Entschädigung hat. **218.** — Dem nach der Hinreise entlassenen müssen auch die Kosten der Rückreise ersetzt werden. das. **n. 1.** — Der entlassene Capitain, welcher Miteigenthümer des Schiffes ist, kann auf sein Miteigenthum verzichten und dafür die Erstattung des seinen Antheil repräsentirenden Capitals verlangen. **219** u. **n. c.** — er haftet für die in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen begangenen Versehen. **221.** — er bildet die Schiffsmannschaft und wählt und miethet die Matrosen. **223.** — er muß ein von einem Richter des Handelsgerichts foliirtes und paraphirtes Register führen. **224.** — Was muß dieses Register enthalten? das. — er muß sein Schiff, bevor er Ladung an Bord nimmt, untersuchen lassen und das darüber aufgenommene Protokoll auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts niederlegen. **225.** — Diese Untersuchung ist nur bei weiten Seereisen erforderlich. das. **n. 2** u. **377.** — Welche Papiere muß er bei sich an Bord haben? **226.** — er muß beim Ein- und Auslaufen in die Häfen persönlich auf dem Schiffe anwesend seyn. **227.** — Folgen der

Vernachläßigung dieser Pflichten. 228. — er haftet für allen Schaden, der den Waaren zustößt, welche er ohne schriftliche Erlaubniß der Befrachter auf das obere Verdeck des Schiffes geladen hat. 229. — Ausnahme bei der kleinen Küstenfahrt. daſ. — Nur der Beweis der höhern Gewalt befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit. 230. — Der Capitain kann nicht wegen Civilschulden in Personal-Arrest genommen werden, wenn es nicht Schulden sind, welche er wegen der bevorstehenden Reise gemacht hat, und auch in diesem Falle befreit ihn die Bürgschaftsstellung vom Personalarrest. 231. — An dem Wohnort der Schiffseigenthümer darf der Capitain ohne deren Erlaubniß kein Geld auf das Schiff aufnehmen, auch das Schiff nicht vermiethen. 232 u. 321. — Wirkung eines Darlehnsvertrags, welcher mit Verletzung dieser Vorschrift aufgenommen worden ist. 321 u. 232 n. 3. — er kann während der Reise auf Schiff und Ladung und auch auf die letztere allein Bodmerei nehmen. 234 u. n. 4. — Welche Formen muß er dabei beobachten? 234. — Welche Folgen hat die Unterlassung dieser Förmlichkeiten? daſ. n. 2. — Auslegung des Ausdruckes „während der Reise". 234 n. 3. — Wenn er ohne Noth Geld auf das Schiff aufnimmt, so ist er dafür den Rhedern persönlich verantwortlich. 236. — Auch auf die Waaren allein kann er Bodmerei nehmen. 234 n. 4. — Außer dem Falle der Untauglichkeit zur Schifffahrt darf er das Schiff ohne Spezialvollmacht der Eigenthümer nicht verkaufen. 237. — Wie wird die Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt bewiesen? daſ. n. 2. — Der Capitain darf, wenn nicht das Gegentheil vereinbart ist, für eigene Rechnung keinen Handel treiben. 239 u. 251. — Thut er es dennoch, so werden die von ihm eingeschifften Waaren zum Vortheil der übrigen Betheiligten confiscirt. 240. — er darf das Schiff während der Reise ohne das Gutachten der Offiziere und der ersten des Schiffsvolks nicht abandoniren. 241. — Binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft muß er sein Regiſter visiren lassen und seinen Bericht vor dem Präsidenten des Handelsgerichts erstatten. 243. — Was muß der Bericht enthalten? 242. — Welche Folgen hat es, wenn der Capitain den Bericht nicht binnen 24 Stunden erstattet? daſ. n. 2. — In einem fremden Hafen wird der Bericht vor dem Preuß. Consul erstattet. 244. — Wie muß sich der Capitain im Falle eines Schiffbruchs verhalten? 246. — Welchen Glauben verdient ein nicht untersuchter Bericht? 247 u. n. 2. — Außer dem Falle einer dringenden Gefahr darf er keine Waaren ausladen. 248. — Die Bedingungen, unter denen er in Dienst genommen ist, werden durch die Musterrolle oder durch die Vereinbarungen unter den Parteien dargethan. 250. — Ist der Hafen, wohin das Schiff bestimmt ist, blokirt, so muß er in einen benachbarten Hafen der nämlichen Macht, wo er landen darf, einlaufen. 279. — Rechtliche Folgen aus dem zwischen dem Capitain und dem Schiffseigenthümer stattfindenden gesetzlichen Mandatsverhältnisse. 282 n. 1. — Wenn das ganze Schiff gemiethet worden ist und der Befrachter ihm die gehörige Ladung nicht gibt, so darf der Capitain ohne dessen Zustimmung keine andere Waaren einnehmen. 287. — Wenn er den Inhalt des Schiffes für größer angibt, als er wirklich ist, so ist er dem Befrachter zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. 289. — Wann wird dieses angenommen? 290. — Wozu ist der Capitain befugt, wenn er Waaren in seinem Schiffe vorfindet, die ihm vorher nicht angegeben worden sind? 292. — er verliert die Fracht, wenn das Schiff zur Zeit der Abfahrt zur Schifffahrt untauglich war. 297 u. n. 2. — Wenn die Empfangnahme

der Waaren verweigert wird, so darf der Capitain zur Bezahlung seiner Fracht einen Theil davon verkaufen. 305. — er darf aber die Waaren im Schiffe nicht zurückhalten. 306. — er hat während 15 Tagen, wenn die Waaren nicht in andere Hände gekommen sind, wegen seiner Fracht ein Vorrecht. 307 u. 308. — Er muß den Einkauf der Waaren nachweisen und darüber ein Connossement beibringen, wenn die versicherten und in sein Schiff eingeladenen Waaren verloren gehen. 344 u. n. 2. — Folgen davon, wenn er, in dem Falle wo das Schiff auf der See verbrennt, es unterläßt, die Ursache des Brandes zu constatiren. 350 n. 7. — Was muß der Capitain thun, wenn das Schiff zur Schifffahrt untauglich wird? 391. — Wie er beim Seewurf zu verfahren hat.

S. Seewurf, Fracht, Schiffbruch.

Cession s. Indossament und Fallit.

Charte-Partie. Begriff. — Was muß sie enthalten? 273. — Von welchem Tage an läuft die Miethe eines Schiffes? 275. — Wenn vor der Abfahrt eines Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin das Schiff bestimmt war, verboten wird, so ist der Contract ohne irgend eine Verpflichtung der Parteien zur Entschädigung aufgehoben. 276. — Wenn das Auslaufen des Schiffes nur für eine gewisse Zeit durch höhere Gewalt verhindert wird, so bleibt der Contract bestehen; so wie auch alsdann, wenn der casus während der Reise eintritt. 277. — Das Schiff, das Takelwerk, das Schiffsgeräthe, die Fracht und Waaren haften gegenseitig als Sicherheit für die Erfüllung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen. 280.

Commandit-Gesellschafter. Wer als ein solcher angesehen wird. 23. — Wie unterscheidet sich derselbe von dem bloßen Darleiher? das. n. 4. — Dessen Name darf in die Gesellschaftsfirma nicht aufgenommen werden. 25. — In wieweit ihn die Verluste der Gesellschaft treffen. 26. — Sind die vor Auflösung der Gesellschaft vorgenommenen Theilungen des Gewinns den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber definitiv, oder nur provisorisch, so daß der Commanditar sie wieder herausgeben muß, wenn später Verluste eintreten, zu deren Deckung das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht? das. n. 2. — Wenn gegen die Gesellschaft eine Verurtheilung erfolgt, so können die Gläubiger der Gesellschaft auch gegen den Commanditar die Rechte ihrer Schuldnerinn geltend machen und denselben zur Zahlung des etwa noch nicht eingeschossenen Kapitals anhalten. das. n. 3. — Ein directes und persönliches Recht steht denselben gegen den Commanditar jedoch nicht zu. das. — Der Commandit-Gesellschafter darf zu keinen Geschäften der Gesellschaft gebraucht werden, noch eine Handlung der Geschäftsführung vornehmen. 27. — Folgen der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot. 28. — Welche Handlungen für die Gesellschaft werden als Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot nicht angesehen? das. n. 2, 3 u. 4. — Die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Art. 27 begründen für die andern Gesellschafter keine Rechte gegen den Commanditär. das. n. 5. — Die Strafverfügung des Art. 28 ist nur im Interesse der Gläubiger erlassen. das. — Ein in einem Gesellschaftsakte als Commanditär bezeichneter Gesellschafter ist auch alsdann als solcher anzusehen, wenn jener Akt nicht gehörig publizirt worden ist. 42. n. 6.

S. auch Handelsgesellschaften, Falliment.

Commis (Handlungs-). Er darf Handelspapiere, welche seinem Dienstherrn gehören, negoziiren. 76 n. 2. — Er ist deßhalb nicht als Gesellschafter

zu betrachten, weil ein Handelsmann ihm als Salair einen Antheil an dem Gewinn der Handlung zusichert. 18 n. 4.

Compensation bei Fallimenten s. Fallitment, Fallit und Gläubiger.

Concordat. Welche Förmlichkeiten müssen dem Abschluß desselben vorhergehen? 519 n. 6. — Welche Gläubiger können daran Theil nehmen? daſ. n. 3. — Welche Anzahl von Gläubigern ist dazu erforderlich? 519. — In wiefern können Hypothek- und Faustpfand-Gläubiger beim Abschluß des Concordats mitwirken? 520 u. n. 4. — Es ist für sie, insofern sie ihre Befriedigung aus dem nicht verpfändeten Theile der Fallitmasse suchen, verbindlich, wenn gleich sie dabei nicht concurriren konnten. daſ. n. 4. — Ist die Vorschrift des Art. 520 auch auf privilegirte Forderungen anwendbar? daſ. n. 3. — In wiefern ist das Concordat, ungeachtet dabei, der Vorschrift des Art. 520 zuwider, die Hypothek- und Faustpfand-Gläubiger concurrirt haben, dennoch gültig? daſ. n. 6. — Können Vormünder ohne spezielle Autorisation des Familienrathes dem Concordate beistimmen? 519. n. 4. — Dem Concordate muß die Feststellung des Zeitpunktes der Eröffnung des Falliments vorhergehen. 454 n. 2 u. 519 n. 7. — Der von den Gläubigern gefaßte Beschluß, wodurch die Annahme des Concordats verweigert wird, ist wegen Nichtbeobachtung der im Art. 519 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht nichtig. 519 n. 9. — selbst dann nicht, wenn der Vorschrift des Art. 520 zuwider, die Hypothekgläubiger dabei mitgewirkt haben. daſ. — Welche Wirkungen hat die Verpflichtung, welche der Gemeinschuldner einzelnen seiner Gläubiger gegenüber übernommen hat, um ihren Beitritt zum Concordat zu erlangen? daſ. n. 10 u. 442 n. 10. — Im Falle des Bankerotts darf kein Concordat geschlossen werden. 521 u. n. 2. — Ist das mit dem Falliten, welcher blos wegen unregelmäßiger Buchführung des einfachen Bankerotts für schuldig erklärt worden ist, abgeschlossene Concordat ungültig? daſ. n. 3. — Das Concordat muß während der Sitzung unterzeichnet werden. 522. — Müssen alle Gläubiger während der Sitzung unterzeichnen? daſ. n. 2. — Wenn die Majorität der gegenwärtigen Gläubiger für das Concordat stimmt, aber nicht ¾ der nach Art. 519 erforderlichen Summe bildet, so wird die Berathung ausgesetzt. 522. — Oppositionsfrist für die Gläubiger, welche sich dem Concordat widersetzen. 523 u. n. 1. — Welche Gläubiger können gegen das Concordat Opposition einlegen? daſ. n. 2. — Gegen wen werden die Contestationen, wozu die Oppositionen gegen das Concordat Veranlassung geben, instruirt und welches Gericht entscheidet darüber? daſ. n. 3. — Die über diese Oppositionen ergehenden Urtheile sind der Appellation unterworfen. daſ. n. 5. — Welche Einreden gehen durch den Ablauf der Oppositionsfrist des Art. 523 verloren? daſ. n. 4 u. 524 n. 7. — Wegen Betrugs kann das Concordat noch während 10 Jahren nach Entdeckung des Betrugs angefochten werden. 523 n. 4. — Wird das Concordat dadurch, daß die von einem Gläubiger dagegen eingelegte Opposition für begründet erkannt wird, nur für den opponirenden Gläubiger allein, oder auch zugleich für diejenigen unverbindlich, welche die 8tägige Frist des Art. 523, ohne Opposition einzulegen, haben verstreichen lassen? daſ. n. 6. — Bestätigung des Concordats. 524. — Wer kann solche in Antrag bringen und von welchem Gerichte wird sie ertheilt? daſ. n. 4. — In welcher Frist soll die Bestätigung erfolgen? 524 u. n. 5. — Welche Wirkungen hat das gerichtlich bestätigte Concordat? a. in Ansehung des Gemeinschuldners; b. in Ansehung derjenigen Personen, welche sich für eine Schuld des Falliten verbürgt

haben oder welche solidarisch mit ihm verpflichtet sind; c. in Ansehung der Gläubiger. 524 u. 525 n. 2. — Die Syndiken müssen das Bestätigungsurtheil in die Hypothekenregister einschreiben lassen. 524. — Auch für die Gläubiger, welche das Concordat unterzeichnet haben, wird dasselbe erst durch die gerichtliche Bestätigung verbindlich. das. n. 4. — Für welche Gläubiger ist das gerichtlich bestätigte Concordat verbindlich und für welche ist es unverbindlich? das. n. 6. — Es bedarf der Appellation gegen das Bestätigungsurtheil nicht, um das Concordat in Ansehung der Gläubiger, für welche es unverbindlich ist, wirkungslos zu machen. das. n. 7. — Ist die Hypothek, welche der Fallit nach dem Concordate einem Gläubiger zur Sicherheit für dessen concordatmäßige Forderung gestellt hat, auch hinsichtlich der übrigen Gläubiger von Wirkung? 525 n. 2. — In welchen Fällen kann das Handelsgericht die Bestätigung des Concordats von Amtswegen versagen? 526 u. n. 3. — Die zum Beweise des Betruges im Criminalprozesse vorgebrachten, aber als unzureichend verworfenen Thatsachen können der Bestätigung des Concordats nicht entgegen stehen. 521 n. 4. — Dem Falliten fällt schlechtes Betragen zur Last, wenn sein Fallitzustand die Folge des Börsenspiels ist. 526 n. 5.

S. auch Bankerott und Falliment.

Connossement, vom. Dessen Inhalt. 281. — Welche Folgen hat es, wenn der Frachtpreis darin nicht bestimmt ist? das. n. 2. — Es kann auf Ordre, auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person ausgestellt werden. 281. — Welche Wirkung hat die zur Sicherheit einer Forderung geschehene Indossirung eines Connossements? das. n. 3. — Erkennt das Gesetz Billets auf den Inhaber überhaupt für gültig an? das. n. 4 u. 5. — Das Connossement muß in 4 Exemplaren ausgefertigt werden. 282. — Zwischen welchen Personen beweist ein in der gesetzlichen Form abgefaßtes Connossement? 283. — In wiefern ist der Gegenbeweis gegen dessen Inhalt zulässig? das. n. b. — Welches Connossement verdient den Vorzug, wenn mehrere Connossemente über die nämliche Ladung von einander abweichen? 284. — Der Capitain muß ein Connossement über die Waaren beibringen, wenn die versicherten und eingeladenen Waaren verloren gehen. 344 u. n. 2. — Wer aus fremden Ländern Waaren mitbringt, welche im Inlande versichert sind, muß am Ladungsorte ein Connossement darüber zurücklassen. 345.

Consul. Vor ihm muß der Capitain, wenn er in einem fremden Hafen landet, seinen Bericht erstatten. 244.

Curs. Wie der, der Wechsel, Waaren, Assekuranzen, Frachten, Staatspapiere und sonstigen cursfähigen Effecten bestimmt wird. 72. — In welcher Form und von wem wird er beurkundet? 73 u. n. 2. — Wer den Curs der Schiffsfracht beurkundet. 80.

D.

Darlehen, die, welche für Schiffsbedürfnisse der letzten Reise hergeliehen worden sind, sind privilegirte Schiffsschulden. 191 n. 7. — Welche Förmlichkeiten muß der Capitain bei der Aufnahme eines Darlehens auf das Schiff beobachten? 234. — Welche Wirkungen hat der Darlehensvertrag, wenn diese Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind? das. n. 2. — Auf welche Gegenstände können Darlehen auf Bodmerei genommen werden? 315. — Darlehen auf die zukünftige Fracht und auf den von den Waaren gehofften Gewinn sind verboten. 318. — Darlehen für die letzte Reise des

Schiffes werden vorzugsweise vor den für eine frühere hergegebenen erstattet. 323. — S. auch Bodmerei und Capitain.

Deckung bei Wechseln; wer muß sie beschaffen? 115 u. n. 2. — Wann ist dem Remittenten die bei dem Bezogenen vorhandene Provision unwiderruflich erworben? daf. n. 4. — Wann ist die Deckung als vorhanden anzusehen? 116. — Deckung ist nicht vorhanden, wenn der Zieher Wechsel, die der Trassat auf ihn gezogen hat, acceptirt hatte, sofern die Verfallzeit derselben später eintritt, als die des Wechsels, um dessen Deckung es sich handelt. daf. n. 1. — Laufende Wechsel, welche der Trassant dem Trassaten schickt, sind keine Deckung. daf. n. 2. — Wenn die Summe, welche der Trassat dem Trassanten verschuldet, geringer ist, als die worauf der Wechsel lautet, so ist keine Deckung vorhanden. daf. n. 3. — Die Annahme setzt die Deckung voraus, und liefert den Beweis derselben rücksichtlich der Indossanten. 117. — Wer muß dem Bezogenen gegenüber den Beweis führen, daß dieser Deckung hatte? daf. — Erklärung der Worte „die Annahme setzt die Deckung voraus". daf. n. 2. — Diese Worte beziehen sich nicht auf das Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen. daf. n. 3. S. auch Wechsel.

Depositar. Wie erlangt er ein Vorzugsrecht auf die deponirten Waaren? 95. — Er kann nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden. 575.

Diskretionstage sind abgeschafft. 135.

Dolmetscher. Als solche fungiren die Mäkler. 77. — ihre Verrichtungen. 80.

E.

Ehefrauen, deren Rechte bei Fallimenten. 544. — Recht derselben auf Zurücknahme der eingebrachten und der ihnen durch Schenkungen oder Erbschaften zugefallenen Immobilien. 545 u. 546. — Es gilt in der Regel die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbenen Güter dem Manne gehören und daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind. 547. — Ausnahme davon. 546 u. 544 n. 2. — Der Umstand, daß beide Eheleute ein Immobile gemeinschaftlich angekauft haben, ist allein noch kein Beweis für das Miteigenthum der Frau. 547 n. 3. — Interpretation der Art. 547 u. 554. daf. n. 4. — Beschränkung des der Frau aus den Verfügungen der Art. 545 u. 546 entspringenden Klagerechts auf Zurücknahme. 548. — Sie hat keine Klage hinsichtlich der ihr im Ehevertrage stipulirten Vortheile. 549. — Dagegen können sich aber auch die Gläubiger die von der Frau dem Manne im Ehevertrage eingeräumten Vortheile nicht zu Nutze machen. daf. — Ausnahmen. daf. n. 2. — In wiefern können die persönlichen Gläubiger der Frau des Falliten, die der letztern als Gläubigerin ihres Ehemannes, zustehenden Rechte ausüben? daf. n. 3. — Der Frau steht hinsichtlich der für ihren Mann bezahlten Schulden nur dann ein Klagerecht zu, wenn sie beweist, daß sie solche mit ihrem Gelde bezahlt hat. 550. — Die Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, hat wegen der als Brautschatz eingebrachten Gelder u. s. w. Hypothek auf die Immobilien ihres Mannes, welche er zu jener Zeit besaß. 551 u. n. 4. — Sie muß zu diesem Ende nachweisen, daß die dos ihrem Ehemanne wirklich ausgezahlt worden ist. daf. n. 3. — Die Frau, die eines Handelsmannes Sohn heirathet, welcher zu jener Zeit noch keinen bestimmten Stand hatte und erst später Handelsmann wurde,

wird der Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, gleich gestellt. 552. — Welche Rechte genießt die Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe ein anderes bestimmtes Gewerbe als das eines Handelsmannes trieb? 533. — Auch die jüdischen Ehefrauen genießen die durch die Art. 2121 u. 2135 des C. G. B., 551 des H. G. B. den Ehefrauen überhaupt zugesicherten Vortheile. 551 n. 2. — Der Art. 551 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Fallimentszustand durch das abgeschlossene Concordat aufgehört hat. 551 n. 4. — Welche Mobilien und sonstigen zum Gebrauche des Mannes sowohl als der Frau bestimmten Gegenstände fallen den Gläubigern anheim und welche kann die Frau zurückfordern? 554 u. n. 4 u. 5. — Strafen der Frau, welche die im Art. 554 erwähnten Gegenstände, so wie Handels-Effecten, baares Geld und Waaren fortbringt oder verheimlicht. 555 u. n 2. — Wann kann, außer dem Falle des Art. 555, die Frau als Mitschuldige des betrüglichen Bankerotts verfolgt werden? 556. — Die Vorschriften der Art. 544 bis incl. 556 sind auf die vor Verkündigung des Handelsgesetzes erworbenen Rechte und Forderungen der Ehefrauen nicht anwendbar. 557. — Wie bestimmen sich die rechtlichen Wirkungen des Falliments einer Ehefrau in Beziehung auf ihren Mann, wenn jene allein Handel treibt? daf. n. 4.

S. auch Minderjährige und Handelsfrauen.

Ehescheidungsurtheil. Welchen Förmlichkeiten das Urtheil, wodurch die Ehescheidung ausgesprochen worden, unterworfen ist, wenn einer der geschiedenen Eheleute zu den Handelsleuten gehört. 66. — Welche Folgen zieht die Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten nach sich? daf.

Ehevertrag unter Eheleuten, von denen einer zu den Handelsleuten gehört. Ein Auszug davon muß den in dem Art. 872 der C. P. O. bezeichneten Stellen übersandt werden; — was muß dieser Auszug enthalten? 67 u. n. 3 u. 4. — Die Nichtbeobachtung der Art. 67 u. 69 zieht die Nichtigkeit des Ehevertrages nicht nach sich. daf. n. 2. — Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, muß diese Uebersendung bei Strafe bewirken. 68. — Frist, in welcher der in getrennten Gütern lebende und nach Dotalrechten verheirathete Ehegatte, wenn er nach seiner Verheirathung Handel treiben will, jene Uebersendung zu bewirken hat. 69 u. 70. — Die Art. 69 u. 70 beziehen sich nur auf die vertragsmäßige, nicht aber auf die gerichtliche Gütertrennung. daf. n. 2.

Eid s. Handelsbücher.

F.

Faktura. Deren Annahme vor Absendung und Ankunft der Waaren beweist, daß die Waaren wirklich bestellt, nicht aber daß diejenigen, welche versandt worden, der Quantität und der Qualität nach, der Bestellung gemäß sind. 109 n. 8. — Wer zu einer Zeit, wo ihm die Angabe der Sorten und des Preisansatzes der Waaren bekannt war, dieselben nebst der Faktura ohne Vorbehalt annimmt, der kann mit der Einrede, daß ihm mehr übersandt worden als er bestellt habe, nicht mehr gehört werden. 109 n. 9.

Falliment. Der Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Fallimentszustande. 437. — Welche Personen können in Fallimentszustand erklärt werden? daf. n. 1. — Wann ist eine Einstellung der Zahlungen im Sinne des Art. 437 vorhanden? daf. n. 2 u. n. 8. — Es ist als Einstellung der Zahlungen nicht anzusehen, wenn ein Handelsmann die Bezahlung einer Nichthandelsschuld verweigert oder verzögert. daf. — Kann ein Handelsmann noch nach seinem Tode in Fallimentszustand erklärt werden? daf.

n. 3. — Der Gemeinschuldner, welcher nach erlangtem Concordate keine Handelsgeschäfte mehr treibt, kann wegen bloßer Nichterfüllung der im Concordat übernommenen Verpflichtungen nicht wiederum in Fallimentszustand erklärt werden. daf. n. 4. — Die Gläubiger, welche dem von dem Schuldner noch außer dem Fallitzustande erlangten Nachlaßvertrage oder Zahlungsausstande nicht beigetreten sind, können jederzeit auf Fallimentserklärung antragen. daf. n. 5. — Die Gläubiger, welche dem Nachlaßvertrage beigetreten sind, können nur dann bei der Fallitmasse zur Liquidation zugelassen werden, wenn sie das Empfangene zur Masse rapportiren. daf. — Aus dem Art. 28 des H. G. B. folgt nicht, daß im Falle des Falliments einer Commanditgesellschaft auch der Commanditar in Fallimentszustand zu erklären sey. daf. n. 6. — Die Erklärung, einen acceptirten Wechsel nicht zahlen zu können, verbunden mit der Flucht des Acceptanten, begründet die Fallimentserklärung. daf. n. 7. — Dadurch, daß er seine Gläubiger behufs Erlangung von Zahlungsfristen behandelt, setzt sich der Handelsmann in Fallimentszustand. 441. n. 7 p. — Was ist als eine Behandlung der Gläubiger in diesem Sinne anzusehen? daf. — Die Gläubiger, welche Abschlagszahlungen erhalten haben, müssen bei der in der Folge stattfindenden Vertheilung des Vermögens das Erhaltene zur Masse rapportiren, oder sich anrechnen lassen. daf. — Ein Handelsmann kann, obgleich er vom Handelsgericht in Fallimentszustand erklärt worden ist, in dem gegen ihn hierauf eingeleiteten Criminalprozesse bestreiten, daß er sich in Fallimentszustand befinde. 437 n. 9. — Die Vorschriften des H. G. B. über das Fallimentsverfahren finden auch auf anonyme Gesellschaften Anwendung. Abth. II Tit. 1 Seite 88 n. c. — Die Fallimentserklärung kann erfolgen: a) auf die von dem Gemeinschuldner nach Maaßgabe des Art. 440 abgegebene Erklärung; b) auf den Antrag der Gläubiger; c) von Amtswegen durch das Handelsgericht. 440 n. 3. — Auch auf den Antrag nur eines Gläubigers kann die Fallimentserklärung erfolgen. daf. — Welchem Handelsgerichte steht sie nach Verschiedenheit der Fälle zu? 441 n. 5 u. 6. — Wenn nach der Auflösung einer Handelsgesellschaft ein gewesenes Mitglied derselben zur Bezahlung des auf ihn persönlich fallenden Antheils der Societätsschulden in Anspruch genommen wird, so kann ein solches Mitglied deßhalb nicht die Fallimentserklärung der Handelsgesellschaft provoziren. 440 n. 5. — Die Eröffnung des Falliments wird vom Handelsgericht erklärt. 441. — Sie kann nur durch ein förmliches Urtheil ausgesprochen werden. daf. n. 2. — Der Fallit braucht vor Erlassung dieses Urtheils nicht gehört und das Urtheil in öffentlicher Sitzung nicht ausgesprochen zu werden. daf. n. 3. — Das auf den Einspruch des Falliten gegen dieses Urtheil zu erlassende Erkenntniß muß in öffentlicher Sitzung publizirt werden. daf. — Die Anheftung des die Fallimentserklärung aussprechenden Urtheils vertritt die Stelle der Insinuation. daf. n. 4. — Auf welchen Zeitpunkt muß die Eröffnung des Falliments festgesetzt werden? 441 u. n. 7. — Der Beweis, wodurch zu diesem Behuf die Weigerung des Handelsmannes zur Erfüllung seiner Handelsverbindlichkeiten dargethan werden soll, kann nicht durch Zeugen geführt werden. daf. n. 8. — Die Untersuchung der Frage über die Festsetzung des Zeitpunktes der Fallimentseröffnung darf die Fallimentserklärung selbst nicht aufhalten; — dieser Zeitpunkt kann provisorisch festgestellt werden. daf. n. 9. — Die provisorische Festsetzung wird definitiv, sobald das Urtheil, welches sie enthält nicht mehr angefochten werden kann. daf. — Das Urtheil über die Fallimentserklärung braucht die Festsetzung des Zeit-

punktes der Fallimentseröffnung nicht zu enthalten. daſ. n. 10 u. 454 n. 2. — Das Gericht kann dieſen Zeitpunkt nachträglich feſtſetzen. 454 n. 2. — Iſt er gar nicht beſtimmt, ſo iſt der Tag der Fallimentserklärung dafür anzunehmen. daſ. — Ein Concordat kann jedoch nicht gültig abgeſchloſſen werden, bevor nicht der Zeitpunkt der Fallimentseröffnung feſtgeſetzt worden iſt. daſ. — Der Appellationsgerichtshof kann in ſeinem Erkenntniſſe über die Appellation von einem Urtheile, welches den Zeitpunkt der Fallimentseröffnung proviſoriſch feſtſetzt, dieſen Zeitpunkt definitiv feſtſetzen. 441 n. 12. — Das Urtheil, wodurch der Fallimentszuſtand erklärt und der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments feſtgeſetzt worden iſt, muß öffentlich angeſchlagen und in die Zeitungsblätter eingerückt werden. 457. — Es iſt proviſoriſch vollſtreckbar. daſ. — In welchen Friſten kann dagegen Oppoſition eingelegt werden? daſ. — Von welchem Zeitpunkte an beginnt der Lauf dieſer Friſten und wie muß der geſchehene öffentliche Anſchlag nachgewieſen werden? daſ. n. 3. — Die Vorſchrift des Art. 457, wonach die Anweſenden oder vertretenen Gläubiger nach der Verifikation der Forderungen keine Oppoſition mehr einlegen können, findet auf die conteſtirten Forderungen keine Anwendungen. daſ. n. 4. — Während des Fallimentszuſtandes bleibt mit Ausnahme der Hypothekſchulden, der Zinſenlauf aller Schulden gehemmt. 443. n. 7. — Die innerhalb der 10 Tage vor der Fallimentseröffnung für nicht verfallene Handelsſchulden gezahlten Summen müſſen zur Maſſe rapportirt werden. 446. — In wiefern ſind die in der nämlichen Zeit geſchehenen Zahlungen für fällige Handelsſchulden gültig? daſ. n. 1 u. 3. — Zahlungen, welche der Fallirte am Tage der Fallimentseröffnung geleiſtet hat, ſind nichtig. daſ. n. 2. — Wenn ein Handelsmann ſeinem Gläubiger für eine fällige Handelsſchuld Rimeſſen auf einen Dritten übergibt, und der Schuldner vor dem Verfalltage der Tratten fallirt, ſo wird dadurch die Uebergabe der Tratten nicht ungültig. daſ. n. 4. — Alle Akte und Zahlungen, welche abſichtlich zur Verkürzung der Gläubiger geſchehen ſind, ſind nichtig. 447. — Die noch nicht verfallenen Paſſivſchulden werden durch die Eröffnung des Falliments einforderbar. 448. — Die Gläubiger können deßhalb jedoch nicht ihre ſofortige Befriedigung verlangen. daſ. n. 1. — Diejenigen, welche zugleich mit dem Falliten zur Zahlung von Handelseffekten verpflichtet ſind, müſſen Bürgſchaft ſtellen oder ſofort Zahlung leiſten. 448 u. n. 4. — Dieſe Vorſchrift trifft alle Perſonen, welche mit dem Falliten die Urkunde als Schuldner unterzeichnet oder indoſſirt haben. daſ. n. 2. — Wenn ſich die Sicherheit die ein Handelsmann ſeinem Gläubiger gewährt, vermindert, ſo kann der letztere neue Sicherſtellung oder ſofortige Zahlung verlangen. daſ. n. 3. — Die nach Art. 448 eintretende Exigibilität kann von den Gläubigern zum Beweiſe einer eingetretenen Compenſation nicht invozirt werden. daſ. n. 1. — Welche Regeln treten in Anſehung der Compenſation in Fallitſachen ein? daſ. — Wann kann ſolche nicht ſtattfinden? daſ. — Forderungen, welche gegen die Fallitmaſſe entſtehen, können gegen Schulden aller Art für ihren vollen Betrag compenſirt werden. daſ. — Wenn nach dem Fallitment einer Geſellſchaft ein Gläubiger einem der Geſellſchafter perſönlich die Schuld erlaſſen hat, ſo gereicht dies den übrigen Geſellſchaftern nicht zum Vortheil. 452 n. 3. — Die Fallitmaſſe kann nur unter Entrichtung des ganzen Kaufpreiſes diejenigen Waaren in Anſpruch nehmen, welche der Gemeinſchuldner nach der Fallimentserklärung oder nach dem Zeitpunkte, auf welchen die Eröffnung des Falliments beſtimmt worden iſt, angekauft hat.

442 n. 9. — Rechnungspflichtigkeit der Personen, welche die Fallitmasse verwaltet haben. 459 n. 4. — Nach Beendigung des Inventars werden die Waaren, Baarschaften, Aktivtitel, Mobilien und Effekten des Falliten den Syndiken übergeben. 491. — Der Eigenthümer eines verpachteten Landgutes kann, wenn der Pächter fallirt, die provisorischen Syndiken zur Bezahlung der rückständigen Pachtgelder und zur Aufhebung des Pachtvertrages nicht anhalten; er muß vielmehr die Ernennung der Definitiv-Syndiken abwarten. daf. n. 2. — Der Präsident eines Civilgerichts kann über die Frage, ob ein Gläubiger die in Beschlag genommenen Mobilien seines Schuldners auch alsdann verkaufen lassen dürfe, wenn der letztere nach der Beschlagnahme fallirt, durch einen Referebescheid nicht erkennen. 492 n. 6. — Die Vorschrift des Art. 996 der C. P. O. ist auf den Fall, wo über die Beneficiar-Erbschaft das Fallimentsverfahren schwebt, nicht anwendbar. daf. n. 3. — Die eingehenden Gelder der Fallitmasse werden in eine verschlossene Kiste gelegt. 496. — Der Richter-Commissar kann auch deren Hinterlegung bei der Amortisationskasse verordnen. 497. — Er verfügt alsdann auch die Zurücknahme derselben. daf. — Ein Gläubiger, welcher für die nämliche Forderung mehrere Solidarschuldner hat, kann, wenn mehrere dieser Schuldner falliren, in allen Fallimenten seine ganze Forderung liquidiren. 519 n. 5. — In wiefern kann derjenige, welcher sich mit dem Falliten solidarisch verpflichtet hatte, aus dieser Verpflichtung Ansprüche gegen die Fallitmasse herleiten? 534 n. 2.—

S. auch Fallit, Privilegien, Siegelanlage, Bilanz, Inventar, Ehefrauen, Kompetenz, Gläubiger.

Fallit. Er muß sein Falliment innerhalb 3 Tagen nach Einstellung der Zahlungen auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts erklären. 440. — Was muß diese Erklärung im Falle des Falliments einer Gesellschaft unter Gesammtnamen enthalten? daf. — Unterläßt der Fallit diese Erklärung, so kann er als Bankerottirer verfolgt werden. daf. n. 2. — Wer einmal in Fallimentszustand erklärt ist, kann seine Integrität nur durch Rehabilitirung wieder erlangen. daf. n. 4. — Folgen der Fallimentserklärung in Ansehung der Person des Falliten und seiner Dispositionsfähigkeit; er verliert vom Tage des Falliments die Verwaltung seines Vermögens. 442. — Die Gerichte können, ohne den besondern Antrag der Gläubiger, die Wirkung des Art. 442 nicht aufheben noch suspendiren. daf. n. 2. — Welche Rechte darf der Fallit, ungeachtet der ihm entzogenen Verwaltung seines Vermögens, während des Fallimentszustandes ausüben? daf. n. 3 u. 494 n. 5. — Er kann Verträge schließen und sich persönlich verpflichten, auch zur Erfüllung dieser Verpflichtungen mittelst Personalarrest verurtheilt werden. 442 n. 3, 6 u. 9. — Er kann die Ungültigkeit einer eingegangenen Verpflichtung deshalb nicht anrufen, weil er sie im Fallimentszustande übernommen habe. daf. n. 7. — Er kann zur Vertheidigung rein persönlicher Rechte vor Gericht auftreten. daf. n. 4. — Er ist zur Anstellung von Alimentenklagen befugt. daf. n. 5. — Dritte Personen können aus der durch den Verlust der Vermögensverwaltung eintretenden Unfähigkeit des Falliten keine Rechte herleiten. daf. n. 8. — Der Fallit kann während des Fallimentszustandes ein früher zu seinen Gunsten ergangenes Urtheil gültig insinuiren lassen. daf. — Diejenigen, welche aus einem mit dem Falliten im Fallimentszustande geschlossenen Vertrage Rechte herleiten, können verlangen, daß die für den Falliten vortheilhaften Resultate nur unter der Bedingung mit der Masse confundirt werden, daß diese

auch die von dem Gemeinschuldner eingegangenen lästigen Bedingungen erfülle. daſ. n. 9. — Hat der Fallit einem seiner Gläubiger, um ihm zum Concordat zu bewegen, durch einen Separatvertrag vollständige Befriedigung zugesichert, so kann ein solches Versprechen auf seinen Antrag nicht für ungültig erklärt werden daſ. n. 10. — Selbst dann nicht, wenn der Fallit erklärt, daß er die Verpflichtung nur zum Zwecke eines betrügerischen Concordats eingegangen sey. daſ. n. c. — Der Fallit kann an den, während des Fallimentszustandes stattfindenden gerichtlichen Verhandlungen Theil nehmen. daſ. n. 11. — Ist der Fallit, wenn gleich die Syndiken davon abstehen, zur selbstständigen Fortsetzung der Berufung, zur Einlegung des Kassationsrekurses, so wie zur Anstellung von Klagen, welche Forderungen der Fallitmasse betreffen, befugt? daſ. — Er kann nicht verlangen, daß beim Verkaufe seiner Güter nur die im Art. 960 u. folg. der C. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden sollen. daſ. n. 12. — In welchem Falle kann er beim Verkaufe seiner Güter mitbieten? daſ. n. 14. — Er ist auch während des Fallimentszustandes ein tauglicher Instrumentszeuge. daſ. n. 13. — Die von dem Falliten vor dem Ausbruche des Fallits eingeleiteten Geschäfte und Spekulationen können durch die Syndiken nicht fortgesetzt werden. daſ. n. 15. — Die von dem Falliten während des Fallimentszustandes durch Schenkung, Erbschaft ꝛc. erworbenen Güter gehören der Fallitmasse. daſ. n. 16. — Die Gläubiger können deren Absonderung von dem Vermögen des Falliten verlangen. daſ. — In wiefern sind die von dem Falliten vor der Fallimentserklärung, aber nach dem Zeitpunkte, auf welchen die Eröffnung des Fallimentes zurückgesetzt worden ist, vorgenommenen Dispositionen, in Ansehung des Dritten, der sich dabei in gutem Glauben befindet, gültig? 441 n. 13. — In wiefern sind die in der nämlichen Zeit gegen den Falliten erwirkten Verurtheilungen gültig? 442 n. 17 u. 443 n. 7. — Alle nach Erlassung des Urtheils, welches die Fallimentserklärung ausspricht, gegen ihn ergangenen Urtheile sind nichtig. 442 n. 17 u. 494 n. 2. — Diese Nichtigkeit kann jedoch nur von den Syndiken opponirt werden. 494 n. 2. — Binnen der 10 Tage, welche dem Zeitpunkte vorhergehen, auf welchen die Eröffnung des Fallits festgesetzt worden ist, kann Niemand eine Hypothek oder ein Privilegium auf die Güter des Falliten erwerben. 443 u. n. 2. — In wiefern können die, von einer en état de deconfiture befindlichen Person, innerhalb der 10 Tage vor der deconfiture geschehenen Veräußerungen von den Gläubigern als nichtig angefochten werden? daſ. n. 3. — Interpretationsregeln zum Art. 443. daſ. n. 4 u. 5. — Alle Akte, wodurch der Fallit binnen der 10 Tage vor der Eröffnung des Fallits unbewegliches Eigenthum unentgeldlich übertragen hat, sind in Ansehung der Gläubiger nichtig. 444. — Der Fallirte so wie auch Nichtgläubiger können diese Nichtigkeit nicht invoziren. daſ. n. 3. — Alle Akte derselben Art, welche auf einem lästigen Titel beruhen, können im Falle des Betrugs für nichtig erklärt werden. 444. — Von allen den Handel betreffenden, innerhalb jener 10 Tage eingegangenen Akten und Verbindlichkeiten wird in Ansehung des Falliten vermuthet, daß sie betrüglich seyen. 445. — Sie sind nichtig, wenn von Seiten des Mitcontrahenten Betrug obwaltet. daſ. — Die in den Art. 444 u. 445 aufgestellte gesetzliche Vermuthung findet auf den état de deconfiture keine Anwendung. 444 n. 2. — Der Umstand allein, daß der Fallit kurz vor den 10 Tagen vor der Fallimentseröffnung seine Güter verkauft hat, begründet noch nicht die Vermuthung eines Betrugs. daſ. n. 4. — Ein nach dem Zeitpunkte der Fallimentseröffnung vorgenom-

mener Verkauf von Mo- oder Immobilien zur Deckung der, der Ehefrau des Falliten durch ein Urtheil auf Gütertrennung zuerkannten Repriſen kann annullirt werden. daſ. n. 5. — Die Vorſchriften des Art. 445 finden auf alle Akte Anwendung, welche kein gewiſſes Datum vor den 10 Tagen vor der Fallimens-Eröffnung haben. 445 n. 2. — Hat die zum Grunde liegende causa jedoch vor jenen 10 Tagen exiſtirt, ſo iſt ein ſelbſt innerhalb der zehn Tage unterſchriebener Schuldſchein gültig. daſ. — In wiefern iſt eine von dem Gemeinſchuldner vorgenommene Ceſſion in Beziehung auf die Gläubiger von Wirkung? daſ. n. 3. — Das Handelsgericht verordnet die Verwahrung des Falliten im Schuld-Arreſthauſe oder deſſen Bewachung. 455. — Es kann in dieſem Zuſtande weder die Einſchreibung in die Gefangenliſte, noch eine Empfehlung zur fernern Haft auf Grund eines Urtheils des Handelsgerichts gegen ihn erfolgen. daſ. — Es muß jedoch die neue Einſchreibung verordnet werden, wenn der Fallit auf Betreiben eines ſeiner Gläubiger bereits zum Perſonalarreſt gebracht worden iſt. daſ. n. 2. — Das Urtheil, welches die Verhaftung des Falliten verordnet, kann nur durch das öffentliche Miniſterium vollſtreckt werden. daſ. n. 6. — In welcher Form geſchieht die Verhaftung? daſ. — Die Agenten oder Syndiken müſſen dem Gefangenaufſeher die Alimente für einen Monat pränumeriren. daſ. — Auf Grund eines criminal-, zuchtpolizei- und civilgerichtlichen Erkenntniſſes iſt die Empfehlung zur fernern Haft auch während der Detention des Art. 455 ſtatthaft. daſ. n. 3 a. — Der vor dem Ausbruch des Fallimens auf Grund eines civilgerichtlichen Urtheils verhaftete Schuldner kann, wenn er fallirt, von dem Handelsgerichte nicht in Freiheit geſetzt werden, noch ſicheres Geleit erhalten. daſ. n. 3 b. — Der Perſonalarreſt, welcher von einem Civilgerichte erkannt iſt, kann auch nur durch das Civilgericht aufgehoben werden. daſ. — Die Gläubiger können den Gemeinſchuldner, nachdem er die wegen einfachen Bankerotts gegen ihn erkannte Strafe abgebüßt hat, aus dem Grunde allein, weil er ſie nicht vollſtändig befriedigt hat, nicht in fernerer Haft halten. daſ. n. 4. — Die Detention des Art. 455 hört dadurch allein nicht auf, daß der Fallit die gegen ihn erkannte correctionelle Strafe abgebüßt hat. daſ. — Kann dem Falliten, welcher vor dem Ausbruch des Fallimens wegen Handelsſchulden zum Perſonalarreſt gebracht worden iſt, ungeachtet der vor der Fallimentserklärnng gegen ihn ergangenen Verurtheilung, in Gemäßheit des Art. 466 des H. G. B. entweder die unbedingte Freilaſſung oder die Freilaſſung mit ſicherm Geleit bewilligt werden? daſ. n. 5. — Kann der zufolge Art. 455 gegen den Falliten verhängte Perſonalarreſt auch noch alsdann, wenn er die ihm als Bankerottirer auferlegte Strafe abgebüßt hat, vollzogen werden? 466 n. 3. — Der Fallit iſt in Anſehung der ihm während des Fallimens von ſeinen Gläubigern anvertrauten Geſchäfte rechnungspflichtig. 459 n. 4 u. 495 n. 2. — Wer iſt zur Führung der Unterſuchung gegen den Falliten wegen Verheimlichung von Gegenſtänden, die der Fallitmaſſe angehören, befugt? 458 n. 3. — Wann und unter welcher Bedingung kann der Commiſſar die Freilaſſung des Falliten mit ſicherem Geleit in Vorſchlag bringen? 466. — In welchem Falle kann er dies nicht? 490. — Jeder einzelne Gläubiger kann ſich der von dem Handelsgericht verfügten bedingten oder unbedingten Freilaſſung des Falliten widerſetzen. 466 n. 2. — Das dem Falliten bewilligte ſichere Geleit beſteht während der ganzen Dauer des Fallimens. daſ. n. 4. — Der Fallit kann, wenn der Commiſſar für ihn kein ſicheres Geleit in Vorſchlag bringt, beim Handelsgericht darum nachſuchen. 467. — Hat er es erhalten, ſo muß er zur

Abschließung der Bücher vor den Agenten erscheinen. 468. — Dieses kann, wenn er gültig verhindert ist, auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. daſ. — Er erscheint gleichfalls durch einen Bevollmächtigten, wenn er kein sicheres Geleit erhalten hat. 469. — Folgen davon, wenn er nicht erscheint. 468 u. 469. — Er muß den Agenten die Bilanz übergeben, wenn er sie vor der Erklärung des Falliments angefertigt hat. 470. — Die Syndiken können sich des Falliten zur Erleichterung in ihrer Geschäftsführung bedienen. 493. — Die Schuldner des Falliten können sich von ihren Verpflichtungen gegen denselben nur durch Leistungen an die Fallitmasse befreien. 494 n. 5. — Der Fallit kann in einen Prozeß, worin seine Gläubiger das stattgehabte Expropriationsverfahren anfechten, interveniren. 494 n. 6. — Der Gemeinschuldner, welcher nach erlangtem Concordat Handel zu treiben fortfährt, kann auf's neue in Fallimentszustand erklärt werden. 526 n. 6. — Ein Handelsmann, welcher nach abgeschlossenem Concordat nicht ferner Handelsgeschäfte treibt, kann aus dem Grunde allein, weil er den im Concordat übernommenen Verpflichtungen nicht Genüge leistet, nicht wiederum in Fallimentszustand erklärt werden. 526 n. 6. — Welche rechtlichen Wirkungen haben die von dem Falliten zwischen dem ersten und zweiten Falliment vorgenommenen Handlungen? daſ. — Der Gemeinschuldner, welcher durch das Concordat von der Körperhaft frei erklärt worden ist, kann deshalb, weil er nicht zur bestimmten Zeit Zahlung leistet, nicht wieder zum Personalarrest gebracht werden. daſ. — Welche Gegenstände müssen dem Falliten vor dem Verkaufe seiner Mobilien verabfolgt werden? 529 u. n. 2. — In welchem Falle kann er eine Unterstützung aus seinem Vermögen verlangen? 530 u. n. 2. — Wie wird deren Betrag bestimmt? daſ. —

S. auch Falliment, Gläubiger, Syndiken, Bilanz, Concordat, Vereinigungsvertrag.

Feiertage. S. Verfallzeit.

Firma. S. Handelsfirma u. Handelsgesellschaften.

Fracht. Begriff. 286. — Wie wird sie bestimmt? daſ. — Wie der Curs der Schiffs- und Landfracht bestimmt wird. 72 u. 73. — Wer den der Schiffsfracht beurkundet. 80. — Wie die Fracht nach Verschiedenheit der Fälle bezahlt wird. 292, 293, 294, 295, 296 u. n. 2 u. 303. — Wann verliert der Capitain die Fracht? 297. — Auch für die Waaren, welche der Capitain zur Ausbesserung des Schiffes, zur Anschaffung von Lebensmitteln und andern dringenden Schiffsbedürfnissen hat verkaufen müssen, muß die Fracht bezahlt werden. 298. — Wie wird die Fracht bestimmt, wenn der Handel mit dem Lande, wohin das Schiff bestimmt war, verboten wird? 299. — Wenn das Schiff festgehalten wird? 300. — Von den Waaren, welche durch Seewurf verloren gegangen sind, erhält der Capitain die Fracht unter der Bedingung, daß er davon zur Haferei beitrage. 301. — Von Waaren, welche durch Schiffbruch ꝛc. verloren gegangen sind, wird keine Fracht bezahlt. 302 u. n. 2. —

(S. auch Befrachter und Capitain.)

Die Fracht der an Bord befindlichen Waaren kann nicht versichert werden. 347. — Die der geretteten Waaren macht einen Theil des Abandonnements des Schiffes aus. 386. — Die, in Folge der Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt, durch den Weitertransport der Waaren in einem andern Schiffe entstehende Frachterhöhung fällt dem Versicherer zur

Last. 393. — In welcher Frist verjährt die Klage auf Zahlung der Schiffsfracht? 433. —

Frachtbrief. Derselbe bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Frachtführer, oder zwischen dem Versender, dem Kommissionär und dem Frachtführer. 101 u. n 1. — Hat auch der Eigenthümer, wenn er nicht zugleich der Versender ist, eine direkte Klage gegen den Kommissionär oder den Frachtführer? daf. n. 2. — Ein Frachtbrief kann auch durch Indossament gültig übertragen werden. daf. n. 3. — Was muß der Frachtbrief enthalten? 102 u. n. b.

S. auch Frachtführer.

Frachtführer. Wofür haftet er? 103 u. n. 3. — Wenn die Beschädigung der Waaren unbedeutend ist. daf. n. 4. — Er haftet nicht für höhere Gewalt. 103, 104. — Durch Annahme der transportirten Gegenstände erlischt jede Klage gegen den Frachtführer. 105. — Die Art. 105, 106 u. 108 des H. G. B. beziehen sich blos auf die Verantwortlichkeit des Frachtführers und resp. des Kommissionärs für die Erfüllung der aus der Uebernahme des Transports entstehenden Verbindlichkeiten; das Rechtsverhältniß zwischen dem Empfänger und dem Verkäufer oder Versender wird dadurch nicht berührt. daf. n. 2. — Der Art. 105 spricht nur von dem Frachtführer und steht also der Klage gegen den Kommissionär nicht entgegen, wenn sich nach der Annahme der transportirten Gegenstände und nach der Zahlung des Frachtpreises findet, daß die Waaren, welche der Frachtführer empfing und überlieferte, nicht die richtigen waren. 105 n. 3. — Im Falle der Weigerung die transportirten Waaren anzunehmen, wird deren Zustand untersucht und festgestellt. 106. — Eine bestimmte Frist für die Untersuchung und Feststellung des Zustandes der Waaren ist nicht vorgeschrieben. daf. n. 3. — Die Annahme des Frachtbriefes ohne die im Art. 106 vorgeschriebene Constatirung des Zustandes derselben begründet keine praesumtio juris et de jure dafür, daß alle in dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenstände abgeliefert worden seyen, vielmehr muß der Empfänger zum Gegenbeweise zugelassen werden. daf. n. 4. — Das in dem letzten §. des Art. 106 dem Frachtführer beigelegte Recht, den Verkauf der transportirten Gegenstände bis zum Betrage des Frachtpreises verordnen zu lassen, ist eine Folge des Privilegiums des Art. 2102 n°. 6 des C. G. B. — Die gesetzlichen Vorschriften für den Kommissionär und den Frachtführer, erstrecken sich auch auf die Eigenthümer von Flußfahrzeugen, Unternehmer von Diligenzen und öffentlichem Fuhrwerke. 107. — Welchen Einfluß hat es auf das durch die Art. 103 und 107 begründete Rechtsverhältniß, wenn man sich für gewisse Flußstrecken eines von der Regierung für tauglich anerkannten Steuermannes bedienen muß? daf. n. 2. — Alle Klagen gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung der Waaren, verjähren bei Versendungen im Inlande in 6 Monaten, bei Versendungen in's Ausland in einem Jahr. 108. — Von welchem Zeitpunkte fängt der Lauf dieser Verjährung an? daf. u. n. 4. — Muß der Frachtführer ungeachtet des Ablaufes der Fristen den Beweis führen, daß die Waaren wirklich verloren gegangen oder ohne seine Schuld beschädigt worden sind? daf. n. 2. — In wiefern steht Betrug oder Untreue der Verjährung des Art. 108 entgegen? daf. n. 3. — Wann sind die Waaren als verloren zu betrachten? daf. n. 5. — Der Art. 108 findet keine Anwendung, wenn die Klage blos auf Entschädigung wegen Verzögerung des Transports gerichtet ist. daf. n. 6. — Läuft die Verjährungsfrist des Art. 108

auch zwischen dem Kommissionär und den Zwischenkommissionären? daf. n. 7. — Der Art. 108 bezieht sich nur auf Handelssachen. daf. n. 8. —

Frauen. Welche Wirkungen haben die von ihnen ausgestellten Wechsel? S. Wechsel und Ehefrauen.

Fremde können in Fallimenten nicht zur Güterabtretung zugelassen werden. 575.

G.

Gerichtsschreiber. Deren Gebühren bey den Handelsgerichten. 624 n. 1.

Gesellschaften. S. Handelsgesellschaften.

Gläubiger. Deren Berufung und Versammlung vor den Richter-Commissar. 476 u. 477. — Die Zusammenberufung geschieht durch Briefe, öffentlichen Anschlag und Bekanntmachung. 476. — Die Einberufung durch Briefe ist keine unter einem besondern Präjudiz befohlene Maaßregel, und daher, so wie die Berufung des Gemeinschuldners zur ersten Versammlung nicht wesentlich erforderlich. daf. n. 2. — Die Gläubiger versammeln sich an dem vom Commissar bestimmten Tage und Orte. 478. — Strafen derjenigen, welche mit fingirten Rechtstiteln als Gläubiger auftreten. 479. — Die versammelten Gläubiger legen dem Commissar eine dreifach angefertigte Liste über die Anzahl der zu ernennenden provisorischen Syndiken vor. 480. — Wenn nur Ein Gläubiger erscheint, so ist dieser zur Anfertigung der Ernennungsliste befugt. daf. n. 4. — Sind die einzelnen Gläubiger befugt, ihre Rechte in eigenem Namen gegen den Falliten und, in Gemäßheit des Art. 1166 des C. G. B., gegen dessen Schuldner geltend zu machen? daf. n. 5. — Sind der von einem einzigen Gläubiger gegen einen Schuldner der Masse angestellten Klage nicht wenigstens die Wirkungen einer die Verjährung unterbrechenden Interpellation beizulegen? daf. — Die einzelnen Gläubiger können in ihren Rechten von den Syndiken nicht vertreten werden, wenn sie ein mit der Masse in Widerspruch stehendes Interesse haben. 528 n. 3. — Müssen die Hypothekgläubiger behufs Conservirung ihrer Hypothekarrechte ihre Inscription erneuern lassen, wenn die zehnjährige Frist des Art. 2154 des C. G. B. während des Fallitzustandes des Schuldners abläuft? 500 n. 2. — Versammlung der Gläubiger deren Forderungen verifizirt und affirmirt sind. 514. — Durch wen und in welcher Frist werden sie zusammenberufen? daf. — Die Versammlung findet unter dem Vorsitz des Richter-Commissars statt. 515. — Nur anerkannte Gläubiger oder deren Bevollmächtigte werden zugelassen. daf. — Der Fallit muß sich persönlich dabei einfinden, wenn er sicheres Geleit erhalten hat. 516. — Wegen gültiger Ursachen kann er sich auch vertreten lassen. daf. — Die provisorischen Syndiken legen bei dieser Versammlung über die Lage des Falliments u. s. w. Rechenschaft ab. 517. — Der Fallit wird gehört. daf. — Der Commissar nimmt über das Ganze ein Protokoll auf. 518. — Er setzt die Versammlung behufs Nachholung der betreffenden Mängel aus, wenn nicht alle zur Errichtung des Concordats nach Art. 519 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. 517. n. 3. — Einzelne Gläubiger können den Falliten erst nach Beendigung des Fallimentsverfahrens wieder persönlich in Anspruch nehmen. 531 n. 3. — Im Falle eines zweiten Falliments sind die Gläubiger des ersten, welche durch die Inscription des Concordats die Eigenschaft als Hypothekargläubiger erhalten haben, auch als solche zu behandeln. 526 n. 6.

— In welchem Falle können die Hypothekargläubiger in den, zwischen den Syndiken und einem Dritten anhängigen Rechtsstreit interveniren? 533 n. 5. — Ein Gläubiger, der für die nämliche Forderung mehrere Solidarschuldner hat, kann, wenn mehrere dieser Schuldner falliren, in allen Fallimenten seine Forderung liquidiren. 519 n. 5 u. 534. — In wiefern kann derjenige, welcher sich mit dem Falliten solidarisch verpflichtet hat, aus dieser Verpflichtung Ansprüche gegen die Fallitmasse herleiten? 534 n. 2. — Der Gläubiger erwirbt durch die bloße Zulassung seiner Forderung zum Passiv-Status keine neuen Rechte. 528 n. 4. — Die Faustpfand-Gläubiger werden blos zur Notiz in die Masse eingeschrieben. 535. — Die Syndiken können die Pfänder zum Vortheil der Masse einlösen. 536. — Wird das Pfand von den Gläubigern verkauft und übersteigt der Verkaufspreis ihre Forderungen, so erheben die Syndiken den Ueberschuß. 537. — Ist der Verkaufspreis geringer, so wird der Faustpfand-Gläubiger für den Ueberrest verhältnißmäßig befriedigt. das. — Wie werden die Gläubiger in die Masse aufgenommen, welchen Bürgschaft gestellt worden ist? 538. — Wie die Bürgen? das. — Es ist in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers zu unterscheiden, ob eine solidarische oder eine einfache Bürgschaft vorliegt. das. n. 3. — In welcher Art konkurriren die Hypothekgläubiger mit den Chirographargläubigern bei Vertheilung der zur Chirographar-Masse gehörigen Gelder? 539 u. 540. — Wie wird rücksichtlich derjenigen Hypothekargläubiger verfahren, welche bei Vertheilung des Kaufpreises der Immobilien ganz oder nur theilweise collozirt werden? 541 u. 542. — Welche Hypothekgläubiger werden als bloße Chirographargläubiger angesehen? 543. — Der Zinsenlauf der Hypothek- und privilegirten Forderungen wird durch den Eintritt des Falliments nicht unterbrochen. 539 n. 3. — Kann ein Gläubiger, welcher eine bis dahin unverzinslich gewesene Forderung im Collocationsverfahren produzirt hat, von diesem Augenblicke an Verzugszinsen fordern? das. — Die Hypothekgläubiger können das ihnen im Art. 540 beigelegte Recht auf die Dividende der Mobilar-Masse sowohl im Falle der Union, als im Falle des Concordats geltend machen. 540 n. 2. — Die Summen, welche ein Hypothekgläubiger bereits aus der Mobilar-Masse bezogen hat, sind bei der Collocation der Hypothekgläubiger zu Gunsten der Mobilar-Masse zu distrahiren. 542. — Willfahrt der Richter-Commissar dem desfallsigen Begehren der Syndiken nicht, so steht ihnen der Weg der ordentlichen Klage offen. das. n. 2. — Wie geschieht die Vertheilung des activen Mobilar-Vermögens unter die Gläubiger? 558. — Der Commissar ordnet solche an und bestimmt den zu vertheilenden Betrag. 559. — Die Gläubiger werden davon benachrichtigt. 560. — Die Zahlungen geschehen auf Vorzeigung der Forderungstitel. 561. — Der Gläubiger quittirt auf dem Vertheilungs-Status. das. — Nach Beendigung der Liquidation werden die Gläubiger der Union zusammenberufen. 562. — Die Syndiken legen ihre Rechnung ab und der Ueberschuß bildet die letzte Vertheilung. das. — Die nicht befriedigten Gläubiger, treten nach der letzten Vertheilung in ihre individuellen Rechte wieder ein. das. n. 2. — Die Union kann über die Rechte und Forderungen, die noch nicht beigetrieben sind, sich in Akkorde einlassen und sie veräußern. 563. — Die Vertheilung des Kaufpreises der Immobilien gehört vor die Civilgerichte. 528. n. 5. —

S. auch Privilegien, Agenten, Syndiken, Falliment, Fallit, Verifikation, Concordat, Vereinigungsvertrag, Kompetenz.

Güterabtretung des Falliten; sie ist freiwillig oder gerichtlich. 566; — sie hat wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vereinbart ist, nur die Wirkungen eines den Gläubigern zum Verkaufe der Güter ertheilten Mandats; rechtliche Folgen hiervon. 567 u. n. 2 u. 3. — Wirkungen der freiwilligen Güterabtretung. 567. — Wirkungen der gerichtlichen; diese hebt die Ansprüche der Gläubiger auf das Vermögen, welches der Fallit in der Folge erwirbt, nicht auf; sie entzieht ihn blos dem Personalarreste. 568. — Nur unglückliche und redliche Schuldner können die Wohlthat der Güterabtretung in Anspruch nehmen; der Schuldner muß allemal den Beweis seiner bona fides führen. daf. n. 2. — Bei welchem Gerichte wird das Gesuch um Güterabtretung angebracht? 569 n. 3; — es wird in die öffentlichen Blätter eingerückt. 569; — dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt; es bedarf keiner speziellen Vorladung der Gläubiger. daf. n. 3. — Die gerichtlichen Verfolgungen werden durch das Gesuch um Güterabtretung nicht suspendirt. 570 u. n. 2. — Müssen die bis zum Art. 519 des H. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch vor der Güterabtretung erfüllt werden? daf. n. 4. — Kann das Gesuch deshalb verworfen werden, weil der Fallit keine Bücher geführt hat, weil die Bilanz ungenau ist oder weil er keine Activtitel besitzt? 569 n. 5. — Der Fallit muß die Güterabtretung persönlich vor dem Handelsgerichte seines Wohnorts, oder wenn dort keines besteht auf dem Gemeindehause wiederholen. 571. — Verfahren wenn der Schuldner verhaftet ist. 572. — Das Gesuch um Güterabtretung ist eine Klage von unbestimmtem Werth. 571. n. 4. — Die Güter, welche der Fallit zwischen dem Gesuche und der Abtretung erwirbt, sind in der letztern einbegriffen. daf. n. 3. — Kann das Urtheil, welches den Schuldner zur Güterabtretung zuläßt um deswillen annullirt werden, weil es nicht die im Art. 571 vorgeschriebene Erklärung verordnet hat? daf. n. 6. — Kann, wenn die Mitglieder einer fallirten Handelsgesellschaft außer dem Gesellschaftsvermögen auch ihr Privatvermögen abgetreten haben, derjenige Gesellschafter, welcher mehr Privatvermögen abgetreten hat als die andern, den verhältnißmäßigen Ersatz dieses Mehrbetrages von seinen gewesenen Mitgesellschaftern fordern? daf. n. 7. — Kraft des Urtheils auf Güterabtretung können die Gläubiger die Mo- und Immobilien des Schuldners verkaufen lassen; unter welchen Formen muß der Verkauf stattfinden? 574; muß ein Curator ernannt werden, gegen welchen der Verkauf betrieben wird? daf. n. 3. — Welche Personen können zur Wohlthat der Güterabtretung nicht zugelassen werden? 575 u. n. 2, 3, 4, 5. —

Gütertrennung. Wie wird die Klage auf Gütertrennung angebracht, instruirt und abgeurtheilt? 65. — Vorschriften des C. G. B. über die Gütertrennung. daf. n. 2. — Vorschriften der C. P. O. daf. n. 3. — Die Worte „in getrennten Gütern lebende" deren sich die Art. 69 u. 70 bedienen, beziehen sich nur auf die vertragsmäßige Gütertrennung. 69 n. 1.
S. auch Ehevertrag.

H.

Haferei. Der Versicherer des Schiffes ist für den ganzen, dem Schiffe und der Fracht zur Last fallenden Antheil an der großen Haferei verhaftet. 350 n. 3. — Er kann überhaupt zum ganzen Ersatz des durch Haferei entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden. 358 n. 2. — Welche Schäden und welche Ausgaben für das Schiff und die Waaren sind als Haferei anzusehen? 371 u. 397. — Die nach Art. 48 der Ordonnanz

von 1681 bestehende Verjährungsfrist gilt auch bei der Hafereiklage. 373 n. 5. — In den Fällen, wo das Abandonnement wegen Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt nicht geschehen kann, behält der Versicherte wegen der durch die Strandung verursachten Kosten und Haferei gegen den Versicherer seinen Regreß. 389. — Bei jeder Haferei, welche kein Abandonnement begründet, muß der Versicherte die Kosten zur Wiederherstellung des Schadens vorschießen. daf. n. 2. — Im Falle der Untauglichkeit des Schiffes zur Schifffahrt haftet der Versicherer für die Haferei, welche durch das Umladen der Waaren in ein anderes Schiff entsteht. 393. — Vorschriften, nach welchen die Haferei in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft beurtheilt wird. 398, 407. — Es gibt zwei Arten von Haferei. 399. — Welche Kosten und Schäden gehören zur großen und welche zur einfachen Haferei? 400, 403 u. 407 n. 2. — Interpretations-Regeln. 400 n. 2. — 403 n. 2 u. 406 n. d. — Nach welchem Verhältnisse wird zur großen Haferei beigetragen? 401. — Wie wird der Preis der Waaren bestimmt? 402 u. n. 2. — Wer trägt und bezahlt die einfache Haferei? 404. — Schäden, welche durch von dem Capitain urd dem Schiffsvolk herbeigeführte Ereignisse entstehen, gehören zur einfachen, dem Eigenthümer der Waaren zur Last fallenden Haferei. 405. — Welchen Regreß hat Letzterer? daf. — Welche Ausgaben gehören nicht zur Haferei und fallen dem Schiffe zur Last? 406. — Vom Ersatz des Schadens, der durch das Zusammenstoßen von Schiffen verursacht wird. 407. — In welchen Fällen ist die Hafereiklage unannehmbar? 408. — Aus dem Grunde, allein, weil der Capitain kein Register geführt hat, ist sie nicht unannehmbar. daf. n. f. — Die Klausel „frei von Haferei" befreit den Versicherer, außer dem Falle des Abandonnements, von aller Haferei. 409. — Sie kann jedoch niemals als ein genereller Verzicht auf die Hafereiklage angesehen werden. daf. n. 3. — Der Versicherer hat, ungeachtet dieser Stipulation, in allen Fällen wo das Abandonnement begründet ist, die Wahl zwischen diesem und der Hafereiklage. 409 u. n. 3. — Vor welchen Richter gehört die Klage des Versicherten gegen den Versicherer wegen der Haferei? 414. n. 2.

Handelsbücher. Diejenigen, welche jeder Handelsmann halten muß sind: das Journal, das Briefcopirbuch und das Inventarienbuch; die Briefe welche ankommen müssen zusammengeheftet werden. 8. 9. — Form und Inhalt des Journals. 8 u. n. 2. — 10. — des Inventarienbuchs. 9. 10. — Wie die Handelsbücher geführt werden müssen. 10. — Sie müssen von einem Richter des Handelsgerichts oder von dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten foliirt, paraphirt und visirt werden. 11. — Wie lange müssen sie aufbewahrt werden? daf. — Welche Beweiskraft haben sie und unter welchen Personen? 12. — Geht dieser Beweis mit Ablauf der für ihre Aufbewahrung bestimmten Frist verloren? 10 n. 2. — Kann der Richter deren Vorlegung noch nach Ablauf dieser Frist verordnen? daf. n. 3. — Vorschriften des C. G. B. über die Beweiskraft der Handelsbücher. 12 n. 2. — Es ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt, in wiefern dem Inhalt der Handelsbücher Glauben beizumessen sey. daf. n. 3. — Unregelmäßig geführte Bücher beweisen nicht. 13. — Gegen denjenigen aber, der sie geführt hat, haben sie Beweiskraft. daf. n. 2. — In welchen Sachen kann die Mittheilung der Bücher verordnet werden? 14. — Ob deren Vorlegung zu verordnen sey, hängt von dem Ermessen des Richters ab; die Entscheidung über diesen Punkt ist der Cassation nicht unterworfen.

daſ. n. 2. — Unterſchied zwiſchen Vorlegung und Offenlegung der Handelsbücher. 15 u. n. 2. — Ausnahme von der Regel nemo cogitur edere contre se. daſ. n. 3. — Das Urtheil welches die Unterſuchung der Bücher verordnet iſt nicht mit einem compulsoire zu verwechſeln. daſ. n. 4. — Folgen davon, wenn die verordnete Vorlegung der Bücher verweigert wird. daſ. n. 5. — Der Richter kann der andern Partei den Eid auftragen. 17. — Wie iſt zu verfahren wenn ſich die Bücher an entfernten Orten befinden? 16.

Handelseffekten, in wiefern ſie bei Fallimenten vindizirt werden können, ſ. Vindikation.

Handelsfirma. In die gemeinſchaftliche Firma können nur Namen der Geſellſchafter aufgenommen werden. 21. — Der Name eines Commandit-Geſellſchafters darf in die Firma nicht aufgenommen werden. 25.

Handelsfrauen. Sie bedürfen der Ermächtigung ihrer Eltern und der Einwilligung ihres Mannes, um Handel treiben zu können. 2 u. 6 und Art. 4. — Die letztere kann auch ſtillſchweigend ertheilt werden. 4 u. 2. — Wann ſolche als vorhanden anzunehmen iſt. daſ. — Der Mann kann die gegebene Einwilligung auch zurücknehmen; die Zurücknahme muß in dieſem Falle gehörig bekannt gemacht werden. daſ. n. 3. — Eine öffentliche Handelsfrau kann ſich in Angelegenheiten ihres Handels ohne Ermächtigung ihres Ehemannes verpflichten. 5. — In dieſem Falle verpflichtet ſie auch ihren Ehemann. daſ. u. n. 3. — Die Frau, welche einen abgeſonderten Handel treibt, iſt eine Handelsfrau. daſ. — Gegen den Ehemann kann wegen der Verpflichtungen, welche ihm durch das Handelsgeſchäft ſeiner Frau auferlegt ſind, nicht auf perſönliche Haft erkannt werden. daſ. n. 4. — Welche Rechte den Ehefrauen, welche öffentliche Handelsfrauen ſind, in Beziehung auf die Dispoſition über ihre Immobilien zuſtehen, und in wiefern, wenn ſie nach Dotalrechten geheirathet haben, die ihnen als Brautſchatz beſtimmten Güter zur Hypothek geſtellt, veräußert und ſubhaſtirt werden können. 7 u. n. 2 u. 3.

S. auch Ehefrauen.

Handelsgerichte. Von der Organiſation derſelben; wodurch ihre Anzahl und die Städte, worin Handelsgerichte errichtet werden ſollen, beſtimmt werden. 615 u. n. 2. — Wie groß iſt der Bezirk eines jeden Handelsgerichts? 616. — Anzahl der Richter und Ergänzungsrichter. 617. — Art und Weiſe wie die Mitglieder der Handelsgerichte gewählt werden. 618 u. n. 2. — 619. — Wer kann zum Richter oder Ergänzungsrichter bei einem Handelsgerichte gewählt werden? 620 u. n. 3. — Wie wird der Präſident gewählt? 621. — Welche Richter und welche Ergänzungsrichter bei der erſten Wahl auf zwei Jahre und welche Richter und Ergänzungsrichter nur auf ein Jahr gewählt werden. 622. — Gebühren der bei den Handelsgerichten angeſtellten Gerichtſchreiber und Gerichtsvollzieher. 624 u. n. 1. — Welche Gebühren können die bei den Handelsgerichten auftretenden Advokaten oder Advokat-Anwälte fordern? daſ. n. 2. — Wie viele Richter müſſen bei Abfaſſung eines Urtheils concurriren? 626. — Wer kann vor den Handelsgerichten Namens einer Partei auftreten? 627. — Die Stellen der Handelsrichter ſind lediglich Ehrenſtellen. 628. — Von welcher Behörde werden die Handelsrichter in Eid und Pflicht genommen? 629. — Die Handelsgerichte ſtehen unter der Aufſicht des Juſtiz-Miniſters. 630.

S. übrigens Kompetenz.

Handelsgeschäfte. Welche Geschäfte als solche angesehen werden. 632, 633. S. auch Kompetenz.

Handelsgesellschaften. Wonach die Rechte und Verbindlichkeiten derselben zu beurtheilen sind. 18 u. n. 2. — Handelsgesellschaften sind moralische Personen. das. n. 3. — Rechtliche Folgen aus dieser Eigenschaft in Beziehung auf die Vorladungen, die Urtheile, den Fallimentszustand. das. — Die Gesellschaft als moralische Person besitzt ein abgesondertes Vermögen. das. n. 5. — Rechte der Gläubiger der Gesellschaft und der der Gesellschafter. das. — Haftet die der Ehefrau eines Gesellschafters zustehende Hypothek auf den Immobilien der Gesellschaft? das. n. 6. — Von einer Gesellschaft kann nicht die Rede seyn, wenn die Interessenten nicht die Absicht haben eine solche einzugehen. das. n. 4. — Unterschied zwischen Gesellschaft und Dienstvertrag. das. n. 4 u. 5. — In wiefern sind Gesellschaften wegen der Natur der von ihnen betriebenen Geschäfte als Handelsgesellschaften zu betrachten? 632 und die n. dazu. — Es giebt drei Arten von Handelsgesellschaften. 19. — Begriff einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen. 20. — Nur die Namen der Gesellschafter können in die gemeinschaftliche Firma aufgenommen werden. 21. — Die Gesellschafter sind für die Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch verhaftet. 22. — Auch wenn nur einer unterzeichnet hat, wenn dieses unter der Handlungsfirma geschehen ist. das. u. n. 3. — Jeder Gesellschafter kann Verträge schließen, wenn nicht ein Anderes vereinbart und bekannt gemacht ist. das. n. 2. — Jeder Gläubiger der Gesellschaft hat mehrere Solidarschuldner; welche Personen sind als solche zu betrachten? das. n. 4. — In wiefern ist ein gegen die Gesellschaft ergangenes Urtheil gegen die einzelnen Gesellschafter vollstreckbar? das. n. 5. — Sind die Gesellschafter auch unter sich zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet? das. n. 6. — Die Gesellschaftsgläubiger concurriren als Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter bei der Theilung des privativen Vermögens ihrer Schuldner. das. n. 7. — Die Gesellschafter sind nicht Solidargläubiger der Gesellschaftsschuldner. das. n. 8. — Wie und unter welchen Personen wird die Commandit-Gesellschaft geschlossen? unter welchem Namen wird sie geführt? 23. — Welche charakteristischen Merkmale muß der Gesellschaftsvertrag enthalten damit die Gesellschaft als Commandit-Gesellschaft angesehen werde? das. n. 2. — Wie unterscheidet sich der Commanditar von einem bloßen Darleiher? das. n. 4. — Wann ist eine Gesellschaft zugleich Gesellschaft unter Gesammtnamen und Commandit-Gesellschaft. 24. — Der Name eines Commandit-Gesellschafters darf in die Firma nicht aufgenommen werden. 25. — In welcher Art treffen den Commandit-Gesellschafter die Verluste? 26. — Sind die vor der Auflösung der Gesellschaft vorgenommenen Theilungen des Gewinnes den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber definitiv oder nur provisorisch, so daß der Commanditär sie wieder herausgeben muß, wenn später Verluste eintreten, zu deren Deckung das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht? das. n. 2. — Durch welche Personen wird die Commandit-Gesellschaft repräsentirt? Verhältniß zwischen den Gläubigern der Gesellschaft und dem Commanditär. das. n. 3. — Handlungen welche der Commandit-Gesellschafter nicht vornehmen darf. 27. — Folgen der Zuwiderhandlung gegen das desfallsige Verbot. 28. — In wiefern ist dieses Verbot auf die wechselseitigen Handelsgeschäfte anwendbar? das. n. 2. — Welchen Zweck hat die Vorschrift des Art. 27 und wann ist eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Art. 28 vorhan-

den? daſ. n. 3 u. 4. — In weſſen Intereſſe iſt die Strafverfügung des Art. 28 erlaſſen? daſ. n. 5. — Die anonyme Geſellſchaft wird nach dem Gegenſtande ihrer Unternehmung benannt. 30. — Sie beſteht unter keinem Geſammtnamen. 29. — Bei anonymen Geſellſchaften iſt nur die Societät verantwortlich; die Aktionairs ſind nur für die Zahlung ihres Einſchuß-Capitals verantwortlich. daſ. n. 2. — Sie können auch Verwalter der Societät ſeyn, ohne dadurch gegen das Verbot des Art. 27 zu handeln. daſ. — Die geſetzlichen Vorſchriften über Fallimente ſind auch auf anonyme Geſellſchaften anwendbar. daſ. n. 3. — Die anonyme Geſellſchaft wird durch Bevollmächtigte verwaltet. 31. — Art wie dieſe erwählt und entlaſſen werden. daſ. n. 1. — Die in der Geſellſchaftsurkunde enthaltene Clauſel, daß die Bevollmächtigten unwiderruflich ſeyn ſollen, iſt unbedingt wirkungslos. daſ. n. 2. — Wie weit ſind die Verwalter verantwortlich? 32. — Sie können nicht bei perſönlicher Haft verurtheilt werden. daſ. n. c. — In wie weit werden die Geſellſchafter von Verluſten betroffen? 33. — Das Kapital der anonymen Geſellſchaft wird in Actien getheilt. 34. — Hierdurch entſteht die Möglichkeit, daß ein Geſellſchafter ohne Einwilligung der andern ſeine Rechte an der Geſellſchaft einem Dritten übertragen kann. daſ. n. 2. — Die Actien können auf jeden Inhaber lauten; wie werden ſie in dieſem Falle cedirt? Einſchreibung der Ceſſion in die Bücher der Geſellſchaft. 35, 36. — Welche Förmlichkeiten ſind bei Errichtung einer anonymen Geſellſchaft zu beobachten? 37 u. n. 2. — Auch für die Errichtung von Tontinen iſt die Ermächtigung der Regierung erforderlich. daſ. n. 3. — Zu welchem Zwecke iſt dieſe Ermächtigung überhaupt vorgeſchrieben? daſ. n. 4. — Welche Wirkung hat der bei Ertheilung der Ermächtigung gemachte Vorbehalt, dieſelbe wieder zurückzuziehen, in Beziehung auf die Rechte dritter Perſonen? daſ. n. 5. — Das Capital einer Commandit-Geſellſchaft kann auch in Actien getheilt werden. 38. — Kann es auch in Actien auf jeden Inhaber getheilt werden? daſ. n. 3. — Welche Wirkung hat die in der Errichtungsurkunde einer Commandit-Geſellſchaft enthaltene Stipulation, daß jeder Actionär die Befugniß haben ſolle, ſich gegen Verluſt eines Theils der einzuſchießenden Summe zurückzuziehen? daſ. n. 4. — Wie müſſen Geſellſchafter unter einem Geſammtnamen und Commandit-Geſellſchaften beurkundet werden? 39 u. n. 3 u. 4. — Wie anonyme Geſellſchaften? 40. — Gegen den Inhalt eines Geſellſchafts-Aktes oder über denſelben hinaus, ſo wie über mündliche Nebenverabredungen iſt der Zeugenbeweis unzuläſſig. 41. — Wie muß die Errichtung von Commandit-Geſellſchaften und Geſellſchaften unter einem Geſammtnamen bekannt gemacht werden? 42. — Wie ſind die Worte des Art. 42 „die Betheiligten" zu verſtehen? daſ. n. 2. — Welche Folge hat die Nichtigkeit des Vertrages in Anſehung der Geſellſchafter unter einander? daſ. n. 3. — Die Nichtigkeit wegen Mangels der Förmlichkeiten zieht auch die Nichtigkeit der in einem Geſellſchaftsvertrage enthaltenen Clauſel, wonach ein Geſellſchafter für den Fall des frühern Ausſcheidens den andern entſchädigen ſoll, nach ſich. daſ. n. 4. — Kann ein Dritter, welcher mit einer blos faktiſchen Geſellſchaft contrahirt hat, die Gültigkeit des Vertrages wegen Irrthums in der Perſon anfechten? daſ. n. 5. — Wer in einem ungültigen Geſellſchafts-Akte als Commanditär bezeichnet iſt, iſt auch dritten Perſonen gegenüber als ſolcher anzuſehen. daſ. n. 6. — Was muß der öffentlich bekannt zu machende Auszug aus den Geſellſchafts-Akten enthalten? 43. — Von wem wird der Auszug unterzeichnet? 44 u. n. 2. — Bei anonymen Geſellſchaften muß auch der Beſchluß der Regierung, wodurch ſie erlaubt

sind, öffentlich angeschlagen werden. 45. — Wie wird die Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit beurkundet, und welche Folge hat die Nichtbeobachtung der dieserhalb vorgeschriebenen Förmlichkeiten? 46 u. n. 2. — Muß, wenn die Errichtung nicht auf die im Art. 42 vorgeschriebene Art bekannt gemacht worden, die Auflösung der Gesellschaft dennoch in Gemäßheit des Art. 46 publizirt werden, um Dritten gegenüber wirksam zu seyn? daf. n. 3. — Welche neuen Verordnungen und Clauseln müssen bekannt gemacht werden? daf. n. 4. — Von den Gesellschaften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (en participation); wodurch unterscheiden sie sich hauptsächlich von andern Handelsgesellschaften? 47 u. n. 2. u. 48. — Sie sind keine moralischen Personen. 47 n. 3. — Unternehmungen, welche für Gesellschaften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu erachten sind. daf. n. 4, 5, 6, 7, 8 u. 9. — Gesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust können durch die Bücher, die Correspondenz und auch durch Zeugen bewiesen werden. 49. — Auch sind sie den für die andern Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen. 50. — Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft müssen durch Schiedsrichter entschieden werden. Das Weitere s. unter Schiedsrichter. Alle Klagen gegen Gesellschafter die nicht Liquidatoren sind, verjähren in 5 Jahren nach dem Ende oder der Auflösung der Gesellschaft. 64.

S. Verjährung und Liquidator.

Handelsgesetzbuch. Von welchem Tage beginnt dessen Gesetzeskraft. Abth. 1. S. 1 n. 1.

Handelsgesetze. Fälle, worüber die Handelsgesetze nichts bestimmen, werden nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes entschieden. Abth. I. S. 2 n. a n. 2.

Handelsmann. Wer ist als Handelsmann anzusehen? 1, 632 n. a, 3, 4, 12. b, 2. c, 3.

S. übrigens Falliment, Fallit, Kompetenz.

Handelsplatz. Zwei zu verschiedenen Gemeinden gehörige Orte können nicht als der nämliche Handelsplatz betrachtet werden. 93 n. 6.

J.

Indossament. Durch dasselbe wird das Eigenthum eines Wechsels übertragen. 136. — Auch dritten Personen gegenüber bedarf es zur Gültigkeit des Uebertrags keiner weitern Förmlichkeit. 136 n. 2 c. — Welche Wirkungen hat ein solcher Uebertrag namentlich hinsichtlich der Einreden welche der Schuldner gegen den Cedenten hatte? 136 n. 2. — Wem kann der Einwand der nicht empfangenen Valuta entgegengesetzt werden? daf. n. a. — Was gilt hinsichtlich der Einrede der Compensation? daf. n. b. — Kann dem Inhaber des Wechsels entgegengesetzt werden, daß die an seinen Indossanten geschehene Uebertragung des Wechsels simulirt sey? daf. n. d. — Fernere Unterschiede zwischen den Wirkungen eines Uebertrags durch eine gewöhnliche Cession und durch Indossament. daf. — Hat ein Indossament auch dann noch alle Wirkungen eines solchen, wenn es erst nach dem Verfalltage erfolgt? daf. n. 3. — Schließt die Vorschrift des Art. 136 die Möglichkeit aus, einen Wechsel durch eine gewöhnliche Cession zu übertragen? daf. n. 4. — Ein Handelsmann, der von einem Hause mit welchem er in laufender Rechnung steht, Handelseffekten, die auf ihn indossirt sind erhält, verliert das Recht welches er durch das Indossament gegen

den Schuldner erlangt hat, dadurch nicht, daß er den Betrag der Effekten, weil derselbe vom Bezogenen nicht bezahlt wurde, jenem Handelshause als Debet wieder in Rechnung gestellt hat. daf. n. 5. — Form und Inhalt des Indossaments. 137. — Jede Unregelmäßigkeit des Indossaments verhindert den Uebergang des Eigenthums des Wechsels auf den Indossatar. daf. n. 2. — Das Datum muß in dem Indossamente bestimmt ausgedrückt seyn; die Worte ut retro, ut supra können den Mangel des Datums nicht ersetzen. daf. n. 3. — In dem Indossament muß nicht allein gesagt werden, daß der Werth gegeben sey, sondern auch die Art, wie er gegeben worden ist, muß ausgedrückt werden. daf. n. 4. — Die Worte „Werth baar erhalten" drücken das letztere genügend aus. daf. n. 5. — Das Indossament muß auf den Wechsel selbst geschrieben werden. daf. n. 6. — Das unregelmäßige Indossament hat blos die Wirkung einer Vollmacht. 138. — Der Umfang der Vollmacht hängt von dem Inhalt des unregelmäßigen Indossaments ab. daf. n. 2. — Rechtliche Folgen des Grundsatzes, daß durch ein unregelmäßiges Indossament das Eigenthum nicht übertragen wird in Ansehung der Wechselklage, der Einreden und der Vindikation in dem Falliment des Ausstellers. daf. n. 3. — Kann derjenige, welcher durch ein unregelmäßiges Indossament Inhaber des Wechsels geworden ist, denselben durch ein regelmäßiges Indossament weiter übertragen? daf. n. 4. — Ein solcher Inhaber kann den Wechsel entweder als Bevollmächtigter oder als Kommissionär übertragen; Verschiedenheit der Folgen, je nachdem er das eine oder das andere thut. daf. n. 5. — In Beziehung auf dritte Personen ist es unerheblich, ob der Inhaber mittelst unregelmäßigen Indossaments den Werth bezahlt hat und ob es die Absicht des Ausstellers war, ihm das Eigenthum des Wechsels zu übertragen; zwischen dem Indossanten und dem Indossatar kommt es dagegen auch auf den Vertrag an, dem das Indossament seine Entstehung verdankt. daf. n. 6. — Von dem Indossament in blanco; Rechte und Verbindlichkeiten aus einem solchen Indossament. daf. n. 7. — Es ist bei Strafe der Fälschung verboten, Indossamente zu antedatiren. 139. — Zur Anwendung der Strafe ist die betrügerische Absicht erforderlich. daf. n. a. — Alle diejenigen welche einen Wechsel indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch. 140. — Unter sich sind sie sich nur zur Gewährleistung verpflichtet; rechtliche Folgen hieraus in Ansehung der Remission der Schuld. daf. n. 5. — Der Kommissionär welcher für seinen Kommittenten einen Wechsel kauft und ihn an denselben indossirt, haftet nicht auf den Grund des Art. 140 für die Zahlung des Wechsels. daf. n. 3. — Wen trifft der Verlust, wenn der Wechsel durch falsche Indossamente an den Inhaber gelangt ist? 145 n. 2.

S. auch Vindikation.

Intervention s. Annahme und Wechsel.

Inventarium. Wie oft jeder Kaufmann ein solches aufnehmen muß. 9. — Es muß in ein besonderes Buch eingetragen seyn; dieses Buch muß von einem Handelsrichter paraphirt werden. 9, 10, 11. — Von dem Inventarium welches bei Fallimenten aufgenommen werden muß. 487 u. folg.

S. auch Fallit und Falliment.

Juden, in Betreff der ihnen ausgestellten Wechsel und Billets auf Ordre s. Wechsel.

K.

Kassationsrekurs s. Schiedsrichter.

Kaufverträge in Handelssachen; durch welche Mittel können sie erwiesen werden? 109.

Kommissionär. Begriff. 91. — Wodurch unterscheidet sich der Kommissionär vom Bevollmächtigten? das. n. 2. — Nach welchen Regeln sind die Beziehungen zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär zu beurtheilen? das. n. 3. — Tritt der Kommissionär welcher die Waaren, die er für seinen Kommittenten gekauft, mit eigenem Gelde bezahlt hat, dadurch in die Rechte des Verkäufers gegen den Kommittenten? das. n. 4. — Rechte und Pflichten des Kommissionärs. 92 u. n. 2. — Privilegium des Kommissionärs wegen der Vorschüsse, Zinsen und Kosten. 93 u. n. 2. — Wird der Art. 93 durch den Art. 95 dahin modifizirt, daß, obgleich die Waaren von einem andern Platze gesendet worden sind, das Privilegium dennoch nicht eintritt, wenn Kommittent und Kommissionär an demselben Orte wohnen? das. n. 3. — Wie sind die Worte des Art. 93 „jeder Kommissionär" auszulegen? das. n. 4. — Auf welche Vorschüsse erstreckt sich das Privilegium? das. n. 5 u. 7. — Stehen die Waaren auch alsdann im gesetzlichen Sinne zur Disposition des Kommissionärs wenn ein anderer sie in dessen Namen besitzt? das. n. 8. — Kommt dem Kommissionär das Privilegium auch dann zu statten, wenn die Waaren nicht direkt von dem ersten Absendungsorte adressirt sind? das. n. 10. — Der Kommissionär, welchem Waaren übersendet werden mit dem Versprechen, ihn später mit dem Verkaufe zu beauftragen, erwirbt wegen seiner darauf gemachten Vorschüsse ein Privilegium. das. n. 11. — Wenn der mit dem Verkaufe beauftragte Kommissionär die Waaren verkauft und den Preis seinem Kommittenten übersandt hat, der Verkäufer des letztern aber die Vindikationsklage mit Erfolg anstellt, und dadurch der Kommissionär genöthigt wird, seinem Käufer den Kaufpreis zu restituiren, so ist die Summe, die ihm der Kommittent dadurch schuldig wird als ein Vorschuß auf die Waaren im Sinne des Art. 93 anzusehen. das. n. 12. — Wenn der Kommissionär die Waaren nicht verkaufen kann, so ist er, nachdem er den Kommittenten in Verzug gesetzt hat, befugt, den Verkauf der Waaren bis zum Betrage seiner Vorschüsse verordnen zu lassen. das. n. 13. — Wenn der Kommissionär die Waaren verkauft hat, so macht er sich vorzugsweise aus dem Kaufpreise bezahlt. 94. — Dadurch daß der Kommittent den Verkaufsvertrag schließt, geht das Privilegium des Kommissionärs nicht verloren. das. n. 2. — In wiefern erwirbt der Kommissionär für seine Vorschüsse ein Privilegium, wenn die Waaren von einem Individuum welches sich gewöhnlich mit dem Kommissionär an einem Orte aufhält, deponirt oder consignirt sind? 95 u. n. 3. — Ist der Art. 2084 des C. G. B. auf Handelsgegenstände anwendbar? das. n. 4. — Der Kommissionär für Wasser- oder Land-Transporte muß die Erklärung über die Natur und Quantität der Waaren in sein Journal einschreiben. 96 u. n. 2. — Wenn der Kommissionär die ihm übersendeten Frachtbriefe an sich behält, so wird vermuthet daß er den Auftrag angenommen habe. das. n. 3. — Der Kommissionär haftet dafür, daß die Waaren zu der im Frachtbriefe bestimmten Frist eintreffen. 97. — Zur Begründung der Klage gegen den Kommissionär ist es nicht erforderlich, daß ein von demselben begangenes Versehen behauptet werde, vielmehr muß der Kommissionär den casus beweisen. das. n. 2. — Für welche Schäden an den Waaren haftet der Kommissionär? 98. — In wiefern haftet er für die Handlungen des Zwischenkommissionärs? 99. — Wer trägt die Gefahr der auf der Reise befindlichen

Waaren? 100. — In wiefern haftet der Uebersender für die durch das Versehen des Kommissionärs entstandene Verzögerung? daſ. n. 2. — Der Kommissionär muß den Frachtbrief in sein Buch copiren. 102. — Der Kommissionär welcher die in den Connossementen oder Chartepartien verzeichneten Waaren empfangen hat, ist verpflichtet, dem Capitain einen Empfangsschein darüber auszustellen. 285. — Der Art. 105 spricht nur von dem Frachtführer und steht also der Klage des Kommissionärs nicht entgegen, wenn sich nach der Annahme der transportirten Gegenstände und nach der Bezahlung des Frachtpreises findet, daß die Waaren welche der Frachtführer empfing und überlieferte, nicht die richtigen waren. 105 n. 3. — Alle Klagen gegen den Kommissionär wegen Verlust oder Beschädigung der Waaren verjähren bei Versendungen im Inlande in 6 Monaten, bei Versendungen in's Ausland in einem Jahre. 108. — Von welchem Zeitpunkte an beginnt der Lauf dieser Verjährung? daſ. u. n. 4. — In wiefern steht Betrug oder Untreue der Verjährung des Art. 108 entgegen? daſ. n. 3. — Wann sind die Waaren als verloren zu betrachten? daſ. n. 5. — Der Art. 108 findet keine Anwendung, wenn die Klage blos auf Entschädigung wegen Verzögerung des Transports gerichtet ist. daſ. n. 6. — Läuft die Verjährung des Art. 108 auch zwischen dem Kommissionär und den Zwischenkommissionären? daſ. n. 7. — Der Art. 108 bezieht sich bloß auf Handelssachen. Der Kommissionär muß über den Empfang der in den Connossementen oder Chartepartien verzeichneten Waaren dem Capitain einen Empfangsschein ausstellen, sonst haftet er für allen Schaden. 285.

S. auch Vindikation, Frachtbrief, Verjährung.

Kompetenz der Handelsgerichte. Die Kompetenz der Handelsgerichte ist nicht dergestalt ausschließend, daß die Civilgerichte ratione materiae inkompetent wären, über Handelssachen zu erkennen. 631. n. a. 1. — Sie ist auf die von dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Sachen beschränkt. 631 n. a 2. — Fälle, in welchen sie nicht eintritt. daſ.

Die Handelsgerichte erkennen:

1. über alle Streitigkeiten, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen unter Handeltreibenden, Kaufleuten und Wechslern beziehen. 631. — Inwiefern erkennen sie über die Streitigkeiten unter Handelsleuten, welche dem Handel derselben fremd sind. daſ. n. b 1 u. 632 n. e. — Folgen daraus, daß Jemand sich in einer Vorladung oder in einem Vertrage Handelsmann genannt hat. 631 n. b 2;

2. zwischen allen Personen über Streitigkeiten, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen. 631. — Nur die in den Art. 632 u. 633 aufgezählten Geschäfte sind Handelsgeschäfte. 631 n. c 1. — Wie, wenn das Geschäft nur rücksichtlich des einen Kontrahenten Handelsgeschäft ist? 631 n. c 2. — Geschäfte, welche das Gesetz für Handelsgeschäfte erklärt. 632, 633 und die Noten zu denselben.

Nur der Kauf von Lebensmitteln und Waaren zum Wiederverkaufe oder zum Vermiethen ist Handelsgeschäft. 632 n. a 1. — Ob diese Absicht vorhanden war, muß aus den Umständen geschlossen werden. daſ. n. a. 11. — Nur der Kauf, nicht auch der Verkauf. daſ. n. a 2. — Fälle, in welchen ein Kauf als Handelsgeschäft anzusehen ist. daſ. n. a 3, 7, 8, 9. — Fälle, in welchen der Kauf nicht als Handelsgeschäft zu betrachten ist. daſ. n. a 4, 5, 6, 10.

Unternehmungen, welche das Gesetz für Handelsgeschäfte erklärt. 632 u. n. b c.

Wechsel-, Bank- und Mäkler-Operationen sind Handelsgeschäfte. 632 u. n. d.

Desgl. alle Operationen öffentlicher Banken. 632.

Desgl. alle Verbindlichkeiten unter Handeltreibenden, Kaufleuten und Wechslern. 632 u. n. e.

Ferner zwischen allen Personen die Wechsel, oder von einem Platze zum andern gemachten Geldrimessen. 632. — Auch die von Frauenzimmern ausgestellten Wechsel begründen die Kompetenz der Handelsgerichte. daf. n. f. 2. — Die Klage des Bezogenen, welcher ohne Provision erhalten zu haben, den Wechsel bezahlt hat, gegen den Aussteller, gehört nicht vor die Handelsgerichte. daf. n. f. 3. — Wohl aber die Klage gegen den Wechselbürgen. daf. n. f. 4.

Auf die Schifffahrt bezügliche Geschäfte, welche das Gesetz für Handelsgeschäfte erklärt. 633.

Inwiefern sind Feuerversicherungsverträge Handelsgeschäfte? 633 n. 3—5.

Die Handelsgerichte erkennen:

1. über Klagen gegen die Faktoren, Commis oder Diener der Kaufleute, welche blos den Handel des Kaufmannes, in dessen Dienste sie stehen, betreffen. 634.

Erkennen sie über die Klagen der Faktoren u. s. w. gegen ihre Dienstherren auf Zahlung des Salairs? daf. n. 1. — über die Klagen der Arbeiter gegen ihre Meister auf Zahlung des Lohnes? daf. n. 3. s. auch daf. n. 2, 4.

2. über die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern, oder andern Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellten Billets? 634.

Diese Billets begründen die Kompetenz der Handelsgerichte nur dann, wenn sie keine der Geschäftsführung des Ausstellers fremde causa haben. daf. n. c 1. — Ob sie auf Ordre gestellt sind, oder nicht, ist gleichgültig. daf. n. c 2. — Wie wenn sie von den Empfängern u. s. w. nicht ausgestellt, sondern nur indossirt sind? daf. n. c 3. — Wie wenn der Aussteller zur Zeit der Ausstellung nicht mehr Empfänger u. s. w. war? daf. n. c 4.

Fallimentsachen, über welche die Handelsgerichte zu erkennen haben. 635 u. n. 2. — Wenn ein Dritter mit den Gläubigern eines Falliten gegen Uebertragung der Forderungen derselben auf gewisse Procente accordirt hat, so gehört die Klage der Gläubiger gegen ihn auf Zahlung der Procente nicht vor die Handelsgerichte. daf. n. 4. — Erkennen die Handelsgerichte über die zur Verifikation angemeldeten und bestrittenen Forderungen, welche nicht in Handelsgeschäften ihren Grund haben? 508 n. 2. — Inwiefern erkennen die Handelsgerichte über Wechsel, die in Gemäßheit des Art. 112 des H. G. B. für bloße Schuldbekenntnisse erachtet werden, und über Billets auf Ordre? 636, 637. — Wechsel oder Billets auf Ordre, welche nicht einmal die äußern Erfordernisse solcher Effekten haben, begründen nicht die Kompetenz der Handelsgerichte. 636 n. 2. — Das in einem Billet auf Ordre enthaltene Bekenntniß: „Werth in Waaren empfangen" macht dasselbe noch nicht zu einem Handels-Effekt; auch genügt es nicht, wenn das Billet besagt, die hergegebenen Gelder seyen zu einer Handels-Operation bestimmt; ein Handelsgeschäft muß die causa des Billets seyn. daf. n. 3. — Die bloße Behauptung des Ausstellers eines Wechsels, derselbe enthalte eine Unterschiebung, macht das Handelsgericht noch nicht inkompetent. daf. n. 5. — Der Antrag auf Verweisung vor das Civil-

gericht im Falle des Art. 636 muß vor jeder anderen Einrede gemacht werden. daſ. n. 4. — Die Handelsgerichte ſind in Gemäßheit des Art. 637 auch dann kompetent, wenn der Wechſel oder das Billet von Handelsleuten nicht urſprünglich ausgeſtellt, ſondern nur indoſſirt iſt. 637 n. 2. — auch wenn der Nichthandelsmann allein belangt wird. daſ. n. 2. — Wie, wenn der Handelsmann, deſſen Unterſchrift ſich auf dem Effekte befindet, nur als Bevollmächtigter anzuſehen iſt? daſ. n. 4. — Auch Frauenzimmer, die nicht öffentliche Handelsfrauen ſind, müſſen nach Art. 637 vor den Handelsgerichten Recht nehmen. daſ. n. 5. — Die Handelsgerichte ſind im Falle des Art. 637 auch dann kompetent, wenn behauptet wird, der Wechſel oder das Billet ſey als Civil-Obligation nichtig. daſ. n. 6. — Klagen, worüber die Handelsgerichte zu erkennen nicht kompetent ſind. 638 u. n. 1, 2 u. 3. — Die Präſumtion, welche das zweite a linea des Art. 638 aufſtellt, bezieht ſich nur auf die Fälle, wo es ſich um die commercielle oder nicht commercielle Natur eines an ſich gültigen Billets handelt. daſ. b n. 1. — Wird durch die Beſtimmung des Art. 638, inſoweit danach jedes von einem Handelsmanne unterzeichnete Billet als zum Zwecke ſeines Handels ausgeſtellt angeſehen wird, der Beweis des Gegentheils und namentlich der Gegenbeweis durch Eidesdelation ausgeſchloſſen? daſ. n. 2. — Tritt die in dem Art. 638 aufgeſtellte Vermuthung auch alsdann ein, wenn der Vertrag blos mündlich abgeſchloſſen iſt? daſ. n. 4. — Wie iſt das Wort Billet im Sinne des Art. 638 zu verſtehen? daſ. n. 5. — Fälle, in welchen die Handelsgerichte in letzter Inſtanz erkennen. 639. — Werden zu der Hauptſumme, im Sinne des Art. 639 nicht allein das Kapital, ſondern auch die miteingeklagten Zinſen gerechnet? daſ. n. 2. — Können die Parteien, wie es ihnen in Anſehung der Schiedsrichter zuſteht, auch den Handelsgerichten die Befugniß beilegen, nicht nach den Regeln des Rechts, ſondern als gütliche Vermittler zu entſcheiden? daſ. n. 3. — Wenn der Gegenſtand des Prozeſſes 1000 Franken nicht überſteigt, ſo iſt das ganze Urtheil, mithin auch derjenige Theil deſſelben, welcher deſſen Vollſtreckbarkeit durch Perſonalarreſt ausſpricht, der Berufung nicht unterworfen. daſ. n. 4.

Klagen, wegen Beſchädigung der Waaren ſind unannehmbar, wenn dieſe ohne Proteſt angenommen worden ſind. 435. — Ebenſo die Klagen gegen den Befrachter wegen Haferei. daſ. — Was iſt zur Gültigkeit ſolcher Proteſte erforderlich? 436 u. n. 2. — Der von dem Ausrüſter des Schiffes in der Friſt des Art. 436 erhobene Proteſt kömmt auch demjenigen zu ſtatten, an den die Waaren abgeſandt ſind. 435 n. 2. — Die Unannehmbarkeitsgründe der Art. 435 u. 436 finden auch auf die Abandonnements- und Hafereiklage Anwendung. 435 n. 2. — Sie beſtehen blos zum Vortheil des Capitains, der Verſicherer und der Befrachter, und ſind auf die Klagen nicht anwendbar, welche den Kommittenten oder Käufern gegen den Kommiſſionär oder dem Abſender auf Zurücknahme der gelieferten Waaren zuſtehen. daſ. n. 3.

S. übrigens Verjährung, Seeſchiffe, Falliment, Fallit, Gläubiger, Syndiken.

L.

Ladung. Sie haftet als privilegirtes Unterpfand für die darauf genommene Bodmerei. 320. —

Lagergelder, für die, welche zur Rettung der Waaren verwendet worden ſind, iſt der Verſicherer verantwortlich. 393.

Lieferanten, welche beim Schiffsbau gebraucht worden sind, haben wegen ihrer Forderungen ein Privilegium auf das Schiff. 191 n°. 8. — Welche Modifikation erleidet dieser Grundsatz durch die Deklaration vom 16. Mai 1747 Art. 17? daf. n. 2.

Liquidator. Die Wahl eines neuen anstatt des abgegangenen, kann, ebenso wie die erste Ernennung, nur auf Anrufen der Parteien und nachdem dieselben gehört oder gesetzlich vorgeladen worden sind, von dem Gerichte geschehen. 64. n. 6. — Der Liquidator einer aufgelösten Handelsgesellschaft ist, wenn er auch früher geschäftsführender Gesellschafter war, ein bloser Bevollmächtigter. daf. n. 7. — Die Gesellschafter haften für die Gebühren und Auslagen des Liquidators solidarisch. daf. n. 8. — Der Liquidator kann seine Qualität nicht auf einen andern übertragen. daf. n. 9.

Lösegeld der Matrosen. 266. — Inwiefern trägt die Fracht zum Lösegelde der Waaren bei? 303 u. 304. — Vom Solde der Matrosen wird kein Beitrag dazu bezahlt. daf. — Wenn der Versicherte im Falle einer Prise die Gegenstände einlöst, so muß er die über den Loskauf getroffene Uebereinkunft dem Versicherer insinuiren lassen. 395. — Nimmt der Versicherer den Loskauf zu seinem Vortheil an, so muß er zum Lösegelde beitragen. 396. — Verzichtet er darauf, so muß er die versicherte Summe bezahlen, und er hat alsdann auf die eingelösten Effekten keinen Anspruch. daf. — Wann ist diese Verzichtleistung anzunehmen? daf.

S. auch Matrosen.

Lohn des Schiffsvolks. S. Matrosen.

Loskauf der Waaren im Falle einer Prise. S. Lösegeld.

Lootsengelder. Ihnen steht ein Privilegium auf das Schiff zu. 191 n°. 2. — Sie gehören nicht zur Haferei. 406.

M.

Mäkler; sie beurkunden den Curs der Wechsel, Waaren, Assekuranzen, Schiffsfracht, Staatspapiere und aller cursfähigen Effekten. 73. — Wo giebt es Mäkler und von wem werden sie ernannt? 75. — Verschiedene Arten derselben. 77. — Geschäfte der Waarenmäkler. 78. — Geschäfte der Assekuranzmäkler. 79. — Geschäfte der Schiffsmäkler. 80. — Kann die nämliche Person Mäkler und Wechselagent seyn? 81. — Geschäfte der Mäkler für Land- und Wassertransporte. 82. — Personen, welche nicht Mäkler seyn können. 83. — Die Mäkler müssen ein Buch führen; Form dieses Buches. 84. — Verfahren gegen die Mäkler, wenn sie falliren. 89. — Sie können mittelst Versteigerung und an der Börse die Effekten und Waaren des Falliten verkaufen. 492 u. n. 2. —

Matrosen. Wodurch werden die Bedingungen, unter denen sie in Dienst genommen worden sind, dargethan? 250. — Sie dürfen, wenn sie durch ihren Miethcontract nicht speziell dazu ermächtigt sind, keine Waaren für eigene Rechnung in das Schiff einladen. 251. — Wie werden sie bezahlt oder entschädigt: a) wenn die Reise vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig wird —; b) wenn sie, nachdem sie bereits angetreten ist, rückgängig wird? 252. — Unterschied ob sie auf die Reise oder auf Monate gemiethet sind. daf. — Sie erhalten jedenfalls die Kosten der Rückreise. daf. — Welche Entschädigung gebührt ihnen, wenn der Handel mit dem Platze, wohin das Schiff bestimmt war, unterbrochen wird, oder im Falle der Beschlagnahme des Schiffes? 254. — Wenn die Reise verlängert wird? 255. — Wenn das Schiff an einem näher gelegenen Orte, als sein ursprünglicher Bestimmungsort war, ausgeladen wird? 256.

Wenn sie auf einen bestimmten Antheil am Gewinne oder an der Fracht gemiethet sind? 257 u. 260. — Wenn das Schiff genommen wird, scheitert, oder Schiffbruch leidet? 258, 259 u. 258 n. 5. — Wenn der Matrose krank wird? 262. — Wenn er im Gefechte gegen Feinde verwundet wird? 263. — Wenn er auf dem Lande, wohin er sich ohne Erlaubniß begeben hat, verwundet wird? 264. — Inwiefern haben seine Erben Anspruch auf den Sold? 265. — Wegen seines Lösegeldes hat er in der Regel keinen Anspruch, wenn er gefangen genommen wird. 266. — Nur wenn das Schiff glücklich im Hafen landet, hat er einen Anspruch auf eine Entschädigung für sein Lösegeld. 267. — Wer ist zu dieser Entschädigung verpflichtet? 268. — Betrag derselben. 269. — Welche Entschädigung gebührt dem Matrosen, welcher ohne Grund entlassen wird? 270. — Der Sold der Matrosen haftet als eine privilegirte Schuld auf Schiff und Fracht. 271. — Vom Solde der Matrosen wird kein Beitrag zum Lösegeld geleistet. 304. — Der Lohn des Schiffsvolkes kann nicht versichert werden. 347 — In welcher Frist verjähren Klagen auf Bezahlung des Miethgeldes der Matrosen und des übrigen Schiffsvolks. 433.

S. auch Privilegien.

Miethe der Matrosen. S. Matrosen.

Miethe der Schiffe. S. Chartepartie.

Minderjährige. Welche Förmlichkeiten haben emancipirte Minderjährige zu beobachten, um Handel treiben zu können? 2 u. n. 4. — Auch verheirathete minderjährige Ehefrauen bedürfen, um Handel treiben zu können der Ermächtigung ihrer Eltern. daſ. n. 6. — Zur Gültigkeit der Ermächtigung, welche emancipirte Minderjährige bedürfen, ist es nicht erforderlich, daß die Art der Geschäfte in der Ermächtigungsurkunde angegeben werde. daſ. n. 3. — Der Minderjährige kann nicht als Bankerottirer verfolgt werden, wenn die im Art. 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind. daſ. n. 4. — Wenn sein Vater mit ihm eine Handelsgesellschaft eingehen will, so muß der Minderjährige durch einen Familienrathsbeschluß dazu ermächtigt werden. daſ. n. 5. — In welcher Form und vor welchem Beamten wird die im Art. 2 vorgeschriebene Ermächtigung ertheilt? daſ. n. 7. — Inwiefern ist die Bestimmung des Art. 2 auf nicht handeltreibende Minderjährige anwendbar? 3. — Handeltreibende Minderjährige können in Beziehung auf ihre Immobilien Verpflichtungen eingehen und sie zur Hypothek stellen. 6. — Jedoch nur für Handelsverbindlichkeiten. daſ. n. 2. — Veräußern können sie ihre Immobilien nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten des Art. 457 u. folg. des C. G. B. 6. — Ihre Immobilien können wegen Handelsverbindlichkeiten subhastirt werden ohne vorherige Discussion ihres Mobilars. daſ. n. 3. — Die von Minderjährigen ausgestellten Wechsel sind nichtig. 114.

S. auch Schiedsrichter.

Monat. S. Verfallzeit.

Musterrolle. S. Capitain u. Matrosen.

N.

Notar. Er muß in Ansehung der Eheverträge unter Eheleuten, von denen einer zu den Handelsleuten gehört, die Vorschrift des Art. 67 des H. G. B. beobachten. 68. — Welche Mäkler-Operationen die Notarien vornehmen dürfen. 78 n. 2. — Form für die Abfassung der Assekuranzpolicen. daſ. — Aufnahme und Form der Wechselproteste. 173 u. 176.

Notariatskammern sind aufgehoben. 65 n. 4.

O.

Obmann. S. Schiedsrichter.

Offiziere der Schiffe. Alle Vorschriften, welche sich auf das Miethgeld, die Heilung, den Loskauf u. s. w. der Matrosen beziehen, sind auch auf die Offiziere und die ganze übrige Schiffsmannschaft anwendbar. 272. — In welcher Frist verjähren die Klagen auf Zahlung ihrer Besoldung. 433.

S. Matrosen.

Opposition. In welchen Fristen kann gegen das Urtheil, wodurch die Fallimentserklärung ausgesprochen und der Zeitpunkt der Eröffnung des Fallitments festgesetzt worden ist, Opposition eingelegt werden? 457. — Von welchem Zeitpunkte laufen diese Fristen? das. — Die Ordonnanzen des Richter-Kommissars und die auf seinen Vortrag erlassenen Urtheile kann der Fallit nicht im Wege der Opposition angreifen. 458 n. 6.

S. auch Syndiken, Falliment, Concordat, Rehabilitirung.

Ordonnanz. S. Schiedsrichter und Richter-Kommissar.

P.

Personal-Arrest. Gesetze über den Personal-Arrest in Handelssachen. 637 n. 7. — Die gerichtliche Güterabtretung befreit den Falliten vom Personal-Arrest. 568.

S. auch Güterabtretung und Fallit.

Pfandrechte, diejenigen, welche auf einem Schiffe haften, gehen durch den Untergang desselben nicht auf die Summe über, wofür das Schiff versichert war. 191 n°. 11 n. a.

Plünderung. Die dadurch entstehenden Verluste fallen dem Versicherer zur Last. 350.

Präsident. S. Schiedsrichter und Handelsgericht.

Prise. Die dadurch entstehenden Verluste fallen dem Versicherer zur Last. 350. — Im Falle einer Prise können die versicherten Gegenstände abandonnirt werden. 369. — Ueber den Loskauf der Waaren. S. Lösegeld.

Privilegien, welche auf Schiffen haften. 191. — Durch die zu Gunsten des Staates stattfindende Confiscation des Schiffes werden sie nicht zerstört. 190 n. 2. — Wodurch stellt sich der Ankäufer eines Schiffes gegen die darauf haftenden Privilegien sicher? das. n. 3. — Das Privilegium wegen des rückständigen Kaufpreises erlischt in dem Augenblicke, wo das Schiff, ohne den Widerspruch des Verkäufers, im Namen und auf Gefahr des Ankäufers eine Seereise gemacht hat. 191 n°. 8 n. 1 und 193 n. 3. — Rangordnung der Privilegien, welche auf den Schiffen haften. 191. — Form, in welcher die verschiedenen privilegirten Forderungen nachgewiesen werden müssen. 192. — Ursachen, welche das Erlöschen der auf den Schiffen haftenden Privilegien zur Folge haben. 193. — Wie werden die im Art. 191 benannten privilegirten Forderungen befriedigt, wenn der Kaufpreis unzureichend ist? 191. — Der Schiffscapitain und das Schiffsvolk können das ihnen für die letzte Reise zustehende Privilegium auf die abandonnirten Gegenstände auch für die Hinreise ausüben, wenn gleich die Versicherung nur für die Rückreise geschehen ist. 386 n. 3. — Der Versicherer hat in diesem Falle seinen Regreß gegen den Rheder. das. — Der Capitain und das Schiffsvolk haben im Falle eines Seewurfs an den geretteten Waaren oder dem daraus erlösten Preise ein Privilegium für den Betrag ihres Beitrages. 428. — Die zur Realisirung des der Staatskasse zufolge Art. 2098 des C. G. B. zustehenden Privilegiums, auf Grund

eines exekutorischen Zwangsbefehls in Beschlag genommenen Mobilien, dürfen beim Ausbruch des Falliments weder unter Siegel gelegt noch von den Syndiken verkauft werden. 464 n. 6. — Der Verkauf kann nur auf Betreiben des die Rechte der Staatskasse vertretenden Beamten geschehen. daſ. n. 7. — Wenn der Vermiether zur Ausübung seines Privilegiums auf die am vermietheten Orte befindlichen Gegenstände des Vermiethers Beschlag hat legen lassen, so kann das nachher eintretende Falliment des Miethers die Exekution nicht aufhalten. daſ. n. 5. — Der Kaufpreis wird in diesem Falle für Rechnung der Fallitmasse deponirt. daſ. — Wie werden die Gläubiger, welche ein Privilegium auf die Mobilien des Falliten zu haben behaupten, befriedigt? 583. — Wird das Privilegium bestritten, so entscheidet das Gericht. daſ. — Wer trägt die hierdurch entstehenden Kosten? daſ. — Welche Forderungen gehören zu den privilegirten und in welcher Rangordnung? daſ. n. 3. — Der Zinsenlauf der privilegirten Forderungen wird durch den Eintritt des Falliments nicht unterbrochen. 539 n. 3. — Die definitiven Syndiken haben wegen ihrer Auslagen, im Falle der Unzulänglichkeit der Mobilarmasse, ein Priviegium auf die Immobilien. 558 n. 4.

S. auch Verifikation.

Protest Mangels Annahme, muß erhoben werden, wenn die Annahme des Wechsels verweigert wird. 119. — Wer muß diesen Protest erheben und wem muß er bekannt gemacht werden? 117 n. 4. — Berechtigt ist der Inhaber bei allen Wechseln die Annahme zu verlangen und bei Verweigerung derselben Protest zu erheben, verpflichtet dazu ist er nur dann, wenn der Wechsel auf Tage, Monate oder Uso nach Sicht gestellt ist. 119 n. 2. — Wer muß auf Bekanntmachung des Protestes Mangels Zahlung für die Zahlung des Wechsels Bürgschaft leisten, oder die Zahlung mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels bewirken? 120. — Wird die Verpflichtung Protest zu erheben dadurch aufgehoben, daß der Wechsel avalirt ist? 120 n. a. — Wenn der Wechsel nur für eine geringere Summe angenommen wird, so muß der Inhaber für den Ueberrest Protest erheben. 124. — Eine allenfallsige Intervention wird in der Protest-Urkunde erwähnt. 126. — Wenn die in Gemäßheit der Art. 151 und 152 geforderte Zahlung nicht erfolgt, so muß Protest erhoben werden; wann muß dieses geschehen und wem muß der Protest bekannt gemacht werden? 153. — Hat der Eigenthümer die nach Art. 151 und 152 erforderliche Ordonnanz nicht extrahirt, bevor er die Zahlung forderte, so ist der Protest wirkungslos. 153 n. 2. — Wenn auf einen Wechsel eine Abschlagszahlung geleistet wird, so muß der Inhaber denselben für den Rest protestiren lassen. 156. — Da der Art. 154 allgemein spricht, so wird der Indossant von der Erfüllung der ihm durch denselben auferlegten Verbindlichkeiten gegen seinen unmittelbaren Indossatar dadurch nicht frei, daß dieser die Fristen für die Erhebung des Protestes und Anstellung der Regreßklage versäumt. 154 n. a. — Vom Protest Mangels Zahlung; wann muß derselbe erhoben werden? wann muß derselbe erhoben werden, wenn der Tag nach dem Verfalltage des Wechsels ein Feiertag ist? 162. — Der Protest ist nichtig, wenn er am Verfalltage selbst erhoben wird. daſ. n. 2. — Die Würdigung des Einwandes, daß die Einlegung des Protestes durch höhere Gewalt verhindert worden, ist lediglich dem Ermessen der Gerichte überlassen. daſ. n. 4. — Derjenige, welcher den Inhaber von der Verpflichtung Protest zu erheben entbunden hat, kann den Mangel des Protestes nicht vorschützen. daſ. n. 5. — Welche Wirkung hat es, wenn der Zieher eines Wechsels seiner Unterschrift die Worte „Retour ohne Kosten" hinzufügt?

daſ. n. 6. — Die in einem Indoſſament enthaltenen Worte „mit Garantie bis zur vollſtändigen Zahlung" enthalten keine Entbindung von der Verpflichtung Proteſt zu erheben. daſ. n. 7. — Wie iſt es mit dem Proteſte zu halten, wenn der Wechſel ſo kurz vor dem Verfalltage indoſſirt wird, daß die rechtszeitige Aufnahme des Proteſtes nur durch Anwendung ganz außerordentlicher Mittel bewirkt werden konnte? daſ. n. 8. — Der Inhaber wird von der Verpflichtung Proteſt Mangels Zahlung zu erheben weder durch Erhebung des Proteſtes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen entbunden. 163. — Unterſchied zwiſchen der Regreßklage, welche der Inhaber eines Wechſels im Falle des Falliments des Acceptanten in Gemäßheit des Art. 448 anſtellen kann, und der Regreßklage, welche nach erhobenem Proteſt Mangels Zahlung angeſtellt werden muß. daſ. n. 2. — Muß das Falliment durch ein Urtheil ausgeſprochen ſeyn, damit der Inhaber den Wechſel vor der Verfallzeit proteſtiren dürfe? daſ. n. 3. — Gegen welche Perſonen kann der Inhaber eines Mangels Annahme proteſtirten Wechſels ſeine Regreßklage anſtellen? 164. — Wenn der Inhaber den Zieher und die Indoſſanten zuſammen hat vorladen laſſen, ſo kann er die Verurtheilung des einen verlangen, wenn auch die Inſtruktion des Prozeſſes gegen die andern noch nicht beendigt iſt. daſ. n. 2. — Vom wem und wo muß der Proteſt aufgenommen werden? 173. — Iſt der Proteſt nichtig wenn er nicht in der Wohnung desjenigen, bei dem der Wechſel zahlbar war, aufgenommen worden iſt? daſ. n. 2. — Wie iſt es zu halten wenn der Bezogene ſeine Wohnung verändert hat? daſ. n. 3. — Wenn der Bezogene als in irgend einer Stadt wohnend bezeichnet worden iſt und er den Wechſel ohne Weiteres acceptirt hat, ſo muß er auch die Zahlung an jenem Orte leiſten; der Proteſt muß mithin hier erhoben werden, wenn auch der Bezogene an dieſem Orte ſein Comptoir und an einem andern ſeine Wohnung hat. daſ. n. 4. — Nur bei den im Wechſel bezeichneten Nothadreſſen braucht Proteſt erhoben zu werden. daſ. n. 5. — — Muß auch alsdann Proteſt erhoben werden, wenn durch den Nachforſchungsakt feſtgeſtellt iſt, daß die Angabe der Wohnung des Bezogenen falſchlich iſt? daſ. n. 6. — Was muß der Proteſt-Akt enthalten? 174. — Wenn derjenige der zahlen ſoll nicht zu ſprechen iſt, ſo gilt dieſes der Abweſenheit gleich. daſ. n. 2. — Der mit der Erhebung des Proteſtes beauftragte Beamte iſt für die Richtigkeit dieſes Proteſtes nur dem Inhaber verantwortlich, in deſſen Namen der Proteſt erhoben worden iſt. daſ. n. 3. — Kann der Proteſt-Akt durch einen andern Akt erſetzt werden? 176. — Kann eine Vereinbarung, wodurch der Inhaber von der Verpflichtung Proteſt zu erheben entbunden wird, durch Zeugen bewieſen werden? daſ. n. 2. — Abſchriften der Proteſt-Akte müſſen zurückgelaſſen und in die hierzu beſtimmten Regiſter der Notarien eingeſchrieben werden. 176. — Von der Hauptſumme eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels müſſen vom Tage des Proteſtes an Zinſen gezahlt werden. 184 und n. 3. — Von den Koſten des Proteſtes können erſt von dem Tage der gerichtlichen Klage Zinſen gefordert werden. 185.

S. auch Wechſel, Rückwechſel, Billet auf Ordre, Deckung, Klagen.

Proviſion. S. Deckung.

R.

Rangordnung, in welcher die privilegirten Forderungen bezahlt werden. S. Privilegien.

Rechnungsablage der Syndiken. 459 n. 4 — 495 n. 2 und 527. — der Agenten. 481. — des Falliten, wenn er Liquidator seines Fallitments ist. 495 n. 2. — Schlußrechnung der provisorischen Syndiken. 525. S. übrigens Syndiken, Agenten, Fallit.

Rehabilitirung. Wo wird das Gesuch um Rehabilitirung angebracht? 604. — Wie muß dieses Gesuch begründet werden? 605. — Wie wird das Gesuch um Rehabilitirung instruirt? 606, 607, 609, 610. — Jeder nicht vollständig befriedigte Gläubiger kann gegen die Rehabilitirung Opposition einlegen. 608. — Wem wird das Urtheil welches die Rehabilitirung ausspricht zugesendet? 611. — Welche Personen können zur Rehabilitirung nicht zugelassen werden? 612. — Der einfache Bankerottirer kann zur Rehabilitirung zugelassen werden. 613. — Der fallirte Handelsmann, welcher nicht rehabilitirt worden ist, darf nicht auf der Börse erscheinen. 614. S. auch Fallit, Falliment.

Regreßklage. S. Wechsel, Protest, Wechselregreß.

Reparaturen, welche an dem versicherten Schiffe in Folge eines Unfalls zur See nothwendig werden, fallen dem Versicherer zur Last. 350 u. n°. 4.

Repressalien, für die dadurch entstehenden Verluste haftet der Versicherer. 350.

Respekt-Tage sind abgeschafft. 135.

Retourrechnung, eine solche muß dem Rückwechsel beigefügt seyn. 180. — Was muß die Retourrechnung enthalten? 181. — Für ein und denselben Wechsel darf man nicht mehrere Retourrechnungen machen. 182.

Rettungskosten. Der Versicherer ist für alle zur Rettung der Waaren verwendeten Kosten bis zum Betrage der versicherten Summe verhaftet. 393. — Die Rettungskosten für die im Falle eines Schiffbruchs oder der Strandung mit Zertrümmerung des Schiffes geretteten Gegenstände werden dem Versicherten bis zum Betrage des Werthes der Waaren erstattet. 381. — — Zu welcher Beweisführung ist der Versicherte gehalten, wenn der Versicherer behauptet, daß die Kosten auf deren Bezahlung er in Anspruch genommen worden ist, keine Rettungskosten seyen? das. n. 2.

Revindikation. S. Vindikation.

Richter-Commissar bei Fallimenten. Das Handelsgericht ernennt eines seiner Mitglieder dazu. 454. — Der Richter-Commissar erstattet dem Handelsgerichte über alle Streitigkeiten, welche das Falliment veranlassen mag, Bericht. 458. — Er muß die Anfertigung der Bilanz und die Zusammenberufung der Gläubiger beschleunigen und die das Falliment betreffende Geschäftsführung der Agenten und Syndiken beaufsichtigen. das. u. 482. — Sein Amt beginnt mit seiner Ernennung und endigt mit der definitiven Liquidation. 458 n. 2. — Er darf an der eigentlichen Verwaltung der Masse keinen Antheil nehmen. das. — Er kann sich den von den Agenten oder Syndiken gegen die Gesetze oder gegen das Interesse der Masse vorgenommenen Handlungen widersetzen. das. — Er ist weder zur Einleitung der Untersuchung noch zur Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Fallirten wegen Verheimlichung von Gegenständen, welche zur Fallitmasse gehören, befugt. das. n. 3. — Er kann als Mitglied des Handelsgerichts über alle vorkommenden Contestationen mitentscheiden. das. n. 4. — Ihm steht die Wahl der Beamten nicht zu, welche den Verkauf der zur Fallitmasse gehörigen Mo- und Immobilien vornehmen sollen. das. n. 5. — Seine Ordonnanzen, so wie die auf seinen Vortrag erlassenen Urtheile können von dem Falliten nicht im Wege der Opposition, sondern nur durch Appellation

angegriffen werden. daſ. n. 6. — Ihm wird ein Verzeichniß der entſtegelten und den Agenten zugeſtellten Effekten übergeben. 463. — Die Agenten bedürfen ſeiner Ermächtigung zum Verkaufe der Waaren. 464. — Der Commiſſar gibt nach Anlegung der Siegel dem Gerichte Rechenſchaft über die Lage der Geſchäfte des Falliten. 466. — Er kann entweder deſſen unbedingte Freilaſſung mit proviſoriſchem ſichern Geleit oder deſſen Freilaſſung mit ſicherm Geleit in Antrag bringen. daſ. — In welchem Falle kann er für den Falliten nicht auf ſicheres Geleit antragen? 440. — Sobald dem Commiſſar die Bilanz übergeben iſt, fertigt er das Verzeichniß der Gläubiger an. 476. — Er läßt die Gläubiger zuſammenberufen. daſ. — Bei der Rechnungsablage der Agenten iſt der Commiſſar zugegen. 481. — Er nimmt das Verifikationsprotokoll auf. 503. — Jede Woche wird ihm eine Ueberſicht über den Zuſtand des Falliments übergeben. 497. — Bei der Verſammlung der Gläubiger, deren Forderungen verifizirt und affirmirt ſind, führt er den Vorſitz. 515. — Verrichtungen, die ihm dabei obliegen. 516, 517 u. 518. — Er muß im Falle des Bankerotts darauf wachen, daß kein Concordat geſchloſſen werde. 521. — Er muß gegenwärtig ſeyn, wenn die proviſoriſchen Syndiken nach gerichtlich beſtätigtem Concordat ihre Schlußrechnung ablegen. 525. — Er muß über alle dabei ſtattfindenden Verhandlungen ein Protokoll aufnehmen. daſ. — Iſt ein Vereinigungsvertrag geſchloſſen worden, ſo beaufſichtigt er die Verrichtungen der Syndiken. 528. — Er muß dem Handelsgericht über die Umſtände, unter denen die Union zu Stande gekommen iſt, Vortrag erſtatten. 531. — Er verordnet die Vertheilung unter die Gläubiger und beſtimmt die zu vertheilenden Beträge.

S. auch Gläubiger, Verifikation, Bilanz.

Rimeſſen. S. Falliment.

Rückwechſel, durch ihn wird die Wiedereinlöſung eines Wechſels bewirkt. 177. — Er iſt ein neuer Wechſel. 178. — Er richtet ſich in Hinſicht des Ziehers nach dem Wechſel-Curſe des Ortes, wo der Wechſel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden iſt, und in Hinſicht des Indoſſanten nach dem Wechſel-Curſe des Ortes, wo der Wechſel remittirt oder negotiirt worden, auf den Ort wo die Wiedererſtattung erfolgt. 179. — Dem Rückwechſel muß eine Retourrechnung beigefügt ſeyn. 180. — Was muß die Retourrechnung enthalten? 181. — Für einen und denſelben Wechſel kann man nicht mehrere Retourrechnungen machen. 182. — Rückwechſel dürfen nicht gehäuft werden. 183. — Von den Koſten des Rückwechſels können erſt von dem Tage der gerichtlichen Klage Zinſen gefordert werden. 185. — Man iſt nicht verbunden einen Rückwechſel zu zahlen, wenn nicht die im Art. 181 vorgeſchriebenen Zeugniſſe der Wechſelagenten oder Handelsleute der Retourrechnung beigefügt ſind. 186.

S. auch Proteſt.

S.

Sackgelder, über den Abzug, welcher unter dieſem Namen im Handel gemacht wird, ſ. Gutachten des Staatsraths vom 1. Juli 1809. 143 n. 3.

Schadenerſatz, welcher den Befrachtern wegen Nichtablieferung der Waaren, die ſie in Ladung gegeben haben, gebührt, gehört zu den privilegirten Schiffsſchulden. 191 n°. 11. — Verjährung der Klagen auf Schadenerſatz. 373 n. 4.

Schenkungen, welche dem Falliten während ſeines Fallimentszuſtandes gemacht werden, fallen in die Fallitmaſſe. 442 n. 16.

Schiedsrichter. Jede Streitigkeit unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft muß durch Schiedsrichter entschieden werden. 51. — Auch Streitigkeiten unter den Theilnehmern an einer Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (en participation) sind durch Schiedsrichter zu entscheiden. das. n. 2. — Die Handelsgerichte müssen die Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft von Amtswegen vor Schiedsrichter verweisen; ihre Gerichtsbarkeit kann, da sie blos Ausnahme-Gerichte sind, nicht prorogirt werden. das. n. 3. — Die Civilgerichte dagegen können über solche Streitigkeiten entscheiden, wenn die Verweisung nicht von den Parteien verlangt wird. das. n. 4 u. 5. — Die Frage, ob eine Gesellschaft existire, ist von dem Handelsgerichte und nicht von den Schiedsrichtern zu entscheiden. das. n. 6. — Die Streitigkeiten über die Frage, ob eine Gesellschaft aufzulösen sey, gehören vor Schiedsrichter. das. n. 7. — Ebenso die Frage, ob die erfolgte Auflösung gültig sey, so wie auch Streitigkeiten wegen Irrthümern bei der Liquidation einer Gesellschaft. das. n. 8 u. 9. — Die Klage auf Berichtigung der in das schiedsrichterliche Urtheil eingeschlichenen Irrthümer und Auslassungen gehört vor Schiedsrichter. das. n. 11. — Der Umstand, daß eine Gesellschaft in Fallimentszustand gerathen ist, steht der Verweisung vor Schiedsrichter nicht entgegen. das. n. 12. — Die von Actionären einer anonymen Gesellschaft gegen die ehemaligen Verwalter angestellte Klage auf Schadenersatz gehört nicht vor die Schiedsrichter. das. n. 10. — Die Handelsgerichte können die Schiedsrichter nicht auf die Funktionen bloßer Berichtserstatter einschränken. das. n. 13. — Die Schiedsrichter sind befugt über ihre Kompetenz zu erkennen. das. n. 14. — Die Schiedsrichter sind nicht befugt, über eine gegen sie vorgebrachte Rekusation zu erkennen. das. n. 15. — Die Zwangsschiedsrichter können auch auf persönliche Haft erkennen. das. n. 16. — Sie sind der Syndikatsklage unterworfen. das. n. 17. — Von dem schiedsrichterlichen Urtheile findet Appellation oder Kassationsrekurs statt; die erstere geht an den Appellationsgerichtshof. 52. — Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Schiedsgerichte (compromissarische) finden auf die Zwangsschiedsgerichte Anwendung, in soweit ihnen nicht durch besondere Bestimmungen des H. G. B. derogirt ist, oder das Wesen der Zwangsschiedsgerichte denselben widerstreitet. das. n. 2 u. 3. — Hauptsächliche Unterschiede welche zwischen den compromissarischen und den Zwangsschiedsrichtern und hinsichtlich des vor denselben zu beobachtenden Verfahrens stattfinden. das. n. 4. — Können die Parteien über Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft auch ein Compromiß schließen? das. n. 5. — Die Berufung von dem schiedsrichterlichen Urtheile geht allemal an den Appellationshof, in dessen Ressort das Handelsgericht liegt, welches die Schiedsrichter ernannt hat. das. n. 6. — Wenn in Folge eines Verzichtes das Urtheil in letzter Instanz erlassen ist, so findet Kassationsrekurs statt. das. n. 7. — Die in dem Gesellschaftsakte enthaltene Clausel, daß die Streitigkeiten von Schiedsrichtern in letzter Instanz entschieden werden sollen, behält auch dann ihre Wirkung, wenn die Schiedsrichter von dem Gerichte ernannt werden. das. n. 8. — Sie behält ebenfalls ihre Kraft, wenn einer der Gesellschafter fallirt. das. n. 9. — Der Verzicht auf die Berufung oder den Kassationsrekurs kann nicht einseitig zurückgenommen werden. das. n. 10. — Verliert die in einem Gesellschaftsakte enthaltene Clausel, wodurch auf die Berufung verzichtet wird, ihre Wirkung, wenn vor Fällung des Urtheils einer der Gesellschafter mit Hinterlassung minderjähriger Erben verstirbt? das. n. 11. — Wenn die Parteien auf die Berufung verzichtet haben, sich

über ein Streit über die Bildung des Schiedsgerichts erhebt, so ist das über diesen Incidentpunkt ergehende Urtheil dennoch der Berufung unterworfen. das. n. 12. — Wie geschieht die Ernennung der Schiedsrichter? 53. — Wie wird die Frist für das von ihnen zu erlassende Urtheil bestimmt? 54. — Von welchem Zeitpunkte fängt sie an zu laufen? das. n. 3. — Findet die Vorschrift des Art. 1012 und 1028 des C. G. B. auch auf zwangsschiedsgerichtliche Urtheile Anwendung? das. n. 4. — Kann auf den Antrag einer Partei und ungeachtet des Widerspruchs der andern eine Verlängerung der Frist erfolgen? das. n. 5. — Wann ist eine Prorogation der Frist vorhanden? das. n. 6. — Wenn die Schiedsrichter einen Obmann ernennen und eine Frist bestimmen, binnen welcher derselbe urtheilen soll, diese Frist aber diejenige überschreitet, in welcher sie selbst hätten urtheilen sollen, so hat dieses die nothwendige gesetzliche Folge, daß die Gewalt der Schiedsrichter bis zum Erlöschen der Befugnisse des Obmanns prorogirt wird. das. n. 7. — Wenn eine der Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern verweigert, so ernennt sie das Handelsgericht von Amtswegen. 55. — Müssen, wenn sich nicht die Parteien über die Wahl aller Schiedsrichter einigen, alle von dem Gerichte ernannt werden? das. n. 2. — Der Art. 429 der C. P. O. findet auf Zwangsschiedsrichter keine Anwendung. das. n. 3. — Ist der Schiedsspruch gültig, wenn statt zweier Schiedsrichter drei ernannt worden sind? das. n. 4. — Wenn sich mehrere Gesellschafter, die das nämliche Interesse haben, über die Wahl des Schiedsrichters nicht einigen, so wird derselbe von dem Handelsgerichte ernannt. das. n. 5. — Die nämlichen Schiedsrichter können wieder ernannt werden, wenn die Frist erloschen ist. das. n. 6. — Der Art. 305 der C. P. O. findet bei der Ernennung der Schiedsrichter keine Anwendung. das. n. 7. — Ein Contumacialurtheil, wodurch für einen Gesellschafter ein Schiedsrichter ernannt wird, ist der Opposition unterworfen. das. n. 8. — Müssen Handelsleute das ihnen übertragene Schiedsrichteramt übernehmen? das. n. 9. — Können Zwangsschiedsrichter ein Honorar verlangen? das. n. 10. — Den Schiedsrichtern werden die Beweisstücke überreicht. 56. — Die in ihrem Urtheile enthaltene Erklärung über den Zeitpunkt, wann dieses geschehen sey, ist beweisend. das. n. 2. — Wie wird die Frist zur Ueberreichung der Beweisstücke bestimmt? 57. — Die Schiedsrichter können die Frist verlängern. 58. — Wenn die Frist verstrichen ist, so urtheilen sie auf die überreichten Beweisstücke. 59. — Im Falle der Stimmengleichheit ernennen sie einen Obmann. 60. — Stimmengleichheit ist nicht vorhanden, wenn von drei Schiedsrichtern zwei einer Meinung sind und der dritte einer andern, wenn auch die beiden erstern von zwei Parteien gewählt sind, welche ein gemeinsames Interesse haben. das. n. 1. — Die Parteien können des Art. 60 ungeachtet stipuliren, daß der Obmann von dem Präsidenten des Civilgerichts ernannt werden soll. das. n. 2. — Binnen welcher Frist muß der Obmann entscheiden? das. n. 3. — Findet die Bestimmung des Art. 1018 der C. P. O. auf Zwangsschiedsgerichte Anwendung? das. n. 4. — Wann wird der Obmann von dem Appellationsgerichtshofe ernannt? das. n. 5. — Das schiedsrichterliche Urtheil enthält die Entscheidungsgründe; es wird auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts hinterlegt. 61. — Binnen welcher Frist muß diese Hinterlegung erfolgen, und welche Folge hat die Versäumung der Frist? das. n. 2. — Wodurch wird das schiedsrichterliche Urtheil vollstreckbar? 61. — Wenn die Parteien den Schiedsrichtern das Recht beigelegt haben, als gütliche Vermittler zu entscheiden, so richtet sich das ganze Verfahren nach den für

die compromissarischen Schiedsrichter gegebenen Bestimmungen. daſ. n. 3. — Die Erklärung der Zwangsschiedsrichter in ihrem Urtheile, daß und unter welchen Bedingungen die Parteien sich verglichen haben, beweiſet diesen Vergleich. daſ. n. 4. — Ein zwangsschiedsgerichtliches Urtheil kann auch an einem Sonn- oder Feiertage erlaſſen werden. daſ. n. 5. — Der Vormund kann auf die Befugniß von dem schiedsgerichtlichen Urtheile zu appelliren nicht verzichten. 63.

S. auch Appellation.

Schiffbruch. Für die dadurch entstehenden Verluſte haftet der Versicherer. 350. — Es ist einem Schiffbruche an den Waaren gleich zu achten, wenn sich diese in dem Augenblicke des Unfalls in Lichtern befunden haben, um an das Land gebracht zu werden. daſ. n. 6. — Im Falle eines Schiffbruchs können die versicherten Gegenstände abandonnirt werden. 369. — Der Versicherte muß beim Schiffbruch die Gegenstände zu retten suchen. 381. — Ist der Schiffbruch durch Zusammenstoßen der Schiffe herbeigeführt worden, so muß der Capitain den im Art. 436 vorgeschriebenen Proteſt erheben. 436 n. 1.

S. auch Rettungskosten und Seewurf.

Schiffseigenthümer; sie sind in allem was sich auf das Schiff und die Fahrt bezieht, für die Handlungen des Capitains civilrechtlich verantwortlich. 216. — Umfang dieſer Verantwortlichkeit. daſ. n. 2, 3 u. 7. — Die Verantwortlichkeit hört durch Abandonnirung des Schiffes und der Fracht auf. 216. — Die Confiskation hat nicht die nämliche Wirkung wie das Abandonnement. daſ. n. 4. — Wegen der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers für die Handlungen des Capitains kann auch gegen den Ersteren auf Personal-Arrest erkannt werden. daſ. n. 5. — Rechtliche Folgen aus dem zwischen dem Schiffseigenthümer und dem Capitain gesetzlich stattfindenden Mandatsverhältniſſe. 282 n. 1.

Schiffsfracht. S. Fracht.

Schiffsgeräthe haftet als privilegirtes Unterpfand für Bodmerei. 320.

Schiffspapiere, diejenigen, welche der Capitain an Bord haben muß. 226.

Schiffsvolk. Es kann nicht wegen Civilschulden in Personal-Arrest genommen werden, wenn es sich auf dem Schiffe befindet, um abzusegeln, wenn es nicht wegen Schulden für die bevorstehende Reise geschieht, und auch in diesem Falle nicht, wenn Caution gestellt wird. 231.

S. übrigens Matrosen.

Schulden, privilegirte Schiffsschulden. S. Privilegien.

Seefahrzeuge sind Mobilien. 190.

Seereisen. Wirkung derselben in Ansehung der auf dem Schiffe haftenden Privilegien. S. Privilegien. — Wann ist anzunehmen, daß ein Schiff eine Seereise gemacht habe? 194. — Die Hin- und Rückreise werden, wenn keine entgegengesetzte Vereinbarung besteht, als zwei besondere Reisen angesehen. 258 n. 4 u. 265 u. 299. — Welche Reisen gelten für weite Seereisen? 377.

Seeschiffe sind Mobilien. 190. — Sie haften jedoch für die Schulden des Verkäufers, insbesondere für die gesetzlich privilegirten. daſ. — Welche Schulden gehören zu den privilegirten und in welcher Rangordnung werden sie bezahlt? 191. — Form, in welcher der freiwillige Verkauf der Seeschiffe stattfinden soll. 195. — Regeln für den Zwangsverkauf eines Schiffes. 197 bis 215. — Segelfertige Schiffe dürfen nicht in Beschlag genommen werden. 215. — Gilt dieser Grundsatz auch für Flußschiffe? daſ.

n. a. — Wann wird ein Schiff für segelfertig erachtet? 215. — Vor welche Gerichte gehört der Verkauf der Seeschiffe? 200 n. e. — Wirkungen des Zuschlages. 208 u. 210 n. 2. — Der Kaufpreis muß von dem Ansteigerer binnen 24 Stunden bezahlt oder gerichtlich deponirt werden, sonst erfolgt ein neuer Verkauf auf Gefahr und Kosten des ersten Ansteigerers. 209. — Binnen welcher Frist müssen Distractionsklagen angebracht und begründet werden? 210 u. 211. — Frist für die Produktion der Forderungen. 213. — Classifizirung der Gläubiger. 214. — Welche Wirkungen hat der Ablauf dieser Frist in Ansehung der Nichtproduzenten? 213 n. 2. — Die Seeschiffe haften als privilegirtes Unterpfand für die Bodmerei. 320. — Der Rumpf und Kiel des Schiffes kann versichert werden. 334. — Für die durch zufälliges Zusammenstoßen der Schiffe entstehenden Verluste und Schäden haftet der Versicherer. 350. — Ebenfalls für diejenigen, welche durch Arrest auf Befehl einer Macht und durch nothwendige Abänderung der Straße, der Reise und des Schiffes verursacht werden. das. — Wenn das Schiff in Folge eines Unfalls zur See zur Schifffahrt untauglich geworden ist, so kann es abandonnirt werden. 369. — Die Untauglichkeit ist als die Folge eines Unfalls zur See zu betrachten, wenn das Schiff vor der Abfahrt untersucht worden ist. 352 n. b. — Auch das von einer fremden Macht in Beschlag genommene Schiff kann abandonnirt werden. 369. — Wozu ist der Versicherte im Falle der Beschlagnahme gehalten? 387. — Wie wird die Untauglichkeit eines Schiffes zur Schifffahrt in einem fremden Lande constatirt? 369 n. 10. — Wer muß den durch Zusammenstoßen der Schiffe verursachten Schaden ersetzen? 407. — Wann sind die desfallsigen Klagen unannehmbar? 435 u. 436. — Wann ist ein Zusammenstoßen (abordage) im Sinne des Gesetzes vorhanden? 435 n. 4. — Verjährungsfrist der Klagen wegen Lieferung von Holz und anderer, zum Bau, zur Ausrüstung und zur Verproviantirung der Schiffe nothwendigen Sachen. 433. — Frist, binnen welcher Klagen auf Ablieferung der Waaren verjähren. das. — Der Capitain kann das Eigenthum des Schiffes durch Verjährung nicht erwerben. 430.

S. auch Versicherung, Abandonnement.

Seewurf. Die dadurch entstehenden Verluste fallen dem Versicherer zur Last. 350. — Der Capitain muß, wenn er den Seewurf für erforderlich hält, sich zuvor mit den Ersten des Schiffsvolkes darüber berathen. 410. — Er muß diese Berathung schriftlich aufsetzen. 412. — Was sie enthalten muß. das. — Die darin enthaltenen Thatsachen muß der Capitain in dem ersten Hafen, wo er landet, eidlich bekräftigen. 413. — Welche Sachen beim Seewurf zuerst über Bord geworfen werden. 411. — Das Verzeichniß der Verluste und Schäden wird an dem Orte der Ausladung des Schiffes durch Sachverständige aufgestellt. 414. — Von wem werden diese Sachverständigen ernannt? das. u. n. 1. — Nach welchem Preise werden die über Bord geworfenen Waaren abgeschätzt und wie wird ihre Qualität dargethan? 415. — Wie tragen die geretteten Waaren, deren Qualität in dem Connossement falsch angegeben ist, bei, und nach welcher Qualität werden die falsch angegebenen Waaren bezahlt, wenn sie verloren gegangen sind? 418. — Die Vertheilung der Verluste und Schäden wird durch die ernannten Sachverständigen gemacht. 416. — Nach welchen Grundsätzen geschieht die Vertheilung über die Bezahlung dieser Verluste und Schäden? 417 u. 418. — Kriegs- und Mundvorräthe und die Kleidungsstücke des Schiffsvolks tragen zum Seewurfe nicht bei. 419. — Der Werth derje-

nigen, welche über Bord geworfen werden, wird vorzugsweise bezahlt. daſ. — Die über Bord geworfenen Effekten, worüber kein Connossement oder keine Deklaration des Capitains vorhanden ist, werden nicht bezahlt. 420. — Sie tragen aber bei, wenn sie gerettet sind. daſ. — Die auf das Verdeck des Schiffes geladenen Effekten tragen bei, wenn sie gerettet sind. 421. — Sind sie geworfen oder beschädigt worden, so findet dafür kein Beitrag statt. daſ. — Ausnahme. daſ. n. 2. — Wegen Beschädigung des Schiffes findet nur ein Beitrag statt, wenn der Schaden zur Erleichterung des Seewurfs geschehen ist. 422 u. 426. — Wird das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet, so findet gar kein Beitrag statt. 423. — Wenn das Schiff gerettet wird und bei Fortsetzung der Reise verloren geht, so tragen die geretteten Gegenstände zu dem Seewurf bei. 424. — Die geworfenen Effekten tragen zu den Schäden nicht bei, welche den geretteten Waaren nach dem Seewurfe zugestoßen sind. 425. — Zur Bezahlung des verloren gegangenen oder untauglich gewordenen Schiffes tragen die Waaren nicht bei. daſ. — Wie ist es mit den Waaren zu halten, die, um das Schiff beim Einlaufen in einen Hafen zu lichten, in Barken gebracht worden sind? 427. — Der Capitain und das Schiffsvolk haben für den Betrag des Beitrages ein Privilegium an den geretteten Waaren. 428. — Wozu sind die Eigenthümer der über Bord geworfenen Effekten verbunden, wenn sie solche nach der Vertheilung wieder erlangt haben? 429.

Sicheres Geleit. S. Fallit.

Sicherheitsbeamten. Die ihnen auferlegten Verrichtungen werden gegenwärtig durch die Königl. Prokuratoren ausgeübt. 488 n. 2.

Siegelanlage. Wann muß die Siegelanlage im Falle des Falliments verordnet werden? 449. — Ein Auszug des Urtheils, welches sie verordnet, muß dem Friedensrichter übersandt werden. daſ. — Letzterer kann auch auf Grund der Notorietät die Siegel anlegen. 450. — Außer dem Falle des Art. 450 kann die Siegelanlage nur durch ein förmliches Urtheil des Handelsgerichts verordnet werden. 449 n. 2. — ein einzelner Richter ist nicht befugt dieselbe zu verfügen. daſ. — Die von dem Schuldner selbst provozirte Siegelanlage kann ein wider ihn eingeleitetes Exekutionsverfahren nicht aufhalten. daſ. n. 3. — An welchen Orten und auf welche Effekten werden die Siegel angelegt? 451. — An welchen Orten werden sie angelegt, wenn die zu einer Gesellschaft unter Gesammtnamen verbundenen Gesellschafter falliren? 452. — Bei einem Commanditgesellschafter können die Siegel nicht angelegt werden. daſ. n. 2. — Wie geschieht die Siegelanlage bei anonymen Gesellschaften? daſ. — Der Friedensrichter muß in allen Fällen das Protokoll über die Siegelanlage dem Handelsgerichte übersenden. 453. — Wann müssen die Agenten die Siegelanlage nachsuchen? 462. — Die Bücher des Falliten, so wie die auf kurze Verfallzeit gestellten oder der Acceptation unterworfenen Effekten werden von der Siegelung ausgenommen. 463. — Die provisorischen Syndiken suchen gleich nach ihrer Ernennung die Abnahme der Siegel nach. 486. — Der Fallit ist dabei zugegen. 487.

S. auch Privilegien.

Sold der Matrosen und des Schiffsvolks. S. Matrosen.

Solidarverpflichtung. S. Falliment, Gläubiger, Wechsel, Indossament, Annahme.

Staatskasse. Inwiefern muß sie sich wegen ihrer Privilegien in das Falliment ihres Schuldners einlassen? 494 n. 7. S. auch Privilegien.

Staatspapiere, wie deren Kurs bestimmt wird. 72 u. 73.

Stellionatäre können nicht zur Güterabtretung zugelassen werden. 575.

Steuergelder gehören nicht zur Haferei. 406.

Stimmenmehrheit. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten welche das gemeinschaftliche Interesse der Miteigenthümer eines Schiffes betreffen. — Wie wird diese Mehrheit gebildet? 220.

S. auch Concordat.

Strandung. Die dadurch entstehenden Verluste sind auf Gefahr des Versicherers. 350. — Im Falle einer Strandung mit Zertrümmerung des Schiffes können die versicherten Gegenstände abandonnirt werden. 369. — Der richterlichen Beurtheilung der Frage, ob eine Strandung mit Zertrümmerung des Schiffes vorhanden ist, steht der Umstand nicht entgegen, daß der dem Seewesen vorgesetzte Verwaltungsbeamte das Schiff als ein solches hat verkaufen lassen. daf. n. 4. — Im Falle einer Strandung muß der Versicherte die Gegenstände zu retten suchen. 381.

S. Rettungskosten.

Subhastation. Gegen wen muß das Subhastationsverfahren während des Fallimentszustandes des Eigenthümers gerichtet werden? 494 n. 6. Der Fallit kann in einen Prozeß, worin seine Gläubiger das stattgehabte Expropriationsverfahren anfechten, interveniren. daf. — Der Fallit kann das Expropriationsverfahren, welches während des Fallimentszustandes nur gegen ihn gerichtet worden ist, im Wege der Dritt-Opposition gegen das Adjudikationsurtheil nicht anfechten. daf. — Die von den Agenten des öffentlichen Schatzes auf die Güter des rechnungspflichtigen Falliten bewirkte Immobilarbeschlagnahme ist gültig, wenn sie auch gegen den Falliten selbst ausgebracht worden ist. daf. n. 7.

S. auch Syndiken.

Syndiken. Wer ernennt sie und von wem und in welcher Art werden sie in Vorschlag gebracht? 480 u. n. 3 u. 4. — Sie können aus der Zahl der Gläubiger gewählt werden. daf. n. 1. — Ihre Amtsverrichtungen müssen unentgeltlich geschehen. daf. n. 7. — Auch die Agenten können zu provisorischen Syndiken, sowie die provisorischen Syndiken zu Definitiv-Syndiken ernannt werden. daf. n. 2. — Können die ernannten Personen das ihnen übertragene Amt ablehnen? 527 n. 3. — Die definitiven Syndiken stehen zu den Gläubigern in dem Verhältniß als einfache Mandatarien und können daher jederzeit revozirt werden. daf. n. 4. — Sollen die bereits ernannten Syndiken durch neue ersetzt werden, so geschieht dieses auf Grund einer neuerdings dreifach angefertigten Liste, insofern die erste Liste durch die erste Ernennung erschöpft ist. 480 n. 5. — Die Ernennung von Personen, welche von den Gläubigern nicht auf die Ernennungs-Liste gebracht worden sind, ist nichtig. daf. — Die Handelsgerichte können von Amtswegen an die Stelle der entlassenen keine neuen Syndiken ernennen. 495 n. 3. — Gegen wen müssen die Syndiken die Berufung gegen das Urtheil richten, welches auf ihre Entlassung erkannt hat? daf. — Inwiefern müssen im Falle eines zweiten Falliments auch die Gläubiger des ersten zur Ernennung der Syndiken mitberufen werden? daf. n. 6. — Wann die Verrichtungen der provisorischen Syndiken beginnen. 482. — Die Syndiken sind zu eigenmächtigen Dispositionen über die Fallitmasse nicht befugt. daf. n. 2. — Sie suchen die Abnahme der Siegel nach und schreiten zur Inventarisirung des Vermögens des Falliten. 486. — Sie sind zur Fortsetzung der von dem Falliten vor dem Ausbruch des Falliments eingeleiteten Ge-

schäfte und Spekulationen nicht befugt. 442 n. 15. — Sie können das Datum eines von dem Gemeinschuldner unterschriebenen Schuldscheines contestiren. 445 n. 2. — Sind die provisorischen Syndiken befugt, gegen das Urtheil, welches den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments festgesetzt hat, Opposition oder Appellation einzulegen, und nach den Umständen darauf anzutragen, daß der Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments weiter vorwärts oder weiter rückwärts gesetzt werde? 457 n. 6. — Auch dem Falliten, wenn er zum Liquidator seines Falliments ernannt worden ist, müssen die Syndiken Rechnung ablegen. 459 n. 4 u. 495 n. 2. — Sie können ohne vorherige Ermächtigung des Commissars für die Fallitmasse Klagen anstellen. 464 n. 3. — Sie können, wenn sie in einem Prozesse für die Fallitmasse das Interesse der ihnen anvertrauten Verwaltung kompromittiren, persönlich in die Kosten verurtheilt werden. 527 n. 5. — Die provisorischen so wie die Definitiv-Syndiken müssen dem Oberprokurator eine Denkschrift oder eine summarische Uebersicht über die Lage und Beschaffenheit des Falliments übergeben. 488. — Was muß diese Uebersicht enthalten? das. n. 3. — Nach Beendigung des Inventars werden die Waaren, Baarschaften, Activtitel, Mobilien und Effekten des Schuldners den Syndiken übergeben. 491. — Sie können die Forderungen eintreiben und die Effekten und Waaren verkaufen lassen. 492. — Die Art und Weise des Verkaufs ist ihrer Wahl überlassen. das. — Sie wählen die Beamten, welche den Verkauf vornehmen sollen. das. n. 4 u. 458 n. 5. — Sie können beim Verkaufe der Immobilien zur Bezahlung des Kaufpreises verhältnißmäßige Termine bewilligen. 448 n. 1. — Unter dem Ausdrucke „Effekten" im Art. 492 sind auch Mobilargegenstände einbegriffen, welche zur Einrichtung und Möblirung der Zimmer dienen. 492 n. 3. — Die Syndiken können, wenn sich Anzeigen des Betrugs gegen sie ergeben, zur Rechenschaft gezogen werden. das. n. 5. — Alle Klagen, welche nach dem Falliment angestellt werden, werden gegen sie gerichtet; alle Civilklagen, welche vor dem Falliment gegen den Falliten angestellt worden sind, werden gegen die Syndiken fortgesetzt. 494 u. n. 6. — Alle Rechte und Klagen der Fallitmasse können nur von den Syndiken und Agenten geltend gemacht und verfolgt werden. 494 n. 5. — Die Syndiken können als Repräsentanten der Gesammtheit der Gläubiger die besondern Interessen einzelner Gläubiger nicht wahrnehmen. 528 u. n. 3. — Sie können gültig compromittiren, wenn in einem Akte, über dessen Vollziehung Streitigkeiten entstehen, vereinbart worden ist, daß alle Contestationen durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. das. n. 8. — Die Gläubiger können sich über ihre Verrichtungen bei dem Commissar beschweren. 495. — In welchem Falle können die Syndiken zur Zahlung von Zinsen von den von ihnen in Empfang genommenen Geldern der Fallitmasse verurtheilt werden? 496 n. 2. — Conservatorische Maaßregeln, welche sie beim Antritt ihrer Verrichtungen zu nehmen haben. 499. — Sie suchen die Hypothekar-Einschreibung auf die Immobilien der Schuldner des Falliten nach. das. — Wie und auf wessen Namen diese Einschreibung geschieht. das. — Inscription auf die Immobilien des Falliten. 500. — Wie diese Inscription bewirkt wird. das. — Die Syndiken sind für die Ueberschreitung der Grenzen ihres Auftrages nicht verantwortlich, wenn sie sich nicht persönlich verpflichtet haben. 499 n. 2. — Nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung des Concordats legen die provisorischen Syndiken ihre Schlußrechnung ab. 525. — Ihre Verrichtungen hören alsdann auf. das. — Ueber vorkommende

Conteſtationen entſcheidet das Handelsgericht. daſ. — Die Syndiken ſind für einen ihnen zur Laſt fallenden Rechnungsrezeß ſolidariſch verantwortlich und kann in dem desfalls gegen ſie zu erlaſſenden Urtheile auf Körperhaft erkannt werden. 517 n. 2. — Die Syndiken der Union betreiben den Verkauf der Immobilien. 532 u. n. 3. — Welche Förmlichkeiten müſſen ſie dabei beobachten. daſ. — Dieſer Verkauf iſt nur als ein freiwilliger Verkauf Namens des Gemeinſchuldners anzuſehen. daſ. n. 4. — Die Syndiken legen dem Commiſſar ein Verzeichniß der Gläubiger vor, welche ein Privilegium auf die Mobilien in Anſpruch nehmen. 533. — Die definitiven Syndiken haben im Falle der Unzulänglichkeit der Mobilar-Maſſe für ihre Auslagen ein Privilegium auf die Immobilien. 558 n. 4. S. auch Concordat, Vereinigungsvertrag, Verifikation, Fallit, Inventar, Privilegien.

T.

Tackelwerk haftet als privilegirtes Unterpfand für die auf das Schiff genommene Bodmerei. 320. — Es kann auch verſichert werden. 334.
Taxordnung für die Handelsgerichtsſchreiber. 624 n. 1.
Tonnengelder gehören zu den privilegirten Schiffsſchulden. 191 n°. 2. — ſie gehören nicht zur Haferei. 406.
Traſſant. S. Wechſel.
Traſſat. S. Wechſel.

U.

Uebergebot. S. Verkauf.
Ueberſetzung. Die als Dollmetſcher angeſtellten Mäkler haben allein das Recht, bei Streitigkeiten vor Gericht, die Deklarationen, Chartepartien, Konnoſſemente, Contrakte und alle Handelsakte, deren Ueberſetzung nothwendig iſt, zu überſetzen. 80.
Umſtauungskoſten. S. Fracht.
Unannehmbarkeitsgründe. S. Klagen.
Unfälle zur See, wofür der Verſicherer haftet. 350 u. Noten. — Welche ihm nicht zur Laſt fallen. 351. — S. übrigens Verſicherung und Seeſchiffe.
Union. S. Vereinigungsvertrag u. Gläubiger.
Unterſchiebung des Ortes, des Namens u. ſ. w. S. Wechſel.
Unterſchleife des Schiffers. Der Verſicherer iſt dafür nicht verhaftet. 353.
Urtheile der Schiedsrichter. S. Schiedsrichter.
Uſo. S. Verfallzeit.

V.

Valuta. S. Wechſel, Indoſſament.
Vereinigungsvertrag. In welchem Falle ein ſolcher von den Gläubigern geſchloſſen wird. 527 u. 519 n. 3. — Es werden definitive Syndiken und ein Kaſſirer ernannt. 527. — Die definitiven Syndiken nehmen den proviſoriſchen Syndiken die Rechnung ab. 527. — Deren fernere Verrichtungen. 528 u. folg. — Der Vereinigungsvertrag bedarf keiner gerichtlichen Beſtätigung. 527 n. 2. — Ueber etwaige, bei deſſen Ausführung vorkommenden Conteſtationen entſcheidet das Gericht. daſ. — Dem Vereinigungsvertrage braucht die im Art. 517 vorgeſchriebene Rechnungsablage nicht vorherzugehen. daſ. — Er iſt deshalb nicht ungültig, weil die Hypothekgläubiger an der demſelben vorhergegangenen Berathung der Gläubiger, wo-

rin das proponirte Concordat verworfen worden ist, Antheil genommen haben. daſ. — Die Verifikation und Affirmirung der Forderungen muß demſelben vorhergehen. daſ. — Der Fallit kann ſelbſt nach dem Vereinigungsvertrage eine ohne Conteſtation zum Paſſivſtatus zugelaſſene Forderung noch beſtreiten. 528 n. 4. — Der Commiſſar muß dem Gerichte darüber Vortrag erſtatten, wenn ein Vereinigungsvertrag zu Stande gekommen iſt. 531.

S. auch Syndiken.

Verfallzeit. Verſchiedene Arten, wie die Verfallzeit eines Wechſels beſtimmt werden kann. 129. — Wann iſt ein auf Sicht geſtellter Wechſel zahlbar? 130. — Verfallzeit, wenn der Wechſel auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uſo nach Sicht geſtellt iſt. 131. — Wenn die Annahme nicht unterzeichnet iſt, ſo wird die Verfallzeit durch ſie nicht beſtimmt. 131 n. f. — Der Uſo iſt auf 30 Tage feſtgeſetzt; die Monate ſind die durch den gregorianiſchen Kalender beſtimmten. 132. — Wie ſind die letztern Worte zu verſtehen? daſ. n. 2. — Wann verfällt ein auf die Meſſe zahlbarer Wechſel? 133. — Wann iſt er zahlbar, wenn die Verfallzeit auf einen Feiertag fällt? 134. — Welches ſind die geſetzlich beſtehenden Feiertage? daſ. n. 2. — Iſt der Neujahrstag ein geſetzlicher Feiertag? daſ. — Reſpekt- und Diskretionstage ſind abgeſchafft. 135.

Verhaftung des Falliten. 455. S. übrigens Fallit.

Verifikation der Forderungen; wie wird ſie vorgenommen? 501. — Wie werden die Gläubiger dazu berufen? 502 u. n 3. — In welcher Friſt muß die Verifikation ſtattfinden? 503. — Die Gläubiger können perſönlich oder durch Bevollmächtigte erſcheinen. 503. — Sie müſſen den Syndiken die Titel ihrer Forderungen übergeben, oder ſie auf der Gerichtſchreiberei des Handelsgerichts hinterlegen. 502. — Der Gerichtsſchreiber ſtellt über die ihm übergebenen Urkunden einen Empfangſchein aus. daſ. u. n. 4. — Der Richtercommiſſar muß über die Verifikation ein Protokoll aufnehmen. 503. — Der Gerichtsſchreiber muß ihm dabei aſſiſtiren. daſ. n. 3. — Was muß das Verifikationsprotokoll enthalten? 505. — Auch die Forderungen der privilegirten Gläubiger müſſen verifizirt werden. 501 n. 2. — Inwiefern muß ſich die Staatskaſſe mit ihren nach Art. 2098 des C. G. B. privilegirten Forderungen in das Falliment ihres Schuldners einlaſſen? 494 n. 7. — Auf welche Art bewirken die Gläubiger die Verifikation, wenn die Syndiken in Anſehung einzelner Forderungen die im Art. 502 beſtimmte Friſt verſtreichen laſſen? 502 n. 5. — Eine Forderung kann aus dem Grunde allein, weil der Forderungstitel kein gewiſſes Datum hat, nicht verworfen werden. daſ. n. 6. — Ein Gläubiger, welcher die von den Syndiken auf einen gewiſſen Betrag reducirte Forderung verifizirt und affirmirt hat, kann in der Folge den urſprünglich geforderten Betrag nicht mehr in Anſpruch nehmen. 503 n. 4. — Jeder Gläubiger, deſſen Forderung verifizirt und bekräftigt worden iſt, kann der Verifikation der übrigen Forderungen beiwohnen. 504. — Er kann in Bezug auf das Verifikationsprotokoll jede Einwendung gegen die vorgenommenen oder vorzunehmenden Verifikationen an die Hand geben. daſ. u. n. 2. — Der Commiſſar kann von den Gläubigern die Vorlegung der Handelsbücher oder eines legalen Auszuges daraus verlangen. 505 u. n. 2. — Er kann auch den betreffenden Punkt zur Entſcheidung vor das Handelsgericht verweiſen. 505. — Erklärung, welche die Syndiken auf die Titel der nicht beſtrittenen Forderungen ſetzen. 506. — Der Commiſſar ſetzt ſein Viſa darun-

ter. daſ. — Eine ohne Conteſtation zum Paſſivſtatus zugelaſſene Forderung kann ſelbſt nach dem Vereinigungsvertrage noch beſtritten werden. daſ. n. 3. — Die Gläubiger müſſen binnen 8 Tagen nach der Verifikation ihre Forderungen affirmiren. 507. — Welches Verfahren findet bei ſtreitigen Forderungen ſtatt? 508. — Welches Gericht iſt zur Entſcheidung der desfallſigen Conteſtationen kompetent? daſ. n. 2. — Sind Zeugenbeweis und Präſumtionen auch gegen den Inhalt der Forderungstitel zuläßig? 509 n. 3. — Die Syndiken fertigen nach Ablauf der zur Verifikation beſtimmten Friſt ein Protokoll der nicht erſchienenen Gläubiger an. 510. — Dieſes Protokoll ſetzt dieſelben in Verzug. daſ. — Das Handelsgericht beſtimmt eine neue Friſt zur Verifikation. 511. — Wonach wird dieſe Friſt beſtimmt? daſ. — In welcher Form wird das Urtheil, welches die neue Friſt beſtimmt, den Gläubigern bekannt gemacht? 512. — Nachtheilige Folgen für den Fall des Nichterſcheinens in der feſtgeſetzten Friſt. 513. — Die Nachtheile des Art. 513 können in Anſehung der Gläubiger nicht eintreten, in Betreff deren nicht alle Förmlichkeiten beobachtet worden ſind, um ſie in Verzug zu ſetzen. n. 2.

Verjährung. Alle Klagen gegen Geſellſchafter, die nicht Liquidatoren ſind, verjähren in 5 Jahren nach dem Ende oder der Auflöſung der Geſellſchaft. 64. — Da durch das Ausſcheiden eines Geſellſchafters die Geſellſchaft theilweiſe aufgelöſt wird, ſo kommt die Verjährung des Art. 64 jedem Geſellſchafter vom Tage ſeines Rücktritts an zu ſtatten. daſ. n. 2. — Der Art. 64 hat nur ſolche Geſellſchaften vor Augen, bei deren Errichtung und Auflöſung die Beobachtung der Förmlichkeiten der Art. 42, 43, 44 u. 46 von rechtlicher Bedeutung iſt. daſ. n. 3. — Wenn die Geſellſchafter keinen Liquidator ernannt haben, ſo kommt ihnen die Verjährung des Art. 64 nicht zu ſtatten. daſ. n. 4. — Der Art. 64 unterwirft nur die Klagen der Geſellſchaftsgläubiger gegen die Geſellſchafter einer kürzern Verjährung. daſ. 5. — Alle Klagen gegen den Kommiſſionär und den Frachtführer wegen Verluſt oder Beſchädigung der Waaren verjähren, bei Verſendungen im Inlande in 6 Monaten, bei Verſendungen in's Ausland in einem Jahr; mit welchem Zeitpunkte fängt dieſe Verjährung an? 108 n. 3, 4 u. 5. — Alle auf Wechſel und Billets auf Ordre, welche von Handelsleuten oder wegen Handelsgeſchäften ausgeſtellt werden, bezüglichen Klagen, verjähren in fünf Jahren vom Tage des Proteſtes oder des letzten gerichtlichen Schrittes; was müſſen die angeblichen Schuldner oder ihre Rechtsnachfolger, welche dieſe Verjährung opponiren eidlich bekräftigen? 189. — Die Klagen aus Wechſeln ſind ohne Unterſchied ob dieſe einem Handelsgeſchäfte ihre Entſtehung verdanken oder nicht, der Verjährung des Art. 189 unterworfen. daſ. n. 2. — Auf Wechſel, welche eine Unterſchiebung enthalten, findet der Art. 189 keine Anwendung. daſ. n. 3. — Auch die Klage gegen den Wechſelbürgen iſt der fünfjährigen Verjährung unterworfen. daſ. n. 4. — Die Verjährung eines Sichtwechſels kann nicht anfangen, ſo lange die Präſentation nicht erfolgt. daſ. n. 5. — Die Verjährung des Art. 189 kann von dem Schuldner demjenigen nicht entgegengeſetzt werden der als negotiorum gestor die Schuld bezahlt hat. daſ. n. 6. — Eine Urkunde, wodurch jemand anerkennt, daß er von einem andern einen auf eine gewiſſe Zeit zahlbaren Wechſel erhalten habe, und verſpricht darüber Rechnung zu legen, kann einem Wechſel oder Billet auf Ordre nicht gleichgeſtellt werden. daſ. n. 7. — Wenn in einem Wechſel Zinſen verſprochen ſind, ſo ſtellen dieſe einen Theil der Wechſelſchuld dar. daſ. n. 8. — Was iſt unter den Worten „Tag des Proteſtes" zu verſtehen? daſ. n. 9. — Wenn auch der Inha-

der gegen den Zieher oder einen der Indossanten eine Verurtheilung erwirkt hat, so geht sein Klagerecht gegen diejenigen, die nicht in den Prozeß gezogen sind, dennoch durch Verjährung verloren. daf. n. 10. — Durch das Falliment des Schuldners wird die Verjährung des Art. 189 nicht unterbrochen. daf. n. 11. — Die Verjährung des Art. 109 wird unterbrochen, wenn es durch höhere Gewalt, z. B. Krieg u. dergl. unmöglich geworden ist, gegen den Schuldner zu verfahren. daf. n. 12. — Stellt der Art. 189 blos eine Vermuthung der Zahlung auf? daf. n. 13. — Welche Beweismittel sind zur Führung des Gegenbeweises statthaft? daf. — Der Fall des Betruges begründet auch hier eine Ausnahme von der Regel. daf. n. 14. — Der Eid, welchen der angebliche Schuldner zu schwören angehalten werden kann, muß genau nach der Vorschrift des Art. 189 normirt werden. daf. n. 15. — In welcher Frist verjährt die Klage auf Zahlung der Schiffsfracht? 433. — In welcher Frist verjährt die Abandonnementsklage? 431. — In welcher Frist verjährt die Klage aus einem Bodmereivertrage oder einer Versicherungspolice? 432. — In welcher Frist verjährt die Klage auf Bezahlung des Miethgeldes der Matrosen und des übrigen Schiffsvolkes? 433. — In welcher Frist verjähren die Klagen wegen Lieferung von Holz und anderer zum Bau, zur Ausrüstung und Verproviantirung eines Schiffes nothwendigen Sachen? daf.

S. auch Versicherungs-Contract.

Verkäufe, verschiedene Arten, wie sie im Handel constatirt werden. 109. — Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß schriftlich, entweder durch eine öffentliche oder eine Urkunde unter Privatunterschrift abgeschlossen werden. 195. — Er kann das ganze Schiff oder nur einen Antheil an denselben zum Gegenstande haben. daf. — Von der Beschlagnahme und dem gerichtlichen Verkaufe der Schiffe. 197—215.

Verkauf der Güter des Falliten. Welche Personen können den Verkauf von Mobilar-Effekten einer Fallitmasse vornehmen? 492 n. 2. — Wer wählt die ministeriellen Beamten zum Verkauf der Mo- und Immobilien des Falliten. 492 n. 4 u. 528 n. 6. — Dürfen die zur Versteigerung gewählten Beamten ihre Dienste verweigern? 492 n. 4. — Unter dem Ausdrucke „Effekten" im Art. 492, sind auch Mobilargegenstände, welche zur Einrichtung und Möblirung der Zimmer dienen, begriffen. daf. n. 3. — Der Fallit kann sich dem Verkaufe der Mobilien widersetzen, wenn ihm nicht die im Art. 529 benannten Gegenstände verabfolgt worden sind. 529 n. 2. — Die Syndiken der Union betreiben den Verkauf der Immobilien. 532 u. 564. — Welche Formen haben sie dabei zu beobachten? 564 u. n. 4 u. 5. — Dieser Verkauf ist als ein freiwilliger Verkauf Namens des Gemeinschuldners anzusehen. 532 n. 4 u. 564 n. 5. — Der Verkauf, so wie die Vertheilung des Kaufpreises gehören vor die Civilgerichte. 528 n. 5 u. 564 n. 3. — Uebergebot, welches die Gläubiger thun können. 565. — Es beträgt 1/10 des Hauptpreises. daf. — Kann außer den Gläubigern des Falliten auch jeder Dritte ein Uebergebot thun und muß das Uebergebot, welches von einem, der nicht Gläubiger ist, geschieht, 1/4 oder 1/10 des Preises betragen, wofür der Zuschlag geschehen ist? daf. n. 2.

S. auch Syndiken, Agenten, Seeschiffe. —

Vermuthungen. S. Zeugenbeweis u. auch Wechsel.

Versicherung, wie deren Curs bestimmt wird. 72 u. 73. — Wer den Curs der Versicherungs-Prämie attestirt. 79. — Die Prämie für die Versicherung des Schiffes, des Kiels, des Takelwerks, des Schiffsgeräthes, der Bemannung und Ausrüstung gehört zu den privilegirten Schiffsschulden.

191 n. 10. — Interpretationsregeln für die von dem Bodmerreigeber genommene Versicherung. 311 n. 2. — Wenn eine Assekuranzgesellschaft eine Person öffentlich als ihren Agenten bezeichnet hat, so kann sie demjenigen, der Versicherung bei dieser Person genommen hat, den Einwand nicht entgegensetzen, daß sie derselben keinen Auftrag gegeben habe, Versicherungen für sie anzunehmen. 332 n. 10. — Für welchen Schaden und Verlust haftet der Versicherer gegen Feuersgefahr? das. n. 12. — Inwiefern kommt dem Versicherer, welcher gegen den Miether eines abgebrannten Hauses auf Entschädigung klagt, die in dem Art. 1733 des C. C. B. zu Gunsten des Vermiethers aufgestellte Vermuthung zu statten? das. n. 13. — Gegenstände, welche versichert werden können. 334. — Wie und für welche Reisen und Transporte kann die Versicherung geschehen? 335. — Der Versicherer kann im Falle eines bei der Abschätzung der versicherten Gegenstände stattgehabten Betrugs, oder wenn Waaren fälschlich für eingeladen oder die eingeladenen falsch angegeben worden sind, eine Untersuchung und Abschätzung derselben vornehmen lassen. 336. — Die Bescheinigungen und Protokolle der Zollbehörden allein beweisen unter Privatpersonen die Wirklichkeit der Ladung nicht. das. n. 2. — Versicherung der Ladungen, welche in andern Welttheilen für Europa gemacht werden. 337. — Der Versicherer kann auf die versicherten Effekten Wiederversicherung nehmen. 342. — Der Versicherer ist dem Wiederversicherer gegenüber wie ein Versicherter anzusehen. das. n. 1. — Die Vorschriften über die Versicherung finden auch auf die Wiederversicherung Anwendung. das. u. 348 n. 3. — Folgen der Zuwiderhandlung gegen die im Assekuranz-Contrakte enthaltene Bedingung, die versicherte Sache nicht noch einmal versichern zu lassen. 342 n. 2. — Erhöhung der Prämie, welche in Friedenszeiten für den Fall eines Krieges ausbedungen worden ist. 343. — Der Capitain muß den Einkauf der Waaren nachweisen und darüber ein Connossement beibringen, wenn die versicherten und in sein Schiff eingeladenen Waaren verloren gehen. 344 u. n. 2. — Jeder, welcher aus fremden Ländern Waaren mitbringt, die im Inlande versichert sind, muß an dem Ladungsorte ein Connossement darüber zurücklassen. 345. — Der Versicherte kann die Auflösung des Assekuranz-Contractes verlangen, wenn der Versicherer vor Ablauf der für die Gefahr übernommenen Zeit fallirt. 346. Ebenso der Versicherer, wenn der Versicherte fallirt. das. — Ausnahme. das. n. 3. — Folgen davon, wenn der Versicherte von der ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch macht. das. n. 2. — Wenn zur Zeit der Versicherung das Schiff mit privilegirten Schulden belastet ist, so ist der Versicherer zur Zahlung der ganzen versicherten Summe nicht verpflichtet. 347 n. 2. — Welches Recht steht dem Versicherer im Falle des Abandonnements zu, wenn zur Bezahlung solcher Schulden Bodmerei genommen ist? das. — Für welche Schäden und Verluste und für welche sonstigen Unfälle haftet der Versicherer? 350 u. n. 3. — Wenn in Folge von Unfällen zur See, die Anschaffung neuer Gegenstände erforderlich wird, so muß der Versicherer den vollen Preis dieser Gegenstände ersetzen. das. n. 4. — Wenn der Verkäufer, welcher sich zur Versicherung der verkauften Waaren vor ihrer Absendung verbindlich gemacht hat, es unterläßt dieser Verpflichtung nachzukommen, so haftet er für allen dadurch entstehenden Schaden. das. 5 — Welche Verluste und Schäden fallen dem Versicherer nicht zur Last? 351, 355. — Inwiefern haftet der Versicherer für den Schaden an Waaren, welche ihrer Natur nach einem besondern Verderben oder Abgange ausgesetzt sind. 355. — Der Versicherte wird der Vortheile aus dem Assekuranz-Contracte verlustig, wenn

er nach einem andern als dem in der Assekuranzpolice bezeichneten Bestimmungsorte Ladung einnimmt. 351 n. 2. — Wie kann sich der Versicherer dem Ersatze des durch die Schuld einer auf dem Schiffe befindlichen Person an den versicherten Gegenständen entstandenen Schadens entziehen? 353 n. 2. — Der Versicherer haftet für keine Abgabe, welche auf das Schiff oder auf die Waare gelegt ist. 354. — Wenn die Versicherung auf Waaren für die Hin- und Rückreise genommen worden ist, und das Schiff für die Rückreise keine oder doch keine vollständige Ladung erhält, so gebühren dem Versicherer nur ⅔ der vereinbarten Prämie. 356. — Wenn mehrere Versicherungs-Contracte über die nämliche Ladung vorhanden sind, so besteht der erste Contract allein, wenn darin der volle Werth der Ladung versichert ist. 359. — Welchen Betrag erhalten in diesem Falle die übrigen Versicherer als Prämie der versicherten Summe? das. — In welcher Ordnung haften sie, wenn im ersten Contracte nicht der volle Werth der Ladung versichert ist? das. — Alle Versicherer tragen verhältnißmäßig zu den Verlusten bei, wenn bis zum Betrage der versicherten Summe wirklich Gegenstände eingeladen sind. 360. — Inwiefern ist der Versicherer verhaftet, wenn die versicherten Waaren in eine geringere Anzahl Schiffe eingeladen worden, als im Contracte bezeichnet sind? 361. — Von wo ab geht die Gefahr auf den Versicherer über, wenn es dem Capitain frei steht, zur Ergänzung oder zum Austausch der Ladung in verschiedene Häfen einzulaufen? 362. — Nach Ablauf der für die Gefahren bestimmten Zeit ist der Versicherer frei. 363. — Er ist es ebenfalls und die Prämie ist ihm verfallen, wenn der Versicherte das Schiff an einen entferntern, als an den im Contracte bestimmten Ort sendet. 364. Die Versicherung behält ihre volle Wirkung, wenn die Reise abgekürzt wird. das. — Liegt der neue Bestimmungsort aber außer der vorgeschriebenen Straße, so ist die letztere als abgeändert zu betrachten. das. n. 2. — Inwiefern ist die Versicherung, welche nach dem Verluste oder nach der Ankunft der versicherten Gegenstände geschieht, gültig? 365, 366 u. 367. — Der Versicherte, so wie der Versicherer sind zur Zahlung der doppelten Prämie verpflichtet, jenachdem gegen den Versicherten oder gegen den Versicherer der im Art. 367 erwähnte Beweis geführt wird. 368. — Wann tritt die Vermuthung ein, daß das Schiff in der Zeit, wofür es versichert war, verloren gegangen sey? 376. — Welche Reisen gelten für weite Seereisen? 377. — Wozu ist der Versicherte gehalten, wenn das Schiff zur Schifffahrt für untauglich erklärt worden ist? 390. — Der Capitain muß sich in diesem Falle ein anderes Schiff zum Weitertransport der Waaren zu verschaffen suchen. 391. — Der Versicherer trägt alsdann die Gefahr der Umladung. 392. — Wofür ist er außerdem noch verhaftet? 393. — Der Versicherte kann in keinem Falle mehr als den vollen Betrag der versicherten Summe fordern. das. n. 2 u. 332 n. 5.

S. auch Abandonnement, Versicherungs-Contract, Haferei, Conossement, Schiffbruch.

Versicherungs-Contract. Dessen Form und Inhalt. 332. — Wesen und Zweck des Versicherungsvertrages; — rechtliche Folgen daraus. 332 n. 2. — Kann man die Sache eines Dritten versichern lassen und inwiefern kann namentlich der Gläubiger die Sache seines Schuldners versichern lassen? das. n. 3. — In wie vielen Exemplaren muß die unter Privatunterschrift errichtete Assekuranzpolice ausgefertigt werden, wenn die Prämie nicht baar bezahlt worden ist? das. n. 4. — Ist die nur in einem Exemplare ausgefertigte Police nicht wenigstens als der Anfang eines schriftlichen

Beweises zu erachten und darauf der Zeugenbeweis zuzulassen? daf. — Der Versicherer ist nur für die Gefahren verhaftet, für welche er sich in dem Assekuranzvertrage verpflichtet hat. daf. n. 5. — Er haftet in keinem Falle für etwas mehr als den vollen Betrag der Versicherungssumme. daf. — Uebersteigt die Versicherungssumme den Werth der versicherten Sache, so muß sie auf den Betrag des Schadens reducirt werden. daf. n. 6. — Hat dabei Betrug oder Arglist Seitens des Versicherten stattgefunden, so kann der Versicherer die Aufhebung des Assekuranz-Contractes verlangen. daf. u. 357 u. n. 3. — Inwiefern ist ein solcher Contract gültig, wenn Betrug oder Arglist nicht vorhanden war? 358. — Wie geschieht der Beitrag im Falle eines Verlustes? daf. — Die Versicherer erhalten für den den wahren Werth übersteigenden Betrag nur eine Entschädigung. daf. — Die unterlassene Angabe des Werthes und der Qualität des Schiffes in dem Assekuranz-Contracte zieht die Nichtigkeit desselben nicht nach sich. 332 n. 7. — Ist in der Police der Werth oder Preis der Waaren irrthümlich zu gering angegeben, so muß er durch Sachverständige ermittelt werden. daf. n. 8. — Die Klage auf Vernichtung und resp. Erfüllung des Versicherungs-Contractes kann gegen jeden, der in eigenem Namen Versicherung genommen hat, angestellt werden. daf. n. 9. — Welche Befugniß gibt dem Capitain die im Versicherungs-Contracte enthaltene Klausel, daß das Schiff in einen Zwischenhafen einlaufen und von seiner Straße ab und rückwärts darauf gehen könne? daf. n. 11 u. 311 n. 2. — In ein und der nämlichen Police können mehrere Versicherungen enthalten seyn. 333. — Was muß die Police über die in andern Welttheilen für Europa gemachten Ladungen enthalten? 337. — Wenn der Preis der Effekten im Contracte in fremden Münzsorten bestimmt ist, so werden sie nach dem Curse, den die fremde Münzsorte zur Zeit der Unterzeichnung der Police in Preußen hatte, in preuß. Geld reducirt. 338. — Wie wird der Werth der Waaren nachgewiesen, wenn er im Contracte nicht bestimmt worden ist? 339. — Wie wird er in demselben Falle berechnet, wenn die Versicherung für die Rückreise aus einem Lande, wo nur der Tauschhandel üblich ist, genommen worden ist? 340. — Frist, in welcher die Gefahr beginnt und endigt, wenn der Versicherungs-Contract darüber keine Bestimmung enthält. 341. — Was zieht die Nichtigkeit des Assekuranz-Contractes nach sich? 347, 348, 357 u. 365. — Ein Versicherungs-Contract über die Fracht ist für die Contrahenten unverbindlich. 347 n. 3. — Was ist namentlich für eine Verschweigung im Sinne des Art. 348 anzusehen? 348 n. 4 u. 5. — Die Entscheidung der Frage, ob eine Verschweigung im Sinne des Gesetzes vorhanden sey, kann zur Kassation des Urtheils nicht Veranlassung geben. daf. n. 6. — Der Versicherungs-Contract ist nichtig, wenn die Reise vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig geworden ist. 349. — Welche Entschädigung gebührt dem Versicherer in diesem Falle? daf. — Der Versicherungs-Contract kann während der Reise von dem Versicherten nicht rückgängig gemacht werden. daf. n. 2. — In welcher Frist verjährt die Klage aus einer Assekuranzpolice? 432.

S. übrigens Versicherung.

Versicherungsprämie. Der Betrag der für die letzte Reise schuldigen Prämie gehört zu den privilegirten Schiffsschulden. Wie muß derselbe bescheinigt werden? 191 u. 192.

S. auch Versicherung.

Verschweigung. Jede Verschweigung eines Umstandes in dem Assekuranz-Contracte, welcher auf die Meinung des Versicherers in Ansehung der Ge-

fahr nachtheilig hätte wirken können, zieht die Nichtigkeit des Contractes nach sich. 348. — Was ist namentlich für eine solche Verschweigung anzusehen? das. n. 4 u. 5.
Vertheilung des Verlustes. S. Seewurf.
Vertheilung unter die Gläubiger. S. Gläubiger.
Verwalter anonymer Gesellschaften. S. Handelsgesellschaften.
Verwaltung des Seewesens. Derselben steht eine directe Klage gegen den Schiffsrheder auf Erstattung der zur Unterstützung der entlassenen Matrosen und zur Bewirkung deren Rückkehr verwendeten Kosten zu. 252 n. 2. — In welcher Frist verjährt diese Klage? das.
Verzicht. S. Appellation.
Vindikation bei Fallimenten; welches Gericht hat über die Vindikationsklage zu erkennen? n. 1 zum Titel. — Verkaufte und überlieferte, aber noch nicht bezahlte Waaren können vindizirt werden. 576. — Das Vindikationsrecht findet nur bei Fallimenten statt. das. n. 1. — Was ist im Sinne des Art. 576 für eine Bezahlung des Kaufpreises zu erachten? das. n. 2. — Wenn für den Kaufpreis Wechsel gegeben werden. das. — Kann der Kommissionär die für seinen Kommittenten gekauften Waaren, welche er mit eigenem Gelde bezahlt hat, gegen die Fallitmasse des Kommittenten vindiziren? das. n. 3. — Statt der verkauften Sache können nicht die Assekuranzgelder vindizirt werden. das. n. 4. — In wiefern kann der Verkäufer im Falle des Falliments des Käufers neben dem Vindikationsrechte von den dem Verkäufer von Mobilareffekten im Art. 2102 des C. G. B. beigelegten Rechten Gebrauch machen? das. n. 5. — Muß der Vindikant den Kommissionär wegen seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten schadlos halten? das. n. 6 u. 7. — Die Vindikation findet nur so lange statt, als die Waaren noch auf der Reise und so lange sie nicht in das Waarenlager des Falliten oder des mit dem Verkaufe beauftragten Kommissionärs gebracht sind. 577. — Rechtliche Folgen aus der Vorschrift des Art. 577. das. n. 3. — Ob die Waaren auf Ordre des Käufers oder des Verkäufers reisen ist gleichgültig. 576 n°. 8. — Die Vindikation findet nicht statt: 1) wenn die Waaren wieder verkauft sind. 578. — Wie muß ein solcher Verkauf stattfinden, wenn er gültig seyn soll? das. u. n. 2. — Wann Geldsendungen, die nach Eröffnung des Falliments ankommen, vindizirt werden können. das. n. 3. — Die Vorschrift des Art. 579 findet auch auf consignirte Waaren Anwendung. 579 n. 2. — 2) die Vindikation findet nicht mehr statt, wenn die Identität der Waaren nicht mehr feststeht oder wenn sie alterirt sind. 580. — Die Identität geht durch eine Vermischung mit den Waaren eines Dritten der Fallitmasse gegenüber nicht verloren. das. n. 1. — Eine Veränderung in der Quantität ist eine Alteration im Sinne des Art. 580. das. n. 2. — Waaren, welche bei dem Falliten deponirt oder zum Verkaufe für Rechnung des Uebersenders niedergelegt sind, können, so lange sie in Natur vorhanden sind, vindizirt werden; auch der Kaufpreis solcher Waaren kann vindizirt werden, wenn er noch ausstehet oder wenn er zwischen dem Falliten und dem Käufer noch nicht in laufende Rechnung gestellt ist. 581 und das. n. 2, 3 u. 4. — Die Syndiken sind befugt, dem Vindikanten den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die Waaren für die Masse zu behalten. 582. — Nur die Syndiken haben Qualität, die Vindikationsklage als gegründet anzunehmen. 585 u. 576 n. 9. — Können die Gläubiger den Vindikationsanspruch noch contestiren, wenn er von den Syndiken schon als gegründet angenommen ist? 585 n. 2. — Vindikation von Handelseffekten; in

Ansehung welcher Effekten sie stattfindet. 583. — Wenn sie sich in den Händen eines Mandatars des Falliten befinden. das. n. 1. — Unterschied zwischen den Fällen, wo sie mit einem regelmäßigen und wo sie mit einem unregelmäßigen Indossament versehen sind. das. — In wiefern können Wechsel, welche remittirt worden sind, um andere Wechsel dafür zu erhalten, vindizirt werden? das. n. 2. — In wiefern können Rimessen vindizirt werden, welche schon in laufende Rechnung gebracht worden sind? 584 u. n. 2.

S. auch Indossament.

Vollmacht. S. Indossament.

Vormünder. Können solche ohne spezielle Autorisation des Familienrathes dem Concordate beistimmen? 519 n. 4. — Sie können auf die Appellation von schiedsrichterlichen Urtheilen nicht verzichten. 63.

S. auch Schiedsrichter.

W.

Waaren. Wie deren Curs bestimmt wird. 72 u. 73. — Wie deren Verkauf im Falle des Falliments durch die Agenten und Syndiken geschieht. 464. — Inwiefern sie bei Fallimenten vindizirt werden können. S. Vindikation, Seewurf, Frachtbrief, Frachtführer.

Wechsel, dessen Form und wesentlicher Inhalt. 110. — Muß ein Schein, damit er als Wechsel angesehen werde, in dem Contexte ausdrücklich als solcher benannt seyn? das. n. 2. — Hat ein Schein, welcher in seinem Contexte Anweisung genannt ist, die Wirkungen eines Wechsels, wenn er sonst mit dessen Erfordernissen versehen ist? das. — Das erste und wesentlichste Erforderniß eines Wechsels ist, daß er eine Geldversendung von einem Orte nach einem andern enthalte. Wenn in dieser Beziehung eine Simulation stattgefunden hat, so ist der Wechsel, wenn auch seine Form regelmäßig ist, ein bloßer Schuldschein. das. n. 3. — Ein Wechsel, welcher von einem Orte auf einen andern gezogen ist, verliert dadurch nicht seine Eigenschaft, daß der Bezogene den Wechsel mit dem Vorbehalte acceptirt, an dem Orte zu zahlen, von wo er gezogen ist. das. n. 4. — Es kommt nicht darauf an, ob die Acceptation des Wechsels an dem Orte, von wo er gezogen ist, erfolgt ist. das. n. 5. — Wenn der Ort der Ausstellung und der der Zahlung in der nämlichen Gemeinde liegen, so ist der Wechsel kein gezogener. das. n. 6. — Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der Zieher und der Bezogene an demselben Orte wohnen. das. n. 7. — Kann man einen Wechsel auf sich selbst ziehen? das. n. 8. — Muß der Wechsel datirt seyn? das. n. 9. — Kann, wenn die Zeit der Zahlung in dem Wechsel nicht angegeben ist, dieser Mangel dadurch ersetzt werden, daß der Acceptant diese Zeit bei der Annahme des Wechsels bezeichnet? das. n. 10. — Ein Schein, worin sich der Schuldner vorbehält, denselben zur Verfallzeit zu erneuern, statt zu bezahlen, ist kein Wechsel. das. n. 11. — Jeder Wechsel muß nicht allein das Bekenntniß der empfangenen Valuta, sondern auch auf welche Art sie gegeben ist, enthalten. 110. — Sind die Worte „Werth empfangen" oder „Werth unter uns" oder „Werth in mir selbst" oder „Werth in Rechnung" hierzu ausreichend? das. n. 12, 13, 14, 17, 19. — Wird derjenige wechselmäßig verpflichtet, welcher einen Wechsel acceptirt, worin die Person welche zahlen soll nicht benannt ist? das. n. 15. — Welche Bedeutung hat die Vorschrift des Art. 110, daß ein Wechsel auf eigene Ordre gezogen werden könne? das. n. 16. — In wiefern muß in einem auf eigene Ordre gezogenen Wechsel das Bekenntniß der empfan-

genen Valuta enthalten seyn? daſ. — Bei einem an die eigene Ordre gezogenen Wechsel kann erſt von einer Geldversendung die Rede seyn, wenn der Wechsel indoſſirt iſt. daſ. n. 18. — Iſt das Wort Ordre ein ſakramentelles? daſ. n. 20. — Was ſind Prima-, Sekunda-, Tertia-Wechſel? 110. — Was muß in ſolchen Wechſeln bemerkt werden? daſ. n. 21. — Wirkungen, wenn der Indoſſatar ſowohl die Prima als auch die Sekunda betrüglicher Weiſe weiter indoſſirt. daſ. n. 22. — Ein Wechſel ohne causa iſt nichtig. daſ. n. 23. — Ein Wechſel der nicht in der vorgeſchriebenen Form ausgeſtellt iſt, begründet keine Wechſelverbindlichkeit; ob er eine civilrechtliche Verbindlichkeit begründet, iſt nach dem Civilrecht zu beurtheilen. daſ. n. 24. — Ein Wechſel kann auf eine Perſon gezogen und an dem Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn; auch kann er aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. 111. — Wechſel, welche eine Unterſchiebung des Namens, der Qualität, des Wohnortes u. ſ. w. enthalten, gelten nur als Schuldbekenntniſſe. 112. — Auch Perſonen, welche nicht Handelsleute ſind, können ſich wechſelmäßig verpflichten. daſ. n. 2. — Kann der Einwand der Unterſchiebung des Namens u. ſ. w. auch von demjenigen zu deſſen Vortheil der Wechſel gezogen iſt geltend gemacht werden? daſ. n. 3. — Steht auch dieſer Einwand dem Bezogenen zu, welcher den Wechſel acceptirt hat? daſ. n. 4. — Kann er auch gegen den dritten Inhaber gemacht werden, welcher um die Simulation gewußt hat? daſ. n. 5. — Steht er dem dritten Inhaber entgegen, dem die Simulation unbekannt war? daſ. n. 6. — Kann der Beweis, daß eine Unterſchiebung ſtattgefunden hat, auch durch Zeugen und Vermuthungen geführt werden? daſ. n. 7. — Wechſel, welche von Frauen die nicht Handelsfrauen ſind, unterſchrieben worden ſind, gelten rückſichtlich ihrer als bloße Schuldbekenntniſſe. 113. — Sollen ſolche Wechſel als Schuldbekenntniſſe gültig ſeyn, ſo müſſen ſie mit dem Erforderniſſe des Art. 1326 des C. G. B. verſehen ſeyn. daſ. n. 2. — Wechſel, welche von minderjährigen Nichthandelsleuten ausgeſtellt ſind, ſind rückſichtlich ihrer nichtig. 114. — Verſchiedene Beziehungen, worin derjenige, welcher aus Auftrag oder für Rechnung eines Dritten einen Wechſel zieht, zu dem Bezogenen und zu dem Remittenten ſteht; als Bevollmächtigter oder Kommiſſionär. 115 n. 3. — Iſt derjenige, für deſſen Rechnung ein Wechſel gezogen worden iſt, dem Inhaber perſönlich verpflichtet? daſ. — Perſonen, welche für die Annahme eines Wechſels ſolidariſch haften. 118. — Alle diejenigen, welche einen Wechſel unterzeichnet haben, haften dem Inhaber ſolidariſch. 140. — Unter ſich ſind ſie ſich nur zur Gewährleiſtung verpflichtet; rechtliche Folgen hieraus in Anſehung der Remiſſion der Schuld. daſ. n. 5. — Einwendung, welche einer der Solidarſchuldner macht, können die Verurtheilung der übrigen nicht aufhalten. daſ. n. 2. — Von der Bezahlung des Wechſels und in welcher Münzſorte ſie geſchehen muß. 143. — Wie muß die Zahlung geſchehen wenn die in dem Wechſel bezeichnete Münze keine wirklich geprägte ſondern eine Rechnungsmünze iſt? daſ. n. 1. — Kann ein Wechſel in Banknoten bezahlt werden? Gutachten des Staatsraths vom 3.—21. Dec. 1805. daſ. n. 2. — Wer einen Wechſel vor der Verfallzeit zahlt, iſt für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. 144. — Wer ihn zur Verfallzeit zahlt, hat die Vermuthung für ſich, daß er gültig befreit ſey. 145. — Wen trifft der Verluſt, wenn der Wechſel durch falſche Indoſſamente an den Inhaber gelangt iſt? daſ. n. 2. — Der Inhaber eines Wechſels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen. 146 u. u. a. — Wann iſt die auf einen Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechſel

geleistete Zahlung gültig? 147. — Welche Wirkung hat die Zahlung auf einen Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel, welche geschieht ohne daß man sich den Wechsel, worauf sich das Accept befindet, zurückgeben läßt? 148. — Wann ist Einspruch gegen die Zahlung zulässig? 149. — Kann der Aussteller des Wechsels sich gegen den Inhaber mit einem Urtheile schützen, wodurch ein in seine Hände gegen einen der Indossanten angelegter Arrest für gültig erklärt worden ist? daf. n. 2. — Wenn ein nicht acceptirter Wechsel verloren ist, so kann die Zahlung auf die Sekunda u. s. w. verfolgt werden. 150. — Was ist zu beobachten, wenn der verlorene Wechsel mit dem Accepte versehen war? 151. — Was, wenn derjenige welcher den Wechsel verloren hat, die Sekunda, Tertia u. s. w. nicht beibringen kann? 152. — Wird die Zahlung, welche in Gemäßheit der Art. 151 u. 152 gefordert wird, verweigert, so muß der Eigenthümer Protest erheben; wann muß dieser Protest aufgenommen und wann müssen die Aussteller und die Indossanten davon benachrichtiget werden? 153. — Hat der Eigenthümer die nach Art. 151 u. 152 erforderliche Ordonnanz des Richters nicht extrahirt, bevor er die Zahlung forderte, so ist der Protest wirkungslos. 153 n. 2. — Was muß der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels thun, um einen Sekunda-Wechsel zu erhalten? 154 u. n. a. — Die in den Art. 151 u. 152 erwähnte Verpflichtung des Bürgen erlischt nach drei Jahren. 155. — Abschlägliche Zahlungen auf Wechsel dienen zur Entlastung des Ziehers und der Indossanten; der Inhaber ist gehalten den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen. 156. — Die Richter können für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen. 157. — Der Art. 157 enthält eine Ausnahme von dem Art. 1244 des C. G. B. daf. n. 2. — Dekret vom 17. März 1808 in Betreff der von Juden ausgestellten Wechsel und Billets auf Ordre. daf. n. 3. — Von der Zahlung durch Intervention; ein protestirter Wechsel kann von jedem dritten Intervenienten bezahlt werden. 158. — Wie wird die Intervention und die Zahlung beurkundet? daf. — Welche Rechte erwirbt der Intervenient durch die Zahlung? Wirkungen der Intervention in Ansehung der Indossanten. Wer muß von mehreren Intervenienten vorgezogen werden? 159 u. n. 2. — Wird derjenige, welcher durch Intervention für den Acceptanten zahlt, in die Rechte des Inhabers subrogirt? daf. n. 3. — Wer den Wechsel durch Intervention zahlt, kann das Eigenthum desselben nicht mehr durch Indossament übertragen. daf. n. 4. — Welche Wirkung hat eine von einem Dritten geleistete Zahlung, wenn bereits ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt war? daf. n. 5. — Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers. Wann muß der Inhaber des Wechsels bei Strafe des Verlustes seines Regresses gegen die Indossanten und den Zieher, die Zahlung oder die Annahme verlangen? 160 u. 161. — Die Fristen werden im Falle eines Seekrieges verdoppelt. daf. — Welchen Zweck hat die Vorschrift des Art. 160? daf. n. 3. — Für bloße Anweisungen ist keine Frist bestimmt, binnen welcher der Assignatar die Zahlung von dem Assignaten fordern muß. 161 n. 2. — Was muß geschehen, wenn die Zahlung eines Wechsels verweigert wird? 162. — Kann der Inhaber den Wechsel selbst präsentiren und Zahlung fordern? 175 n. 1. — Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden. 184. — Der Art. 184 des H. G. B. enthält eine Ausnahme von dem Art. 1153 des C. G. B. daf. n. 2.

S. auch Deckung, Annahme, Indossament, Protest, Verfallzeit, Wechselbürgschaft, Rückwechsel, Verjährung.

Wechsel-Agenten. Sie und die Mäkler beurkunden die auf der Handelsbörse bestimmten Curse. 73. — Das Gesetz erkennt sie für Handelsgeschäfte als Zwischen-Agenten an. 74. — Wo und von wem sie ernannt werden. 75. — Deren Ernennung in der Rheinprovinz. Allerh. Kab. Ordre v. 9. Dec. 1822. daf. n. 1. — Gutachten des Staatsraths, um der unerlaubten Ausübung ihrer Verrichtungen durch nicht bestellte Individuen Einhalt zu thun. daf. n. 2. — Welche Verrichtungen ihnen ausschließlich zustehen. 76. — Verbindlichkeiten derselben; — sie können in eigenem Namen auf Vollziehung der für Ungenannte geschlossenen Verträge klagen, auch gegen ihre Klienten den Regreß nehmen, wenn sie den durch ihre Vermittelung geschlossenen Vertrag persönlich erfüllt haben. daf. n. 3. — In wiefern die Wechsel-Agenten auch die Verrichtungen der Waaren- und Assekuranz-Mäkler ausüben dürfen. 81. — Personen, welche nicht Wechsel-Agenten seyn können. 83. — Die Wechsel-Agenten müssen ein Buch führen. Form und Zweck desselben. 84. — Sie dürfen keine Geschäfte für eigene Rechnung treiben, sich nicht an Handelsunternehmungen betheiligen, auch für Rechnung ihrer Kommittenten weder empfangen noch zahlen. 85. — Wirkungen der Geschäfte, welche die Wechsel-Agenten diesem Verbote zuwider abschließen. daf. n. 2. — Sie dürfen für die Vollziehung der von ihnen vermittelten Kaufgeschäfte kein Gewähr leisten. 86. — Sie haften civilrechtlich für die Aechtheit der letzten Unterschrift auf den von ihnen negotiirten Wechseln. daf. n. 1. — Strafen der Zuwiderhandlung gegen die Art. 85 u. 86. — 87. — Entsetzte Wechsel-Agenten können in ihre Funktionen nicht wieder eingesetzt werden. 88. — Sie können, obgleich sie nicht Kaufleute sind, falliren. 437 n. 1. — Im Falle des Fallitments wird jeder Wechsel-Agent als Bankerottirer verfolgt. 89.

Wechselbürge. S. Verjährung.

Wechselbürgschaft. Sie wird von einem Dritten auf den Wechsel selbst oder in einem besondern Akte geleistet. 142. — In welcher Art ist der Wechselbürge verantwortlich? daf. — Muß für die Avalirung eines Wechsels eine gewisse Form beobachtet werden? — Ist es für eine Wechselbürgschaft zu erachten, wenn ein Dritter unter der Unterschrift des Ausstellers seinen Namen unterzeichnet? daf. n. 2. — Es ist nicht erforderlich, daß die in einem besondern Akte geleistete Wechselbürgschaft die Wechsel, wofür Bürgschaft geleistet wird, angebe. daf. n. 3. — In wiefern ist ein Creditbrief als eine Wechselbürgschaft anzusehen? daf. n. 4. — Der Wechselbürge wird demjenigen assimilirt, für den er sich verbürgt hat. daf. n. 5. — Wer ein Billet auf Ordre, dessen causa ein Handelsgeschäft ist, avalirt, ist, wenn er auch nicht Handelsmann ist, dem Personal-Arreste unterworfen. daf. n. 6. — Muß der Wechselbürge ebenso wie der Zieher und die Indossanten im Falle des Protestes Mangels Annahme, in Gemäßheit des Art. 120 für die Zahlung des Wechsels Bürgschaft stellen oder die Zahlung selbst bewirken? 142 n. 7. — Wenn ein Handelshaus Jemanden die Unterschrift seiner Firma anvertraut, so liegt darin auch die Befugniß Wechsel zu avaliren. daf. n. 8. — S. auch Protest.

Wechselcurs. Wer denselben bestimmt und wer ihn beglaubigt. 72 n. 73.

Wechselprotest. S. Protest.

Wechselprozeß. Einen besondern Wechselprozeß kennt die Rheinische Gesetzgebung nicht. Von der Unzulässigkeit illiquider Einreden kann in Wechselsachen nicht mehr, wie in allen andern Handelssachen die Rede seyn. 632 n. f. 5.

Wechselregreß. Gegen welche Personen kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels die Regreßklage anstellen? 164. — Was

hat er dabei zu beobachten, wenn er den Regreß gegen seinen Cedenten allein nimmt und welche Fristen sind in diesem Falle zu beobachten? 165 u. n. 4. — Nicht allein die Insinuation des Protestes, sondern auch die Vorladung muß in der Frist geschehen. daf. n. 2. — Welche Wirkung hat es, wenn der Inhaber der Vorladung keine Folge giebt? daf. n. 3. — Welche Fristen sind hinsichtlich der Regreßklage zu beobachten, wenn vom Auslande aus gezogene und in Europa außerhalb des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden sind? 166. — Die Frist des Art. 166 kommt dem Inhaber gegen Jeden zu statten, wenn er seinen Regreß wider die Indossanten und den Zieher zusammen nimmt. 167. — Jeder Indossant hat den nämlichen Regreß gegen seine Vormänner. daf. — Jeder Indossant hat nur eine Frist von fünfzehn Tagen und nicht so vielmal fünfzehn Tage als zwischen ihm und demjenigen, den er verfolgt, Zwischen-Indossanten sind. daf. n. 3. — Auch kommen einem Indossanten die Fristen nicht zu statten, welche seine Hintermänner hätten benutzen können, aber nicht benutzt haben. daf. n. 4. — Wann ist der Inhaber des Wechsels seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig? 168. — Ist derjenige, welcher einen Wechsel nach ausgebrochenem Falliment des Ziehers indossirt, seinen Hintermännern auch alsdann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn diese die Einlegung des Protestes versäumt haben? daf. n. 2. — S. auch Protest.

Wiederversicherung. S. Versicherung.

Z.

Zeugenbeweis in Handelssachen; in wiefern ist er in Handelssachen überhaupt zulässig? 109 n. 2. — Ist der Zeugenbeweis in Handelssachen auch gegen den Inhalt eines Aktes, über denselben hinaus, oder über das, was vor oder nach dem Akte, oder während desselben gesprochen seyn soll, zulässig? daf. n. 2. — In wiefern finden Präsumtionen statt? daf. — Die Bezahlung einer judikatmäßigen Summe über 150 Franken kann auch in einer Handelssache nicht durch Zeugen bewiesen werden. daf. n. 5. — In wiefern finden die Grundsätze wegen des gewissen Datums auf Handelssachen Anwendung? daf. n. 6. — Ist der Grundsatz, daß zweiseitige Verträge nur alsdann gültig sind, wenn davon so viel Originale gemacht worden als Parteien vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben, auch auf Handelssachen anwendbar? daf. n. 7. — Gegen den Inhalt eines Gesellschaftsvertrages ist der Zeugenbeweis nicht zulässig; auch nicht über das, was vor oder nach dem Akte oder während desselben gesprochen seyn soll. 41. — Gesellschaftliche Vereinigungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust können auch durch Zeugen bewiesen werden. 49. — Kann eine Vereinbarung, wodurch der Inhaber eines Wechsels von der Verpflichtung, Protest zu erheben entbunden wird, durch Zeugen bewiesen werden? 175 n. 2. S. auch Falliment, Verifikation.

Zieher. S. Wechsel.

Zinsen. S. Gläubiger und Falliment.

Zollcontravention. In wiefern ist der Schiffseigenthümer für die Zollcontravention des Capitains verantwortlich? 216 n. 7.

Zusammenstoßen der Schiffe. S. Seeschiffe und Schiffbruch.

Zweiseitige Verträge. Ist der Grundsatz, daß zweiseitige Verträge nur alsdann gültig sind, wenn sie in so viel Originalien gemacht worden, als Parteien, welche ein verschiedenes Interesse haben vorhanden sind, auch auf Handelssachen anwendbar? 109 n. 7.

Law
For
P972Gh

15475

Author Prussia. Statutes

Title Das Handelsgesetzbuch der königlich preussischen Rheinprovinzen, tr. by Broicher & Grimm.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU